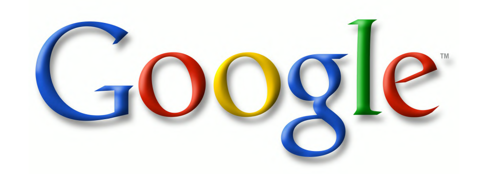


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

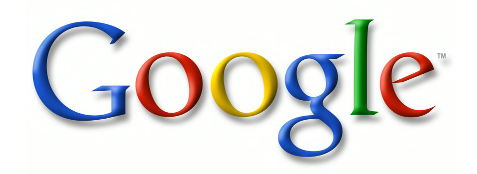
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

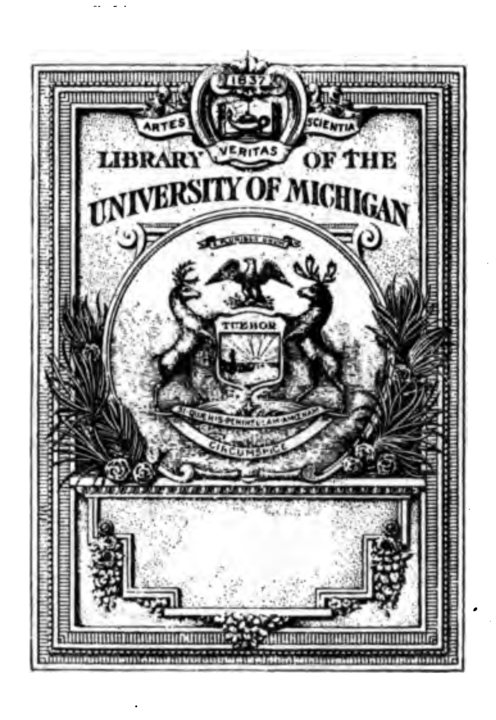
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.




1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

Die gottesdienstlichen Personen und Oerter der christlichen Kirche;

archäologisch dargestellt

von

D. Johann Christian Wilhelm Augusti.

Leipzig,
in der Dyk'schen Buchhandlung.
1830.

Denkwürdigkeiten
aus der
christlichen Archäologie;
mit
beständiger Rücksicht
auf die
gegenwärtigen Bedürfnisse der
christlichen Kirche,

von

D. Johann Christian Wilhelm Augusti.

Elfter Band.

Leipzig,
in der Dyk'schen Buchhandlung.
1830.

Vorrede.

s in dem gegenwärtigen Bande zwei Haupt=
der christlichen Archäologie, von den gottes=
ichen Personen und Oertern, zusammengefaßt
n, dafür hoffe ich mehr Beifall und Lob, als
llen und Tadel der Leser erwarten zu dürfen.
ichteste Arbeit wäre es unstreitig gewesen, je=
ieser Gegenstände eine größere Ausdehnung zu
und einen besonderen Band zu widmen. Denn
diese Materien sind am ausführlichsten und
igsten bearbeitet worden, so daß man eher
t großem Reichthum, als über Mangel an Vor=
, zu klagen Ursache hätte. Ich glaubte aber,
nützlicher sey, mich auf eine allgemeine Ueber=
beschränken, und mehrere hieher gezogene
theils der Kirchen=Geschichte, theils dem Kir=
chte, welchen sie mit größerem Rechte anzuge=
cheinen, überlassen zu müssen. Man wird da=
he Gegenstände, wie Kirchen=Regiment, Kir=
ter, Pfründen, kirchliche Jurisdiction, Kloster=
nd dergleichen, nur in so weit berührt finden,
durchaus erfoderlich schien. Wer sich hierüber
nterrichten will, wird in den zahlreichen Schrif=

ten über diese Materien hinlängliche Auskunft finden. Hier, wo es hauptsächlich auf die Feststellung der liturgischen Verhältnisse ankam, würden sie mehr störend, als förderlich, gewesen seyn.

Aus demselben Grunde sind aber auch wieder andere Gegenstände ausführlicher abgehandelt worden, als es gewöhnlich zu geschehen pfleget. Es gehören hieher vorzüglich die in der zweiten Abtheilung K. IV. abgehandelten Gegenstände, welche man in den archäologischen Werken entweder ganz mit Stillschweigen übergangen, oder doch nur dürftig dargestellt findet. Aber auch die historische Uebersicht S. 338—375, glaube ich hieher rechnen zu dürfen, obgleich ich weit entfernt von der Einbildung bin, dadurch diesen wichtigen Gegenstand erschöpft zu haben.

Von den, leider, ziemlich zahlreichen Druckfehlern, habe ich die wichtigsten bemerkt. Die übrigen, welche die Orthographie, Interpunktion, Accentuation u. a. betreffen und auf den Sinn keinen unmittelbaren Einfluß haben, wird der geneigte Leser leicht selbst verbessern können. Bei der Entfernung des Druckortes ist es mir unmöglich, die Correctur oder Revision selbst zu besorgen.

Der zwölfte und letzte Band, welcher größtentheils schon ausgearbeitet ist, wird in einigen Monaten, so Gott will, erscheinen können.

Bonn, am 15. Juni 1830.

Der Verfasser.

Inhalt
des XI. Bandes.

Erste Abtheilung.
den gottesdienstlichen Personen.

Zweite Abtheilung.

Von den gottesdienstlichen Oertern.

Von den gottesdienstlichen Personen.

Von den gottesdienstlichen Personen.

Literatur.

Phil. Rovenii Reipublicae christianae libri duo, tractantes de variis hominum statibus, gradibus, officiis et functionibus in ecclesia Christi. Antverp. 1668. 4.

Pagan. Gaudentii de vita Christianorum ante tempora Constantini. Florent. 1639. 4.

Jo. Frontonis de moribus et vita Christianorum in primis eccl. saeculis. Paris. 1660. 4.

Jo. Cavei: Primitivus Christianismus; ex Angl. lat. Ed. V. 1689.

—— —— de regione vet. eccles.

C. M. Pfaff de originibus juris eccles. Edit. V. Tub. 1756. 8.

J. H. Boehmer's Entwurf des Kirchenstaats der ersten drey Jahrhunderte. Hal. 1733. 8.

Ziegler's Versuch einer pragmat. Geschichte der kirchlichen Verfassungs-Formen in den ersten VI Jahrh. d. Kirche. Leipz. 1798. 8.

Planck's Geschichte der Entstehung u. Ausbildung der chr. kirchlichen Gesellschafts-Verfassung T. I—5. Hannov. 1803—1805. 8.

Herm. Schollner de magistratuum eccl. origine et creatione. 1757. 4.

Bened. Bacchini de ecclesiasticae Hierarchiae origine. L. III.

G. B. Eisenschmid's Geschichte der Kirchen-Diener. Th. I. Erfurt, 1797. 8.

Franc. Oberthür: Hierarchiae in ecclesia chr. oeconomia, modus et ratio. P. I. II. Solisbac. 1820—21. 8.

Vorerinnerung.

Die Benennung heilige Personen (personae sacrae, ἅγιοι) ist als die älteste und in der h. Schrift am meisten begründete zu betrachten. Sie bezeichnet aber keinesweges bloß die Lehrer und Vorsteher der Gemeinen, sondern auch sämmtliche zum religiös-kirchlichen Verein gehörigen Personen. Denn wenn gleich 2 Petr. I, 21: ἅγιοι Θεοῦ ἄνθρωποι und 2 Timoth. III, 17: ὁ τοῦ Θεοῦ ἄνθρωπος, wie der Zusammenhang lehret, nur auf Lehrer gehet, so ist es doch durch eine Reihe von Stellen entschieden, daß ἅγιοι und οἱ ἅγιοι alle Christen ohne Ausnahme, von jedem Geschlechte, Alter und Stande genannt werden. Das Wort entspricht dem hebr. קְדֹשִׁים, wodurch alle Mitglieder des Volks Gottes von den Götzen-Dienern unterschieden worden. Nach der Lehre des Apostels Petrus (1 Petr. II, 9. 10) sind alle Vorrechte und Ehren-Titel des Volks Gottes auch auf die Christen übergegangen, und darunter ist auch der: ἔθνος ἅγιον, λαὸς εἰς περιποίησιν u. s. w. Derselbe Apostel aber lehret auch 1 Petr. I, 15. vgl. 2 Petr. III, 11. Ephes. V, 3. Coloss. I, 12. III, 12. u. a., daß diese Heiligkeit nicht bloß eine äußerliche und gottesdienst-gesellschaftliche, sondern auch eine moralische sey, wozu alle Christen durch ihre göttliche Berufung verpflichtet sind *).

Daß übrigens diese Benennung nur nach der Regel: a potiori fit denominatio galt, und daß nicht alle im N. T. erwähnte Verehrer Jesu Heilige, d. h. fromme und tugendhafte Personen waren, erhellet schon daraus, daß unter der Zahl der Christen auch Lasterhafte waren; ja, daß sich selbst unter den Aposteln ein Judas Ischarioth befand. Dennoch gereicht es dem Christenthume zur höchsten

*) Nach Theodoret. Comment. in Philem. I, 1. ist es die Taufe, welche diesen Namen verleihet: Ἁγίους τοὺς τοῦ βαπτίσματος ἀξιωθέντας ὠνόμασεν.

Ehre, daß die Mehrzahl seiner Bekenner schon vom ersten Ursprunge an von einem guten Geiste beseelt war und daß sie die Foderung des Apostels 1 Petr. III, 15 erfüllte: *Κύριον τὸν Θεὸν ἁγιάσατε ἐν ταῖς καρδίαις ὑμῶν· ἕτοιμοι δὲ ἀεὶ πρὸς ἀπολογίαν παντὶ τῷ αἰτοῦντι ὑμᾶς λόγον περὶ τῆς ἐν ὑμῖν ἐλπίδος, μετὰ πραΰτητος καὶ φόβου.* Auch war es, nach der einstimmigen Versicherung der Apologeten und Historiker, der rein-sittliche Charakter des Christenthums und das selbst von den Feinden und Verfolgern gerühmte fromme Leben der Christen, was dieser Religion allgemeine Achtung gewann und unter allen Himmelsstrichen Eingang verschaffte.

Obgleich nun aber jeder Christ ohne Ausnahme im Allgemeinen, und so lange seine Unwürdigkeit, diesen Namen zu führen, nicht dargethan ist, d. h. so lange er noch in der christlichen Kirchen-Gemeinschaft (in der Gemeine der Heiligen) stehet, unter die heiligen oder gottesdienstlichen Personen gerechnet werden muß: so wird doch auch diese Benennung, nach einem alten Sprachgebrauche, vorzugsweise von den Lehrern und Vorstehern der christlichen Gemeinen und Corporationen gebraucht. Ja, es giebt sogar ältere und neuere Schriftsteller, welche unter den heiligen oder gottesdienstlichen Personen nur die Geistlichen und eigentlichen Kirchen-Diener rechnen. In diesem engsten Sinne wird es offenbar in Planck's Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschafts-Verfassung. Th. I. S. 26 ff. genommen, wo der Satz durchgeführt wird, daß die *πρεσβύτεροι* im apostolischen Zeitalter kein Lehramt verwalteten, und überhaupt gar nicht unter die gottesdienstlichen Personen zu rechnen wären.

Die Bearbeiter der christlichen Alterthümer handeln unter dieser Rubrik allerdings auch von den Christen überhaupt, ihren Benennungen und Eintheilungen, beschäftigen sich aber doch vorzugsweise mit den heiligen oder gottesdienstlichen Personen im engern Sinne, d. h. den Geistlichen und

Kirchen-Dienern *). In welchem Umfange und in welcher Ordnung dieß geschehn, ergiebt sich am besten aus der näheren Vergleichung einiger Schriftsteller, welche diesen Gegenstand mit einer besondern Sorgfalt abgehandelt haben.

In Bingham's Antiquit. eccles. sind die ersten sieben Bücher (T. I. II. ganz und T. III. p. 1 — 112.) diesem Gegenstande gewidmet. Lib. I. de Christianis generatim, de diversis eorum nominibus, distinctionibus et gradibus Catechumenorum, Laicorum et Clericorum. C. 1. de diversis Christianorum nominibus et appellationibus honorificis, quas sibi ipsi tribuerunt et quibus sese ab aliis distinxerunt. C. II. De contumeliosis nominibus, quibus Judaei, Infideles et Haeretici Christianos appellarunt. C. III. De diversis hominum in ecclesia ordinibus. C. IV. Specialior disquisitio de πιστοῖς s. fidelibus; nec non de titulis honorificis et privilegiis ipsorum prae Catechumenis. C. V. De distinctione inter Laicos et Clericos, et de hujus distinctionis vetustate.

Lib. II. De diversis Clericorum ordinibus in primitiva ecclesia. C. I. De origine Episcoporum, et quod ordo fuerint a Presbyteris distinctus in ecclesia primitiva. C. II. De diversis honorum titulis, quibus Episcopi ornabantur. C. III. De officiis Episcopi tanquam distinctis a Presbyteris. C. IV. De potestate Episcoporum in Laicos, Monachos, subordinatos magistratus et omnes Dioeceseos suae homines, et de ipsorum officio in dispensandis ecclesiae ritibus. C. V. De

*) Das Scholion Semmler's zu Baumgarten primae lineae Antiquit. chr. ed. J. S. Semler. Hal. 1766. 8. p. 11. bemerkt: Ceterum non videtur sine ratione admoneri, sacros homines ex consuetudine vulgari et antiquitate sic appellari, quia sejuncti sunt a ceteris in societate hominibus; ἠθικῆς sanctitatis vel maxime expertes tamen solebant sacri et sancti vocari, ex jure quodam ecclesiastico, cujus auctores ipsi fuerunt sacrarum rerum ministri.

officio Episcoporum intuitu totius ecclesiae catholicae. C. VI. De Ep. omni subjectione soluta ratione, vulgo independentia, speciatim tempore Cypriani et in ecclesiis Africanis. C. VII. De Ep. potestate in audiendis et decidendis causis saecularibus. C. VIII. De E. privilegio deprecandi pro reis. C. IX. De praecipuis quibusdam honoris et observantiae, qua Episcopi ab omnibus omnino colebantur, significationibus. C. X. De aetate et quibusdam praecipuis qualitatibus ac proprietatibus, quae in iis requirebantur, qui ad Episcopatum provehendi erant. C. XI. De praecipuis quibusdam legibus ac ritibus circa Episcoporum ordinationem observatis. C. XII. De lege, quae Episcopos in parvis oppidis ordinari vetat. C. XIII. De lege, quae duos Episcopos in una civitate ordinari vetat. C. XIV. De Chorepiscopis, περιοδευταῖς et Episcopis suffraganeis et quomodo hi inter se differant. C. XV. De Intercessoribus et Interventoribus in ecclesiis Africanis. C. XVI. De Primatibus s. Metropolitanis. C. XVII. De Patriarchis. C. XVIII. De Αὐτοκεφάλοις. C. XIX. De Presbyteris. C. XX. De Diaconis. C. XXI. De Archidiaconis. C. XXII. De Diaconissis.

Lib. III. De inferioribus Clericorum ordinibus in ecclesia primitiva. C. I. De prima inferiorum ordinum origine, numero et usu, et quomodo a superioribus Episcoporum, Presbyterorum et Diaconorum ordinibus distincti fuerint. C. II. De Hypodiaconis. C. III. De Acoluthis. C. IV. De Exorcistis. C. V. De Lectoribus. C. VI. De Ostiariis seu Janitoribus. C. VII. De Psalmistis s. Cantoribus. C. VIII. De Copiatis s. Fossariis. C. IX. De Parabolanis. C. X. De Catechistis. C. XI. De Ecclesiecdicis et defensoribus, seu Syndicis ecclesiae. C. XII. De Oeconomis. C. XIII. Brevis narratio de quibusdam aliis inferioribus administris in ecclesia.

Lib. IV. De electione et ordinatione Clericorum et praecipuis Ordinandorum qualitatibus. C. I. De diversis homines ad ministerium ecclesiasticum designandi modis, apostolico et prisco ecclesiae aevo usitatis. C. II. Specialior antiquae methodi et ritus Clericos eligendi enarratio. C. III. De examinatione et qualitatibus eorum, qui ad officium aliquod clericale ordinandi erant in ecclesia primitiva. Et primum quidem de eorum fide et moribus. C. IV. De requisitis Ordinandorum ratione externi ipsorum status et conditionis in mundo. C. V. De digamia et coelibatu sigillatim', et de legibus, quas de utroque, ratione veterum Clericorum, ecclesia statuit. C. VI. De priscorum clericorum ordinationibus et legibus inibi generatim observatis. C. VII. De coactis et iteratis ordinationibus.

Lib. V. De privilegiis, immunitatibus et reditibus Clericorum in ecclesia primitiva. C. I. Exempla quaedam reverentiae, quam sibi mutuo exhibuerunt Clerici. C. II. Exempla reverentiae Clericis a civili magistratu exhibitae. Ubi speciatim de eorum exemtione a saecularis judicii in rebus ecclesiasticis cognitione. C. III. De Clericorum immunitatibus respectu tributarum et civilium munerum aliarumque molestiarum functione in Imperio Romano. C. IV. De veterum Clericorum reditibus. C. V. De Decimis et Primitiis fructuum speciatim. C. VI. De redituum veteris ecclesiae dispensatione et partitione.

Lib. VI. De diversis legibus ac regulis, quae ad munera, vitam et conversationem veterum Clericorum attineant. C. I. De harum regularum excellentia generatim, deque recti exempli moribus, quos ad earum praescriptum Clerici conformarunt. C. II. De legibus ad vitam et conversationem priscorum Clericorum respicientibus. C. III. De legibus, quae magis speciatim ad officiorum et functionis Clericorum

exercitium spectant. C. IV. De quibusdam aliis legibus ac regulis, quae priorum istarum quaedam quasi sepimenta et propugnacula fuerunt. C. V. Observationes quaedam ad hactenus dicta. Conclusio cum allocutione ad Clerum praesentis ecclesiae.

Lib. VII. De Ascetis in ecclesia primitiva. C. I. De differentia inter priscos Ascetas et Monachos, et de prima vitae monasticae origine. C. II. De diversis Monachorum generibus eorumque modis vivendi in ecclesia. C. III. De antiquis legibus et regulis ad vitam monasticam, praecipue Coenobitarum, respicientibus. C. IV. De Virginibus et Viduis in primitiva ecclesia.

Man überzeugt sich bald, daß Bingham im Interesse der Episcopal-Kirche England's diesen Gegenstand mit solcher Ausführlichkeit und Vorliebe behandelt, und daß er vieles aus der Kirchen-Geschichte und dem Kirchen-Rechte hieher gezogen hat, was besser diesen beiden Wissenschaften zu überlassen ist.

In Baumgarten's Erläuter. der chr. Alterthümer. Halle, 1768, hat das erste Hauptstück von gottesdienstlichen Personen S. 33 — 251 folgenden Schematismus: 1) Von den Christen überhaupt. 2) Eintheilung derselben. 3) Eintheilung der Geistlichen. 4) Außerordentliche Lehrer der ersten Kirche. 5) Ursprung der geistlichen Orden aus dem Judenthume. 6) Benennung der Bischöfe. 7) Amt der Bischöfe. 8) Von den Chorepiscopis. 9) Von den Presbyteris. 10) Von den Diaconis. 11) Von den Archidiaconis. 12) Von den Diaconissis. 13) Von den untern Orden. 14) Von den Subdiaconis. 15) Von den Acoluthis. 16) Von den Exorcisten. 17) Von den Lectoribus. 18) Von den Ostiariis. 19) Von den Cantoribus, Fossoribus und Parabolanis. 20) Von den Metropolitanis. 21) Von den Patriarchen. 22) Vom Papste. 23) Von den Cardinälen. 24) Von den Katechisten. 25) Uebri-

ge Arten der Geistlichen. 26) Von den Defensoribus ecclesiarum. 27) Von Erwählung der Geistlichen. 28) Erfoderte Eigenschaften derselben. 29) Pflichten derselben. 30) Freiheiten. 31) Einkünfte. 32) Von den Glaubigen oder Laicis. 33) Von den Armen, Jungfrauen und Wittwen. 34) Von den Catechumenis. 35) Von den Energumenis und Büßenden. 36) Von den Märtyrern und Confessoribus. 37) Von den Asceten und Mönchen. 38) Von Ehren=Benennungen. 39) Von Leuten außer der Kirche.

In diese Darstellung ist zwar weniger Fremdartiges beigemischt; aber gegen die Ordnung, worin diese Gegenstände abgehandelt werden, läßt sich viel erinnern.

Noch weit mehr aber vermißt man die gute Ordnung in der sehr ausführlichen Abhandlung dieses Gegenstandes in Binterim's Denkwürdigkeiten der kathol. Kirche. I. B. 1 Th. S. 1—601. 2 Th. S. 1—702. III. B. 1 u. 2 Th. S. 1—565. Wenn man es auch nicht eben tadeln kann, daß die kirchlichen Aemter, nach Pellicia's Vorgange, in umgekehrter Ordnung a minori ad majus aufgeführt werden, so ist es doch gewiß sehr störend, daß die beiden wichtigen Sacramente: Taufe und Firmung in der Rubrik: „Von der christlichen Unter=Gemeinde" I B. 1 Th. S. 52—255 eingeschaltet werden. Anderer Eigenheiten nicht zu gedenken. Uebrigens verdient die vollständige Statistik der alten und neuen Kirche, welche I B. 2 Th., zum Theil aus officiellen Quellen, mitgetheilt wird, besonderes Lob.

Wir werden uns bemühen, diesen schon so oft behandelten, und, wie es scheint, fast erschöpften Gegenstand in einer gedrängten Uebersicht so darzustellen, daß wir in diesem kirchlichen Personal=Status hauptsächlich nur das hervorheben, was in archäologischer Hinsicht die meiste Wichtigkeit zu haben scheint.

Erstes Kapitel.

Allgemeine kirchliche Onomatologie.

Jo. Bapt. Ott de nomine Christianorum. Tigur. 1710. 4.

Jo. Fr. Buddei Exercit. de origine, dignitate et usu nominis christiani. Jen. 1711. 4. S. Ejusd. Synt. Dissert. Theolog. p. 385. seqq.

Jo. Fr. Hebenstreit de variis Christianorum nominibus. Jen. 1713. 4.

Chr. Aug. Heumann de ortu nominis Christianorum. Götting. 1736. 4. S. Ejusd. Primit. Götting. p. 130. seqq.

Jo. Chr. Burgmann de nomine Christiani ejusque origine et notione. Rostoch. 1739.

Tob. Eckard: Non Christianorum de Christo testimonia ex antiquis monumentis proposita et dijudicata. Quedlinb. 1725. 4.

Chr. Kortholt Paganus obtrectator, s. de calumniis Gentilium in vet. christ. libr. III. Lubec. 1703. 4.

G. Fr. Gudii Paganus Christianorum laudator et fautor. Lips. 1741. 4.

J. Fr. Gruner Exercit. III. de odio humani generis Christianis olim a Romanis objecto. Coburg. 1755. 8.

A.

Namen, welche sich die Christen selbst beilegten.

Da die neutestamentlichen Benennungen: Heilige (ἅγιοι), Glaubige (πιστεύσαντες, πιστοὶ, fideles), Auserwählte (ἐκλεκτοὶ), Jünger (μαθηταὶ), Brüder (ἀδελφοὶ), Volk Gottes (λαὸς τοῦ Θεοῦ) und ähnliche, sämmtlich aus dem Judenthume entlehnt waren und nur eine gewisse moralische Eigenschaft und Vorzüglichkeit bezeichneten, so konnten sie, im Verlaufe der Zeit und bei der Erweiterung der Idee und des Begriffs der christlichen Kirche, nicht mehr als Unterscheidungs-Name

einer aus Juden und Heiden zusammengesetzten Gesellschaft gebraucht werden. Welcher Name nun aber gewählt werden sollte, darüber scheinen die Meinungen der Christen selbst um so mehr verschieden gewesen zu seyn, da die Abneigung vor allen Sekten-Namen und dem Glauben an einen menschlichen Ursprung ihrer Religion, wovon die Schriftsteller des IV. und V. Jahrhunderts reden, schon in den frühesten Zeiten vorhanden gewesen zu seyn scheinet. Bei dieser Verlegenheit wurde, sey es durch den Zufall, oder durch die Leitung der Vorsehung, ein Name eingeführt, welcher der allgemeine herrschende blieb und, nicht nur bei den Christen selbst, sondern auch bei den Nicht-Christen, alle andern verdrängte.

Ehe wir aber zur Erklärung dieses Namens kommen, sind einige Aeußerungen des Epiphanius und Eusebius anzuführen, welche der Geschichte dieses Namens zur Einleitung dienen können, und wovon uns Bingham I. p. 1—3. nicht den hinlänglichen und richtigen Gebrauch gemacht zu haben scheinet.

Die von B. nicht vollständig angeführte Stelle aus Epiphan. Haer. XXIX de Nazaraeis. (nicht XXXIX) n. IV. lautet Opp. T. 1. p. 120 ed. Petav. so: *Ἐπειδὴ εἰς τὸν τόπον ἐλήλυθα, εἰπεῖν δι' ἣν αἰτίαν Ἰεσσαῖοι ἐκαλοῦντο, πρὶν τοῦ καλεῖσθαι Χριστιανοὶ οἱ εἰς Χριστὸν πεπιστευκότες τούτου ἕνεκα ἔφημεν, ὅτι ὁ Ἰεσσαὶ πατὴρ γίνεται τοῦ Δαβὶδ. Καὶ ἤτοι τοῦ Ἰεσσαὶ, ἤτοι ἐκ τοῦ ὀνόματος Ἰησοῦ τοῦ Κυρίου ἡμῶν ἐπεκλήθησαν Ἰεσσαῖοι, διὰ τὸ ἐξ Ἰησοῦ ὁρμᾶσθαι μαθηταὶ ὄντες αὐτοῦ, ἢ διὰ τὸ τῆς ἐτυμολογίας τοῦ ὀνόματος τοῦ Κυρίου. Ἰησοῦς γὰρ κατὰ τὴν Ἑβραϊκὴν διάλεκτον θεραπευτὴς καλεῖται, ἤτοι ἰατρὸς καὶ σωτήρ. Ὅμως τούτῳ τῷ ὀνόματι πρὶν τοῦ Χριστιανοὺς αὐτοὺς καλεῖσθαι, τὴν ἐπωνυμίαν ἐκέκτηντο· ἀπὸ Ἀντιοχείας δὲ, καθάπερ ἄνω ἐπεμνήσθημεν, ὡς ἔχει ἡ τῆς ἀληθείας ὑπό-*

θεσις, ἤρξαντο οἱ μαθηταὶ, καὶ πᾶσα ἡ Ἐκκλησία τοῦ Θεοῦ Χριστιανοὶ καλεῖσθαι.

Wir machen hierüber folgende Bemerkungen: 1) Epiphanius sagt bestimmt, daß der Name Jessäer älter sey, als Christen, und daß die Jünger Jesu eher Jessäer, als Christen genannt wurden. Aber er sagt nicht, woher er diese Nachricht, wovon man weder im N. T. noch in den ältesten Kirchenvätern eine Spur findet, geschöpft habe. Eine Erdichtung oder Verwechselung kann um so weniger angenommen werden, da sich auch das Zeugniß des Eusebius dafür anführen läßt. Es muß daher eine alte Tradition angenommen werden. 2) Es ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, ob die Christen selbst sich Jessäer genannt, oder von Juden und Heiden so genannt wurden; doch ist das Letztere wahrscheinlicher, weil sich E. der Ausdrücke ἐκαλοῦντο (vocati sunt) und ἐπεκλήθησαν (nomen obtinuerunt) bedient, und weil die Christen solche Namen, welche an den Stifter einer Sekte erinnerten, verschmähten. 3) Der Vf. ist zweifelhaft, ob er die Etymologie von Jesse (Isai), dem Vater David's, nach welchem Christus υἱὸς Δαβὶδ genannt wird, oder von Jesus vorziehen soll. Man kann dieß aber schon deshalb als gleichgültig ansehen, weil die alten Christen, nach ihrem so oft ausgesprochenen Grundsatze, beide Ableitungen eben so wenig billigen konnten, als sie die im XVI. Jahrhundert zuerst aufgenommene und so berüchtigt gewordene Benennung Jesuiten gebilliget haben würden. 4) Im Folgenden berichtet Epiphanius von dem bekannten jüdischen Schriftsteller Philo, daß er: ἐν τῇ περὶ Ἰεσσαίων αὐτοῦ ἐπιγραφομένῃ βίβλῳ — — — οὐ περὶ τίνων ἑτέρων ὁ ἀνὴρ ἱστόρησεν, ἀλλὰ περὶ Χριστιανῶν — die Christen unter dem Namen der Jessäer bezeichnet habe und daß derselbe in Aegypten üblich geblieben und späterhin in Nazaräer übergegangen sey.

Mit dem Letztern harmonirt das Zeugniß in Euseb. hist. eccl. lib. II. c. 17, und weichet nur darin ab, daß er

die Schrift Philo's unter demselben Titel citirt, unter welchem wir sie noch unter dessen Werken besitzen, nämlich λόγος περὶ βίου θεωρητικοῦ ἢ ἱκετῶν (de vita contemplativa. Philonis Opp. ed. Francfurt. p. 889. seqq.). Es ist aber offenbar dieselbe Abhandlung, deren Inhalt Epiphanius angiebt. Wenn nun gleich aber die neuern Ausleger der Meinung sind, daß Philo's Therapeuten keinesweges Christen, sondern vielmehr Essäer seyen, so fanden doch die meisten Kirchenväter, wozu man auch Hieron. de scriptor. eccl. c. 11. zählen kann, in den Therapeuten eine Schilderung der Christen. Wenn es Eusebius nicht so bestimmt sagt, wie Epiphanius, so hält er es doch für das Wahrscheinlichste, daß Philo entweder den Christen diesen Namen (Therapeuten) beigelegt, oder daß er von ihren ersten Stiftern selbst herrühre: τοῦτ' αὐτοὺς ἐκάλουν καταρχὰς οἱ πρῶτοι, μηδαμῶς τῆς Χριστιανῶν πω προσρήσεως ἀνὰ πάντα τόπον ἐπιπεφημισμένης. Da, nach Epiphanius, Ἰησοῦς so viel als θεραπευτὴς bedeutet, so ist die von ihm angenommene Synonymie von Jessäern und Therapeuten gar wohl zu rechtfertigen.

Das N. T. weiß von einer solchen Benennung nichts. Denn die Stelle Apostg. IV, 12., so wie die Stellen 1. Cor. VI, 11. Philipp. II, 10. u. a. könnten nur auf eine gezwungene Art hieher gerechnet werden. Der Apostel Jakobus (II, 7.) redet zwar von: τὸ καλὸν ὄνομα τὸ ἐπικληθὲν ἐφ' ὑμᾶς: allein es bleibt ungewiß, ob man dabei Θεοῦ, oder ἀδελφοῦ, oder Χριστοῦ zu suppliren habe, obgleich das Letztere den Vorzug haben dürfte. Desto deutlicher aber ist die Nachricht Apostg. XI, 26, wo gesagt wird, daß während des einjährigen Aufenthaltes des Paulus und Barnabas zu Antiochien die Jünger des Herrn zuerst den Namen Christianer oder Christen erhalten hätten: Χρηματίσαι τε πρῶτον ἐν Ἀντιοχείᾳ τοὺς μαθητὰς Χριστιανούς. Schon aus der Form dieses aus Χριστὸς gebildeten Namens ergiebt sich der römische Ursprung desselben, und es hat auch nicht die entfern-

teste Wahrscheinlichkeit, daß die Christen selbst, oder die Juden denselben erfunden haben sollten. Die Juden hüteten sich wohl, einen Namen aufzubringen, der ihnen ein *σκάνδαλον* (1. Cor. I, 23.) war. Sie nannten die Christen lieber *Γαλιλαίους* (Apostg. II, 7.) oder *τὴν τῶν Ναζωραίων αἱρέσιν* (Apostg. XXIV, 5). Im N. T. kommt *Χριστιανὸς* nur noch in ein Paar Stellen vor und zwar in einem solchen Zusammenhange, daß man daraus den nicht-christlichen Ursprung ersieht. Nach Apostg. XXVI, 28. sagt König Agrippa zum Apostel Paulus: *ἐν ὀλίγῳ με πείθεις Χριστιανὸν γενέσθαι.* Eben so sagt Petrus 1. Petr. IV, 14. *εἰ ὀνειδίζεσθε ἐν ὀνόματι Χριστοῦ, μακάριοι* — und V. 16: *εἰ δὲ ὡς Χριστιανὸς (τις πασχέτω)* und man bemerkt leicht, daß hier von heidnischen Vorwürfen und Beschuldigungen die Rede ist.

Wenn die heidnischen Antiochener, welche ohnedieß wegen ihrer Geneigtheit zur *στωμυλία* und *ἀστειότης*, mit *σκώμμασιν* verbunden, bekannt waren (Zosimi hist. nov. lib. IV. p. 259. Ammian. Marcell. lib. XXII. c. 14. u. a.), diesen Namen als Spitz- und Spott-Namen aufbrachten, so begreift man auch, wie er so schnell unter den Römern verbreitet werden konnte. Denn daß die römischen Schriftsteller unter Christianis eine unbedeutende und verächtliche Faction verstehen, erhellet unter andern aus Taciti Annal. lib. XV. c. 44, wo es heißt: Nero — quaesitissimis poenis affecit, quos, per flagitia invisos, vulgus Christianos appellabat. Auctor nominis ejus Christus, Tiberio imperitante, per procuratorem Pontium Pilatum supplicio adfectus erat. etc. Auch gehört hieher Sueton. vit. Claudii c. 25.: Judaeos, impulsore Chresto, assidue tumultuantes Roma expulit; wo Chrestus offenbar so viel als Christus ist, und die auch sonst so gewöhnliche Verwechselung der Juden und Christen Statt findet. Vergl. Denkwürdigk. Th. IV. S. 18—19.

Daß die Benennung Chrestus und Chrestiani auch sonst noch gebräuchlich seyn mußte (was bei der Aehnlichkeit der alten Aussprache von Χριστὸς und Χρηστὸς nicht schwer zu erklären ist), ergiebt sich aus mehrern Aeußerungen der Kirchenväter. Tertull. Apolog. c. 3. sagt: Christianus, quantum interpretatio est, de unctione deducitur. Sed et cum perperam Chrestianus pronuntiatur a vobis (nam nec nominis certa est notitia penes vos), de suavitate vel benignitate compositum est. Oditur ergo in hominibus innocius etiam nomen innocuum. Eben so Justin. Mart. Apolog. I. §. 4. p. 124. ed. Oberth. nach vorausgeschickter Bemerkung, daß der Name zur Sache nichts thue: *Χριστιανοὶ γὰρ εἶναι κατηγορούμεθα· τὸ δὲ Χρηστὸν μισεῖσθαι οὐ δίκαιον.* Vergl. p. 122.: *Ὅσον τε ἐκ τοῦ κατηγορουμένου ἡμῶν ὀνόματος Χρηστότατοι ὑπάρχομεν.* Lactant. instit. div. lib. IV. c. 7: Exponenda hujus nominis (Christi) ratio est propter ignorantium errorem, qui eum immutata littera Chrestum solent dicere *).

Wenn schon die Apostel den heidnischen Schimpf-Namen sich gefallen ließen, und darin keine Schande, sondern vielmehr eine Ehre suchten (wie es 1. Petr. IV. 14. 16. heißt: *κατὰ μὲν αὐτοὺς βλασφημεῖται, κατὰ δὲ ὑμᾶς δοξάζεται — μὴ αἰσχυνέσθω, δοξαζέτω δὲ τὸν Θεὸν ἐν τῷ μέρει τούτῳ*), so ward er bei den übrigen Christen bald der allgemeine Ehren-Titel, dessen sie sich ausschließlich bedienten. Eben deshalb legten sie auch so viel Werth auf die Etymologie von Χριστὸς (unctus, wie Hieron. Comment. in Ps. 104.: Christi sunt, qui Spiritu S. unguntur) und die Assonanz Χρηστὸς (boni, honesti). Ja, man ging schon frühzeitig so weit,

---

*) Daß auch das Foeminin. Chrestae und das Dimunutiv Chrestilli vorkommen, lehret Pellicia de chr. eccl. polit. T. I. ed. Ritter. p. 27.

daß man Christus selbst und die Apostel für die Urheber der Benennung hielt. S. Archelai Disputat. c. Manete c. 51. Appellati sumus ex Salvatoris desiderio Christiani, sicut universus terrarum orbis testimonium perhibet, atque Apostoli edocent.

Die Märtyrer und Bekenner setzten ihren höchsten Stolz darein: Christen zu heißen. Eusebius h. e. lib. V. c. 1. erzählt aus einer alten Urkunde von einem Märtyrer zu Vienne Folgendes: „Sanctus erduldete auf eine außerordentliche und übermenschliche Art standhaft alle Martern; und da die Gottlosen hofften, durch Dauer und Größe der Pein, ein nachtheiliges Bekenntniß von ihm zu erpressen, so widerstand er ihnen mit unerschütterlicher Festigkeit, daß er weder seinen Namen, noch sein Volk und Vaterland, noch seinen Stand, ob er ein Sclave oder Freyer wäre, angab. Auf alle ihm vorgelegte Fragen antwortete er in römischer Sprache: Ich bin ein Christ. Dieß bekannte er Statt seines Namens, Vaterlandes, Herkommens und aller andern Punkte. Kurz, die Heiden vernahmen keinen andern Laut (ἄλλην φωνὴν) von ihm.“ Ganz übereinstimmend erzählt Chrysostomus (Hom. XLVI. T. I. p. 532. ed. Franc.) vom Märtyrer Lucianus: „Er aber antwortete auf alle Fragen bloß: Ich bin ein Christ (ὅτι Χριστιανὸς εἰμὶ). Und als ihn der Henker (ὁ δήμιος) fragte: Aus welchem Lande bist Du? antwortete er: Ich bin ein Christ. Was hast Du für ein Gewerbe? Antwort: Ich bin ein Christ. Wer sind deine Eltern? Antwort: Ich bin ein Christ. Und diese Antwort gab er auf jede Frage.“

Eine Lieblingsvorstellung der Alten war es, daß durch diesen Namen aller Sektirerey vorgebeugt und die Einheit des Glaubens und Bekenntnisses angezeigt werde. „Ich ehre den Petrus, sagt Gregor. Naz. orat. XXXI. p. 506., aber ich heiße nicht ein Petriner (οὐκ ἀκούω Πετριανὸς); ich ehre den Paulus, ohne ein Pauliner (Παυλιανὸς) zu heißen. Ich nehme von keinem Menschen den

Namen an, da ich von Gott abstamme (παρὰ Θεοῦ γεγονώς)." Epiphanius (Haeres. XLII. p. 366 ed. Pet.) bemerkt: „Keine Sekte und Kirche wird nach dem Namen der Apostel genannt. Denn wir haben nie etwas von Petrinern, Paulinern, Bartholomäern oder Thaddäern gehört; sondern alle Apostel hatten vom Anfange an eine Lehre und Predigt (ἓν κήρυγμα); denn sie predigten nicht sich selbst, sondern Jesum Christum, den Herrn. Daher gaben sie auch alle der Kirche Einen Namen, nicht den ihrigen, sondern ihres Herrn Jesu Christi, nachdem sie in Antiochien angefangen hatten, Christen genannt zu werden. Doch gilt dieß nur von der katholischen Kirche, welche von keinem andern, als von Christus, den Namen führend, sich Christen-Kirche, nicht Christ-Kirche, sondern Kirche der Christianer nennt *). Denn obgleich es nur Einer ist, so werden doch Alle nach diesem Einen Christianer genannt. Aber von dieser katholischen Kirche und ihrem Grund-Charakter entfernen sich diejenigen, welche sich die Benennungen (ἐπιθέτων ὀνόματα) Manichäer, Simonianer, Valentinianer, Ebionäer (Ebioniter) u. a. beilegen. In welche Classe auch du, Marcion, gehörest."

Hieraus lassen sich zugleich einige andere Namen erklären, welche die Kirchenväter den Christen zuweilen beilegen. Es gehören hieher hauptsächlich folgende:

1) Catholici, weil man nur Eine christliche Kirche, die katholische, anerkannte. Ignatii ep. ad Smyrn. c. 8: ὅπου ἂν ᾖ Χριστὸς Ἰησοῦς, ἐκεῖ ἡ καθολικὴ

---

*) Οὐκ ἀλλότι ἔχουσα, ἀλλὰ Χριστοῦ, Χριστιανῶν οὖσα Ἐκκλησία, οὐ Χριστῶν, ἀλλὰ Χριστιανῶν. Im Teutschen macht die recipirte Form Christen (welche bei den alten Schriftstellern auch als Singular vorkommt und in Christen-Mensch noch übrig ist) Schwierigkeit, und ich weiß keine andere Art, die Verschiedenheit des Epiphanius auszudrücken, als Christ-Kirche (ἐκκλησία Χριστῶν i. e. der Christe) und Christen-Kirche (ἐκκλησία τῶν Χριστιανῶν).

ἐκκλησία. Vgl. Acta Pionii in Baronii Annal. ad a. 254. n. 9. In Paciani Ep. I. ad Sempron. findet man die Worte: Christianus mihi nomen est Catholicus cognomen; illud me nuncupat, illud ostendit. Da die Häretiker sich gleichfalls, und ungeachtet ihrer Trennung von der Kirche, Christen nannten, so wollten sich die Rechtglaubigen durch die Benennung Catholici, wodurch die Einheit der Kirche ausgedrückt werden sollte, von ihnen unterscheiden. *)

2) Ecclesiastici, aus demselben Grunde. Beim Eusebius, Origenes, Epiphanius, Cyrillus von Jerusalem kommt diese Benennung oft vor, als Gegensatz von Juden, Heiden und Häretikern, und in einer solchen Verbindung, daß nicht die Geistlichen (welche freilich vorzugsweise ἐκκλησιαστικοὶ genannt wurden) darunter zu verstehen sind **).

3) Dogmatici, oder οἱ τοῦ δόγματος, d. h. die Besitzer der ächt-christlichen Lehrer. Diese Benennung gilt zwar zunächst nur von den Lehrern und Vorstehern, aber zuweilen auch von allen rechtglaubigen Christen.

4) Gnostici, auch wohl mit dem Beisatze ἀληθῶς γνωστικοὶ d. h. die ächten Gnostiker, als Gegensatz der falschen Gnosis (τῆς ψευδωνυμου γνώσεως 1 Timoth. VI, 20). Clemens von Alexandrien, Irenäus u. a. suchen zu zeigen, daß nicht nur die Lehrer, sondern auch sämmtliche Mitglieder der katholischen Kirche im Be-

---

*) Valesius Not. in Euseb. h. e. II. c. 25. bemerkt: Tribus modis dicitur Ecclesiasticus. Interdum enim accipitur pro Christiano et opponitur Gentili — —. Interdum vero designat Catholicum et opponitur Haeretico. — — — Denique interdum denotat eum, qui in Clero est constitutus, et opponitur saeculari seu Laico.

**) Als singulärer Sprachgebrauch ist zu bemerken, daß die Nestorianischen Syrer den Patriarchen Kattuliko (auch wohl kathulico Patriarchis) i. e. καθολικός, Universalis, nennen. Assemani Bibl. Or. III. P. II. p. 792. u. a.

sitz der ächten, aus keiner falschen Quelle geschöpften und durch keine fremdartige Zuthat entstellten Weisheit sind.

5) Aber auch die als epitheta ornantia vorkommenden und zuweilen in nomina propria übergehenden Benennungen: *Θεοφόροι* und *Χριστοφόροι* sind hieher zu rechnen. Den ersten Namen führet vorzugsweise der apostolische Vater Ignatius, welcher gewöhnlich *Ἰγνάτιος ὁ καὶ Θεοφόρος* citirt wird. Mag nun dieser Bei-Name von ihm selbst, oder von Andern herrühren und mag er sich entweder auf seine dem Kaiser Trajan gegebene Erklärung, daß er Christus, seinen Gott, im Herzen trage (Grabe Spicil. T. II. p. 10), oder auf den ihm in seiner Kindheit von Christus ertheilten Segen (Ibid. p. 2.), oder auf den seiner Brust eingeprägten Namen Christi (Vincentii Bellovac. Specul. lib. X. c. 7), oder auf irgend etwas anderes beziehen, so bleibt so viel gewiß, daß auch andere fromme Christen so genannt wurden, wie Clem. Alex. Strom. VII. p. 748 bezeuget: *Θεῖος ἄρα ὁ γνωστικὸς, καὶ ἤδη ἅγιος Θεοφορῶν καὶ Θεοφορούμενος.* Vgl. Pearsonii Vindic. Ignat. P. II. c. 12. Bingham I. p. 6.

Wenn Euseb. hist. eccl. lib. VIII. c. 10, die Märtyrer *Χριστοφόρους μάρτυρας* nennet, so will er damit ihre gänzliche Ergebenheit an Christus ausdrücken. Aus dieser auch sonst noch vorkommenden Allegorie ist die Legende von dem heiligen Riesen Christophorus (welcher vor seiner Bekehrung Reprobus, nach Andern Onuphrius, oder Onuferus, hieß) entstanden. Vgl. J. A. Pafinger de invocatione S. Christophorie etc. Tubing. 1748. 4.

Der in der christlichen Kirche aller Confessionen und Zeiten so häufig vorkommende Tauf-Name: Christianus, Christina, Christophilus, Christlieb, Christophorus, Theophilus, Theaenetus u. a. spricht deutlich für das gefühlte Bedürfniß, sich dem Dienste Christi zu weihen

und das Bekenntniß seines Namens und seiner Gottheit auch symbolisch auszusprechen.

6) Endlich verdient auch noch, wie sich Bingham T. I. p. 4. ausdrückt, das nomen technicum ἰχθὺς et Pisciculi hieher gerechnet zu werden. Er hat aber bloß zwei Stellen dafür angeführt; nämlich Tertull. de bapt. c. 1. und Optat. contr. Parmen. lib. III. p. 62. Die erste Stelle heißt: Nos Pisciculi secundum ἰχθῦν nostrum Jesum Christum in aqua nascimur, nec aliter, quam in aqua permanendo salvi sumus. In der zweiten Stelle wird gesagt: Hic est piscis, qui in baptismate per invocationem fontalibus undis inseritur: ut quae aqua fuerat, a pisce etiam piscina vocitetur. Cujus piscis nomen, secundum appellationem graecam, in uno nomine per singulas litteras turbam sanctorum nominum continet, ἰχθὺς, quod est latine Jesus Christus, Dei Filius, Salvator. Es gehöret aber auch, außer Tertull. de resurr. c. 52, ganz vorzüglich hieher die Stelle aus dem griechischen Hymnus, welcher Clement. Alex. Paedagog. lib. III. angehängt ist. V. 23 seqq.

Ἁλιεῦ μερόπων
Τῶν σωζομένων,
Πέλαγους κακίας
Ἰχθὺς ἁγνοὺς
Κυμάτος ἐχθροῦ
Γλυκερῇ ζωῇ δελεάζων.

Desgleichen Carm. Sibyll. lib. VIII. v. 217—50, wo man die Akrostichis von ἰχθὺς (Ἰησοῦς Χριστὸς Θεοῦ υἱὸς Σωτὴρ), mit dem hinzukommenden σταυρὸς findet. Man leitete ἰχθὺς aus der Alexandrin. Uebersetzung von Ps. 72, 12 her: ὄνομα αὐτοῦ ἔσται ἰχθὺς und nannte Christus selbst Ictis oder ἰχθὺς, wie Augustin. de civit. Dei lib. XVIII. c. 23 bezeuget. Vgl. Zeitschrift für gebildete Christen. Heft III. S. 76—78, und Münter's Sinnbilder und Kunstvorstellungen der alten Christen. H. I. Altona, 1825. 4. S. 48—52.

Man überzeugt sich aber bald, daß die Benennung Fische kein officieller und publicistischer, sondern nur ein poetischer und ascetischer Sprachgebrauch ist. Man würde fast mit demselben Rechte auch die Ausdrücke Schaafe (πρόβατα vgl. Joh. X, 11 — 16.), Reben (κλήματα, Joh. XV, 1—7), Steine (λίθοι ζῶντες, 1 Petr. II, 5), Pilger und Wanderer (παρεπιδήμοι 1 Petr. I, 1 u. a.) und ähnliche Metaphern für Christen-Namen halten können, wie sie denn auch in gewissen Beziehungen wirklich als solche gebraucht werden.

B.

Spott- und Schimpf-Namen, welche den Christen von ihren Feinden beigelegt wurden.

Man könnte hierbei die Sentenz: ὄνομα ἐστιν λεγέων (Luk. VIII, 30) in Anwendung bringen. Der Haß und die Verachtung des Christenthums und seiner Bekenner bei Juden und Heiden war so groß, daß beide jede Gelegenheit ergriffen, um die Christen als gefährliche oder verächtliche Menschen zu bezeichnen. Die den Christen beigelegten Spott- und Schimpf-Namen gehören, mit wenigen Ausnahmen, nur der ersten Periode an und haben daher nur ein historisch-antiquarisches Interesse. Aber auch dieses ist von Wichtigkeit, wie alles, was zur nähern Charakteristik der ersten Kirche gehöret.

I.

Anfangs wurden die Christen von den Römern bloß für eine jüdische Sekte, wie die Pharisäer, Sadducäer und Essäer, gehalten und daher Juden genannt. Daß aber darin etwas Verächtliches lag, bewiesen mehrere römische Sprüchwörter, und die bestimmten Anklagen der Superstition und des Menschen-Hasses. Wenn man aber auch

einen Unterschied anerkannte, so blieb es dennoch bei der Charakteristik, welche von Sueton. vit. Ner. c. 16 gegeben wird: Genus hominum superstitionis novae ac maleficae.

II.

Daß Juden und Heiden gemeinschaftlich die Christen Nazarener nannten, ergiebt sich aus einer Menge von Zeugnissen. Apostg. XXIV, 5. Epiphan. Haeres. XXIX. n. 1. 9. Hieron. Comment. in Jes. XLIX. Prudent. Peristeph. carm. V. v. 25 — 26. Hymn. X. de Rom. Mart. v. 41 seqq. Aber schon die Verschiedenheit der Schreibart, indem man bald Nazareni (*Ναζαρηνοί*), bald Nazaraei (*Ναζαῖοι*), bald *Ναζωραῖοι*, bald *Ναζηραίοι*, bald *Ναζιραῖοι*, findet, beweiset eine große Verschiedenheit des Sinnes, in welchem man diese Benennung, obgleich nie im guten Sinne, braucht. Bald soll es die Jünger des Jesus von Nazareth (Marc. I, 24. 67. XVI, 6. Luk. IV, 34), aus welchem kein wahrer Prophet kommt, bezeichnen; bald die leiblich und geistlich Armen; bald die Anhänger an das armselige Gesetz (wie die Ebioniten); bald die Devoten oder Gottgeweihten, Enkratiten, Therapeuten u. s. w.

III.

Nach Gregor. Naz. Orat. III. p. 81. ist erst Kaiser Julian der Abtrünnige Urheber des Spott-Namens Galiläer. Denn er sagt vom Kaiser: *Καινοτομεῖ περὶ τὴν προσηγορίαν, Γαλιλαίους ἀντὶ Χριστιανῶν ὀνομάσας τε καὶ καλεῖσθαι νομοθετήσας.* Die andern Schriftsteller begnügen sich bloß mit der Versicherung, daß der Abtrünnige die Gewohnheit gehabt habe, den Stifter der christl. Religion und seine Bekenner Galiläer zu nennen. Socrat. h. e. III. c. 12: *Γαλιλαῖον εἰώθει ὁ Ἰουλιανὸς καλεῖν τὸν Χριστὸν, καὶ τοὺς Χριστιανοὺς Γαλιλαίους.* Auch war, nach Theodoret.

h. e. III. c. 21. Julian's letztes Wort: *Νενίκησας Γαλιλαῖε.* Eigentlich erfunden hat wohl Julian diesen Namen nicht, da er schon im N. T. seinen Grund hatte z. B. Apostg. II, 7. und höchst wahrscheinlich schon längst den Juden und Heiden bekannt war *). Die Eitelkeit Julian's würde nicht unterlassen haben, sich dieser Erfindung zu rühmen. In den Aeußerungen, welche Cyrill. Alex. contr. Jul. lib. II. p. 39. anführt, wäre die nächste Veranlassung dazu gewesen; doch sagt er bloß: *τὰς αἰτίας ἐκθέσθαι πᾶσιν ἀνθρώποις, ὑφ᾽ ὧν ἐπείσθην, ὅτι τῶν Γαλιλαίων ἡ σκευωρία πλᾶσμα ἐστιν ἀνθρώπων, ὑπὸ κακουργίας συντεθὲν* u. s. w. Aber er scheint einen besonderen Werth darauf gelegt zu haben, den Galiläismus (d. h., nach ihm, die Rohheit und Gemeinheit) dem Hellenismus (d. h. der Religion der Gebildeten) entgegen zu setzen. So faßt es auch Cyrillus und sucht zu zeigen, daß eigentlich der Kaiser und seine hellenistischen Freunde den Galiläer-Namen verdienen.

IV.

Im offenbaren Widerspruche mit Julian wurden die Christen von den Alt-Römern Griechen (Graeci, Graeculi) gescholten! Bei diesen war fides Graeca, Calendae Graecae u. a. im Sprüchwort, und Graece-war ohngefähr so viel als das heutige à la Francaise; nur mit dem Unterschiede, daß man dabei, außer an Leichtsinn und Flatterhaftigkeit, vorzugsweise auch an Lüge und Betrug dachte, so daß Graecus und impostor oft gleichbedeutend waren. In Hieron. ep. X ad Fur. heißt es: Ubicunque viderint Christianum, statim illud de trivio: *ὁ γραικὸς ἐπιθέτης*! und Ep. XIX. ad Marcell. wird die-

*) In Justin. Mart. Dial. c. Tryph. kommt folgendes Urtheil der Juden über die Christen vor: *Κηρύσσοντες, ὅτι αἵρεσίς τις ἄθεος καὶ ἄνομος ἐγήγερται ἀπὸ Ἰησοῦ τινος Γαλιλαίου πλάνου.*

selbe Sentenz so wiederholt: Si tunica non canduerit, statim illud e trivio: Impostor et Graecus est. Das Letztere beziehet sich zunächst auf die Tracht. Die Römer trugen die Toga, und zwar in der Regel die alba oder candida, und hießen daher auch gens togata. Die Griechen aber wurden von dem Pallio (περιβόλαιῳ) Palliati genannt. Ueber das Wortspiel hierbei macht Kortholt (Pagan. obtrectat. p. 467 — 68) die richtige Bemerkung: Quia proinde Graecorum pallio etiam vestiebantur Christiani (quamquam non omnium omnino, qui Christo nomen dederant, sed τῶν ἀσκητῶν tantum gestamen id fuisse, ut nec omnium Graecorum, sed solum Philosophorum, ostendit Salmasius ad librum Tertulliani de Pallio), hinc communi scommate audiebant Graeci, et ab injectione pallii quod tunicae superimponebant, etiam ἐπιθέται, hoc est, (ut ita dixerim) imponentes. Id simpliciter accipiebat indoctum vulgus ob pallii superimpositionem: Ceterum litterati figuratum morsum intelligebant in vocabulo ἐπιθέτης, quo fieret ad impostoris nomen apud Latinos tacita [faceta] allusio, hoc est, deceptoris et hominis sanctitatem mentientis!

V.

Daß die Heiden den Stifter des Christenthums Μάγον nannten, ist schon Denkwürdigk. Th. IV. S. 43. angeführt worden. Es sind damit noch Orig. c. Cels. lib. I. p. 30. Arnob. disputat. I. 2. 53. Prudent. Perist. hymn. X. 868 seqq. u. a. zu vergleichen. Daß auch die Christen Magier genannt, und durch diese Benennung als malefici, impostores u. s. w. bezeichnet wurden, wird in Kortholt's Abhandlung: De Magia Christo hujusque cultoribus exprobrata. p. 474 — 87. ausführlich gezeigt.

VI.

Mehrere Benennungen können aus dem Grunde nur unter die ἅπαξ λεγόμενα gerechnet werden, weil sie entweder nur von einzelnen Schriftstellern, oder nur in gewissen Gegenden und Zeiten, oder bei gewissen Gelegenheiten und in Beziehung auf gewisse Besonderheiten gebraucht wurden. Es gehören vorzugsweise folgende hieher:

1) Sibyllisten. Ein Lieblings-Ausdruck des Philosophen Celsus. S. Orig. c. Cels. lib. V. p. 272 seqq. Die Christen legten den Sibyllinischen Büchern nicht nur ein sehr hohes Alter bei (Tertull. ad nation. lib. II. c. 12), sondern fanden auch darin deutliche Weissagungen auf Christus. Celsus gab den Christen Schuld, daß sie diese Weißagungen untergeschoben und die Sibyll. Bücher verfälscht hätten.

2) Sarmentitii et Semaxii kommen beim Tertull. Apologet. c. 50 vor, zur Bezeichnung der durch besondere Martern gequälten Christen: Vicimus cum occidimur: licet nunc Sarmentitios et Semaxios [al. Semiaxiarios] appelletis, quia ad stipitem dimidii axis revincti sarmentorum ambitu exurimur. Das Wort Sarmentum oder Sarmen bedeutet ein Reis-Bündel, oder dürre Reiser, womit man das Feuer anmacht und die Flamme verstärkt. Unter Semaxis oder Semiaxis aber wird der Pfahl (stipes oder palus) verstanden, woran man die zum Feuer-Tode bestimmten Verbrecher anband.

3) Parabolani (Parabolarii) und Desperati wurden die christlichen Märtyrer genannt, weil sie sich für ihren Glauben muthig jeder Gefahr preis gaben und also den Wagehälsen zu gleichen schienen, welche auf den Amphitheatern sich den wilden Thieren zum Kampfe entgegen warfen und davon παράβολοι oder auch Bestiarii genannt wurden. Des Ausdrucks Desperati bedient sich Lactant. instit. div. V. c. 9.

4) Biathanati (*Βιαθανάτοι*) wurden die Christen ebenfalls wegen ihrer Todes-Verachtung genannt, weil sie sich, gleich Selbst-Mördern (*αὐτόχειροι, βιαθάνατοι*), in die Lebens-Gefahr stürzten. Vgl. Kortholt Pagan. obtrect. p. 701 — 707. Bingham. I. 22—24.

5) Plautinae prosapiae homines et Pistores werden die Christen in Minucii Fel. Octav. c. 14. genannt, weil sie, wie einst der Dichter, Plautus, Sclaven-Arbeit in der Hand-Mühle verrichten und die Geschäfte der Stampfer (pistorum) trieben. Auch Hieron. ep. LI. (al. 48) ad Domn. redet von einer Familia Plautina, und es muß bei den Römern ein ähnliches Sprüchwort gewesen seyn, wie bei den Griechen die Armuth des Irus.

6) In dieselbe Kategorie gehören auch die vielen Schimpf-Namen: Creduli, Simplices, Stulti, Lucifugae (und Lucifuga natio), Stupidi, Fatui, Rudes, Imperiti, Abjecti, Hebetes, Idiotae, Rustici und viel andere, wovon man bei Kortholt ein stattliches Verzeichniß findet.

VII.

Weniger Gemeinheit und mehr Allgemeinheit liegt in folgenden auf die Religion sich näher beziehenden Benennungen:

1) *Ἄθεοι*. Aus dem Apologeten (Justin. Mart. Apolog. I. p. 47. Athenag. Legat. p. 4.) erfahren wir, daß die Heiden die Christen aus dem Grunde für Gottes-Läugner und Menschen ohne Gott hielten, weil sie den Polytheismus verwarfen, und einen geistigen Cultus, ohne Tempel, Altäre und Opfer foderten. Der römische Proconsul, welcher den Polykarpus zur Verleugnung des Christenthums auffoderte, that es mit den Worten: *Μετανόησον· εἶπον· αἶρε τοὺς ἀθέους*, Euseb. h. e. IV. c. 15.

Im IV. und V. Jahrhundert wurden die Häretiker, welche die Gottheit Christi läugneten, oder nicht im orthodoxen Sinne lehrten, von der katholischen Kirche ἄθεοι genannt — zu derselben Zeit, wo die Vertheidiger der Gottheit Christi den Ehren-Namen Θεολόγοι (wie Gregorius Nazianzenus) erhielten. In neuern Zeiten sind oft diejenigen Theologen und Philosophen, welche die Beweise für's Daseyn Gottes verwarfen, mit dem Namen Atheisten belegt worden.

2) Novelli, Novissimi, Nuperrimi, Νεώτεροι. Sowohl Juden als Heiden machten dem Christenthume den Vorwurf der Neuheit, und nannten es καινὸν γένος, λόγον καινὸν, λόγον πρόσφατον, διδασκαλίαν νέαν καὶ ξένην, διδαχὴν καινὴν, novam, peregrinam et barbaram superstitionem, u. s. w. Wie thörigt dieß sey, sucht besonders Arnob. Disput. adv. gent. lib. I. c. 71. seqq. zu zeigen. In dem angeblichen Commentar des Ambrosius — Ambrosiaster genannt — in 1 Corinth. I, 26. heißt es: Ipsi nobiles, per quos superstitionis suae originem antiquitatis assignant, nos Novellos dicentes. Prudentius (Hymn. X. XIV, 404. seqq.) läßt den heidnischen Römer klagen:

Quis hos Sophistas error invexit novus,
Qui non colendos esse Divos disputant?
Nunc dogma nobis Christianum nascitur
Post evolutos mille demum Consules
Ab urbe Roma: ut retexam Nestoras!
Quidquid novellum surgit, olim non fuit.
Vis summa rerum nosse? Pyrrham consule.
Ubi iste vester tunc erat summus Deus,
Divum favore cum puer Mavortius
Fundaret arcem septicollem Romulus?

Eine Menge ähnlicher Zeugnisse findet man bei Kortholt Pag. obtr. p. 1 — 13.

3) Σταυρολάτραι, Crucicolae, **Kreutz-Anbeter.** Schon der Apostel Paulus klagte: ὁ λόγος τοῦ σταυροῦ τοῖς ἀπολλυμένοις μωρία ἐστι etc. (1 Cor. I, 18. 23 vgl. 2 Cor. IV, 3. u. a.) und die Geschichte lehret, daß diese allerdings neue Lehre des Christenthumes am meisten Anstoß und Spott erregte. Schon Tertull. Apolog. c. 16. ad nation. lib. I. c. 7. 12. berichtet, daß die Heiden die Christen Crucis religiosos und Crucis antistites nennen. Daß aber nicht bloß die Lehre vom Kreutzes-Tode Christi gemeint sey, sondern insbesondere auch die von den Christen dem **Kreutzes-Zeichen** bewiesene Ehrfurcht, so wie die Sitte der Christen, sich beim Gebete mit dem Kreutze zu bezeichnen, ergiebt sich aus vielen Stellen. In Minuc. Fel. Octav. p. 33. ed. Ouzeli. Lugd. B. 1652. 4. heißt es: Cruces etiam nec colimus, nec optamus [al. oramus]. Vos plane, qui ligneos Deos consecratis, cruces ligneas, ut Deorum vestrorum partes forsitan adoratis. Nam et signa ipsa, et cantabra, et vexilla castrorum, quid aliud, quam inauratae cruces sunt et ornatae? Tropaea vestra victricia non tantum simplicis crucis faciem, verum et affixi hominis imitantur *). Auch andere Apologeten bekämpfen den Vorwurf, daß die Verehrung des Kreutzes eine Anbetung desselben sey, und sprechen die Christen von der σταυροδουλεία frei. So sagt **Ambrosius** in der Orat. de obitu Theodos. Imp. p. 51.: Habeat Helena, quae legat: unde crucem Domini recognoscat. Invenit ergo titulum, regem adoravit: non lignum utique, quia hic gentilis est error et vanitas impiorum. Adoravit illum, qui pependit in ligno, scriptus in titulo. Vgl. Athanas. Parab. Script. quaest.

---

*) Diese Stelle dient zum Beweis, daß das **Crucifix** (affixi hominis facies) doch schon in der frühern Zeit bekannt war.

83. Opp. T. I. p. 345. Augustin. ep. XLIV. u. a.

Im XVI. Jahrhundert wurde der Streit über die Staurolatrie zwischen den Lutheranern und Reformirten aufs neue angeregt.

4) Daß die Christen auch οὐρανολάτραι oder Coelicolae wären genannt worden, wird zwar von Kortholt, Baumgarten u. a. gesagt; aber, wie es scheint, nicht bewiesen. Denn die beiden für diese Behauptung angeführten Stellen Juvenal. Sat. XIV. v. 96. und Tertull. apologet. c. 24. sagen bloß, daß es Anbeter des Himmels gegeben habe. Die Worte des hier allein in Betracht kommenden Tertullianus sind: Colat alius Deum, alius Jovem, alius ad Coelum supplices manus tendat, alius ad aram fidei, alius (si hoc putatis) nubes numeret orans, alius lacunaria. Aber man sieht sogleich, daß darin ein solcher Beweis nicht liegen kann. Das Daseyn einer durch die kaiserlichen Gesetze Cod. Theodos. lib. XVI. tit. 5. l. 28. 43. verbotenen Sekte unter dem Namen Coelicolae, kann nicht geläugnet werden; ob es aber eine jüdische, oder christliche Sekte sey, ob sie dieselben sind, welche auch Hypsistarier (vergl. Ullmann de Hysistariis. 1823. und Boehmer Comment. de H. 1824. u. dessen Bemerkungen über den Ursprung und Charakter der Hypsistarier 1826. 8.) heißen, oder was es sonst für eine Bewandtniß mit diesen Himmels-Anbetern habe, ist und bleibt ungewiß. Selbst Kortholt (p. 286) muß eingestehen: De Coelicolis nil certi statuere ausi sumus, praeter hoc unum, quod incerta sint omnia, quae quidem nos adhuc apud auctores de iis tradita legimus. Und in dieses Resultat stimmen auch J. A. Schmidt (Historia Coelicolarum. 1704. 4.), Walch (Histor. Patriarchar. Jud. p. 5. seqq.) u. Schröckh (chr. K. Gesch. Th. VII. S. 415—16) ein.

5) Eine ähnliche Bewandtniß hat es auch mit dem Namen Ἡλιολάτραι (Heliolatrae), oder Sonnen-Anbeter. Die ganze Deduction Kortholt's de Heliolatria p. 287 — 318. bringt auch nicht einen probehaltigen Beweis vor, sondern thut bloß dar, was unbezweifelt ist, daß die alten Christen beim Gebet und bei der Taufe sich gegen Sonnen-Aufgang gewendet, den Sonntag gefeiert, und Christus die Sonne der Gerechtigkeit genannt, die Sonne aber nie angebetet, vielmehr den Persischen Sonnen-Dienst verabscheut haben. Der Philosoph Celsus (Orig. c. Cels. lib. V.) giebt den Christen das Zeugniß: μὴ σέβειν ἥλιον, καὶ σελήνην, καὶ ἀστέρας. Und hiermit kann man die von Kortholt unvollständig angeführte Stelle Tertull. apol. c. 16. in Verbindung setzen: Alii plane humanius et verisimilius solem credunt Deum nostrum. Ad Persas, si forte, deputabimur, licet solem non in linteo depictum adoremus, habentes ipsum utique in suo clypeo. Denique inde suspicio, quod innoluerit nos ad orientis regionem precari; sed et plerique vestrum adfectatione aliquando et coelestia adorandi, ad solis ortum labia vibratis. Aeque si diem Solis laetitiae indulgemus, alia longe ratione quam religione solis, secundo loco ab eis sumus, qui diem Saturni otio et victui decernunt, exorbitantes et ipsi ad Judaico more, quem ignorant. Dieß ist aber auch das Einzige, was für die Sache angeführt werden kann.

6) Mehr historischen Grund hat der Vorwurf der ὀνολατρεία (cultus asini) und der Spott-Name Asinarii, oder ὀνοχοηταὶ (libantes asino i. e. sacerdotes asini). Beim Minuc. Fel. Octav. p. 32. heißt es: Inde est, quod audire te dicis caput asini rem nobis esse divinam. Quis tam stultus, ut hoc colat? quis stultior, ut hoc coli credat? Noch deutlicher drückt sich Tertull. ad nat. lib. I. c. 11. und Apo-

loget. c. 16.), welche Stellen ganz desselben zum Theil wörtlichen Inhalts sind), darüber aus: quidem somniastis, caput asininum esse Deum nostrum ——. Credatur Deus noster asinina aliqua persona; certe negabitis vos eadem habere nobiscum?' Sane vos totos asinos colitis et cum sua Epona et omnia jumenta et pecora et bestias, quae perinde cum suis praesepibus consecratis. Et hoc forsitan crimini datis, quod inter cultores omnium tantum asinarii sumus — — — —. Sed nova jam Dei nostri in ista proxime civitate editio publicata est, ex quo quidam frustrandis bestiis mercenarius noxius picturam proposuit cum ejusmodi inscriptione: Deus Christianorum Onochoetes *). Is erat auribus asininis, altero pede ungulatus, librum gestans et togatus. Risimus et nomen et formam. Sed illi debebant adorare statim biforme numen, quia et canino et leonino capite commistos, et de capro et de ariete cornutos, et a lumbis hircos, et a cruribus serpentes, et planta vel tergo alites Deos receperunt. Die letzte Stelle ist für die Kunst-Geschichte von besonderer Wichtigkeit.

Was aber den Vorwurf des Esels-Dienstes anbetrifft, so bemerket Tertullianus selbst, daß er von dem berühmten Geschichtschreiber Tacitus den Juden gemacht worden sey. Damit stimmt auch Plutarch. Sympos. lib. IV. quaest. 5. und Joseph. contr. Apion. lib. II. 10. überein. Woher dieses Vorurtheil wider die Juden entstand, war von jeher ein Problem, womit sich Fuller, Rivetus,

*) Nach Rigaltii Observat. ad Tert. p. 7. findet sich die Verschiedenheit: Onochoitis, Onochoites und Onocoitten i. e. ὀνοκοίτην. Von Kortholt (p. 257.) werden auch noch andere Varianten: Onocholtes, Oenocholtes, Onochotasis und Onocorsites angeführt. Das Letztere ist nach Fr. Junius so viel als ἀπὸ τῆς τοῦ ὄνου κόρσης i. e. a capite asini.

Heinsius, Bochart, Jablonsky, Michaelis u. a. beschäftigten. Die meisten glauben, es sey eine Verwechselung mit dem vom Ober-Priester Onias zu On in Aegypten eingerichteten jüdischen Gottesdienste mit dem griech. ὄνος (asinus); und auf diese Weise das Mährchen entstanden. Daß man es auf die Christen übertrug, kann aus der frühesten Verwechselung derselben mit den Juden, vielleicht aber auch daher rühren, daß die Christen auf die prophetische Weissagung vom Einzuge Christi in Jerusalem, zu dessen Verherrlichung das Palm-Fest gestiftet ward, ein großes Gewicht legten. Vgl. Denkwürdigk. Th. II. S. 52 — 53.

VIII.

Bei der Sorgfalt, womit Kortholt, Bingham u. a. diese Onomatologie behandeln, muß man sich doch darüber wundern, daß sie einen wichtigen Theil derselben, nämlich die jüdische (der spätern Zeit) und muhammedanische, ganz mit Stillschweigen übergangen haben. Beide sind aber schon deshalb von Wichtigkeit, weil sie nicht bloß der alten und vergangenen, sondern zugleich auch der neuen und gegenwärtigen Zeit angehören.

A) Was die Juden anbetrifft, so behielten sie den alten schon im N. T. vorkommenden Spott-Namen Nazarener, oder Nazoräer um so mehr bei, da die Etymologie von Nozerim sowohl auf Armseligkeit, als Fremdartigkeit, Barbarei ꝛc. hinwies.

Durch das Wort Copherim wollten sie theils Atheisten, theils Lasterhafte, theils Niedrige und Gemeine anzeigen. Denkwürdigk. Th. IV. S. 8 — 9.

Der Ausdruck Chitzonim (הַחִיצוֹנִים, οἱ ἔξω) sollte zwar, wie Gojim und Am-haaretz, die Heiden bedeuten; es wurde aber auch von den Christen gebraucht, um anzuzeigen, daß sie außer der Gemeinschaft des Volkes Gottes wären.

Durch Cuthäer (כִּתִּים, Κιτιαῖοι, Κίτιοι) sollten zunächst nur Lateiner oder Römer bezeichnet

werden; doch findet man es auch für Christen überhaup
im Gegensatze von Israeliten oder Sarazenen.

Idumäer, Söhne Edom's, Volk Esau's i
die bei den Talmudisten und Rabbinen am häufigste
vorkommende Benennung.

Ein ausführliches Verzeichniß dieser und vieler ander
Benennungen findet man in Eisenmenger's entdeck
Judenthume. Th. I. K. X — XVII.

B) Die Muhammedaner hassen und verachten d
Christen weit weniger, als die Juden. Während diese i
Koran (Sur. I, 6. 7. u. a.) als die mit dem Zo
Gottes Beladenen, als Lügner und Verruchte geschilde
werden, heißen die Christen bloß Irrende. Auch d
spätern Muhammedaner nennen die Christen nur selt
Caffer und Gaur und es läßt sich mit Grund behaupte
daß sie von den Christen, wenn auch nicht in ehrenvolle
doch in minder gehässigen und verächtlichen Ausdrück
reden, als die Juden.

Die gewöhnliche arabische vom Koran ausgehende B
nennung der Christen ist zwar auch, wie die hebräisch
Nazarai oder Nassrai (نَصَارِي); und Nassra
(نَصْرَانِي); aber die Muhammedaner drücken durch d
Etymologie des Worts einen viel mildern Sinn au
Denn sie leiten es ab von nazara (نَصَرَ), adjuv
und nennen die Christen eben so die Freunde und Geh
fen des Messias, wie sie unter den Ansariern
Gehülfen ihres Propheten verstehen. Oder sie bezieh
es, jedoch ohne gehässige Nebenbedeutung, auf die St
Nazareth. S. Hottinger Histor. Orient. Tig
1651. 4. p. 219 — 20.

Andere Namen sind:

1) Ahl-el-Masih, familia Messiae, s. Chri
2) Ahl-el-Kitab, familia libri i. e. Scriptu

sacrae. Die Juden heißen zwar auch so; doch vorzugsweise, wie Beidawi bemerkt, die Christen, weil sie, außer Attaurath (Thorah), auch Al-Andschil (εὐαγγέλιον), als heiliges Buch anerkennen.

3) Dasselbe gilt auch von der im Koran oft vorkommenden Benennung: Almoschrikina (المشركين) i. e. Associantes. Obgleich auch die Polytheisten so genannt werden, so beziehen es doch die Muhammedaner gewöhnlich auf die Christen, welche, nach ihrer Behauptung, Gott einen Sohn und Mitregenten beilegen.

Zweites Kapitel.

Eintheilung und Classen der Christen.

Wie die Juden Bene-Jisrael und Gojim, oder Ἰουδαίους καὶ Ἕλληνας, einander entgegensetzten, so finden wir auch zuweilen den schon im N. T. vorkommenden Gegensatz: οἱ ἔσω und τοῖς ἔξω (1 Cor. V, 12. 13. Coloss. IV, 5. 1 Thessal. IV, 12. u. a.). Die οἱ ἔσω sind die Christen, welche den nicht zur christlichen Religions-Gesellschaft, oder zur Kirche, gehörenden Juden und Heiden (τοῖς ἔξω) entgegengesetzt werden. In diesem Falle aber kann von keiner Christen-Eintheilung die Rede seyn, sondern nur von Christen und Nicht-Christen, oder Christen und Anti-Christen!

Aber diese Ausdrücke werden auch noch in einem andern Sinne genommen, in welchem sie allerdings einen Eintheilungs-Grund abgeben können. Es gehört hieher die Stelle Marc. IV, 11: ὑμῖν δέδοται γνῶναι τὸ μυστήριον τῆς βασιλείας τοῦ Θεοῦ· ἐκείνοις δὲ τοῖς ἔξω, ἐν

παραβολαῖς τὰ πάντα γίνεται. Hier werden den Jüngern jene, welche draußen sind, (*ἐκείνοις τοῖς ἔξω*) entgegengesetzt und darunter hat man schwerlich Juden oder Heiden, sondern vielmehr solche Zuhörer und Schüler Jesu, welche noch, wie bei den alten Philosophen, Exoteriker waren, zu verstehen. Der Unterricht in dem *μυστήριῳ* ist für die Esoteriker (*οἱ τοῦ ἐντὸς*) d. h. für diejenigen Jünger, welche Christus besonders dazu auserwählt hatte (*ἐκλεξάμενος ἀπ᾽ αὐτῶν*, wie es Luk. VI, 13 heißt). Derselbe Evangelist (Marc. III, 13. 14) hatte zuvor berichtet: *καὶ προσκαλεῖται οὓς ἤθελεν αὐτὸς, καὶ ἀπῆλθον πρὸς αὐτόν· καὶ ἐποίησε δώδεκα, ἵνα ὦσι μετ᾽ αὐτοῦ* etc. Auch kann man 1 Joh. II, 19. hieher rechnen, wo die Rede von solchen Menschen ist, welche sich von dem Bunde wieder trennten: *Ἐξ ἡμῶν ἐξῆλθον, ἀλλ᾽ οὐκ ἦσαν ἐξ ἡμῶν — — φανερωθῶσιν, ὅτι οὐκ εἰσὶ πάντες ἐξ ἡμῶν.*

Alle Abtrünnige können unter diese Kategorie gesetzt werden; und es gehört hieher die alte Streit-Frage: ob die Apostaten, Lapsi, Haeretici und Schismatici noch für Christen zu halten; oder als *ἄπιστοι* den Juden und Heiden gleich zu achten? Die Frage konnte verschieden beantwortet werden, je nachdem sie entweder im moralisch-religiösen, oder historisch-politischen Sinne genommen wurde. Im letztern gehörten sie allerdings noch, wenn gleich nur als ehemalige Mitglieder, zur christlichen Religions-Gesellschaft. Die Häretiker und Schismatiker hörten nicht auf, Christen zu bleiben, sondern trennten sich bloß, freiwillig oder gezwungen, von der katholischen Kirche. Selbst in den Zeiten, wo man die Sentenz: Extra ecclesiam (catholicam) nulla salus, am strengsten interpretirte, unterschied man doch zwischen Unglaubigen und Ketzern, und rechnete Letztere noch immer, wenn gleich nur sensu latiori, zur Kirche *). Consequenter Weise aber verband man

*) Es kommen zwar einzelne Aeußerungen vor, welche das Gegentheil zu beweisen scheinen. So heißt es Tertull. de praescript.

damit auch die Frage: ob die *κατηχούμενοι*, d. h. die noch nicht Getauften zur Kirche und unter die Christen zu rechnen wären? Die Verneinung derselben hat offenbar viel dazu beigetragen, daß die Kinder=Taufe vom V. Jahrhundert an allgemein eingeführt wurde.

Die Poenitentes und Energumeni konnten gleichfalls Streit=Fragen veranlassen: ob und in welchem Sinne sie Mitglieder der Kirche wären, und in wiefern sie zu den Leuten außer der Kirche zu rechnen? Sie gehörten allerdings zur *ἐκκλησία*, selbst unter die Fidèles, und es ging ihnen bloß die Eigenschaft ab, welche zu der *τελείωσις* (perfectio, die Eigenschaft eines *τέλειος*) gerechnet wurde. Das N. T. lehret die Gleichheit aller Christen ganz deutlich. Es stellet die Gesammtheit derselben als einen *κλῆρος* dar (1 Petr. V, 3), lehret, daß alle Glaubige Brüder sind und als solche gleiche Rechte haben (*ἀδελφοὶ ἰσότιμοι*, vgl. 2 Petr. I, 1.), und daß alle Glieder eines Hauptes sind (Coloss. I, 18.). Ja, Christus selbst spricht die Gleichstellung aller seiner Jünger selbst aus Luk. XXII, 25. 26: *Οἱ βασιλεῖς τῶν ἐθνῶν κυριεύουσιν αὐτῶν· καὶ οἱ ἐξουσιάζοντες αὐτῶν εὐεργέται κα-*

---

haer. c. 37.: Si Haeretici sunt, Christiani esse non possunt. Auch Hieron. Dial. contr. Lucif. hat die Sentenz: Haeretici Christiani non sunt. Vgl. Athanas. Orat. II. adv. Arian. Hilar. ad Constant. lib. I. p. 98. u. a. Aber man überzeugt sich doch leicht, daß solche Aeußerungen entweder aus leidenschaftlicher Uebertreibung herrühren, oder daß die ecclesia catholica gemeint ist. Am besten erhellet dieß aus Lactant. instit. div. lib. IV. c. 30.: Christiani esse desierunt, qui Christi nomine amisso humana et externa vocabula induerunt (er meint solche Namen, wie Phryges, Novatiani, Marcionitae etc.) Sola igitur catholica ecclesia est, quae verum cultum retinet. Hic est fons veritatis, hoc est domicilium fidei, hoc templum Dei: quo si quis non intraverit, vel a quo si quis exiverit, a spe vitae ac salutis aeternae alienus est. Auch bei Cyrill. Hierosol. Cateches. XVIII. n. 26. findet man die richtige Erklärung.

λοῦνται· ὑμεῖς δὲ οὐχ οὕτως· ἀλλ' ὁ μείζων ἐν ὑμῖν, γενέσθω ὡς ὁ νεώτερος· καὶ ὁ ἡγούμενος, ὡς ὁ διακονῶν etc. Dennoch finden wir in demselben N. T. schon einen Unterschied zwischen Hörern, oder Lernenden, und Lehrern und Vorstehern gemacht. Die Erstern werden bald durch ὁ λαὸς, bald durch τὸ ποιμνίον, bald durch τὸ πλῆθος τῶν πιστῶν (πιστευσάντων), bald durch ἡ ἐκκλησία, bald durch ἰδιῶται, bald durch βιωτικοὶ (saeculares), bald durch andere Ausdrücke bezeichnet. Die Letztern aber wurden διδάσκαλοι, ἡγούμενοι, ποιμένες, ἐπίσκοποι, πρεσβύτεροι, προεστῶτες u. s. w. genannt, und diesen waren die διάκονοι, χῆραι (oder διακονίσσαι, Ministrae) ὑπηρέται, νεώτεροι u. a. untergeordnet, so daß das N. T. allerdings schon einen, wenn gleich von den spätern Jahrhunderten sehr verschiedenen ordo ecclesiasticus aufstellet.

Das alles, was im N. T. über die gottesdienstlichen Einrichtungen und Personen vorkommt, aus dem Judenthume abstamme und demselben nachgebildet sey, kann auf keinen Fall geläugnet werden und ist auch niemals bestritten worden *). Bloß darüber waren die Meinungen verschieden: ob die kirchlichen Einrichtungen der Christen aus der levitischen Tempel-Verfassung, oder aus der jüdischen Synagogal-Einrichtung, wie sie zur Zeit des zweiten Tempels, vom Babylonischen Exil bis auf die Periode des neuen Bundes bestand, abzuleiten sey?

Daß die Meinungs-Verschiedenheit hierüber schon alt sey, kann man daraus abnehmen, daß schon Tertullian. de baptism. c. 17 (wo er den Episcopus mit dem sumus sa-

*) Die von mehrern Schriftstellern, besonders Baumgarten Erläuter. S. 68—71. aus Gründen a priori et posteriori gelieferte Deduction, daß die Verfassung der christlichen Kirche aus dem Judenthume abstamme, kann schon deshalb als überflüssig angesehen werden, weil dieser Satz weder von der katholischen, noch protestantischen Kirche, so wenig wie von den Griechen, jemals ist angefochten worden.

cerdos vergleichet), Cyprian. ep. I. 2. 4. und Hieron. contr. Jovin. lib. II. in dem Mosaischen Priester-Gesetze den Proto-Typus der christlichen Kirche finden, während Chrysostomus, Basilius d. Gr., Augustinus u. a. auf die Synagoge verweisen. Daß die römische Kirche ein besonderes Interesse an der Vertheidigung der ersten Meinung habe, läßt sich leicht denken. Doch fehlet es auch in dieser Kirche nicht an Vertheidigern der andern Meinung, wie man unter andern aus der gelehrten Abhandlung in Morini Exercitat. lib. II. ersehen kann.

Die größere Anzahl älterer und neuerer Gelehrten, besonders aus der evangelischen Kirche, bestreitet aber die Ableitung aus dem Tempel-Dienste, aus mehrern Gründen, welche von Baumgarten (Erläuter. S. 73) auf folgende Hauptpunkte zurückgeführt werden: 1) Obgleich Christus im N. T., besonders im Hebräer-Briefe, mit dem hohen Priester des A. B. verglichen wird, so kommt doch keine Vergleichung der Bischöfe oder Lehrer mit den Priestern des A. T. vor, vielmehr werden die gemeinen Christen mit den Priestern verglichen, 1 Petr. II, 9. Offenbar. I, 6. 2) Zwischen den drei Arten der Tempel-Diener (hoher Priester, Priester und Leviten) und den alten drei Ordnungen der christlichen Lehrer oder gottesdienstlichen Personen, war keine so große Aehnlichkeit, wie zwischen dem Synagogen-Dienste und den christlichen Kirchen-Aemtern. Die ganze Beschäftigung der Tempel-Diener bestand in Opfer-Handlungen, die beim christl. Gottesdienste nicht Statt finden. 3) Die Ausdrücke der Kirchenväter, welche den Tempel-Ursprung behaupten, zeigen bloß, daß man sehr zeitig den eigentlichen Ursprung der Kirchen-Aemter vergessen und nicht viel davon im Andenken behalten, weil die Einrichtung der jüdischen Synagoge, nach dem Untergange des jüdischen Staates, wenig bekannt geworden. „Da ihnen nun die in der Schrift (des A. T.) beschriebenen Tempel-Aemter sehr bekannt gewesen, so haben sie diesen Ursprung

anstatt der unbekannten Synagogen-Aemter auf die bekannteren Tempel-Aemter gedeutet, zumal da sie sich an die allegorische Deutung und Anwendung des ganzen A. T. und israelitischen Gottesdienstes auf den Kirchendienst des N. T., gewöhnet." Hierzu wird noch in der Note S. 74 die Bemerkung beigefügt: „Zumal da es auch wohl Manchem rühmlicher für die christliche Verfassung geschienen, aus einer von Gott selbst unmittelbar herrührenden Ordnung entstanden zu seyn, als aus einer anfangs bloß willkührlichen und menschlichen." Dieser Gesichtspunkt ist wohl der richtigste.

Die älteste formelle Eintheilung finden wir in Euseb. demonstrat. evang. lib. VII. c. 2: *Τρία καθ' ἑκάστην ἐκκλησίαν τάγματα, ἓν μὲν τὸ τῶν ἡγουμένων, δύο δὲ τὰ τῶν ὑποβεβηκότων, τοῦ τῆς ἐκκλησίας τοῦ Χριστοῦ εἰς δύο δάγματα διῃρημένου, εἴς τε τὸ μὲν πιστῶν, καὶ τῶν μὲν μηδὲ πω τῆς διὰ λούτρου παλιγγενεσίας ἠξιωμένων.* Eigentlich ist es doch nur eine Dichotomie, nämlich: 1) *ἡγούμενοι* (der Clerus); 2) *ὑποβεβηκότες* (subditi, die Gemeine, das Volk). Letztere werden dann wieder eingetheilt: 1) In Ungetaufte, welche gewöhnlich *κατηχούμενοι* (incipientes, rudes) heißen; 2) Getaufte, oder *πιστοὶ*, fideles.

Dasselbe gilt aber auch von der Pentatomie des Hieronymus Comment. in Jes. XIX: Quinque ecclesiae ordines, Episcopos, Presbyteros, Diaconos, Fideles, Catechumenos. Es sind doch nur zwei Classen: 1) Docentes, nach ihrer dreifachen Abtheilung. 2) Discentes, in zwei Abtheilungen. Auf eine ähnliche Art verhält es sich auch mit den spätern Eintheilungen des Christen-Staates. Immer blieb die alte Dichotomie: Discentes und Docentes; nur mit dem Unterschiede, daß man ihn lieber durch Laicus und Clericus ausdrückte und die Letztern nicht bloß als docentes, sondern auch als regentes vorstellte

— ein Unterschied, welcher aber mehr ein materieller, als formeller, zu nennen ist. Wir handeln von beiden Classen besonders.

Drittes Kapitel.

Von der christlichen Gemeine.

Obgleich unter ἐκκλησία, nicht nur im N. T., sondern auch bei den Kirchenvätern, die Gesammtheit aller Bekenner des Christenthums, entweder überhaupt oder an einem besondern Orte, worunter also auch die Lehrer und Vorsteher mit begriffen sind, verstanden wird, und obgleich der Sprachgebrauch, wornach ἐκκλησιαστικοὶ vorzugsweise die Kirchen-Beamten sind, der vorherrschende geworden ist: so hat sich doch die Bedeutung, in welcher jetzt das Wort Gemeine (im Gegensatze von Lehrern und Vorstehern) genommen wird, zu allen Zeiten, wenn auch nur als singulärer Sprachgebrauch, noch erhalten. So findet man es schon beim Eusebius und Cyrillus von Jerusalem, und so wird es auch in Amalar. de eccl. offic. lib. III. c. 2 genommen: Ecclesia est convocatus populus per ministros ecclesiae ab eo, qui facit unanimes habitare in domo.

Daß man aber das Wort seltener in dieser Bedeutung gebraucht findet, rührt zuverlässig daher, daß die Benennung Laici (als Gegensatz von Clerici) die allgemein beliebte wurde. Daß der technisch gewordene Ausdruck: Laicus (λαϊκὸς ἄνθρωπος), welches die Lateiner beibehalten und nur selten durch popularis übersetzt haben, und welches auch im Teutschen Laie (oder Laye, und in den Zusammensetzungen: Layen-Bruder, Layen-Schwester, L. Priester u. a.) enthalten ist, griechischen Ursprungs sey und von

λαὸς (populus) abstamme, ist außer allem Zweifel *). Eben so entschieden ist es auch, daß dieses Wort, wenn gleich nicht im N. T., doch schon in den ältesten christl. Schriftstellern, in diesem Sinne vorkommt. Selbst Rigaltius, Salmasius, Seldenus u. a. müssen dieß einräumen, obgleich sie behaupten, daß der Unterschied zwischen Laicus und Clericus erst im dritten Jahrhundert sey gemacht worden — eine Behauptung, welche Bingham I. p. 41—46 sattsam widerlegt hat. Wenn gleich das, was Clemens Roman. Ep. I ad Corinth. c. 40 anführt: *Τῷ ἀρχιερεῖ ἴδιαι λειτουργίαι διδομέναι εἰσι· καὶ τοῖς ἱερεῦσιν ἴδιος ὁ τόπος προσέτακται, καὶ λευίταις ἴδιαι διακονίαι ἐπίκεινται· ὁ λαϊκὸς ἄνθρωπος τοῖς λαϊκοῖς προστάγμασιν δίδεται* — zunächst nur vom Judenthume gilt, so ist es doch schon in diesem Zeitalter auf das Christenthum angewendet worden. Auch ergiebt sich aus einer Stelle Tertullian's das frühere Daseyn dieses Unterschiedes ganz deutlich. Es tadelt nämlich Tertull. de praescript. c. 41 an den Häretikern den Mangel an kirchlicher Ordnung. Alius hodie Episcopus, cras alius: hodie Diaconus, qui cras Lector: hodie Presbyter, qui cras Laicus; nam et Laicis sacerdotalia munera injungunt. Vgl. Exhortat. ad castit. c. 7. In der katholischen Kirche wurde also zwischen Laicus und Clericus sorgfältig unterschieden, und (den Fall der Noth-Taufe ausgenommen, welche auch von einem Laien verrichtet werden durfte und wofür T. die Benennung Laicus Sacerdos braucht) dem Laien keine priesterliche Amts-Verrichtung überlassen.

Aber unter den Laien, oder nicht-priesterlichen Mit-

---

*) Man kann es nur als eine grobe Unwissenheit oder seltsame Spielerei ansehen, wenn man, wie du Cange s. h. v. bezeuget, das Wort von λᾶς (λαὰς), lapis, herleiten wollte. Laicus i. e. lapideus, quia durus et extraneus a scientia litterarum!

gliedern der Kirche, wurde von jeher ein Unterschied gemacht, welcher in der alten Kirche, bis zur Einführung der Kinder-Taufe, von einer weit größeren Wichtigkeit war, als in der spätern Kirche, wo nicht nur das Katechumenat eine Veränderung erlitt, sondern auch in Ansehung der Büßenden (Poenitentes), Besessenen (ἐνεργούμενοι), und vorzüglich der Religiosen (seitdem sie zum geistlichen Stande gezogen wurden) bedeütende Beschränkungen eintraten. Aber eben deshalb verdient die alte Eintheilung der Laien, oder der Gemeine, eine besondere Aufmerksamkeit.

I.

Von den Katechumenen *).

Durch das auch im N. T. vorkommende Wort κατηχούμενοι (Röm. II, 19. Galat. VI, 6. vgl. Apostelg. XVIII, 25. 1 Cor. XIV, 9.) werden alle diejenigen bezeichnet, welche den zur Aufnahme in die christliche Kirche erfoderlichen Religions-Unterricht (Matth. XXVIII, 19. vgl. Apostg. XVIII, 25: κατηχήμενος τὴν ὁδὸν τοῦ κυρίου) zu erhalten haben. Es sind also Präparanden, oder Tauf-Candidaten, und dieser Ausdruck paßt in seiner ursprünglichen und römischen Bedeutung um so mehr auf die christlichen Täuflinge, da sie bei ihrer Aufnahme ἐν λευκοῖς, in albis, veste candida, erscheinen mußten, wovon sie den Namen grex niveus erhielten und wovon der erste Sonntag nach Ostern Dominica in albis

*) Wir haben schon bei verschiedenen Veranlassungen (Denkwürdigk. Th. V. S. 138. ff. Th. VI. S. 381. ff. Th. VII. S. 52. ff. vgl. Versuch einer hist. krit. Einleitung in die beiden Haupt-Katechismen der ev. Kirche. 1824. 8. S. 9. ff.) von dem Katechumenate gehandelt — was hier, der bessern Uebersicht wegen, theils zu wiederholen, theils unter einen andern Gesichtspunkt zu stellen, theils zu ergänzen ist.

benannt wurde. Der ihnen zu ertheilende Unterricht hieß κατήχησις, oder λόγος κατηχητικὸς (institutio catechetica); auch wohl κατηχισμὸς. Der Lehrer der Präparanden wurde κατηχητὴς, oder auch κατηχιστὴς (Catechista) genannt; der Ort aber, wo der Unterricht ertheilt und die Vorbereitung vorgenommen wurde, κατηχουμενεῖον (oder gewöhnlicher im Plural τὰ κατηχουμενεῖα, auch κατηχουμένια, seltener τὰ κατηχούμενα). Die Lateiner behielten in der Regel diese griechischen Ausdrücke bei. Doch findet man auch häufig: Novitii und Novitioli (welches den Νεοφυτοῖς und νεώτεροις entspricht), Tirones, (Tirones Dei), Audientes, Auditores, Rudes, Incipientes, pueri (παῖδες, παιδάρια) u. s. w.

Außer der reichhaltigen Nomenclatur aber ist über das Katechumenat hauptsächlich Folgendes zu bemerken:

1) Wie wichtig diese Anstalt der alten Kirche seyn mußte, kann man schon allein aus der Eintheilung des Gottesdienstes in die Missa Catechumenorum und Missa Fidelium ersehen. S. Bingham. Antiq. T. I. p. 33. T. V. p. 2 seqq. Auch spricht die Einrichtung der Katecheten-Schulen und die Anstellung der Katecheten dafür.

2) Aus der Geschichte und Verfassung der Kirche in den ersten vier Jahrhunderten, wo so viele Juden und Heiden zum Christenthume übertraten, und aus der nur für Erwachsene bestimmten Tauf-Anstalt läßt sich die Eigenthümlichkeit des christl. Katechumenats und dessen Verschiedenheit in den spätern Zeiten am besten erklären.

3) Die Arcan-Disciplin und Geheim-Lehre (μυστηριοσοφία, scientia arcani), wovon im N. T., in den apostolischen Vätern, im Justinus Martyr und andern alten Schriftstellern noch nichts vorkommt, welche aber schon von Tertullian, Clemens von Alexandrien, Origenes, in den Constitutionen der Apostel u. a. vorausgesetzt und empfohlen wird, beziehet sich zunächst auf die Katechumenen oder Tauf-Candidaten aus dem Juden- und Hei-

denthume, und verlor Bedeutung und Gebrauch als die Kinder-Taufe eingeführt wurde und die Täuflinge der Mehrzahl nach nur noch aus Christen-Kindern bestand.

4) Bei den Juden und Heiden konnte es wohl keine feste Bestimmung über das Lebens-Alter der Aufnahme geben. Doch macht uns die Geschichte mit mehrern schon bejahrten Candidaten bekannt, und der Kaiser Konstantin d. Gr. selbst gehörte in diese Classe. Der im IV. Jahrhundert so beliebte Aufschub der Taufe (procrastinatio baptisme), wogegen berühmte Kirchenlehrer, wie Gregorius von Nyssa u. a. eiferten, trug am meisten dazu bei, daß die Täuflinge noch mehr als die gewöhnliche ἡλικία (aetas legitima) hatten. Da zuweilen ganze Familien zugleich getauft wurden (wie denn schon im N. T. dergleichen Fälle vorkommen, Apostgesch. XVI, 15. 31. XVIII, 8. 1 Cor. I, 16 u. a.: σὺν ὅλῳ τῷ οἴκῳ αὐτοῦ.), so mußten hierbei nothwendig Ausnahmen gemacht werden; und wenn man schon im N. T. hierin Beweise für die Kinder-Taufe fand, so läßt sich leicht denken, daß dieses um so mehr der Fall seyn mußte, da der Pädobaptismus vom IV. Jahrh. an immer mehr Vertheidiger und Eingang fand. Indeß findet man in Ansehung der Christen-Kinder nirgend eine feste Regel über das zum Katechumenat erfoderliche Alter angegeben. Nur so viel weiß man, daß über diesen Punkt selbst solche Lehrer, welche sonst so gleichgesinnt waren, wie Tertullianus und Cyprianus, dennoch verschieden dachten. Während Letzterer die Kinder-Taufe vertheidigte (Denkwürd. Th. VII, S. 48—49), war Ersterer ein eifriger Gegner derselben. Er sagt de baptism. c. 18 mit deutlichen Worten: Itaque pro cujusque personae conditione ac dispositione, etiam aetate cunctatio baptismi utilior est, praecipue tamen circa parvulos. — — Veniant ergo dum adolescunt, veniant dum discunt, dum, quo veniant, docentur, fiant Christiani, dum Christum nosse potuerit, etc.

Das Beispiel des Augustinus ist hier von Wichtigkeit. Nach seiner eigenen Erzählung Confess. lib. I. c. 11. sollte er schon in seiner Jugend (adhuc puer, jedoch ohne Angabe des Jahres) getauft werden. Sein Vater war noch Heide; aber seine Mutter Monica, eine fromme Christin, hatte ihn schon von frühester Jugend vorbereitet. Audieram de vita aeterna nobis promissa — —; et signabar jam signo crucis ejus (filii Dei) et condiebar ejus sale, jam inde ab utero matris meae, quae multum speravit in te. Einer gefährlichen Krankheit wegen sollte er getauft werden, um als ein Christ zu sterben; allein, als er sich wieder besserte, ward die schon festgesetzte Taufe verschoben — was A. für eine göttliche Wohlthat erklärt. Dilata est itaque mundatio mea, quasi necesse esset, ut adhuc sordidares, si viverem, quia videlicet post lavacrum illud, major et periculosior in sordibus delictorum reatus foret. Von einer vorhergegangenen Prüfung und Aufnahme in's Katechumenat wird hier nichts gemeldet, und es konnte daher scheinen, daß man es damals in Afrika nicht sehr strenge genommen und der Vorbereitung durch die fromme Mutter für hinlänglich gehalten habe. Doch könnte man auch aus dem Grunde, weil es eine Noth-Taufe war, eine Ausnahme von der Regel gemacht haben. Als aber Augustinus in den spätern Jahren, nachdem er der Manichäischen Sekte angehört hatte und eine geraume Zeit nec Manichaeus nec Catholicus (Confess. lib. VI. c. 1) gewesen war, durch Ambrosius von Mailand bekehrt wurde, da trat er, der schon berühmte Schriftsteller, zugleich mit seinem Sohne Adnodatus in das Katechumenat ein, und ward nach vollendeter Vorbereitung in der Oster-Vigilie des J. 387 von Ambrosius getauft. A. verstehet Confess. lib. IX. c. 6. unter dem ubi tempus advenit, quo me nomen dare oporteret, die gewöhnliche Anmeldung als Katechumen, und zwar als Competens; und redet auch Ep.

147. c. 52. von seiner Vorbereitung. Vgl. Possidii vit. August. c. 1. p. 165.

Gleichwohl wurden schon frühzeitig Kinder getauft, und zwar nicht bloß in Nothfällen, sondern auch aus Grundsatz und Regel — was schon daraus hervorgehet, daß Tertullianus sich genöthigt sah, dawider zu schreiben. Bei solchen parvulis aber, qui Christum nondum nosse potuerunt (wie sich T. ausdrückt), konnte keine Vorbereitung, wie sie die *κατηχούμενοι* erhielten, Statt finden. Man mußte sich also mit einer Nach-Uebung begnügen — also eben so, wie seit der allgemeinen Einführung der Kinder-Taufe, und wie bei uns, wo der Unterricht nach der Taufe ertheilt und *als Vorbereitung auf die* Confirmation (welche eben deshalb, als eine besondere, von der früheren Praxis abweichende h. Handlung, eingeführt wurde) angesehen wird.

5) Ueber die Dauer des Katechumenats findet man keine allgemeine Vorschrift, und die Termine wurden zu verschiedener Zeit und nach Verschiedenheit der kirchlichen Systeme und Observanzen, verschieden bestimmt. In den Constitut. Apostol. lib. VIII. c. 32 werden drei Jahre gefodert, wenn nicht besondere Umstände eine Abkürzung rathsam machen: *ὁ μέλλων κατηχεῖσθαι τρία ἔτη κατηχείσθω· εἰ δὲ σπουδαῖος τις ᾖ, καὶ εὔνοιαν ἔχει περὶ τὸ πρᾶγμα, προσδεχείσθω· ὅτι οὐχ ὁ χρόνος, ἀλλ' ὁ τρόπος κρίνεται.* Diese Bestimmung zeugt von viel Liberalität und läßt den Eifer und die Geschicklichkeit des Katechumens nicht ohne Belohnung. Das Concil. Eliberit. c. 42 setzt zwei Jahre fest: Eos, qui ad fidem primam credulitatis accedunt, si bonae fuerint conversationis, intra biennium placuit ad baptismi gratiam admitti. Das Concil. Agath. c. 34 bestimmt für die Juden acht Monate, und zwar darum, weil man ihrem Eifer nicht trauen dürfe: Judaei, quorum perfidia frequenter ad vomitum redit (cf. 2 Petr. II, 22.), si ad legem catholicam venire voluerint, octo

mensibus inter Catechumenos ecclesiae limen introeant; et si pura fide venire noscuntur, tum demum baptismatis gratiam mereantur. Außerdem bedurften die Juden, als Monotheisten und Bekenner des Gesetzes, weniger Unterricht, als die heidnischen Polytheisten. Schon Gregor. Nyssen. orat. catechet. m. Opp. T. III. p. 43—44. bemerkt: Ἄλλαις ὑπολήψεσιν ὁ Ἰουδαΐζων προσείληπται, καὶ τῷ Ἑλληνισμῷ συζῶν ἑτέραις — — — Οὐ τοῖς αὐτοῖς θεραπεύσεις τοῦ Ἕλληνος τὴν πολυθεΐαν, καὶ τοῦ Ἰουδαίου τὴν περὶ τὸν μονογενῆ Θεὸν ἀπιστίαν etc.

Nach Cyrillus Hierosol. Cateches. I. n. 5. und Hieron. ep. LXI. ad Pammach. c. 4. scheint sich der Katechumen-Unterricht auf die Zeit der Quadragesimal-Fasten beschränkt zu haben. Consuetudo, sagt Hieronymus, apud nos ejusmodi est, ut iis, qui baptizandi sunt, per quadraginta dies publice tradamus sanctam et adorandam trinitatem. Aber man darf daraus doch keine allgemeine Regel herleiten. Es ist wahrscheinlich nicht die ganze Vorbereitung, sondern bloß die der letzten Classe der Katechumenen, welche der Taufe (in der Regel in der Oster-Vigilie) unmittelbar voranging, gemeint. Das „publice" d. h. in der Kirche und vor der Gemeine, scheint eine vorausgegangene Privat-Unterweisung vorauszusetzen; und das angeführte Objekt des Unterrichts: tradamus sanctam et adorandam trinitatem ist wohl ohne Zweifel auf die Arcan-Lehre zu beziehen. Der in der evangelischen Kirche eingeführte und gewöhnlich auf die Fasten-Zeit beschränkte Confirmanden-Unterricht setzt ja auch schon eine frühere Unterweisung voraus und soll nur eine Ergänzung und Bestätigung des früheren Katechismus-Unterrichts seyn.

Daß in besonderen Fällen Ausnahmen Statt gefunden und der Unterricht nur auf einige Tage beschränkt wurde, wird durch viele Beispiele (z. B. Socrat. hist. eccl. lib. VII.

c. 30. Basil. M. ep. 186. Epiphan. haeres. XXVIII. n. 6. u. a.) bestätiget. Man konnte dieß um so eher für erlaubt halten, da Beispiele des N. T. dafür sprachen und der Unterricht nachgeholt werden konnte. Aber in der Regel ward immer eine längere Vorbereitung gefodert.

6) Daß die Katechumenen schon frühzeitig in gewisse Classen (τάξεις, ordines, coetus) eingetheilt wurden, ist unbezweifelt; nur sind die Meinungen über Zahl und Benennung derselben verschieden. Die griechischen Kanonisten (Balsamon not. in Concil. Neocaesar. c. 5. Zonaras, Alexius Aristenus u. a. nahmen zwei Classen an: 1) Ἀτελέστεροι, imperfectiores, rudes. 2) Τελειώτεροι, perfectiores, electi. Damit stimmt auch Cave (Primit. Christian. lib. I. c. 8. der teutsch. Uebers. p. 172) überein: „Erst waren die Catechumeni, oder Katechismus-Schüler, deren zwo gewisse Arten und Gattungen waren. Die eine hießen τελειώτεροι, die Vollkommneren, die schon hoch droben stunden und zur Taufe geschickt waren. Diese konnten nicht allein die Ablesung der h. Schrift mit anhören, sondern sie durften auch so lange da bleiben, bis das erste Amt war ausgehalten worden. Die andern hießen ἀτελέστεροι, die Unvollkommneren und Unwissenden, welche bloß unter den Zuhörern stunden, und gleich fortgehen mußten, so bald als man anfing, die gewöhnlichen Kapitel aus der Bibel abzulesen. Diese wurden noch wie Heiden gehalten, welche sich auf den christlichen Glauben legten und in den allerersten Grundregeln der Religion sich unterweisen ließen."

Andere (z. B. Beveregius, Basnage, Suicer u. a.) nehmen zwar auch nur zwei Classen an, geben ihnen aber andere Namen. Die erste Classe nennen sie ἀκροωμένους, audientes; die zweite εὐχομένους, orantes, wofür man auch zuweilen γονυκλίνοντες, genuflectentes, brauchte. Andere drückten den Unterschied durch: ἀκροωμένοι (oder ἀκουόμενοι) und συναιτοῦντες, competentes, aus.

Wenn Maldonatus (de baptism. c. I. p. 78—79) tres gradus Catechumenorum: 1) Audientes; 2) Competentes; 3) Poenitentes *) unterscheidet, so ist dieß in so fern wider die Grundsätze des Alterthums, als die Katechumenen, weil sie noch nicht wirkliche und vollkommene Christen waren, nicht zur Buße, welche immer die Taufe voraussetzte, zugelassen werden sollten. Als Ungetaufte konnten sie so wenig Bußfertige heißen, daß sie nicht einmal Bußfähige heißen konnten. Alles, was hierbei geschehen konnte, bestand in der Disciplinar-Maßregel, daß man bei solchen unwürdigen Katechumenen die Taufe aufschob, oder (was bei den Montanisten und Novatianern häufig geschah) ihnen die Aufnahme gänzlich verweigerte. Eine Exclusion oder Suspension konnte bei denen, die noch keine Activ-Mitglieder waren, nicht Statt finden. Den Aufschub der Taufe verordnet Corcil. Nic. c. 14 auf drei, das Concil. Illiber. c. 42. auf fünf Jahre.

In Baumgarten's Erl. d. chr. Alterth. wird zwar Maldonat's dreifache Eintheilung gebilliget, ohne jedoch die Poenitentes mit aufzunehmen. Nach ihm sind die Classen diese: 1) Audientes. 2) Genuflectentes, welche vorzugsweise Catechumeni hießen und von welchen die *εὐχὴ κατηχουμένων* Concil. Laodic. c. 19 den Namen hat. 3) Competentes sive Electi. In einer gelehrten Abhandlung im Journal des Savans. 1726. Novembr. p. 391 seqq. werden die drei Classen so benannt: 1) Audientes. 2) Adspirantes. 3) Electi.

Nach Bona (rerum liturg. lib. I. c. 16. n. 4.) sind es vier Classen: Catechumenos in varias olim classes distinctos reperio — — —. In Latina Ecclesia omnes

---

*) Die Worte Maldonat's sind: Alii erant, qui postquam coeperant catechisari, lapsi erant in peccatum aliquod publicum. Quod censebatur esse summum nefas, et propterea relegabantur in numerum poenitentium Christianorum, et exspectare debebant tres annos.

classes ad quatuor redactae sunt, quae in sermonibus et tractatibus Latinorum Patrum passim occurrunt. Quidam enim ab infidelitate ad fidem converti desiderantes audiebant in ecclesia verbum Dei, sed nondum petebant baptismum, et ii dicebantur Audientes. Alii audito sermone procumbebant in genua et orationum ecclesiae aliquo modo participes erant, et vocabantur Substrati, sive Genuaflectentes. Alii in fide recte instituti baptismum petebant, et dicti sunt Competentes. Qui vero ex istis in albo baptizandorum descripti erant, Electi nuncupari solebant.

Dagegen erklärt Bingham (T. IV. p. 17 seqq.) den Unterschied zwischen Competentes und Electi für einen willkührlichen, ohne hinlänglichen Grund gemachten und nimmt dafür eine neue Classe: Ἐξωθούμενοι. Er sagt hierüber (p. 18): Donec igitur melius aliquod nomen illis inveniamus, ex canone Concil. Caesar. c. 5: ἐξωθουμένους eos vocare liceat, quod generale nomen est, tam infimum Catechumenorum, privatim extra ecclesiam institutorum, ordinem, quam delinquentes ex superioribus ordinibus, qui, ut ob peccata sua punirentur, ad istum ordinem relegari solebant, comprehendes. Es würden also die Zurückgestellten vornämlich darunter zu verstehen seyn. Die vier Classen sind, nach Bingham, folgende: 1) Ἐξωθούμενοι, seu Catechumeni extra Ecclesiam privatim instituti. 2) Ἀκροώμενοι, audientes s. auditores. 3) Γονυκλίνοντες, genuaflectentes. 4) Competentes et Electi, oder, nach der griechischen Nomenclatur: βαπτιζόμενοι καὶ φωτιζόμενοι (baptizandi et illuminandi).

Diese Classification kann aber schwerlich gerechtfertiget werden, denn die sonst nicht vorkommende Benennung ἐξωθούμενοι wird durch das im Concil. Neocaesar. c. 5 gebrauchte Zeitwort ἐξωθείσθω (expellatur) nur schwach unterstützt. Auch dürfte die angenommene Identität von Competentes und Electi schwerlich richtig seyn, da man

einen Unterschied gemacht findet. Competentes näı
hießen die Katechumenen, welche das ganze Stadiun
rückgelegt und allen Foderungen Genüge geleistet ha
August. de fide et oper. c. 6. Electi aber wurder
jenigen genannt, welche wegen ihrer Tüchtigkeit von de
gelmäßigen Leistungen dispensirt und zur Taufe zugel
werden. Leon. M. ep. XL. c. 5. u. a.

Ueberhaupt aber scheint die alte Kirche auf alle
Eintheilungen wenig Werth gelegt, und sie zu keiner
allgemein angenommen zu haben. Ein allgemeiner G:
satz über die Classification der Katechumenen scheint eb
wenig aufgestellt worden zu seyn, als über die an die .
chumenen gemachten Foderungen und die ihnen zur T
gemachten Leistungen. Man scheint sich überall nac
Bedürfnissen und besonderen Verhältnissen gerichtet
bald mehr bald weniger gefodert zu haben. Anders ı
die Einrichtungen bei den größern Diöcesen und Gem
wie Rom, Konstantinopel, Antiochien, Alexandrien
deren Anstalten von kleineren Gemeinen nur mit g
Einschränkungen und Modificationen nachgebildet w
konnten. Man scheint vorzüglich den Grad der Bi
und Kenntniß, aber auch das Alter der Katechumene
andere Umstände berücksichtiget zu haben, und dem g
heidnische Rhetoriker und Philosophen, Staats = Mi
Militär = Personen, Kaufleute u. s. w., wo es nur i
thunlich war, nicht in eine Classe mit zwölf = oder dre
jährigen Kindern, oder noch rohen Anfängern gebra
haben. Auch hat man gewiß eben so, wie es bei der :
bestimmt geschah, eine Absonderung nach dem Gesc
vorgenommen. Die Diakonissen (oder χῆραι)
nen auch bei den weiblichen Katechumenen eine bes
Beschäftigung und Mitwirkung (wenn auch nur in di
narischer Hinsicht, da ihnen der Unterricht nicht ge
ward) gehabt zu haben. Die Terminologie ἀτελέσ
und τελειώτεροι scheint sich vorzugsweise auf den
der intellektuellen und moralischen Bildung zu beziehe

gewissen Zeiten und an manchen Oertern konnten vielleicht sämmtliche Katechumenen in einen Coetus vereiniget werden, während zur andern Zeit (wo viele Juden oder Heiden sich meldeten) und in manchen größern Gemeinen, zwei, oder drei, oder vier Abtheilungen erfoderlich seyn mochten.

7) Die Aufnahme in's Katechumenat mag zwar zuweilen ohne besondere Feierlichkeiten und gleichsam brevi manu geschehen seyn; allein in der Regel war sie mit gewissen Cerimonien verbunden, woraus man theils auf die Wichtigkeit, welche man dieser Anstalt beilegte, theils auf das Daseyn gewisser Zeit-Vorstellungen und vorherrschenden Ideen schließen kann.

Schon in den Constitut. Apost. lib. VIII. c. 6—8. ist von der unter Gebet vorzunehmenden Hand-Auflegung (ἐπίθεσις τῶν χειρῶν) die Rede. Derselben wird auch gedacht Concil. Arelat. I. c. 6. Illiber. c. 39. Euseb. vit. Constant. M. IV. 61. Sulpic. Sever. vit. Martin. Turon. Dial. II. c. 5. u. a.

Auch der Bezeichnung mit dem Kreutze wird erwähnt. Augustin. Confess. lib. I. c. 11: Signabar jam signo crucis ejus (i. e. Christi). Id. de peccator. merit. lib. II. c. 26: Catechumenos secundum quendam modum suum per signum Christi et orationem manus impositione puto sanctificari. Woraus man zugleich ersieht, daß diese drei Handlungen in einem Momente vorgenommen wurden. In Marci vita Porphyrii in Baronii Annal. ad a. 401. wird die Aufnahme der vom Porphyrius, Bischof von Gaza, bekehrten Heiden mit folgenden Worten beschrieben: Prociderunt ad ejus pedes, petentes Christi signaculum. Beatus vero, cum eos signasset et fecisset Catechumenos, dimisit illos in pace, praecipiens eis, ut vacarent sanctae ecclesiae. Et paulo post, cum eos Catechesi instituisset, baptizavit. Es erhellet hieraus, daß in diesem Falle die Vorbereitungs-Zeit abgekürzt wurde, und daß diese Kate-

chumenen, nach dem oben angegebenen Unterschiede, nicht Competentes, sondern Electi waren.

8) Die Uebungen und Beschäftigungen der Katechumenen, von ihrem Eintritt in's Katechumenat bis zu ihrer Aufnahme unter die Glaubigen, gehören fast ohne Ausnahme zu der Vorbereitung zur Taufe, und sind schon Denkwürdigk. Th. VII. S. 258. ff. ausführlicher abgehandelt worden. Vgl. Bingham Antiq. T. IV. p. 21 seqq. Die gottesdienstlichen Ritualien findet man in Edm. Martene de antiq. eccl. rit. T. I. De officio Catechistae p. 26 seqq. de Catechumenis ac Competentibus p. 29 seqq. Sodann folgen p. 37. seqq. die Ordines faciendi Catechumenum. Die letztern sind noch weit vollständiger mitgetheilt in J. Al. Assemani Cod. liturg. ecclesiae universae. T. I. Romae, 1749. 4. Cap. I. Ordines et officia sacra, quibus Catechumeni initiantur in Ecclesia Occidentali. p. 1—104. C. II. Ordines ad faciendum Catechumenum in Ecclesia Graecorum servati. p. 105—140. Die besonderen Rubriken sind hier bemerkenswerth. Sect. I. Ordo et Catechismus Proselyto ex Hebraeis fidem recipiendo faciendus. Sect. II. Catechismus prout antiquo more ad baptizandos Fer. VI in Parasceve habebatur. Sect. III. Oratio ad cruce signandum puerum suscipientem nomen octavo die nativitatis suae. Sect. IV. Oratio in mulierem puerperam post XL dies. Sect. V. Oratio ad faciendum Catechumenum. C. III. Ordo ad faciendum Catechumenum Ecclesiae Alexandrinae, Coptitarum et Aethiopum. Cap. IV. Ordo Ecclesiae Armenorum. Cap. V. Ordo Ecclesiae Chaldaeorum, Nestorianorum, et Malebarorum, s. Malabarum. Cap. VI. Ordines Ecclesiae Antiochenae Syrorum.

9) Zu den schon erwähnten Dispensationen gehörte ganz vorzüglich auch die Ertheilung der Taufe in dem Falle einer gefährlichen Krankheit. Es gehört dieser Punkt zu den Streitigkeiten über die Noth-Taufe und die Frage:

ob die an den Clinicis, oder auf dem Kranken-Lager (ἐπὶ τῆς κλίνης) vollzogene Taufe ihre volle Gültigkeit habe? Selbst den Catechumenis lapsis ward in articulo mortis und wenn sie sich, obgleich nicht unter die Poenitentes aufgenommen (s. oben), reuevoll und besserungsfähig gezeigt hatten, die Taufe nicht versagt. Wurde ein Katechumen vor der Taufe ein Märtyrer, so galt dieß für eine Ergänzung derselben, indem das Martyrium als ein vollkommenes Surrogat galt und die Blut-Taufe genannt wurde. Cyprian. ep. 73. 57. Euseb. h. e. VI. 4. Augustin. de bapt. IV. 2. Gregor. Naz. orat. 39. Cyrill. Hierosol. Catech. III. n. 10.

Dagegen wurden die Katechumenen, welche den Aufschub ihrer Taufe selbst verschuldet hatten, nach ihrem Tode nicht als Christen betrachtet. Das Concil. Bracar. I. c. 35 setzt fest: Item placuit, ut Catechumenis sine redemptione baptismi defunctis, simili modo (wie bei den Selbst-Mördern und Verbrechern) neque oblationis commemoratio, neque psallendi impendatur officium: nam et hoc per ignorantiam usurpatum est. Da ihre Namen nicht in die Diptycha viventium eingetragen waren, so konnten sie auch nicht in die Diptycha mortuorum aufgenommen werden. Nach dem spätern Sprachgebrauche würde es heißen: sie wurden sine cruce et luce begraben.

10) Auf Veranlassung einer Stelle Augustin. de peccator. merit. lib. II. c. 26. ist viel Streit über das Sacramentum Catechumenorum entstanden. Viele verstanden darunter die Eulogien oder panis benedictus. Aber schon Bona, Basnage und Bingham haben hinlänglich aus Augustinus selbst dargethan, daß es die Mittheilung des Salzes (sale condiri) und daß diese mit der lactis et mellis degustatio, nach der Taufe in Verbindung stand.

II.

Von den Glaubigen, oder Activ-Christen.

Die zweite Classe begreift den eigentlichen Haupt-Stamm und Kern der christlichen Gemeine, und sie führet daher auch vorzugsweise den Namen *ἡ ἐκκλησία*, und *ἐκκλησία τῶν ἁγίων* (coetus s. congregatio Sanctorum) und von ihr galt die bekannte liturgische Formel: *τὰ ἅγια τοῖς ἁγίοις!* im eigentlichsten Sinne.

I. Schon aus den Benennungen dieser Classe kann man das Eigenthümliche in den Vorstellungen und Verfassungs-Formen der alten Kirche zum Theil erkennen.

1) Die allgemeine und zu allen Zeiten üblich gebliebene Benennung ist: *Πιστοὶ*, Fideles, wodurch alle in den Grundwahrheiten des Christenthums unterrichtete und durch die Taufe in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommene Christen bezeichnet, und weniger von den Nicht-Christen und Häretikern, (welche auch zuweilen *ἄπιστοι*, infideles, genannt werden), als vielmehr von den Clerikern, Katechumenen, Büßenden, Energumenen und Asceten unterschieden werden. Bemerkenswerth ist die Verschiedenheit des Sprachgebrauchs, daß, während im N. T. fast immer *οἱ πιστεύοντες* oder *πιστεύσαντες* von den Bekennern Jesu gebraucht wird, bei den Kirchenvätern dieser Ausdruck fast nie in dieser Bedeutung, sondern immer *οἱ πιστοὶ*, vorkommt. Allerdings kommt *πιστὸς* im N. T. in einigen Stellen nicht bloß als eine moralisch-religiöse Eigenschaft, sondern auch als Bezeichnung der Christen vor, z. B. Apostg. XVI, 1. 2 Cor. VI, 15. 1 Tim. IV, 12. V, 16; aber dennoch ist es hier im weitern Sinne, von den Kirchenvätern aber im engern Sinne, zur Bezeichnung dieser Classe der Gemeine, genommen. Die Uebersetzung Glaubige, ist, wie Fideles, zwar nicht zu verwerfen, aber auch nicht geeignet, dem Mißverstande vorzubeugen, obgleich durch die Unterscheidung von Glaubenden und Glaubigen auch nicht alle Schwierigkeiten vermieden

werden. Der Sache nach sollte man es immer durch: eigentliche Gemein=Glieder, Activ=Bürger der chr. Kirche, mündige oder vollbürtige Christen u. a. erklären.

2) Daß die Benennung *φωτιζόμενοι* (illuminati) sich auf die Taufe, welche *φωτισμὸς*, oder *φώτισμα*, genannt wurde, bezog, ist keinem Zweifel unterworfen; aber eine philologische Singularität ist es, daß *φωτιζόμενοι* in der Regel die schon getauften Christen, *φωτισθέντες* dagegen die zu taufenden Katechumenen, oder die Täuflinge bedeutet, da man doch nach grammatischen Gründen vielmehr das Gegentheil annehmen sollte. Daß aber dieser Sprachgebrauch wirklich vorhanden sey, kann man aus einer Menge von Stellen aus Cyrillus Hierosol., Gregorius Nazianz., Chrysostomus, Epiphanius u. a. griechischen Kirchenvätern beweisen *). Es fragt sich nur, ob es hier bloß heiße: usus loquendi tyrannus, oder ob sich irgend ein wahrscheinlicher Grund davon auffinden lasse? Dieß wird vielleicht nur dann der Fall seyn, wenn man annimmt, daß man *φωτισθέντες*, welches Hebr. VI, 4. X, 32. von den durch die Lehre und den Geist des Christenthums erleuchteten Christen gebraucht wird (ohne daß gerade an die Taufe zu denken wäre; vgl. Chr. Fr. Boehme Epist. ad Hebr. Lips. 1825. p. 254 seqq. p. 516.), als die passendste Bezeichnung für diejenigen Katechumenen wählte, welche bereits durch den ihnen ertheilten Unterricht so weit gebracht waren, daß sie, als Competentes oder Electi, zur Einweihung zugelassen werden konnten. Der Ausdruck *φωτιζόμενοι* dagegen kommt im N. T. gar nicht vor, obgleich er nach den Stel=

---

*) Nur zuweilen, und gleichsam als Ausnahme, werden auch die schon Getauften *φωτισθέντες* genannt. In dem Concil. Laodic. c. 3. heißt es: *Περὶ τοῦ μὴ δεῖν πρόσφατον φωτισθέντας προσάγεσθαι ἐν τάγματι ἱερατικῷ.* Hier sind die recens illuminati offenbar die vor Kurzem Getauften, welche, als *νεόφυτοι*, schon nach der apostolischen Verordnung, noch nicht wahlfähig zum geistlichen Amte waren.

len Ephes. III, 9. 2 Tim. I, 10. vgl. 2 Cor. IV, 4. 6. u. a. analog gebildet und auf die Taufe angewendet ist. Die passive Bedeutung baptizati illuminati i. e. st. illuminandi, i. e. baptizandi) behält indeß immer einige Schwierigkeit.

3) Die Benennung *Μεμυημένοι* (initiati) bezeichnet sogleich die Verwandtschaft der chr. Taufe mit der alten Mysterien-Feier, und wir finden sie daher auch im IV. und V. Jahrhundert, wo die Arcan-Disciplin in ihrer vollsten Blüthe stand, vorherrschend. Die Mysterien-Formel: *ἴσασιν οἱ μεμυημένοι*, norunt fideles, kommt nach der Berechnung des Casaubonus (Exercit. in Baron. exerc. VI. p. 399.) bloß im Chrysostomus und Augustinus gegen funfzigmal (vel quinquagies, nicht fünfhundertmal, wie Denkwürdigk. Th. I. S. 128 falsch gedruckt ist) vor. Oft findet man auch *μυσταὶ* und *μυσταγωγήτοι*, kurz, fast alle Ausdrücke, welche die Profanscribenten von den Initiationen in die Mysterien brauchen. Die Tauf-Ritus selbst, wie sie besonders Cyrill. Hierosol. Procatech. und Catech. mystagog. V. u. a. schildelt, haben offenbare Verwandtschaft mit den Einweihungs-Cerimonien zu Eleusis, Samothrace u. a.

Die Katechumenen heißen *ἀμύητοι*, *ἄμυστοι*, *ἀμυσταγώγητοι*, nondum initiati et baptizati.

4) Auch der so oft vorkommende Name: *τέλειοι* und *τελειούμενοι*, perfecti, beziehet sich eben so, wie der vorige, auf die Mysteriosophie u. Arcan-Disciplin. Man bediente sich aber um so unbedenklicher dieser Ausdrücke, da sie schon im N. T., wenn gleich nicht in derselben, doch auf jeden Fall verwandter Bedeutung gefunden wurden. Es gehören dahin die Formeln: *ἔσεσθε τέλειοι* Matth. V, 48. *φέρεσθαι ἐπὶ τὴν τελειότητα* Ebr. VI, 1. und viele andere, welche von der christlichen Vollkommenheit handeln. Wenn die Synoden von der Aufnahme in die Kirche reden, so nennen sie das oft: *ἐλθεῖν ἐπὶ τὸ τέλειον* oder *μετέχειν τοῦ τελείου*. S. Concil. Ancyr. c. 4. 5. Vorzugs-

weise wird auch die Theilnahme an der Eucharistie, welche in Beziehung auf die Mysteriosophie τελετὴ τελετῶν (Dionys. Areop. de hier. eccl. c. 3.) genannt wird, darunter verstanden, und dieß ist um so weniger zu verwundern, da in der alten Kirche die Communion unmittelbar auf die Taufe zu folgen pflegte.

5) Der Ehren-Titel: ἀδελφοὶ, ἅγιοι, ἐκλεκτοὶ, ἀγαπητοὶ, υἱοὶ Θεοῦ, carissimi in Jesu Christo filii u. a. kam vorzugsweise den πιστοῖς zu und ward immer als ein besonderes Vorrecht derselben angesehen.

II. Außer diesen honoribus tituli werden ihnen aber auch noch besondere jura et privilegia zugeschrieben.

1) Sie durften allen gottesdienstlichen Versammlungen ohne Ausnahme beiwohnen; an der Missa Catechumenorum eben sowohl, wie an der für sie ausschließlich bestimmten und nach ihnen benannten Missa Fidelium, Theil nehmen. Dadurch unterscheiden sie sich sogleich von den Katechumenen, Energumenen rc., welche nur auf einen Theil des Gottesdienstes beschränkt waren und sich aus der Versammlung entfernen mußten, sobald es zu einer Handlung kam, woran nur die Eingeweihten Theil nehmen durften.

2) Als eine besondere Vergünstigung wird es angesehen, daß sie das Gebet des Herrn anhören und mitbeten durften; weshalb dasselbe die Benennung εὐχὴ τῶν πιστῶν erhielt. In der Versammlung der Katechumenen durften sie dasselbe nicht laut, sondern διὰ σιωπῆς (in silentio, tacite) beten; allein in der Missa fidelium ward es laut recitirt oder gesungen, und von den anwesenden Glaubigen ex et cum responsorio wiederholt. Ueber diese Einrichtung und den Grund davon vgl. Denkwürdigk. Th. V. S. 106 ff.

3) Eben so wird es als ein besonderer Vorzug angeführt, daß ihnen alle Mysterien des Christenthums erklärt werden durften. Dieß ist nicht so zu verstehen, als ob die alten Kirchen-Lehrer die dogmatischen Geheimnisse der Religion für erklärbar gehalten hätten; sie stellen es

vielmehr, von Origenes bis Gregorius von Nyssa, für einen Vorzug des Christenthums dar, daß es μυστήρια, ἄῤῥητα und ἀπόῤῥητα d. h. Lehren enthalte, welche von keinem endlichen Geiste begriffen werden könnten. Man verstand hierunter theils die Kenntniß von den heiligen Handlungen der Kirche, welche vorzugsweise μυστήρια genannt wurden, theils die Kenntniß von dem Daseyn der eigenthümlichen Lehren und die Bekanntschaft mit den Aufgaben des Christenthums. In diesem Sinne nennt Tertull. de baptism. c. 6. die Kirche den Körper der Trinität: Quoniam ubi tres, id est, Pater et Filius et Spiritus Sanctus, ibi Ecclesia, quae trium corpus est. Die Katechumenen sollen von diesen Gegenständen des christlichen Glaubens nicht eher als bis zur Traditio symboli Kenntniß erhalten. Die für sie gehaltenen Vorträge waren bloß allgemeinen, moralischen Inhalts; und wenn ja ein Dogma berührt werden mußte, so hieß es: ἴσασιν οἱ μεμυημένοι; oder man bediente sich, wie Epiphanius in Ansehung der Eucharistie, der Formel: τὰ δεῖνα d. h. das, was u. s. w. Dieß alles fiel bei den πιστοῖς weg. In der Schrift des Ambros. de his, qui mysteriis initientur. c. 1. wird gesagt: De moralibus quotidianum sermonem habuimus, cum vel Patriarcharum gesta, vel proverbiorum legerentur praecepta: ut his informati atque instituti adsuescereritis majorum ingredi vias eorumque iter carpere, ac diviuis obedire mandatis, quo renovati per baptismum ejus vitae usum teneretis, quae ablutos deceret. Nunc de mysteriis dicere admonet atque ipsam sacramentorum rationem edere: quam ante baptismum si putassemus insinuandam nondum initiatis, prodidisse potius, quam edidisse aestimaremur. Die Rede, welche Augustinus (Serm. I. ad Neoph.) an die Neophyten hielt, beginnet mit den Worten: Dimissis jam Catechumenis, vos tantum ad audiendum retinuimus: quia, praeter illa, quae omnes Christianos convenit in commune servare, specialiter de coelestibus

mysteriis loquuturi sumus, quae audire non possunt, nisi qui ea donante jam domino perceperunt. Tanto igitur majore reverentia debetis audire, quae dicimus, quanto majora ista sunt, quae solis baptizatis et fidelibus auditoribus committuntur; quam illa, quae etiam Catechumeni audire consueverunt. Eben so redet Theodoret. Quaest. XV. in Num. vor den Glaubigen, nach Entfernung der Katechumenen: Ἀσήμως διὰ τοὺς ἀμυήτους περὶ τῶν θείων διαλεγόμεθα μυστηρίων· τούτων δὲ χωριζομένων, σαφῶς, τοὺς μεμυημένους διδάσκυμεν.

4) Als das wichtigste gottesdienstliche Vorrecht aber wird die Theilnahme an der Eucharistie angesehen, welche von jeher für den Inbegriff aller Mysterien galt, und den so bedeutungsvollen Namen κοινωνία, communio, erhielt.

5) Mit dieser Communio stehet in enger Verbindung das so einflußreiche Gesellschafts-Recht, an allen wichtigen Angelegenheiten der Gemeine, besonders an der Wahl der Geistlichen und an der Kirchen-Zucht, Theil zu nehmen. Je wichtiger dieses Recht ist, desto mehr muß man sich darüber wundern, daß es von Bingham hier ganz mit Stillschweigen übergangen und von andern archäolog. Schriftstellern nur kurz berührt wird. Es betrifft dieß freilich nur das formelle; denn B. handelt von dem Wahl-Rechte des Volks unter der Rubrik: De electione Episcopi, sehr ausführlich (Antiq. T. II. p. 96. seqq.). Aber es ist hier der Ort, dieses Recht der Glaubigen, obgleich es zunächst zur Competenz des Kirchen-Rechtes gehöret, besonders zu vindiciren.

Daß die Gemeine, d. h. die Gesammtheit der Glaubigen oder Activ-Mitglieder, von den ältesten Zeiten her, an der Wahl der Geistlichen Antheil hatte, gehet nicht nur aus den Zeugnissen des N. T., sondern auch der ältesten Kirchenväter ganz deutlich hervor, und ist selbst von denjenigen, welche die Rechte des Volks in dieser Hinsicht am meisten

beschränkt wissen wollen, niemals geläugnet worden. Man behauptet nur, daß die ursprüngliche Einrichtung der vielen Mißbräuche wegen habe abgeschafft und abgeändert werden müssen. Sodann ist es eine alte Streit-Frage: ob die Gemeine bei diesen Wahlen ein suffragium eligens oder testimoniale, oder ein bloßes votum negativum hatte? Auch gehört hieher der gleichfalls sehr wichtige Punkt von den Stell-Vertretern und Wahl-Collegien, welche, nach den vorhandenen Nachrichten, zuerst in der Afrikanischen Kirche ihre völlige Organisation erhalten zu haben scheinen. Vgl. Boehmer jus eccl. Protest. T. I. p. 269 seqq. Die Theilnahme der Gemeine an der Kirchen-Zucht zeigte sich besonders bei der Excommunication und Wieder-Aufnahme der Büßenden, welche in der alten Kirche, obgleich von den Bischöfen administrirt, doch nicht ohne Concurrenz der Gemeine geschehen konnte.

III.

Von den Büßenden.

Da, wie wir schon bemerkt haben, die Katechumenen zur Kirchen-Buße nicht zugelassen wurden, weil sie als Unaufgenommene nicht excommunicirt werden konnten, so verstehet sich von selbst, daß unter den Büßenden nur getaufte und confirmirte Christen verstanden werden konnten. Da aber auch die Geistlichen, selten vorkommende Fälle ausgenommen, nicht mit der Kirchen-Buße belegt wurden (Denkwürdigk. Th. IX. S. 106—108), so sind die Büßenden durchaus nur auf die Fideles beschränkt, nur mit dem Unterschiede und unter der Voraussetzung, daß es solche Glaubige sind, welche, eines unwürdigen Betragens und grober Vergehungen wegen von der Kirchen-Gemeinschaft ausgeschlossen, sich der ihnen auferlegten Strafe und Genugthuung bereitwillig unterwerfen und sich der Wieder-Aufnahme würdig zu machen suchen.

In Ansehung der allgemeinen Grundsätze, des Verfahrens, der verschiedenen Classen der Büßenden, verweisen wir auf Denkw. Th. IX. Abtheil. I.

IV.

Von den Energumenen.

Von der Art und Weise, wie die Besessenen und Geisteskranke behandelt und geistlich gepflegt wurden, ist schon Denkwürdigk. Th. V. S. 156 ff. gehandelt worden. Hier ist ihrer zu erwähnen, in wiefern sie eine besondere Classe des christlichen Volks *ausmachten*, *welche* zwar theils den Katechumenen, *theils* den Glaubigen *angehörten*; *aber* doch auch wieder von Beiden dadurch unterschieden waren, daß sie, unter der besonderen Aufsicht und Leitung der Exorcisten, an einigen gottesdienstlichen Uebungen beider Classen Antheil nahmen, von andern aber ausgeschlossen waren.

Daß diejenigen Katechumenen, welche während ihrer Vorbereitung Energumeni wurden, nicht eher als bis nach erfolgter Heilung, oder in articulo mortis getauft werden sollten, erhellet aus dem Concil. Eliberit. c. 37. Arausic. I. c. 14. u. a. Die Energumeni fideles wurden in den schlimmeren Stadien ihres Uebels, eben so wie die Flentes, gar nicht in die Kirche gelassen, sondern mußten sich, unter strenger Aufsicht, in den exedris, ja sogar in der area aufhalten — wovon sie auch den Namen *χειμάζοντες* oder *χειμαζόμενοι* (Hiemantes) erhielten. Vgl. Denkwürdgk. Th. IX. S. 72—73. Im Besserungs-Zustande erhielten sie, wie die Audientes, die Erlaubniß, dem Gottesdienste beizuwohnen, jedoch abgesondert und ohne Theilnahme an der Communion, zu welcher sie erst nach vollendeter Cur zugelassen wurden. Doch wurden ebenfalls in articulo mortis Ausnahmen gemacht, und selbst strenge Kirchen-Gesetze (wie Concil. Eliber. c. 37. vgl. c. 29.) tragen kein Bedenken, dieß zu erlauben.

Ueberhaupt wurden die Energumeni in der Regel den Büßenden gleichgesetzt. Dieß ist am besten in Pellicia de chr. eccl. polit. T. I. edit. Ritter. p. 504—08. gezeigt worden, wo auch treffende Bemerkungen über die verschiedene Beschäftigung der Exorcisten und übrigen Geistlichen mit den Energumenen und deren Privat- und kirchliche Pflege gemacht werden.

V.

Von den Asceten, Cönobiten, Mönchen und Brüderschaften.

Wenn es irgendwo nöthig ist, die alte und neue Zeit zu unterscheiden, so ist es bei diesem Gegenstande, welcher in der alten Kirche eine ganz andere Gestalt hatte, als im sogenannten Mittel-Alter und den spätern Jahrhunderten.

In der früheren Periode gehörten alle diejenigen, welche, um der geistlichen Uebung willen und um sich dem beschaulichen Leben (βίος θεωρητικὸς, vita contemplativa) ganz widmen zu können, die Einsamkeit suchten, und sich entweder allein oder in Gesellschaft mit andern Gleichgesinnten von der allgemeinen Verbindung isolirten (ohne deshalb aus der Kirchen-Gemeinschaft gänzlich auszuscheiden), bloß zu den Laien, unter welchen sie aber eine besondere Classe bildeten.

Der Ursprung der ascetischen Lebensart gehet weit über das Christenthum hinaus. In Aegypten, Assyrien, Persien, Indien u. a. existirten lange vor der Einführung des Christenthums Asceten, Einsiedler und Mönche. Die Therapeuten, von welchen Philo und Josephus handeln, erscheinen als eine Gesellschaft von Religiosen, welche in mehr als einer Hinsicht auf die christliche Mönchs-Regel eingewirkt haben, so wie wiederum eine große Verwandtschaft

zwischen den Therapeuten und Pythagoräern (als Orden) Statt findet. Aus dem A. T. gehören hieher die Nasiräer und Rechabiten, worüber Less de Nasiraeatu; Witsii Miscel. sacr. T. II. dissertat. IX. u. a. zu vergleichen sind. Auch hat man den Propheten Elias, die Propheten = Schüler und Johannes den Täufer für die Stifter des christlichen Mönchsthums gehalten. Daß diese Erklärung schon alt sey, kann man aus Hieronym. vit. S. Pauli ersehen: Inter multos saepe dubitatum est, a quo potissimum Monachorum eremus (ἔρημος) habitari coepta est. Quidam enim altius repetentes, a beato Elia et Joanne sumpsere principium. Quorum et Elias plus nobis fuisse videtur, quam Monachus; et Joannes ante prophetare coepisse, quam natus est. Alii autem, in qua opinione vulgus omne consentit, asserunt Antonium hujus propositi caput fuisse. Quod ex parte verum est. Non enim tam ipse ante omnes fuit, quam ab eo omnium incitata sunt studia: Amathas vero et Macarius discipuli Antonii, quorum superior magistri corpus sepelivit, etiam nunc affirmant, Paulum quendam Thebaeum principem istius rei fuisse; quod non tam nomine, quam opinione nos quoque comprobamus. Vgl. Ep. ad Paulin. de instit. Monach., wo er sagt: Episcopi et Presbyteri habeant in exemplum Apostolos et Apostolicos viros: nos autem habeamus propositi nostri principes Paulos et Antonios, Julianos, Hilarionem, Macarios; et ut ad scripturarum auctoritatem redeam, noster princeps Elias, noster Elisaeus, nostri duces filii Prophetarum.

Eine merkwürdige Stelle über den Ursprung der Mönche ist auch in Mos. Barcepha Dissert. de Syris Monophysit. in Assemani Biblioth. Orient. T. III. P. II. p. 861. Exercitationes monasticae antecessere monasticum habitum. Nam veteres habitu hujusmodi carebant: cum tamen casta Monachatus opera haberent, Henoch, inquam, et Noë, et Melchisedech, et Moy-

ses, et Josue filius Nun, et Elias, et Elisaeus, et Jeremias, et Daniel, pluresque alii eorum similes: quorum temporibus etsi hic habitus nequaquam concessus fuisset: continentiam tamen, ascesin, justitiam, aequitatem et sanctitatem colebant, et fuerunt ex iis etiam, qui virginitatem corporum suorum servavere. Cum autem servator omnium Christus apparuit, Joannes Baptista et sancti Apostoli et Evangelistae eorumque discipuli hoc idem Monachatus institutum amplexi, Deo vivebant. Tum vero Dominus Deus inter cetera dona sua hanc etiam formam habitus monastici temporibus Antonii Magni concessit: omnesque, qui eo induuntur, hoc est, qui eo digni sunt, Monachi appellantur, et aedes illorum Monasteria vocantur.

Auch andere griechische und lateinische Schriftsteller stimmen darin überein, daß der Ursprung des christlichen Anachoreten= und Mönchsstandes aus dem III. Jahrhundert abzuleiten, und Aegypten für das eigentliche Vaterland desselben zu halten sey. Als die vorzüglichsten Stifter und Beförderer werden Paulus, Antonius, Pachomius, Hilarion, Eustathius, Athanasius, Martin von Tours u. a. gerühmt. An diese reihen sich an, Basilius d. Gr., Ephräm d. Syrer, Gregorius Nyssen. und Nazienz, Epiphanius, Chrysostomus, Ambrosius, Augustinus, Hieronymus, Cassianus und viele andere. Im IV. und V. Jahrhundert war der Monachismus nicht bloß in der morgenländischen, sondern auch in der abendländischen Kirche fast allgemein, und unter allen Ständen verbreitet; dennoch machte er noch nicht einen besonderen Stand, wie in den spätern Zeiten, aus, und obgleich die berühmtesten Vorsteher der Kirche ihren größten Ruhm im Mönchs-Leben suchten, so war man doch weit davon entfernt, den Mönchen gleiche Rechte mit den Geistlichen einzuräumen. Sie wurden zwar nicht unter die Saeculares gerechnet, sondern durch die Benennung Religiosi, oder auch Regulares (Ca-

nonici), von ihnen unterschieden; aber diese Benennung diente auch zur Unterscheidung von den Clericis, zu welchen sie vor dem X. Jahrhundert nicht gerechnet wurden. Aber auch von dieser Zeit an unterschied man doch noch Clerici saeculares (Welt-Geistliche, Welt-Priester, welchen die eigentlichen Parochial-Rechte und die Seel-Sorge zukamen), und Clerici regulares (Ordens-Geistliche), und erstere protestirten zu allen Zeiten gegen die Einmischung der letztern in die Seel-Sorge. Eine vollkommene Amalgamation der Mönche mit den Clerikern fand zu keiner Zeit Statt und in allen Klöstern blieb immer eine gewisse Anzahl von Laien-Brüdern, oder Conversis (Frères convers, Monachi laici. S. du Cange Glossar. s. v. Conversus), welche, ohne eigentlich geistliche Functionen zu verrichten, noch, wie in der alten Kirche, einen Mittel-Stand zwischen Clericis et Laicis bildeten.

Ueber die verschiedenen Benennungen und Classificationen der Mönche bemerken wir im Allgemeinen Folgendes:

I. Der Name Ἀσκητὴς (Asceta) ist aus den griech. Profanscribenten entlehnt und wird ursprünglich zur Bezeichnung eines Fechters oder Athleten gebraucht, so wie auch ἄσκησις und γυμνασία öfters synonym gebraucht werden. Bei den Kirchenvätern ist ἀσκητὴς gewöhnlich so viel als ἐγκρατὴς und Tertullian drückt beides durch continens aus. Zuweilen wird es auch für ἄγαμος (caelebs) gesetzt. Es wurden aber Geistliche sowohl als Laien, Menschen aus allen Ständen, Altern und Geschlechtern Asceten genannt, in wiefern sie entweder allein, oder in Gesellschaft mit Gleichgesinnten, besondere Uebungen der Frömmigkeit durch Fasten, Beten, Wachen, Casteyungen u. s. w. anstellten. Man findet auch ἀσκητρία, vom weiblichen Geschlecht; und ἀσκητήριον wird der Ort genannt, wo die Uebungen vorgenommen werden.

II. Μοναχοὶ, seltener Μονάζοντες, werden alle in der Stille und Einsamkeit Lebende genannt; nicht bloß diejenigen, welche in Einöden und Wüsten woh-

nen, sondern auch diejenigen, welche in der Gesellschaft selbst sich absondern und sich in Umgang und Lebensart isoliren. Ein altes Glossar erklärt *Μοναχὸς* durch: *ὁ μόνῳ ζῶν Θεῷ.* In Hieron. ep. 1. heißt es: Interpretare vocabulum Monachi, hoc est, nomen tuum: quid facit in turba, qui solus est? Eine ähnliche Erklärung giebt das Distichon in Rutil. Numant. itiner. lib. I.:

Ipsi se Monachos Grajo cognomine dicunt,
Quod soli nullo vivere teste volunt.

Seit dem III. und IV. Jahrhundert wurde dieses Wort der herrschende Name für die Cönobiten, und das teutsche Mönch (Münch) ist offenbar *Μοναχὸς*, welches die Lateiner nur selten durch Solitarius, Singularis u. a. übersetzten. Die Syrer haben die Uebersetzung Jechidoje (solitarii) Assemani Bibl. Or. T. I. p. 31. 35. 54. T. III. P. II. p. 857.

Ueber den Unterschied zwischen Asceten und Mönchen macht Bingham Antiq. III. p. 8 seqq. folgende Bemerkungen: Ascetae semper fuerunt in ecclesia: vita autem monastica nec nomine, nec re ipsa ad quartum usque saeculum nota fuit — — —. Discrepant autem in his tribus potissimum rebus: I. Quod Monachi fuerint homines frequentiam et conversationem mundi fugientes: nam vel in privatis cellulis ipsi soli vivebant, vel si in monasteriis et societatibus degerent, hae tamen a civitatibus remotae erant in procul dissitis montibus vel in deserta solitudine. At vero primi Ascetae, ut nominis fert ratio, semper erant actuosae vitae homines, in civitatibus perinde ac alii homines viventes, nec ulla in re ab illis discrepantes, nisi in hoc solum, ut acriore studio ac animi intentione ad majores et heroicas christianae virtutis actiones ferrentur. II. Monachos ex prima institutione non nisi Laicos esse oportebat. Cum enim ad solitudinem adstricti essent, vita clericalis et monastica hoc intuitu simul consistere non poterat, et per integrum saeculum

vix unquam alia cum alia fuit conjuncta. Antiqui autem Ascetae de cujusvis ordinis hominibus erant sine ullo discrimine, non minus de Clericis quam Laicis, quia vita clericalis et ascetica cum quavis alia consistere poterat: cum cujuslibet negotium esset conversari cum hominibus et in actibus pietatis et caritatis inter illos se exercere. III. Monachi, ad minimum illi, qui in Monasteriis vitam agebant et societatibus, semper certis privatis regulis ac legibus disciplinae suberant. Veteres autem Ascetae non nisi leges evangelii habebant et ecclesiae, in qua vivebant, quibus erant moderandi. Exercitia eorum libere electa et libere continuata, quo modo et quo gradu ipsimet volebant, nullis legibus obligantibus regulisque compellentibus obnoxii. Atque haec itidem probant, priscos Ascetas non fuisse Monachos, licet quidam scriptores imprudenter eos confundant.

III. Die Benennung Ἀναχωρηταὶ (Anachoretae, oder Anachoritae) wird in der Regula S. Benedicti c. 1. als synonym von Eremitae gebraucht; Secundum genus (Monachorum est Anachoretarum, id est, Eremitarum. So findet man es auch bei andern Schriftstellern; obgleich andere den Unterschied machen, daß sie Anachoreten diejenigen nennen, welche sich in die Einsamkeit zurückziehen, ohne gerade ihre Wohnung in der Einöde aufzuschlagen; Eremiten (ἐρημῖται) aber diejenigen, welche in einsamen, verödeten Gegenden (ἐν ἐρήμῳ, was vorzugsweise von der Thebaitischen Wüste gebraucht wird), in einzelnen Cellen, oder in Höhlen wohnen. Der Unterschied wäre demnach wie Einsame und Einsiedler. Die Syrer haben aus Ἀναχωρηταὶ das verstümmelte Wort Nucherite gebildet; Eremiten aber pflegen sie durch Madberoje (wie das hebr. midbar, desertum) auszudrücken. Assemani Bibl. Or. T. III. P. II. p. 857. T. I. p. 28. 138 u. a.

IV. Der so häufig vorkommende Ausdruck: Coeno-

bitae ist offenbar aus dem griechischen: κοινὸς βίος (vita communis) gebildet, und wird gebraucht sowohl wegen des Zusammen=Wohnens an einem Orte (welcher κοινόβιον, coenobium hieß), als wegen der communio bonorum und der gemeinschaftlichen Regel, wornach sich alle richteten. Das Wort συνοδῖται (Synoditae), welches auch Cod. Theodos. lib. XI. tit. 30. l. 57 vorkommt, bedeutet dasselbe, und wird von συνόδοις (οἱ ἐν συνοδίοις ζῶντες findet man beim Socrat. h. e. lib. IV. c. 23) abgeleitet, so daß Conventuales die wörtliche Uebersetzung seyn würde. Die Syrer haben dafür zwei Wörter: Dairoje und Oumroje, über deren Gebrauch Assemani Bibl. Or. T. I. p. 172—73. und T. III. P. II. p. 857. zu vergleichen ist. Castelli Lexic. Syr. ed. Michaelis. P. I. p. 188—89. P. II. p. 658.

Nach Hieronym. ep. XXII. ad Eustoch. c. 15. gab es in Aegypten: Tria genera Monachorum: primum Coenobitae, quod illi Sauches [al. Sauses] gentili lingua vocant; nos in commune viventes possumus appellare. Secundum Anachoritae, quod soli habitant per deserta, et ab eo, quod procul ab hominibus recesserint, nuncupantur. Die dritte Gattung sind die Sarabaytae (oder Remoboth), welche sowohl Hieronymus, als auch Jo. Cassian. Collat. XVIII. c. 7. als die schädlichste schildert.

V. In der Regul. S. Bened. c. 1. werden Gyrovagi als vagirende Mönche, welche viele Unordnungen veranlaßten, getadelt. Quartum genus est Monachorum, quod nominatur Gyrovagum, qui tota vita sua per diversas provincias ternis aut quaternis diebus per diversorum cellas hospitantur: semper vagi et nunquam stabiles; propriis voluptatibus et gulae illecebris servientes, et per omnia deteriores Sarabaitis: de quorum omnium miserrima conversatione melius est silere, quam loqui. His ergo omissis ad Coenobita-

rum fortissimum genus disponendum, adjuvante Domino, veniamus.

VI. Das Gegentheil von jenen Sarabaiten und Gyrovagen sind die vorzüglich dem Oriente und Aegypten angehörenden Styliten (στυλῖται). Die Syrer haben das Wort: Estunojo, στυλίτης, Assemani Bibl. Or. T. III. P. II. p. 857., welches von Estuno, columna, herkommt (Ibid. T. I. p. 75. und p. 250), und höchst wahrscheinlich das Persische Estun und arab. Istunah i. e. columna ist. Eigentlich sind es bloß der ägyptische Mönch Symeon (Evagr. h. e. lib. I. c. 13. VI. c. 23. Theodor. Lect. lib. II.), und der Mönch Alixius, welche durch die Seltsamkeit ihrer ascetischen Uebungen Aufsehen erregt haben. Es ist daher ganz richtig, wenn Bingham. Antiq. III. p. 17. und p. 19. die Bemerkung macht: Haec severior vivendi ratio haud multum habuit incitamenti, adeoque non nisi paucos duntaxat aemulos nacta est. — — — Praeter hosce vix ullum alium hujus vitae in vetustis monumentis invenies. Quod argumento est, non fuisse eam in magno pretio, ubi in ecclesia primitiva primum exorta est.

VII. Außerdem findet man noch eine Menge von Asceten- und Mönchs-Classen, welche nur darum einige Aufmerksamkeit verdienen, weil sie den Beweis von der großen Ausbreitung und Schätzung des Monachismus in der alten Kirche liefern. Wir führen bloß einige der gewöhnlichsten an:

1) Σπουδαῖοι (studiosi) kommen Euseb. h. e. VI. c. 11. und Epiphan. exposit. fid. c. 22. als Asceten von besonderer Strenge vor.

2) Ἐκλεκτοὶ, electi, oder auch ἐκλεκτῶν ἐκλεκτάτεροι kommen beim Clem. Alex. tr. quis div. salv. n. 36 vor.

3) Ἀκοίμητοι, insomnes. So wurden vorzugsweise die Mönche des Klosters Στουδίου bei Konstantinopel

genannt. Niceph. hist. lib. XV. c. 23. Baron. Annal. ad a. 459.

4) *Βοσκοὶ*, pascentes, pabulatores, welche davon den Namen erhielten, daß sie sich, bei den strengsten Bußübungen, gleich den Thieren des Feldes, bloß von Kräutern und Wurzeln ernährten. Sozemen. h. e. VI. c. 33. Evagr. I. c. 21.

5) *Ἡσυχασταὶ*, Quiescentes s. Quietistae, von der Stille und Zurückgezogenheit, in welcher sie lebten, und von dem Schweigen, wozu sie sich verpflichteten, so genannt. Justin. Novell. V. c. 3. Suicer. Thesaur. eccles. s. v. ἡσυχαστὴς.

6) *Ἀποταξάμενοι*, renuntiantes, wegen ihrer gänzlichen Entsagung aller sinnlichen Lust. Pallad. hist. Laus. c. 15.

7) Culdei, Colidei, Keldei, Keledei u. a. wurden die ältesten Mönche in Schottland und auf den Hebriden genannt und nach Boethii und Buchanan hist. Sect. ist es so viel als Cultores Dei, weil sie sich vorzugsweise mit der Predigt des Evangelium's beschäftigten. Nach Andern waren sie Priester, nach Andern Canonici regulares. Ja, nach Andern sollen sie sogar ein geheimer Orden und Vorläufer der heutigen Frei-Maurer (Franc-Maçons) gewesen seyn.

8) Apostolici, Apostoliker, sollen die Mönche in England und Irland, welche sich noch vor der Ankunft der Benedictiner im VI. Jahrhundert in großer Anzahl daselbst befanden, genannt worden seyn, obgleich Bingham III. 36. an der Richtigkeit dieser Benennung zweifelt. Auch sind sie weder mit den Häretikern dieses Namens, noch mit dem von Gerh. Sagarelli und Dolcino gestifteten Apostel-Orden, dessen Geschichte in Mosheim's Ketzergesch. Helmst. 1746. 4. p. 192 — 400 erzählt ist, zu verwechseln.

VIII. Obgleich Canonici regulares eigentlich eine vollkommene Tautologie (vgl. Cranzii Metropol.

lib. IV. c. 1.: Si canon est regula, canonici sunt regulares. Quid ergo fiet de canonico saeculari, nisi ut regularis sit irregularis, aut, si id maluimus, regularis sine regula?), so kommt es doch hierbei nicht auf die Etymologie, sondern auf den Sprachgebrauch an. Dieser aber hat, wie man aus du Cange Glossar. s. v. Canonicus u. a. ersehen kann, entschieden, daß, obgleich Canonicus sowohl den Geistlichen als den Mönch bezeichnet (so wie *οἱ τοῦ κανόνος* und *οἱ τοῦ δόγματος* zuweilen sogar alle rechtglaubige Christen, im Gegensatze von den Häretikern heißen), doch die Bedeutung vorherrscht, nach welcher unter Canon die allgemeinen Kirchen-Gesetze, unter Regula aber die besondere Verpflichtung der Asceten und Mönche verstanden werden. Demnach sind die Canonici saeculares die Welt-Geistlichen, Canonici regulares aber die Kloster-Geistlichen. Doch findet hierbei noch ein besonderer Sprachgebrauch Statt, nach welchem die Cleriker, welche nach Art der Mönche (ohne zu ihnen zu gehören), nach einer gewissen Regel, z. B. des Augustinus, Gelasius u. a. ein *κοινὸν βίον* führen, Canonici regulares (regulirte Chor-Herren) genannt werden.

IX. Es kommen aber auch noch Monachi saeculares vor, welche noch von den eigentlichen Monachis s. Fratribus Laicis, oder Laien-Brüdern verschieden sind, im Ehestande und in bürgerlichen Verhältnissen leben und sich, unter Leitung eines selbstgewählten Vorstandes, mit besonderen geistlichen Uebungen beschäftigen. Von ihnen handeln Athanas. ep. ad Dracant, Augustin. de haeres. c. 40. Hieron. vita Hilar. c. 19. Diese Welt-Mönche haben den sogenannten geistlichen Brüderschaften (confraternitatibus religiosis), welche sich zuerst im IX. Jahrhundert in Frankreich, Italien, Deutschland u. a. bildeten und sich besonders im XV. und XVI. Jahrhundert außerordentlich vermehrten und auf die mannichfaltigste Art verzweigten, zum Vorbilde gedient. Vgl. du Cange Glossar. s. v. Fraternitates und Pierer's encyklop. Wörterb. IV. B.

2 Abth. S. 402—03. Alle diese Brüderschaften bilden eine Mittel-Gattung zwischen Laien, Mönchen und Geistlichen.

X. Noch mehr ist dieß der Fall bei den Religiosen des weiblichen Geschlechts, welche man selbst in den Zeitaltern, wo Mönche und Geistliche fast ganz amalgamirt wurden, doch nicht zum geistlichen Stande im eigentlichen Sinne zu rechnen wagte, weil die alten Kirchen-Gesetze die Ausschließung des weiblichen Geschechts von allen gottesdienstlichen und priesterlichen Functionen gar zu bestimmt aussprachen.

Uebrigens ist der Ursprung der Mönchs- und Nonnen-Klöster gleichzeitig, und im IV. Jahrhundert findet man die ersten Spuren von Cönobitischen Verbindungen des weiblichen Geschlechts. Das Wort *Μοναχή* (Monacha) findet man selten gebraucht (doch halten Einige das auch als nomen proprium vorkommende Monica dafür); viel häufiger dagegen *Μόνη* (Mona, sola, vidua), woraus die gewöhnliche Benennung Monialis entstanden ist. Das beim Hieronymus (ep. XXII ad Eustoch.) zuerst vorkommende Wort Nonna (quia maritorum expertae dominatum viduitatis praeferunt libertatem Castae vocantur et Nonnae) wird von Einigen für matrona oder sacra vidua, von Andern für das ägyptisch-griechische *Νοvὶς* i. e. virgo, gehalten. Pallad. hist. Laus. c. 46 (al. 86). Hospinian. de Monach. lib. I. c. 1. p. 3. Andere Benennungen sind: Sanctimoniales, Virgines Dei s. Christi, Ancillae Dei, Sorores eccl. (wie die Mönche Fratres heißen) u. a.

Der Viduatus (das Amt der Diakonissen, oder *τάξις τῶν χηρῶν*) darf nicht mit den jungfräulichen Asceten (auch *ἀσκητρίαι* genannt) verwechselt werden. Im V. und VI. Jahrhundert hörte der Viduatus, in der abendländischen Kirche, auf. Seitdem finden wir, daß manche Geschäfte derselben von den Virginibus oder Sanctimonialibus verrichtet wurden. Für die Armen- und Kranken-

Pflege bildeten sich verschiedene weibliche Stiftungen und Corporationen, deren Einfluß im Ganzen sehr wohlthätig war, und die daher auch die Stürme der politischen Revolutionen und die Secularisationen überlebten und zum Theil noch bestehen.

Viertes Kapitel.

Vom geistlichen Stande überhaupt und den verschiedenen Classen der Geistlichen.

I) In Ansehung des immer im Gegensatze von Laicus vorkommenden Wortes Clerus und Clericus ist Folgendes zu bemerken:

1) Wenn man Clerus und Clericus von Κλῆρος ableitete und in der Bedeutung Loos nahm, welche den Vorstehern und Dienern der Kirche deshalb beigelegt worden, weil sie durchs Loos zu ihrem Amte erwählt wurden, so hat man für diese Ableitung allerdings theils die Etymologie, theils die Analogie ähnlicher Wahlen bei den Juden und Heiden, ja selbst einige Fälle aus der ältesten Zeit der christlichen Kirche. Dennoch ist sie wider den allgemeinen Sprachgebrauch und wider die Grundsätze der alten und neuen Kirche, welche die Wahl durch's Loos, einige ungewöhnliche Fälle abgerechnet, niemals gestatten wollte, und *κλῆρος* durch das Amt des heiligen Dienstes erklärte. Schon Hieron. ep. II. ad Nepot. führt die doppelte Erklärung an: Ministri Dei propterea vocantur C l e r i c i, vel quia de sorte sunt Domini, vel quia i p s e Dominus sors, id est, pars clericorum est. In einer andern, auch von Gratianus angeführten Stelle erklärt sich Hieron. bestimmt für die erste Ableitung: Duo sunt genera Christia-

norum. Est autem unum genus, quod mancipatum divino officio et deditum contemplationi et orationi, ab omni strepitu temporalium cessare convenit, ut sunt Clerici, et Deo devoti, videlicet conversi. *Κλῆρος* enim graece, latine sors. Inde hujusmodi homines vocantur Clerici, i. e. sorte electi. Omnes enim Deus in suos elegit. Auch Augustin. in Ps. LXVII. stimmt bei und beruft sich darauf: quia Matthias sorte electus est, quem primum per Apostolos legimus ordinatum. Die zweite Bedeutung ist aber die herrschende geworden, wenn gleich auch die erste noch an Dodwel Dissert. Cyprian. I. c. 15. Bingham. Ant. I. p. 50 u. a. gelehrte Vertheidiger gefunden hat. Im Cod. Theodos. de Episc. l. 2 heißt es: Qui divino cultu ministeria religionis impendunt, Clerici vocantur — womit Isidor. de offic. eccl. c. 1. Honor. Augustod. lib. I. c. 174 u. a. übereinstimmen.

2) Daß diese Benennung der chr. Religions-Lehrer erst im Anfange des dritten Jahrhunderts aufgekommen sey, wie von Vielen, besonders von Boehmer (Dissertat. jur. eccl. antiq. D. VII. p. 352 seqq.), behauptet wird, läßt sich nicht auf eine ganz befriedigende Art beweisen. Denn wenn auch die förmliche Unterscheidung zwischen Clerikern und Laien erst spätern Ursprungs ist, und wenn gleich nicht nur in einigen Stellen des N. T., z. B. 1 Petr. II, 5 u. a., sondern auch noch beim Tertull. (exhortat. cast. c. 7.) und Iren. adv. haeres. lib. IV. c. 20) u. a. die ganze Christenheit κλῆρος, und jeder Christ sacerdos genannt wird, so folget daraus doch nicht, daß man nicht diejenigen, welche sich vorzugsweise mit den geistlichen Angelegenheiten beschäftigten, um so mehr κλῆρος genannt haben sollte, da ja diese Benennung durch den Sprachgebrauch des A. T. vollkommen gerechtfertiget war. Die Stellen Apostg. I, 17 ff. XXVI, 18. Coloss. I, 12. Ephes. I, 11 u. a., wo vom κλῆρος τῆς διακονίας, κλῆρος ἐν ἁγιασμένοις, κλῆρος τῶν ἁγίων u. s. w. die Rede

ist, sind doch gewiß nicht geradezu entgegen, so wie nicht bewiesen werden kann, daß 1 Cor. XIV, 16. vgl. 23. 24. *ἰδιῶται* nicht die Laien oder Katechumenen bezeichnen könne, wie es schon Chrysostomus, Theodoret u. a. verstehen. Auch unterscheidet das N. T. schon bestimmt verschiedene Aemter: *προεστῶτες, ἡγούμενοι, ἐπίσκοποι, πρεσβύτεροι, διάκονοι* u. s. w. Wenn auch diese Aemter zunächst aus der Synagogal-Verfassung abstammen, so läßt sich doch die Vergleichung mit der levitischen Einrichtung um so weniger abläugnen, da der Verfasser des Hebräer-Briefs eine besondere Veranlassung dazu darbot.

Ueber die Stelle im Clemens Roman. ep. I. ad Cor. c. 40. ist von jeher am meisten gestritten worden. Die hieher gehörigen Worte sind: *Τῷ γὰρ ἀρχιερεῖ ἰδίαι λειτουργίαι δεδομέναι εἰσι· καὶ τοῖς ἱερεῦσιν ἴδιος ὁ τόπος προσετάκται, καὶ λευΐταις ἰδίαι διακόνιαι ἐπίκεινται, ὁ λαικὸς ἄνθρωπος τοῖς λαϊκοῖς προστάγμασιν δέδεται.* Den Beweis, daß hier der Ausdruck: *λαϊκὸς*, als Gegensatz vom *κλῆρος* vorkomme, sucht Boehmer (Dissertat. VII. p. 354) durch die Bemerkung zu entkräften: Loquitur (Clemens) de disciplina Judaeorum et Liturgia judaica, eamque exempli causa, ad illustrandam thesin, de qua agit, adducit. Dieß ist zwar, wie der ganze Context der Stelle lehret, vollkommen richtig; aber die Hauptsache bleibt ja doch immer die Frage: was Clemens denn eigentlich mit dieser Vergleichung beabsichtige? Wenn man hierauf mit Böhmer antwortet: *Ἀταξίαν* in ecclesia esse vitandam demonstrat ex facie ecclesiarum judaicarum — so ist mit dieser negativen Absicht die Sache schwerlich erschöpft. Der Vf. will auch positiv die jüdische Verfassung für die christliche Kirche als Muster aufstellen. Er macht sogleich c. 41 die Anwendung: *Ἕκαστος ὑμῖν, ἀδελφοι, ἐν τῷ ἰδίῳ τάγματι εὐχαριστείτω Θεῷ ἐν ἀγαθῇ συνειδήσει ὑπάρχων, μὴ παραβαίνων τὸν ὡρισμένον τῆς λειτουρ-*

γίας αὐτοῦ κανόνα ἐν σεμνότητι. Hierauf handelt er c. 42. von der christlichen Oekonomie und Hierarchie. *Οἱ Ἀπόστολοι ἡμῖν εὐηγγελίσθησαν ἀπὸ τοῦ Κυρίου Ἰησοῦ Χριστοῦ. Ἰησοῦς ὁ Χριστὸς ἀπὸ τοῦ Θεοῦ. — — Κατὰ χώρας οὖν καὶ πόλεις κηρύσσοντες (Ἀπόστολοι), καθίστανον τὰς ἀπαρχὰς αὐτῶν, δοκιμάσοντες τῷ πνεύματι, εἰς ἐπισκόπους καὶ διακόνους τῶν μελλόντων πιστεύειν* *)· *καὶ τοῦτο οὐ καινῶς, ἐκ γὰρ δὴ πολλῶν χρόνων ἐγέγραπτο περὶ ἐπισκόπων καὶ διακόνων· οὕτως γάρ πού λέγει ἡ γραφή· καταστήσω τοὺς ἐπισκόπους αὐτῶν ἐν δικαιοσύνῃ, καὶ τοὺς διακόνους αὐτῶν ἐν πίστει* **). Weiterhin c. 44. redet der Vf. von den von den Aposteln vorausgesehenen Streitigkeiten, über die bischöfliche Würde (*ἔρις ἐπὶ τοῦ ὀνόματος τῆς ἐπισκοπῆς*), und wie die Apostel dafür gesorgt hätten, daß die Kirche immer mit guten Bischöfen und Presbytern versehen würde. Es kommen hier überall Ausdrücke vor, welche offenbar schon im Sinne des II. und III. Jahrhunderts genommen sind. Gegen die Aechtheit dieses Briefes aber giebt es keine solche Verdachts-Gründe, wie gegen die Briefe des Ignatius, worin die kirchlichen Aemter schon deutlich unterschieden werden, und

---

*) Unter den *ἐπισκόποις* werden hier, nach einem häufigen Sprachgebrauche der alten Kirche, die *πρεσβύτεροι* mit begriffen. Die *ἐπισκόποι* sind hier dieselben Personen, von welchen es 1 Timoth. V, 17. heißt: *Οἱ καλῶς προεστῶτες πρεσβύτεροι διπλῆς τιμῆς ἀξιούσθωσαν· μάλιστα οἱ κοπιῶντες ἐν λόγῳ καὶ διδασκαλίᾳ.* Auch redet Clemens c. 44. noch ausdrücklich von den *πρεσβυτέροις*.

**) Dieses Citat aus Jes. LX, 17. ist theils aus dem Gedächtnisse, theils mit der in dieser Periode gewöhnlichen Freiheit. Die LXX hat Jes. 60, 17. bloß: *καὶ δώσω τοὺς ἄρχοντάς σου ἐν εἰρήνῃ, καὶ τοὺς ἐπισκόπους σου ἐν δικαιοσύνῃ.* Beim Iren. adv. haer. lib. IV. c. 44 findet man dieselbe Stelle mit den LXX übereinstimmend.

welche eben deshalb für untergeschoben oder interpolirt gehalten werden.

Es ist bemerkenswerth, daß die Vertheidiger der Episcopal-Kirche in der Regel noch weit mehr Gewicht darauf legen, den Unterschied zwischen Clericis et Laicis als einen dem apostolischen Zeitalter schon eigenthümlichen zu vindiciren, als selbst die römisch-katholischen Schriftsteller, unter welchen mehrere, wie z. B. Rigaud (Rigaltius) u. a. diesen Unterschied läugnen. Der dabei beabsichtigte Gewinn ist aber in der That unbedeutend; denn als eine apostolische Verordnung kann ja doch die Sache auf keinen Fall dargestellt werden. Wenn dieß aber nicht geschieht, so kann auf ein Paar Decennien früher oder später nicht viel ankommen. Daß Tertullianus der Urheber dieser Benennung sey, ist durch Böhmer (und schon früher durch Rigaud, Salmasius u. a.) keinesweges bewiesen, sondern nur so viel, daß man erst bei diesem Schriftsteller eine bestimmte Unterscheidung zwischen Clerus und Laien und eine schärfere Abgrenzung der kirchlichen Aemter (deren Vermischung T. für einen Hauptfehler der Häretiker erklärt, Tertull. de praescript. haere. c. 41.) finde. Wer wollte aber behaupten, daß früher gar nicht daran sey gedacht worden?

Obgleich Buddeus (Praefat. ad Bingham. Orig. T. I. p. VI seqq.) den Satz Bingham's: Distinctio inter officia Laicorum et Clericorum semper observata — bestreitet, so zeigt er hierbei doch eben so viel Einsicht als Billigkeit.

3) Wenn es seine Richtigkeit hat, wie Bingham und Baumgarten (S. 51.) annehmen, und durch Cyprian. ep. XXXIII. XXIII. Ambros. de dignit. sacerd. c. 3. Epiphan haeres. LXVIII. Concil. Nic. c. 3. Laodic. c. 20. u. a. erweisen, daß in den beiden ersten Jahrhunderten bloß die drei obern Ordnungen: Bischöfe, Presbyter und Diakonen κληρικοὶ genannt worden, so kann daraus ein höheres Alter dieser Benennung, an welcher die im III. und IV. Jahrhunderten entstehenden

Unter=Ordnungen später auch Theil nahmen, gefolgert werden.

II. Daß die Geistlichen κανονικοὶ (Canonici), oder auch οἱ τοῦ κανόνος (οἱ ἐν τῷ κανόνι) genannt wurden, erhellet aus vielen alten Zeugnissen, woraus man auch zugleich den doppelten Grund dieser Benennung erkennen kann. Sie hießen nämlich nicht bloß deshalb Canonici, weil sie auf die allgemeinen Gesetze und Statuten der Kirche verpflichtet waren (im Gegensatze von den an eine bestimmte Regel gebundenen Mönchen), sondern auch vorzüglich deshalb, weil ihre Namen in dem officiellen Verzeichnisse der Kirchen=Diener enthalten waren. Dieses Verzeichniß aber hieß κανὼν, oder auch ἅγιος κανὼν, oder κατάλογος ἱερατικὸς. Gleichbedeutend waren die Ausdrücke Album, Matricula und Tabula Clericorum. Concil. Antioch. c. 1. 2. Nicen. c. 16. 17. 19. Can. Apost. c. 14. c. 50. Conc. Agath. c. 2. August. Serm. 50. de divers. T. X. p. 525. Basil. M. ep. can. c. 6. u. a.

III. Daß die Benennungen Ἐκκλησιαστικοὶ, Dogmatici (οἱ τοῦ δόγματος), Gnostici u. a. von allen Christen, vorzugsweise aber von den Lehrern und Vorstehern derselben, gebraucht wurden, ist schon oben K. I. s. A. angeführt worden und bedarf daher hier keiner weitern Bemerkung, als daß es im Mittel=Alter der vorherrschende Sprachgebrauch wurde, die untern Geistlichen, die Subdiaconos, Acoluthos, u. s. w. vorzugsweise Ecclesiasticos zu nennen. Die Syrer behalten zwar das griechische κλήρικοι bei, sprechen es aber Clericke aus. Sie haben aber auch in ihrer Sprache das Wort Itanaje (von Ido, dem hebr. עֵדָה, Röm. XVI, 4.), welches dem griech. ἐκκλησιαστικοὶ entspricht. Hoc autem nomine eos intelligunt, qui in aliquo sacerdotii gradu constituti sunt, sive per manus impositionem, sive per simplicem, ut ajunt, Episcopi benedictionem. Assemani Bibl. Or. T. III. P. II. p. 788.

IV. Das umgekehrte Verhältniß findet man bei der zuweilen vorkommenden Benennung οἱ τοῦ βήματος, oder τάξις τοῦ βήματος (Gregor. Naz. orat. XX. T. I. p. 336. XIX. p. 299. 310. 311. u. a.). Es werden dadurch vorzüglich die höheren Geistlichen bezeichnet, welche berechtiget waren, bei den gottesdienstlichen Versammlungen, in dem Theile der Kirche, welcher βῆμα oder ἱερατεῖον hieß, und wo der Haupt-Altar und der Sitz des Bischofs (Θρόνος genannt) sich befand, ihren Platz einzunehmen.

V. Ueber das Wort Ordo (τάξις ἱερατική) ist ebenfalls, wie über κλῆρος, mehr Streit entstanden, als die Sache, bei unpartheiischer Würdigung, verdient.

Nach Boehmer (Dissertat. jur. eccl. antiq. Dissert. VII. p. 341. seqq.) soll dieses Wort und die daran geknüpfte Vorstellung durch Tertullianus aus dem römischen Staats-Rechte in den kirchlichen Sprachgebrauch eingeführt seyn. In Tertull. exhortat. castit. c. 7. heißt es: Vani erimus, si putaverimus, quod sacerdotibus non liceat, Laicis licere. Nonne et laici sacerdotes sumus? Scriptum est: regnum quoque nos et sacerdotium, Deo et patri suo fecit. Differentiam inter ordinem et plebem constituit ecclesiae auctoritas, et honor per ordinis consessum sanctificatus a Deo, ibi ecclesiastici ordinis non est consessus? Et offers et tingis, sacerdos tibi solus. Sed ubi tres, ecclesia est, licet laici; unusquisque enim de sua fide vivit, nec est personarum acceptatio apud Deum etc. *). Zu dieser

*) In Neander's Antignosticus, Berlin 1825. 8. S. 243, wird diese Stelle, ohne weitere Bemerkung darüber, etwas frei so übersetzt: „Nur das Ansehen der Kirche hat den Unterschied zwischen Geistlichen und Laien gemacht. Wo kein Collegium der

Stelle macht Böhmer l. c. p. 359. folgende Ann
kung: „Loquitur Tertullianus, ut ICtus Romai
verbis juris Romani ad praesentem speciem applic
et inde ex jure Romano quoque explicandus. Q
ordo, quid plebs denotent in jure nostro, jam
dicatum (nämlich p. 342—43, wo gezeigt wird,
ordo ex jure antiquo Romano bedeute:) 1) gradum
nitatis — senatorius ordo, amplissimus ordo u. s.
2) ordinem Decurionum — ordinis viri — ord
curiarum etc. Unter plebs aber seyen zu verstel
ceteri cives sine senatoribus i. e. ordine — Munic
ceteri sine ordine Decurionum). Similiter quoqu
jure ostendendum, quid auctoritas, quid hon
quid ordinis consessus denotent? Sunt enim
termini quoque juris, proinde misere labuntur,
Tertullianum sine juris Romani luce et duce expli
volunt. Unice autem hic ero sollicitus de vera m
Tertulliani, quid senserit? An vero ita recte sens
deinceps examinandum erit.

So sehr sich aber auch diese Bemerkung auf den e
Blick zu empfehlen scheint, so wenig wird man ihr doc
näherer Erwägung der Sache beipflichten können.
Tertullianus, als römischer Jurist, oft auf römische Re
und Gerichts-Verfassung anspiele und viele Kunst-Ausd
auf christliche Lehren und Gebräuche übertrage, ist fr
wahr; aber die ächte Kritik verbietet, dieser Voraussei
eine Ausdehnung zu geben, wobei selbst das Gesetz der W
scheinlichkeit verletzt wird. Abgesehen davon, daß sch
Cicero's Zeiten der Ordo Romanus ein dreifacher
Ordo senatorius, equestris et plebejus — so würde
die altrömische Eintheilung in ordo et plebs nur unpa
auf die Oekonomie der christlichen Kirche angewendet w

Geistlichen ist, theilst Du das Abendmahl aus und t
Du, und bist Priester für Dich allein. Aber wo ihrer drei
ist eine Gemeinde, wenn es auch Laien sind" u. s. w.

können. Tertullian selbst beruft sich ja ausdrücklich auf die auctoritas ecclesiae und sanctificatio Dei und seine Worte werden also wohl eben so zu nehmen seyn, wie in der Abhandlung de Monogam. c. XI: quomodo totum ordinem ecclesiae de monogamia disponit? Si non haec disciplina praecedit in Laicis, ex quibus ecclesiae ordo proficit? etc. Vgl. Ibid. c. 12. de idol. c. 7. u. a. Warum sollte doch T. aus dem römischen Staats-Rechte hergeholt haben, was er weit natürlicher aus dem A. und N. T. schöpfen konnte? Schon allein die Stelle Ps. CX, 5, welche vom Verf. des Hebräer-Briefs (Hebr. V, 6. 10. VI, 20. VII, 11. 17. 21.) mit so viel Nachdruck wiederholt wird, konnte ihm die viel näher liegende Vergleichung und Terminologie darbieten. Sowohl τάξις als ordo war durch die griechischen und lateinischen Bibel-Versionen im Gebrauch, und so durfte also T., wie die andern alten Kirchenväter, nur diesem Sprachgebrauche folgen, um damit dieselbe Sache zu bezeichnen. Wollte man auf das Wort plebs ein besonderes Gewicht legen, weil λαὸς stets durch populus übersetzt werde, so könnte man zugeben, daß T. diesen römischen Ausdruck brauchte, aber im christlich-kirchlichen Sinne anwendete, was schon daraus erhellet, daß er Laicus als den passenderen Ausdruck überall vorziehet.

Wie man aber, nach der alten Regel: in verbis simus faciles etc. über den Ursprung dieser Benennung denken möge, so ist doch so viel gewiß, daß sie durch die Schriften Tertullian's, Cyprian's u. a. in allgemeinen Gebrauch kam, und daß seit dem Ende des zweiten Jahrhunderts der Unterschied zwischen Clericus (oder ordo ecclesiasticus) und Laicus immer deutlicher hervortrat.

Uebrigens braucht auch noch Hieronymus in vielen Stellen (bei Bingham I. p. 54—55.) das Wort als gleichbedeutend mit Gradus, Officium, Potestas, Dignitas u. a. Eben so ist auch bei den Griechen (Basil. M. ep. canon. c. 51. u. a.) außer dem gewöhnlichen τάξις

und τάγμα, auch βαθμὸς, χώρα, ἀξία, ἀξίωμα u. a. gebräuchlich.

VI. Der Zeitpunkt, wo man angefangen, die Ordines majores und minores zu unterscheiden, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen; doch ist so viel gewiß, daß es schon frühzeitig geschehen seyn müsse, weil wir am Ende des zweiten und im Anfange des dritten Jahrhunderts einen bestimmten Unterschied der verschiedenen kirchlichen Aemter und Würden vorausgesetzt finden. Wenn auch solche Stellen, wie Ignatii ep. ad Antioch. c. 12. des wider sie bestehenden kritischen Verdachts wegen nicht als Beweis angeführt werden können, so kann man sich doch mit Zuverlässigkeit auf die Constitut. Apost., auf Tertullianus, Cyprianus u. a. (vgl. Euseb. hist. eccl. lib. VI. c. 43.) berufen. Denn hier werden schon die Kirchen-Aemter auf eine ganz ähnliche Art, wie in den spätern Jahrhunderten, aufgeführt. Nicht ein hohes Alter, sondern bloß den apostolischen Ursprung der Unter-Ordnungen läugnet Bingham. T. II. p. 1 seqq. wider Baronius, das Conc. Trident. Schelstraten u. a. Von besonderer Wichtigkeit hierbei ist die Aeußerung in Amalar. de offic. eccl. lib. II. c. 6: Notandum est, eos ordines, qui potissimum necessarii sunt in ecclesia, Apostolum Paulum denominasse et eorum mores depinxisse, sine quibus non potest rite immolatio altaris celebrari, scilicet sine Sacerdote et Diacono. Ut sine retractatione Sacerdos vigilet circa hostias, necessarius est Diaconus, ad ministranda ea, quae necessaria sunt Sacerdoti. Ceteri Ordines his adjecti sunt. Crescente ecclesia, crevit officium ecclesiasticum: ut multitudini ecclesiae subveniri posset, adjiciuntur inferiores in adjutorium praepositorum. Vgl. Thom. Aquin. Suppl. P. III. quaest. XXXVII. a. 2.

In der katholischen Kirche ist es der gewöhnliche Sprachgebrauch, die Geistlichen einzutheilen in Magistratus und

Ministros. In Pellicia chr. eccl. polit. T. I. p. 27. wird dieses Verhältniß mit folgenden Worten bezeichnet: Ministros appellamus eos, quibus vel in sacrorum administratione, vel aliis in rebus magistratus utebantur. Magistratus autem nomine primo Episcopus, secundo Presbyter in usum veniunt. Praeterea ipsos inter ministros discrimen quoddam intercedit, eorum enim alii Sacramenti charactere insigniti sunt, ut jam inde ab ecclesiae initio Diaconi, ac tandem etiam Subdiaconi: alii vero etsi ceteris fidelibus nullo praestent divino charactere, attamen signo quodam sacernuntur, quod Tonsura dicitur; ea quippe insigniti inter inferioris ordinis ecclesiae ministros recensentur. Das Letztere ist mit der Einschränkung zu verstehen, daß die Inferiores nur die Tonsur erhalten; indem diese ja ein Attribut aller geistlichen Ordnungen und Würden ist.

Schon Cave (Primit. Christian. P. I. c. 8.) macht die Bemerkung: „Es bestand der ganze *Κατάλογος ἱερατικὸς*, wie er oft in den Canonibus Apost. genannt wird, oder die ganze Rolle der Geistlichen in der alten Kirche in den ersten vier Jahrhunderten, aus zweierlei Arten von Leuten. Die eine hießen *ἱερούμενοι*, das ist, solche Leute, welche insonderheit zu den hohen und wichtigsten Handlungen des Gottesdienstes gebraucht wurden. Die andern waren *ὑπηρέται*, oder diejenigen, welche nur zu gemeinen und geringen Kirchen-Diensten angesprochen und angespannt wurden."

Von den verschiedenen Grundsätzen der Scholastiker und Canonisten, in Ansehung der Majorum et Minorum, wird weiterhin zu handeln seyn.

Hier kommt noch:

VII. Die gewöhnliche Eintheilung der Geistlichen und Lehrer in außerordentliche und ordentliche (extraordinarii et ordinarii) in Betrachtung, und zwar in der Art, daß von den erstern hier summarisch, von letztern

aber, als dem eigentlichen zunächst hieher gehörigen Gegenstande, in der Folge ausführlicher zu handeln seyn wird. Obgleich aber diese Eintheilung die gewöhnliche ist, so wird sie doch von manchen Gelehrten gemißbilliget. Dieß geschieht namentlich in Stark's Gesch. der christ. Kirche des ersten Jahrh. Th. III. S. 19 — 20 mit folgenden Worten: „Insgemein pflegt man die Lehrer in außerordentliche und ordentliche einzutheilen. Dieß ist die fast bei allen, die über die Kirchen-Geschichte und kirchlichen Alterthümer geschrieben haben, angenommene Eintheilung. Zu jenen rechnet man die Apostel, Evangelisten und Propheten. Aber mich dünkt, daß man sich bei dieser Eintheilung sehr hintergeht. Die Apostel waren allerdings Häupter der ganzen Christenheit. Ihr Ansehen war ganz ungemein groß, man appellirte an sie und unterwarf sich ihrem Ausspruche, als einem solchen, der von Gott selbst herrühre. Sie handhabten auch die Kirchen-Zucht, und ihr gesammtes Corpus hatte verschiedene Jahre hindurch die Ober-Aufsicht über die Gemeine zu Jerusalem. Aber sie führten ein herumziehendes Leben, und wo sie einzelnen Gemeinen besonders vorgestanden hatten, als Jacobus, da waren sie als Bischöfe der Gemeinen anzusehen. Eben das gilt auch von den Evangelisten, welche theils mit den Aposteln umhergezogen sind, theils von denselben, dieser oder jener Gemeine als Bischöfe vorgesetzt worden, wie Timotheus zu Ephesus, Titus auf Creta u. s. w. Propheten aber können hier gar nicht in Betracht kommen, und es ist nirgends zu erweisen, daß sie besonderen Gemeinen vorgestanden hätten. Diese ganze Eintheilung in ordentliche und außerordentliche Lehrer gründet sich auf die unrecht verstandene Stelle Ephes. IV. 11. 12., wo nichts weniger als die verschiedenen kirchlichen Aemter bestimmt werden."

Diese letzte Behauptung ist aber offenbar unrichtig. Denn wenn gleich der Apostel auch von den Geistes- und Gnaden Gaben redet, so sind doch die kirchlichen Aemter um

so weniger ausgeschlossen, da ja die letztern ohne die erstern nicht Statt finden, und erstere gleichsam die Organe der letztern seyn sollen. Daß Beides zu verbinden sey, ergiebt sich aus der Vergleichung von Ephes. IV, 11. 12. mit 1 Cor. XII, 28. Röm. XII, 7. 8. 1 Timoth. III, 5 ff. u. a. St. Die *ποιμένες καὶ διδάσκαλοι* sind doch gewiß ordentliche Lehrer und Vorsteher bestimmter Gemeinen, wie auch der Ausdruck *εἰς ἔργον διακονίας* hinlänglich anzeiget; und es ist daher gewiß die wahrscheinlichste, wie die älteste Erklärung, daß darunter dieselben Personen verstanden werden, welche in andern Stellen (z. B. Apostg. XX, 28. 1 Petr. V, 2. u. a.) *ἐπίσκοποι* und *πρεσβύτεροι* heißen. Auf jeden Fall ist es vollkommen gegründet, daß die Apostel einen Unterschied zwischen den verschiedenen Vorstehern und Lehrern machen, und daß einige dieser Aemter und Verrichtungen in den spätern Jahrhunderten in der Kirche nicht mehr gefunden werden. Wenn man dieß zugeben muß, so kann es in der That ziemlich gleichgültig seyn, ob man die Eintheilung in ordentliche und außerordentliche annehmen will, oder nicht. Ueber die dem apostolischen Zeitalter eigenthümlich angehörenden Aemter aber ist hier noch Folgendes zu bemerken:

I. Das Wort *Ἀπόστολος* kommt im A. T. bei den Alexandrinern bloß 1 Kön. XIV, 6. als Uebersetzung von שָׁלוּחַ (missus, legatus): *ἐγὼ εἰμὶ ἀπόστολος πρὸς σε σκληρὸς*, und beim Symmachus bloß Jes. XVIII, 2. als Uebersetzung von צִיר (nuncius) vor. Desto häufiger aber findet man dasselbe im N. T. und zwar stets in der Grundbedeutung: Abgeordneter, Bevollmächtigter, Legatus cum mandato, Stellvertreter, internuncius u. s. w., so daß *ἀπόστολος* mit *ἄγγελος* und *προφήτης* oft einerlei Bedeutung hat. Eben so wird es auch mit *κήρυξ* und *διδάσκαλος* gleichbedeutend genommen. Wenn Hebr. III, 1. Christus selbst, und zwar in Verbindung mit *ἀρχιερεὺς*, die Benennung *ἀπόστολος* führet (*κατανοήσατε τὸν ἀπόστολον καὶ ἀρχιερέα τῆς ὁμολογίας ἡμῶν*

[*Χριστὸν*] *Ἰησοῦν*), so kann er, auch wenn man auf den jüdischen Sprachgebrauch, worauf Wetstein, Deyling u. a. aufmerksam gemacht haben (vgl. Boehme ep. ad Hebr. p. 139) weiter keine Rücksicht nehmen wollte, schon darum so genannt werden, weil er vom Vater gesandt ist und in dessen Namen spricht und handelt. Das Letztere ist der besondere Sprachgebrauch des Johannes. Wenn es daher in Herrn D. Bretschneider's Lexic. p. 117. heißt: notandum est, vocab. *ἀπόστολος* hoc sensu in Joannis scriptis (excepta Apocalypsi) plane non legi — so kann hierauf um so weniger viel Gewicht gelegt werden, da der Gebrauch des Zeitworts *ἀποστέλλω, ἀπεσταλμένος* u. a. eben in den johanneischen Schriften so vorherrschend ist. Vgl. Joh. I, 6. III, 17. 28. V, 36. X, 36. XI, 42. XVII, 18. XVIII, 24 u. a. Herr D. Schulz (der Br. an die Hebr., Breslau, 1818. 8. S. 81) erklärt das *ἅπαξ λεγόμενον* ganz richtig. Wenn er aber S. 145 bemerkt: „So ist *ἀπόστολος* ein Name, der sonst im N. T. Christo nie gegeben wird, und ihm von Paulus wohl schwerlich je gegeben werden konnte" — so sieht man sich vergeblich nach einem Wahrscheinlichkeits-Grunde um, warum nicht auch Paulus in einer für die Hebräer bestimmten Schrift diesen ihnen gewiß nicht unverständlichen Ausdruck gebraucht haben sollte. Schreibt ja doch derselbe Paulus Galat. IV, 4: *ὅτε δὲ ἦλθε τὸ πλήρωμα τοῦ χρόνου, ἐξαπέστειλεν ὁ Θεὸς τὸν υἱὸν αὐτοῦ* u. s. w. Warum sollte er ihn nicht auch *ἀπόστολον* nennen?

Das bei den Alexandrinern oft vorkommende, theils Gesandtschaft und Auftrag, theils Geschenk bedeutende Wort *ἀποστολή* (Apostolatus) findet man in vier Stellen des N. T. Apostelg. I, 25. Röm. I, 5. 1 Cor. IX, 2. Galat. II, 8. von dem den Jüngern Jesu übertragenen Lehr- und Aufseher-Amte, und in der ersten Stelle ist verbunden: *κλῆρος τῆς διακονίας ταύτης καὶ ἀποστολῆς*. Der Apostel Paulus braucht es von dem ihm durch Christus nach der Himmelfahrt ertheilten besonderen

Auftrage, und von der Bestimmung: *εἰς ἀποστολὴν εἰς τὰ ἔθνη* (Galat. II, 8).

Vorzugsweise wurden die zwölf von Jesu auserwählten und beauftragten Jünger Apostel genannt. Matth. X, 1—5. Luk. VI, 13. 14: *Προσεφώνησε τοὺς μαθητὰς αὐτοῦ· καὶ ἐκλεξάμενος ἀπ' αὐτῶν δώδεκα, οὓς καὶ ἀποστόλους ὠνόμασε.* Als Verbal-Erklärung heißt es Matth. X, 5: *Τούτους τοὺς δώδεκα ἀπέστειλεν ὁ Ἰησοῦς, παραγγείλας αὐτοῖς* etc. An die Stelle des Judas Ischarioth trat, nach der Erzählung Apostg. I, 15 ff., Matthias als zwölfter Apostel. Die Anerkennung des von Christus unmittelbar berufenen Paulus (Apostg. IX, 1 ff.) scheint eine geraume Zeit schon aus dem Grunde Schwierigkeiten gefunden zu haben, weil durch diesen Zutritt die heilige Zwölf-Zahl (*οἱ δώδεκα* schlechthin werden die Apostel genannt Matth. XXVI, 14. 20. Marc. XIV, 10. 20. Luk. VIII, 1. u. a.) gestört wurde. Diese aber beziehet sich offenbar auf das *δωδεκάφυλον* (Apostg. XXVI, 7. vgl. Jacob. I, 1: *ταῖς δώδεκα φυλαῖς*) und weiset auf Juden-Christenthum hin. Deshalb vorzüglich nennet sich Paulus den Heiden-Apostel und behauptet, daß die Bekehrung der Heiden seine besondere Bestimmung sey. Röm. XI, 13: *ἐφ' ὅσον μὲν εἰμὶ ἐγὼ ἐθνῶν ἀπόστολος, τὴν διακονίαν μου δοξάζω* etc.

Aber der Apostel-Name wird auch noch anderen Lehrern des Christenthums, welche als Mitarbeiter der Apostel in Gründung und Befestigung der Gemeinen thätig waren, beigelegt. Von Barnabas, dem Gehülfen des Paulus, ist es Apostg. XIV, 4. 14. unbezweifelt. Auch sind 2 Cor. VIII, 23. *ἀπόστολοι ἐκκλησιῶν*, Abgeordnete; man mag nun bloß an Titus, oder noch an andere Mitarbeiter und Brüder denken. Eben so Philipp. II, 25, wo Epaphroditus: *ὑμῶν ἀπόστολος* genannt wird. Vgl. Flatt's Vorles. über die beiden Br. an die Cor. 1827. 8. II. S. 125—29. Dagegen ist es zweifelhaft, wie

die Worte Röm. XVI, 7: *Οἵτινες* (nämlich Andronicus und Junias) *εἰσὶν ἐπίσημοι ἐν τοῖς ἀποστόλοις, οἳ καὶ πρὸ ἐμοῦ γεγόνασιν ἐν Χριστῷ* — zu nehmen sind, wie die beiden neuesten Ausleger beweisen. Nach Tholuck's Ausleg. des Br. a. d. Römer. Berlin, 1824. S. 512, werden beide Verwandte oder Stammgenossen (*συγγενεῖς*) Apostel genannt: „Der Name *ἀπόστολος* ist hier im weitern Sinne zu fassen, 2 Cor. VIII, 23. Apostg. XIV, 4. 14., wo auch Barnabas Apostel heißt." Dagegen heißt es in Flatt's Vorles. über den Br. a. d. Römer. Tübingen, 1825. 8. S. 445: „*Ἐπίσημοι ἐν τοῖς ἀποστόλοις*: dieß kann nicht heißen, sie seyen selbst Apostel, Abgesandte von den Aposteln oder der Gemeinen. Sonst müßte ein Zusatz dabei stehen, wie Phil. II, 25. 2 Cor. VIII, 23. Wird *ἀπόστολοι* im N. T. ohne Zusatz gesetzt, so bedeutet es beinahe immer (?) nur diejenigen außerordentlichen Gesandten Christi, zu denen Paulus gehörte, die *κατ' ἐξοχὴν* Apostel heißen. Nur Apostg. XIV, 14. wird es in einem etwas weiteren Sinne genommen. Daher heißt es: sie stehen in einem guten Rufe bei den Aposteln, sie sind sehr geschätzt von ihnen; ohne Zweifel, weil sie schon längst Christen waren und um des Christenthums willen viel gethan und gelitten hatten, da sie ja einmal des Apostels Mitgefangene waren." Wenn aber auch die letztere Erklärung den Vorzug verdienen sollte, so bleibt dennoch die allgemeinere Bedeutung, selbst nach diesem Schriftsteller, entschieden. In den Constitut. Apost. lib. VI. c. 7. wird Philippus (Apostg. VIII, 26) *συναπόστολος* (Coapostolus) genannt, weil er ihr Gehülfe und Mitarbeiter war. Wir fügen noch die Erklärung des Hrn. D. de Wette in der Allg. Encyclopädie, Th. IV. Art. Apostel, S. 463 hinzu: „Ob in der Stelle Ephes. IV, 11., wo alle christl. Lehrer-Arten classificirt und die Apostel zu oberst gestellt werden, dieses Wort in der weiteren, oder in der engeren Bedeutung gebraucht sey, kann gestritten werden; Letzteres aber ist das Wahrscheinlichere."

In diesem Artikel aber hätte noch bemerkt werden sollen, daß die Benennung Apostel auch noch in spätern Jahrhunderten verschiedenen Lehrern und Beförderern des Christenthums, als Ehren=Titel, beigelegt wurde. Schon Kaiser Konstantin der Gr. wurde wegen seines Eifers für das Christenthum als ein Gesandter Gottes und Jesu Christi gepriesen, mit den Aposteln verglichen und ἰσαπόστολος genannt. Euseb. vit. Const. lib. IV. c. 60. Die letzte Benennung ward ihm, wie Valesius bemerkt, auch von den spätern Schriftstellern gegeben. Im VII — IX. Jahrhundert wurden die berühmten Missions=Prediger Augustinus, Bonifacius, Ansgarius u. a. ebenfalls Apostel genannt und erhielten noch die besonderen Bei=Namen: Apostolus Britanniae, Germaniae (oder Thuringiae), Septentrionis u. a. Nach Beda Ven. führte Gregor. d. Gr. (welcher den Augustinus nach England sendete), den Ehren=Titel: Apostolus Anglorum. Ja, man findet sogar von der fränkischen Königin Clotildis, welche ihren Gemahl Chlodowig für's Christenthum gewann, den Titel: Apostola Francorum gebraucht. Auch gehört hieher der Ehren=Titel: Apostolatus, wodurch man dignitatem et honorem episcoporum bezeichnete. Mabillon Annal. T. III. p. 134. Ueberhaupt wurden die Bischöfe nicht selten und schon von Theodoret. in Philem. I, 1. und 1 Tim. III. ἀπόστολοι genannt, und in den griechischen Menäen heißen so alle ausgezeichneten Lehrer des christlichen Alterthums. Im XVI. Jahrhunderte gab man auch den Häuptern der Reformation, besonders Luther und Zwingli, diesen Ehren=Titel. Vgl. Gottfr. Arnold's Kirch. und Ketzerhist. Th. II. B. XVI. c. 5. §. 11. 22. u. a. In allen diesen Fällen ist die Vorstellung von einem außerordentlichen Lehrer und Vorsteher und der Glaube an eine besondere göttliche Sendung vorherrschend.

In Friderici a Jesu Lexic. theol. Aug. Vindel. 1784. 8. p. 54. findet man eine sonst nicht gewöhn=

liche Eintheilung: Apostoli dicti sunt, qui a Christo ad praedicandum Evangelium missi sunt; alii dicuntur majores *), qui universalem potestatem susceperunt, ubique terrarum omnia spiritualia munia exercendi; alii dicuntur minores, qui nempe Coadjutores fuerunt Apostolorum, quatenus vel ab ipsis Apostolis missi sunt ad ecclesiam aliquam fundandam; vel alicui ecclesiae ab ipsis fundatae praefecti sunt. Idem LXX Discipuli, vel etiam illi, qui successivis temporibus in aliquod regnum, provinciam, ecclesiam, vel fidem jam omnino abolitam plantaverunt **).

Als Beweis, daß die allgemeine Bedeutung schon in den ältesten Zeiten geherrscht habe, kann der Umstand angeführt werden, daß schon im N. T. von wahren und falschen Aposteln die Rede ist. So finden wir's in der Stelle 2 Cor. XI, 13: *Οἱ γὰρ τοιοῦτοι ψευδαπόστολοι, ἐργάται δόλιοι, μετασχηματιζόμενοι εἰς ἀποστόλους Χριστοῦ.* Es läßt sich aber aus der neutestamentlichen Geschichte wahrscheinlich machen, daß unter diesen falschen Aposteln (welche mit den *ψευδοπροφήταις καὶ ψευδοδιδασκάλοις* 2 Petr. II, 1., welche *αἱρέσεις ἀπωλείας* stiften, in eine Kategorie zu setzen sind) solche Irrlehrer und Betrüger, wie Simon Magus, Diotrephes, Cerinthus, Dositheus u. a. zu verstehen sind. Die Stelle Apokal. II, 2. redet von Betrü-

---

*) Diese Eintheilung findet scheinbar an 2 Cor. XI, 5. XII, 11. vgl. Galat. II, 9., wo von *ὑπερλίαν ἀποστολοῖς* und *στυλοῖς* (columnis) die Rede ist, eine Stütze. Allein der Zusammenhang lehret, daß Paulus hier ironisch und sarkastisch (in Beziehung auf die ihm wiederfahrne Kränkung) spricht, und daß mithin seine Worte nicht didaktisch zu nehmen sind.

**) In Pertschen's Kircherhistor. des 1. Jahrh. S. 241. werden ebenfalls Apostoli primarii et primi ordinis von den Apostolis secundariis et secundi ordinis unterschieden — was offenbar dasselbe ist.

gern, welche sich für Apostel ausgaben: ἐπείρασας τοὺς λέγοντας ἑαυτοὺς ἀποστόλους, καὶ οὐκ εἰσι. καὶ εὗρες αὐτοὺς ψευδεῖς. Auch muß man die duodecim Apostolos s. Magistros, welche die Manichäer ihren 72 Bischöfen, als permanenten Regierungs-Ausschuß den Electis und Rudibus, vorsetzten, hieher rechnen. Desgleichen auch den von Mosheim (Ketzer-Geschichte Th. I. S. 193 ff.) ausführlich beschriebenen Apostel-Orden.

II. Daß unter einem Εὐαγγελιστὴς (Evangelista) nicht bloß, wie jetzt, ein Biograph Jesu verstanden wurde, erhellet aus Ephes. IV, 11. Apostg. XXI, 8. und 2 Timoth. IV, 5, in welcher letztern Stelle vom ἔργον εὐαγγελιστοῦ die Rede ist. Die Ausleger sind zweifelhaft, ob das Wort hier im weitern Sinne, wornach es jeden Lehrer des Christenthums, als Verkündiger des Evangeliums, bedeutet, oder im engern Sinne, theils von den Amts-Gehülfen der Apostel und Mitgründern der Gemeinen, theils von den Verfassern der Nachrichten von Jesu Leben, zu nehmen sey. Doch meinen die Meisten, daß beide Bedeutungen auf den Timotheus passen könnten.

In Euseb. hist. eccl. lib. III. c. 37. findet man eine ausführliche Beschreibung des Geschäftes der Männer, welche Evangelisten genannt wurden. Die ganze Stelle verdient ihrer Wichtigkeit wegen hieher gesetzt zu werden: „Außer diesen waren damals noch andere bekannt, welche unter den Nachfolgern der Apostel den ersten Rang einnahmen, und als würdige Schüler (διαπρεπεῖς μαθηταί; die Lesart: θεοπρεπεῖς, gottgefällige, giebt einen noch bessern Sinn) solcher Männer, allenthalben auf den von den Aposteln gelegten Grund der Gemeinen weiter bauten. Sie breiteten die Predigt des Evangeliums immer weiter aus, und streueten weit und breit in der ganzen Welt den Saamen des Himmelreichs aus. Die meisten der damaligen Jünger, deren Seele von dem göttlichen Worte zur eifrigsten Liebe der Philosophie entflammt war, erfüllten schon zuvor den heilbringenden Befehl (Jesu, vgl.

Matth. XIX, 21.) und theilten ihr Vermögen unter die Armen aus. Hernach reisten sie in die Fremde, und verrichteten bei denen, die noch gar nichts vom Worte des Glaubens gehört hatten, das Geschäft der Evangelisten (ἔργον ἐπετέλουν [al. ἐτέλουν] εὐαγγελιστῶν). Sie waren eifrigst beflissen, Christum zu predigen, und die Bücher der göttlichen Evangelien zu vertheilen *). Wenn sie nun in unaufgeklärten Oertern (ξένοις τόποις) den Grund des Glaubens gelegt hatten, so bestellten sie Andere als Hirten (ποιμένας, Aufseher), welchen sie die Pflege der neuen Pflanzung (γεωργίαν) anvertrauten; sie selbst aber gingen wieder in andere Gegenden und zu andern Völkern, geleitet von der Gnade und Mitwirkung Gottes. Denn damals noch (εἰσέτι al. ἔτι) wurden von dem göttlichen Geiste durch sie viele außerordentliche Kraft-Aeußerungen (παράδοξοι δυνάμεις) bewirkt, so daß sogleich beim ersten Anhören eine ganze Menge mit willigem Herzen zur Verehrung des Schöpfers aller Dinge sich bewegen ließ. Da es uns aber unmöglich ist, alle diejenigen, welche in dem auf die Apostel folgenden Zeitalter in der ganzen Welt Hirten, oder Evangelisten (ποιμένες ἢ καὶ εὐαγγελισταὶ) gewesen, namentlich aufzuzählen: so werden wir in dieser Geschichte nur derjenigen namentlich erwähnen, von welchen uns noch jetzt Denkmäler ihrer Ueberlieferung der apostolischen Lehre übrig sind."

Aus dieser Erklärung gehet allerdings hervor, daß man im Zeitalter des Eusebius das Wort εὐαγγελιστής im allgemeinen Sinne nahm und an kein besonderes Evangelisten-Amt dachte. Auch läßt sich die Meinung, daß sämmtliche Siebenzig Jünger diesen Namen geführt, oder alle Evangelisten aus der Zahl der LXX wären genommen worden

*) Man ersieht hieraus, daß nicht bloß die Verfasser der evangelischen Nachrichten, sondern auch diejenigen, welche die Evangelien bekannt machten, empfahlen und erklärten, Evangelisten genannt wurden.

(Stark's Gesch. des ersten Jahrh. Th. II. S. 394), schwerlich rechtfertigen. Indeß hat man doch für nöthig gehalten, die näheren Merkmale und Kennzeichen aufzusuchen, wodurch sich die Evangelisten von den Aposteln und anderen Lehrern unterscheiden. Zu diesem Behufe hat man folgende Bestimmungen angegeben:

1) Sie waren nicht, wie die Apostel, von Christus selbst erwählet, sondern erst nach der Himmelfahrt entweder von den Aposteln oder von den apostolischen Gemeinen zur Predigt des Evangeliums berufen.

2) Sie waren bestimmt, Gehülfen, Mitarbeiter und Begleiter der Apostel zu seyn, besonders in dem eigentlichen Lehr-Geschäfte, und bei der sogenannten ersten Predigt des Evangeliums, wodurch Juden und Heiden für das Christenthum gewonnen werden sollten. Die oft synonym gebrauchten Wörter εὐαγγελίζεσθαι, κηρύσσειν und μαθητεύειν wurden vorzugsweise von ihren Verrichtungen gebraucht.

3) Wie die Apostel waren sie nicht an eine bestimmte Gemeine oder Gegend gebunden, sondern der ganze Erdkreis (ἡ οἰκουμένη) war ihr Wirkungs-Kreis. Theodoret. in Ephes. IV, 11. p. 308 bemerkt: ἐκεῖνοι περιϊόντες ἐκήρυττον. Sie hatten also, wie die Alten sagten, einen unbestimmten, freien, unermeßlichen Kirchen-Sprengel. Dadurch wurden sie insbesondere von den προφήταις καὶ διδασκαλοῖς, welche Lehrer gewisser Gemeinen waren, unterschieden.

4) Wenn sie die Stifter neuer Gemeinen wurden, so geschah dieß entweder im Auftrage der Apostel, oder in der Eigenschaft als ἐπίσκοποι, wovon Philippus, Timotheus und Titus als Beispiele angeführt werden können.

5) Wegen ihrer nahen Verwandtschaft mit den Aposteln wurden sie auch ἀπόστολοι, συναπόστολοι und ἰσαπόστολοι genannt. Ihr Amt dauerte so lange als das apostolische; ja man kann in gewisser Hinsicht sagen, daß es noch mehr durch die Zeit abgeschlossen war, da

man nirgends eine Spur von einer Nachfolge der Evangelisten findet. Doch wurden auch späterhin berühmte Missionäre und Stifter neuer Gemeinen Evangelisten genannt, z. B. Frumentius, Evangelist der Aethiopier u. a. Es verhält sich damit, wie mit dem Titel Apostel. In Ansehung der evangelischen Kirche wird von Baumgarten (Erläuter. S. 68) erinnert: „Es darf den Lehrern unserer Kirche bei der Reformation gar nicht so zur Last gelegt werden, wie von einigen päpstlichen Schriftstellern, sonderlich Bossuet, zuweilen geschehen, daß sie sich Evangelisten genannt haben; wie Lutherus zuweilen seine Briefe so unterschrieben, auch andere sich von gewissen Gemeinen so benannt haben, ohne damit einen Anspruch auf eine unmittelbare göttliche Sendung zu machen, oder Willens zu seyn, einen neuen Orden, oder eine neue Gattung von außerordentlichen Lehrern in der Kirche zu errichten." Der Gebrauch erklärt sich am natürlichsten aus der Absicht, die Reinheit des Evangeliums nach den Grundsätzen der apostolischen Kirche zu lehren.

Das foemininum *εὐαγγελίστρια* findet man bei Chrysostom. Hom. XXXI. T. V. p. 190 über Matth. XV, 21: *Εὐαγγελίστρια γίνεται ἡ γυνὴ, καὶ τὴν θεότητα, καὶ τὴν οἰκονομίαν ὁμολογεῖ.* Sonst wurde auch der Geistliche, welcher das Evangelium (d. h. die evangelische Perikope) in der Versammlung vorlas oder absang, *ὁ εὐαγγελιστὴς* genannt.

III. Das Wort *προφήτης* wird nicht bloß Ephes. IV, 11. und 1 Cor. XII, 28. 29., sondern auch in andern Stellen von außerordentlichen, gottbegeisterten Lehrern gebraucht. Es gehören vorzugsweise hieher die Stellen Apostg. XI, 27. XIII, 1. XXI, 10. 1 Cor. XIV, 29. 32. 37. Ephes. II, 20. III, 5. u. a. Es ist hier bloß von christlichen Propheten, als Lehrern der Gemeinen, und von der Art ihres Geschäftes und Verhältnisses zu den übrigen

Lehrern die Rede. Sie werden aber aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet.

1) Als gottbegeisterte, mit der Gabe der Weissagung ausgerüstete, Seher der Zukunft und Verkündiger zukünftiger Begebenheiten aus göttlicher Begeisterung und Eingebung. Als Beispiele davon werden Luk. I, 67. 79. II, 25—27. II, 36. 37. Apostg. XXI, 9. 10. 11. XX, 4. XI, 28. u. a. angeführt. Vorzüglich aber ist der Verfasser der Apokolypse, dieser einzigen schriftlich aufgezeichneten christlichen Weißagung von des Herrn Zukunft, hieher zu rechnen.

2) Als Ausleger der h. Schrift und Hierophanten des göttlichen Willens. Da im N. T. auf die Erklärung der h. Schrift so viel Werth und Gewicht gelegt und aller Unterricht fast nur auf die h. Schrift bezogen wird (2 Timoth. III, 14 ff.), sa scheint es befremdend zu seyn, daß die Wörter *ἑρμηνεὺς* und *ἑρμηνευτὴς* gar nicht, und *ἑρμηνεία* und *ἑρμηνεύειν* nur selten vorkommen. Dieß läßt sich am wahrscheinlichsten nur daher erklären, daß *προφητεία*, *προφητεύειν* und *προφήτης* die eigentlich technisch-classischen Ausdrücke für die Auslegung der Offenbarungs-Urkunden waren *), und daß man dabei von dem Princip ausging, welches der Apostel 2 Petr. I, 20. 21 mit den Worten aufstellet: *Τοῦτο πρῶτον γινώσκοντες, ὅτι πᾶσα προφητεία γραφῆς ἰδίας ἐπιλύσεως οὐ γίνεται* u. s. w. Die Meinung, daß diejenigen Lehrer, welche die Messianischen Weißagungen des A. T. erklärten, vorzugsweise *προφῆται* geheißen, hat allerdings viel Wahrscheinlichkeit und kann durch die Stellen 1 Cor. XIII, 1. XIV, 29. 1 Thessal. V, 20. 21. Apostg. II, 16. u. a. unterstützt werden. Auch ist das *γλώσσαις λα-*

*) Man könnte sich zur Unterstützung dieser Meinung noch darauf berufen, daß nach dem kirchl. Sprachgebrauche unter Hermeneutis nicht Ausleger der heil. Schrift, sondern Translatores verstanden werden.

λεῖν 1 Cor. XIII, 1 ff. XIV, 1 ff. XII, 10. 11., gleich die ἑρμενεία γλωσσῶν von der προφητεία n unterschieden wird, als eine Eigenthümlichkeit der Prop ten, hieher zu rechnen. Wenn endlich der Apostel Pau Ephes. V, 19. und Coloss. III, 16 fodert, daß die christli Erbauung befördert werden soll: ψαλμοῖς, καὶ ὕμνο καὶ ᾠδαῖς πνευματικαῖς — so werden die letzt um so eher als ein Attribut der chr. Propheten anzusehen se da ja ohnedieß schon in προφήτης, wie im Hebr. נ zugleich der Begriff eines Dichters und heiligen Säng liegt.

Wie das A. T., so warnet auch das N. T. häufig v falschen Propheten. Matth. VII, 7. 15. XXI 4. 5. 11. 24. 2 Petr. II, 1. Apostg. XX, 30. 1 T moth. IV, 1. 1 Joh. IV, 1. 2. 3. u. a. Christus sel giebt als charakteristisch von ihnen an, daß sie sich fälschl für den Messias ausgeben und durch σημεῖα μεγάλα κ τέρατα viele Menschen täuschen und verführen würd (Matth. XXIV, 5. 24.); und Johannes (1 Joh. IV, giebt als das Kriterion an: Πᾶν πνεῦμα, ὃ μὴ ὁμ λογεῖ τὸν Ἰησοῦν Χριστὸν ἐν σαρκὶ ἐληλυθότα, τοῦ Θεοῦ οὐκ ἔστι.

Der Prophetinnen (προφῆτις, προφήτιδε wird nicht bloß im A. T., sondern auch im N. T. Luk. 36. Apokal. II, 20. erwähnt. Aber von einem Le Amte derselben in der christlichen Kirche kann nicht die R seyn, da, nach 1 Cor. XIV, 34. 35, der Grundsatz genommen war: Αἱ γυναῖκες ὑμῶν ἐν ταῖς ἐκκλησία σιγάτωσαν· οὐ γὰρ ἐπιτέτραπται αὐταῖς λαλεῖν· αἰσχρὸν γάρ ἐστι γυναιξὶν ἐν ἐκκλησίᾳ λαλεῖν. W möge dieses Grundsatzes wurden auch durch die Kirchen-G setze aller Zeiten die Weiber vom geistlichen Stande aus schlossen, und es war ein Haupt-Vorwurf, welcher Montanisten gemacht wurde, daß sie durch ihre P pheten und Prophetinnen (mulieres prophetantes, m

Tertull. adv. Marc. lib. V. c. 8.) Neuerung und Mißbrauch eingeführt hätten.

Uebrigens hängt der ganze Punkt von den außerordentlichen Lehrern mit der alten, langwierigen Streit-Frage über die Fortdauer der Gnaden-Gaben und außerordentlichen Geistes-Wirkungen auf's genaueste zusammen.

Fünftes Kapitel.

Die allgemeine kirchliche Hierarchie; oder Darstellung des geistlichen Standes im Allgemeinen.

Die im N. T. (Ephes. IV, 11. 1 Cor. XII, 28—30) erwähnten ποιμένες (pastores) und διδάσκαλοι (doctores) werden mit größerm Rechte unter die ordentlichen Lehrer und Vorsteher der Gemeinen gerechnet, wiewohl nicht zu läugnen ist, daß auch die außerordentlichen Lehrer so genannt werden konnten, je nachdem sie entweder als Aufseher, oder Vorsteher der Gemeinen, oder als Verkündiger und Vertheidiger der Lehre Jesu betrachtet werden. So konnte ein Apostel auch in der Eigenschaft eines ποιμὴν καὶ διδάσκαλος, ein Evangelist als ποιμὴν vorgestellt werden u. s. w. Nachdem aber die außerordentlichen Lehrer aufhörten, erhielten die ordentlichen Lehrer diese Benennungen um so mehr, da sie aus dem A. T. abstammten, durch langen Gebrauch geheiliget und überdieß in einem vorzüglichen Grade passend waren.

Der Titel ποιμὴν schien (abgesehen vom jüdischen und profanen Sprachgebrauch (wornach selbst die Könige ποιμένες λαῶν hießen), hauptsächlich dadurch empfohlen, daß sich Christus selbst unter dem Bilde eines Hirten und die

Kirche unter dem Bilde einer Heerde vorstellte (Joh. X, 12 ff.), und daß ihn der Apostel Petrus (1 Petr. V, 4.) als den *ἀρχιποίμην* schildert. Das Wort *διδάσκαλος* aber war der Ehren-Titel der jüdischen Lehrer, worüber wir Joh. I, 39: *Ῥαββὶ, ὁ λέγεται ἑρμηνευόμενον διδάσκαλος* — die authentische Erklärung haben. Diese beiden Benennungen sind auch zu allen Zeiten in der Kirche geblieben, und durch Pastor et Doctor drückte man sowohl das Amt des Lehrers, als die Verwaltung der Sacramente und die Functionen des Seelsorgers aus.

Die eigentlichen geistlichen Amts-Namen im N. T. aber sind: 1) *Ἐπίσκοπος*. 2) *Πρεσβύτερος*. 3) *Διάκονος*. Von jedem dieser Aemter wird weiterhin ausführlicher zu handeln seyn. Hier ist bloß zu bemerken, daß diese drei Aemter den eigentlichen Ordo ecclesiasticus ausmachen. Dieß behält seine Richtigkeit, man mag nun den Gebrauch des Worts Ordo aus der römischen Staats-Verfassung ableiten (vgl. K. IV. n. V.), oder aus der jüdischen Tempel- und Synagogal-Einrichtung für entlehnt halten. Die Synagoge bietet allerdings die am nächsten liegende und am meisten passende Vergleichung dar. Vgl. K. II. Es werden demnach verglichen:

I. Die *ἐπίσκοποι* den *ἀρχισυναγώγοις*, oder Synagogen-Vorstehern. Luk. VIII, 41. stehet: *ὁ ἄρχων τῆς συναγωγῆς*, welches das hebräische ראשׁ הַכְּנֶסֶת ist. Von ihnen wird Matth. IX, 18. Marc. V, 22. 35. 36. 38. Luk. VIII, 49. XIII, 14. Apostg. XIII, 15. XVIII, 8. 17. gehandelt. Sie hatten die Aufsicht sowohl über die Lehre, als Disciplin. Auf ihre verschiedenen Functionen bezogen sich auch die Titel Morenu (doctor noster), und Schliach Zibbor (legatus congregationis), welche sie führten. Camp. Vitringa de Synag. vet. lib. II. c. XI. Adr. Reland Antiq. Ebr. lib. I. c. 10.

II. Die *πρεσβύτεροι* entsprechen den זְקֵנִים Senioribus), und zwar ganz in der alttestamentlichen Bedeutung, wornach es nicht sowohl ein nomen aetatis, als vielmehr

ein nomen dignitatis et auctoritatis ist. Zur Zeit des zweiten Tempels wurden die Mitglieder des Synedrium's zu Jerusalem vorzugsweise πρεσβύτεροι genannt, und man findet häufig ἄρχοντες καὶ οἱ πρεσβύτεροι (Apostg. IV, 5. 8.), oder ἀρχιερεῖς καὶ πρεσβύτεροι (Matth. XXI, 23. XXVI, 47. 59. Apostg. IV, 23. XXIII, 14), oder auch ἀρχιερεῖς, καὶ οἱ γραμματεῖς, καὶ οἱ πρεσβύτεροι (Matth. XXVI, 57. 41. XXI., 23. u. a.) verbunden.

Von den christlichen Presbytern und ihrer Verbindung mit den ἐπισκόποις handeln die Stellen Apostg. XI, 30. XIV, 23. XV, 2. 4. 6. 22—23. XVI, 4. XX, 17. XXI, 18. 1 Timoth. V, 17. 19. Tit. I, 5. Jakob. V, 14. 1 Petr. V, 1. 2 Joh. 1. 3 Joh. 1. Aber in allen diesen Stellen sind die kirchlichen πρεσβύτεροι nicht sowohl den זְקֵנִים, als vielmehr den Synagogal-Beamten, welche פַּרְנָסִים genannt wurden, und welches Wort nicht bloß im Chaldäischen, sondern auch im Syrischen, pastor, gubernator u. s. w. bedeutet, zu vergleichen.

III. Wenn man den διάκονος mit dem Chasan (חַזָּן, Aufseher, Achtgeber) vergleicht, so paßt diese Vergleichung besser auf die kirchlichen Functionen des Diakonus des II—IV. Jahrhunderts, als auf die Geschäfte des Diakonus nach den Angaben des N. T., wornach es hauptsächlich in der Kranken-Pflege und in den Collekten bestand (Phil. I, 1. 1 Timoth. III, 8. 12. Röm. XVI, 1). Das Hauptgeschäft des Chasan war die Aufsicht auf Ordnung und Anständigkeit in den Synagogen, die Assistenz beim Vorlesen des Gesetzes und beim Vorsingen, weshalb der Chasan oft auch der Vorleser (lector) und Vorsänger (Schammasch i. e. cantor) genannt wurde. Indeß folgt aus dem Stillschweigen des N. T. keineswegs, daß die διάκονοι nicht auch schon damals solche Geschäfte besorgt haben sollten, so wie kein Grund vorhanden ist, die Chasanim von der Theilnahme an der Armen- und Kranken-Pflege auszuschließen. Gewiß waren die Observanzen hierin nicht an allen Orten dieselben.

Der ὑπηρέτης entspricht dem hebr. מְשָׁרֵת, welches auch durch δοῦλος und παῖς übersetzt wird, und Luk. IV, 20 bestimmt den Synagogen-Aufwärter bezeichnet. Sonst sind ὑπηρέται gewöhnlich die Diener des Synedriums, und auch in den Stellen Apostg. XIII, 5. XXVI, 16. und 1 Cor. IV, 1. hat es die Bedeutung von einem Diener, welcher sein Amt nicht selbstständig und frei, sondern nach besonderer Anweisung und nach dem Willen seines Herrn verwaltet. Die ὑπηρέται entsprechen den Subdiakonen, Akoluthen und andern geringern Kirchen-Beamten, welche den gemeinschaftlichen Namen Inferiores führten.

Daß die Eintheilung in Ordines majores (s. superiores) und minores (s. inferiores) zwar nicht apostolischen Ursprungs, aber doch schon frühzeitig zu finden sey, ist schon oben (K. IV. n. VI.) gezeigt worden.

Von mehrern Schriftstellern wird angenommen, daß in den beiden ersten Jahrhunderten bloß die Bischöfe und Presbyter die Ordines majores ausgemacht, daß man aber die Diakonen mit ihren Gehülfen und Unter-Bedienten unter die inferiores gerechnet habe. „Seit dem dritten Jahrhundert, bemerkt Baumgarten (Erl. S. 58.), hat man die Diaconos nebst den Archidiaconis und Diaconissinnen ad ordines majores mitgerechnet.“ Dennoch dürfte es an einem sichern Zeugnisse für diese Annahme fehlen. Vielmehr scheint sie bloß daher entstanden zu seyn, daß in der ältesten Zeit διάκονος auch wie ὑποδιάκονος oder ὑπηρέτης gebraucht wurde, so wie es umgekehrt in den spätern Perioden für ἀρχιδιάκονος gebraucht wurde — woraus manche Mißverständnisse veranlaßt wurden. Am meisten scheint Hieronymus dagegen zu sprechen. Dieser tadelt nämlich Epist. LXXXV. ad Evagr. die Anmaßlichkeit der Diakonen seiner Zeit, welche, wie er glaubt, von der Seltenheit dieses Amtes herrühret *), und verweiset

*) Seine Worte sind: quid paucitatem, de qua ortum est supercilium in leges ecclesiae, vendicas? Omne quod rarum

sie auf ihre ursprüngliche Bestimmung im N. T. als mensarum et viduarum ministros. Er hätte gewiß nicht unterlassen, zu bemerken, daß auch die Kirche der beiden ersten Jahrhunderte sie nicht unter die Majores gerechnet habe, wenn ihm etwas davon bekannt gewesen wäre. An vielen andern Stellen (Comment. in Mich. VII. ep. XVII. XXVII. adv. Jovin. lib. II. u. a.) aber setzet er sie mit den Bischöfen und Presbytern in eine Kategorie, rechnet sie unter die duces fidelium et praesides und giebt ihnen den Titel: consacerdotes und conpresbyteros, worin ihm auch Augustinus, Optatus u. a. beistimmen. Bingham. I. p. 298. Thomassin. de discipl. eccl. P. I. lib. II. p. 29. Ueberdieß wurden ja in der alten Kirche so oft ἐπίσκοποι und πρεσβύτεροι synonym genommen, und es würde dennoch nur zwei Classen geben. So finden wir es auch in Lombardi Sentent. lib. IV. distinct. 24. angegeben: Excellenter Canones duos tantum sacros ordines appellari censent, Diaconatus scilicet et Presbyteriatus, quia hos solos primitiva ecclesia legitur habuisse, et de his solis praeceptum Apostoli habemus. Doch ist hierbei zu bemerken, daß dieß nach dem scholastischen Grundsatze gilt, nach welchem das Episcopat und Presbyteriat nur einen Ordo, welcher aber in zwei Gradus zerfällt, ausmachen. Es würde aber auch nach dem Principe, welches das Episcopat, als zur Regierung der Kirche bestimmt, über den geistlichen Stand erhebet, richtig seyn. So viel ist gewiß, daß das Diakonat entschieden als dritter Grad unter die Ordines majores gerechnet wurde.

Wenn Tertull. exhortat. castit. c. 7. vom ordo sa-

---

est, plus appetitur — — — Diaconos paucitas honorabiles, Presbyteros turba contemptibiles facit. Die ganze Stelle des Hieronymus ist auch in's kanon. Recht Decr. P. I. dist. XCIII. c. 24. aufgenommen. Wahrscheinlich liegt hierin der Grund, warum man späterhin die Zahl der Diakonen vermehrte.

cerdotalis und ordo ecclesiasticus redet, so verstehet er dasselbe darunter, was Hieronym. Comment. in Es. c. III. unter dem Senatus ecclesiasticus verstehet. Seine Worte, so wie die ähnlichen aus epist. ad Rustic., stehen auch Decret. P. II. caus. XVI. quaest. I. c. 7.: Et nos habemus in Ecclesia Senatum nostrum coetum Presbyterorum. Hierbei aber gilt, was aus demselben Hieronymus P. I. dist. XCIII. c. 24 aufgenommen ist: Legant Acta Apostolorum: recordentur conditionis suae. Presbyter et Episcopus, aliud aetatis, aliud dignitatis est nomen.

Offenbar ist dieß dasselbe, was sonst Presbyterium genannt wird, welches, wenn auch Laien Mitglieder desselben waren, doch vorzugsweise aus Geistlichen bestand und von diesen geleitet wurde. Da, wo kein Bischof war, wurde das Presbyterium von den Presbyteris und Diaconis verwaltet. Dieß war auch der Fall, wenn ein bischöflicher Sitz erledigt war. So richtet Cyprianus (Ep. IX. und Ep. XX) nach dem Tode des römischen Bischofs Fabianus zwei officielle Sendschreiben an das Presbyterium: Cyprianus Presbyteris et Diaconis Romae consistentibus fratribus salutem — woraus zugleich erhellet, daß die Diakonen unter die majores gerechnet wurden.

Bei der Eintheilung des Clerus bestehet ein Hauptfehler darin, daß man in einem Zeitalter eine allgemeine und feste Regel sucht, wo die Lage und Verhältnisse noch keine gestatteten, und daß man zu wenig Rücksicht auf die Bedürfnisse der verschiedenen Gemeinen und Gegenden nimmt. In einer volkreichen Metropolis und bei einer zahlreichen Geistlichkeit mußte man natürlich das Bedürfniß, einen Unterschied in den Geschäften und Rang-Verhältnissen der Cleriker zu machen, weit mehr fühlen, als in kleinen Stadt- oder Land-Gemeinen, oder Kirchen-Sprengeln. Dieß läßt sich schon a priori annehmen und aus Induction wahrscheinlich machen. Wir haben aber auch einige bestimmte Zeugnisse, welche über diese Angelegenheit nähere Auskunft geben:

Vor allen gehört hieher die Nachricht, welche sich in Euseb. hist. eccl. lib. VI. c. 43. findet und nähere Auskunft über den römischen Clerus giebt. Sie ist enthalten in dem Sendschreiben des römischen Bischofs Cornelius († im J. 252) an den Bischof Fabius von Antiochien, worin er ihm Nachricht über die Anmaßlichkeit, womit sich der Sektirer Novatianus zum Bischof habe erwählen lassen, ertheilet. Seine hieher gehörigen Worte sind: ὁ ἐκδικητὴς οὖν τοῦ εὐαγγελίου (Novatianus, der sich so gern der Uebereinstimmung mit dem Evangelio rühmte und deshalb den stolzen Namen: *Καθαροὶ*, die Reinen, in Anspruch nahm) οὐκ ἠπίστατο, ἕνα ἐπίσκοπον δεῖν εἶναι ἐν καθολικῇ ἐκκλησίᾳ, ἐν ῇ οὐκ ἠγνόει (πῶς γάρ;) πρεσβυτέρους εἶναι τεσσαράκοντα ἕξ [al. τεσσαράκοντα δύο] *), διακόνους ἑπτὰ, ὑποδιακόνους ἑπτὰ, ἀκολούθους δύο καὶ τεσσαράκοντα, ἐξορκιστὰς δὲ καὶ ἀναγνώστας ἅμα πυλωροῖς δύο καὶ πεντήκοντα, χήρας σὺν θλιβομένοις [θλιβομέναις] ὑπὲρ τὰς χιλίας πεντακοσίας· οὓς πάντας ἡ τοῦ δεσπότου χάρις καὶ φιλανθρωπία διατρέφει. ὃν οὐδὲ τοσοῦτο πλῆθος καὶ οὕτως ἀναγκαῖον ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ, διὰ τῆς τοῦ Θεοῦ προνοίας πλούσιος τε καὶ πληθύων ἀριθμὸς μετὰ μεγίστου καὶ αναριθμήτου λαοῦ, ἀπὸ τῆς τοιαύτης ἀπογνώσεως τε καὶ ἀπαγορεύσεως ἐνέτρεψε [al. ἀνέτρεψε al. ἐπέστρεψε] τε καὶ ἀνεκαλέσατο εἰς τὴν ἐκκλησίαν.

Diese Stelle ist in vielfacher Beziehung wichtig. 1) Man

---

*) Es ist schwer zu entscheiden, welche Lesart den Vorzug verdiene. An sich macht es keinen großen Unterschied, ob die Zahl der Presbyter 46 oder nur 42 beträgt, da die Proportion nicht gestört wird. In der lat. Uebersetzung (auch in der Zimmermann'schen Ausgabe p. 468) stehet: Presbyteros quatuor et quadraginta. Es bleibt aber zweifelhaft, ob es Variante, oder Uebersetzungs- oder Druckfehler sey.

hat ein unverdächtiges Zeugniß aus der Mitte des dritten Jahrhunderts über die große Zahl christlicher Einwohner und Kirchen=Gemeinen in Rom. Schon Valesius bemerket: Cum singuli presbyteri suas regerent Basilicas, si XLVI fuerint presbyteri, totidem Basilicas fuisse dicendum est. Damit stimmt auch Optatus Mil. lib. II. überein, wo er meldet, daß zur Zeit der Diocletionischen Verfolgung in Rom über 40 Kirchen waren: Non enim grex aut populus appellandi fuerant pauci, qui inter XL et quod excurrit Basilicas, locum, ubi colligerent, non habebant. 2) Die Zahl von mehr als 1500 Wittwen und Hülfsbedürftigen (so scheint das θλιβομένοι am besten zu übersetzen; Stroth hat es durch Preßhafte gegeben), welche Unterstützung erhalten, spricht ebenfalls für eine sehr zahlreiche Gemeine. Doch war am Ende des IV. Jahrhunderts der Maßstab viel größer. Nach Chrysost. Homil. LXVII. in Matth. ernährte die antiochenische Kirche von ihren nur mäßigen Einkünften täglich über 3000 Wittwen und Jungfrauen, und ertheilte überdieß noch für Fremde, Aussätzige, Gefangene und Geistliche an Kost und Kleidung bedeutende Unterstützungen. Auch wurde ja vom Kaiser Julianus (Epist. ad Arsac.) die Armen=Pflege der Galiläer den Heiden als Muster empfohlen. 3) Die römische Gemeine wird in drei Classen eingetheilt: a) die Geistlichen und Armen, welche von der Gemeine ihren Unterhalt empfangen; b) die Reichen, welche zu den Collekten und Umlagen beisteuerten; c) das Volk, oder der große Haufe, welcher zwar nichts erhielt, aber auch wenig oder nichts gab. 4) Vorzüglich wichtig aber ist der geistliche Personal=Status, und die bestimmte Angabe, daß es schon damals: ὑποδιακόνους, ἀκολούθους, ἐξορκιστὰς, ἀναγνώστας und πυλωροὺς — also quinque ordines minores gab. Es ist aber noch besonders zu bemerken, daß hier nicht von einer neuen Einrichtung, sondern schon von einer fixirten Gewohnheit, wie sie auch um dieselbe Zeit in der Karthagischen

Kirche (nach Tertullian's und Cyprian's Zeugniß) bestand, die Rede ist. 5) Merkwürdig ist auch der Umstand, daß nur sieben Diakonen angestellt waren. Denn wenn man auch die ὑποδιακόνους mit dazu rechnen wollte (was doch schwerlich angehet), so bliebe doch zwischen den 14 Diakonen und den 46 (oder 42) Presbytern (selbst wenn man die Hälfte als Presbyteros laicales annehmen wollte) ein Mißverhältniß. Die Sieben-Zahl beziehet sich wahrscheinlich auf die sieben Diakonen der Gemeine zu Jerusalem (Apostg. VI, 3—6) *). Auf jeden Fall aber wird die „Diaconorum paucitas," wovon Hieronymus (ep. 85 ad Evagr.) redet, gerechtfertiget.

Was aber damals, wie späterhin, von Rom galt, war deshalb nicht auf Mailand, Neapel, Syracus, Ravenna u. a. Oerter anwendbar.

Ein noch ganz anderes Verhältniß bietet die vom Kaiser Justinianus I. zu Konstantinopel erbauete und von Prokopius (de aedificiis Justinian. lib. I. c. 2. 3.) beschriebene Sophien-Kirche zu Konstantinopel dar. Der Kaiser selbst setzt III. c. 1. für den Dienst dieser Giganten-Kirche folgendes Personale fest: Sancimus, non ultra sexaginta quidem Presbyteros in sanctissima majore Ecclesia esse, Diaconos autem masculos centum, et quadraginta foeminas (i. e. Diaconissas), Subdiaconos vero nonaginta, Lectores autem centum et decem, Cantores viginti quinque: ita ut sit omnis numerus reverendissimorum clericorum sanctissimae majoris Ecclesiae in quadringentis viginti quinque: et insuper centum existentibus iis, qui vocantur Ostiarii.

*) Auch das Concil. Neo-Caesar. a. 314. can. 14. befiehlt, mit ausdrücklicher Berufung auf die Apostel-Geschichte, daß auch bei den größern Gemeinen nur sieben Diakonen angestellt werden sollen. Διάκονοι ἑπτὰ ὀφείλουσιν εἶναι κατὰ τὸν κανόνα, κἂν πάνυ μεγάλη εἴη ἡ πόλις· πεισθείση δὲ ἀπὸ τῆς βίβλος τῶν πραξέων. Erst späterhin ging man davon ab.

Aus solchen Angaben wird die Nothwendigkeit, den Clerus in ordines majores et minores einzutheilen, begreiflich; zugleich aber auch, daß man nicht für alle Clerical-Verhältnisse denselben Maßstab anwenden dürfe.

Was nun die Anordnung und Eintheilung des geistlichen Personal-Status im Allgemeinen anbetrifft, so ist hierbei zuförderst auf die Verschiedenheit der Grundsätze und Observanzen nach den verschiedenen Kirchen-Systemen Rücksicht zu nehmen.

I. In der orientalisch-griechischen Kirche finden wir folgende Haupt-Verschiedenheiten.

A) Die eigentlich griechische Kirche, d. h. die dem Patriarchen von Konstantinopel unterworfene (wozu auch verschiedene orientalische Kirchen-Partheien gehören), so wie die im Wesentlichen mit ihr harmonirende Russische Kirche, theilt die Gesammt-Priesterschaft in folgende fünf Orden:

1) Bischöfe.
2) Priester.
3) Diakonen.
4) Sub-Diakonen.
5) Lektoren, worunter die Psalten (Cantores) und Akoluthen mit begriffen sind.

Mich. Heineccii Abbildung der alten und neuen griech. Kirche. Th. III. p. 48 ff. Vgl. H. J. Schmitt's morgenl. griech. russ. Kirche. Mainz, 1826. 8. p. 282 ff. King's Gebr. und Ceremon. in der griech. Kirche in Rußland p. 258 ff. Stäudlin's kirchliche Geographie und Statistik. Th. I. S. 268—89. Th. II. S. 592—610. Das Episcopat, als Hierarchie der Jurisdiction betrachtet, hat die drei Abstufungen; 1) Erz-Bischof. 2) Metropolitan. 3) Patriarch. Hierzu kommt in Rußland noch die heilige Synode, bei welcher die höchste geistliche Gewalt ist. Sonst war in Konstantinopel und auch in andern Gegenden die Würde eines Ἔξαρχος (das Exarchat) höher, als die Metropolitan-Würde, und geringer, als das Patriar-

chat. Codini de offic. c. I. n. 41. Morini Exercit. lib. I. c. 15.

B) Unter den verschiedenen Partheien der orientalischen Kirche haben die Syrer die Idee der Hierarchie am sorgfältigsten ausgebildet. Unverkennbar ist es, daß die Syrer hierbei aus dem Dionysius Areopagita geschöpft, und die ganze ἱεραν διακοσμησιν, wie sie sich in der Schrift Dionysii Areopagitae de Hierarchia ecclesiastica. Opp. T. I. ed. Corder. p. 355—63: περὶ τῶν ἱερατικῶν τελειώσεων findet, zum Grunde gelegt haben. Nach derselben findet zwischen der Hierarchia coelestis (i. e. der Eintheilung und Rang-Ordnung der Engel, oder himmlischen Diener Gottes) der Hierarchia ecclesiastica die größte Verwandtschaft und Aehnlichkeit Statt; und wenn in der letztern sich noch einige Unvollkommenheit wahrnehmen läßt, so rührt dieß von der Erhabenheit des Himmlischen her, wovon das Irdische nur eine unvollkommene Nachbildung seyn kann.

Am deutlichsten haben sich hierüber die Nestorianischen Syrer, von deren Kirchen-Staat in Assemani Bibl. Orient. T. III. P. II. p. 788 seqq. ausführlich gehandelt wird, erklärt. So sagt Ebed-Jesu Sobensis in seinem Werke: Margarita P. III. c. 8 (vgl. Bibl. Or. T. III. P. I. p. 355): Quemadmodum novem sunt Chori majestati divinae deservientes, quos in tres ordines distinguimus; ita et Ecclesia choros novem enumerat: Patriarchae enim et Metropolitae et Episcopi ordinem Cherubim, et Seraphim et Thronorum supplent. Archidiaconi vero, Periodeutae et Presbyteri in ordine Virtutum, et Potestatum et Dominationum consistunt. Diaconi autem, et Hypodiaconi, et Lectores in ordine Principatuum et Archangelorum, atque Angelorum ministrant.

Derselbe Schriftsteller giebt in seinem Nomocanon P. VI. c. 1. (Bibl. Or. T. III. P. II. p. 791 folgende

Darstellung: Ecclesiastici nostri Ordines sunt eorum typus, qui in coelesti ecclesia noscuntur. Quemadmodum enim ecclesia illa in tres Hierarchias dividitur, et unaquaeque Hierarchia rursus in tres ordines distribuitur: ita et apud nos. Prima autem ex tribus Hierarchiis est Diaconatus, qui in tres ordines dividitur, nimirum in Lectores, Hypodiaconos et Diaconos. Lectoris proprium est, legere scripturas coram populo: Hypodiaconi, ornare templum, custodire fores, accendere lampades: Diaconi, proclamare, hoc est, dicere: Surgite ad orandum, stemus recte attollite vocem, et cetera hujusmodi. Secunda Hierarchia est Presbyteratus, qui dividitur in Presbyteros, Periodeutas et Archidiaconos. Presbyteri proprium est, consecrare baptismum et offerre Oblationem: Periodeutae, visitare pagos; in locum enim Chorepiscopi institutus est, postquam hic ex Orientis ecclesia sublatus est: Archidiaconi, qui princeps Diaconatus sive Ministerii interpretatur (?), proprium est, ordinare Ministerium. Tertia aliisque duabus superior Hierarchia est Episcopatus, cujus ordines sunt: primo Episcopus simplex, cujus proprium est, manum imponere Lectoribus, Hypodiaconis, Diaconis et Presbyteris, benedicere Periodeutis, et orare super Archidiaconum. Secundo Episcopus Metropolitanus, qui simplice Episcopo superior est, ejusque proprium munus, manum imponere Episcopis simplicibus suae provinciae. Tertio Catholicus Patriarcha, omnibus sacerdotii ordinibus superior, et pater communis universorum, cujus proprium est, manum imponere Metropolitanis et perficere Episcopos.

Wenn Timotheus (de sacram. eccles. c. I. sect. V. — ibid.) die Periodeuten und Chorbischöfe ausläßt, und den Clerus so ordnet: Exorcista, Cantor, Lector, Hypodiaconus, Diaconus, Presbyter, Episcopus, Metropolitanus, Patriarcha — so ist hierin eine Accommo-

dation nach dem römischen Kirchen-Systeme unverkennbar. Dasselbe gilt auch von den Syrischen Maroniten, deren Hierarchie von Morinus (de sacr. Ordinat. p. 442 seqq.) nicht ganz richtig angegeben wird. Es giebt auch noch andere Verschiedenheiten der Melchiten, Jakobiten, Kopten u. a., worüber Assemani l. c. p. 789 seqq. zu vergleichen ist. Sie betreffen aber größtentheils die ordines minores, oder die Diakonissen, Periodeuten, Chorbischöfe und Archidiakonen; worüber weiter unten noch Einiges anzuführen seyn wird. Hier bemerken wir nur noch, daß die Orientalen in der Regel die Geistlichkeit in umgekehrter Ordnung, in progressu a minori ad majus, aufführen und daher mit dem Lectorate (welches gewöhnlich die übrigen ordines minores in sich begreift) anfangen und mit dem Patriarchate aufhören.

II. Die abendländische Kirche.

A) System der römisch-katholischen Kirche. Im Allgemeinen stehet der aus dem scholastischen Zeitalter herrührende Grundsatz fest, daß der Clerus aus sieben Ordnungen bestehe, und man berufet sich deshalb auf die gratia septiformis Spiritus Sancti. Auch darin herrscht im Allgemeinen Uebereinstimmung, daß man tres ordines majores, welche man auch sacros nennet, und welche das eigentliche sacerdotium, oder das Ministerium s. altaris, ausmachen, und Quatuor ordines minores, welche für das Ministerium ecclesiasticum, oder für den Dienst des Clerus und der Gemeine, bestimmt sind, unterscheidet. Aber die Kanonisten halten sich, in Uebereinstimmung mit der orientalischen Kirche, an die Bestimmungen des Dionysius Areopagita und setzen novem hierarchias fest, wovon vier majores, fünf aber minores heißen.

In Fabii Incarnati Scrutin. sacerdot. P. I. tract. 2. wird die Verschiedenheit zwischen den Scholastikern und Kanonisten mit folgenden Worten angegeben: Secundum Magistrum (Lombard. Sent. lib. IV. dist. 24.)

sunt septem ordines, scilicet: Ostiariatus, Lectoratus, Exorcistatus, Acolutatus, Subdiaconatus, Diaconatus et Presbyteratus. Et dicuntur septem propter septiformem gratiam Spiritus sancti. Canonistae tamen tenent, quod sint novem, secundum novem Hierarchias, scilicet prima tonsura et ordo episcopalis. cap. cum contingat de aet. et qualit. ordin. et in c. 1. de ord. ab episc., qui renunc. Secundum Thomam in lib. IV. Sent. dist. 24. Si proprie accipiamus ordines, in quantum sunt sacramenta, sunt septem, quatuor scilicet minores, et tres sacri. Si vero largo modo sumamus, addetur minoribus prima tonsura, sive Psalmistatus, ut quidam dicunt, sacris vero addetur episcopatus. C. Cleros. dist. 21. C. Psalmista. dist. 23. Tamen communior opinio est, quod prima tonsura et episcopatus non sint ordines, quia corona sive tonsura est quoddam signum distinctivum ministrorum ecclesiae a plebe communi. — — — Item dignitas episcopalis non est ordo, ut tenetur communiter a Doctoribus, super quo notandum, quod secundum Thomam duplex dicitur ordo. Uno modo secundum, quod est officium respectu ad corpus Christi verum, scilicet ad consecrationem hostiae, et illo modo episcopatus non est ordo, quia episcopus non habet potestatem superiorem sacerdote: alio modo dicitur secundum, quod est officium respectu quarundam actionum sacrarum, super quas habet disponere prae ceteris sacerdotibus, et sic dicitur improprie ordo ratione jurisdictionis, sed tamen non est sacramentum, sed quoddam sacramentale.

Man überzeugt sich bald, daß die Scholastiker dadurch, daß sie die Ordination zu einem Sacramente erhoben, zu diesen Bestimmungen geführt wurden, und daß dadurch das Sacerdotium gehoben werden sollte. Dieß ist auch der Gesichtspunkt, welchen das Concil. Trident. Sess. XXIII. c. 2 seqq. aufgefaßt hat. Der Bischof gehört als Priester zum Presbyter; als Vorsteher und Regent stehet er über

dem Orden. *) Um aber die Zahl-Harmonie nicht zu stö-
ren, wurde der Subdiaconus unter die Majores gerechnet.

Das Schema der Kanonisten ist daher in der gradatio minori ad majus dieses:

1) Psalmista s. Cantor.	Ordines minores.
2) Ostiarius s. Janitor.	
3) Lector.	
4) Exorcista.	
5) Acoluthus (Acolythus).	
6) Subdiaconus.	Ordines majores.
7) Diaconus.	
8) Presbyter.	
9) Episcopus.	

Zum Diakonate und Presbyteriate werden auch die Archidiaconi und Archipresbyteri gerechnet, wiewohl die Rang-Bestimmung derselben verschieden angegeben wird. Zum Primat gehören: Archiepiscopi, Primates, Exarchi, Patriarchae, Pontifex Maximus. Doch wird der letztere häufig als der alleinige Inhaber des Primates dargestellt.

Das scholastische in der römischen Kirche recipirte Schema aber ist:

1) Presbyter s. Sacerdos.	Tres majores.
2) Diaconus.	
3) Subdiaconus.	

*) Diese Duplicität gründet sich auf die alte Eintheilung der Kirchen-Gewalt in die Hierarchie der Weihe (Hierarchia ordinis) und die Hierarchie der Jurisdiction. Auch die Apolog. Aug. Conf. art. XIV. p. 294. billiget diese Eintheilung: Et placet nobis vetus partitio potestatis in potestatem ordinis et potestatem jurisdictionis. Habet igitur Episcopus potestatem ordinis, hoc est ministerium verbi et sacramentorum; habet et potestatem jurisdictionis, hoc est auctoritatem excommunicandi obnoxior publicis criminibus etc.

4) Acoluthus (Acolythus).
5) Exorcista.
6) Lector.
7) Ostiarius.

} Quatuor minores.

Die minores werden in dieser Ordnung im Concil. Trident. Sess. XXIII. c. 2, sonst aber zuweilen auch anders aufgeführt; doch wird bemerkt, daß der Grad derselben verschieden sey: Quamvis non pari gradu: nam Subdiaconatus ad majores ordines a Patribus et sacris Conciliis refertur, in quibus et de aliis inferioribus frequentissime legimus.

B) Grundsätze der Protestanten.

Darin stimmen zwar sämmtliche evangelische Kirchen-Familien *) überein, daß sie die Nothwendigkeit eines christlichen Lehr- und Predigt-Amtes lehren und den geistlichen Stand für den höchsten in der Kirche erklären; so wie auch darin, daß sie den aus göttlichem Rechte abgeleiteten Primat, und die Auctorität des römischen Pontificats und Supremats verwerfen. Allein über die Frage: wie die Kirche zu regieren und der Lehrstand zu organisiren sey? herrschet unter ihnen die größte Verschiedenheit der Meinungen und Observanzen. Das Wichtigste bestehet im Allgemeinen in Folgendem:

I. Die Hohe oder Episcopal-Kirche in England harmonirt in Ansehung des Kirchen-Regiments fast in allen Stücken mit der Verfassung der orthodoxen und katholischen Kirche. Sie hat eine dreifache Priester-Classe, und für jede derselben eine besondere Ordination:

1) Bischof (Bishop).
2) Priester (Priest) **).

*) Bloß die Quäker und zum Theil und ursprünglich die Anabaptisten erklären das Ministerium ecclesiasticum für keine nothwendige Anstalt. Rob. Barcleji Apol. theol. Chr. Thes. X.

**) Die hohe Kirche bedient sich des Worts Presbyter nicht gern, weil es die Presbyterianer und Puritaner in einem ganz anderen Sinne brauchen.

3) Diakonus (Deacon).

Die Conf. Anglic. art. 36. verordnete Consecratio Archiepiscoporum et Episcoporum et ordinatio Presbyterorum et Diaconorum wird in Benthem's Engl. Kirch- und Schulen-Staat. p. 233—261 ausführlich beschrieben. Wenn gesagt wird, daß die Bischöfe der hohen Kirche einander völlig gleich wären (Walter's Lehrb. des Kirchenr. 4 Ausg. S. 56), so ist dieß nur von der Weihe, keinesweges aber von der Jurisdiction zu verstehen. Denn die Erzbischöfe von Canterbury (Archiepiscopus Cantuariensis) und York (Archiepiscopus Eboracensis) sind allerdings Primaten und der erstere wird noch durch besondere Vorrechte zum Range eines Patriarchen erhoben. Wenn es in der Confess. Anglic. von Joannes Juellius (John Jewell), Bischof von Salisbury, heißt: neminem tamen unum nec esse, nec posse, qui summae rerum universae praesit — so darf man nicht unbemerkt lassen, daß diese Confession keine kirchliche Autorität habe, sondern durch die XXXIX Artikel abrogirt sey. Die hohe Kirche erkläret den König für den obersten Regierer (supreme governour) der Kirche, und überträgt ihm, mit Ausschluß der rein-priesterlichen Funktionen, die höchste Kirchen-Gewalt. Dieß sagt Art. XXXVII. mit deutlichen Worten: Regia Majestas in hoc Angliae regno ac ceteris ejus dominiis summam habet potestatem. — — Cum Regiae Majestati summam gubernationem tribuimus, quibus titulis intelligimus animos quorundam calumniatorum offendi, non damus Regibus nostris aut verbi Dei, aut Sacramentorum administrationem. — — Romanus Pontifex nullam habet jurisdictionem in hoc regno Angliae. Dieß letztere ist eigentlich das Schibboleth wider Rom und die Verwahrung wider die in England so verhaßte Popery. Vgl. die Constitutiones a. Canones eccl. Anglic. c. 1—3.

Eigentliche Ordines minores hat diese Kirche nicht; denn die Vicars und Curates (Vicarii et Curati) haben die

Diakonats- oder auch die Priester-Weihe. Doch werden auch noch Constitut. c. 56. 57., Ministri mere Concionatores zugelassen. Auch werden die Paedagogi s. Ludimagistri zum geistlichen Stande gerechnet (can. 77.), und nach can. 91. hat jeder Rector (oder Pastor) das Recht Ostiarios s. Clericos parochiales zu wählen, wobei als Regel vorgeschrieben ist: Omnis ejusmodi Clericus parochialis, annos ad minus viginti natus erit, et vita probabili, ac idonea legendi, scribendi, et cantandi (quoad ejus fieri potest) scientia dicto eligenti cognitus. Dieß sind aber in der Wirklichkeit ordines minores.

Ueber die kirchliche Verfassung England's findet man die vollständigsten Nachrichten in Benthem's Engl. K. und Schulenstaat; ferner in den histor. statistischen Schriften von Alberti, Wendeborn, Küttner, Göde u. a. Vgl. Stäudlin's kirchl. Geographie und Statistik. Th. I. S. 135 ff.

II. Die Grundsätze und Observanzen der Lutheraner sind nach der Verschiedenheit der Territorial-Verfassung verschieden.

1) In Schweden, wo die Geistlichkeit den zweiten Reichs-Stand ausmacht, bestehet dieselbe aus Bischöfen, Dom-Pröbsten, Pröpsten, Pastoren und Capellanen. Der Bischöfe sind 13, wovon aber drei Superintendenten heißen, obgleich sie Rang und Rechte der Bischöfe haben. Alle Bischöfe sind sich am Range gleich; der Erzbischof zu Upsala hat zwar einen höheren Rang, aber keine Jurisdiction über die Bischöfe, weshalb er eigentlich auch nur primus inter pares ist. Die Bischöfe erhalten eine besondere Weihe (das Formular dazu stehet in Dunckels Schwed. Kirchen-Handb. 1825. S. 137 ff.), tragen aber nur bei Amtsverrichtungen ein Pallium, so wie der Erzbischof bei feierlichen Gelegenheiten die Mitra und den Hirtenstab als Insignien hat. In Ansehung der übrigen Kirchen-Verfassung vgl. Stäudlin's kirchl. Geo-

graphie und Statistik. 1 B. S. 238 ff. Augusti's Betrachtungen über die Reformation und Kirchenverf. in Schweden. Bresl. 1815. S. 104 ff. Fr. W. v. Schubert's Schwedens Kirchenverfassung u. s. w. Th. I. S. 264 ff.

2) In Dänemark bestehet die Geistlichkeit ebenfalls aus Bischöfen, Pröpsten, Pfarrern (Pastoren) und Capellanen. „Die obersten Geistlichen sind die Bischöfe; sie haben aber jetzt alle weltliche Gerichtsbarkeit verloren und sind nur noch eine Gattung von General-Superintendenten. Vor dem J. 1660, also ehe der König unumschränkter Souverain ward, wurde in Dänemark der jedesmalige Bischof einer Diöcese von einer Versammlung der Pfarrer aus den Städten derselben gewählt, und der König entschied nur, wenn die Wählenden nicht einig werden konnten — —. Seit 1660 aber ernennt der König allein zu den bischöflichen, so wie zu allen andern Aemtern. Der König ist oberster Bischof und alle Bischöfe stehen unmittelbar unter ihm.“ Stäudlin's kirchl. Geogr. und Statistik. Th. I. S. 217. Als eine Art von Metropolitan kann der Bischof von Seeland angesehen werden, indem er die übrigen Bischöfe ordinirt und in den wichtigsten kirchlichen Angelegenheiten von der Regierung um Rath gefragt zu werden pfleget. Aber erz-bischöfliche Rechte stehen ihm nicht zu. Ebendas. S. 218.

3) Bei den Lutheranern in Teutschland ging das Episcopat schon in der ersten Reformations-Periode an die Fürsten über, welche dasselbe durch die Consistorien verwalten ließen. Eine Art von politischem Episcopate blieb im teutschen Reiche in Lübeck und Osnabrück (wo ein katholischer und protestantischer Bischof alternirten) bis zur Säcularisation im J. 1803. Aber das kirchliche Episcopat, wie es in England, Schweden und Dänemark blieb, war, wenn man einige Fälle aus der früheren Zeit abrechnet, als erloschen zu betrachten. Auf keinen Fall konnten die General-Superintendenten, Superintendenten, Pröpste,

Dekane, Senioren, Haupt-Pastoren u. a. weder als schöfe, noch als Stellvertreter derselben, gelten.

III. Die Reformirten in Helvetien, Hol Teutschland, Schottland u. a. haben Amt und Titel Bischofs gänzlich abgeschafft, und gestatten jedem Pasto Ausübung der bischöflichen Functionen, der Ordina Confirmation u. s. w.

Doch haben die Reformirten sich darin an die Ve fung der alten Kirche näher angeschlossen, daß sie bei Gemeine drei Aemter: Pastoren, Aelteste und hülfen eingerichtet haben. In der Conf. Belgica XXXI. p. 190 heißt es: Credimus: Ministros vini verbi, Seniores et Diaconos, ad f tiones suas legitima ecclesiae electione, cum non divini invocatione, eoque ordine, qui verbo Dei cetur, eligi debere — — —. Quantum vero at divini verbi Ministros, ubicunque locorum sint, dem illi potestatem et auctoritatem bent, ut qui omnes sint Christi, unici illius ep pi universalis unicique capitis ecclesiae, min Der Consensus Thorun. a. 1595. art. VII. p. 268 terscheidet auch Superattendentes und Seniores (und spirituales et saeculares). Auch sind diese Amts-Ti manchen reformirten Ländern, so wie die Benennungen tropolitane (z. B. in Hessen, wo sie den Superi denten gleich gerechnet werden) verfassungsmäßig einge oder beibehalten worden. In andern aber wurden Präsidenten der Provinzial- oder General-Synoden fannt. In Holland und einigen teutschen Provinze die Presbyterial- und Synodal-Verfassu wie sie ursprünglich von Calvin eingerichtet, in G selbst aber frühzeitig, wieder abgeschafft wurde, am voll mensten erhalten worden.

IV. Die Böhmischen und Mährischen B der, so wie die Herrnhuther (Brüder-Unität) h die Bischöfe beibehalten, ohne ihnen jedoch die Rechte

das Ansehen eigentlicher Bischöfe und geistlichen Obern einzuräumen.

V. Seit der Vereinigung der Lutheraner und Reformirten zu einer evangelischen Gemein-Kirche hat man angefangen, die bischöfliche Würde wieder herzustellen. Schon im J. 1701 hatte König Friedrich I. von Preußen, auf den Rath des berühmten Leibnitz, zwei Bischöfe (v. Sanden und Ursinus) ernannt, und einen Bischof der Böhmischen Brüder (Jablonski) recipirt und gleichsam nostrificirt — wobei offenbar die Absicht war, sich der Englischen Kirchen-Verfassung zu nähern. Die Sache hatte aber damals keinen Fortgang. Vgl. Erinnerungen aus der teutschen Reformat. Geschichte rc. H. II. Breslau, 1815. S. 239 ff.

Seit 1817 ward von der jetzigen Preußischen Regierung diese Idee wieder aufgenommen, ohne jedoch bis jetzt eine Veränderung in der Verfassung herbeizuführen. Bis jetzt sind 6 ausgezeichnete Geistliche (wovon 2 bereits wieder verstorben) zu Bischöfen und einer zum Erz-Bischof ernannt worden. Eine besondere Ordination derselben (wie in England, Schweden und Dänemark), hat nicht Statt gefunden. Auch im Herzogthume Nassau hat unlängst der General-Superintendent, auf eine ähnliche Art, den Charakter eines Bischofs erhalten.

VI. Uebrigens dürfte nicht leicht irgend ein Titel der alten Hierarchia ecclesiastica seyn, welchen man bei den Protestanten, besonders bei den Lutheranern, nicht entweder historisch oder statistisch nachweisen könnte. Man findet die alten Titel fast ohne Ausnahme und noch mit neuen vermehrt. Man findet:

1) Erz-Bischöfe (in England, Schweden, Preußen).
2) Bischöfe (in den genannten und andern Ländern).
3) Metropolitane (bei den Reformirten).
4) Prälaten (vorzugsweise in Beziehung auf die Landständische Verfassung).
5) Aebte (in Hannover und Braunschweig).

6) Pröbste (Stifts- und Dom-Pröbste, weltlichen und geistlichen Standes).
7) Dekane (Dechanten).
8) Antistites (in Nürnberg und Zürich).
9) General- und Special-Superintendenten.
10) Adjuncten (Vice-Superintendenten, Ephoren).
11) Pastoren (Pastores primarii, Ober-Pfarrer, Compastoren).
12) Ecclesiasten.
13) Senioren (Seniores Ministerii).
14) Inspectoren (Kirchen- und Schulen-Inspectoren).
15) Archidiakonen.
16) Diakonen (Syndiakonen, Subdiakonen, Helfer).
17) Caplane (Capellani, Hof-Capellane ꝛc.).
18) Vicarien.
19) Collaboratoren (Adjutoren, Substituten).
20) Katecheten.
21) Früh- Mittags- Abend (oder Vesper-) Prediger.
22) Candidaten (ordinirte und nicht-ordinirte).
23) Küster (Kirchner, Mesner).
24) Cantoren (Succentoren).
25) Organisten.
26) Schullehrer (Ludi magistri, Praeceptores, Baccalaurei, Magistri, Rectores u. a.).
27) Kirchen-Vorsteher (Kirchen-Juraten, Kasten-Vorsteher, Säckel-Meister u. a.)
28) Disciplin-Inspectoren.
29) Adjuvanten.
30) Altaristen.

Bei den meisten dieser Aemter gilt die schon gemachte Bemerkung, daß es zunächst nur Ein Amt, das christliche Lehr- und Predigt-Amt ist, welches durch diese verschiede-

nen Benennungen bezeichnet wird, und daß jeder ordinirte Geistliche, mit wenigen Ausnahmen, zu allen kirchlichen Amts-Verrichtungen berechtiget ist.

Sechstes Kapitel.

Der geistliche Personal-Status der alten Kirche.

Wallonis Messalini (Claudii Salmasii) Dissert. de Episcopis et Presbyt. 1641. 8.

Joach. Hildebrand Exercit. de Episcopis. Helmst. 1662. 4. ed. 2. 1700. 4.

Casp. Ziegler de Episcopis. Jen. 1686. 4.

Jo. Fr. Buddeus Exercit. de origine et potestate Episcop. Jen. 1705. 4. Vgl. Dissertat. theol. Syntagm. I. p. 179 seqq.

J. Fr. Gruner de origine Episcoporum eorumque in ecclesia primitiva jure. Hal. 1764. 4.

E. J. Danovii Dissert. de Episc. aetate apostol. Jen. 1774. 4.

J. Ph. Gabler de Episc. primae ecclesiae eorumque origine. Jen. 1805. 4.

Erster Abschnitt.

Das Episcopat.

I. Amts-Titel und Prädicate.

Daß das teutsche Wort Bischof vom lateinischen Episcopus abstamme, ist eben so gewiß, als daß die Lateiner das griechische ἐπίσκοπος officiell immer beibehalten, und sich der Uebersetzung Inspector, Superinspector, oder Superintendens, oder Superattendens nur selten bedienen. Die Erklärung des Wortes findet man bei Augustin. de civit. Dei lib. XIX. c. 19. lib. I. c. 9,

wo es mit Speculator und Praepositus verglichen wird. Hieronymus epist. VIII. ad Evagr. sagt: Hoc quidem Graece significantius dicitur *ἐπισκοποῦντες*, id est, Superintendentes. Unde et nomen Episcopi tractum est. A. selbst aber, wie Hieronymus u. a., nennen den obersten Kirchen=Beamten nie anders, als Episcopus. Die Hellenisten übersetzen das hebr. פָּקִיד und פָּקִיד durch *ἐπίσκοπος*, und das so oft vorkommende פְּקֻדָּה durch *ἐπισκοπὴ*; und diese generische Benennung kommt auch im N. T. vor. So heißt Christus 1 Petr. II, 25: *ὁ ποιμὴν καὶ ἐπίσκοπος τῶν ψυχῶν*, wo es von keinem besonderen Amte, sondern von dem Geschäfte eines Aufsehers, Pflegers, Beschützers ꝛc. gebraucht ist. Die Profan=Griechen, wie aus Athenäus, Demosthenes und dem Scholiasten des Aristophanes (Dougtaei Annal. Sacr. P. II. exc. 93. p. 139.) u. a. erhellet, bezeichnen durch *ἐπίσκοπος* zuweilen auch ein bestimmtes, obrigkeitliches Amt zur Revision der Justiz= und Polizei=Verwaltung, so daß diese *ἐπίσκοποι* (praesides, praefecti) den Bischöfen in dem Karolingischen Zeitalter, als Dirigenten des Send=Gerichts (Denkwürdigk. Th. IX. S. 124 ff.) zu vergleichen sind.

Aber die Hellenisten übersetzen auch das jüdische ראש הַכְּנֶסֶת (welches eigentlich *ἀρχισυνάγωγος* ist) und שְׁלִיחַ הַצִּבּוּר (*ἀπόστολος ἐκκλησίας*) durch *ἐπίσκοπος*, und vergleichen das bischöfliche Amt mit dem jüdischen Vorsteher=Amt in den Synagogen. In Folge dieser Vergleichung werden auch *ἐπίσκοποι* und *πρεσβύτεροι* (זְקֵנִים) synonym gebraucht, und wenn 1 Petr. V, 1. 2. *πρεσβύτεροι ἐπισκοποῦντες* verbunden werden, so sind die *πρεσβύτεροι* ein nomen dignitatis; die *ἐπισκοποῦντες* oder *ἐπίσκοποι* aber ein nomen officii, ein Sprachgebrauch, welchen man bis ins dritte Jahrhundert noch häufig bei den Kirchenvätern und in den öffentlichen Documenten findet. Die Syrer haben das griechische Wort Episcupo wie die meisten kirchlichen Terminologieen,

angenommen, obgleich es ihrer Sprache nicht an entsprechenden Ausdrücken fehlet. Assemani Bibl. Orient. T. III. P. II. p. 496. T. II. p. 15. 49 u. a.

Die vollständigste Erklärung über ἐπίσκοπος gibt Guil. Beveregius Synod. T. I. Observat. ad Can. Apost. c. 1. Vgl. Casp. Ziegler de Episcopis. Jen. 1686. 4. c. 1. J. Fr. Buddeus: Exercit. de origine et potestate Episcoporum. Jen. 1705. 4.

Unter den zahlreichen Benennungen, wodurch bei den Alten die bischöfliche Würde bezeichnet wird, verdienen folgende als die wichtigsten bemerkt zu werden:

1) Die fast ganz synonymen biblischen Ausdrücke προϊστάμενοι (1 Thessal. V, 12.) und προεστῶτες (1 Timoth. V, 17.) werden von den Lateinern durch Praepositi (wovon Propst gebildet ist) übersetzt, und zur Bezeichnung des geistlichen Vorsteher-Amtes gebraucht. Die griechischen Kirchenväter pflegen sie durch den Beisatz πνευματικοὶ (spirituales patres, in spiritualibus) oder πνευματικοῦ χόρου, von weltlichen Vorgesetzten zu unterscheiden. Justin. Mart. Apolog. II. Euseb. h. e. VI. c. 3. 8. VII. c. 13. Basil. M. Hom. in Ps. XXVIII. Vgl. Cyprian. ep. 3. 9. u. a. Antistites sacrorum und Antistites ohne Beisatz, so wie Praesules wird in derselben Bedeutung gebraucht.

2) Nahe damit verwandt ist die Benennung πρόεδροι (Euseb. vit. Const. M. lib. II. c. 2. hist. eccl. lib. VIII. c. 2.), was von den Lateinern durch Praesides und Praesidentes gegeben wird. Tertull. Apol. c. 39. de cor. mil. c. 3. Cyprian. ep. LXXII. Man hat dabei vorzugsweise an den Vorsitz (προεδρία) bei den gottesdienstlichen Versammlungen und den Synoden zu denken.

3) Ἔφοροι wird durch Inspectores übersetzt, und wenn es nicht häufiger für ἐπίσκοποι gesetzt wird, so mag der Grund vielleicht darin liegen, daß man eine Vergleichung mit dem profan-griechischen Ephorate vermeiden

6) Die Benennungen Summi Sacerdotes und Pontifices Maximi wurden hauptsächlich zu der Zeit und von den Schriftstellern gebraucht, welche die kirchliche Hierarchie nicht aus der Synagoge, sondern aus der levitischen Tempel-Verfassung ableiteten. Späterhin blieben sie vorzugsweise für die Patriarchen und römischen Bischöfe.

7) Patres, Patres ecclesiae, Patres clericorum und Patres Patrum wurden die Bischöfe nach einem bekannten Orientalismus genannt, nach welchem אָב und Abba (ἀββᾶ, ἀββᾶς) der Ehren-Name jedes Lehrers und Vorstehers ist. Die Presbyter hießen gewöhnlich Patres laicorum und schlechthin Patres; daher nannte man den Vorsteher der Geistlichen: Pater Patrum. Abba und Abbas wurden eben so, wie in den spätern Zeiten Pater, der gewöhnliche Name der Mönche. Er blieb dann vorzugsweise für den Vorsteher: Abt, wofür die Griechen ἀρχιμανδρίτης brauchten *).

Der Name Papa entspricht dem ἀββᾶ, πάππας und ἀπφύς, und drückt zunächst ein Vertraulichkeits- und Zärtlichkeits-Verhältniß aus. Es ist die wahrscheinlichste Meinung, daß diese Benennung dem Alexandrinischen Bischofe zuerst beigelegt worden; und daß der römische Bischof Siricius (seit 384) der erste römische Bischof gewesen, welcher sich in einem öffentlichen Documente (Epist. ad

---

dünkt mich, empfiehlt hier der Apostel seinen Christinnen zu Korinth sehr weislich. Eine Christin soll sich bedecken, und auch hierin nicht nur ihre Unterwürfigkeit gegen den Mann zeigen, sondern dadurch zugleich auch den äußern Wohlstand beobachten, um sich nicht dem Urtheile und der Verachtung gebildeter und wohlgesitteter Menschen auszusetzen." Im Geiste des ersten Jahrhunderts dürfte diese Erklärung weniger seyn, als in dem des achtzehnten!

*) Man findet diesen Sprachgebrauch aber auch zuweilen in der lateinischen Kirche, z. B. Regul. S. Columb. c. 7: Cum tanta pluralitas eorum (Monachorum) sit, ita ut mille Abbates sub uno Archimandrita esse referantur.

Orthod. prov.) den Amts-Titel Papa beilegte. Schröckh's K. Gesch. Th. VIII. S. 124—125. Dennoch scheint er erst seit Leo d. Gr. officiell, und seit Gregor. VII. ausschließlich geworden zu seyn *). Letzterer verordnete in seinen Dictatus, daß der Name Papa der einzige in der Welt und in der Kirche allein zu nennende sey. Baron. Annal. a. 1076. n. 31.

8) Patriarchae wurden anfangs alle Bischöfe in so fern genannt, als sie als Vorgeordnete der schlechthin patres genannten Presbyter angesehen wurden. Späterhin war Patriarch so viel als Erz-Bischof und Metropolitan, oder auch der Bischof eines jeden großen und angesehenen Sprengels. Noch im VI. Jahrh. wurde der auf der Synode zu Matisconum (Maçon) vorsitzende Bischof von Lyon: Episcopus Patriarcha genannt. Vom 4. — 6. Jahrhundert hatten sich fünf große Kirchen-Systeme gebildet, deren Dirigenten vorzugsweise den Patriarchen-Titel führten. Das Concil. Chalcedon. a. 451. (Act. Concil. T. II. p. 285 Hard.) bestimmt, daß fünf *πατριάρχαι τῆς διοικήσεως* seyn sollen. Diese sind, wie sie auch in Justinian. Nov. Constit. 123 angegeben werden: Rom, Constantinopel (Neu-Rom), Alexandrien, Theopolis (d. h. das durch die Perser zerstörte und von Justinian wieder hergestellte Antiochien) und Jerusalem. Dennoch wurden auch noch fortwährend andere Bischöfe zuweilen Patriarchen genannt.

9) Da die Bischöfe schon seit den Zeiten des Ignatius und der apost. Constitutionen als von Christus selbst eingesetzt und in seinem Namen die Kirche regierend dargestellt wurden, so darf man sich nicht wundern, wenn

---

*) Sidonius, Gregor. Turonn. u. a. nennen noch häufig jeden Bischof Papa. Nach Sirmond (Not. ad Ennod. lib. IV. ep. 1.) war es Ennodius, welcher den römischen Bischöfen, um sich ihnen gefällig zu machen, ausschließlich den Titel Papa und Dominus Papa, beilegte. Schröckh Th. XVII. p. 23—24.

6) Die Benennungen Summi Sacerdotes und Pontifices Maximi wurden hauptsächlich zu der Zeit und von den Schriftstellern gebraucht, welche die kirchliche Hierarchie nicht aus der Synagoge, sondern aus der levitischen Tempel-Verfassung ableiteten. Späterhin blieben sie vorzugsweise für die Patriarchen und römischen Bischöfe.

7) Patres, Patres ecclesiae, Patres clericorum und Patres Patrum wurden die Bischöfe nach einem bekannten Orientalismus genannt, nach welchem אב und Abba (ἀββᾶ, ἀββᾶς) der Ehren-Name jedes Lehrers und Vorstehers ist. Die Presbyter hießen gewöhnlich Patres laicorum und schlechthin Patres; daher nannte man den Vorsteher der Geistlichen: Pater Patrum. Abba und Abbas wurden eben so, wie in den spätern Zeiten Pater, der gewöhnliche Name der Mönche. Er blieb dann vorzugsweise für den Vorsteher: Abt, wofür die Griechen ἀρχιμανδρίτης brauchten *).

Der Name Papa entspricht dem ἀββᾶ, πάππας und ἄπφυς, und drückt zunächst ein Vertraulichkeits- und Zärtlichkeits-Verhältniß aus. Es ist die wahrscheinlichste Meinung, daß diese Benennung dem Alexandrinischen Bischofe zuerst beigelegt worden; und daß der römische Bischof Siricius (seit 384) der erste römische Bischof gewesen, welcher sich in einem öffentlichen Documente (Epist. ad

dünkt mich, empfiehlt hier der Apostel seinen Christinnen zu Korinth sehr weislich. Eine Christin soll sich bedecken, und auch hierin nicht nur ihre Unterwürfigkeit gegen den Mann zeigen, sondern dadurch zugleich auch den äußern Wohlstand beobachten, um sich nicht dem Urtheile und der Verachtung gebildeter und wohlgesitteter Menschen auszusetzen." Im Geiste des ersten Jahrhunderts dürfte diese Erklärung weniger seyn, als in dem des achtzehnten!

*) Man findet diesen Sprachgebrauch aber auch zuweilen in der lateinischen Kirche, z. B. Regul. S. Columb. c. 7: Cum tanta pluralitas eorum (Monachorum) sit, ita ut mille Abbates sub uno Archimandrita esse referantur.

Orthod. prov.) den Amts-Titel Papa beilegte. Schröckh's K. Gesch. Th. VIII. S. 124—125. Dennoch scheint er erst seit Leo d. Gr. officiell, und seit Gregor. VII. ausschließlich geworden zu seyn *). Letzterer verordnete in seinen Dictatus, daß der Name Papa der einzige in der Welt und in der Kirche allein zu nennende sey. Baron. Annal. a. 1076. n. 31.

8) Patriarchae wurden anfangs alle Bischöfe in so fern genannt, als sie als Vorgeordnete der schlechthin patres genannten Presbyter angesehen wurden. Späterhin war Patriarch so viel als Erz-Bischof und Metropolitan, oder auch der Bischof eines jeden großen und angesehenen Sprengels. Noch im VI. Jahrh. wurde der auf der Synode zu Matisconum (Maçon) vorsitzende Bischof von Lyon: Episcopus Patriarcha genannt. Vom 4. — 6. Jahrhundert hatten sich fünf große Kirchen-Systeme gebildet, deren Dirigenten vorzugsweise den Patriarchen-Titel führten. Das Concil. Chalcedon. a. 451. (Act. Concil. T. II. p. 285 Hard.) bestimmt, daß fünf πατριάρχαι τῆς διοικήσεως seyn sollen. Diese sind, wie sie auch in Justinian. Nov. Constit. 123 angegeben werden: Rom, Constantinopel (Neu-Rom), Alexandrien, Theopolis (d. h. das durch die Perser zerstörte und von Justinian wieder hergestellte Antiochien) und Jerusalem. Dennoch wurden auch noch fortwährend andere Bischöfe zuweilen Patriarchen genannt.

9) Da die Bischöfe schon seit den Zeiten des Ignatius und der apost. Constitutionen als von Christus selbst eingesetzt und in seinem Namen die Kirche regierend dargestellt wurden, so darf man sich nicht wundern, wenn

---

*) Sidonius, Gregor. Turonn. u. a. nennen noch häufig jeden Bischof Papa. Nach Sirmond (Not. ad Ennod. lib. IV. ep. 1.) war es Ennodius, welcher den römischen Bischöfen, um sich ihnen gefällig zu machen, ausschließlich den Titel Papa und Dominus Papa, beilegte. Schröckh Th. XVII. p. 23—24.

man sie schon frühzeitig Statthalter und Stellvertreter Christi (Legati et Vicarii Christi s. Dei) genannt findet. Nach Cyprianus (ep. 63. 55. 59) geschieht in der Kirche Alles, was ihr heilsam ist, vice Christi, durch die von Christus beauftragten Bischöfe. Wenn der in den Briefen des Ignatius (ep. ad Trall. n. 2.) so oft vorkommende Satz: *τῷ ἐπισκόπῳ ὑποτάσσεσθε, ὡς τῷ Κυρίῳ* — auch von Seiten der Kritik angefochten werden könnte, so läßt sich doch gegen die Behauptung in Basil. M. constit. mon. c. 22: *Ὁ καθηγούμενος οὐδὲν ἕτερον ἐστι, ἢ ὁ τοῦ σωτῆρος ὑπέχων πρόσωπον,* um so weniger erinnern, da sie auch durch Aussprüche des Ambrosius, Augustinus u. a. bestätiget wird.

Wenn sich daher die römischen Bischöfe Statthalter Christi nannten, so war dieß an sich weder eine Neuerung oder besondere Anmaßung; sondern diese bestand bloß darin, daß sie diesen Ehren-Titel andern Bischöfen streitig machten und sich vorzugsweise und ausschließlich damit schmückten.

10) Eine ähnliche Bewandtniß hat es auch mit dem Ehren-Titel: *Ἄρχοντες ἐκκλησιῶν,* Kirchen-Fürsten, und schlechthin Principes. Man findet ihn beim Origenes, Eusebius, Chrysostomus, Paulinus, Hieronymus u. a. sehr häufig, und zwar mit Beziehung auf die Weissagung Jes. LX, 17. nach der griech.-latein. Uebersetzung: Dabo principes tuos in pace, et episcopos tuos in justitia. Hieraus ergiebt sich aber auch zugleich, daß diese Benennung zunächst nur im moralisch-religiösen, nicht im politischen, Sinne genommen werde.

11 Princeps sacerdotum und Episcopus Episcoporum wird mit Archiepiscopus, Patriarcha, Pontifex Maximus u. a. gleichbedeutend gebraucht, und kommt schon beim Tertull. Ambrosius, Augustinus u. a., ohne eine besondere Beziehung auf den römischen Stuhl, vor.

12). Was die Bei-Namen und Ehren-Prädicate anbetrifft, so sind folgende die gebräuchlichsten:

1) *Μακάριοι*, und noch häufiger im Superlativ: *μακαριώτατοι:* beati, beatissimi, und bei der Anrede beatissime pater. Im Teutschen pflegt man selig, und hochselig nur von den Verstorbenen zu brauchen. Die Griechen aber setzen dafür in der Regel *ὁ μακαρίτης*.

2) *Ἅγιοι* und *Ἁγιώτατοι*, sancti, sanctissimi, wovon das noch jetzt übliche Eure Heiligkeit, Seiner Heiligkeit, der heiligste Vater ꝛc. herstammt.

3) *Θεοφιλέστατοι*, Deo carissimi (Deocarus, als Nomen propr.); wie in der teutschen Canzlei-Sprache: in dem Herrn Geliebte, in Gott Andächtige u. s. w.

In den kaiserlichen Rescripten und Verfügungen findet man gewöhnlich: *τῷ ἁγιωτάτῳ καὶ μακαριωτάτῳ ἀρχιεπισκόπῳ καὶ οἰκουμενικῷ πατριάρχῃ*. Vgl. Justin. Nov. 40. 42. 67. 86 u. a. Daß es die gewöhnliche Titulatur und der Curial-Styl war, bezeuget auch Socrat. hist. eccl. lib. VI. prooem., wo er sagt: *Οἱ μὲν ἐκκλησιῶν ζηλωταὶ καταγνώσονται, ὅτι μὴ τοὺς ἐπισκόπους λέγομεν θεοφιλεστάτους, ἢ ἁγιωτάτους, ἢ τὰ τοιαῦτα.*

II. Amts-Verrichtungen der Bischöfe.

Es ist, wie schon Denkwürdigk. Th. IV. S. 150 ff. S. 242 ff. gezeigt worden, eine Lieblings-Vorstellung der alten Kirche, daß der Bischof der allgemeine Hierarch sey, daß von ihm, als Mittelpunkte des Ganzen, alle geistlichen Functionen, Gaben und Kräfte ausgehen, und daß alle Sacramente in seinem Namen und Auftrage verwaltet werden. Sowohl die apostolischen Constitutionen (lib. VIII.), als auch die Liturgie des Pseudo-Dionysius Areopagita stellen den ganzen Gottesdienst, nach allen seinen Theilen, als ein Collectiv-Werk des Bischofs dar. Diese Idee ist

auch immer die vorherrschende geblieben, und wir finden sie selbst in den Zeitaltern festgehalten, wo die Hierarchie ihre größte Ausdehnung und Mannichfaltigkeit erhalten hatte. Es gab Zeiten, wo die Bischöfe durch Säcular-Geschäfte an der Ausübung ihres geistlichen Berufes, im ganzen Umfange desselben, verhindert wurden; oder, wo sie, durch Vorurtheil und Irrthum befangen, es unter ihrer Würde hielten, das Predigt- und Katecheten-Amt auszuüben, oder die geringeren Functionen des geistlichen Amtes zu verrichten; allein zu keiner Zeit hat man den Bischöfen das Recht und die Befugniß zu jeder geistlichen Verrichtung streitig gemacht. Die Ordination zu allen geistlichen Aemtern und Würden, welche allein und nach dem kanon. Rechte, ausschließlich dem Bischofe zustehet, enthält schon diese Befugniß, während die von dem Bischofe consecrirten Geistlichen nur die Functionen ihres Grades, so wie die ihnen übertragenen Geschäfte, verrichten dürfen.

Man kann daher im Allgemeinen mit Recht behaupten, daß das bischöfliche Amt folgende zwei Hauptstücke in sich begreife:

I. Die Ausübung der Liturgie in ihrem ganzen Umfange, oder die Verrichtung aller gottesdienstlichen Handlungen ohne Ausnahme, sey es nun in eigener Person, oder durch andere Personen, welche diese Geschäfte im Auftrage des Bischofs besorgen.

II. Das Kirchen-Regiment und die Handhabung der Disciplin, oder die Aufsicht über die ganze Kirche seines Sprengels, sowohl über die Laien, als über die Geistlichen, und die Ober-Leitung der kirchlichen Angelegenheiten sämmtlicher seiner Aufsicht übergebenen Gemeinen.

Beide Punkte bedürfen einer näheren Erörterung.

A) Der Gottes-Dienst (oder die Liturgie).

Vor allen muß hierbei bemerkt werden, daß man Recht und Befugniß nicht mit Ausübung und Verpflichtung ver-

wechseln dürfe. Schon in den frühesten Zeiten, wo in der christlichen Kirche alles noch höchst einfach war und noch kein bestimmter Unterschied zwischen ἐπίσκοπος und πρεσβύτερος gemacht wurde, finden wir manche gottesdienstliche Verrichtungen den schon im N. T. erwähnten διακόνοις und ὑπηρέταις übertragen. Nach Justinus Martyr (Apolog. II. p. 97) geschieht die Consecration der Eucharistie von dem Vorsteher (τῷ προεστῶτι τῶν ἀδελφῶν, was offenbar mit ἐπίσκοπος, oder ἀρχιερεὺς, oder ἱεράρχης synonym ist), die Austheilung der Elemente aber durch die Diakonen. Eben so ist es auch Constitut. Apost. lib. VIII. c. 12. 13. u. a. Auch andere Actus ministeriales werden den Diakonen und unteren Kirchen-Dienern zugeschrieben, jedoch stets so, daß sie dieselben entweder im Auftrage, oder unter der Aufsicht des Bischofs, welcher immer als Repräsentant des Ganzen betrachtet wird, verrichten.

Dieß ist ganz vorzüglich in Ansehung des katechetischen und homiletischen Unterrichts der Fall. Daß derselbe ursprünglich und vorzugsweise von den Bischöfen ertheilt wurde, ist schon bei verschiedenen Gelegenheiten, besonders aber Denkwürdigk. Th. VI. S. 315 ff. S. 383 ff. gezeigt worden. Der Grundsatz der alten Kirche war, wie er Ambros. de offic. sacr. lib. I. c. 1 ausgedrückt wird: Episcopi proprium munus, docere populum. Diese Pflicht wurde auch insbesondere von Chrysostomus, Gregorius Nazianz, Cyprianus, Augustinus, Leo d. Gr., Gregor. d. Gr. u. a. anerkannt und ausgeübt; so wie nicht nur allgemeine Kirchen-Versammlungen, sondern auch Kaiser Karl d. Gr., Ludewig d. Fr. und andere um den Cultus verdiente Regenten den unwissenden oder trägen Bischöfen die ausdrückliche Weisung ertheilten, diesen wichtigen Theil ihrer Amts-Pflichten nicht zu vernachlässigen. Concil. Trullan. c. 19. Concil. Mogunt. I. c. 2. Ludovici Pii Capitul. I. a. 816. c. 28 u. a. Ja, selbst das Concil. Trident. Sess. V. c. 2. Sess.

XXIV. c. 4. befiehlt den Bischöfen die Predigt und erklärt mit deutlichen Worten und ganz übereinstimmend mit der alten Kirche: Quia vero christianae reipublicae non minus necessaria est praedicatio Evangelii, quam lectio, et hoc est praecipuum Episcoporum munus, statuit et decrevit eadem S. Synodus, omnes Episcopos, Archiepiscopos, Primates, et omnes alios ecclesiarum. Praelatos terreri per se ipsos, si legitime impediti non fuerint, ad praedicandum sanctum Jesu Christi evangelium. etc.

Da nun aber in Ansehung dieses Grundsatzes kein Zweifel ist (obgleich die Praxis zu verschiedenen Zeiten ganz anders war und zum Theil noch jetzt ist), so werden hier vorzüglich nur diejenigen Punkte näher zu bezeichnen seyn, welche als die dem Bischofe vorzugsweise und ausschließlich zukommenden Amts-Verrichtungen zu betrachten sind *).

---

*) Von Pelliccia sind die bischöflichen Functionen ganz übergangen. In Binterim's Denkw. I. B. 2 Th. S. 363 f. werden die vornehmsten Verrichtungen eines Bischofs promiscue unter folgende vier Classen gebracht: 1) „Verrichtungen, welche durch göttliche Anordnung dem Bischofe ganz allein, mit Ausschließung jedes andern Priesters, zukommen. Zu dieser Classe gehört die Ordination der Priester, Diakonen u. s. w. und die Firmung, welche so den bischöflichen Charakter erfodern, daß sie ohne denselben ganz ungültig unternommen, und selbst von dem Bischofe keinem andern Nicht-Bischofe können übertragen werden." 2) Die Verrichtungen, welche die Bischöfe vermöge ihres Amtes in den ersten Zeiten ganz allein gethan, später aber andern übertragen haben, so daß jetzt die Priester solche Verrichtungen thun können und zu thun pflegen; aber nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bischofs, z. B. Taufen, Beichthören, Predigen u. s. w. 3) Handlungen, welche zwar auch einem Priester könnten gestattet werden, welche aber durch Gewohnheit und kirchliche Gesetze dem Bischofe allein vorbehalten sind. Der Vf. rechnet dahin: a) die Weihe der Kirchen und Altäre und die Glocken-Taufe. b) Die Einsegnung der Gott verlobten Jungfrauen und Wittwen. c) Die Ausschließung und

1) Die Confirmation der Getauften (Confirmatio Neophytorum s. Catechumenorum), wodurch sie zu Activ-Mitgliedern der Kirche eingeweiht wurden. Es ist die Obsignatio, Signaculum s. Sigillum foederis baptismalis, welches in der alten Kirche stets und mit seltenen Ausnahmen, ein bischöfliches Privilegium war. S. Denkwürd. Th. VII. S. 419 ff. Auch jetzt noch wird in der katholischen Kirche die Firmung stets vom Bischofe, oder dessen Suffragan, verrichtet. In der orthodoxen Kirche, wo die Confirmation unmittelbar auf die Taufe folget und kein Collectiv-Akt ist, kann auch der Priester τὴν σφραγίδα ertheilen.

2) Die Ordination aller Geistlichen und Kirchen-Diener. Die alte und neue Regel war: Solus Episcopus est minister ordinarius et ex officio ordinationis und es kommen nur zuweilen einige Ausnahmen vor. Denkwürdigk. Th. IX. S. 401 ff. Der Suffragan gilt als Stellvertreter des Bischofs und hierbei erhalten die Bischöfe in partibus infidelium eine besondere Bedeutung. Wenn bei den Ordinibus inferioribus zuweilen der Archidiaconus als Ordinator erwähnt wird, so ist er dieß in keiner andern Qualität, dann als bischöflicher Stellvertreter, wovon sich schon in der alten Kirche viele Beispiele finden. Zur Ordination eines Bischofs wurden stets drei Bischöfe erfodert; späterhin aber ward gestattet, daß die Assistenten auch Praelati et Abbates infulati seyn können.

Wiederaufnahme der Ketzer, und die Reconciliation der Büßer und Gefallenen. d) Die Bestimmung der Buß-Zeit, der Buß-Werke und die Anordnung der Fasten. e) Die Einsegnung der Ehe in den ersten Zeiten und späterhin die Vorbehaltung der wichtigeren Ehe-Fälle. 4) Verrichtungen, welche aus der Macht, die Kirche zu regieren, entspringen. Es werden dahin gerechnet: die Ober-Aufsicht über die Geistlichkeit und das Kirchen-Vermögen; Ausspendung der Almosen aus dem Kirchen-Schatze; Kirchen-Bau, Anlage, Einrichtung und Einsegnung der Gottes-Aecker u. s. w.

3) **Die Reconciliation der Büßenden.** So wie die Ankündigung der Kirchen-Buße, die Annahme der Buß-Candidaten und die Aufsicht über Dauer und Art der Buße, vor das Forum des Bischofs (wenn gleich oft mit Zuziehung des ganzen Presbyterium's) gehörte, so gehörte auch insbesondere die öffentliche und feierliche Wieder-Aufnahme der Excommunicirten, nach vollendeter Buße, zu dessen vorzüglichsten Amts-Verrichtungen, welche in der alten Kirche nur sehr selten einem Presbyter, oder Buß-Priester, übertragen wurde. Denkwürdigk. Th. IX. S. 85 ff. Durch die Einführung der Poenitentia, Confessio und Absolutio privata wurde zwar die ganze Buß-Anstalt verändert; dennoch blieb von der Poenitentia publica, deren Administrator der Bischof war, viel übrig.

4) Unter die bischöflichen Vorrechte gehören auch verschiedene Arten der **Consecrationen** und Benedictionen. Denkwürdigk. Th. X. S. 182 ff.

B) Kirchen-Regiment und Disciplin.

Wenn gleich die bischöfliche Gewalt in Ansehung dieser Stücke schon frühzeitig durch allgemeine Kirchen-Gesetze, Synodal-Beschlüsse, Metropolitan-, Patriarchal- und Papal-Verordnungen, so wie durch einige auf Verminderung des bischöflichen Ansehens abzielende Institute, vielfach beschränkt wurde, so blieb der Bischof doch immer in seinem Sprengel der eigentliche **Hierarch**, und erschien, wenn auch Höheren untergeordnet und von allgemeinen Gesetzen und besonderen Vorschriften abhängig, als der vornehmste und erste Kirchen-Beamte, von welchem der ganze höhere und niedere Diöcesan-Clerus und alle kirchlichen Einrichtungen abhingen. Es gehören dahin vorzugsweise folgende Stücke:

1) Die von den ausschließlichen Functionen (s. oben) noch verschiedene **Aufsicht über den ganzen Cultus.** Er bestimmt die Liturgie oder Ordnung des Gottesdienstes, theils nach allgemeinen und besonderen Kirchen-Gesetzen,

theils nach der Observanz, theils nach eigenem Gutdünken; und er trägt Sorge dafür, daß alles nach der bestehenden Kirchen-Ordnung eingerichtet werde. Denkwürdigk. Th. IV. S. 233. S. 150 u. a. Insbesondere zeigt sich diese Aufsicht bei den außerordentlichen kirchlichen Handlungen, bei Processionen, Wallfahrten, Fasten, Gelübden u. s. w.

2) Die Ober-Aufsicht über alle Mitglieder des Sprengels in geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten. Diese Aufsicht zeigt sich vorzüglich bei der Censur, Excommunication, Kirchen-Buße; bei den Sponsalien und der Ehe, so wie bei allen Angelegenheiten, wobei es einer besonderen, die Macht des Priesters übersteigenden Dispensation bedarf. Es gehöret hieher alles, was man gewöhnlich im engern Sinne unter der Rubrik Kirchen-Zucht zu verstehen pflegt.

3) Insbesondere aber sind alle Geistliche und Kirchen-Diener, sowohl was ihr Amt, als Leben anbetrifft, der Aufsicht und Jurisdiction der Bischöfe unterworfen. Es war ein alter Grundsatz: daß der Clerus in allen Stücken von seinem Bischofe eben so abhänge, wie der Soldat vom Feldherrn; und die Geschichte ist reich an Beispielen von strengen Disciplinar-Strafen gegen die ungehorsamen Geistlichen. Die Mönche waren ursprünglich so wenig exempt, wie irgend ein Geistlicher; daß sie es im Mittel-Alter mißbräuchlich wurden, gereichte der Parochial-Geistlichkeit, dem bischöflichen Ansehen und der Wohlfahrt der Kirche zum größten Nachtheile.

4) Eine besondere Ausübung des Ober-Aufsichts- und Jurisdictions-Rechtes waren die Visitationen der Pfarrer, Kirchen, Schulen, Klöster und Stifter. Mehrere Kirchen-Gesetze legten den Bischöfen die Visitations-Pflicht ausdrücklich auf und gestatteten es nur ungern, daß sie sich zu diesem Geschäfte der Land-Bischöfe (Chorepiscopi), Exarchen und Periodeuten (περιοδευται, presbyteri visitatores) bedienten. Das Concil. Laodicen. (medio saec. IV.) c. 57 verordnet:

"Ὅτι οὐ δεῖ ἐν ταῖς κώμαις καὶ ἐν ταῖς χώραις καθίστασθαι ἐπισκόπους, ἀλλὰ περιοδευτάς, τοὺς μήντοι ἤδη προκατασταθέντας, μηδὲν πράττειν ἄνευ γνώμης τοῦ ἐπισκόπου τοῦ ἐν τῇ πόλει. Ὡσαύτως δὲ καὶ τοὺς πρεσβυτέρους μηδὲν πράττειν ἄνευ τῆς γνώμης τοῦ ἐπισκόπου.

Hieher sind auch die im Carolingischen Zeitalter eingeführten Send-Gerichte (Denkwürdigk. Th. IX. S. 124—26) zu rechnen, welche den Bischof mit den Reichs-Grafen in eine amtliche Verbindung setzten und eine sehr zweckmäßige und wirksame Censur-Anstalt bildeten.

5) Von den Visitationen ist noch der den Bischöfen zustehende Vorsitz bei allen Diöcesen-Synoden und die Leitung aller Synodal-Angelegenheiten zu unterscheiden. In der ältern Zeit war dieser Punkt von größerer Wichtigkeit, als in der neuern, wo sich mehrere Umstände vereinigten, die Wichtigkeit der Synoden zu vermindern.

6) Die Verwaltung und Disposition des Kirchen-Vermögens gehört unter die wichtigsten Amts-Verrichtungen der Bischöfe, zumal von der Zeit an, wo nicht bloß, wie anfangs, über die Collecten und Oblationen (Offertorien), sondern über bedeutende Aeraria und bona ecclesiastica zu disponiren war. Früherhin waren die Diakonen hierbei die Geschäfts- und Rechnungs-Führer der Bischöfe; bei vermehrter und mehr verwickelter Geschäftsführung wurde das Rechnungs-Wesen und die Güter-Verwaltung besonderen Oeconomis, unter der Direction der Archidiakonen übertragen und dem Bischofe bloß die Ober-Aufsicht und Autorisation überlassen.

7) Eine ähnliche Bewandtniß hatte es auch mit der bischöflichen Jurisdiction, theils über die geistlichen Personen und Güter, theils über die Ehesachen, theils über die sogenannten causas mixtas in Civil- und Criminal-Angelegenheiten, worüber ihnen de jure et consuetudine eine Erkenntniß und Entscheidung zustand. Anfangs ver-

sahen die Ἔκδικοι und Σύνδικοι, (Actores, defensores, Scabini) die Stelle der Bischöfe, obgleich in deren Namen, in rechtlichen Angelegenheiten. Sie hießen auch Advocati und Consules. Bei vermehrten Geschäften fand man nöthig, besondere Tribunale zu organisiren. Die Archidiakonats-Gerichte, Vicariats-Aemter, Officialate, bischöfliche Consistorien u. a., wurden zur Ausübung der verschiedenen Arten von Gerichtsbarkeit eingerichtet; aber immer war es der Bischof, in dessen Namen und Auftrag alles verhandelt und wofür derselbe verantwortlich gemacht wurde.

8) Von unsern jetzigen Dom-Capiteln und Collegiat-Stiftern wußte die alte Kirche nichts. Vergl. Kanonisch-historische Darstellung einer Geschichte der heutigen sogenannten Domherren. 1797. 8. J. A. de Ickstad de Capitulorum origine. S. Ejusd. Opusc. T. II. p. 386 seqq. Seit dem IX Jahrh. findet man die ersten Spuren davon, und vom XII Jahrhundert an erhielten sie, theils durch römische Politik, theils durch Begünstigung der Fürsten, eine Verfassung, welche zwar das Gute hatte, daß sie der Willkühr der Bischöfe einen gesetzlichen Damm entgegen setzte, aber auch eine Aristokratie in der Kirche begünstigte, welche höchst verderblich wirkte. Die Bischöfe standen freilich noch an der Spitze dieser Capitel; aber oft mehr formaliter, als materialiter, und nicht selten wurde durch niedriges Interesse und den Geist des Widerspruchs, ein Antagonismus hervorgerufen, wodurch die besten Absichten und Unternehmungen wohlgesinnter Bischöfe gehemmt oder gelähmt wurden.

III. Bischöfliche Insignien.

Wir haben schon Denkwürdigk. Th. IX. S. 428—29. (vgl. Denkwürdigk. Th. VIII. S. 209 ff.) die vier Insignien und Embleme summarisch angegeben, welche dem Bischofe bei seiner Ordination oder Consecration, als Zeichen seiner Amtswürde, übergeben wurden. Es sind:

1) Der Ring (annulus), welcher allegorisch-mystisch von der Verlobung mit der Kirche erklärt und auch annulus sponsalitius und a. pronubus, zuweilen aber auch annulus palatii, genannt wird. Der Fischer-Ring des H. Petrus (annulus Piscatoris), das Siegel des Papstes, darf damit nicht verwechselt werden. S. Macri Hierolex. s. v. Annulus Piscatoris.

2) Der Hirten-Stab (pedum, δικανίκιον) pflegte zwar in der Regel, aber nicht immer, oben gekrümmt (retortus in summo, daher Krumm-Stab) zu seyn. Der Stab eines Erzbischofs hatte gewöhnlich oben ein Kreuz, und bei einem Patriarchen ein Doppelt-Kreuz. Nach Montfaucon (Diar. Ital. p. 46.) hat der Stab eines griechischen Erzbischofs (wie auch der griechischen Aebte) die Figur eines *T* (Thau). Nach Goari Euchologi. p. 98. aber die Gestalt Y oder nach der Beschreibung des Simeon Thessalon. de sacram.: Ansas retortas habet baculus hamorum instar, ut efferatos fuget et perniciosos, et ultimo Christi crucem manifestet.

3) Die Mitra oder Infula. Gewöhnlich wird angenommen, daß bloß die abendländischen Bischöfe und Aebte (deßhalb Abbates infulati genannt) seit dem X. Jahrhundert, die morgenländischen Bischöfe und Prälaten aber niemals die Mitra gehabt haben. Allein in Binterim's Denkwürdigk. der kath. Kirche I. B. 2 Th. S. 349 ff. wird diese Meinung bestritten. Der Vf. bemerkt unter andern: „Wenn in den Sacramentarien und Ritual-Büchern vor dem X. Jahrh., wie Menardus (Not. ad Sacramentar. Gregor. M.) bemerkt, von einer bischöflichen Mitra gar keine Spur zu finden ist, so läßt sich wohl daraus schließen, die Darreichung derselben sey bei der Consecration damals nicht üblich gewesen; aber der wirkliche Gebrauch bei den liturgischen Verrichtungen kann nach so vielen Zeugnissen nicht bestritten werden; Vgl. S. 351: „Bei den Griechen war der Gebrauch der Infuln nicht so gemein, doch war er nicht ganz unbekannt, wie man schon

aus einem Zeugnisse des H. Gregorius Naz. schließen kann." Aus den andern beigebrachten Zeugnissen geht allerdings so viel hervor, daß der Gebrauch der Mitra wenigstens in der Kirche zu Jerusalem und Alexandrien nicht unbekannt war; daß aber die Behauptung in Goari Euchology. Not. p. 259: A mitra seu pontificio pileo capiti imponendo hucusque vulgo abstinuerunt Graeci — dennoch als richtig angenommen werden könne. Uebrigens werden die Ausdrücke: στέφανος, corona, κίδαρις, diadema und τιάρα gewöhnlich als synonym mit Mitra (Mitella) gebraucht. Vgl. Pelliccia eccl. chr. polit. T. I. p. 74—75.

4) Die Hand-Schuhe (Chirothecae), worin die Bischöfe alle heiligen Handlungen verrichten sollen. Honor. Augustodun. lib. I. c. 215. Durandi ration. div. offic. lib. III. c. 12.

Außer diesen sind noch folgende zu bemerken, welche, wenn ihrer auch bei der Ordination keine Erwähnung geschieht, dennoch ganz unläugbar als bischöfliche Insignien zu betrachten sind:

5) Sandalia. Ohne diese Fuß-Bekleidung sollte zwar kein Priester die Messe halten; außerdem aber kommt sie bloß den Bischöfen und Aebten zu. Sandalia dicuntur subtalares, quibus Papa et Episcopi solent missas celebrare. Ueber die Benennung giebt Durandus (ration. III. c. 8. die Erklärung: Sandalia, quae pedibus imponuntur, sic vocantur ab herba, vel Sandalico colore, quo depinguntur. Habent autem desubtus integram soleam, desuper vero corium fenestratum. Die Sandalien werden seit dem VII. und VIII. Jahrh. als Theile des bischöflichen, vom priesterlichen verschiedenen, Ornats erwähnt. Binterim I. I. S. 359—61.

6) Caligae. Diese Stiefeln, gewöhnlich von rother oder violetter Farbe, sind ursprünglich ein στρατιωτικὸν ὑπόδημα, welche aber, aus mehrern Ursachen, welche in Durandi ration. III. 8. angegeben werden,

auch den Bischöfen und, obgleich verändert, den Mönchen (als. militia spiritualis) beigelegt und zuweilen mit den Sandalien verwechselt werden.

7) Das Pallium (ὠμοφόριον, ἱερὰ στολή, oder auch superhumerale, pectorale, Ephod) gehört so wesentlich zur Auszeichnung eines Bischofs, daß sehr oft dieses Wort für die Person und das Amt desselben gesetzt wird. Offenbar ist dieß der Fall in der kirchlich-politischen Streit-Frage über den Empfang und die Belehnung mit dem Pallio, welche besonders in Teutschland von so großer Wichtigkeit war. Daß ehemals das Pallium die vorzüglichste Auszeichnung aller Bischöfe war, bezeuget Isidor. Hispal. de offic. eccl. lib. I. c. 4. Späterhin aber blieb es das wichtigste Attribut der Erzbischöfe, Metropolitane und Patriarchen. Vgl. Ruinarti Dissert. de pallio Archiepisc. Opp. posth. Mabillon. T. II. Nach Gregor. Naz. Orat. XLVII. war diese ἱερὰ στολή (Theodoret. hist. eccl. lib. II. c. 27) das Ornament der römischen Kaiser, als Pontifices Maximi, und Konstantin d. Gr. war der erste, welcher es dem Bischofe von Jerusalem verlieh. Dieß stehet in Widerspruch mit der Tradition, nach welcher der Evangelist Marcus, als Bischof von Alexandrien, zuerst das Pallium trug und seinen Nachfolgern hinterließ; so wie mit der Behauptung, daß der römische Bischof Linus dasselbe zuerst getragen. Näher kommt die Angabe, daß es Konstantin d. Gr. dem römischen Bischof Sylvester als Ehren-Zeichen verliehen habe.

Ueber Gestalt und Beschaffenheit des Pallium's in den frühern Jahrhunderten, weiß man nichts Gewisses; nur so viel wissen wir aus Joanis Diaconi vit. Gregor. M. lib. IV. c. 8., daß es ein über die Schultern herabhängendes, ungenähtes (nullis acubus perforata) Tuch von weißer Leinwand (bysso candente) war. Erst später ward es von Wolle getragen. Die Form, welche es seit dem XII. Jahrh. hatte, beschreibt Durandus ration. lib. III. c. 17 mit folgenden Worten: Est autem Pallium de can-

dida lana contextum, habens circulum humeros constringentem, et duas lineas ab utraq. parte, videlicet ante et retro pendentes: a sinistris est duplex, a dextris simplex: habet quatuor cruces purpureas, scilicet ante et retro, dextris et a sinistris. Infinguntur in Pallio tres acus aureae. Aus einem Zeugnisse des Konstantinopolit. Patriarchen Germanus (Theodor. rer. eccl. c. 10) erhellet, daß die Griechen schon vor dem VIII. Jahrh. die Purpur-Kreutze hatten und daß daher das Pallium πολυσταύριον genannt wurde.

Ob und wie das Pallium von dem Rationale (τὸ λόγιον) verschieden sey, war von jeher unter den Gelehrten eine schwierige Streit-Frage, worüber Binterim a. O. S. 355—59 zu vergleichen ist. Das Rationale scheint eine besondere Form des Pallium's gewesen zu seyn, welches sich die römischen Bischöfe von der Zeit an, wo sie sich Pontifices Maximi nannten und alle Attribute der Hohen-Priester des A. T. annahmen, ausschließlich aneigneten, und womit sie zuweilen ausgezeichneten Bischöfen ein Geschenk machten.

8) Das Kreutz ist in doppelter Beziehung eine bischöfliche Auszeichnung:

1) Das hölzerne oder goldene Kreutz am Halse oder auf der Brust, welches die Griechen τὸ περίαμμα (worunter aber auch ein Amulett oder Phylakterii verstanden wird) nennen. Zuweilen ist es auch τὸ ἐγκόλπιον, wovon Anastasius Biblioth. not. ad Synod. Constantin. IV. Sess. VI. folgende Erklärung giebt: Encolpion est, quod in sinu portatur. Colpos enim graece, sinus latine dicitur. Moris enim Graecorum est, crucem cum pretioso ligno vel cum relliquiis Sanctorum ante pectus portare, suspensam ad collum. Die Lateiner haben auch Crux collaria.

Nach Binterim's Meinung I. B. I. Th. S. 361—63) findet man zwar schon früher Nachrichten, daß einzelne Christen, Fürsten u. a. ein Kreutz auf der Brust oder

am Halse getragen; aber keinen Beweis, daß es eine Amts-Auszeichnung der Bischöfe gewesen. „Es ist sonderbar, daß weder Stephan von Autun im X. Jahrh., noch Bischof Bruno im XI., noch Honorius Augustodun. im XII. Jahrh. von diesem Kreutze Meldung thun, da sie doch den Ornat der Bischöfe genau beschrieben haben. Selbst in den alten Abbildungen der Bischöfe erblickt man kein Kreutz. Sollte man nicht am füglichsten das Entstehen dieses Gebrauchs in die Zeit der Kreutzzüge setzen können? Bei den römischen Päpsten ist der Gebrauch weit älter; davon ist hier die Rede nicht." Es dürfte aber doch zweifelhaft bleiben, ob die Geistlichen, welche die christlichen Heere in's h. Land begleiteten, nicht dasselbe Kreutzes-Zeichen, wie die übrigen Kreutz-Fahrer, auf der rechten Schulter trugen?

2) Das Kreutz, welches den Bischöfen bei Processionen und feierlichen Aufzügen, zum Zeichen ihrer Würde vorgetragen wurde. Vgl. Denkwürdigk. Th. X. S. 53 ff. Es wird auch Crux gestatoria genannt. Eine Zeit lang betrachteten die römischen Bischöfe das jus crucem ante se gestandi als ein ausschließliches Vorrecht. Im XII. Jahrh. gestattete es das Concil. Lateran. IV. auch den Metropolitanen und Patriarchen, und seit Gregor. IX. wurde es auch allen Erzbischöfen zugestanden. Die orientalischen Patriarchen bedienten sich nur selten dieser Auszeichnung, sondern zogen den Gebrauch des λαμπάδουχον, eines brennenden Candelaber's, welcher ihnen vorgetragen wurde, vor.

IV. Verschiedene Classen und Arten der Bischöfe.

Von den verschiedenen Grundsätzen und Meinungen der Scholastiker und Kanonisten ist schon Kap. IV. und K. V. gehandelt worden. Wenn aber auch ein besonderer zur Regierung der Kirche privilegirter Ordo superior angenommen wird, so bleibt doch das Episcopat immer der Grund-Charakter, und es ist, so viel wir wissen, selbst den eifrigsten Romanisten nicht in den Sinn gekom-

men, den bischöflichen Charakter des Papstes in Zweifel zu ziehen.

Schon in der alten Kirche, welcher doch jene Grundsätze fremd waren, werden *Ἀρχιεπίσκοποι*, *Μητροπολῖται*, *Πατριάρχαι* u. a. unterschieden, aber offenbar in einem andern Sinne, als in der spätern Zeit des vollständig ausgebildeten hierarchischen Systems. Eine Verwechselung dieser kirchlichen Aemter und Würden, in verschiedenen Zeitaltern, würde eben so seltsam seyn, als wenn man, im umgekehrten Verhältnisse, unsern jetzigen Bürgermeister und Stadtrichter mit den römischen Consuln und Prätoren vergleichen wollte.

Im Allgemeinen aber kann das kirchliche Episcopat allerdings in eine Ober- und Unter-Ordnung abgetheilt werden, und es giebt eben so gut Ober-Bischöfe, als man andere, wenn auch diese Benennung nicht förmlich eingeführt ist, Unter-Bischöfe nennen kann. Wir handeln in der Kürze von beiden Classen.

A. Ober-Bischöfe.

Es gehören hieher: *Ἀρχιεπίσκοποι*, *Μητροπολῖται*, Primates, Exarchi, *Ἀκέφαλοι* und *Αὐτοκέφαλοι*, Patriarchae, Cardinales, Pontifices Maximi. Wir bemerken darüber, mit Uebergehung der langwierigen verwickelten und mit viel Leidenschaftlichkeit geführten Streitigkeiten zwischen der morgenländischen und abendländischen Kirche, so wie zwischen den verschiedenen Particular- und Provinzial-Kirchen-Systemen, welche hier von keinem Nutzen zu seyn scheinen, und worüber sich derjenige, welcher Interesse daran findet, aus vielen Werken leicht näher unterrichten kann, bloß das allgemein Merkwürdige.

I. *Ἀρχιεπίσκοποι*, Ober- und Haupt-Bischöfe, Erz-Bischöfe. Es ist offenbar unrichtig, wenn Balsamon, Pelliccia u. a. ohne weiteres Metropolitane und Erzbischöfe für synonym erklären. Es ist dieß nicht einmal in der orientalischen Kirche; noch weniger in der occidentalischen

richtig. Nach Rabanus Maur. de instit. cler. lib. I. c. 5. ist der Erzbischof mehr, als der Bischof und Metropolitan. Er giebt davon die Erklärung: Summus Episcopus, qui tam Metropolitanis, quam Episcopis praesidet. Aber auch Bingham's Meinung ist nicht ganz frei von Unrichtigkeit. Er sagt Antiq. I. p. 232; „Etsi nunc quidem Archiepiscopus et Metropolitanus pro uno eodemq. sumuntur, nimirum pro unius cujusdam provinciae Primate: nomen tamen Archiepiscopi antiquitus multo erat amplioris significationis, et vix ulli debatur, nisi cujus jurisdubio super totam aliquam imperii Dioecesin sese extenderet, ut Episcopis Romano, Alexandrino, Antiocheno etc. Hoc ita se habuisse, ex Novella Justiniani (Nov. XI) perspicue patet, ubi dicit: Volumus, ut non solum Metropolitanus, sed etiam Archiepiscopus fiat. Hic istorum nominum perspicua fit distinctio, et Archiepiscopus Primate superior esse judicatur." Allerdings wurden im IV. und V. Jahrhundert die Bischöfe der großen Städte, Rom, Alexandrien, Konstantinopel, Antiochien u. a. den Bischöfen und geringeren Metropolitanen vorgezogen und durch den Ehren-Namen Ἀρχιεπίσκοπος unterschieden. So viel man weiß, braucht Athanas. Apol. II. c. Ar. p. 791. zuerst diesen Titel vom Alexandrin. Bischofe. Aber officiell geschieht dieß Concil. Ephes. a. 431. und Concil. Chalcedon. c. 30. und Act. Conc. Chalced. Act. IV. p. 471. Act. XVI. p. 818. Vgl. Leonis Allatii consens. lib. I. c. 18. Jo. Morini Exercit. lib. I. c. 10. u. a. Allein dieß geschah nur so lange, bis der aus dem Judenthume herübergenommene Titel Πατριάρχης eingeführt wurde, wo alsdann der ἀρχιεπίσκοπος wieder zurücktrat und nur höchst selten noch als synonym von Patriarch gebraucht wurde.

Von bloß historischer Wichtigkeit ist der zuweilen vorkommende Sprachgebrauch, nach welchem die ersten Bischöfe einer Diöces Archiepiscopi und Archipraesules, wie z. B.

r H. Dionysius (St. Denys) von Paris, genannt wer-
n. Da die römische Kirche keine Metropolitane anerken-
:n wollte, so gab sie den Inhabern solcher Sitze den
zbischöflichen Titel. Ja, oft verliehen sie denselben
:it dem Pallio auch solchen Bischöfen, welche keine andere
)iöces unter ihrer Aufsicht hatten. Es war dem römischen
nteresse angemessen, daß die Erzbischöfe keine Metropolitan-
echte ausübten, und deshalb wurde die Zahl der exem'-
:n Bischöfe (Episcopi immediate Romanae sedi
ıbjecti) so vermehrt, daß den Erz-Bischöfen nur ihre
jene Diöces zu verwalten übrig blieb *). Im Oriente
gegen blieb die erzbischöfliche Würde in größerem Ansehen.

II. *Μητροπολῖται*, Metropolitani, Hauptstadt-
ischöfe. Zur Erklärung des Worts bemerkt Rabanus
:aurus (de institut. Cler. lib. I. c. 5): Archiepiscopus
ctus Metropolitanus eo quod praesideat illi ci-
tati, quae ceteris civitatibus in eadem provincia con-
itutis quodammodo mater sit. Doch muß hierbei der
nterschied zwischen kirchlicher und politischer Geographie
ıd Statistik bemerkt werden, und daß es in älterer und
ıeuerer Zeit eine Menge von Beispielen giebt, wo unbe-
:utende Städte dennoch der Sitz eines ansehnlichen Ober-
bischofs waren.

Nach Bingham's (T. I. p. 209) richtiger Bemer-
ung war die Benennung *μητροπολίτης* vor dem Nicen.
oncil nicht gebräuchlich. Er hat aber die Stellen nicht
ngeführt, wo sie officiell ist. Es gehört hieher Concil.
Nic. c. 4: *Ἐπίσκοπον προσήκει μάλιστα μὲν ὑπὸ
πάντων τῶν ἐν τῇ ἐπαρχίᾳ καθίστασθαι — — —
Τὸ δὲ κύρος τῶν γινομένων δίδοσθαι καθ' ἑκάστην
ἐπαρχίαν τῷ μητροπολίτῃ·* Vgl. Can. 7. Concil.
Antioch. a. 341. c. 9: *Τοὺς καθ' ἑκάστην ἐπαρχίαν*

---

*) In Binterim's Denkwürdigk. I. B. 1. Th. S. 695 ff. findet man eine besondere Abhandlung über die Frage: Woher so viele dem römischen Stuhle unmittelbar untergeordnete Bischöfe?

ἐπισκόπους εἰδέναι χρὴ τὸν ἐν τῇ μητροπόλει προεστῶτα ἐπίσκοπον etc. Ibid. can. 13: Διὰ γραμμάτων τοῦ τε μητροπολίτου καὶ τῶν σὺν αὐτῷ ἐπισκόπων, ὧν εἰς τὴν χώραν παρέρχοιτο etc. In der lateinischen Kirche findet man Concil. Carthag. III. c. 26. IV. c. 1. u. a. die Benennung Metropolitanus. In der frühern Zeit und auch später noch sagte man dafür ἀρχιεπίσκοπος (wie zu Alexandrien); oder πρῶτος; oder κεφαλὴ (wovon αὐτοκέφαλος und ἀκέφαλος); oder ἔξαρχος τῆς ἐπαρχίας (Concil. Sardic. c. 6.); oder Principes Monarchae u. a. Nach der Verordnung des Concil. Carthag. III. c. 26. soll man den Vorsteher der Bischöfe, weder Princeps sacerdotum, noch Summus Sacerdos, noch mit einem ähnlichen Titel, sondern bloß: Primae Sedis Episcopus nennen. In Afrika, besonders in Numidien und Mauritanien, war lange Zeit der Titel Senex und Senior gebräuchlich, und man pflegte mit besonderer Strenge auf die Anciennität der bischöflichen Ordination zu sehen.

Die Pseudo-Isidorischen Decretalen sind schon eifrig bemüht, das Ansehen und die Macht der Metropolitane herabzusetzen und sie in allen causis majoribus et gravioribus dem römischen Universal-Bischofe zu unterwerfen (Febronii de statu eccl. T. I. p. 201 seqq. Spittler's Geschichte des kanon. Rechts. §. 66. S. 237 ff. Sämmtl. Werke. Th. I. 1827. 8). Die Constitutio de electione Romani Pontificis von Nicolaus II. vom J. 1059. erklärt, daß die Cardinal-Bischöfe an die Stelle der Metropolitane getreten und den Nachfolger Petri auf den Gipfel des apostolischen Stuhles erheben.

III. Primates, πρῶτοι, πρωτεύοντες ἐπισκόπων. Es ist kein alter römischer Curial-Titel, wie Manche glauben; denn Primas urbis, castelli, palatii u. s. w. ist viel spätern Ursprungs und höchst wahrscheinlich erst aus dem kirchlichen Sprachgebrauche entlehnt worden. Mann nannte die Bischöfe so, welche ein Aufseher-Amt

über andere führten, oder sonst durch Alter oder persönliche Würde ausgezeichnet waren. Es gab schon frühzeitig Primates titulares et honorarios, welche von den Primatibus potestatis unterschieden wurden. Bingham. Antiq. I. 215—18. In Afrika war es so viel als Episcopus primae sedis, und der Bischof von Karthago hieß vorzugsweise Primas totius Africae. Oft war Primas mit Erzbischof, Metropolitan und Patriarch gleichbedeutend. Im VIII. und IX. Jahrhundert wurde es gewöhnlich, die geistlichen Groß-Dignitarien ganzer Provinzen und Reiche Primates zu nennen: Primas Regni, Primas Galliae et Germaniae u. s. w. Die römische Politik verstand aber zu verhüten, daß diesen glänzenden Titeln keine große Prärogative entsprächen.

IV. Ἔξαρχοι (Exarchi) sind in der Regel im Oriente dasselbe, was Primates im Occidente sind. Nach Morini Exercit. lib. I. c. 15. ist Ἔξαρχος τῆς ἐπαρχίας oder τῆς διοικήσεως, eine dignitas ecclesiastica, quae Patriarchica minor, major vero Metropolitana erat. Nach Evagr. hist. eccl. lib. III. c. 6. wurden die Bischöfe von Antiochien, Ephesus, Cäsarea und Heraklea vorzugsweise Exarchen genannt und sie übten das Recht der Patriarchen, die Metropolitane ihres Sprengels einzuweihen, aus. Auch bei diesem Worte bleibt es zweifelhaft, ob es ursprünglich ein kirchliches, oder militärisch-politisches sey. So viel ist gewiß, daß die politischen Titel: Exarchus Italiae, Ravennae, Africae etc. in eine spätere Zeit fallen.

V. Ἀκέφαλοι und Αὐτοκέφαλοι wurden in gleichem Sinne alle diejenigen Bischöfe und Metropolitane genannt, welche kein kirchliches Ober-Haupt über sich hatten und selbstständig ihre und die ihnen untergebenen Diöcesen verwalteten. Daß man sie seltener ἀκέφαλους nannte, rührte wahrscheinlich daher, weil die häretischen Monophysiten in einem anderen, obgleich verwandten Sinne Akephalen, oder Akephaliten, hießen. Bingham T. I.

nus; duo per accidens: Constantinopolitanus et Hierosolymitanus *).

Der seit dem VI. Jahrhundert mit so viel Erbitterung zwischen Rom und Konstantinopel über den Titel: Reichs-Patriarch (Πατριάρχης τῆς οἰκουμένης, Episcopus oecumenicus, universalis ecclesiae Papa) geführte Streit verlor sich endlich bloß dadurch, daß die römischen Primaten auf den Patriarchen-Titel gänzlich Verzicht leisteten und sich officiell bloß Papa, oder Pontifex Maximus nannten.

3) Bingham bemerkt ausführlich, was jeder der fünf Haupt-Patriarchen für besondere Vorrechte in Anspruch genommen und ausgeübt habe. Die allgemeinen jura et privilegia selbst werden (p. 249—58.) unter folgenden Rubriken dargestellt: 1) Ordinare omnes dioecesium Metropolitanos, suam autem ipsorum et ordinationem recipere a Synodo dioecesis. 2) Convocare Synodos in illisq. praesidere. 3) Appellationem a Metropolitanis et Synodis provincialibus accipere. 4) In Metropolitanos censura ecclesiastica uti, nec non in eorum Episcopos suffraganeos, si Metropolitanos in exercenda adversus hos ipsos hac censura negligentiores esse intelligerent. 5) Metropolitanos legatos suos poterant constituere. 6) A Metropolitanis suis in rebus magni alicujus momenti consuli debebant. 7) Communicare cum Metropolitanis istiusmodi leges Imperiales, quae ad Ecclesiam attinebant. 8) Gran-

---

*) Auf kurze Zeit gab es noch einen sechsten Patriarchen, nämlich den von Justiniana prima (oder Praevalis) über die Provinzen Dacien, Mösien u. a. Es war dieß aber nur eine Schöpfung des Kaiser's Justinianus, welche bald nach dessen Tode wieder in ihr Nichts zurückfiel. Schröckh's Kircheng. Th. XVII. S. 45—46. Man kann damit aus der neuern Zeit den von Napoleon creirten Bischof von Aachen (Aix la Chapelle) vergleichen.

dis culpae reorum absolutio Patriarchae reservabatur. 9) Quod celebriores Patriarchae alii ab aliis non dependerent.

VII. Cardinales.

Hieron. Plati de Cardinalis dignitate et officio. Rom. 1602. 4. ed. IV. 1746. 4.

Jac. Cohelii notitia Cardinalatus. Romae, 1653 f.

Traitè de l'origine des Cardinaux du S. Siege. Cologne. ed. 2. 1670. 8.

Jo. Fr. Buddei de origine Cardinalitiae dignitatis. 1693. 4.

Lud. Ant. Muratorii Dissert. de Cardinalium institutione. Ejusd. Antiquit. Ital. T. V. p. 152 seqq.

Das Cardinals-Institut gehört unter die eigenthümlichsten Einrichtungen der abendländischen Kirche. Weder das in Konstantinopel bestehende Collegium der Exokatakölen *), noch die von Peter d. Gr. für die russische Kirche, nach Aufhebung des Patriarchates, eingerichtete heilige Synode entspricht dem römisch-katholischen Cardinals-Collegio ganz, obgleich sich mehrere Punkte der Uebereinstimmung, besonders in Ansehung der h. Synode als permanenter Kirchen-Rath, darbieten. Am richtigsten vergleicht man mit den römischen Cardinälen die Kurfürsten (Electores) des römisch-teutschen Reichs. Beide Collegien bildeten sich gleichzeitig, und mit offenbarer Be-

*) Die ursprüngliche Bedeutung und Ableitung von Ἐξωκατάκοιλοι (Exacotacoeli) ist zweifelhaft. Goari Euchology. not. p. 291. Macri Hierolex. s. h. v. Du Cange Glossar. Graec. p. 409 seqq. Gewiß aber ist, daß die vornehmsten Prälaten in Konstantinopel eine Art von Raths-Collegium des Patriarchen so genannt wurden. Namentlich waren der Oeconomus magnus, Sacellanus magnus, Scenophylax (richtiger Sceuophylax, σκευοφυλαξ, cimeliarcha), Chartophylax magnus, prodecticus u. a. ordentliche Mitglieder des patriarchalischen General-Stabes. Sie dienten zur Erleichterung der Verwaltung und zur Berathung in wichtigen Angelegenheiten und behaupteten den Vorrang vor allen Bischöfen; aber auf die Wahl des Patriarchen hatten sie keinen offiziellen Einfluß.

ziehung auf einander, als Wahl-Collegien; und Beide standen, indem sie auf regios honores Anspruch machten, in gleichem Verhältnisse des Ranges und der Würde. Die Cardinäle geriethen aber, da sie als geistliche Macht den Vorrang über die weltliche behaupten, besonders mit den drei geistlichen Kurfürsten in beständige Opposition.

Das Wort Cardinalis war lange zuvor gebräuchlich und bedeutete entweder in seiner ursprünglichen Bedeutung so viel als praecipuus, principalis (id quod rei cardo est), wornach es also so viel als Praelatus wäre; oder es kommt von cardinare oder incardinare her, einfügen, einrangiren, welches von den regelmäßig angestellten Geistlichen an den eigentlichen Haupt-Kirchen gebraucht wurde*). In dieser Hinsicht gab es schon frühzeitig in Italien, Gallien ꝛc. Ecclesias s. Titulos cardinales, presbyteros s. pastores cardinales. Anderer, zum Theil seltsamer Wort-Erklärungen nicht zu gedenken **).

Das Geschichtlich-Statistische läßt sich auf folgende Hauptpunkte zurückführen:

1) Die Meinung, daß Christus oder die Apostel, oder die römischen Bischöfe Evaristus, Hyginus, Marcellus, Bonifacius III. u. a. die Cardinäle angeordnet, ist schon längst auch von den bessern katholischen Schriftstellern als ganz unhaltbar aufgegeben worden. Man kann nur so viel er-

*) Bei Gregor. d. Gr. kommt incardinare, incardinatus, cardinalem constituere u. a. in diesem Sinne sehr oft vor. Epist. lib. I. ep. 77. lib. II. ep. 6. 7. 12. 13. 26. 35. lib. III. ep. 18 u. a. Vgl. Thomassini de discipl. eccl. P. II. lib. II. c. 62.

**) Es gehöret unter die seltsamsten Etymologien, wenn man sagte: Papa, vicarius Christi, ostium ecclesiae: Cardinales στρόφιγγες, cardinales ostii. Oder wenn man Cardinalis von Pontificis καρδία ableiten wollte. Die Griechen wissen nichts davon; denn sie nennen die Cardinäle: καδδηνάριοι, καδδηνάλιοι und καλδηνάριοι. S. du Cange Glossar. Gr. und Cotelerii Monument. eccl. Gr. p. 674.

weisen, daß schon seit dem VI. und VII. Jahrhundert Ecclesiae Presbyteri und Diaconi cardinales vorkommen, daß man darunter aber weiter nichts verstand, als Geistliche, welche nicht provisorisch und gleichsam ambulant, sondern definitiv und fixirt für den Kirchen-Dienst angestellt wurden. Insbesondere gab man diesen Namen den römischen Presbytern und Diakonen, welche das Presbyterium des dortigen Bischofs ausmachten, so wie den Suffraganen von Ostia, Albano u. a. in der Nähe von Rom — ohne daß diese Cardinales einen andern, als gottesdienstlichen und parochialischen Einfluß gehabt hätten.

2) Dieses Verhältniß änderte sich aber seit dem IX. Jahrh. immer mehr, und besonders seit 1059, wo Nicolaus II. durch seine Constitutio de electione Romani Pontificis (Harduini Collect. Concil. T. VI. P. I. p. 1064—67. vgl. Muratori Scriptor. rer. Ital. T. II. P. I. p. 645 seqq.) seine sieben (gerade so viel als deutsche Kur-Fürsten waren) Suffragan- oder Collatoral-Bischöfe: unter dem Titel: Cardinales Episcopi Ecclesiae Romanae, oder Episcopi Ecclesiae Lateranensis Cardinales, nicht nur zu einem päpstlichen Kirchen-Rathe (ad latus S. Pontificis), sondern auch zu dem einzig rechtmäßigen Papst-Wahls-Collegio constituirte.

Dieß ist der wichtige Moment in der Geschichte, wo der erste Grund zur Unabhängigkeit der römischen Hierarchie von Clerus, Volk und weltlicher Macht gelegt wurde. Er ist nicht immer so wie er es verdiente von den Historikern gewürdiget worden und namentlich scheint man häufig übersehen zu haben, daß es eigentlich des berühmten Hildebrand's (seit 1073 Gregorius VII.) Werk war. Wir unterschreiben daher gänzlich das in Voigt's Hildebrand (Weimar 1815. 8. S. 54) darüber ausgesprochene Urtheil. „Damit war Hildebrand's langes, bedachtsames, aber immerdar eifriges Bemühen, den Papst einzig durch die Kirche zu setzen und seine Wahl aller Willkühr weltlicher Gewalt zu entnehmen, herrlich gelungen. Gewiß ist dieser Con-

cilien=Beschluß das größte Meisterstück päpstlicher oder vielmehr Hildebrandischer Klugheit. Auch das dem Kaiser bisher beständig noch zugestandene Bestätigungs=Recht sollte ihm entzogen werden: die Absicht darüber lag versteckt; aber gesagt war es: daß der Kaiser das Recht, den Papst zu bestätigen, jedesmal erst vom Papst erhalten sollte.

3) Daß dieses Privilegium von mehrern Seiten her, besonders aber von den teutschen Kaisern aus dem Sächsischen und Hohenstaufen'sche Hause heftig angefochten wurde, kann nicht befremden; aber es gelang der römischen Politik immer wieder, wenn auch für den Augenblick dem Drange der Umstände nachgegeben werden mußte, ihr in Anspruch genommenes Recht geltend zu machen. Alexander III. bewirkte durch die Canones Lateranenses a. 1179 eine neue Bestätigung der unabhängigen Papst=Wahl, wobei der kaiserlichen Bestätigung gar nicht mehr gedacht wurde. Etwas Aehnliches ward unter Innocenz III. 1215. und unter Innocenz IV. 1254. wiederholt, nachdem Ersterer schon 1198 sich von der weltlichen Macht über Rom losgesagt und den kaiserlichen Praefectus urbis für den päpstlichen Stuhl in Eid und Pflicht genommen hatte. Unter Gregor. X. im J. 1274 wurde das Cardinals=Conclave bei der Papst=Wahl auf den Fuß eingerichtet, wie es nachher immer geblieben ist.

4) Vom XII. Jahrhundert wurde dem vorher bloß auf Rom und dessen nächste Umgebung beschränkten Cardinals=Collegio, als Senatus supremus universalis ecclesiae, eine größere Ausdehnung gegeben. Demnach wurden auch angesehene Geistliche in andern Provinzen und Ländern zur Cardinals=Würde erhoben. Das erste Beispiel davon gab Alexander III., welcher 1165 den Erzbischof Galdinus Sala von Mailand und den Erzbischof Conradus von Mainz dazu ernannte. Zum Nachtheil der Kirche aber ist die überwiegende Mehrzahl immer auf Rom und Italien eingeschränkt worden.

5) Die förmliche, noch jetzt bestehende dreifache Classification der Cardinäle: 1) Cardinales Episcopi; 2) Card. 'resbyteri; 3) Card. Diaconi, welche in der allgemeinen .dee des Clerus und in der früheren Einrichtung der römishen Kirche ihren Grund hat, stammt erst von Paul II. us dem XV. Jahrhundert her. Eben dieser Papst verlieh)nen auch, statt des bisherigen Scharlach-Kleides, weles sie seit 1244 trugen, das Purpur-Kleid, wovon e Purpurati genannt werden und was ein Zeichen icht nur ihres Vorranges vor allen Bischöfen und Erzbischön, sondern auch ihrer königlichen Würde und Rechte seyn ll. Der Titel: Eminentissimi (woraus Emienz geworden) wurde ihnen von Bonifacius VIII. beilegt und von Pius V. im J. 1567 verordnet, daß der ame Cardinal von keinem andern geführt werden dürfe.

6) Die Zahl derselben belief sich anfangs nur auf sieen (s. oben) und war, nach öftern Schwanken von 7—53, n J. 1277 wieder auf dieses Minimum reducirt. Die llgemeine Kirchen-Versammlung zu Basel (Sess. XXII) eschränkte die Zahl auf 24; allein schon bald nachher verehrten die Päpste dieselbe mit Willkühr. Unter Leo X. varen 65 Cardinäle; Paul IV. und Pius V. setzten die Zahl auf 70 (nach der Zahl der Jünger Jesu) als Maxinum fest, und zwar in folgender Abstufung: 1) 6 Cardinal-Bischöfe, mit folgenden Episcopal-Titeln: von Ostia, Porta, Albano, Frescati, Sasmo und Palaestrina. 2) 50 Cardinal-Priester, welche nach den Pfarr- und Stifts-Kirchen in Rom benannt werden. 3) 14 Cardinal-Diaconen, nach den Capellen benannt. Selten war diese Zahl voll; doch ist sie seit 1814 wieder ansehnlich vermehrt worden.

VIII. Der Papst, Papa Romanus, Pontifex Maximus. Diesen Kirchen-Beamten, den höchsten Gipfel aller geistlichen Gewalt, können wir hier nur honoris causa nennen, da ein ganzes Buch erfodert würde, um nur die wichtigsten Memorabilia Papalia anzuführen, und

da der ältern und neuern Schriften, worin dieß geschieht, fast eine Legion ist.

B. Unter-Bischöfe.

Wenn man auch diese Terminologie im kirchlichen Sprachgebrauche nicht eigentlich findet, so ist doch in der Sache selbst Grund genug dazu vorhanden.

I. Schon die in der alten Kirche unter dem Namen Ἐπίσκοποι σχολάζοντες (vacui, vacantes, cessantes, quiescentes) so häufig vorkommenden Kirchen-Beamte können in diese Classe gerechnet werden *). Wir finden nämlich zur Zeit der Verfolgungen und der theologischen Streitigkeiten (besonders im IV. und V. Jahrhundert), nicht nur angesehene Männer, welche die auf sie gefallene Bischofs-Wahl von sich ablehnten, und also, obgleich erwählt, doch nicht in Function traten und bloß Episcopi electi et designati blieben, sondern auch wirklich introducirte Bischöfe, welche aber entweder freiwillig ihr Amt wieder aufgaben, oder aber von ihren Collegen oder von ihrer Diöcesan-Geistlichkeit, aus irgend einem Grunde, nicht anerkannt und zur Resignation gleichsam gezwungen wurden. Auch gehören in diese Classe diejenigen Bischöfe, welche ihre Sitze und Diöcesen, wenn auch nicht für immer, doch für längere Zeit verließen und sich an andern Oertern, ohne bestimmte Geschäfte, aufhielten. Dieß war besonders in Konstantinopel der Fall, wo sich im IV. und V. Jahrhundert oft 10 — 12 Bischöfe am Kaiser-Hofe aufhielten, ohne sich um ihr Amt zu bekümmern. Solche quiescirende Bischöfe wurden mit Recht ihren residirenden und fungirenden Amtsgenossen nachgesetzt.

II. In dieselbe Kategorie können auch die sogenannten Episcopi in partibus in fidelium, welche auch Episcopi

---

*) Die Benennung ἐπίσκοπος σχολάζων und σχολάζουσα ἐκκλησία kommt, unsers Wissens, zuerst Concil. Antioch. c. 16. vgl. c. 21. vor.

gentium, zuweilen Regionarii heißen, gerechnet werden.
Es sind die Titular-Bischöfe, welche zwar in Hinsicht
der Würde und Weihe wirkliche Bischöfe sind, aber keine
bestimmten Diöcesen zur Verwaltung haben. Die erste Be-
nennung kam vorzüglich vom XII. und XIII. Jahrhundert
an in Gebrauch, als man in den von den Kreutzfahrern
eroberten Provinzen, welche aus dem Abendlande Bischöfe
erhalten hatten, auch dann noch solche ernannte, als diese
schon längst wieder unter die Bothmäßigkeit der Sarazenen
und Seldschuken gefallen waren. Es verhielt sich damit,
wie mit dem Könige von Jerusalem, welcher noch
diplomatisch existirt, obgleich das Königreich Jerusalem
mangelt, und wie mit andern politischen und juristischen
Prätensionen und Besitz-Ergreifungen. Die Patriarchen
von Konstantinopel haben dieselben Ansprüche gemacht, und
sie nur in dringenden Fällen aufgegeben *).

Seit der Reformation hat man in Rom dasselbe Ver-
fahren in Ansehung der von diesem Stuhle losgerissenen
Bisthümer und Stifter beobachtet. Selbst katholische
Schriftsteller haben dieses Verfahren getadelt, weil es mit
den Grundsätzen der alten Kirche im Widerspruch stehe.
Dieser Tadel ist aber nicht ganz gegründet, wie wir schon
Denkwürdigk. Th. X. S. 395. bemerkt haben. Die alten
Kirchen-Gesetze, besonders Concil. Chalcedon. c. 6. ver-
bieten allerdings: *μηδένα ἀπολελυμένως χειρο-
τονεῖσθαι*; aber bei den Episcopis in partibus geschieht
die Consecration stets für einen besonderen Titel, z. B.

*) Es ist übrigens unrichtig, wenn man die Episcopos in partibus erst aus der Periode der Kreutzzüge herleiten will. In Binterim's Denkwürdigk. I. B. 1. Th. S. 378 ff. wird gezeigt, daß es dergleichen schon im IX. und X. Jahrhundert in Spanien und Sardinien, wo sich die Araber festgesetzt hatten, gab. Ueberhaupt enthält diese ganze Abhandlung von den Titulär-Weihbischöfen (K. VI. §. 1.) viel schätzbare Bemerkungen, wodurch die nicht genügende Darstellung von Pelliccia (T. I. p. 76—78) ergänzt wird.

Bischof von Tarsus, Ephesus, Samaria, Aleppo u. a. Unter veränderten Umständen würden diese Nominal-Bischöfe sofort wieder in das unverjährte Recht eintreten und Real-Bischöfe werden. Daß auch in der alten Kirche einige, wenn gleich seltene, Beispiele von eigentlichen Titular-Bischöfen vorkommen, muß selbst Bingham (Antiq. T. II. p. 170—173), der doch sehr wider die Episcopos nullatenses, titulares et Utopicos eifert, zugestehen.

Die Verordnungen des Concil. Trident. Sess. XIV. decr. de reform. c. 2. p. 114—15. dringen auf große Beschränkungen solcher Bischöfe, qui Titulares vocantur. Sie werden charakterisirt: Nonnulli Episcopi Ecclesiarum, quae in partibus infidelium consistunt, clero carentes et populo Christiano, cum fere vagabundi sint et permanentem sedem non habeant, non quae Jesu Christi, sed alienas oves, inscio proprio pastore, quaerentes u. s. w. Sie sollen nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Ordinarius und als dessen Stellvertreter fungiren *).

III. Die Suffragane oder Weih-Bischöfe können nicht als bloße Titulares angesehen werden. Sie sind ursprünglich diejenigen Diöcesan-Bischöfe, welche zur Stellvertretung und Unterstützung ihrer Metropolitane bestimmt waren, und eben deshalb den Namen Suffraganei erhielten. Ob sie so genannt wurden, entweder, weil sie sine Metropolitani suffragio consecrari non po-

---

*) Aus den Akten dieses Concils wissen wir, daß das Decret anfangs so abgefaßt werden sollte: Titulariorum Suffraganeorum, quos vocant, nemo postea vicaria utatur opera, sed omnino postea ab ecclesia tollantur. Allein es wurde dagegen erinnert: Non placet, quod Episcopi titulares penitus tollantur, cum multa contingere possint tum propter Episcoporum malam valetudinem, tum propter ipsorum senectutem et quam plurima alia, quod non solum utilis, sed necessaria eorum opera sit. In Beziehung hierauf ward die bloße Beschränkung decretirt.

terant, oder weil sie auf den Synoden das jus suffragii hatten, bleibt unentschieden, obgleich letzteres wahrscheinlicher ist. Nach Andern ist Suffrag. so viel als Adjutor (Coadjutor) und entspricht dem Konstantinopolit. Syncellus, was aber nur zum Theil richtig ist. Man ernannte sie häufig zugleich zu Bischöfen in partibus infidelium und sie erhielten dadurch eine noch nähere Bestimmung.

Daß Suffraganei mit den Chorepiscopis nicht dasselbe waren, wie man behauptet hat, ist von Bingham (I. p. 200—201) hinlänglich gezeigt worden. Dennoch läßt sich nicht läugnen, daß nach Abschaffung der Land-Bischöfe das Bedürfniß der Suffragane größer ward und daß seitdem letztere häufiger gefunden werden. Seit dem X. Jahrhundert findet man die ersten Spuren, daß auch Bischöfe, welche keine Metropolitan-Rechte hatten, Suffragane erhielten. Sie wurden auch Vice-Episcopi, Vices gerentes in Pontificalibus, Vicarii generales u. s. w. genannt. Vgl. Ant. Dürr Dissert. de Suffraganeis seu Vicariis in Pontificalibus Episcoporum Germaniae, Mogunt. 1782. 4. Binterim. S. 384 ff. Die teutsche Benennung Weih-Bischöfe bezieht sich auf das diesen Stellvertretern vorzugsweise übertragene Geschäft der Ordinationen (besonders der Ordinum inferiorum), Firmung, der Consecration und Benedictionen der Kirchen, Altäre, aquae baptismalis et lustralis, des Chrisma u. a.

IV. Ein rein-antiquarischer Gegenstand sind die in der spätern Kirche nicht mehr existirenden, in der alten Kirche aber sehr häufigen Χωρεπίσκοποι (Chorepiscopi, Episcopi rurales s. villani, Land-Bischöfe). Obgleich aber antiquirt, sind sie dennoch unter den Gelehrten ein wichtiger und controverser Punkt der Untersuchung, wie schon allein das Daseyn so vieler älterer und neuerer Monographien und ausführlicher Abhandlungen beweisen kann.

Rabani Mauri Opusculum de Chorepiscopis. S. Harduini Collect. Concil. T. V. p. 1417 seqq. Vgl. Rabani M. institut. sacerd. lib. I. c. 4.

Hyac. Sbaralea Dissert. de Chorepiscopis.
Pomp. Sarnelli: De Corepiscopi e della dignità vescovile e de suoi titoli. S. Sarnelli Lettere eccles. Venezia 1716. Lett. V.
Casp. Ziegler de Episcopis. 1686. 4. Lib. I. c. 13.
Henr. Hammondi de Episcopis etc. Dissert. III.
Binterim's Denkwürdigk. der kath. Kirche. I. B. 2 Th. S. 386—415.

Schon das ist bemerkenswerth, daß man bei der Ableitung des Worts in drei so seltsame Irrthümer verfallen ist: 1) Nach Honorius Augustodun. lib. I. c. 182. und Rabanus Maurus soll es vom lat. Worte Chorus herkommen: Chorepiscopi, quod essent de choro sacerdotum; oder quasi inspectores chori in templis. Nun wurden zwar im XII. und XIII. Jahrhundert die Capitel-Cantoren zuweilen Chorepiscopi genannt, z. B. Concil. Colon. a. 1260. Concil. Germ. T. III. p. 592, wo es heißt: Scholasticis ecclesiarum, nec non Chorepiscopis seu Cantoribus etc. Allein bei Rabanus Maurus ist eine solche Verwechselung kaum denkbar, da er seinen eigenen Chor-Bischof Regimboldus und andere als wirkliche Bischöfe anerkannte.

2) Nach Valesius not. in Theodoret. I. c. 26. wurde der mit dem Bischofe in engster Verbindung stehende Archidiaconus zuweilen und in geblümter Schreibart nicht nur Oculus, sondern auch Cor Episcopi genannt. Dieß verwechselte man um so eher mit Chorepiscopi, da die Archidiakonen an die Stelle der Landbischöfe getreten waren! Vgl. Bingham. Ant. T. I. p. 337—38.

3) In Paulus Memorabilien. 1 St. in Saab's Abhandlung: Wünsche bei Castellus syrischen Lexikon, heißt es S. 94: „ܟܘܪ (cûr) corus —— Archipresbyter, Episcopus (Letzteres wahrscheinlich aus dem griech. κυριος)." Hier hat Castellus (edit. Michaelis) P. I. p. 407 ganz richtig bemerkt: daß Cûr, mit Episcupo verbunden, Vicarius Episcopi sey; so wie Michaelis

gleich darauf anführt, daß cûr auch regio bedeute, und daß es sey: „vocabulum nativum orientale, Arabibus quoque et Hebraeis usitatum, proprie circulum, orbem, significans.“ Richtiger wäre gewesen, das griechische χώρα oder χωρίον (rus) herzusetzen; so würde man sogleich den χωρέπισκοπος erkannt haben! Zum Ueberfluß kann noch auf Assemani Bibl. Orient. T. II. p. 50. p. 83. p. 99. T. III. P. II. p. 549 u. a. verwiesen werden, wo das Cure-piscupo und Curepiscupo (als ein Wort) ganz entschieden der Land-Bischof ist. Auf keinen Fall ist an κύριος zu denken, da die Syrer dieses Wort stets durch Mar, Maran, Morjo ꝛc. übersetzen, und in den wenigen Fällen, wo sie es beibehalten, z. B. in κύριε λέησον, mit koph schreiben.

Hierbei ist auch noch zu erinnern, daß der bei Hincmar Rhemensis vorkommende Ausdruck: Vicarius, nach Semler (zu Baumgarten's Lin. antiq. chr. p. 29) so viel seyn soll: Vicorum (χωρων) Episcopus. Aber schwerlich wird irgendwo vicarius so gebraucht; und wahrscheinlich ist Vicanus (wofür man in Hincmar's Zeitalter gewöhnlicher Villanus sagte) zu lesen. Nur als Wortspiel könnte Vicarius gerechtfertiget werden.

Was nun aber den streitigen Gegenstand, welcher uns aber in der That von keiner besondern Wichtigkeit zu seyn scheinet, selbst anbetrifft, so glauben wir, die erheblichsten Punkte unter folgende Bemerkungen zusammenfassen zu können:

1) Wenn gleich die Anordnung der Chor- oder Land-Bischöfe aus dem N. T. (Tit. I, 5 u. a.) nicht bewiesen werden kann, so ist es doch eine sehr alte Nachricht beim Clemens Roman. Ep. I. ad Corinth. c. 42. p. 98. ed. Colomes. von den Aposteln: κατὰ χώρας καὶ πόλεις κηρύσσοντες, καθίσταvον τὰς ἀπάρχας αὐτῶν, δοκιμάσαντες τῷ πνεύματι, εἰς ἐπισκόπους καὶ διακόνους τῶν μελλόντων πιστεύειν. Auch kommen Euseb. hist. eccl.

lib. VII. c. 30 (in dem Klag-Schreiben der Antioch. Synode wider Paulus von Samosata) vor: *Ἐπίσκοποι τῶν ὁμόρων ἀγρῶν τε καὶ πόλεων, καὶ πρεσβύτεροι* u. s. w. Eusebii hist. eccl. ed. F. A. Heinichen. Lips. 1828. T. II. p. 398, wo in der Anmerkung gesagt wird: „Chorepiscopos intelligere videtur. Eos enim distinguit epistola ab Episcopis urbium." Es ist daher irrig, wenn Lud. Thomassin. de discipl. ecc. P. I. lib. II. c. 1. §. 8. behauptet: Chorepiscopos tria priora saecula habuisse nullos, eosque noviter institutos esse, quia non fuisse his temporibus in agris ecclesias constitutas. Man kann dieß nicht einmal dem Namen zugeben, wie J. H. Boehmer Dissertat. juris eccl. Ant. Edit. 2. p. 310. annimmt, indem die *ἐπίσκοποι τῶν ἀγρῶν*, wenn man nicht mikrologisch erklären will, doch offenbar Chorepiscopi oder Episcopi rurales s. villani sind. Man kann daher auch nicht sagen, daß erst die Synoden des IV. Jahrhunderts diese Land-Bischöfe anerkannt hatten, da sie vielmehr das Daseyn und die Wirksamkeit derselben als bekannt voraussetzen.

2) Aber eben diese Synoden beweisen auch, daß sie nicht nur von den Presbyteris (sowohl den *πρεσβυτέροις ἐπιχωρίοις* als auch den *πρ. πόλεως*) unterschieden, sondern auch für wirkliche, wenn gleich untergeordnete und in manchen Stücken beschränkte, Bischöfe gehalten wurden. Das Concil. Ancyr. a. 314. can. 13 verordnet: *χωρεπισκόπους μὴ ἐξεῖναι, πρεσβυτέρους ἢ διακόνους χειροτονεῖν* — woraus also folget, daß sie bisher das Ordinations-Recht in Anspruch genommen und ausgeübt haben. Das Concil. Neocaesar. a. 315. c. 13 bestimmt: *Οἱ δὲ χωρεπίσκοποι εἰσι τύπον* [*τύπος*] *τῶν ἑβδομήκοντα, ὡς δὲ συλλειτουργοί, διὰ τὴν σπουδὴν εἰς τοὺς πτωχούς, προσφέ-*

ρουσι τιμώμενοι. Hierbei ist bemerkenswerth: 1) Daß die Land-Bischöfe mit den 70 Jüngern verglichen werden (was späterhin von der römischen Kirche in Ansehung der Cardinäle geschah). Dieß rührt daher, daß man die Bischöfe mit den Aposteln verglich und ihnen auch diesen Namen beilegte (s. oben). 2) Daß sie die συλλειτουργοὶ (Comministri, die lat. Recension hat: Consacerdotes) der Bischöfe, also Collegen, nicht aber Vicare derselben, genannt werden. Hier wird also zwar eine Verschiedenheit des Ranges, aber doch eine Gleichheit des Amtes beider vorausgesetzt.

Eine eigene Bewandtniß hat es mit dem Kanon des Concil. Nicen. c. 8., weil er nur von den mit der katholischen Kirche wieder ausgesöhnten und zu vereinigenden Katharern (oder Novatianern) handelt. Es heißt: Ὁ ὀνομαζόμενος παρὰ τοῖς λεγομένοις Καθαροῖς ἐπίσκοπος, τὴν τοῦ πρεσβυτέρου τιμὴν ἕξει· πλὴν εἰ μὴ ἄρα δοκείη τῷ ἐπισκόπῳ τῆς τιμῆς τοῦ ὀνόματος αὐτὸν μετέχειν· εἰ δὲ τοῦτο αὐτῷ μὴ ἀρέσκοι, ἐπινοήσει τόπον ἢ χωρεπισκόπου, ἢ πρεσβυτέρου ὑπέρ τοῦ ἐν τῷ κλήρῳ ὅλως δοκεῖν εἶναι, ἵνα μὴ ἐν τῇ πόλει δύο ἐπίσκοποι ὦσιν. Auffallend hierbei ist, daß es den katholischen Bischöfen frei gestellt wird, in welcher Eigenschaft sie die Novatianischen Bischöfe, welche eigentlich nur die Presbyter-Würde haben sollen, anerkennen wollen. Sie können ihnen den Ehren-Titel (τιμὴν τοῦ ὀνόματος) lassen, oder ihnen die Stelle eines Land-Bischofs, oder die eines Presbyters zudenken. Hier ist deutlich, daß ein χωρεπίσκοπος mehr, als ein Presbyter, aber weniger, als ein Bischof (Stadt-Bischof, ἐν τῇ πόλει) seyn soll.

Daß aber die Land-Bischöfe nicht bloße Titulares seyn, sondern bestimmte bischöfliche Functionen (obgleich mit Ausnahmen) haben sollten, erhellet am deutlichsten aus den Decreten des Concil. Antioch. a. 341. Hier wird can. 8. den unbescholtenen Land-Bischöfen (τοὺ ἀνεπιλήπτους

χωρεπισκόπους) das Recht Friedens-Briefe (*ἐπιστολὰς εἰρηνικὰς*) zu ertheilen, eingeräumt. Weiter heißt es can. 10: *τοὺς ἐν ταῖς κώμαις, ἢ ταῖς χώραις, ἢ τοὺς καλουμένους χωρεπισκόπους, εἰ καὶ χειροθεσίαν εἶεν ἐπισκόπων εἰληφότες, ἔδοξη τῇ ἁγίᾳ συνόδῳ, εἰδέναι τὰ ἑαυτῶν μέτρα, καὶ διοικεῖν τὰς ὑποκειμένας αὐτοῖς ἐκκλησίας, καὶ τῇ τούτων ἀρκεῖσθαι φροντίδι καὶ κηδεμονίᾳ, καθιστᾷν δὲ ἀναγνώστας καὶ ὑποδιακόνους καὶ ἐπορκιστὰς* [*ἐξορκιστὰς*], *καὶ τῇ τούτων ἀρκεῖσθαι προαγωγῇ· μήτε δὲ πρεσβύτερον, μήτε διάκονον χειροτονεῖν τολμᾷν, δίχα τοῦ ἐν τῇ πόλει ἐπισκόπου, ἧ* [leg. *ᾧ*] *ὑπόκειντο αὐτός τε καὶ ἡ χώρα. Εἰ δὲ τολμήσειε τις παραβῆναι τὰ ὁρισθέντα, καθαρεῖσθαι αὐτὸν καὶ ἧς μετέχει τιμῆς. Χωρεπίσκοπον δὲ γίνεσθαι ὑπὸ τοῦ τῆς πόλεως, ἧ* [*ᾧ*] *ὑπόκειται, ἐπισκόπου.*

Es sind lauter bischöfliche Functionen, welche ihnen hier übertragen werden: a) Friedens-Briefe und Kirchen-Zeugnisse auszustellen. b) Die Oberaufsicht in ihrer Gegend zu führen. c) Kirchliche Beamte, Lectoren, Subdiakonen und Exorcisten, zu bestellen (aus eigener Macht). d) Auch Presbyter und Diakonen dürfen sie ordiniren, nur nicht ohne Erlaubniß und Mitwirkung des Stadt-Bischofs *).

Es ist ferner entschieden, daß die Land-Bischöfe auch als solche, und nicht bloß in der Eigenschaft als Stellver-

---

*) Es ist offenbar unrichtig, wenn Balsamon und andere Kanonisten behaupteten, daß die Landbischöfe den Presbytern und Diakonen die Weihe gar nicht hätten ertheilen dürfen. Das Gegentheil erhellet auch aus Basilii M. epist. canon. ad Chorepiscopos, wo er sie bloß deshalb tádelt, daß sie ohne seine Einwilligung solche Ordinationen vorgenommen hätten. Vgl. Fuchs Bibliothek d. Kirchen-Versamml. Th. II. S. 65—66.

treter der Bischöfe (wozu gewöhnlich die Diakonen gebraucht wurden), auf den Kirchen-Versammlungen zugegen und thätig waren und die Verhandlungen unterschrieben. Athanas. Apolog. II. Opp. T. I. p. 802. Das Concil. Nic. a. 325. unterschrieben 9 Landbischöfe von Diöcesen, deren Stadtbischöfe anwesend waren. Erst beim Concil. Chalcedon. a. 451 findet man sie als Stellvertreter der Bischöfe. Vgl. Binterim S. 404.

3) Aber auch abgesehen von diesen und vielen andern ausdrücklichen Zeugnissen, läßt sich selbst durch Induction die bischöfliche Würde dieser Kirchen-Beamten darthun. Einen solchen Inductions-Beweis findet man schon bei Boehmer Dissert. jur. eccl. ant. edit. 2. Hal. 1729. p. 310—11. Das Wesentliche ist dieses: Constat ex ultima antiquitate, tres potissimum Ordines in clero usitatos fuisse, Episcoporum, Presbyterorum et Diaconorum. Ab initio quidem tantum duo erant, Episcoporum seu Presbyterorum, et deinde Diaconorum. Sed postquam Episcopi a Presbyteris distingui coeperunt, tres classes inde ortae sunt — —. Qui itaque Chorepiscopos extra classem Episcoporum collocant, in infinitas difficultates incidunt, ex quibus se explicare non possunt. A Presbyteris enim eos distingui demonstratum est: ergo vel Episcoporum ordini accensendi sunt, vel falsa est veterum traditio, tantum tres classes in clero constitutas fuisse. Cum vero posterius falsum dicere nequeant, prius sine dubio verum est. Equidem Zieglerus (de Episcop. lib. I. c. 13. §. 1.) eos medios fuisse inter Presbyteros et Episcopos censet; sed ita quatuor ordines in clero essent constituendi, quod antiquitati ecclesiasticae repugnat. Sicuti enim Archiepiscopi, Metropolitani et Patriarchae non novum ordinem constituunt, et omnes in episcopali gradu sunt, liberioris licet conditio-

nis et dignitatis excellentioris: ita quoque Chorepiscopi Episcoporum classi non sunt eximendi, quamvis Episcopis civitatum subessent, sicuti Episcopi gradum suum retinebant, utut subessent Metropolitanis.

Auch katholische Schriftsteller, z. B. Morinus (de sacr. eccl. ordinat. P. III. Exercit. IV. c. 3. 4.) u. a. gehen von diesem Gesichtspunkte aus, obgleich sie die bischöfliche Selbstständigkeit der Land-B. läugnen, und sie für bloße Presbyter halten, welchen zuweilen bischöfliche Amts-Verrichtungen wären übertragen worden. Andere wollen sie für bloße Vicare oder Suffragane halten, um nur den Satz: Unus Episcopus rechtfertigen zu können. Pelliccia (T. I. p. 79) drückt sich etwas schwankend aus, und obgleich er geneigt ist, nur eine Uebertragung und Stellvertretung anzuerkennen, so setzt er doch hinzu: „Cum autem inter haec, quae descripsimus, officia, nonnulla Episcopalis omnino muneris propria videantur, merito de illorum ordine lis inter eruditos juris canonici interpretes suborta est; quam ipsis disceptandam relinquimus. Allein hierin weichet Binterim a. a. O. ganz ab, und er hat hinlänglich bewiesen: „daß die Chor-Bischöfe nicht einfache Priester waren, die, wie unsere Officiale, Archidiakonen oder Land-Dechanten die Stelle der Bischöfe in einigen Jurisdictions-Punkten versahen. Sie hatten vielmehr den wahren Charakter und die Weihe eines Bischofs." (S. 392). Weiterhin wird gezeigt, daß auch die römischen Päpste (z. B. Nicol. I. epist. ad Radulf.), Hincmar von Rheims und andere große Männer die Land-Bischöfe als wahre Bischöfe und die Priester- und Diakonen-Weihen derselben als gültig anerkannten.

4) Als entschieden kann angenommen werden, daß die Land-B. im Oriente früher existirten, und daß sich im Occidente erst seit dem V. Jahrh. Spuren von ihrer Wirksamkeit finden. Auch scheinen sie zuerst und vorzugsweise der Gallicanischen Kirche angehört, in Spanien

und Italien aber niemals viel Beifall gefunden zu haben. Dagegen waren sie in Afrika sehr häufig, wie aus Ruinart, Morcelli u. a. zu ersehen ist. Ja, auch unter den Donatisten gab es Land-Bischöfe. Collat. Carthag. I. c. 181. In Teutschland müssen sie im VII. und VIII. Jahrhundert ebenfalls häufig gewesen seyn, wie man aus mehrern Zeugnissen und aus den Carolingischen Capitularien, z. B. Capit. Caroli M. lib. VII. c. 187., wo sie Episcopi villani genannt und von bloßen Suffraganen oder Vicarien unterschieden werden, ersehen kann.

Aber im IX. Jahrhundert sehen wir von vielen Seiten her in der abendländischen Kirche, vorzüglich in Gallien, Gegner dieser kirchlichen Würde auftreten. Man klagte über Anmaßlichkeit und Stolz der Land-B. und über die vielen Beeinträchtigungen des bischöflichen Ansehens und mannichfaltigen Unordnungen und Verwirrungen. Im Oriente war dieß schon in der Mitte des IV. Jahrhunderts geschehen, und das Concil. Laodic. c. 57 hatte die Abschaffung geboten ὅτι οὐ δεῖ ἐν ταῖς κώμαις καὶ ἐν ταῖς χώραις καθίστασθαι ἐπισκόπους, ἀλλὰ περιοδευτάς· τοὺς μὴν τοι ἤδη προκατασταθέντας μηδὲν πράττειν ἄνευ γνώμης τοῦ ἐπισκόπου τοῦ ἐν τῇ πόλει. Allein es ist bekannt, daß die Beschlüsse dieser Synode niemals Allgemeinheit erhielten und höchst selten befolgt wurden. Daher dauerte dieses Amt auch im Oriente noch bis in's X. Jahrhundert fort, und im Abendlande hatte man so wenig Kenntniß oder Achtung vor diesem Verbote, daß erst nach dieser Zeit die L. Bischöfe eingeführt wurden.

Das erste Verbot in der abendländischen Kirche gab die Synode zu Regensburg Concil. Ratisbon. a. 800 (dessen Decrete vom Concil. Meldens. a. 845 bestätiget wurden) Concil. Germ. T. II. p. 692. Die Bestätigung dieses Verbotes gab Papst Leo III. in s. Respons. ad Episc. Gall. et Germ. mit folgenden Worten: „Haec dudum definita esse omnia, quae Chorepiscopi de Pontificalibus

sibi arrogarent, nec rite nec valide facere: eos omnes damnandos et in exilium detrudendos esse. Auch berief er sich darauf, daß es eines solchen Verbotes eigentlich gar nicht bedürfe. Haec non esse necesse iterare vel definire, quia saepissime a suis praedecessoribus, et a multis sanctis episcopis atque synodalibus sanctionibus eos esse prohibitos atque damnatos. Harduini Coll. Conc. T. IV. p. 948. Es ist aber von Binterim a. a. O. S. 407—14. aus mehrern kritischen Gründen gezeigt worden, daß diese Resolution Leo's III. eben so, wie die angeblichen Decrete der Päpste Damasus u. a. wider die Chor-Bischöfe, höchst wahrscheinlich von einem spätern Widersacher derselben erdichtet sind. Weder Leo's Nachfolger Zacharias noch der funfzig Jahre später lebende Nicolaus I. wissen etwas von einem Verbote Le'os oder seiner Vorgänger und der Synodal-Beschlüsse, worauf sich der Pseudo-Leo berufet, und erlauben den Chor-Bischöfen sogar die Priester- und Diakonen-Weihe, wenn es der Stadt-Bischof zufrieden ist. Es können auch noch andere Gründe aus der Zeitgeschichte angeführt werden, welche die Erdichtung im XI. oder XII. Jahrhundert wahrscheinlich machen. Nach Mabillon (Annal. Bened. lib. XXXVIII. n. 24. und 25) hat es in Frankreich bis in's XII. Jahrh. Land-Bischöfe gegeben und in Irland haben sie bis in's XIII. Jahrh. fortgedauert. Seitdem verlieren sie sich aus der Geschichte, und an ihre Stelle traten, obgleich unter veränderten Verhältnissen, die Archi-Diakonen, Land-Dechanten, oder Erz-Priester und Vicarii generales.

Das Urtheil Bingham's (I. 199): „Iam vero potestas (Chorepiscoporum) labascebat et ad deteriorem statum inclinata gradatim imminuebatur, donec tandem saec. IX. fictis et fabricatis Decretalibus et in scenam productis, haud veri nominis Episcopi esse dicerentur: atque ita per Paparum tyrannidem in ecclesiis Occidentalibus prorsus abrogarentur" — ist offenbar zu

hart. Denn, wenn auch Leo's III. Decision ächt, und dagegen das günstige Urtheil von Nicolaus I. unächt seyn sollte (wofür es Thomassinus u. a. halten), so würde man doch den Päpsten nur so viel zur Last legen können, daß sie der Eifersucht der Bischöfe und ihrem Streben, die Landbischöfe gänzlich zu unterdrücken, zu viel nachgegeben. Auch würde das Beispiel der orientalischen Kirche zu ihrer Rechtfertigung und Entschuldigung dienen können.

h) In der orientalischen Kirche sollten schon nach den Beschlüssen der Synode zu Laodicea (s. oben) die abzuschaffenden *ἐπίσκοποι ἐν ταῖς κώμαις καὶ χώραις* in *περιοδευτὰς* (circuitores, visitatores) verwandelt werden. Allein es vergingen mehrere Jahrhunderte, ehe man an die Vollziehung dieses Decretes dachte. Nach Balsamon sollte dadurch die Verminderung des bischöflichen Ansehens verhütet werden (*ἵνα μὴ γένηται εὐκαταφρόνητος ἡ ἀρχιερωσύνη*). Das Amt der Periodeuten seiner Zeit aber beschreibt er mit folgenden Worten: *Περιοδευταὶ δὲ εἰσιν σήμερον προβαλλόμενοι παρὰ τῶν ἐπισκόπων ἔξαρχοι· οὗτοι γὰρ περιοδεύουσι καὶ ἐπιτηροῦσι τὰ ψυχικὰ σφάλματα καὶ καταρτίζουσι τοὺς πιστούς.* Dasselbe giebt Zonaras an und setzt nur noch hinzu: *μὴ ἔχοντες καθέδραν οἰκείαν.* Das Letztere ist charakteristisch und lehret, daß die Periodeuten keine solche Selbstständigkeit hatten, wie die Land-Bischöfe, sondern bloß bischöfliche Vicarien waren. Also ganz in demselben Verhältnisse, wie die auch in der lat. Kirche vorkommenden Visitatores ecclesiarum, von welchen Gregor. M. Epist. lib. III. ep. 2. Johann. II. ad Episc. Galliae ep. 3. u. a. reden. Vgl. G. Ge. Zeltner de Theologo circuitore, seu *περιοδευταῖς*. Altd. 1718. 4.

V. Die Intercessores oder Interventores in der alten Afrikanischen Kirche können noch als eine besondere Art von Bischöfen angesehen werden. Die erste

Benennung ist die officielle Concil. Carthag. V. c. 8. u. a. Interventores hat Augustin. de unico baptismo c. 16. Es ist so viel als Curatores (Curati, Curè), Provisores und Administratores und entspricht unsern Bißthums-Verwesern. Sie sollten bei einer Vacanz die bischöflichen Functionen verrichten; aber nur auf ein Jahr. So will es wenigstens die erwähnte Karthag. Synode: Constitutum est, ut nulli Intercessori licitum sit, cathedram, cui Intercessor datus est, quibuslibet populorum studiis vel seditionibus retinere; sed dare operam, ut intra annum eisdem Episcopum provideat. Quod si neglexerit, anno expleto alius Interventor tribuatur. Etwas Näheres über die Qualification eines solchen Administrators findet man nicht.

Zweiter Abschnitt.

Das Presbyterat.

Matth. Zimmermann de Presbyteris et Presbyterissis. Annaberg. 1681. 4.

Claudii Fonteji (Jac. Boileau) de antiquo Presbyterorum jure in regimine ecclesiae. Taurin. 1668., ed. 2. 1678. 8.

Henr. Dodwell de ordine et potestate Episc. et Presbyterorum. D. Dissertat. Cyprian. Dissert. X.

Mich. Hentschel de presbyterorum clericorum dignitate et potestate etc. Rostockii. 1682. 4.

Bern. d'Arras Code des Paroisses; ou recueil des plus importantés questions sur les Curés et leurs paroissiens etc. Paris. T. I. II. 1746. 8.

Mar. Lupi de Parochiis ante annum Christi millesimum. Bergam. 1788. 4.

I.

Natur und Beschaffenheit des Presbyterat's. Desgleichen von den Presbyterien.

Fast alle Schwierigkeiten rühren bei diesem an sich einfachen Gegenstande von der doppelten Bedeutung des Wortes: πρεσβύτερος her. Es ist hierbei aber bloß der besondere kirchliche Sprachgebrauch gemeint, nach welchem es so wohl einen Vorsteher als einen Lehrer bedeutet. Die erste Bedeutung ist in der frühesten Zeit die vorherrschende, und die christlichen πρεσβύτεροι entsprechen dem jüdischen זְקֵנִים, wodurch ein Gemeinde-Vorsteher-Amt bezeichnet wurde *) Aber wie beides seiner Natur nach gar wohl vereinbar ist und auch zu allen Zeiten in der christlichen Kirche vereint war und seyn sollte, so haben wir im N. T. selbst schon Beispiele von Vereinigung des Lehrer- und Vorsteher-Amtes in einer Person. Die Apostel selbst nennen sich πρεσβύτερους und συμπρεσβυτέρους (1 Petr. V, 1. 2 Joh. 1. vgl. Philipp. II, 25), und bei ihnen ist doch gewiß beides verbunden. Auch gehöret ganz besonders hieher die bei diesem Gegenstande so wichtige und so verschieden gedeutete Stelle 1 Timoth. V, 17: *Οἱ καλῶς προεστῶτες πρεσβύτεροι διπλῆς τιμῆς*

---

*) „Nomen Presbyteri est vox assumta ex graeca V. T. translatione, ubi communiter rectores seu gubernatores significat, estque (monente Hieronymo in Jes. III.) nomen officii et dignitatis, non nudum aetatis viri cujusdam indicium. Seniores enim non aetatis, sed meritorum et sapientiae intuitu eligebantur. Ita ut, quemadmodum Senator apud Romanus et an Aldermann lingua nostra Anglicana istiusmodi officii et conditionis hominem, sine ullo aetatis ejus respectu, denotat: ita Presbyter seu Senior in ecclesia chr. est is, qui ad certum officium ordinatus et propter animi dotes et merita, non propter aetatem, auctoritate instructus certas muneris istius, in quo constitutus est, partes administrat." Bingham Antiq. T. I. p. 266.

ἀξιούσθωσαν· μάλιστα οἱ κοπιῶντες ἐν λόγῳ καὶ διδασκαλίᾳ. Anderer Stellen nicht zu gedenken, worin die πρεσβύτεροι zugleich auch als ποιμένες καὶ διδάσκαλοι beschrieben werden.

Eben so gewiß ist aber auch, daß nicht nur im N. T. sondern auch in den Schriften der ersten Jahrhunderte πρεσβύτεροι und ἐπίσκοποι als gleichbedeutend gebraucht werden. Was das N. T. anbetrifft, so gehören vorzugsweise hieher Apostg. XX, 17. 28. Philipp. I, 1. 1 Tim. III, 1 ff. Tit. I, 5. 7. vgl. Apostg. XV, 2. 4. 6. 22. 1 Cor. XII, 28—30. Ephes. IV, 11., u. a. Was die alten Kirchenlehrer anlangt, so mag es genug seyn, einige Zeugnisse über diesen Sprachgebrauch anzuführen. Chrysost. Homil. I. in Phil. I. p. 8; Οἱ πρεσβύτεροι τὸ παλαιὸν ἐκαλοῦντο ἐπίσκοποι καὶ διάκονοι Χριστοῦ, καὶ οἱ ἐπίσκοποι (ἐκαλοῦντο) πρεσβύτεροι. Vgl. Homil. XI. in 1 Timoth. III. Theodoret. Comment. in Phil. I, 1.: Ἐπισκόπους σκόπους δὲ πρεσβυτέρους καλεῖ· ἀμφότερα γὰρ εἶχον κατ' ἐκεῖνον τὸν καιρὸν τὰ ὀνόματα. Comment. in Phil. II, 25: ὡς εἶναι δῆλον, ὅτι ὑπὸ τοῦτον ἐτέλουν οἱ ἐν τῷ προοιμίῳ κληθέντες ἐπίσκοποι, τοῦ πρεσβυτέρου δηλονότι τὴν τάξιν πληροῦντες. Vgl. in 1 Tim. III, 1. Der berühmte Irenäus, Bischof von Lyon, nennt in seinem officiellen Schreiben an den römischen Bischof Victor, dessen Vorfahren Anicetus, Pius, Hyginus (Hyginus), Telesphorus, Xystus und Soter vorstehende Presbyter. Euseb. hist. eccl. lib. V. c. 24: πρὸ Σωτῆρος πρεσβύτεροι οἱ προστάντες τῆς ἐκκλησίας, ἧς νῦν ἀφηγῇ. Dieß ist also eine Bestätigung von dem, was Hieron. ep. ad Evagr. Opp. T. p. 220 sagt: daß Bischof und Presbyter ursprünglich nicht verschieden und die Bischöfe nur die ersten Presbyter wären. Aber man kann die Identität auch schon daraus beweisen, daß die Presbyter und Bischöfe gemeinschaftliche Ehren-Titel führen: προεστῶτες, προστάται, πρ

δροι, Praepositi, Antistites u. a. und daß erstere als Theilnehmer des Throns (*οἱ τοῦ θρονοῦ*) angesehen und *σύνθρονοι* genannt werden. Aber selbst da, wo ein erster und zweiter Thron unterschieden wird, wie in dem Rescripte Konstantin's d. Gr. Euseb. hist. eccl. lib. X. c. 5. p. 757., wo *τινες τῶν ἐκ τοῦ δευτέρου θρόνου* offenbar die Presbyter sind, (vgl. Gregor. Naz. de vita sua p. 6. Augustin. ep. 48.) bestehet der Vorzug der Bischöfe zunächst doch nur darin, daß sie primi inter pares sind.

Selbst die eifrigsten Vertheidiger des Episcopal-Systems aus der griechischen, römischen und anglikanischen Kirche müssen diesen Sprachgebrauch der alten Kirche, wornach *ἐπίσκοπος* und *πρεσβύτερος* synonym gebraucht werden, anerkennen und einräumen, daß der seit dem III. und IV. Jahrhundert und noch mehr späterhin bestehende Unterschied zwischen Episcopat und Presbyterat den beiden ersten Jahrhunderten fremd war. Uebrigens findet man in Binterim's kath. Denkwürdigk. B. I. Th. I. S. 461 eine recht gute Bemerkung hierüber: „Man muß gestehen, daß die Benennung Presbyter sich besser für die Urzeit unserer Kirche schickte, als jede andere. Sie schloß in sich das ganze Wesen der kirchlichen Verwaltung, alle Rechte des Vorsteher-Amtes, und war weder bei den Juden noch bei den Heiden anstößig. Wie leicht hätte, z. B. der Name: Priester oder Opferer bei den Juden anstößig seyn können, da die Prediger des Evangelium's und die ersten Vorsteher der Kirche nicht von der Priesterzunft waren, welches das Gesetz Mosis doch so nachdrücklich erfoderte? Den Heiden würde eine solche Benennung gleich fremd vorgekommen seyn, indem die neue Christus-Lehre das heidnische Priesterthum verwarf und sogar verbot, vom Opfer-Fleisch zu essen. Die Glaubigen, vertraut mit den männichfaltigen Verrichtungen und mit der von Jesus, dem göttlichen Stifter, ertheilten Gewalt, erkannten in der Benennung Presbyter zugleich die Priester und Opferer des N.

Bundes, nach der Ordnung Melchisedech, weil ihnen nach der feierlichen Einweihung im Wasser u. h. Geist der hohe Begriff und die Erhabenheit des neuen unblutigen Opfers war mitgetheilt worden. 1. Cor. X, 16. Hebr. XIII, 10. Darum nennet sich auch der H. Paulus mit dem demüthigen Ausdrucke: Diener des Altar's, Ausspender und Verwalter der Geheimnisse Gottes, wodurch er das wirkliche Daseyn eines Opfer-Altars und eines neuen Opfers voraussetzet."

So gern ich aber auch dem Vf. in der Bemerkung, daß ursprünglich der Name Presbyter die beste gemeinschaftliche Benennung für beide Arten der Gemeine-Vorsteher war, beipflichte, so wenig kann ich mich doch durch die unmittelbar darauf folgenden Erinnerungen gegen meine in dem Lehrb. der christlichen Alterthümer. 1819. S. 24. und 26. enthaltenen Sätze für widerlegt halten, und ich sehe mich genöthiget, dieselben mit der an mir gerühmten „Unbefangenheit" (S. 463) zu vertheidigen.

Der Vf. will nichts von einer vom zweiten Jahrhundert anhebenden progressiven Erhebung des Episcopats über das Presbyterat wissen. Aber wenn man auch zugeben wollte, daß die vorausgesetzte Einsetzung des Episcopats und der ganzen Hierarchie durch Christus und die Apostel auf besseren historischen Beweisen, als die bisher vorgebrachten sind, beruhe: so muß ja doch, wenn man nicht mit der Geschichte in offenbaren Widerspruch gerathen und Postulat auf Postulat häufen will, zugestanden werden, daß diese Anordnung nicht als ein ἐφ' ἅπαξ in die Wirklichkeit eintrat, sondern sich erst im Laufe der Zeit und unter vielen beschränkenden Umständen durchbildete. Warum sollte man also nicht von einer progressiven Erhebung des Episcopats reden dürfen?

Durch die Bemerkungen in den Denkwürdigk. Th. IX. S. 401—405. hoffe ich, eine vollkommene Unbefangenheit in dieser Sache bewiesen zu haben. Aber das Beispiel der Alexandrinischen und Aegyptischen Kirche, welches auch

durch das Zeugniß des Augustinus und Ambrosiaster (Thomassin. discipl. eccl. P. I. lib. I. c. 53) bestätiget wird, beweiset doch auf jeden Fall eine Ausnahme von der Regel in den ersten drei Jahrhunderten, und dient zur Bestätigung einer progressiven Erhebung.

Ich hatte ferner gesagt: „die Presbyter bildeten unter dem Namen Presbyterium ein eigenes Collegium, welches sich nicht selten durch eine kräftige Opposition gegen die Anmaßungen der Bischöfe verdient machte.“ Herr D. B. setzt in seiner Relation (S. 464) Presbyter statt Presbyterium — was einen Unterschied macht, und eine μετάβασις εἰς ἄλλο γένος ist, und macht hierauf die Gegenbemerkung: „Man zeige uns aber aus den ersten Jahrhunderten eine Opposition der Presbyter gegen die höhere Würde und Gewalt oder die erhabenen Amts-Verrichtungen der Bischöfe. Erst im vierten Jahrhundert trat Aerius mit der Behauptung auf: die Presbyter seyen den Bischöfen gleich. Allein, außerdem, daß die ganze christliche Welt sich ihm widersetzte und seinen Lehrsatz einen abscheulichen Irrthum und unbegreiflichen Wahnsinn nannte, fand das katholische Dogma selbst in den stolzen Widersprüchen dieses Priesters einen festen Grund. Denn deswegen fiel Aerius auf die paradoxe Behauptung, weil er nicht Bischof geworden. In seiner Opposition lag also die Anerkennung der höhern bischöflichen Würde und Gewalt.“

Ohne den Apologeten des Aerius zu machen, darf man doch nicht unbemerkt lassen, daß es das Urtheil des leidenschaftlichen Epiphanius ist, welches hier über ihn ausgesprochen wird. Was aber die Sache selbst betrifft, so fehlet es in den drei ersten Jahrhunderten nicht an Beispielen von Widersetzlichkeit der Presbyterien gegen ihre Bischöfe. Ohne die vielen biblischen Fälle, z. B. 3 Joh. V. 9. 10. u. a. hieher zu rechnen, wird es genug seyn, an das zu erinnern, was von Novatus und Novatianus und ihrer Parthei in Karthago und Rom gegen Cyprianus und Cornelius geschah. Daß die Presbyterien aber auch in Hinsicht der

Lehre sehr oft eine kräftige und zum Theil sehr heilsame Opposition wider die Bischöfe bildeten, kann aus der Geschichte des Beryllus von Boston, Paulus von Samosata, und so vieler andern bis auf Arius, ohne Schwierigkeit dargethan werden. Ueberdieß war in vielen Fällen die Opposition verfassungsmäßig, da die Presbyter (nach Constit. Apost. lib. II. c. 28) das Synedrium des Bischofs seyn sollten, und da (nach Chrysost. de sacerd. lib. III. c. 15. Hieron. in Jes. c. III. Concil. Carthag. IV. c. 23 u. a.) die Anordnungen der Bischöfe ohne Beistimmung des Presbyteriums keine Gültigkeit haben sollten. Endlich kann auch die offenbare und auffallende Begünstigung der Diakonen und Archidiakonen von Seiten der Bischöfe als ein Inductions-Beweis von der geringern Willfährigkeit und Nachgiebigkeit der Presbyter gegen ihre Bischöfe gelten.

Was nun aber die alte Streit-Frage über die ursprüngliche Identität oder Verschiedenheit des Episcopat's und Presbyterat's anbetrifft, so ist es bemerkenswerth, daß die protestantischen Theologen in den beiden letzten Jahrhunderten sich weit mehr mit derselben beschäftiget haben, als die katholischen, mit welchen die im XVI. Jahrhundert so lebhaft geführte Polemik gleichsam in den Hinter-Grund getreten war. Die Episcopal-Kirche in England war es vornämlich, welche es ihrem Interesse gemäß fand, einen wesentlichen von den Aposteln selbst herrührenden Unterschied zwischen Bischöfen und Presbytern zu vertheidigen. Zunächst erhoben die Reformirten, und vorzugsweise die Presbyterianer oder Puritaner, Widerspruch dagegen, und behaupteten die ursprüngliche Identität von ἐπίσκοπος und πρεσβύτερος. Dagegen machte man, indem man sich auf die Stelle 1 Timoth. V, 17. stützte, einen Unterschied zwischen regierenden (presbyteri regentes) und lehrenden (pr. docentes) Presbytern oder Bischöfen, verglich die erstern mit den Ἀρχισυνάγωγοις der Juden, und behauptete, daß sie vorzugsweise den

Bischofs-Titel geführt hätten. Diese Meinung fand aber selbst unter den Reformirten, hauptsächlich an Vitringa (de Synag. vet. lib. II. c. 2. 3.), und unter den Lutheranern viele Gegner. Unter diesen aber waren die Meinungen selbst wieder sehr getheilt, und die Lit. Geschichte ist reich an verschiedenartigen Hypothesen, wie man aus den Schriften von Forbiger) Dissert. de muneribus eccl. aetate Apost. Lips. 1776. 4.), Ziegler (Vers. einer pragmat. Gesch. der kirchl. Verf. S. 8 ff.), Gabler (Dissert. de Episcopis primae eccl. eorumque origine. Jen. 1805. 4. Deff. Exam. Forbigeri sent. de Presbyteris aetate Apost. Sect. I. 1811. Sect. II. 1812. 4.) u. a. entnehmen kann.

Im genauesten Zusammenhange hiermit stehet eine andere Streit-Frage, welche für die protest. Kirche von der größten Wichtigkeit ist, weil sie einen großen Einfluß auf die kirchliche Verfassung gehabt und noch gegenwärtig hat. Sie betrifft die Qualität der Presbyter, oder, wie sich die Episcopalen ausdrücken, die Presbyterian. question. Die Presbyterianer, welche die Absicht haben, die apostolische Kirche in allen Stücken wieder herzustellen, und von diesem Streben nach Reinigung der Kirche von allen Mißbräuchen in England und Schottland den Namen der Puritaner erhielten, nehmen an, daß die ersten christlichen Gemeinen, da der Stifter keine bestimmte Vorschrift darüber ertheilet, sich eine Verfassung gegeben, welche ihnen, nach der durch das Christenthum aufgestellten Idee der Freiheit, und mit Zustimmung der Apostel, die beste zu seyn schien. Sie hätten aber das einer freien, selbstständigen Verfassung am meisten zusagende Repräsentativ-System gewählt, und die ganze Verwaltung einem durch Wahl aller stimmfähigen Glieder ernannten Ausschusse, welcher den Namen πρεσβυτέριον erhielt, übertragen. Die Mitglieder dieses Gemeine-Verwaltungs-Rathes, oder die πρεσβύτεροι aber, wären theils verwaltende, theils lehrende gewesen, und erst durch den Mißbrauch der spätern Zeit sey

es geschehen, daß man die letztern vorzugsweise, aber wohl gar ausschließlich Presbyter genannt habe. Man müsse daher diese ursprüngliche Form wieder herstellen und das Presbyterium aus Mitgliedern des Lehrstandes und geeigneten Gemeine-Mitgliedern zusammensetzen, und letztere vorzugsweise Presbyter nennen, da der Name Geistliche jetzt ausschließlich für die erstern in Anspruch genommen sey.

Dieß sind die Grundzüge der von Calvin zuerst in Vorschlag gebrachten und in Genf eingeführten, aber hier bald nach Calvin's Tode wieder abgeschafften Presbyterial-Verfassung, welche dagegen in Schottland, Holland und in einigen reformirten Ländern Teutschlands viel Beifall, und in den neuesten Zeiten auch unter den Lutheranern viele Lobredner gefunden hat.

Die Haupt-Frage hierbei ist: ob das Wort πρεσβύτερος im N. T. und in den ältesten Documenten der christlichen Kirche nicht nur überhaupt, sondern auch vorzugsweise von Personen, welche nicht zum Lehrstande gehören, oder, nach unserer Art zu reden, Nicht-Geistliche, oder Laici, sind, gebraucht werde? Diese Frage wird nicht bloß von den Presbyterianern bejahet, sondern es haben auch neuere Gelehrte, welche eigentlich keine Freunde dieser Verfassung sind, zu zeigen gesucht, daß die Presbyter und Bischöfe ursprünglich gar keine Lehrer, sondern bloß Vorsteher und Verwalter der Gemeine-Angelegenheiten gewesen wären. Schon Boehmer (Dissert. jur. eccl. ant. p. 389 seqq. Observ. ad Petri de Marca Concord. sacerd. et imp. ed. Bamberg. p. 128 seqq.) und Michaelis (Anmerk. über die Paulin. Br. an Timoth.) vertheidigen diese Meinung. Noch mehr aber wird sie in Plank's Gesch. der chr. kirchl. Gesellschaftsverfassung. Th. I. S. 26 ff. in Schutz genommen. Nach ihm entsprechen die πρεσβύτεροι bloß den jüdischen זקנים, wären gar keine gottesdienstlichen Personen, sondern gehörten bloß der Municipal-Verfassung an.

Der Hauptbeweis für diese Hypothese wird in den bei-
ı Stellen 1 Timoth. V, 17. und 1 Thessal. V, 12. beson-
s der erstern, gefunden. Es ist aber schon von Vitringa,
anovius, Gabler und vielen andern mit gutem
rund erinnert worden, daß, wenn auch der Apostel einen
chen Unterschied zwischen vorstehenden, oder regieren-
ı, und lehrenden Presbytern machen, und die πρεσ-
τέρους προεστῶτες nicht zu den Lehrern rechnen sollte,
ß doch auf keinen Fall zu der Annahme berechtige, daß
Mehrzahl der Presbyter aus Nicht-Geistlichen bestanden
e. Der Apostel würde sonst mit sich selbst im Wider-
uch stehen, da er in andern Stellen von den Bischöfen
d Presbytern, unter welchen er keinen Unterschied machte,
Lehr-Fähigkeit und die Ausübung des Lehr-
ıtes ausdrücklich fodert. Sie sollen, nach 1 Tim. III. 2,
δακτικοὶ seyn, und nach Tit. I, 9 (vgl. v. 5—6.) δυ-
τοὶ καὶ παρακαλεῖν ἐν τῇ διδασκαλίᾳ τῇ ὑγιαι-
ούσῃ, καὶ τοὺς ἀντιλέγοντας ἐλέγχειν. Auch gehö-
ı hieher die Stellen 1 Cor. XII, 25. 29. Ephes. IV, 11.
Thessal. V, 12. Hebr. XIII, 7. u. a. Stellen, woraus sich
utlich ergiebt, daß die Presbyter ποιμένες καὶ διδάσ-
ιλοι seyn sollen. Es ist daher vollkommen richtig, wenn
abler (Examin. Forbigeri sent. Sect. II. Jen. 1812.
S. 12) folgendes Resultat giebt: „Concedimus, haud
ıucos fuisse aetate Apostolorum Presbyteros, ab ipsis
ıidem ecclesiis constitutos, qui non docerent;
d hoc improbans Paulus decrevit, ut in posterum
mnes Presbyteri essent διδακτικοὶ propter ψευδ-
ποστόλους et ψευδοδιδάσκαλους, ne horum errores
impiae fraudes latius serperent. Quod si igitur vel
axime largiamur, Paulum loco isto 1 Tim. V, 17.
sserere de Presbyteris, quales tum fuerint (non
ıales esse deberent), omnes quidem regentes, sed
ın omnes docentes, tamen ex alio loco hujus ipsius
istolae 1 Tim. III, 2 intelligimus, voluisse ac

statuisse Apostolum, ut omnes imposterum Presbyteri ad docendum essent idonei."

Wenn aber auch aus dem N. T. die Qualität der Presbyter und Presbyterien nicht entschieden werden könnte, so lehrt doch die Geschichte deutlich, daß von der Zeit an, wo sich die Idee der Hierarchie in der christlichen Kirche auszubilden und wo man einen Unterschied zwischen κληρικὸς und λαϊκὸς zu machen anfing, unter dem πρεσβύτερος immer ein dem Lehrstande angehöriger, ordinirter Geistlicher verstanden wurde. Zwar kann daraus, daß die Kirchenväter, insbesondere Cyprianus, von Presbyteris doctoribus reden, allerdings gefolgert werden: „fuisse utique alios e Presbyterio, qui non fuissent doctores" — wie sich Dodwell Dissert. Cypr. Dissert. VI. §. 4. ausdrückt; aber deshalb wurden doch solche Presbyteri non docentes nicht zu den Laien, sondern zum Clerus gerechnet.

In den Briefen des Ignatius wird von den πρεσβυτέροις und dem πρεσβυτέριῳ so oft und mit so viel Auszeichnung gehandelt, daß schon Pearson (Vindic. Ignat. P. II. c. 16. ed. Cotel.) daraus die Aechtheit dieser Briefe zu beweisen suchte: Nemo seris ecclesiae temporibus — Presbyterium tot laudibus cumulasset, tanta auctoritate armasset, cujus potestas ea tempestate etiam Alexandriae, ubi maxime floruerat, tantopere imminata est. Wenigstens tragen solche Stellen ein gewisses Gepräge der Aechtheit an sich, wenn auch die jetzige Recension der Ignat. Briefe großem Zweifel unterliegen sollte. Von Bingham (I. 276 — 77) sind eine Menge Stellen angeführt, worin die Unterwürfigkeit der Glaubigen unter ἐπίσκοπος καὶ πρεσβυτέριον, als ob sie die Apostel, ja Jesus Christus selbst wären, zur Pflicht gemacht wird. Wir fügen noch einige hinzu, worin zugleich eine Definition des Presbyteriums gegeben ist. Ep. ad Trall. §. 4: Ἡμεῖς δὲ ἐντρέπεσθε αὐτοῖς (ἐπισκόποις), ὡς Χριστὸν Ἰησοῦν, οὗ φυλακὶς εἰσὶ τοῦ τόπου ὡς καὶ ὁ ἐπίσκοπος τοῦ πατρὸς τῶν ὅλων τύπος ὑπάρχει· οἱ δ

ρεσβύτεροι ὡς συνέδριον Θεοῦ, καὶ σύνασμος Ἀποστόλων Χριστοῦ· Χωρὶς τούων ἐκκλησία ἐκλεκτὴ οὐκ ἔστιν, οὐ συνάθροισμα γιον, οὐ συναγωγὴ ὁσίων. Ibid. §. 9. Τί γάρ ἐστιν πίσκοπος, ἀλλ' ἢ πάσης ἀρχῆς καὶ ἐξουσίας ἐπέκεινα άντων κρατῶν, ὡς οἷόν τε ἄνθρωπον κρατεῖν, μητὴν γινόμενον κατὰ δύναμιν Χριστοῦ τοῦ εοῦ; Τί δὲ πρεσβυτέριον, ἀλλ' ἢ σύτημα ἱερὸν, σύμβουλοι καὶ συνεδρευαὶ τοῦ ἐπισκόπου; Τί δὲ Διάκονοι; u. s. w. ergl. Ep. ad Magnes. §. 6. u. a.

Dieselben Vorstellungen und Benennungen findet man den ältesten Schriften sehr häufig. In den Const. Apost. b. II. c. 28 heißen die Presbyter: Σύμβουλοι (coniarii) ἐπισκόπου — συνέδριον καὶ βουλὴ τῆς ἐκλησίας. Beim Cyprian. ep. LV (al. LIX) werden sie: leri nostri sacer venerandusque consessus genannt. er Ausdruck συνέδριον kommt auch Chrysost. de acerdot. lib. III. c. 15. Synes. ep. LXVII. p. 209. nd sonst oft vor, so wie Senatus ecclesiae, coeus Presbyterorum beim Hieron. Comment. in es. c. III. Auch gehört hierher die Stelle des Hilar. Comnent. in Ephes. IV. et 1 Tim. III. Es heißt hier unter ndern: Primum presbyteri Episcopi adpellabantur, ut no recedente, sequens ei succederet. — — Primum piscopi et Presbyteri una ordinatio sint. Uterque enim acerdos est, sed Episcopus primus est, ut omnis Episcopus Presbyter est, non omnis Presbyter Episcopus: hic nim Episcopus est, qui inter Presbyteros primus est.

In allen diesen und ähnlichen Stellen wird immer vorusgesetzt, daß die Presbyter die ἐπίθεσις τῶν χειρῶν . die ἱερωσύνη (sacerdotium) haben. Aus diesem Grunde wird auch πρεσβύτερος entweder beibehalten (was die Reel ist) oder durch sacerdos, pastor u. a. übersetzt. Der este Beweis davon liegt darin, daß das Wort Senior, welches doch die eigentliche Uebersetzung wäre, nur sehr sel-

[illegible] welche nicht [illegible]
[illegible] beigelegt [illegible]
[illegible]
[illegible] Spanien [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] also, welche [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] gottesdienstlichen [illegible]
[illegible] daß nicht [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] doch [illegible]
[illegible] Versammlung, [illegible]
[illegible] beschäftiget [illegible].

[illegible]

[illegible]

[illegible] Haupt-[illegible]:

[illegible] Presbyter [illegible] auch
[illegible] V, 17), [illegible] sorgfältiger [illegible] eine und [illegible] finden sich [illegible] in casibus [illegible] welche nach der [illegible] ausschließlich zu [illegible] wurde.

[illegible], nach welcher [illegible] und der Admi- [illegible] wurde der Presbyter auch

:e sacra ordinaria nur als Stellvertreter und Assistent ver=
chten. Und in der That finden wir auch in der frühern
eit das Lehren und Predigen als bischöfliches Haupt=
eschäft angeführt; und es wird dieß theils durch die Ver=
rdnungen, daß der Presbyter nur mit Erlaubniß des Bi=
hofs Lehr=Vorträge halten soll, theils durch die nicht sel=
nen Fälle der Uebertragung der Predigt an die Diakonen,
stätiget. Indeß gilt dieß nur von den Gemeinen, wo
ischöfe und Presbyter zugleich waren, und von den Zeiten,
o die Bischöfe noch fähig und geneigt waren, das Lehr=
mt selbst zu verwalten. Hieronimus (ep. II. ad Nep.
|I. Dial. c. Lucif.) äußert seine Unzufriedenheit darüber,
ıß man den Presbytern keine vollkommene Lehr=Freiheit
statten wolle. Die von Socrat. h. e lib. V. c. 22. So-
ᴏm. lib. VII. c. 17. Ambros. de sacr. lib. III. c. 1
a. erwähnten Verbote der öffentlichen Vorträge beziehen
h zu nächst bloß auf häretische Lehren und sind als Aus=
ıhmen zu betrachten. Daß in den ersten VII Jahrhunder=
n die Bischöfe noch fleißig predigten, beweisen die Bei=
iele Leo's und Gregor's d. Gr. und der Umstand, daß die
ch vorhandenen Homilien und Sermonen — Origenes
ıd einige andere ausgenommen — von Bischöfen herrüh=
n. In der spätern Zeit aber sind die Presbyter die Tra-
ıatores ordinarii.

8) Wenn auch, nach derselben Ansicht, die Bischöfe die=
ber=Verwalter der Sacramente sind, so müssen doch die
resbyter als die Συλλειτουργοὶ (Comministri,
ɔnsacerdotes), wie es die alten Kirchen=Verordnungen
usdrücken, betrachtet werden. Dieß zeigt sich selbst bei
r Ordinations=Handlung, welche ausschließlich Bischofs=
mt genannt wird, noch darin, daß die assistirenden Pres=
ıter mit dem Bischofe zugleich die Hand auflegen. Conc.
arthag. IV. c. 3. 4. Constitut. eccl. Alex. c. 8. Decret.
ratiani dist. XXIII. c. 8. u. a. In spätern Zeiten waren
e Presbyter bei den meisten Sacramenten und andern h.
andlungen die Ministri ordinarii. Insbesondere:

a) Bei der Taufe, besonders seit Einführung des Pädobaptismus. Die Confirmation gehörte dem Bischofe, obgleich Ausnahmen vorkommen. Denkwürdigk. Th. VII. S. 421 ff.

b) Bei der Eucharistie. Die Haupt-Funktion hierbei ist die Consecration, welche bloß, mit Ausnahme der Fälle, wo der Bischof gegenwärtig ist (nach dem spätern Sprachgebrauche in der Missa pontificalis), vom Presbyter verrichtet wird. Auch ist es alte Regel, daß durch ihn die Austheilung des consecrirten Brodtes (der geweihten Hostie) und die Ertheilung des Schluß-Segens geschieht.

Wenn diese Function des Presbyters bei der Eucharistie als der Culminations-Punkt seiner priesterlichen Vollkommenheit betrachtet wird (Chrysost. de sacerd. lib. III. c. 1. VI. c. 4. Homil. IV in Jes. Homil. XV. in 2 ep. ad Corinth.), so ist weniger dagegen zu erinnern, als gegen die Benennung μεσίτης (mediator, medius), welche in dieser Beziehung dem Presbyter beigelegt wird. Schon Augustinus contr. Parmen. lib. II. c. 8. vgl. de civit. Dei lib. IX. c. 15 u. a. tadelt diesen Mißbrauch des einzigen Mittler-Amtes Jesu Christi. Doch ist zu bemerken, daß das Wort μεσίτης auch in dem Sinne gebraucht wird, daß der Presbyter zwischen den Bischöfen und Diakonen in der Mitte stehe (als ordo medius). Auch könnte er den Namen eines Vermittlers in so fern führen, als er die zwischen den Bischöfen und den Gemeinen oder Unter-Geistlichen etwa entstehenden Mißhelligkeiten ausglich. Baumgarten's Erl. S. 95—96.

c) Bei der Poenitentia publica hat zwar der Bischof die Ober-Leitung, der Presbyter aber dennoch eine bestimmte Theilnahme. Die Beicht-Anstalt aber stehet, die casus reservatos ausgenommen, ganz unter der Aufsicht des Presbyters, welcher der eigentliche Buß-Priester (poenitentiarius et confessarius) ist.

d) Beim Sacrament der Ehe und der priesterlichen Copulation ist der Presbyter Minister ordinarius.

e) Das εὐχέλαιον (unctio extrema) und das kirchliche Todten-Amt gehört vorzugsweise zur Verwaltung des Presbyters.

f) Er hat das Recht und die Befugniß zu allen Arten von Benedictionen und Consecrationen, welche nicht von den Bischöfen ausschließlich in Anspruch genommen werden, wie z. B. die Weihung des Chrysam u. a.

g) In der alten Kirche wird, außer der allgemeinen Leitung der ganzen Liturgie und der Aufsicht über die Diakonen und Unter-Geistlichen, noch insbesondere das öffentliche Gebet (προσφώνησις, εὐχὴ τῶν πιστῶν) und die ἐπίκλησις oder Collekte, als eine Function des Bischofs oder Presbyters erwähnt. Constit. Ap. VIII. c. 9. 10. 11. Chrysost. Tom. II. LVII. Concil. Milevit. c. 12 u. a.

4) Daß die Presbyter mit den Bischöfen gemeinschaftlich Antheil an der Kirchen-Disciplin, sowohl in Ansehung des Clerus, als der Laien, gehabt, ist aus vielen Zeugnissen unbezweifelt. Cyprian. ep. XXXIII (al. XXXVIII.) ep. VI (al. XIV.) XLVI (XLIX) XXIV (XXIX). LV (LIX) Basil. M. ep. 319. Epiphan. haer. LVII. §. 1. LXIX. §. 3. Chrysost. de sacerd. lib. III. c. 15. In Ansehung des Antheils und der Anwendung herrschte zuweilen Ungewißheit und Streit: aber zu allen Zeiten stand das Princip fest, daß, wenn auch nicht dem Einzelnen, doch dem Presbyterio (in den spätern Zeiten bei den Kathedral-Kirchen, dem Capitel) ein bestimmtes Recht der Concurrenz hierbei zustehe. Auch auf die Verwaltung des Kirchen-Vermögens und auf die Synodal-Verhandlungen erstreckte sich der Presbyterial-Einfluß. Daß die Presbyter auf vielen Synoden Sitz und Stimme hatten, läßt sich aus Euseb. h. e. lib. VI. c. 43. VII. c. 28. 30. Concil. Illiber. c. 36. Are-

lat. I. Tolet. I. Bracar. II. Chalcedon. Ni. c. II. u. a. Zeugnissen erweisen.

5). Das Hauptgeschäft der Presbyter blieb aber immer die Cura animarum, sowohl generalis, als specialis. In ihrer Eigenschaft als Pastoren, Pfarrer (πάροχοι) und Seel-Sorger haben sie der Kirche zu allen Zeiten den meisten Vortheil gebracht. Dieser Punkt kann hier nicht weiter erörtert werden. Aber so viel ist noch zu bemerken, daß viele dieser Seel-Sorger mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, und, indem sie in der Anmaßlichkeit und Herrschsucht der Bischöfe auf der einen und in der Unverschämtheit der Mönche die größten Hindernisse fanden, wahre Märtyrer ihres erhabenen Berufes wurden.

III.

Classen der Presbyter.

I. Nach der Analogie der Bischöfe theilte man sie schon frühzeitig in Stadt- und Land-Presbyter ein. Die letzteren (ἐπιχώριοι πρεσβύτεροι regionarii) standen nicht nur in der Meinung geringer, sondern erlitten auch durch Kirchen-Gesetze gewisse Beschränkungen. So verordnet Concil. Neocaesar. c. 13: Ἐπιχώριοι πρεσβύτεροι ἐν τῷ κυριακῷ τῆς πόλεως προσφέρειν οὐ δύνανται, παρόντος ἐπισκόπου ἢ πρεσβυτέρων πόλεως, οὔτε μὲν ἄρτον διδόναι ἐν εὐχῇ, οὐδὲ ποτήρων, ἐὰν δὲ ἀπῶσι, καὶ εἰς εὐχὴν κληθῇ μόνος, δίδοσιν. Das Concil. Antiochen. c. 8 aber setzt fest: Μὴ πρεσβυτέρους τοὺς ἐν ταῖς χώραις κανονικὰς ἐπιστολὰς διδόναι, ἢ πρὸς μόνους τοὺς γείτονας ἐπισκόπους ἐκπέμπειν. Aehnliche Beispiele, daß man die Land-Pfarrer (pastores rurales) den Stadt-Pfarrern nachsetzte, findet man zu allen Zeiten; ja es fehlet auch selbst da nicht daran, wo man doch in der Theorie die vollkommene Gleichheit aller Geistlichen behauptet.

II. Daß Ἀρχιπρεσβύτεροι (Archipresbyteri,

Priester, Erz-Priester) und Πρωτοπρεσβύτεροι
res primarii) synonym waren, ergiebt sich aus Socrat.
cd. lib. VI. c. 9. und Sozomen. h. e. lib. VIII. c.
welche beide Benennungen von demselben Subjecte,
llexandrin. Presbyter Petrus, brauchen. Auch
a. ep. IV ad Rustic. nennet den von dem Bischofe
:denen Aufseher und Vorsteher der Geistlichen Archi-
'ter. Daß der Aelteste unter den Presbytern diesen
t geführt habe, ergiebt sich auch aus Gregor. Naz.
.X. Concil. Chalced. c. 14. Leo. M. ep. 5. ad Don.
Die Griechen nannten ihn auch πρωτοπάππας,
odin. de offic. M. Eccl. bezeuget.
Vom V bis VIII. Jahrhundert standen die Archipr. im
n Ansehen und verwalteten die Bisthümer als Suffra-
und General-Vicarien. Sie versahen sede vacante alle
lichen Geschäfte und pflegten in der Regel zu succediren.
standen gewisse Verwaltungs-Zweige unter ihrer aus-
lichen Leitung. Aber eben deshalb geriethen sie mit
Bischöfen nicht selten in Mißhelligkeiten und Streit.
begünstigten dagegen die Archidiakonen auf alle
und stellten sie den Anmaßungen der Archipresbyter
;en. Die erste Spur davon findet sich schon Concil.
ag. IV. c. 17. Wenn auch die im Decret. Gratian.
I. D. 25. aus Isidor angeführte Nachricht, daß schon
I Jahrh. die Archipr. den Archidiakonen untergeordnet
:n wären, nicht wohl begründet ist, so hat doch In-
ıtius III. diese Subordination ausdrücklich verordnet.
er sagt de offic. Archidiac. c. 7: Archipresbyteri,
pluribus Decani nuncupantur, Archidiaconi
lictioni se noverint subjacere.
Von diesem, den früheren Jahrhunderten fremden
e Decanus*) kommt Dechant her. Die Decani

---

*) Decanus (Δεκαδάρχος und Δεκάρχος) ist ursprünglich eine
ox militaris: Decem militibus praepositus et contubernii
raefectus, i. e. ein Unter-Officier. Aber auch die Copiatae

ecclesiae cathedralis, oder die heutigen Dom-Dechanten erhielten sich noch am meisten in Ansehen und Selbstständigkeit; allein die Land-Dechanten (Decani rurales s. villani), welche heut zu Tage Erz-Priester heißen, wurden fast in bloße Periodeuten (Visitatores, Inspectores) verwandelt und in allen Stücken den Archidiakonen und General-Vicarien untergeordnet.

III. Das Wort Presbytera und Presbyterissa (πρεσβυτέρα und πρεσβῦτις, ἰδος) kommt bei den alten Schriftstellern oft vor und bedeutet promiscue, bald die Frau eines Presbyters, bald ein weibliches, aber kirchliches Vorsteher-Amt, wie Vidua, Diaconissa. Manche behaupten den Unterschied: πρεσβυτέραι oder πρεσβυτέριδες wären die Weiber der Presbyter; hingegen πρεσβύτιδες die Kirchen-Dienerinnen, nach Concil. Laodic. c. 11 und Theophyl. Comment. ad Tit. II. Dieser Unterschied wird aber nicht immer beobachtet. S. Du Cange Glossar. s. h. v. wobei bemerkt ist, daß πρεσβυτέραι auch die Vorsteherinnen der Klöster (mater Domina) genannt wurden. Man sagte auch Abatissae und Archidiaconissae. Pelliccia chr. eccl. pol. T. I. p. 44. Ueber das Amt der πρεσβυτιδῶν (wofür Isidorus Mercator auch Matriculariae hat), ihre Verschiedenheit von den Diakonissen und ihre Abschaffung vgl. Coteler. ad Constitut. Apost. lib. III. c. g. und Zimmermann de presbyteris et presbyterissis. 1681. 4. p. 48. 78 sqq.

(Todten-Bestatter) wurden so genannt. Justin. Nov. 43. 59. Beim Augustin. de mor. eccl. cath. c. 31. und Hieron. ep. XXII. ad Eustoch. werden die Unter-Aufseher der Mönche und Cönobiten Decani genannt. Erst im XI. und XII. Jahrh. wurden die Praepositi Canonicorum cathedralium, und zwar zuerst in England, so genannt. Du Cange Glossar. s. v, Decanus. Bingham. T. III. p. 63—64.

Dritter Abschnitt.

Das Diakonat.

Casp. Ziegler de Diaconis et Diaconissis veteris ecclesiae. Viteb. 1678. 4.

Dan. Guil. Molleri Dissert. de septem Diaconis ecclesiae Romanae. Altdorf. 1696.

Von den Stadt- und Land-Diakonen. S. **Binterim's** Denkwürdigk. der kathol. Kirche II. B. I. Th. S. 34—56.

Jo. Phil. Odelemi Dissert. de Diaconissis primitivae ecclesiae. Lips. 1700. 4.

Della origine della dignita Arcidiaconale. S. **Sarnelli** Lettere Eccles. 1716. Lett XXV.

J. P. Kress Erläuterung des Archidiaconal-Wesens und der geistl. Send-Gerichte. Helmst. 1725. 4.

J. G. Pertschen's: Vom Ursprung der Archidiaconen, Archidiaconal-Gerichte, bischoefl. Officialen und Vicarien. Hildesh. 1743. 8.

Schmidt de Synodis Archidiaconalibus in Germania. S. Thesaur. eccles. T. III. p. 816 seqq.

Andr. Spitz Dissert. de Archidiaconatibus in Germania. Bonnae 1790. 8.

I.

Der Diakonus.

Die Familien-Wörter: *διάκονος*, *διακονία* und *διακονεῖν* werden ursprünglich von jeder Art von Dienst- und Hülfs-Leistung gebraucht, ohne daß dabei an ein besonderes Amt gedacht wird. Obgleich dem Hebr. שרת und משרת entsprechend kommen sie doch bei den Alexandrinern, ein Paar Stellen, im B. Esther abgerechnet, nicht vor. Desto häufiger aber ist ihr Gebrauch im N. T., theils im allgemeinen, theils im besonderen Sinn. Gleich im Eingange des Evangelium's Matth. IV, 11. wird von den Engeln gesagt: *ἄγγελοι προσῆλθον, καὶ διηκόνουν αὐτῷ*. Man kann diese *διακονία* allerdings, wie

Dritter Abschnitt.

Das Diakonat.

...p. Ziegler de Diaconis et Diaconissis veteris ecclesiae. Viteb. 1678. 4.
... Guil. Molleri Dissert. de septem Diaconis ecclesiae ...manae. Altdorf. 1696.
...n Stadt- und Land-Diakonen. S. Binterim's Denkwür... der kathol. Kirche II. B. I. Th. S. 34 — 56.
...il. Odelemi Dissert. de Diaconissis primitivae ecclesiae ... 1700. 4.
...gine della dignita Arcidiaconale. S. Sarnelli Letter... 1716. Let: XXI.
...ess Erläuterung des Archidiaconal-Wesens und der ... Send-Gerichte. Helmst. 1725. 4.
...scher's Vom Ursprung der Archidiaconen, Arch... ...l-Gerichte, bischoefl. Officialen und Vicarien. H... 1745. ...
... de synodis Archidiaconalibus in Germania. S. Th... ...ies. T. II. p. 31... seqq.
...tz Dissert. de Archidiaconatibus in Germania. Le... 1...

1 Macab. XI. 58. vgl. Matth. VIII, 15. XXV, 44 u. a. St. vorzugsweise auf die Darreichung von Nahrungs=Mitteln und die Bedienung bei Tische beziehen, wie, nach Wetsten, die meisten Ausleger annehmen (Fritzsche Evang. Matth. p. 172, wo insbesondere auf 1 Kön. XIX, 5. als Parallele verwiesen wird); allein Context (V. B.) u. Sprachgebrauch gestatten auch eine allgemeinere Dienstleistung. Ja, es ist die Frage: ob nicht in Beziehung auf Hebr. I, 14. und 1 Mos. III. (wo der Typus der Versuchungs=Geschichte und des entgegengesetzten Ausganges gegeben ist) das Letztere den Vorzug verdiene.

In den meisten Stellen des N. T. werden aber diese Wörter doch nicht von jeder Art von Unterstützung und Beistand, sondern vorzugsweise von geistigem (oder geistlichen) Beistande und von Förderung der christlichen Sache, verstanden. Offenbar ist dieß der Fall in den Phrasen *διακονία τοῦ λόγου* (Apostg. VI, 4.), *διακονία τοῦ πνεύματος* (2 Cor. III, 8), *διακονία τῆς λειτουργίας* 2) Cor. IX, 12), *κλῆρος τῆς διακονίας* (Apostg. I, 17. 25. XX, 25. XXI, 19. Röm. XI, 13. u. a.), *διάκονοι κυρίου* (1 Cor. HI, 5) *διάκονοι καινῆς διαθήκης* (2 Cor. III, 6.), *διάκονοι Θεοῦ* (2 Cor. VI, 4); ferner in den Stellen 1 Petr. IV, 10. 1 Petr. I, 12. 2 Timoth. I, 18. Apostelg. XIX, 22. u. a. Hier ist die Rede von der Thätigkeit und dem Eifer der Apostel und ihrer Gehülfen für Beförderung der Lehre, Zucht und Ordnung in den von ihnen gestifteten Gemeinen. Sie selbst sind *διάκονοι Χριστοῦ καὶ τῆς ἐκκλησίας*.

Dieß ist auch der Gesichtspunkt in den Stellen, wo unter *διακονία* eine von den Aposteln angeordnete Verwaltung in der Gemeine, und unter *διάκονος* ein Vorsteher der Armen=Casse und Almosen=Pfleger zu verstehen ist. Es gehören hierher Apostg. XI, 29. 30. XII, 25. Röm. XVI, 1. 31. XV, 25. 2 Cor. VIII, 4. IX, 1. 13. 19. 20. Hebr. VI, 10. 1 Timoth. III, 8. 10. 12. 13. Phil. I, 1. 1 Petr. IV, 10. 11. u. a. Die ausführ-

lichste Nachricht von der Anstellung der ersten Diakonen, oder Armen-Pfleger in der Gemeine zu Jerusalem haben wir in der Erzählung Apostg. VI. 1—7. Hierbei ist aber Folgendes zu bemerken: 1) Die erwähnte Einrichtung wurde von den Aposteln in Beziehung auf die zwischen den Juden- und Heiden-Christen entstandenen Mißhelligkeiten (*ἐγένετο γογγυσμὸς τῶν Ἑλληνιστῶν πρὸς τοὺς Ἑβραίους*) getroffen. Die erstern beschwerten sich darüber, daß ihre Wittwen bei der Vertheilung der täglichen Spenden zurückgesetzt und verkürzt würden (*ὅτι παρεθεωροῦντο ἐν τῇ διακονίᾳ τῇ καθημερινῇ αἱ χῆραι αὐτῶν*). 2) Dieß und die folgende Veranstaltung setzten voraus, daß es schon Almosen-Pfleger in der Gemeine gab, daß diese aber bloß aus der Classe der Juden-Christen genommen waren, wie schon Mosheim (de rebus Christian. ante Const. M. p. 118 coll. p. 139.) und Kuinöl (Comment. in Acta Apost. Ed. 2. p. 211) richtig bemerkt haben. Letzterer sagt (p. 213): „Ceterum hoc *διακονία* munus ad Christianos transiit ex Judaeica Synagoga, in qua tres erant eleemosynarii, quibus cura pauperum demandata erat, qui vocabantur פַּרְנָסִים, vel pastores. Maimon. in Sanhedr. c. 1. Lightfoot hor. hebr. p. 249. Vitringa de synag. vet. p. 629. 920. Wetstenius ad h. l.“ Doch dürfte man wahrscheinlicher sieben solcher Pfleger in der jerusalem. Gemeine annehmen, weil alsdann die Siebenzahl der neugewählten hellenistischen Vorsteher ein besseres Verhältniß der Gleichstellung beider Partheyen geben würde. 3) Daß die sieben gewählten Vorsteher Hellenisten waren, und bloß für die Hellenisten gewählt wurden, ist nicht bloß aus ihren hellenistischen Namen (V. 5.) zu schließen, sondern auch darum wahrscheinlich, weil sich sonst die Juden-Christen sehr verletzt gefühlt haben würden. 4) Von der Aufnahme und Verpflichtung der Gewählten wird V. 6 gesagt: *οὓς ἔστησαν ἐνώπιον τῶν ἀποστόλων· καὶ προσευξάμενοι ἐπέθησαν αὐτοῖς τὰς χεῖρας.* Dieß kann man allerdings eine Ordination nen-

nen, ohne daß deshalb Pfleger und Armen-Vorsteher zu Geistlichen werden. Denn wenn sie auch V. 3. u. 5. πλήρεις πιστεως καὶ πνεύματος ἁγίου genannt werden, so ist ihnen doch keine διακονία τοῦ λόγου, sondern ein Verwaltungs-Geschäft aufgetragen. Dieser Vorstellung hat der Referent ausdrücklich durch die Bemerkung V. 2 u. V. 4. vorgebeugt, wornach versichert wird, daß die Apostel sich nicht mit Geld- und Cassen-Sachen (διακονεῖν τραπέζαις i. e. pecunia, quae in mensa numerari solet*)) befassen, sondern mit Gebet (τῇ προσευχῇ i. e. dem ganzen Cultus) und der Ausübung des Lehramtes τῇ διακονίᾳ τοῦ λόγου) vorzugsweise beschäftigen wollen. 5) Obgleich also keine Geistliche im kirchlichen Sinne, sind doch die Vorsteher aber auch keine Regierungs-Policey- oder Municipalitäts-Beamte, sondern sie haben durch ihre Ordination eine kirchliche Bestimmung und einen liturgischen Charakter (durch die διακονία τῆς λειτουργίας, 2 Cor. XI, 12) erhalten.

Dieß wäre also der Ursprung der Diakonen, welchen wir hier kein anderes Attribut, als das der Verwaltung, beigelegt finden, und welche eine geraume Zeit bloß in der Gemeine zu Jerusalem bestanden zu haben scheinen. Es ist wenigstens auffallend, daß man weder in der Apostel-Geschichte (selbst nicht K. XIV. 23, wo man es doch, eben so, wie Tit. I, 5., erwarten sollte), noch in den Briefen an

*) Wenn gleich die Bedeutung von τράπεζα, abacus, pecunia etc. nicht bezweifelt werden kann, so scheint es doch zu einseitig, wenn alle neuere Ausleger hier bloß diese Bedeutung annehmen, und die noch zuverlässige Bedeutung von mensa, cibus, epulum etc. gar nicht berücksichtigen. Es ist aber unserer Stelle gewiß nicht entgangen, wenn man auch an die Agapen denkt, wobei die Vorsteher die Aufsicht führen sollten, damit die Unordnungen, welche Paulus 1 Cor. XI, 18 ff. tadelt, nicht vorfallen möchten. Dieß wäre sodann zugleich ein Uebergang zu den spätern Functionen der Diakonen und besonders ihrer Assistenz bei der Feier der Eucharistie.

ie Römer, Epheser, Colosser und Thessalonier eine Spur
on *διακόνοις* findet. Auch scheint eine Bestätigung dar=
n zu liegen, daß man im III. und IV. Jahrh. die sieben
Diakonen zu Jerusalem, obgleich unrichtig, für das Vor=
ild des ganzen kirchlichen Diakonat's hielt. Concil. Neo-
caesar. c. 15. Euseb. h. e. lib. VI. c. 43 u. a. *)

Bloß Philipp. I, 1. findet man die einfache Erwähnung:
σὺν ἐπισκόποις καὶ διακόνοις, ohne nähere Angabe
hres Amtes. Dagegen enthält die Stelle 1 Timoth. III,
— 13. eine Verordnung über die Anstellung der Diakonen
n der Ephesinischen Gemeine (1 Tim. I, 3.), welche von
er Anordnung zu Jerusalem Apostg. VI, gänzlich abweichet.
) Hier folgen die *διάκονοι* unmittelbar auf die *ἐπισκό-
ους*, deren Lukas gar *nicht* erwähnet. 2) Dort werden sie
on der Gemeine erwählet und installiret; hier ist davon
icht die Rede, sondern man kann, nach der Analogie Tit.
. u. II., annehmen, daß Thimotheus zur Anstellung auto=
isirt werde. 3) wenn, wie gewöhnlich, angenommen wird,
ie *πρεσβύτεροι* unter den *ἐπισκόποις* mit begriffen sind,
o bilden die *διάκονοι* offenbar eine von beiden verschiedene
Klasse. Würden aber *διάκονοι* und *πρεσβύτεροι* inden=
ificirt (weil sie einerlei Art der *διακονία* haben), so würde
daraus folgen, daß im N. T. kein ordo tertius (Diacono-
rum) vorkomme. Die Alten haben das erstere angenommen,
und daher immer *ἐπίσκοποι καὶ διάκονοι* verbunden.
4) Man hat sich zwar viel Mühe gegeben, um aus unserer
Stelle den Antheil der Diakonen am Unterrichte und der
Lehre zu entfernen (vgl. Heinrichs Ep. ad Timoth.
p. 15. p. 55.—57); allein es dürfte schwer fallen, den
Beweis zu führen, daß der Apostel bei den Worten:
*ἔχοντας τὸ μυστήρων τῆς πίστεως ἐν καθαρᾷ συν-
ειδήσει* (V. 9) und: *πολλὴν παῤῥησίαν ἐν πίστει*

*) Erst das Conc. Trullan. c. 15 macht die Bemerkung: *ὡς ὁ λό-
γος οὐ περὶ τῶν τοῖς μυστηρίοις διακονουμένων ἦν ἀνδρῶν
ἀλλὰ περὶ τῆς ἐν ταῖς χρείαις τῶν τραπεζῶν ὑπουργίας.*

τῇ ἐν Χριστῷ Ἰησοῦ — an Lehre und Unterricht gar nicht gedacht habe. Würde aber eine solche Beziehung angenommen, so müßte die Behauptung wegfallen, daß die Diakonen im apostolischen Zeitalter am Lehr-Amte keinen Antheil genommen.

Wenn dieß auf der einen Seite den in der neuern Zeit gegen die paulinischen Pastoral-Briefe erregten kritischen Verdacht zu bestätigen und die Annahme einer spätern nicht — paulinischen Abfassung zu rechtfertigen scheinet: so darf man doch auf der andern Seite auch nicht die petitio principii verkennen, deren man sich bei einer solchen historischen Argumentation aussetzen würde. Es ist doch gewiß einfacher und natürlicher, wenn man eine Einrichtung des zweiten und dritten Jahrhunderts auf eine apostolische Schrift und Aeußerung (selbst wenn sie nicht vollkommen deutlich und bestimmt seyn sollte) gründet, als wenn man umgekehrt den Ursprung einer ganzen Schrift oder einzelnen Stelle erst aus einer spätern Einrichtung, welche alsdann als eine zufällige oder willkührliche erscheinen müßte, herleiten will. Unverkennbar ist die Beziehung, welche man in den Briefen des Ignatius, besonders Epist. ad Magnes. §. 6 ad Trull. §. 2. ad Smyrn. §. 8. und in Polycarpi ep. ad Phil. §. 5. und sonst noch auf die paulinische Stelle findet.

Wie dem aber auch seyn möge: so viel ist gewiß, daß schon in den ältesten kirchlichen Documenten die Diakonen als eigentliche Geistliche, als Assistenten der Bischöfe und Presbyter, bei den gottesdienstlichen Handlungen und andern Amtsgeschäften, und insbesondere, — um einen hier nicht unpassenden neuern Militär-Ausdruck zu brauchen — als die Adjutanten des Bischofs vorkommen. Es wird dieß von den meisten alten Schriftstellern, welche immer wiederholen, daß der Bischof nicht ohne Diakonus seyn könne, nirgend aber so deutlich gesagt, als Constitut. Apost. lib. II. c. 44: Πάντα μὲν ὁ διάκονος τῷ ἐπισκόπῳ ἀναφερέτω ὡς ὁ Χριστὸς τῷ πατρί· ἀλλ᾽ ὅσα δὲ δύναται, εὐθυνέτω δι᾽ ἑαυτοῦ λαβὼν παρὰ τοῦ ἐπι-

κόπου τὴν ἐξουσίαν, ὡς ὁ κύριος παρὰ τοῦ πατρὸς ὁ δημιουργεῖν, καὶ τὸ προνοεῖν· τὰ δ᾽ ὑπέρογκα ὁ πίσκοπος κρινέτω *) — —. Ἔστω ὁ διάκονος οῦ ἐπισκόπου ἀκοὴ καὶ ὀφθαλμὸς, καὶ τόμα, καρδία τε καὶ ψυχή. Kurz vorher Constit. Ap. II. c. 30 wird der Diakon ἄγγελος καὶ προφήτης τοῦ ἐπισκόπου genannt, was sich offenbar auf Hebr. I, 14 (ἄγγελοι εἰσὶ πνεύματα λειτουργικὰ) Mos. IV, 15. 16. und ähnliche Stellen beziehet.

Daß die Diakonen schon frühzeitig auf ihr Verhältniß im Bischofe großen Werth gelegt und, indem sie sich für ausschließlich dem Dienste des Bischofs bestimmt hielten, en Presbytern ihre Dienste verweigert haben, kann man araus schließen, daß mehrere Kirchenversammlungen für öthig hielten, die Diakonen auf ihre Pflicht aufmerksam u machen. Das Concil. Nic. c. 18. setzt fest: Ἐμμενέτωσαν οἱ διάκονοι τοῖς ἰδίοις μέτροις, εἰδότες, ὅτι οῦ μὲν ἐπισκόπου ὑπηρέται εἰσὶ, τῶν δὲ πρεσβυτέρων ἐλάττους τυγχάνουσι. Dieß bestätiget Concil. Carthag. IV. c. 37: Diaconus ita se Presbyteri, ut Episcopi, ministrum esse cognoscat. Dieselbe Synode an. 4 stellet den Diakon auch dadurch geringer, daß er ur allein vom Bischofe ordinirt werde, und zwar aus dem Grunde: Quia non ad sacerdotium, sed ad ministerium consecratur.

Mit dem Ansehen der Bischöfe stieg auch das Ansehen nd der Einfluß der Diakonen, besonders derjenigen unter hnen, welchen man das Prädicat Ἀρχιδιάκονος beilegte nd deren sich die Bischöfe zur Beschränkung des Presbyterates bedienten. Dem Diakonate war vorzüglich der Um-

---

*) Die im zweiten und dritten Jahrhundert sehr beliebte Vergleichung mit Christus und seinem Verhältniß zum Vater wurde vom IV. Jahrhundert an immer mehr vermieden, weil man befürchtete, der Arianischen Subordinations-Theorie dadurch einen Vorschub zu thun.

stand günstig, daß man, unter der schon erwähnten Voraussetzung, als ob die sieben Diakonen zu Jerusalem ein Vorbild für die ganze Kirche seyn sollten, diesen Grad nie zu einer bedeutenden Anzahl anwachsen ließ. Es ist schon oben aus Euseb. h. e. lib. VI. c. 43. angeführt worden, daß in Rom im dritten Jahrhundert auf 46 Presbyter nur 7 Diakonen kamen. So war es, nach Sozomen. h. e. lib. VII. c. 19 auch noch zu seiner Zeit; doch setzt er hinzu: παρὰ δὲ τοῖς ἄλλοις ἀδιάφορος ὁ τούτων ἀριθμος. Man kann besonders Konstantinopel unter die Ausnahmen rechnen, wo nach Justin. Novell. III. c. 1. CXXIII. c. 13. ein sehr zahlreiches Diakonat war. Früherhin hielt man sich durch das Concil. Neocaesar. c. 15., welches auch in großen Städten nur sieben Diakonen gestatten will, an diese Normal-Zahl für verbunden. Daher konnten Augustinus und Hieronymus (dessen Zeugniß wir schon früherhin angeführt haben) mit Recht sagen, daß die Seltenheit die Diakonen wichtig mache.

Um nun aber diese aus der Seltenheit herrührende Wichtigkeit zu erhalten, und doch die sich stets mehrenden officia sacra et ecclesiastica des Diakonats nicht zu vernachlässigen, wurden unter dem Titel ὑποδιάκονοι (Subdiaconi) besondere Kirchen-Beamte angestellt, welche die geringern Dienstgeschäfte der Diakonen übernahmen, und daher auch die Benennung ὑπηρέται erhielten. Aber eben daher läßt sich auch erklären, warum die Subdiaconi in manchen Kirchen-Systemen unter die Ordines majores s. superiores gerechnet wurden.

Die Benennung Levitae wurde (wie Ziegler de Diaconis p. 18 seqq. bemerkt) zuweilen mit dem Cultus beschäftigten Personen beigelegt. Späterhin aber wurde es vorzüglich abendländischer Synodal-Sprachgebrauch (Concil. Turon. I. c. 1. 2. Agath. c. 16. 17. Tolet. IV. c. 39. X. c. 7. Arelat. III. c. 1. Bracar, III. c. 5 u. a.) die Presbyter Sacerdotes und die Diakonen Levitas zu nennen. Man findet auch Levitica dignitas und Levi-

ticum ministerium. In Isidor. Hisp. lib. II. c. 12. wird die Erklärung gegeben: Levitae ex nomine auctoris vocati; de Levi enim Levitae exorti sunt, a quibus in templo Dei mystici sacramenti mysteria explebantur. Hi graece Diaconi, latine Ministri dicuntur.

Die Syrer drücken διάκονος immer durch Meschamschono, ܡܫܡܫܢܐ, und διακονία oder ministerium, Diaconatus durch Teschmeschto, zuweilen durch Meschamschonuto, munus Diaconi, aus. Ueber diesen regelmäßigen kirchlichen Sprachgebrauch sämmtlicher syrischen Particular-Kirchen vgl., außer den in Castelli Lex. ed. Mich. T. II. p. 922 angeführten Stellen, Assemani Biblioth. Or. T. I. p. 38. 43. 53. 105. 124. T. II. p. 41. 76. 155. 496. T. III. p. 518. Dieser Ausdruck (vom Zeitwort schamesch, ministravit) entspricht dem jüdischen Synagogen-Amte שמש, Schamnasch, welcher dem Chasan (Vorleser des Gesetzes und Vorsänger) als Gehülfe beigegeben war. S. Buxtorf. Lexic. s. v. שמש et חזן, Lundii jüdische Heiligthümer lib. IV. c. 18. Bodenschatz kirchl. Verfassung der heutigen Juden. Th. II. K. I. p. 18. Es ist bemerkenswerth, daß die Syrer, welche so viele Wörter, besonders im kirchlichen Sprachgebrauche, aus dem Griechischen aufgenommen haben, sich der Wörter διάκονος und διακονία gänzlich enthalten. Die Benennung Lewojo i. e. Levita haben wir bloß ein paarmal bei Assemani T. I. p. 94. p. 103.; dagegen Dachsche, wodurch die syrische Version des N. T. ὑπηρέται ausdrückt (Apostg. V, 26. Matth. XXVI, 58. Joh. VII, 32. 45. XVIII, 3. 12 u. a.) niemals von Kirchen-Dienern gebraucht gefunden.

Was nun die Officia Diaconatus anbetrifft, so folgt schon aus der Bestimmung der Diakonen, daß sie alle Amtsverrichtungen und Geschäfte der Bischöfe und Presbyter, welche diese nicht selbst verrichten können oder wollen, zu übernehmen haben. Ausgenommen sind bloß die Functionen,

welche nach den Kirchen-Gesetzen und der Observanz, nicht übertragen werden dürfen. Es kann demnach der Bischof keine officia episcopalia str. sic dicta, welche auch der Presbyter nicht verrichten darf, dem Diakonus übertragen; und wenn dieß zuweilen dennoch geschehen ist, so war es wider die Regel. Die meisten Ausnahmen hierbei wurden bei den Archidiakonen gemacht. Bei den übertragenen bischöflichen Functionen betrachteten sich übrigens die Diakonen häufig als Stellvertreter der Bischöfe und maßten sich einen Vorzug vor den Presbytern an, worüber diese so oft Beschwerde führten.

Bei den ihnen übertragenen Presbyterial-Geschäften machte bloß die Consecration der Eucharistie eine Ausnahme. Diese sollte, nach wiederholten Synodal-Verboten, (Concil. Nicen. c. 18. Arelat. I. c. 15. Ancyr. c. 2. Constit. Apost. lib. VIII. c. 28. u. a.) und vielen Zeugnissen der Kirchenväter (Hieron. cp. 85. ad Evagr. Dial. c. Lucif. p. 145. Augustin. Quaest. V. et N. T. qu. 46. Hilar. fragm. p. 129.) von keinem Diakon geschehen. Die Verbote beweisen allerdings, daß zuweilen Ausnahmen gemacht wurden; aber die Regel ward doch zu allen Zeiten aufrecht erhalten. Denkwürdigk. Th. VIII. S. 186—189. In Ansehung anderer Sacramente, z. B. der Taufe, letzten Oelung u. a. gestattete man eher eine Uebertragung, weil dazu nicht die höchste priesterliche Vollkommenheit, welche beim Opfer erfodert wurde, gehörte. Deshalb nannte man ja schon frühzeitig die Diakonen sacerdotes secundi vel tertii ordinis.

Indeß wäre es doch unrichtig, wenn man behaupten wollte, daß alle Amts-Verrichtungen der Diakonen bloß übertragene wären. Die Annahme einer dritten Ordnung würde ja alsdann überflüssig werden. Es giebt aber gewisse Geschäfte, welche von der Zeit an, wo die kirchliche Hierarchie organisirt war, vorzugsweise den Diakonen überlassen und als ihre officia propria betrachtet wurden. Gewöhnlich werden zwei dieser Amts-Verrichtun-

gen besonders hervorgehoben und als charakteristisch angeführt. Daher lautet die gewöhnliche Definition bei Gotti, Liberius, Schramm u. a. so: Diaconatus est ordo sacer, in quo confertur gratia et traditur praecipua potestas ministrandi proxime Episcopo et Presbytero in missae sacrificio et solemniter legendi Evangelium. Das erste beziehet sich auf Constit. Ap. VIII. c. 28: τοῦ δὲ ἐπισκόπου προσενεγκόντος ἢ τοῦ πρεσβυτέρου, αὐτὸς (ὁ διάκονος) ἐπιδίδωσι τῷ λαῷ, οὐχ ὡς ἱερεὺς, ἀλλ' ὡς διακονούμενος ἱερεῦσι. Das zweite beziehet sich theils auf das Vorlesen der h. Schrift (wofür oft evangelium gesetzt wird), theils auf die Recitation des Evangelium's bei der Messe (worauf das solemniter hindeutet), welche in der Regel nicht vom Lector geschehen sollte. Hierauf deutet auch die Uebergabe des Evangelien-Buchs bei der Ordination des Diakon's. Denkwürdigk. Th. IX. S. 429—30.

Diese beiden Verrichtungen also werden als die wichtigsten angegeben, wodurch aber andere keineswegs ausgeschlossen sind.

Von dem Diakonats-Geschäften.

Sie zerfallen theils in ordentliche und außerordentliche, theils in liturgische und außer-liturgische. Um aber zu viele Abtheilungen zu vermeiden, fassen wir beide zusammen.

I. Als die am ersten und häufigsten erwähnte ist die Assistenz bei der Communion zu betrachten. Schon Justin. Mart. Apol. I. (al. II.) §. 65. p. 220. (ed. Oberth.) sagt: *Εὐχαριστήσαντος δὲ τοῦ προεστῶτος, καὶ ἐπευφημήσαντος [ἐπευφήσαντος] παντὸς τοῦ λαοῦ, οἱ καλούμενοι παρ' ἡμῖν διάκονοι διδόασιν ἑκάστῳ τῶν παρόντων μεταλαβεῖν ἀπὸ τοῦ εὐχαριστηθέντος [εὐχαρισθέντος] ἄρτου καὶ οἴνου καὶ ὕδατος, καὶ τοῖς οὐ παροῦσιν ἀποφέρουσι.* Nach Constit. Ap. VIII. c. 13. soll der Bischof das Brodt (τὴν

προσφοράν), der Diakon aber den Kelch (τὸ ποτήριον) austheilen — wobei jedoch die vom Bischofe geschehene Consecration vorausgesetzt wird. In der Abwesenheit desselben tritt der Presbyter an dessen Stelle. Diese Regel ward auch stets befolgt.

Aber die Diakonen hatten bei der Eucharistie auch noch andere Dienst-Leistungen.

1) Das Aufzeichnen und Proclamiren der Namen der Communicanten. Cyprian. ep. IX (al. XVI) p. 37. Hieron. Comment. in Ezech. XVIII., wo die Worte vorkommen: Publiceq. Diaconus in ecclesia recitet offerentium nomina.

2) Daß sie die Opfer-Gaben (προσφορας, oblationes) in Empfang nehmen und den kirchlichen Unter-Beamten zur Aufbewahrung und Disposition übergaben.

3) Die Verwahrung und Besorgung der heiligen Geräthe (vasa sacra), der Kelche, Patenen, Tücher, des ῥιπίδιον (flabellum) u. a. Utensilien. August. quaest. V. et N. T. qu. 6. Concil. Agath. c. 66. Laodic. c. 21 u. a.

II. Vor Anstellung besonderer Anagnosten (Lectoren) waren die Diakonen die allgemeinen Vorleser. Sozomen. h. e. lib. VII. c. 19 berichtet: „In Alexandrien liest der Archidiakon die h. Schriften allein; bei andern aber die Diakonen; in vielen Kirchen auch die Presbyter; an festlichen Tagen selbst der Bischof, wie in Konstantinopel am ersten Oster-Tage." Aber auch späterhin blieb die schon erwähnte Recitation des Evangeliums, besonders bei der Communion, und wenn der Bischof nicht selbst pontificirte (in welchem Falle das Evangelium dem Presbyter zufiel), ihr Hauptgeschäft, wovon auch das Evangelium als Attribut und Emblem der Diakonen herrührte. Constit. Ap. lib. II, c. 57. Hieron. ep. 57. Concil. Vasens. II. c. 2.

III. Die Formulae solemnes, προσφωνήσεις, acclamationes u. s. w. bei der Eucharistie und beim ganzen Gottes-Dienste wurden von den Diakonen aus-

gesprochen, welche davon κήρυκες, ἱεροκήρυκες, praeconones, tubicines sacri u. a. genannt wurden. Es gehören dahin die schon in den apostol. Constitutionen vorkommenden Formale: δεηθῶμεν, oremus, orate Catechumeni, attendamus, flectamus genua, ἀπολύεσθε, προέλθετε, ite, missa est, sursum corda, sancta sanctis u. dergl. Alle Ermahnungen zum Stillschweigen, zur Ordnung und Ruhe werden unter dem Worte κηρύσσειν begriffen. Constit. Ap. VIII. c. 5. 6. 10. Chrysost. Hom. XVII. in Hebr. IX. Hom. II. in 1 ep. ad Corinth. Synesii ep. 67.

IV. Damit war die Aufsicht über den ganzen Gottes-Dienst verbunden, damit alles rite geschehe und keine Störung vorfalle. Zur Zeit der Arcan-Disciplin war dieser Punkt wichtiger, als in spätern Zeiten; doch blieb auch da noch viel zu thun übrig und die Aufsicht erstreckte sich vorzüglich auf die Ordines inferiores.

V. Obgleich die Predigt nur vom Bischofe, oder Presbyter (und zunächst auch von diesem nur als Ausnahme) geschehen sollte, und obgleich Ambrosius (oder vielmehr Ambrosiaster) Comment. in Ephes. c. IV. bestimmt versichert: nunc neque Diaconi in populo praedicant, neque Clerici vel Laici baptizant — so hat doch diese Regel viele Ausnahmen, wie das Beispiel des berühmten Chrysostomus, welcher als Diakon zu Antiochien für seinen Bischof Flavianus predigte, das Ephräm Syrus u. a. beweisen kann. Gregor d. Gr. ließ öfters die Vorträge, welche er aufgeschrieben, aber wegen körperlicher Schwäche nicht halten konnte, durch Diakonen oder Lectoren ablesen. Hieher gehört auch die schon Denkwürdigk. Th. VI. S. 320 angeführte Verordnung des Concil. Vas. II. a. 529. c. 2: Si Presbyter aliqua infirmitate prohibente per se ipsum non potuerit praedicare, sanctorum Patrum Homiliae a Diaconis recitentur. Si enim digni sunt Diaconi, quae Christus in evangelio locutus est

legere, quare indigni judicentur, sanctorum Patrum expositiones publice recitare?

VI. Mit dem katechetischen Unterrichte verhielt es sich, wie mit dem homiletischen. Er sollte ursprünglich nur vom Bischofe ertheilt werden, ward aber häufig, wenigstens was die längere Vorbereitung der Katechumenen zur Taufe anbetrifft, den Diakonen überlassen, welche daher auch den Namen Katecheten erhielten. Denkwürdigk. Th. VI. S. 383 ff.

VII. Daß die Diakonen getauft haben, wenn gleich nicht als Ministri hujus sacramenti, sondern als Stellvertreter und im Auftrage der Bischöfe und Presbyter, ist aus Tertull. de bapt. c. 17. Cyrill. Hieros. Catech. XVII. §. 17. Hieron. contr. Lucif. c. 4. Conc. Illiberit. c. 77. u. a. zu ersehen.

VIII. Die Absolution der Büßenden wurde in allen Noth-Fällen den Diakonen nicht nur erlaubt, sondern auch zur Pflicht gemacht. So heißt es bei Cyprian. ep. 13 (al. 18) ad Cler.: Si incommodo aliquo et infirmitatis periculo occupati fuerint (poenitentes), non expectata praesentia nostra, apud Presbyterum quemcumque praesentem, vel si Presbyter repertus non fuerit et urgere exitus coeperit, apud Diaconum quoque Exomologesin facere delicti sui possint: ut manu eis in poenitentia imposita veniant ad Dominum cum pace. Vgl. Denkwürdigk. Th. IX. S. 102 ff. Dieselbe Praxis wird auch später bei dem εὐχέλαιον oder der mit der Buße in so enger Verbindung stehenden letzten Oelung, als Sacrament der Sterbenden, gefunden. Ebendas. S. 484 ff.

IX. Da die Diakonen die Aufsicht über die Ordines inferiores bei und außer dem Gottesdienste führen und für ihre Nachlässigkeit verantwortlich seyn sollten, so ward ihnen auch das Recht der augenblicklichen Suspension derselben ab officio eingeräumt. Constit. Apost. VIII. c. 28: Διάκονος ἀφορίζει (removet, nicht excommunicat, wie gewöhnlich übersetzt wird) ὑποδιάκονον, ἀναγνώστην,

ψάλτην, διακόνισσαν, ἐὰν ῇ τι τοιοῦτον μὴ παρόντος πρεσβυτέρου. ὑποδιακόνῳ οὐκ ἔξεστιν ἀφορίζειν, οὔτε μὴ ἀναγνώστην, οὔτε ψάλτην, οὔτε διακόνισσαν, οὔτε κληρικὸν ἢ λαϊκόν. ὑπηρέται γάρ εἰσι διακόνων. Es ist aber nur provisionaliter, bis auf weitere Verfügung und Genehmigung, zu verstehen.

X. Daß die Diakonen häufig an den Synoden Theil genommen, ist aus vielen Zeugnissen gewiß; aber sie erschienen zunächst nur als Bevollmächtigte ihrer Bischöfe, wenn diese abwesend oder verhindert waren. Im Oriente nahmen die delegirten Diakonen den Sitz und die Stimme der Bischöfe und Metropolitane ein. Tum quidem, bemerkt Bingham I. p. 317., sedebant atque suffragia ferebant, non ut Diaconi, sed ut procuratores loco Episcoporum, a quibus missi fuerant. Im Occident wurde ihnen dieß nicht gestattet; ja sie durften sich weder unter die Bischöfe setzen, noch in ihrem eigenen Namen votiren. Bei den Provinzial-Synoden wurden indeß häufig Ausnahmen gemacht. Justelli Bibl. jur. canon. T. IV.

XI. Wenn die Diakonen ihrem Prädicate Auge und Ohr des Bischofs ganz entsprechen wollten, so mußten sie ihren Vorgesetzten auch Nachrichten über Sitten und Lebenswandel nicht nur der Geistlichen, sondern auch aller Mitglieder der Kirchen-Gemeine mittheilen. Sie waren also zu kirchlichen Policei-Beamten und Disciplin-Inspectoren bestimmt. Schon die Constit. Ap. II. c. 44. fodern: πάντα μὲν ὁ διάκονος τῷ ἐπισκόπῳ ἀναφερέτω (referat ad episcopum de omni re). Es liegt in der Natur der Sache, daß ein solcher Auftrag das Diakonat wichtig, aber auch zum Theil gehässig machen mußte.

XII. Bei Erhebung und Vertheilung der Almosen und Collekten waren die Diakonen χεὶρ, στόμα καὶ ψυχὴ τοῦ ἐπισκόπου, und es galt dabei der Spruch des Epiphanius (haeres. LXXV. §. 5): "Ἄνευ

δὲ διακόνου ἐπίσκοπον ἀδύνατον εἶναι. Bei Vermehrung des Kirchen-Gutes stieg die Thätigkeit der Diakonen, welche theils als Rechnungs-Führer, theils als Administratoren den Bischöfen unentbehrlich wurden.

II.

Der Archidiakonus.

Wie, nach der schon gemachten Bemerkung, aus der Rivalität zwischen Bischöfen und Presbytern eine vermehrte und progressiv zunehmende Wichtigkeit des Diakonats hervorging, so wurden auch insbesondere, bei der steigenden Macht der Bischöfe, die Ἀρχιδιάκονοι den Ἀρχιπρεσβυτέροις, um das Ansehen der letztern zu schwächen, entgegengesetzt.

Wenn mehrere katholische Schriftsteller, z. B. Habertus und Baronius Annal. ad a. XXXIV. n. 285. den Ursprung des Archidiakonats aus dem N. T. selbst herleiteten und den Proto-Martyr Stephanus für den ersten Archidiakonus erklärten, so hatten sie allerdings das Zeugniß des Augustinus für sich, welcher (Serm. 94 de diversis) sagt: Stephanus inter Diaconos illos nominatus primus, sicut inter Apostolos Petrus *). Aber selbst dann, wenn die sieben Diakonen zu Jerusalem mit mehr Grund als die Vorbilder der Diakonen gehalten werden könnten (s. oben), so würde doch nur folgen, daß dieser Archidiacon primus inter Diaconos, ohne Vorsteher-Amt, gewesen sey **). Daher bemerkt auch Binterim (Denkwürdigk. I. B.

*) Wenn Baronius auch als Worte des Augustinus anführt: Primicerius Diaconorum, so ist dieß ein Irrthum, weil August. serm. I. de sanct. bloß hat: Primicerius Martyrum, was nichts anderes seyn soll, als ὁ πρωτομάρτυρ.

**) Daß auch protestantische Schriftsteller den apostolischen Ursprung des Archidiakonats behauptet haben, kann aus dem Titel folgender Schrift ersehen werden: J. A. Kranold's das Alter der Archidiakonal-Würde u. s. w. Wittenberg, 1768. 4.

I. Th. S. 386) richtig: „Bei der feierlichen Liturgie stand einer der Diakonen zur Seite des Bischofs am Altare, während die andern in der Kirche ihre Verrichtungen machten (Constit. Apost. lib. II. c. 57. p. 164). Dieser wurde genannt der erste der Diakonen, primus, primicerius Diaconorum. Er war auch gewöhnlich der Geschäftsmann des Bischofs (Orig. Tract. 5. in Matth.). So entstand aus dem Amte später die Archidiakonal-Würde, welche im IV. Jahrh. schon im höheren Ansehen stand. Der Primus Diaconorum ward jetzt auch Archidiakonus. So ist es sehr wahrscheinlich, daß der h. Laurentius, welcher von Prudentius hymn. de S. Laurentio v. 10. genannt wird:

Hic primus e septem viris,
Qui stant ad aram proximi,
Levita sublimis gradu
Et ceteris praestantior —

der Archidiakon der römischen Kirche war. — Die Archidiakonal-Würde ist bloß kirchlichen Ursprungs" u. s. w.

In den früheren Zeiten mag man allerdings hauptsächlich auf das Alter, sowohl des Lebens als der Ordination, wie bei dem Archipresbyter, gesehen und den ältesten Diakon durch Archidiakonus bezeichnet haben. Aber man ging hiervon ab, als das Archidiakonat ein vorzüglich wichtiges Amt geworden, wobei mehr auf Tüchtigkeit, als auf Alter, zu sehen war. So ward der berühmte Athanasius zu Alexandrien schon in seiner Jugend zu dieser Würde befördert, wie Theodoret. h. e. lib. I. c. 26 sagt: *Νεὸς μὲν ὢν τὴν ἡλικίαν, τοῦ χοροῦ δὲ τῶν διακόνων ἡγούμενος*. Hier fehlet zwar der Titel *ἀρχιδιάκονος*; aber *ἡγούμενος* soll gewiß dasselbe ausdrücken. Beim Hieron. ep. 85 ad Evagr. lesen wir von der Alexandrinischen Kirche: Aut Diaconi eligent de se, quem industrium noverint, et Archidiaconum vocent. Vgl. Ejusd. ep. 4. ad Rustic.: Singuli ecclesiarum Episcopi, singuli Archipresbyteri, singuli Archidiaconi.

Dieses Wahl-Recht mag auch in andern Kirchen ausgeübt worden seyn, während in andern die Wahl vom Bischofe abhing. Bei der engen Verbindung zwischen Diakonate und Episcopate lag es auch wohl in der Natur des Verhältnisses, daß der Bischof bei der Wahl dessen, der vorzugsweise seine rechte Hand, sein Mund, Ohr, Auge u. s. w. seyn sollte, eine besonders zu berücksichtigende Stimme hatte. Wenn es daher auch als Regel und Observanz galt, daß der Bischof oder das Collegium der Diakonen den ältesten Diakon wählten, so stand es doch dem Bischofe frei, dem Gewählten, wenn er dem Amte nicht recht gewachsen war, [illegible] Titel und Rang zu lassen, die Geschäfte aber durch einen dazu Qualificirten besorgen zu lassen. So bestimmte es das Concil. Agath. a. 506. c. 23: Episcopus, quorum vita non reprehenditur, posteriorem priori nullus praeponat, nisi fortasse elatus superbia, quod pro necessitate ecclesiae episcopus jusserit, implere contemnat. Sane si officium Archidiaconus propter simpliciorem naturam implere aut expedire nequiverit, ille loci sui nomen teneat, et ordinationi ecclesiae, quam Episcopus elegerit, praeponatur.

In Ansehung des Geschichtlichen mag es genug seyn, folgende Punkte besonders zu bemerken:

1) Im IV. und V. Jahrhundert finden wir zuweilen das Amt des Archidiakonates ohne den Titel. Dieß ist der schon erwähnte Fall mit Athanasius (welcher jedoch der Vorsteher und Aufseher des Diakonats-Collegium's genannt wird), welcher schon auf der Kirchen-Versammlung zu Nicäa weit wichtiger war, als sein wenig bedeutender Bischof Alexander. In dieselbe Classe gehört auch der Diakon Cäcilianus zu Karthago, welchen aber Optatus Milevit. de schism. Don. lib. I. c. 16. Archidiaconus nennet, obgleich er selbst (Ibid. c. 19.) sich nur für einen Diaconus ausgiebt. Eben so muß auch der berühmte Leo d. Gr. hieher gerechnet werden, welcher als römischer Diaconus offenbar die Geschäfte eines Archidiakon's, ja, die eines

Bischofs, verrichtete und auch seinem Bischofe Sixtus III. nachfolgte. Es war also zuweilen der umgekehrte Fall, wie der von der Synode zu Agde erwähnte, wo einer den Titel führte (nomen sui loci teneat), aber die Verwaltung des Amtes einem tüchtigeren Diakon überlassen mußte.

2) Schon Hieronymus bezeuget, daß die Archidiakonen einen großen Einfluß hatten und sich stolz und anmaßlich betrugen. Comment. in Ezech. XLVIII. Opp. T. V, p. 479. meldet er, daß die Archidiakonen es für nachtheilig und schimpflich hielten, die Presbyter-Weihe zu empfangen, und sich auf ihren Einfluß und Vortheil viel einbildeten: Ultra sacerdotes, hoc est Presbyteros, intumescunt: et dignitatem non merito, sed divitiis aestimant —— C[illegible]e, qui primus fuerit ministrorum, quia per singula concionatur in populos, et a Pontificis latere non recedit, injuriam putat, si Presbyter ordinetur. Dieser Stolz, welcher im V. Jahrh. seinen Anfang nahm, stieg späterhin noch weit höher und wurde endlich selbst den Bischöfen lästig.

3) Das Beispiel des Cäcilianus, Athanasius und Leo's d. Gr. beweiset, daß die Archidiakonen (selbst wenn sie diesen Titel nicht führten) sehr oft die Nachfolger ihrer Bischöfe wurden. Aber eine feste Regel und Observanz war es nicht. Indeß hat Bingham (I. 330) ganz richtig vermuthet, daß die von Hieronymus erwähnte Weigerung, sich zum Presbyter weihen zu lassen, nicht bloß aus Stolz, sondern auch aus der Meinung herrühren mochte, daß sie sich dadurch den Weg zum Episcopate abschneiden würden. Dadurch wird allerdings so viel bestätiget, daß die Nachfolge des Archidiakon's der gewöhnliche Fall seyn mußte. Man führt auch das Zeugniß des Eulogius in Photii Bibl. cod. 182. T. I. p. 127. ed. Bek. an, wo dieser meldet, daß der römische Bischof Cornelius den berüchtigten Novatus zum Archidiakon ordinirt habe, und er fügt die Notiz hinzu: τὸν γὰρ ἀρχιδιάκονον ἐνενόμιστο διά—

δοχον τοῦ ἀχιερατεύοντος καθίστασθαι — woraus allerdings hervorgehen würde, nicht nur, daß es schon im dritten Jahrhundert in Rom einen ἀρχιδιάκονον τῆς Ῥωμαίων ἐκκλησίας gegeben habe, sondern, daß daselbst auch die gesetzliche Einrichtung bestanden (ἐνενόμιστο), daß derselbe dem Bischofe succedire. Allein der im VI. Jahrh. lebende Eulogius ist zu entfernt, als daß er hier ein über allen Zweifel erhabenes Zeugniß, was durch keinen andern weder lateinischen noch griechischen Schriftsteller bestätiget wird, ablegen könnte. Vielleicht dürfte auch anzunehmen seyn, daß Eulogius, welcher zu Leo's d. Gr. Gunsten schrieb (Photii Bibl. cod. 225. 226. p. 240 seqq.) auch dieß angeführt habe, um die Bischofs-Wahl seines Clienten als eine vollkommen kanonische darzustellen.

4) Wie groß das Ansehen der Archidiakonen in der Periode vom VII—IX. Jahrhundert gewesen seyn müsse, läßt sich daraus abnehmen, daß ihnen nicht nur das Recht, die Diakonen und Unter-Beamten zu removiren, eingeräumt wurde (Conc. Aurel. IV. c. 26. Concil. Chalced. act. X.), sondern daß auch selbst Presbyter nach der Ehre geizten, zum Archidiakonate zu gelangen, wovon man bei Hincmar Rhem. (Capit. ad Gunthar. et Odelh.) und sonst Beispiele findet. Ja, sie fingen schon jetzt an, eine vollkommene zum Theil vom Bischofe selbst unabhängige Jurisdiction auszuüben. In dem Decret. Gratiani distinct. XXV. c. 1. wird aus Isidor. Hispal. ep. ad Ludifr. angeführt: Archipresbyter vero se esse sub Archidiacono, ejusq. praeceptis sicut Episcopi sui sciat obedire. Vgl. Gregor. Decret. lib. I. tit. XXIV. c. 1., wo dieselben Worte als ein Toletanischer Kanon (des Concil. Tolet. VIII.) angeführt werden. Damit dieß weniger auffalle, macht Bingham (I. 336) die Bemerkung: „Satis idonea causa suppetit arbitrandi, quod tempore Gratiani Archidiaconi universi ex Presbyterorum collegio fuerint. Unde mirum haud est, quod Gratiani aetate in Archipresbyteros potestatem habuisse

dicantur, quod istius aevi lingua nihil amplius, quam Decanos rurales significat, in quos Archidiaconi in hunc usque diem potestate gaudent." Aus dem Concil. Cabillon. c. 15 u. a. ergiebt sich, daß die Archid. das ius canonicae visitationis für sich als ein ihnen ausschließlich zustehendes Recht in Anspruch nahmen. Pelliccia T. I. p. 41.

5) Vom XI—XIII. Jahrhundert fingen die Bischöfe an, auf Beschränkung dieser immer weiter um sich greifenden Beamten, welche selbst in die bischöflichen Rechte auf mannichfache Weise eingriffen, Beneficien in ihrem eigenen Namen verliehen und sich dafür bezahlen ließen, zu denken. Dieß hielt anfangs schwer, weil die Archidiakonen die Synoden für sich zu gewinnen und von ihrem Einflusse abhängig zu machen wußten. Dieß war besonders bei den sogenannten Send-Gerichten der Fall, wo sie mit den Reichs-Grafen und Fürsten in nähere Verbindung kamen und auch diese für sich zu gewinnen wußten. In Frankreich erhielten sie sogar den fürstlichen Titel (principes vgl. Lambert. Hist. Metens. lib. IV. c. 95), und weltliche Fürsten (principes saeculares et laici) bemühten sich, die Archidiakonal-Würde zu erlangen — was jedoch Concil. Bituric. c. 4. Clarom. c. 3. Later. sub Callisto II. c. 2. verboten wurde. Allein das wiederholte Verbot beweiset, daß diese Fälle oft vorkommen mußten. Aber auch von Rom aus fanden die Archid. Unterstützung, weil man in ihnen ein gutes Mittel sah, die Bischöfe zu schwächen und die Appellationen nach Rom, wozu die Archid. gern die Hand boten, zu vermehren. Das unter Paul III. im J. 1179 gehaltene Concil. Lateran. P. XXIV. c. 4. war zwar unpartheiisch, aber mehr den Worten, als der Sache nach. Das Decret lautete: de excessibus Episcoporum contra suos Archidiaconos, et Archidiaconorum contra suos Episcopos (Harduin T. VI. P. II. p. 1798.). Da aber den Bischöfen verboten wurde, irgend eine Kirche ihres Sprengels der Jurisdiction der Archidiakonen zu entzie-

den, so wurden diese dadurch offenbar nicht nur unabhängi
vom Bischofe, da sie aufhörten, was sie früher waren, des
sen Delegirte zu seyn, sondern dieser selbst gerieth materia-
liter unter die Jurisdiction derselben.

6) Erst seit dem XIII. Jahrh. gelang den Erz-Bi-
schöfen, welche nun gleichfalls besorgt zu werden anfingen
eine erfolgreiche Beschreibung des so sehr gemißbrauchten Ar-
chidiakonats. Und jetzt fingen auch die Synoden an, zu die-
sem Zwecke mitzuwirken. Das Concil. Turon. a. 1231
c. 8. 12. Con. Salmur. a. 1253 (54). c. 7. verbot den
Archidiakonen, ihre Geschäfte durch Vicarien und Substi-
tuten besorgen zu lassen, und schwere Verbrechen der Geist-
lichen nicht ohne bestimmten Auftrag des Bischofs unter-
suchen zu lassen. Dadurch, daß sie alles in eigener Person
verrichten sollten, erlitt ihr Wirkungskreis eine große Be-
schränkung. Die Erzbischöfe foderten nun auch die Bischöfe
auf, ihre Geschäfte durch besondere, von den Archid. unabhän-
gige Vicarien, oder Officiales (eine Benennung,
welche von Innocent.. IV. 1250 zuerst gebraucht wurde)
verwalten zu lassen. Diesen Officialen wurden auch Ju-
stitiarii (oder Syndici) zur Besorgung der eigentlichen
Rechtssachen beigegeben, und so entstanden die bischöflichen
Officialate und General-Vicariate,*) wodurch
allmählig das bisher so wichtig gewesene Archidiakonat seine
Endschaft erreichte. Saec. XVI. (soll wohl XIV heißen?):
factum est, ut Archidiaconi dignitas ubique fere ec-
clesiarum quavis careat jurisdictione, ac nomine tan-
tum in Capitulis praestet. Inter ipsos etiam Gra-

---

*) Seit dem XIV. Jahrhundert unterschied man die Officiales
et Vicarios generales, welche anfangs oft mit einander ver-
wechselt wurden, bestimmter und zwar so: daß die Vicarien die
freiwillige Gerichtsbarkeit, die Officialen aber die streitige Juris-
diction ausüben sollen. Thomassin. de disc. eccl. P. I. lib.
II. c. 9. Pertsch vom Ursprunge der Archidiak. p. 272 ff.
Schröckh's K. Gesch. Th. XXVII. S. 148–152.

s eodem fato Archidiaconi laborarunt, cum eorum
vilegia ac jurisdictio ad Chartophylaces transiint." Pelliccia T. I. p. 41. Nur ist zu bemer-
, daß dieß in der orientalischen Kirche weit früher geschah,
d daß in derselben schon vom VIII. Jahrhundert das alte
chidiakonat aufgehört hatte.

Was die Amts-Geschäfte der Archidiakonen anbetrift, so
d sie theils zum Diakonate, theils zum Episcopate zu
hnen, je nachdem man den Archid. entweder als Diakon,
r als Stellvertreter des Bischofs (in den Fällen nämlich,
die Kirchen-Gesetze eine Vertretung gestatten) betrachtet.
e meisten Klagen und Beschwerden entstanden daher, daß
die Archid. vieles als jus proprium anmaßten, was ihnen
: ex delegatione Episcopi zukam. Die Bischöfe erlitten
größte Beeinträchtigung, als seit Innocent. III. Reg.
V. ep. 45 der Satz aufgestellt wurde, daß der Archid. sey:
:arium non ab Episcopo assumtum, sed a jure datum.
l. Thomassin. de discipl. eccl. P. I. lib. II. c. 20.
12. Von diesem Mißbrauche und dessen Folgen ist schon
andelt worden.

In Bingham's Antiq. T. I. p. 331—36. werden
Officia Archidiaconi recensirt. Wir begnügen uns mit ei-
Angabe der allgemeinen Rubriken: I. Episcopo ad aram
nistrare. II. Episcopo in dispensandis reditibus ec-
siae succurrere. III. Concionibus habendis ipsum
levare. IV. Ordinandis inferioribus Clericis. V.
chidiaconus potestatem habet Diaconos et inferiores,
ericos, non autem Presbyteros, poena ecclesiastica
ficiendi.

Von den vorzüglichsten (ehemaligen) Archidiakonaten
utschland's und ihren besonderen Gerechtsamen handelt
nterim kath. Denkwürdigk. I. B. I. Th. S. 413 —
. Ueber die in der hohen Kirche England's noch
bestehenden Archidiakonen (Archdeacons) giebt Bent-
n's Engl. Kirchenstaat S. 218. u. Alberti Br. über
ß-Britt. N. XXXVIII. S. 651 ff. Nachricht. Die

Zahl derselben ist auf 60 festgesetzt, welche aber selten voll ist. Sie haben den Rang nach den Capitel=Dechanten (Deans), sind aber den Rural-Deans (Decanis villanis), welche sonst (Archipresbyteri hießen, so wie der gesammten Diöcesen=Geistlichkeit vorgesetzt. „Das Amt eines Archidiakon's bestehet darin, bemerkt Alberti, a. a. O., daß er die bischöfliche Diöces, in welcher er sein Amt führet [zweimal in drei Jahren] visitiret, auf die Art, wie unsere Superintendenten ihre Visitationen anstellen; wobei er eine Rede (charge) an die Geistlichen zu halten pflegt, welche gemeiniglich gedruckt wird. Außerdem muß er die Candidaten, welche die Ordines verlangen, examiniren. Es pfleget ein solches Examen aus der Geschichte, den Canonibus und Artikeln der Engl. Kirche angestellt zu werden. Beide, sowohl der Dechant, als der Archidiakon, werden Oculus Episcopi genannt, so wie sie auch die nächste Anwartschaft auf die bischöfliche Würde haben."

In der protestantischen Kirche Schweden's und Teutschland's findet man zwar auch ein Archidiakonat; aber im letztern Lande ohne besondere Attribute und Geschäfte.

III.

Die Diaconissen.

Es verhält sich mit diesem schon frühzeitig wieder eingegangenen Amte, wie mit den Presbyterinnen (s. oben); oder es ist vielmehr ein und dasselbe Amt, welches bald identisch, bald mit geringer Verschiedenheit, durch diese beiden Benennungen bezeichnet wird. Aber nicht bloß die Ausdrücke *πρεσβύτιδες* (oder *πρεσβύτεραι*) und *διακόνισσαι* werden synonym gebraucht, sondern auch Episcopae oder Episcopissae (so wohl Weiber der Bischöfe, als auch Aufseherinnen), Antissae, *χῆραι*, Viduae, viduatus (viduitas) *προκαθήμεναι*, Ministrae, Ancillae u. a. welche alle ein in der alten Kirche angeordnetes weibliches Hülfs= und Vorsteher=Amt anzeigten. Alle diese

usdrücke bezeichnen ein genus (Kirchen-Dienerin), was
er verschiedene Species enthält, welche, nach der Beschaf-
nheit des Dienstes, bald diese, bald jene Benennung er-
lten. Daß Diaconissa die gewöhnlichste Benennung
urde, obgleich sie sich im N. T. nicht findet (wohl aber
het Röm. XVI, 1: φοίβην τὴν ἀδελφὴν ἡμῶν, οὖ-
αν διάκονον τῆς ἐκκλησίας, was freilich
sselbe ist), rührt aller Wahrscheinlichkeit noch theils von
r Allgemeinheit des Gebrauchs bei den ältesten Schrift-
llern, theils von der Ueberzeugung her, daß sie am pas-
ndsten sey, um manchen Mißdeutungen und Vorurtheilen,
lche bei andern Benennungen leicht entstehen konnten,
rzubeugen. Man findet, auch außerdem N. T., ἡ διά-
κονος (als Femininum) und Diacona, und zwar so,
ß es eben so wohl die Gattin des Diakonus, als das be-
ndere kirchliche Amt bedeutet. Von diesem haben wir,
it Uebergehung der vielen besonderen Streit-Fragen, woran
eser Gegenstand so reich ist, die merkwürdigsten Punkte
sammenzustellen.

I. Nach den Stellen Röm. XVI, 1. 2. vgl. 12. 1
imoth. V, 3 ff. Tit. II, 3 ff. 1 Timoth. III, 11. sind die
ιάκοναι, χῆραι und πρεσβύτεραι in der Absicht ange-
dnet, damit sie beim weiblichen Geschlecht dieselben Dien-
e leisten, wie die πρεσβύτεροι und διάκονοι beim männ-
chen. Ob diese Einrichtung aus dem Judenthume
stamme, oder der christlichen Kirche eigenthümlich ange-
re, darüber habe ich nirgend einen Aufschluß finden können.
loß Beda Venerab. bemerkt über 1 Cor. IX, 5. und Röm.
V, 1. 2. Consuetudinis Judaeorum fuit, ut mulieres
e sustantia sua victum et vestitum praeceptoribus mi-
istrarent — was aber auf dieses kirchliche Institut nicht
 passen scheint. Dagegen wird durch eine Stelle von
ugo Grotius (Comment. in Rom. XVI, 1.) wahr-
einlich gemacht, daß die Juden keine solche Anstalt hat-
n. Er sagt: In Judaea Diaconi viri etiam mulieribus
inistrare poterant: erat enim ibi liberior ad foeminas

editus, quam in Graecia, ubi viris clausa γυναικωνί
Ideo duplici in Graecia foeminarum auxilio eccl
opus habuere. Alterae erant πρεσβύτιδες sive κ
καθήμεναι, quae feminarum mores formabant;
ante Laodicenam Synodum manibus impositis ord
bantur, ut videre est canone XI. Aliae erant διάκο
latine etiam Diaconissae, quod Plinius in ep
Trajanum vertit ministras, quae foeminas paup
aut aegrotas pecunia atque opera sublevabant. D
Unterschied machen auch andere Ausleger, und es sch
daß er auch in der Kirche des II—IV Jahrhunderts, n
auch nicht allgemein, doch in mehrern Gegenden und
meinen gemacht worden ist. Nur dürfte man die Di
leistungen der Diakonissen nicht allein auf das weibl
Geschlecht einschränken, weil sonst Paulus von der P
nicht hätte rühmen können: καὶ γὰρ αὕτη προστά
πολλῶν ἐγενήθη, καὶ αὐτοῦ ἐμοῦ.
von der Phöbe gepriesene προστασία aber wird wohl
richtigsten von Theodoret durch φιλοξενία καὶ κηδεμο
erklärt.

Daß Paulus den πρεσβυτέραις einen Antheil am
terrichte zuschreibt, kann wohl schwerlich in Zweifel
zogen werden. Die von ihm gebrauchten Redensarten
Ausdrücke erlauben nicht nur, sondern fodern auch e
solchen Antheil. Er fodert Tit. II, 3, daß die πρεσβύ
δες seyn sollen καλοδιδάσκαλοι. Selbst dann also, w
wie mehrere Ausleger (Heinrichs Ep. ad Tit. p. 2
behaupten, in dieser Stelle nicht von den Diaconissen,
dern nur de foeminis aetate gravioribus die Rede
sollte, würde man doch die Weiber vom Lehramt nicht
ausschließen können. Und dieß um so weniger, da
Apostg. XVIII, 26 der Priscilla, nebst ihrem G
Akylas, eine nähere Unterweisung des Apollos zugeschri
wird: καὶ ἀκριβέστερον αὐτῷ ἐξέθεντο τὴν τοῦ
οὖ ὁδόν. Freilich scheint Paulus mit sich selbst im Wi
spruche zu stehen, indem er 1 Cor. XIV, 34. vgl. 1

moth. II, 8. 9. 11. 12. den Weibern in der Versammlung zu reden verbietet. Aber wenn er ihnen auch den homiletischen Unterricht (d. h. förmliche Vorträge vor der Versammlung der ganzen Gemeine) verbietet, so folgt ja daraus noch kein Verbot des katechetischen, dergleichen Priscilla ertheilte. Und so hat es auch die alte Kirche stets genommen, und den Presbyterinnen und Diakonissen wenigstens eine Theilnahme und Mitwirkung an dem den Weibern zu ertheilenden katechetischen Unterrichte zugestanden.

II. Wenn das Daseyn eines solchen Institutes auch nicht aus vielen Stellen der apostolischen und ältesten Kirchenväter bewiesen werden könnte, so haben wir doch selbst bei heidnischen Schriftstellern Zeugnisse dafür. In Plinii epist. lib. X. ep. 96 (al. 97) wird erzählt, daß Plinius die christlichen ancillas, quae Ministrae dicebantur, in Criminal-Untersuchung genommen habe. Diese Ministrae sind offenbar die Diakonissen. Denkwürdigk. Th. IV. S. 30. In Luciani Samosat. de morte Peregr. §. 12. wird von alten Weibern, Wittwen und Waisen der Christen erzählt, welche den gefangenen Peregrinus Proteus besuchten und mit Speise und Trank erquickten. Dieß sind wieder die χῆραι und διακόνισσαι, deren vorzüglichstes Geschäft die Gefangenen- und Kranken-Pflege war, wie bei den barmherzigen Schwestern in der neuern Zeit. Vgl. Denkwürdigk. Th. IV. S. 43. 53. Auch kann Libanii Orat. XVI. p. 452. ed. Morell. hieher gerechnet werden.

III. Als das kanonische Alter wird, nach der Bestimmung 1 Timoth. V, 9: χήρα καταλεγέσθω μὴ ἔλαττον ἐτῶν ἑξήκοντα, γεγονυῖα ἑνὸς ἀνδρὸς γυνή, das sechzigste Jahr, als das geringste, gefodert. Tertull. de veland. virgin. c. 9. Constit. Apost. lib. III. c. 1. Basil. M. Epist. can. c. 24. Sozom. hist. eccl. lib. VII. c. 16. Cod. Theodos. lib. XVI. tit. 2. l. 27. u. a. Bei dieser Bestimmung könnte es auffallend scheinen, daß nicht nur viele Ausnahmen vorkommen (worunter Tertull.

de vel. virg. c. 9, wo von einer virgo in viduatu ab annis nondum viginti collocata die Rede ist, und Sozom. h. e. VIII. c. 9. — νέαν χήραν — διάκονον ἐχειροτόνησε Νεκτάριος — die auffallendsten sind), sondern daß auch ein viel geringeres Alter gesetzlich bestimmt wird. Im Concil. Chalcedon. c. 14 (al. 15) wird verordnet: *Διάκονον μὴ χειροτονεῖσθαι γυναῖκα πρὸ ἐτῶν τεσσαράκοντα.* Dieselbe Bestimmung von 40 Jahren findet man auch in Justin. Nov. 123. c. 13. Dagegen fodert Novell. VI. c. 6. funfzig Jahre. Zur Erklärung dieser Verschiedenheit bemerkt Bingham (p. 345): Unde colligere possumus, quod quemadmodum ecclesia isti regulae non praecise semper inhaeserit, ita Episcopi sibi libertatem sumserint ordinandi Diaconissas, quacunque demum aetate idoneas eas judicaverint, si quidem de earum probitate ac virtute satis persuasi fuerint. Auch Binterim (I. B. I. Th. S. 438) sagt: „Man sieht indessen hieraus, daß sowohl die kirchlichen als kaiserlichen Anordnungen keine ganz festen Limiten gesetzt hatten, und somit bei der Anstellung gewiß Rücksicht auf die Person genommen wurde."

Aber dieß befriediget nicht. Man sieht sich genöthiget zu fragen, woher gerade in diesem Punkte eine Abweichung und Licenz komme, welche doch in andern durchaus nicht gestattet wurde? Die Schwierigkeiten aber verschwinden, oder vermindern sich wenigstens, so bald man nur den Unterschied zwischen πρεσβυτέραις und διακόνισσαις und ihrer verschiedenen Hauptgeschäfte festhält. Für die letztern wurde ein jüngeres Alter gestattet oder gefodert, theils, weil der Apostel Paulus darüber nichts festgesetzt, und φοίβη ἡ διάκονος schwerlich ein Alter von mehr, als 60 Jahren hatte, theils, weil in der Natur der Sache und der Verrichtungen die Foderungen eines geringeren Alters lagen. Zum Aufseher- Vorsteher- und Katecheten-Amte einer πρεσβύτερα war ein so hohes Alter, wo nicht nothwendig, doch gewiß höchst wünschenswerth; aber zur Almosen- und Kranken-

flege, zur Assistenz bei der Taufe u. s. w. wurde eine we-
ger bejahrte und vorzüglich eine gesunde, kräftige und rü-
ige Person erfodert. Deshalb konnte die Diakonisse schon
n vierzigsten Jahre und früher noch zu diesem Amte zuge-
issen werden.

Aber eben deshalb konnte auch eine Verschiedenheit, in
Ansehung des Lebens- und Standes-Verhältnisses, Statt
nden. Wenn gleich also die Regel blieb, daß eine solche
Dienerin eine χήρα (vidua, weshalb der ganze Stand vi-
uatus, oder auch gradus vidualis hieß) und zwar, nach
er Foderung 1 Tim. V, 9: γεγονυῖα ἑνὸς ἀνδρὸς γυνὴ
uch μονόγαμος, wofür durch Tertullianus univira,
der unicuba, eingeführt wurde) seyn und Kinder gehabt
aben sollte: so gab es doch viele Fälle, wo eine andere
Wittwe, oder eine verheirathete Frau und angesehene Ma-
trone besser dazu geeignet war.

Daß aber auch Jungfrauen zuweilen gewählt wur-
en, dafür giebt es entschiedene Zeugnisse. Zwar nennt
Tertull. de vel. virg. c. 9. eine virgo ab annis nondum
iginti in viduatu collocata ein miraculum oder gar
monstrum; aber Andern muß dieß nicht so auffallend
und unnatürlich vorgekommen seyn; denn außerdem, daß
schon beim Ignat. ep. ad Smyrn. §. 13. παρθένοι λεγομέ-
ναι χῆραι erwähnt werden, liest man auch Constit. Apost.
lib. VI. c. 18: Διακόνισσα γινέσθω παρθένος ἁγνή·
εἰ δὲ μήγε κἂν χήρα μονόγαμος, πιστὴ καὶ τιμία.
Andere Beispiele sind Epiphan. expos. fid. c. 21. Just.
Nov. VI. c. 6. Vgl. Binterim S. 435—37. In-
dessen darf nicht unbemerkt bleiben, daß die Kirchenväter,
auch zuvielen Wittwen, welche keusch lebten, παρθένους
und virgines nannten. So sagt Clemens Alex. strom.
VII. 395: ἡ χήρα διὰ σωφροσύνης αὖθις παρθένος.

IV. Ueber die Ordination der Diakonissen
ist von jeher Streit gewesen, welcher aber, da er auf einen
bloßen Wort-Streit hinausläuft, als unbedeutend betrach-
tet werden muß. Da Clem. Alex. paedag. lib. III. c.

12. die χήρας unter die πρόσωπα ἐκλεκτὰ i. e. personas sacras rechnet, und auch fast alle alte Schriftsteller sie unter die gottesdienstlichen Personen, in Verbindung mit dem Episcopat, Presbyterat und Diakonat, zählen, und ihnen einen ordo beilegen, so muß schon deshalb eine Ordinatio d. h. eine feierliche Einweihung derselben Statt gefunden haben. Wenn nun Hieronymus von der Ordination die Erklärung giebt: Ordinationem dicimus, quae non solum, ad imprecationem vocis, sed ad impositionem manus impletur — so muß auch bei diesem Ordo eine εὐλογία (benedictio) und χειροθεσία Statt gefunden haben. Und wirklich findet man nicht nur diese beiden Ausdrücke, sondern auch χειροτονία gebraucht, und zwar nicht bloß als Relation der Schriftsteller, sondern auch officiell. Const. Ap. lib. VIII. c. 19. Concil. Chalced. c. 15. Trullan. c. 14. c. 40. Aber selbst da, wo diese Ordination verboten wird, Concil. Nicen. c. 19. (wo von den Diakonissen der Paulinianisten die Rede ist) und Concil. Laodic. c. 11. (wo die Anstellung der Presbyterinnen zum Lehr- und Priester-Amte untersagt ist), zeigt doch das Verbot selbst das Daseyn eines solchen Gebrauchs, und beziehet sich bloß auf besondere Mißbräuche.

Wir haben schon Denkwürdigk. Th. IX. S. 363—65 u. S. 433 — 35. S. 447. von dieser Ordination, und wie sie von der priesterlichen verschieden war, gehandelt. Den richtigen Gesichtspunkt der alten Kirche findet man Epiphan. haeres. LXXXX. §. 3 angegeben: *καὶ ὅτι μὲν Διακονισσῶν τάγμα* (ordo) *ἐστιν εἰς τὴν ἐκκλησίαν, ἀλλ' οὐχὶ εἰς τὸ ἱερατεύειν, οὐδέ τι ἐπιχωρεῖν ἐπιτρέπειν* u. s. w.

V. Die Amtsverrichtungen der Diaconissen (welche von Bingham T. I. p. 352 — 56. u. Binterim I. B. I. Th. S. 447 ff. ausführlich dargestellt werden) lassen sich auf folgende Hauptpunkte zurückführen:

1. Die Armen- und Kranken-Pflege. Sie war in der ersten Periode, besonders zur Zeit der Verfol-

gungen, von der größten Wichtigkeit. Die Anstalten der Christen in dieser Hinsicht wurden selbst vom Kaiser Julianus den Heiden zum Muster empfohlen. Denkwürd. Th. IV. S. 73. 75. Auch gehört hierher die von Coteler. ad Patr. Ap. T. I. p. 287 aus Libanii Orat. de vinctis angeführte Stelle: *Διατὶ οὐ καλεῖς διὰ τῶν δὲ τῶν ἐξιόντων γυναῖκα δεῦρο τῶν ἐπὶ φιλανθρωπία φιλοτιμουμένων* u. s. w. Die Märtyrer und Confessoren waren ein besonderer Gegenstand der Pflege.

2) Die Vorbereitung der Katechumenen und die Assistenz bei der Taufe derselben. Wenn die katechetische Vorbereitung (welche hauptsächlich in der Aufsicht über die Dauer und Regelmäßigkeit des Katechumenats, die Erlernung und Einübung des Symbolums und andern Präparatorien dieser Art bestand) vorzugsweise das Geschäft der *πρεσβυτιδων* und *προκαθημενων* war:*), so wurden dagegen die Diakonissen vorzüglich zur Dienstleistung bei der Taufe erfodert. Und deshalb erhielten sie auch die Namen: *ὑποδέκται, ἀναδοχοι*, susceptores, exceptrices u. a. Ihre Hülfsleistung bestand im Aus- und- Ankleiden, im Salben u. s. w. Const. Ap. lib. III. c. 15. 16. Epiphan. exposit. fid. c. 21. Justin. Nov. VI. c. 6. u. a.

3) Die Aufsicht über die Weiber sowohl beim öffentlichen Gottesdienste und bei der Administration der Eucharistie, der Buße und anderer Sacramente, als auch

---

*) Das Concil. Carthag. IV. c. 12. verordnet: Viduae, vel Sanctimoniales, quae ad ministerium baptizandarum mulierum eliguntur, tam instructae sint ad officium, ut possint apto et sacro sermone docere imperitas et rusticas mulieres, tempore, quo baptizandae sunt, qualiter baptizatori interrogatae respondeant, et qualiter accepto baptismo vivant. Hier ist das katechetische und Aufseher-Amt mit einander verbunden

im häuslichen und Privat-Leben, um ihr Betragen zu beobachten, die nöthigen Ermahnungen zu ertheilen, und nöthigenfalls Anzeige davon bei den Presbytern und Bischöfen zu machen. Constit. Ap. VIII. c. 28. lib. II. c. 26. c. 57. 58. lib. III. c. 7. u. a. In allen diesen Beziehungen war ihr Geschäft dem der Diakonen und Hypo-Diakonen am nächsten verwandt.

VI. Daß dieses Amt schon frühzeitig wieder aufgehört habe, ist ausgemacht, wenn gleich der Zeitpunkt nicht mit völliger Gewißheit ausgemittelt werden kann.

Am ersten wurden die Diakonissen in der abendländischen Kirche, und zwar zuerst in Frankreich, abgeschaft. Schon im V. und VI. Jahrhundert verboten Concil. Araus. I. a. 441. c. 26. Concil. Epanon. a. 507. c. 21. Conc. Aurel. II. c. 18. alle fernere Ordinationen: Viduarum consecrationem, quas Diaconas vocitant, ab omni regione nostra penitus abrogamus. Indeß erhielten sie sich in manchen Gegenden noch eine Zeitlang, und gingen erst nach und nach ein. Nach Binterim (S. 451) waren sie schon im VIII. Jahrhundert erloschen. Nach demselben Verf. (S. 454) ist es auch wahrscheinlich, daß es in Teutschland niemals Diakonissen gab, und es wird wahrscheinlich gemacht, daß das Concil. Wormat. a. 868. c. 72., welches derselben erwähnt, in Ansehung dieses Kanons und einiger andern nicht ächt, sondern eine Compilation aus dem Conc. Carthag. und Chalcedon. sey. Der Name Diaconissa und Archidiaconissa blieb zwar, bezeichnete aber nicht mehr jenes alte Kirchen-Amt, sondern, wie in den griechischen Kirchen, ein Vorsteher-Amt unter den Kloster-Jungfrauen. Nach Bona (rerum liturg. lib. I. c. 25. n. 15) haben sie erst im X. und XI. Jahrhundert im Abendlande völlig aufgehört.

In der orientalischen Kirche gab es noch am Ende des XII. Jahrhunderts, wie Balsamon (Resp. ad int. Marci. c. 35.), sagt, in Konstantinopel Diakonissen, welche bei der Communion einige Assistenz hatten. Doch führt er dieß selbst als eine Ausnahme an, und in s. Comment.

in Conc. Chalced. c. 15. sagt er ganz bestimmt: Τὰ τοῦ παρόντος κανόνος πάντῃ ἐσχόλασεν διακόνισσα γὰρ σήμερον οὐ χειροτονεῖται, κἂν καταχρηστικῶς τινὲς τῶν ἀσκητριῶν διακόνισσαι λέγωνται. In der Syrischen Kirche haben sie sich noch in der alten Art erhalten. In Asseman's orient. Bibl. übers. von Pfeiffer Th. I. S. 327 wird berichtet: „Unter die übrigen geistlichen Personen der Jakobiten gehören auch noch die Diakonissinnen, deren Verrichtung war: in Abwesenheit des Diakon's, den Altar zu säubern, die Lampen zu besorgen, das Sakrament aus der Büchse zu nehmen, aber nicht auf den Altar zu setzen, die ältern Weiber bei der Taufe zu salben (was nach den Pontific. Mich. I. seit der Kinder-Taufe wegfällt), Kranke zu besuchen u. s. w: Sie mußten 40 Jahre alt seyn und durften nicht mehr heirathen." Von der Ordination der Diakonissen bei den Syrern handelt auch Jo-Morinus de sacr. ordinat. P. II. p. 502. sqq.

Ueber die Ursachen der Abschaffung findet man nirgends etwas bemerkt; und doch ist die Kenntniß derselben nicht ohne Interesse, um die Aufhebung einer so zweckmäßigen Anstalt nicht für das Werk des Zufalls oder der Willkühr zu halten. Sie scheinen aber hauptsächlich folgende zu seyn:

1) Da die Agapen schon frühzeitig abgeschafft wurden, so fiel damit schon ein Theil der Geschäfte der Diakonissen weg, und die Form, unter welcher die Eucharistie gefeiert wurde, gestattete ihnen weit weniger Thätigkeit, da sie, nach den alten Kirchen-Gesetzen, nicht Dienerinnen des Altar's und des Heiligen, sondern nur der Gemeine und der Geistlichen seyn sollten.

2) In den ersten Jahrhunderten war die Armen- und Kranken-Pflege bloß der Kirche überlassen; seit Konstantin d. Gr. aber ward sie auch unter Aufsicht und Sorgfalt des Staates gestellt, und bei der öffentlichen Sanction und Organisation der dahin abzweckenden Einrichtungen schien die bisher, besonders bei den Verfolgungen so wohlthätige

Thätigkeit der Diakonissen weniger nothwendig und zweckmäßig.

3) Seit Einführung der Kinder-Taufe fiel ein vorzüglich wichtiger Theil der Geschäfte des Diakonissen-Amtes weg; und so finden wir auch vom V. und VI. Jahrhundert an häufige Erklärungen über die Entbehrlichkeit desselben.

4) Endlich mag auch die Anmaßlichkeit der Diakonissen und Presbyterinnen Ursache zur Unzufriedenheit gegeben haben. Es scheint hier ein Wechsel-Verhältniß mit den Diakonen Statt gefunden zu haben. Wir finden daher so häufig die wiederholte Erinnerung an die alte Regel: mulien taceat in ecclesia. Wir wissen ja, daß noch in spätern Zeiten die Aebtissinnen und Priorinnen sich häufig priesterliche, ja selbst bischöfliche Verrichtungen anmaßten, die Communion und Absolution ertheilten, excommunicirten, consecrirten u. s. w., und daß Concilien-Beschlüsse und päpstliche Decrete erfoderlich waren, um diesen Mißbräuchen zu steuern.*) Kurz, es ging bei dieser Anstalt der alten Kirche nach der bekannten Regel: Cessante causa, cessat effectus.

Vierter Abschnitt.

Die kirchlichen Unter-Beamten.

Von den Ordinibus inferioribus s. minoribus, ihrer Entstehung, Bestimmung und Ordination, haben wir schon oben K. IV. und V. (vgl. Denkwürdigk. Th. IX. S. 430 ff.) gehandelt. Es wird daher hier nur die summarische Statistik derselben anzugeben seyn.

*) Vgl. Binterim's kath. Denkwürdigk. III. B. 2 Th. S. 559 ff.

I.

Das Sub-Diakonat.

I. Als gewiß kann angenommen werden, daß die im N. T. und in den ältesten Kirchenvätern so oft erwähnten ὑπηρέται (unter welcher Benennung sie auch nach Concil. Laodic. c. 21. 22. vorkommen) dasselbe sind, was man vom III. Jahrhundert an Sub-Diaconus (ὑποδιάκονος) nannte. Wenn die Meinung richtig ist, daß die ersten Spuren dieses Amtes beim Cyprianus gefunden werden (ep. 8. 20. 29. 34. 35. 40. 78. 79), so müßte man auch annehmen, daß die Lateiner die Urheber dieser Benennung gewesen, und daß die Griechen ihr ἀποδιάκονος erst aus dem Lateinischen herüber genommen hätten.*) Allein diese Meinung beruhet bloß auf der Voraussetzung, daß die Bestimmungen in den Canon. Apost. can. 42. 43. Ignat. ep. ad Act. c. 2. p. 96. und Constitut. Apost lib. VIII. c. 21. (wo die Einsetzung dem Apostel Thomas zugeschrieben wird) unächt seyen — was aber doch eine petitio principii genannt werden muß. Wenn das Wort erst beim Athanasius vorkommt, so folgt daraus noch nicht, daß nicht bei andern Schriftstellern ὑπηρέται dasselbe Amt bezeichne.

Auf jeden Fall aber sind seit dem IV. Jahrhundert die Hypo-Diakonen in beiden Kirchen allgemein und zwar zunächst zur Unterstützung und Aushülfe der Diakonen eingeführt.

II. Das Sub-Diakonat stand mit dem Diakonate in engster Verbindung und in einem beständigen Wechsel-Ver-

---

*) Dieß wird auch in Haberti Archierat. p. 49 deutlich gesagt: Apud Graecos serius auditum Hypodiaconi nomen — — — Hypodiaconi nomen apud S. Athanasium primum legitur ep. ad Solitarios, ubi Ariani ἥρπασαν Εὐτύχιον ὑποδιάκονον ἄνδρα καλῶς ὑπηρετοῦντα τῇ ἐκκλησίᾳ; nam ὑπηρετεῖν Hypodiaconorum proprium.

hältnisse. Bei der geringen Zahl der Diakonen (s. oben) fiel es ihnen schwer und selbst unmöglich, alle Functionen ihres Amtes selbst zu verrichten und deshalb war man darauf bedacht, ihnen Stellvertreter und Sublevanten zu geben, welche ihrem Amte und ihrer Zahl entsprachen, und deshalb gab man diesen den Namen Subdiaconi. In Rom wurden den sieben Diakonen eben so viel Subdiakonen zugegeben, wie aus Euseb. h. e. lib. VI. c. 43 hervorgehet. Da aber in spätern Zeiten diese Hülfe nicht mehr ausreichte, so verfiel man im XI. Jahrhundert auf die Idee, diese heilige Sieben-Zahl zu tripliciren, und die nun angestellten 21 Sub-Diakonen in drei Classen einzutheilen: 1) Palatini, oder die unmittelbaren Gehülfen des Bischofs. 2) Stationarii, deren Functionen sich vorzüglich auf die Processionen bezogen. 3) Regionarii, welche zu Ausrichtungen verschiedener Geschäfte und Aufträge in den römischen Stadt-Regionen gebraucht wurden. Baumgarten's Erläut. d. chr. Alterth. S. 123.

In andern Gegenden aber band man sich, wie auch bei den Diakonen, nicht so streng an diese Regel. An der Haupt-Kirche zu Konstantinopel waren zu Justinian's Zeiten (Nov. III. c. 1) sogar 90 Hypodiakonen, welche Zahl jedoch unter Kaiser Heraklius auf 70 vermindert war.

III. In Ansehung ihrer Anstellung und Rang-Ordnung gab es zwei Streit-Fragen:

1) Ob sie ordinirt werden dürften? Die Angaben der Alten sind widersprechend. Nach Const. Apost. VIII. c. 21. werden sie unter Handauflegung vom Bischof geweihet (*χειροτονῶν*), wobei ein bestimmtes Gebet (Denkwürd. IX. S. 448) ausgesprochen wird. Dagegen nennet Basil. M. ep. can. c. 51. das Subdiakonat: *ἀχειροτόνητον ὑπερησίαν* i. e. ministerium, cui non imponuntur manus. Das Concil. Carthag. IV. c. 5. braucht zwar das Wort ordinatur, setzt aber hinzu: quia manus impositionem non accipit. Die orientalische Kirche erkennet keine Ordination derselben an, und setzt überhaupt die Hy-

podiakonen nicht nur den Lectoren nach, sondern auch mit den Akoluthen in eine Classe. Bona rer. liturg. lib. I. c. 24. p. 516. Ja, die Syrer drücken sogar diese Subordination dadurch aus, daß sie den Sub-Diakon: Phelgut Meschamschono d. h. den halben Diakon, Semi-diaconus, nennen. S. das Pontif. Syr. in Assemani Bibl. Or. T. II. dissert. de Monophys.

2) Welcher Rang ihnen gebühre? Die Praxis der Orientalen ist so eben angegeben worden. In der lateinischen Kirche hielt man sich anfangs und in der Regel an die apostol. Constitutionen, ohne jedoch dem Subdiaconus eine andere Stelle, als die erste unter den Ordinibus jnferioribus, anzuweisen. Eben deshalb wurde er auch nicht zum Cölibat verpflichtet. Im XII. und XIII. Jahrhundert aber fing man an, ihn zu den Ober-Geistlichen zu erheben. Die Sache selbst ist gewiß; aber über Zeitpunkt und Urheber dieser veränderten Einrichtung sind die Meinungen verschieden. Petrus Lombardus (Sentent. lib. IV. dist. 21) kennt nur duos sacros ordines, das Presbyterat und Diakonat; zu seiner Zeit scheint also noch kein Subdiaconatus als ordo sacer i. e. superior, anerkannt gewesen zu seyn. Doch könnte er auch unter Diaconatus mit begriffen seyn. Nach Bona l. c. p. 515. hat es lange gedauert, ehe eine feste Regel darüber aufgestellt wurde. Etenim Petrus Cantor, qui vivebat anno 1200 relatus a Menardo in libr. sacram p. 280 ait: De novo institutum est, Subdiaconatum esse sacrum ordinem. Bei Guil. Durandus (ration. div. offic. lib. II. c. 8) heißt es: Ordo Subdiaconatus sacer hodie secundum Innocentium III. reputatur. Aber auch dagegen lassen sich, nach Binterim (S. 325), erhebliche Einwendungen, wie gegen die Ableitung von einer angeblichen Verordnung Urban's II. machen. Es scheint daher, daß man darauf Verzicht leisten müsse, die höhere Potenzirung des Subdiakonats bestimmt nachzuweisen, und daß

also dasselbe unter die res subintroductas zu rechnen sey. *)

Der Grund davon ist offenbar in der Lieblings-Idee der Scholastiker von der Erhebung des Episcopats über den ordo ecclesiasticus zu suchen. In Folge dieser Promotion des Episcopates, schien nun auch eine Promotion aus den ordinibus inferioribus ad superiores erfoderlich, damit der numerus ternarius nicht gestört werde. Die orientalische Kirche ist in dieser Hinsicht den Grundsätzen des Alterthums treuer geblieben.

IV. Diese Streit-Frage hat auch Einfluß auf die Bestimmung des Geschäfts-Kreises dieser Kirchen-Diener gehabt. Vor ihrer Promotion im Abendlande hatten sie, in ihrer Eigenschaft als ὑπηρέται, die sogenannten viliora officia et ministeria Diaconorum zu besorgen, wie sie die alten Verordnungen Const. Ap. VIII. c. 11. Concil. Laodic. 21. 22. 25. Euseb. h. e. lib. X. c. 4. Cyprian. ep. 24 (29). ep. 4 (9) u. a. theils positiv, theils negativ vorschreiben, und welche hauptsächlich in Briefbestellung, Besorgung der Aufträge der höhern Geistlichkeit, Reinigung und Aufbewahrung der h. Geräthe und Kirchen-Utensilien, Aufsicht über die Weiber beim Gottesdienste (wo sie die Stelle der Diakonissen versahen) u. s. w. bestanden. Was sie in der griechischen Kirche noch jetzt zu besorgen haben, beschreibt Bona l. c. p. 516, nach Angabe des Euchologion's, mit folgenden Worten: Apud Graecos Subdiaconi extra Sanctuarium ordinationem (?) suscipiunt, vasa sacra contingunt, sed non in Missarum solemniis. Ipsa autem vasa abstergunt, ornant, di-

*) Im Concil. Trident. Sess. XXIII. c. 2. heißt es freilich: Subdiaconatus ad majores ordines a Patribus et sacris Conciliis refertur; allein, es ist den Apologeten von jeher sehr schwer geworden, den geschichtlichen Beweis für diese Behauptung zu führen.

ınunt, ut sacrificio apta sint. Jubente Diacono pro-
nos ab ecclesia expellunt, cum scilicet Diaconus
cit, ut Catechumeni discedant. Portas Sanctua-
i custodiunt, ne quis indignus ingrediatur, et pro-
ɜ illas commorantur, ut sint parati ad jussa Dia-
ɔni capessenda, ad altare vero non accedant. Tri-
ɜrium et luminaria in Sanctuario praeparant, episto-
m autem in Missa non legunt.

Bei ihrer Standes-Erhöhung war man darauf bedacht,
: an den Altar zu bringen und zu Dienern und
iehülfen der Messe zu machen. Deshalb wird ih-
:n bei ihrer Ordination Patene und Kelch überge-
:n, zwar leer (vacuam, weil sie doch weder consecriren
ɔch distribuiren sollen), aber doch als Zeichen einer höheren
iedeutung als Altar-Diener. Auch übertrug man ihnen
e Epistel (welche sonst, wie das Evangelium den
)iakonen, den Lectoren zukam), so wie die Formulas so-
:mnes.*) Kurz, man suchte ihr Amt auf alle Weise über
ɪs Lectorat zu erheben und so ehrenvoll als möglich zu ma-
ɪen. Daher findet man auch, daß sich oft Standes-Per-
ɔnen zum Sub-Diakonate ordiniren ließen, um von die-
:r Stufe (obgleich wider die alten Kirchen-Gesetze, welche
eine Sprünge gestatteten) sogleich zu höheren, ja zu
en höchsten, geistlichen Würden und Stellen befördert zu
verden.

*) Binterim sucht S. 327 — 335. ausführlich zu zeigen, daß schon seit dem IX. Jahrh. den Sub-Diakonen die Assistenz beim Meß-Opfer und die Epistel sey überlassen worden. Dieß kann als richtig zugegeben werden (wiewohl einiges nur Ausnahme seyn dürfte); aber es beweiset nur, daß man successive von der alten Regel und Observanz abgewichen sey, und schon frühzeitig das vorbereitet habe, was seit dem XII. und XIII. Jahrh. in's Werk gerichtet wurde.

II.

Das Lektorat.

Es hat in der orientalischen Kirche den ersten Rang unter den ordinibus inferioribus *) und ist in der occidentalischen durch das Sub=Diakonat zurückgesetzt worden **).

Wenn man das Amt eines *ἀναγνώστης* (auch *ὁ ἀναγινώσκων*, legens, lector) für eine apostolische Anordnung hielt, und aus der jüdischen Synagogal=Verfassung ableitete (insbesondere nach Luk. IV, 16. Apostg. XIII, 15. 27. 2 Cor. III, 14. u. a.), so war dieß in so fern ganz richtig, als die *ἀναγνῶσις* (oder *τὸ ἀνάγνωσμα*) einen wichtigen Theil der gottesdienstlichen Uebungen ausmachte. Auch schon im A. T. findet man einen *ἀναγνώστης τοῦ νόμου* Esr. VII, 11. 12. 21. IX, 39. 42. (wofür das Hebr. ספר steht) vgl. 3 Esr. VIII, 9. 10. 21. Diese jüdische Gewohnheit ging in's Christenthum über, wie statt aller aus Justin. Mart. Apol. I. §. 67. zu ersehen ist. Hier heißt es: *Τῇ τοῦ ἡλίου λεγομένῃ ἡμέρᾳ — — — ἐπὶ τὸ αὐτὸ συνέλευσις γίνεται· καὶ τὰ ἀπομνημονεύματα τῶν Ἀποστόλων, ἢ τὰ συγγράμματα τῶν προφητῶν ἀναγινώσκεται μέχρις ἐγχωρεῖ· εἶτα παυσαμένου τοῦ ἀναγινώσκοντος, ὁ προεστὼς διὰ*

---

*) Das syrische ܩܳܪܽܘܝܳܐ (koruje) entspricht dem קרא, welches von Proclamationen, Ausrufen 2c. gebraucht wird. Unter dieses Amt bei den Syrern Assemani Bibl. Orient. T. I. p. 214. 237. 312. T. II. p. 82.

**) Im Concil. Trident. Sess. XXIII. c. 2. ist sogar die Ordnung so angegeben: Subdiaconi (welche aber nachher unter die majores gerechnet werden); Acolythi, Exorcistae, Lectores et Ostiarii. Durch das hinzugefügte: „quamvis non pari gradu" wird jedoch nichts streng präjudicirt und präcludirt. Es ist aber doch zur Regel geworden, die Aemter in dieser Ordnung aufzuführen, was auch von Bingham geschieht. Mehrere katholische Schriftsteller, aber haben das Lectorat, wenigstens zum Theil, in integrum restituirt, und für gradum secundum erklärt.

όγου τὴν νουθεσίαν καὶ πρόκλησιν τῆς τῶν καλῶν οὕτων μιμήσεως ποιεῖται.

So unläugbar dieß nun aber auch ist, so wird man och aus dieser Sitte des Vorlesens keinen haltbaren Beweis ir das Daseyn eines besonderen Vorleser-Amtes hernehmen önnen. Denn wenn Justinus auch den Vorleser von dem Vorsteher unterscheidet, so kann ja der erstere doch ein Presbyter oder Diakon gewesen seyn. Und daß vorher die Diaonen bei der Eucharistie erwähnt werden, ist kein Grund, ıß nicht auch Diakonen die ἀναγινώσκοντες seyn nnten.

Es ist daher am rathsamsten, bei der gewöhnlichen leinung, daß das Lectorat erst eine Einrichtung des III. ahrhunderts sey, stehen zu bleiben. Beim Tertull. de aescript. haer. c. 41. kommt die erste Spur davon vor. r tadelt die Häretiker, daß sie keine Regel und Ordnung obachten. Itaque alius hodie Episcopus, cras alius: odie Diaconus, qui cras Lector: hodie Presyter, qui cras Laicus: nam et Laici sacerdotalia unera injungunt. Hier ist der Lector ein vom Episopat, Presbyterat und Diakonat verschiedenes kirchliches mt; und es wird vorausgesetzt, daß die katholische Kirche Ansehung dieser Aemter eine bestimmte Regel und Ordung, welche den Häretikern mangelt, befolge. Cyprias redet schon (ep. 24 al. 29) bestimmt von der Ordination des Lector's, und bemerket, daß das ctorat eine untere Stufe sey, von welcher man zu heren Clerikal-Stufen emporsteige. So sagt er ep. 33 l. 38) von einem ausgezeichneten jungen Manne: Mereıtur Aurelius clericae ordinationis ulteriores gradus et crementa majora, non de annis suis, sed de meritis stimandus; sed interim placuit, ut ab officio ctoris incipiat. Damit stimmt auch Constit. Ap. III. c. 22., wo das Vorleser-Amt als eine Stufe zu heren geistlichen Würden dargestellt wird.

In den ältern Zeiten galt das Lectorat als ein geist-

liches Ehren-Amt von besonderer Art. Cyprianus nennet den Lector doctor audientium und bezeichnet damit zugleich die Wichtigkeit der Bibel-Lectionen. Denkwürdigk. Th. IX. S. 431 vgl. S. 448—49. Aber eine Eigenthümlichkeit scheint aus der jüdischen Synagogal-Verfassung auf das kirchliche Lectorat übergegangen zu seyn; nämlich, daß es kein Amt von stricter Observanz war, und daß selbst **Knaben** dasselbe verwalten durften, wenn sie sonst nur die Geschicklichkeit dazu besaßen. Daß in der Synagoge auch ein Knabe als מַפְטִיר und תּוּרְגְּמָן auftreten durfte, hat Vitringa de Synag. vet. p. 980. 994. gezeigt. In der Kirche kommen aus allen Jahrhunderten Beispiele von Lectoren vor, welche erst 12, 10. 8. ja sogar erst 7 Jahre alt waren. Bingham. T. II. p. 34—35. Die Verordnung Justin. Nov. 123. c. 13, daß kein Lector unter 18 Jahren ordinirt werden sollte, beweiset, daß ein früheres Alter gewöhnlich seyn mußte. Auch das ist eigenthümlich, daß die vornehme und reiche Jugend sich am häufigsten um dieses Ehren-Amt bewarb. Als ein merkwürdiges Beispiel wird von Sozomen. h. e. lib. V. c. 2. Socrat. h. e. lib. III. c. 1. vgl. Gregor. Naz. orat. invect. I. Opp. T. I. p. 58 erzählt, daß die beiden kaiserlichen Prinzen, **Julianus** (der nachherige Apostat) und **Gallus**, in ihrer Jugend zu Nikomedien sich dem Kirchen-Dienste gewidmet und das Amt eines *ἀναγνώστης* (*ὑπαναγινώσκειν τῷ λαῷ τὰς ἐκκλησιαστικὰς βίβλους*) verwaltet hätten. Aehnliche Beispiele kommen auch aus spätern Zeitaltern vor.

Im Abendlande fingen die Subdiaconi schon frühzeitig an, das Lectorat um seine Vorzüge zu bringen. Daher verlor sich dasselbe zuletzt fast ganz aus dem Kirchen-Dienste. Dagegen erhielt es in den Klöstern und Stiftern, so wie später in den Schulen und Universitäten, eine höhere und würdevollere Bestimmung, indem es dem gewöhnlichen Kirchen-Dienste entzogen in ein Lehramt der Philosophie und Theologie verwandelt wurde.

III.

Die Akoluthen.

Der Name: *Ἀκόλουθος* (woraus fehlerhaft Acolythus gemacht wird) zeigt schon einen Diener (famulus), Bedienten, pedisequus an, und das Amt entspricht dem eines apparitor oder Pedellus (bedellus). Man findet auch Acolytha (ae) von Männern, und das Amt wird häufig Acolutatus (Acolytatus) genannt.

Bei der offenbar griechischen Benennung dieses Amtes (denn Hesychius erklärt *Ἀκόλουθος* durch *ὁ νεώτερος παῖς, θεράπων, ὁ περὶ τὸ σῶμα*) ist es allerdings auffallend, daß die griechische Kirche erst in den spätesten Zeiten (nach Bingham II. 16. erst vor 400 Jahren) etwas von Akoluthen weiß, und daß es daher bloß als ein lateinisches Kirchen-Amt betrachtet werden muß *). Dieß mag daher kommen, daß bei den Griechen die *ὑποδιάκονοι* mit den Akoluthen der Lateiner einerlei Amt hatten und daher auch gewöhnlich den ersten Namen erhielten. Schon Bona (lib. I. c. 25. p. 516.) bemerket: Subdiaconos Graecorum a latinis multum differre, nostrisque Acolythis magis, quam Subdiaconis similes esse.

Indeß darf dieß nicht so verstanden werden, als ob bei den ältern Griechen das Wort *ἀκόλουθος* gar nicht gebräuchlich sey. Das Gegentheil ergiebt sich aus Euseb. vit. Constant. M. lib. III. c. 8, wo gesagt wird, daß die zu Nicäa anwesenden Bischöfe begleitet gewesen wären: *ἑπομένων δὲ τούτοις πρεσβυτέρων καὶ διακόνων, ἀκολούθων τε πλείστων ὅσων ἑτέρων, οὐδ᾽ ἦν*

---

*) Das Alter derselben kann aus Cypriani ep. 7. 34. 52. 59. 77. 78. u. a. und Concil. Carthag. IV. c. 6. erwiesen werden. Vgl. Euseb. h. e. lib. VI. c. 43, wo angegeben wird, daß in Rom sieben Diakonen, sieben Sub-Diakonen und 42 Akoluthen gewesen wären. Sie werden hier nicht nur von den Sub-Diakonen, sondern auch von den Exorcisten, Lectoren und Thürhütern (*πυλωροῖς*) unterschieden.

ἀριθμὸς εἰς κατάληψιν. Hier scheinen sämmtliche minores unter dem generischen Namen ἀκόλουθοι begriffen, wobei man jedoch nicht vergessen darf, daß dem Eusebius (nach hist. eccl. VI. 43) der Unterschied bekannt war.

Außerdem, daß die Akoluthen, wie ihr Name anzeiget, das nächste Gefolge des Bischofs und der höheren Geistlichen, besonders bei Processionen und feierlichen Gelegenheiten ausmachten, und von diesen zu allerlei Missionen gebraucht wurden, bestand (nach Concil. Carthag. IV. c. 6) ihr gottesdienstliches Geschäft vornämlich im Anzünden der Lichter und im Einfüllen des Weins und Wassers bei der Eucharistie. Bona (rer. lit. lib. I. c. 25. p. 521) beschreibt ihr Amt so: Acolythi debent ceroferarium ferre (weshalb sie auch Ceroferarii hießen), luminaria ecclesiae accendere, vinum et aquam ad Eucharistiam ministrare. Olim ex Ordine Romano ferebant patenam, sindonem, sacculos et chrisma ante Pontificem, quando procedebat ad Stationes: vasa sacra Diaconis porrigebant, manutergium portabant, et aquam ad levandas manus ministrabant.

„Die kirchlichen Verrichtungen der Akolythen sind noch die nämlichen, wie im Alterthum; doch werden sie jetzt seltener von den bloßen Acolythen verrichtet, indem in der jüngern Disciplin gewöhnlich die vier kleineren Ordines zusammen ertheilt und die amtlichen Verrichtungen selten einzeln vor dem Empfang der höheren Weihen erfüllt werden.“ Binterim I. B. I. Th. S. 314.

IV.

Exorcisten.

Es kann hier nicht von den fast bei allen Völkern des Alterthums und insbesondere auch bei den Juden gewöhnlichen Exorcisationen und Exorcisten die Rede seyn, weil dieser Gegenstand so reichhaltig ist, daß er ein eigenes Buch erfodern würde. Von den Exorcisationen der Energume-

n und Täuflinge in der christlichen Kirche haben wir
ch schon, bei verschiedenen Gelegenheiten, insbesondere
er Denkwürdigk. Th. V. S. 156 ff. Th. VII. S.
75 ff. Th. IX. S. 432. und Th. X. S. 229 ff. ge-
ndelt.

Hier haben wir bloß auf den Ursprung und die Be-
immung des kirchlichen Exorcisten-Ordens zu
hen. Und hierbei kann als ausgemacht angenommen
erden, daß die Sätze, welche Bingham T. II. p.
9—25. aufstellet, vollkommen richtig sind. Es sind
lgende: 1) Exorcistae initio haud peculiarem Cleri-
rum ordinem constituerunt. 2) Episcopi et Pres-
teri trium primorum saeculorum ordinarii ecclesiae
corcistae. 3) Quo sensu quilibet suus ipsius sit
corcista. 4) Exorcistae saeculo tertio ex-
emo certum ordinem constituere coeperunt. Vgl.
interim I. B. I. Th. S. 301 ff. Die zwiefache
estimmung für den Kirchen-Dienst des Exorcisten drückt
s Conc. Carthag. IV. c. 7. mit den Worten aus:
corcista, cum ordinatur, accipiat de manu Episcopi
bellum, in quo scripti sunt Exorcismi, dicente sibi
piscopo: Accipe et commenda memoriae et habeto
otestatem imponendi manus super Ener-
umenum sive Baptizatum, sive Catechu-
ienum. Diese Ordinations-Formel ward auch immer
eibehalten, obgleich seit Einführung der Kinder-Taufe
ie Assistenz des Exorcisten bei der Taufe entweder ganz
egfiel, oder doch wesentlich verändert wurde. Bona l. c.
. 521 führt aus dem Römischen Pontificale bloß noch
olgende Verrichtungen an: Exorcistam oportet abjicere
Daemones, et dicere populo, ut qui non comunicat,
let locum, et aquam in ministerio [baptismi] fundere.
Aber auch die Exorcisation der Besessenen fiel in den spätern
Zeiten entweder weg, oder ward, nach ausdrücklichen Sy-
nodal-Verordnungen, unter die Aufsicht der Priester oder
Bischöfe gestellt. „Bei der spätern Disciplin erhielt der

Exorcisten-Ordo einen anderen Wirkungs-Kreis in der Kirche, der von den Bischöfen nach den Bedürfnissen der Oerter und der Zeit angewiesen wurde. In einigen teutschen Kirchen hatten sie die Aufsicht über das Weihwasser und die Gefäße, worin solches aufbewahrt wird. In anderen Kirchen wechselten sie die kirchlichen Verrichtungen mit den Ostiarien, Lectoren und Akolythen; oder hatten den Auftrag, denjenigen, welche das h. Abendmahl empfangen wollten, den Weg durch die Volks-Menge in der Kirche zum h. Tisch zu bahnen." Binterim. S. 308.

V.

Die Vorsänger.

Bei der großen Wichtigkeit der Psalmodie und Hymnodie, nicht nur beim jüdischen Tempel- und Synagogen-Dienste, sondern auch in den apostolischen Gemeinen (Ephes. V, 19. 20. Coloss. III, 16), und bei der frühzeitigen allgemeinen Einführung derselben in den christlichen Cultus (S. Denkwürdigk. Th. V. S. 240 ff.), läßt sich die Anordnung besonderer Sänger und Vorsänger, dergleichen wir im Tempel und in der Synagoge finden, in der alten Kirche schon im voraus erwarten. Doch findet man auch so viel Zeugnisse davon, daß dieser Punkt nicht dem geringsten Zweifel unterliegt. Schon Augustin. ep. 119. c. 18 sagt: De Hymnis et Psalmis canendis ipsius Domini et Apostolorum habemus documenta, et exempla et praecepta. Wenn aber dieses Zeugniß, so wie Plin. epist. lib. X. ep. 96. Tertull. Apolog. c. 39. Theodoret. h. e. lib. IV. c. 26. u. a. bloß den allgemeinen Gebrauch der Psalmodie und Hymnodie in den christlichen Gemeinen beweiset, so giebt es dagegen auch viele Stellen, woraus die Anstellung besonderer Sänger (ψαλτῶν) und ihre Zusammen- und Gleichstellung mit anderen Kirchen-Dienern zu ersehen ist. Es gehören hieher Ignatii ep. ad Antioch. §. 12. Canon. Apost. c. 43. 69. Constit. Ap. lib. III. c. 11. Liturg. S. Marci in Fabricii cod. pseudepigr.

N. T. P. III. p. 288. Ephraem. Syr. serm. 93. Justin. Nov. III. c. 1. Am merkwürdigsten aber ist die Verordnung des Concil. Laodic. c. 15: *Μὴ δεῖν πλέον τῶν κανονικῶν ψαλτῶν τῶν ἐπὶ τὸν ἄμβωνα ἀναβαινόντων, καὶ ἀπὸ διφθέρας ψαλλόντων ἑτέρους τινας ψάλλειν ἐν ἐκκλησίᾳ.* Diese *κανονικοὶ ψαλταὶ* hat Bingham T. II. p. 40 ganz richtig erklärt: Cantores in canonem, seu catalogum Clericorum recepti; aber man sieht nicht ein, warum er die Verordnung bloß für eine „temporaria provisio" und „prohibitio ad tempus tantum facta" halten will. Wenn man annimmt, daß der Kanon hauptsächlich auf solche Mißbräuche Rücksicht nimmt, wie sie Euseb. h. e. lib. VII. c. 30 von Paulus von Samosata erzählt werden, welcher Weiber- und Jungfrauen-Chöre einführte — so wird der Grund eines allgemeinen Verbotes sogleich einleuchtend. Daß aber eine solche Beziehung wahrscheinlich sey, gehet aus demselben Laodic. Synodal-Decrete c. 59. hervor, wo es heißt: *ὅτι οὐ δεῖ ἰδιωτικοὺς ψαλμοὺς λέγεσθαι ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ, οὐδὲ ἀκανόνιστα βιβλία, ἀλλὰ μόνα τὰ κανονικὰ τῆς καινῆς καὶ παλαιᾶς διαθήκης.* Vgl. Denkwürdigk. Th. V. S. 270—71. Beide Verordnungen, so wie die dritte c. 17: *μὴ δεῖν ἐπισυνάπτειν ἐν ταῖς συνάξεσι τοὺς ψαλμοὺς, ἀλλὰ δὲ μέσου καθ' ἕκαστον γίνεσθαι ἀνάγνωσιν* — stehen in genauer Verbindung und betreffen theils das Materielle, theils das Formelle der Psalmodie. Das Erstere, oder die Bestimmung dessen, was vorgetragen werden soll, hängt vom Bischof oder Presbyter ab; das Letztere, oder die Art und Weise, wie gesungen werden soll, ist dem *ψάλτης* überlassen. Es gehöret dahin die Beobachtung des Pensum's, das *συνάπτειν* (contexere, contrahere), die Tractus, Modi, Toni u. s. w. Daß aber auch der Psaltist nicht unbeschränkte Freiheit haben soll, scheint in den Worten: *ἀπὸ διφθέρας ψαλλόντων* zu liegen. Es wird durch ex codice canunt übersetzt, so

daß es also so viel als ψαλτήριον i. e. liber Psalmorum wäre. Vielleicht bedeutet aber διφθέρα hier so viel als Cantionale, Musik-Rolle, Noten-Buch u. s. w. Denn schon frühzeitig findet man nicht nur den Choral-Gesang, sondern auch den Figural-Gesang.

Die Lateiner drücken ψάλτης selten durch Psalta, gewöhnlich durch Psalmista (zuweilen auch Psalmistanus) und Cantor aus, und es ist gewöhnlicher Sprachgebrauch, beide Ausdrücke synonym zu nehmen, obgleich Letzteres eigentlich eine weitere Bedeutung hat. Man nannte sie auch ὑποβολεῖς, welches (Socrat. h. e. V. c. 22.) mit ἀναγνῶσται in Verbindung gesetzt wird, und welches am richtigsten durch Psalmi pronuntiatores, oder auch Succentores (deren Geschäft das ὑπηχεῖν, succinere, ist) übersetzt wird. Das Amt wird von Durandus (rat. div. offic. lib. II. c. 1. c. 3.) u. a. Psalmistatus genannt. Nach Isidor. Hispal. ep. ad Ludefr.: pertinet ad Psalmistam officium canendi, dicere benedictiones, laudes, sacrificium, responsoria et quidquid pertinet ad cantandi peritiam.

Da einer besonderen Ordination des Psalmisten oder Cantor's nicht erwähnt wird, und da derselbe, nach Concil. Carthag. IV. c. 10 bloß vom Presbyter angestellt wird: Psalmista i. e. Cantor potest absque scientia Episcopi sola jussione Presbyteri, officium suscipere cantandi, dicente sibi Presbytero: vide, ut quod ore cantas, corde credas, et quod corde credis, operibus comprobes — (vgl. Denkwürdigk. Th. IX. S. 434—35) — so hat man in der katholischen Kirche Bedenken getragen, den Cantor unter die Ordines zu rechnen. Man sagt daher: Psalmistatus apud nos vocatur prima tonsura; non est ordo, sed tantum dispositio ad ordinem. Glossar. man. T. V. p. 501. Daher rechnet man auch den Cantor zu dem Lector-Orden. Haberti Archierat. P. IV. obs. 4. p. 44: Diversum ab lectore non constituit ordinem Psaltes — was offenbar nur ein Nothbehelf ist, da die Alten beide

Aemter deutlich unterscheiden, wenn gleich die Lectoren oft
uch die Stelle eines Sängers versehen mochten.

In der orientalischen Kirche wurden, wie Balsamon
n Can. IV. Con. Trull. bemerkt, hauptsächlich Eunuchen
ls Kirchen=Sänger gebraucht. Diese aber waren, nach
den alten Kirchen=Gesetzen, vom geistlichen Stande gänz=
ich ausgeschlossen. Es verhält sich damit wie in den neu=
en Zeiten in Rom, Neapel u. a. mit den Castraten, welche
uch beim Kirchen=Gesange zugelassen, aber nicht zum Clerus
erechnet werden.

Obgleich also dem geistlichen Stande nicht im engern
Verstande beigezählt, legte die Kirche dennoch auf dieses
mt stets einen großen Werth. Dieß beweiset die Ein=
ichtung der Sänger=Schulen (Scholae canto-
um) und die große Achtung, welche denselben und ins=
esondere ihren Vorstehern bewiesen wurde. Schon im
I. Jahrhundert errichtete Gregorius Turonensis eine
lche Sänger=Schule (Gregor. Tur. de mir. S. Martini
b. I. c. 33). Am berühmtesten aber wurde die von
regorius d. Gr. zu Rom gestiftete, welche bald über=
l Nachahmung fand und nach deren Muster vorzüglich die
chola Lugdunensis, Metensis, Fuldensis, Etonensis,
enonensis u. a. eingerichtet, die besten Pflegerinnen des
berühmten Gregorianischen Gesanges *) wur=
en. Der Primicerius oder Prior Scholae
antorum war ein Mann von Ansehen und Einfluß.
n Rom wurde der Vorsteher Archicantor ecclesiae Ro-

*) Wir haben kürzlich unter dem Titel: Archäologisch=litur=
gisches Lehrbuch des Gregorianischen Kirchen=
Gesanges u. s. w. von Joseph Antony. Münster, 1829.
4. ein Werk erhalten, welches einer besonderen Auszeichnung
würdig ist, indem es in seinem historischen Theile eine lobens=
werthe Sorgfalt, und im artistischen eine seltene Meisterschaft
der Kunst beurkundet. Wir machen besonders auf das Histo=
rische K. I—III. K. VI. VII. XX. aufmerksam.

manae genannt, und war, wie in den Stiftern und Collegiat-Kirchen der Praelatus Cantor, ein ansehnliches und einträgliches Ehren-Amt.

VI.
Die Ostiarien.

Es ist eine gute Bemerkung Binterim's (S. 311): „Der Ostiarien-Orden ist zwar der geringste unter den kleinern Orden, doch weit erhabener, als das jetzige Küster-Amt und daher mit demselben nicht zu verwechseln. Der Ostiarius gehört im wahren Sinne zum Clerus, da der Küster ein Diener des Clerus ist; ihre Macht war auch ausgedehnter, indem sie die Glaubigen von den Katechumenen trennten und die Profanen aus der Kirche abwiesen. Alcuinus de div. off. p. 269. Stat. can. Cler. T. 3. Canis. p. 398. Sie schlossen daher nicht nur die Kirchen-Thüren bei der Beendigung des Gottesdienstes, sondern auch an mehrern Orten während der Liturgie, besonders nach der Missa Catechumenorum. Sie hatten die Obsorge über den Zierrath der Kirche und Altäre. In spätern Zeiten war ihr Amt, die Kirche und Altäre an den Festtagen zu schmücken, Obhut über die Kirchhöfe und Gräber zu halten, dem Prediger das Buch vorzutragen und zu überreichen; das Läuten mit den Glocken zu besorgen und die Kirche rein zu halten; am Grün-Donnerstage die nöthigen Vorkehrungen zur Segnung und Weihe des Chrisam's zu treffen. Die Ostiarien wurden auch Mansionarii und Janitores genannt."

Dagegen dürfte es zu einseitig seyn, wenn (S. 308) dieser Orden bloß aus der Verfolgungs-Zeit abgeleitet und ihr Amt mit dem Geschäfte der Cursorum identificirt wird. Diese Cursores, apparitores, oder *Θεόδρομοι* wurden zum Ansagen des Gottesdienstes und zu allerlei Verschickungen gebraucht, welche mit den Verrichtungen eines Ostiarius nicht wohl vereinbar waren. Dagegen giebt die Arcan-Disciplin eine passendere Ableitung, und

es ist nicht unwahrscheinlich, daß man die von David für die Stiftshütte angeordneten Thür-Hüter für den Dienst der christlichen σκηνὴ herüber genommen habe. Dann ginge der Ursprung noch über das apostolische Zeitalter hinaus. Bei der Arcan-Disciplin war das Amt eines πυλωρὸς und θυρωρὸς, wie in den heidnischen Mysterien, von keiner geringen Wichtigkeit, und daher wäre dann auch das Ansehen dieses Amtes in der alten Kirche zu erklären, so wie auch der Umstand, daß die orientalische Kirche dieses Amt zwar zur Zeit des Concil. Laodic. c. 24. noch hatte, seit dem VII. und VIII. Jahrhundert aber abschaffte. Es wurde hierbei nach der Regel: Cessante causa, cessat effectus, verfahren.

Die in der lat. Kirche übliche Ordinations-Formel ist die Conc. Carthag. IV. c. 9. vorgeschriebene, und der ritus traditionis clavium insbesondere scheint noch aus der Arcan-Disciplin herzustammen. Vgl. Denkwürdigk. Th. IX. S. 433.

VII.

Niedere Diener der Kirche und Geistlichen.

Folgende sind die am häufigsten in der alten Kirche vorkommenden und zuweilen sogar den Clericis beigezählten Aemter:

I. Die Ableitung des Wortes Copiatae (κοπιαται) ist zwar zweifelhaft, indem es bald von κοπία, quies (κοπιάζειν, quiescere), bald von κοπιᾶν, laborare, bald von καπετὸς, plandus, derivirt wird; aber in Ansehung des Begriffes findet man die allgemeine Uebereinstimmung, daß darunter Todten-Bestatter zu verstehen sind. In Epiphan. exposit. fid. c. 21. findet man die Erklärung: κοπιαταὶ, οἱ τὰ σώματα περιστέλλοντες τῶν κοιμωμένων. In dem Glossar. lat. Gr. findet man: Copiatae, vespillones, bispelliones, νεκροθάπται. Beim Hieron. de sept. ordin. eccl. findet man: Primus in Clericis Fossariorum ordo est,

qui in similitudinem Tobiae sancti sepelire mortuos admonentur. Beim Augustin. c. Crescent. lib. III. c. 21. und ep. 241 heißen sie Fossores. In Justin. Novell. 43. und 59. werden sie λεκτικαριοι i. e. Lecticarii genannt und es wird zugleich bemerkt, daß Kaiser Konstantin d. Gr. diese Kirchen-Diener zuerst angestellt und K. Anastasius verbessert habe. Nach Cod. Justin. lib. I. tit. 2. l. 4. XI. tit. 17. Cod. Theodos. VI. tit. 33. l. 1. wurden sie zu den Collegiatis und Decanis gerechnet und auch so genannt. Nach Codinus gingen sie zu Konstantinopel auch wieder am ersten ein.

II. Mit dem Worte Parabolanus verhält es sich auf eine ähnliche Art, wie mit den Copiatis, deren Geschäfte sie oft zugleich besorgten. Die Parabolani sind Kranken-Pfleger, deren Dienste zur Zeit der Verfolgungen und später bei ansteckenden Krankheiten von großem Nutzen waren. Man glaubt, daß sie die Benennung von ἔργον παράβολον i. e. opus et negotium periculosum und von περιβάλλεσθαι, periclitari, erhalten hätten. So sollen auch die Pest-Aerzte genannt worden seyn. Andere nehmen βαράβολοι in der Bedeutung von Bestiarii, worunter, nach Socrat. h. e. lib. VII. c. 22, verwegene Leute, welche auf den Amphitheatern mit den wilden Thieren kämpften, zu verstehen sind. Man findet aber auch παραβαλάνοι, und παραβαλανεῖς, Parabalani, ebenfalls nach verschiedener Ableitung.

Sie scheinen zuerst und hauptsächlich in Aegypten und Kleinasien vorzukommen, was wahrscheinlich in der Pest-Epidemie dieser Länder seinen Grund hat. Im Cod. Theodos. lib. XVI. tit. 2. l. 42. 43. und Cod. Justin. lib. I. tit. 3. l. 18. Coll. Constitut eccl. lib. I, tit. 3. c. 18. Conc. Chalced. Act. I. u. a. wird ihrer gedacht, woraus jedoch zugleich zu ersehen ist, daß man diese Leute zuweilen für Unruh-Stifter hielt und daher die Zahl derselben zu vermindern suchte. Im Occident kommt selten eine Spur davon vor. Die im Mittelalter sich bildenden geist-

lichen Brüder- und Schwesterschaften machten sich zum Theil um die Kranken-Pflege sehr verdient.

III. Sacrista und Sacristanus (auch Sacristarius) wird durch Sacrorum custos erklärt und ist oft auch so viel als Thesaurarius. Durandi ration. div. of. lib. II. c. 1. n. 14. Das Wort Secretarius wird in derselben Bedeutung wie Sacrista, qui ecclesiae secretum curat, gebraucht. Du Cange s. h. v.

IV. Custos (wofür man auch Custor und Custores findet), wovon das teutsche Küster, Aedituus (Kirchner) herkommt, bedeutet selten eine vom Sacristan verschiedene Person. Zuweilen wird es für Capellanus gesetzt, obgleich in diesem Falle custos altaris gebräuchlicher ist.

V. Campanarii (zuweilen auch Campanatores), im Englischen Clocmans und im Teutschen Glöckner, müssen nothwendig ein späteres Amt seyn, weil man vor dem IX. Jahrhundert keine Glocken hatte. Die Glöckner, welche eine Synode von Cöln vom J. 1336 von den Clericis minoris ordinis unterscheidet, wurden oft auch als Stellvertreter der Akoluthen und anderer Kirchen-Diener gebraucht und mußten daher einige Kenntniß und Uebung des officii ecclesiastici haben, und deshalb auch ein Superpellicium tragen. Ihre gewöhnliche Verrichtung war, die Lichter in der Kirche zu besorgen und die Zeichen zum Gottesdienste mit der Glocke zu geben. Binterim. S. 282.

VI. Matricularii werden vorzugsweise (denn das Wort hat auch noch andere Bedeutungen) diejenigen Diener genannt, welche wir Kirchen-Wächter, oder Kirchen-Knechte nennen. Sie mußten die Kirche bewachen und deshalb in derselben schlafen, auch bei den Processionen bestimmte Geschäfte besorgen. In dem Ordo S. Victor. bei Du Cange heißt es: Sacrista socium et coadjutorem habere debet Matricularium Ecclesiae, ad cujus officium specialiter pertinet horas canonicas, nocte et die ad divinum officium

celebrandum custodire, signa pulsare. Horologium temperare, etc. In Ansehung des Letztern ist es zugleich das Amt des Glöckner's. Man findet sogar einen Primicerius Matriculariorum. Binterim. S. 255.

VII. Parafrenarii (oder Paraveredarii, von Palafredus s. Mannus) wurden diejenigen Diener der höhern Geistlichen genannt, welche deren Zelter, Pferde und Wagen besorgten und das Geschäft eines Stallmeisters besorgten. Sie waren zuweilen Clerici, obgleich der geringsten Ordnung. Ceremon. Rom. lib. I. Sect. 2. Mabillon Mus. Ital. T. II. p. 531.

Fünfter Abschnitt.

Außerordentliche Kirchen-Beamte.

Man hat eine doppelte Classe derselben zu unterscheiden: A. Mitglieder des geistlichen Standes, welche ein geistliches Amt bekleideten, welches aber weder allgemein noch zu allen Zeiten war und daher unter die außerordentlichen Aemter zu rechnen ist. B. Kirchen-Beamte, welche nicht nothwendig zum Clerus gehören mußten, wenn gleich deren Aemter oft auch von Geistlichen und Mönchen verwaltet wurden.

A.

Außerordentliche Geistliche.

I. Die Katecheten.

J. H. Krause de Catechetis primitivae ecclesiae. Lips. 1704 4.

D. Heilmann de scholis priscorum Christianorum theologicis. Goetting. 1774. 4.

Bei der großen Wichtigkeit des katechetischen Unter-
ichts in der alten Kirche muß man sich allerdings wundern,
ß man kein besonderes Katecheten-Amt findet. Wir
ben von dieser Eigenthümlichkeit der alten Kirche schon
enkwürdigk. Th. VI. S. 383 ff. gehandelt und angeführt,
ß zwar der Name Katechet oft genug vorkomme, aber
nen eigenen Stand oder geistlichen Orden bezeichne, son-
rn nur die Function dessen, der den katechetischen Unter-
ht ertheilte. Dieß geschah aber theils vom Bischofe
bst (welcher gleichsam der Ober-Katechet war und in des-
n Namen alle katechetischen Uebungen geleitet wurden),
ils vom Presbyter, theils vom Diakon, theils vom
tor, theils vom Exorcisten, auch die Diakonissen
d Presbyterinnen (S. d. Artikel) nahmen beim
iblichen Geschlechte einigen Antheil daran *).

Bloß die Katecheten-Schule zu Alexandrien
chte eine Ausnahme, und hier gab es Katecheten, wel-
als ein besonderer Stand angesehen werden können, weil
keinem der kirchlichen Orden angehörten, wie dieß das
ispiel des Origenes (Euseb. hist. eccl. VI. c. 3)

---

*) In der Abhandlung von G. Tr. Zachariae: De methodo catechetica vet. Chr. Goetting. 1765. 4. p. 9. heißt es: „Fuerunt locis nonnullis Catechetae, qui sine dubio catechetica exercitia instituerunt, et plerumque cum aliis muneribus in ecclesia Catechetae munus fuit conjunctum, etsi interdum etiam ex aliis Christianis fuisse videantur Catechetae (Constit. Ap. VIII. c. 32. Cyrill. Hieros. Catech. XV. §. 18), et locis nonnullis mulierum quoque opera in erudiendis mulieribus ad baptismum praeparandis adhiberetur. Ubi vero nomen Catechetarum atque peculiare munus eorum non invenitur, ad presbyterorum vel diaconorum officium pertinuisse institutionem illam, est probabile.“ Die p. 10 angeführten Fälle zeigen aber, daß die Katecheten Geistliche waren.

beweiset. Denn dieser erhielt, erst nachdem er in den geistlichen Stand getreten war (wogegen aus dem Grunde, weil er Eunuch war, protestirt wurde) die Erlaubniß, in der Kirche zu katechisiren und zu predigen. Allein die ganze Alexandrinische Anstalt (wie die ähnlichen zu Antiochien, Edessa u. a.) war weit eher ein theologisches Seminar, oder eine philosophisch-theologische Facultät, als eine Katecheten-Schule im neuern Sinne zu nennen. Vgl. die gelehrte Abhandlung von H. E. F. Guerike: De Schola, quae Alexandriae floruit catechetia. P. I. et II. Hal. 1824—25. 4., worin man besonders P. I. alle hieher gehörigen Punkte sehr gründlich abgehandelt findet.

Die Alexandrinischen Katecheten waren vielmehr unsere Lectores et Professores Philosophiae, und standen nicht im eigentlichen und unmittelbaren Dienste der Kirche. Diese ließ die Vorbereitung und Nachübung der Katechumenen durch solche Geistliche aller Stufen, welche dazu besonders qualificirt und beauftragt waren und Katecheten (oder Katechisten) genannt wurden, verrichten. Man verfuhr hierbei auf dieselbe Weise und nach denselben Grundsätzen, wie bei der Predigt. Man hatte kein besonderes Predigt-Amt noch Prediger, welche bloß dieses Amt besorgt hätten. Eben so gab es keine besonderen Katecheten, sondern das katechetische Geschäft ward bald von diesem, bald von jenem Mitgliede des geistlichen Standes besorgt.

II. Die Capellani.

Das Wort Capellanus, zuweilen Cappellanus, (wovon Chaplain, Chappelain, und Kaplan) kommt von Capella her, und dieses wird für das Diminutiv von cappa, capa (Mütze, Huth, Chorrock) erklärt, da die Ableitung von capra (capella, Ziege, Ziegenfell) gar zu seltsam ist. Wie sich's aber auch mit der Tradition von dem von den Königen Frankreichs als wunderthätige Reliquie

verehrten Käppchen des h. Martinus Turonensis (Cappa S. Martini) verhalten möge, so ist so viel gewiß, daß in Frankreich seit dem V. Jahrhundert der Name Capella für Oratorien und Privat-Kirchen aufkam und später in der abendländischen Kirche allgemein gebräuchlich wurde. Das erste Beispiel eines Privat-Gottesdienstes finden wir Euseb. vit. Constant. M. lib. IV. c. 56. vgl. Sozom. h. e. lib. I. c. 8, wo von dem durch Geistliche besorgten Feld-Gottesdienste Konstantin's d. Gr. erzählt wird, daß er sein Zelt zu einer Kirche habe einrichten lassen: τὴν σκηνὴν τῷ τῆς ἐκκλσίας σχήματι πρὸς τὴν ἐκείνου τοῦ πολέμου παράταξιν σὺν πολλῇ φιλοτιμίᾳ κατειργάζετο. Wahrscheinlich war das von demselben Kaiser erbaute μαρτύριον ἐπὶ μνήμῃ τῶν Ἀποστόλων (Euseb. l. c. c. 57) ebenfalls nur eine Hof-Kirche. Dergleichen kommen bei den folgenden Kaisern regelmäßig vor und man liest oft von Clericis Palatii, Sacelli Regii u. s. w. Der oberste Geistliche wurde Πάππας τοῦ Παλατίου und τοῦ παλατίου πριμικήριος genannt. Dieß ist offenbar dasselbe, was unter den Fränkischen Königen und Kaisern, ferner in England, Teutschland u. a. Capellani Regii, Archi-Capellani, Proto-Capellani, auch wohl Palatii Custodes, Summi Sacellani u. s. w. genannt wurde. Pelliccia p. 62—66. Thomassin. disc. eccl. P. I. lib. II. c. 92. Glossar. man. T. II. p. 146—152.

Nach dem Beispiele der Fürsten errichteten auch vornehme und reiche Privat-Personen Haus-Kirchen oder Capellen, und erbaten sich für den Dienst derselben vom Bischofe einen Geistlichen, welcher Capellanus, oder auch Pater spiritualis, Pater domesticus u. a. genannt wurde. Vgl. Walafridi Strabon. de reb. eccl. c. 31. Seit den Kreutzzügen vermehrte sich, mit der Reliquien- und Heiligen-Verehrung, die Zahl der Capellen. Auch wurde es Sprachgebrauch, die Hülfs-Pfarrer oder Succursal-Geistlichen, welche keine eigene Parochie hatten

und nur mit Erlaubniß die sacra verwalten durften, Unter-Pfarrer (Pastores inferiores) oder Caplane zu nennen.

III. Hermeneuten.

Unter dem Worte Hermeneuten (ἑρμηνευταὶ) werden nicht, wie bei uns, Erklärer der h. Schrift und gelehrte Philologen, sondern Translatores (welches die gewöhnlichere Uebersetzung, als interpretes, ist) verstanden. Beim Epiphan. exposit. fid. c. 21 heißt es: Ἑρμηνευταὶ γλώσσης εἰς γλῶσσαν, ἢ ἐν ταῖς ἀναγνώσεσιν, ἢ ἐν ταῖς προσομιλίαις. Solche Hermeneuten waren aber nicht bloß in den Gegenden, wo verschiedene Sprachen neben einander gesprochen wurden, z. B. Griechisch und Syrisch, oder Arabisch, Lateinisch und Punisch u. s. w. zum Behufe einer Dolmetschung der gottesdienstlichen Legenden, sondern auch an den bischöflichen Sitzen angestellt, um die in verschiedenen Sprachen zu führende kirchliche Correspondenz, Ausfertigung von Zeugnissen, Uebersetzung von Synodal-Schreiben u. s. w. zu besorgen.

Die erstern mußten nothwendig Geistliche seyn, da sich ihr Geschäft auf den unmittelbaren Kirchen- und Gottes-Dienst bezog. Gewöhnlich wurden Lectoren und Diakonen, welche dazu tauglich waren, dazu gebraucht; und solche Hermeneuten giebt es noch jetzt in der orientalischen Kirche, z. B. bei den Maroniten, Nestorianern, und Kopten, wo eine Uebersetzung aus dem ausgestorbenen Syrischen in's Arabische, erfoderlich ist.

Die zweite Gattung von Hermeneuten ist den bei den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und Gesandtschaften angestellten Translateuren zu vergleichen. Sie konnten auch, wenn es unter den Geistlichen an tüchtigen Subjekten dazu fehlte, aus dem Laienstande gewählt werden, und mit dem Notarien- oder Syndicats-Amte combinirt seyn. In der Regel aber wurden Geistliche dazu genommen.

E. A. Frommann Dissert. de Hermeneutis vet. ecclesiae. Altdorf. 1747. 4.

B.

Nicht-geistliche Kirchen-Beamte.

Sie sind nach Stand, Rang, Wirksamkeit und Einfluß, nicht minder nach Zeit, Verfassung und Umständen sehr verschieden. Oft wurden solche Aemter von Geistlichen oder Mönchen verwaltet; oft aber auch von Laien, welche auf eine ähnliche Art im Dienste der Kirche standen, wie nicht selten Geistliche, Abbé's, Bischöfe, Erzbischöfe rc. im Dienste des Staates, als Minister, Generale u. s. w. Daß die meisten dieser Aemter in Konstantinopel und Rom eine andere Wichtigkeit hatten, als in Provinzial-Diöcesen, liegt in der Natur der politisch-kirchlichen Verhältnisse. Der Einfluß der Proto-Notarien, Apokrisiarien, Cancellarien, Syncellen, Chartophylaken u. a. war oft größer, als der Staats-Minister, Erzbischöfe und Patriarchen; aber es bleibt dasselbe Verhältniß, wie in der politischen Welt, wo nicht selten die wichtigsten Angelegenheiten des Staats und der Kirche von einem Secretär, Referendär, Staatsrath u. s. w. geleitet werden. Mit dem Kirchen-Dienste im engern Sinne, d. h. dem Cultus und der Seel-Sorge stehen diese Aemter entweder in keiner, oder doch nur entfernter Verbindung. Es wird daher auch nur in der Kürze davon zu handeln seyn. Wir lassen sie nach einer Art von gradatio a minori ad majus auf einander folgen.

I. Mansionarii. Das Wort hat in politischer und kirchlicher Beziehung viele Bedeutungen S. Du Cange Glossar. s. h. v. Hierher gehört bloß die Bedeutung von Mansionarius, als Uebersetzung des im Conc. Calced. c. 2. und sonst vorkommenden προσμονάριος oder παραμονάριος, wornach es entweder Ostiarius, oder wahrscheinlicher, Actor possessionum oder rerum ecclesiasticarum administor d. h.

ein Verwalter des kirchlichen Grund-Eigenthums ist. Das Amt wird mit dem οἰκονόμος und ἔκδικος in Verbindung gesetzt

II. Οἰκονόμοι. Zur Unterstützung des Bischofs und Archidiakon's, welchen die Ober-Verwaltung des Kirchen-Gutes oblag, wurden seit dem IV. Jahrhundert unter der Benennung Oeconomi sachkundige Männer zur Besorgung solcher Geschäfte, welche der Bischof nicht füglich selbst besorgen konnte, gewählt. Seit dem VII. Jahrhundert wählten die Bischöfe allein und ohne Zustimmung des Clerus solche Beamte, jedoch in der Regel aus dem Clerical-Stande. Daß auch Presbyter dieses Amt verwalteten, erhellt aus Socrat. h. e. VI. c. 7. Theophil. Alex. c. 9. Der Oeconomus ecclesiae cathedralis im Mittel-Alter, war ein Mann von großem Ansehen und Einfluß und in mehrern Punkten selbst vom Bischofe unabhängig. Bei Veräußerungen der Kirchen-Güter hatte er ein Veto. Am höchsten aber stieg die Wichtigkeit dieses Amtes in Konstantinopel, wo der Οἰκονόμος ὁ μέγας, welcher auch Ἐξωκατακοιλὸς genannt wurde, durch die Patriarchen und die Privilegien der Kaiser, Andronicus und Isaacus Comnenus, sehr hoch und einem Cardinal gleich gestellt wurde. Man darf dieses Amt in keinem Falle mit dem Oekonomen in den Klöstern, Renodochien u. a. verwechseln.

III. Cimeliarchae (κειμηλίαρχαι) oder Thesaurarii werden zwar auch φύλακες τῶν κειμηλίων, Sacellarii und Sacristae genannt, dürfen aber nicht mit den gewöhnlichen Sacristanis (s. oben) verwechselt werden. In Konstantinopel gehörte der μέγας σκευοφύλαξ (Cimeliarcha bei den Lateinern), welcher zuweilen auch χαρτοφύλαξ und Basilicanus genannt wird, unter die Groß-Dignitarien. Der μέγας σακελλάριος war der Groß-Schatz-Meister der Klöster und hieß auch Praefectus Monasteriorum.

Im Occidente findet man Saccularii in der Bedeutung Schatz-Meister, von Saccus i. e. Thesaurus

ecclesiasticus (Gregor. M. Ep. lib. I. ep. 42. IV. ep. 34) Davon kommt das teutsche Säckel-Meister, was man unrichtig aus dem Hebr. sekel (שקל) hergeleitet hat. In den Klöstern hieß der Rent-Meister Bursarius, von Bursa, Beutel, woher das Wort Börse stammt.

IV. Notarii. Die spätern Griechen haben *Νοτάριος* durchweg angenommen; ein Beweis, daß in ihrer reichen Sprache kein ganz entsprechendes Wort für die Sache seyn müsse. An verwandten Ausdrücken fehlt es zwar nicht, da sie *γραμματεὺς*, *ὑπογραφεὺς*, *ὑπογραμματεὺς*, *ὑποδοχεὺς* (exceptor) *ὀξυγράφος*, *ταχυγράφος* u. a. haben; aber keiner erschöpft das römische Wort, welches aus der spätern (d. h. monarchischen) römischen Gerichts-Verfassung (denn Cicero und andere alte Römer wissen nichts vom Notarius, obgleich notare, nota, notatio tabularum und notatum bei ihnen vorkommt), wo es theils dem Registrator und Secretair, theils dem Gerichts-Schreiber (Greffier), theils dem französ. Notaire, entspricht, in den kirchlichen Sprachgebrauch herüber genommen worden.

Auch in diesem ist es zwar oft mit Scriba gleichbedeutend, aber immer und in dem eminenteren Sinne, in welchem unser Schreiber, besonders in den Zusammensetzungen, wie Stadt-Schreiber, Gerichts-Schreiber, Geheim-Schreiber u. a. gebräuchlich ist. Dem Notarius hängt immer ein öffentlicher und officieller Charakter an, und dieser verliert sich auch dann nicht, wenn ein Notarius für den Zweck und Gebrauch einer Privat-Person (z. B. bei Testamenten, Contracten u. s. w.) wirksam ist. Die *ὀξυγράφοι* und *ταχυγράφοι*, welche die aus dem Stegreife gehaltenen Religions-Vorträge berühmter Homileten nachschrieben (Euseb. h. e. VI. c. 26. Gregor. Naz. orat. 32. p. 583. Socrat. h. e. VI. c. 5. VII. c. 2. Sozomen. h. e. VII. c. 41. VIII. c. 27. u. a.), wurden von den Lateinern Notarii genannt, wie aus Gaudent. orat. XV. (Bibl. Patr. T. II. p. 3) und Gregor. M. Praefat. in Ezech. Praefat. moral. in Job. erhellet, waren aber

doch nicht bloße Privat-Personen, sondern hatten selbst bei diesem Geschäfte einen öffentlichen Charakter.

Noch viel bestimmter indeß tritt derselbe bei folgenden Amts-Verrichtungen derselben hervor.

1) Die Führung der Märtyrer-Akten und Verfertigung der Martyrologien. Schon beim Tertull. ad Scapul. c. 4. scheint der von einem bösen Dämon geplagte Nctarius ein solcher Martyrolog zu seyn. Cyprianus ep. XII. sagt: Denique et dies eorum Confessorum), quibus excedunt annotate, ut commemorationes eorum inter memorias martyrum celebrare possimus. Zu dieser Stelle macht Jo. Fell (p. 27. ed. Brem.) die Anmerkung: Hoc fere tempore, sub initiis Decii, Fabianus Romae septem instituisse dicitur Subdiaconos, qui septem Notariis imminerent, et gesta martyrum in integro colligerent. Vgl. Pearson. de success. Lp. Rom. Dissert. I. c. 4. n. 3.

2) Die Protokolle bei den Synoden und die Ausfertigung der Concilien-Acten. Beispiele davon sind Euseb. h. e. VII. c. 29. Socrat. h. e. II. c. 30. Concil. Ephes. Act. I. Concil. Chalced. Act. I. Hier findet man nicht nur die Bemerkungen ταχυγράφοι und ὀξυγράφοι, sondern auch *Νοτάριοι* und *Πριμμικήριος τῶν Νοτάριων*. Unter letzterm wird stets ein angesehener Geistlicher verstanden.

3) Bei den Apocrisiarien und Legaten waren die Notarien dasselbe, was unsere Legations-Secretäre sind. Leon. M. ep. 10. 15. 23. Gregor. M. epist. lib. I. ep. 10. 34 u. a.

4) Die meisten Expeditionen der Bischöfe und Patriarchen geschahen von Notarien, als Secretäre. In Rom gab es im VI. Jahrh. zwölf Notarios Regionarios, deren jeder einen Stadt-Bezirk (regio) zu besorgen hatte. Hier war auch der Primicerius Notariorum, welcher nachher gewöhnlich Protonotarius (ein Titel, wel-

chen schon Gregor. M. ep. II. ep. 22. kennet) hieß, und dem *Πρῶτος τῶν πατριαρχικῶν Νοτάριων* zu Konstantinopel (Goar. ad Codin. p. 5. 12.) entsprach, ein Mann von Rang und Einfluß.

Aber auch in gewöhnlicheren Verhältnissen und Geschäften bei gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen, Schenkungen, Recessen u. s. w. pflegten die Notariats-Geschäfte von Geistlichen verrichtet zu werden. Dieß kann besonders in solchen Perioden nicht befremden, wo die Cleriker und Mönche fast die einzigen Litteraten waren, und wo sie also durch das Bedürfniß der Zeit zu solchen Säcular-Geschäften gleichsam genöthiget wurden.

Die Notarii werden, zumal in älteren Zeiten, auch zuweilen Chartularii oder *Χαρτογράφοι* auch wohl *Χαρτοφυφυλάκες* genannt. In Konstantinopel aber war der *μέγας Χαρτοφύλαξ* ein Groß-Dignitar und Staats-Secretär, während die gewöhnlichen *Χαρτοφυλακές* den gewöhnlichen Secretären entsprachen.

V. Das Amt eines Apocrisiarius oder Responsalis ist schon allein aus dem Grunde merkwürdig, weil wir darin den Ursprung des politischen Gesandschafts-Wesens, oder der sogenannten Diplomatie, finden. Denn obgleich auch *ὠποκρισιαρίοι*, als politische Gesandte eines Hofes an den andern, als Cancellarii, Consiliarii, Secretarii, Referendarii u. s. w. oft vorkommen (Du Cange Glossar. s. h. v.), so fallen diese weltlichen Responsales doch in eine viel spätere Zeit, nachdem die Kirche schon längst ihre permanenten Agenten und Geschäfts-Träger am Kaiser-Höfe gehabt hatte. Schon Hincmar Rhemnensis (ad proceres regni c. 12 seqq., worin er einen Auszug aus Adelhard's verlorner Schrift: de ordine Palatii giebt) nennet den römischen Apocrisiarius oder Responsalis negotiorum ecclesiasticorum am fränkischen Hofe nicht nur den ersten Groß-Beamten des Reichs, sondern behauptet auch, daß die römischen Bischöfe von der Zeit an, wo Konstantin d. Gr.

seine Residenz nach Byzanz oder Konstantinopel verlegte, stets ihre Geschäftsträger am Kaiser-Hofe gehabt hätten. Gegen diese Angabe macht Schröckh (Kirchen-Gesch. Th. XXIV. S. 33) die Bemerkung: „Es ist jedoch längst gezeigt worden, daß so wie die erste Hälfte dieser Erzählung (von der Schenkung Konstantin's) eine Fabel ist, also auch die Geschäftsträger der römischen Kirche zu Konstantinopel vor Justinian's Zeiten in der Geschichte nicht erscheinen." Allein zwischen der Schenkung Konstantin's und der Agentschaft in Konstantinopel ist kein solcher Zusammenhang, daß man mit jener zugleich auch diese, welche durch die Lage und Zeitverhältnisse vielmehr wahrscheinlich gemacht wird, läugnen müßte. Auch ist es unrichtig, daß erst im Zeitalter Justinian's Apokrisiarien vorkämen. Die Stelle Justin. Nov. VI. c. 1. heißt: sancimus, si quando propter ecclesiasticam occasionem inciderit necessitas, hanc aut per eos, qui res agunt sanctarum ecclesiarum (quos Apocrisiarios vocant), aut per aliquos Clericos huc destinatos aut Oeconomos suos notam imperio faciant. Vgl. Justin. Nov. LXXIX. c. 1, wo gesagt wird: *εἴτε δέοι διὰ τῶν ἡγουμένων, εἴτε διὰ τῶν ἀποκρισιαρίων, εἴτε δι᾿ ἑτέρων τινῶν παραγίνεσθαι.* In dieser Verordnung wird ja das Daseyn einer solchen Agentschaft, als etwas Bekanntes, vorausgesetzt. Auch ist aus Leon. M. ep. 37. 58. 78, und Procop. de bello Vaud. lib. I. c. 5) vgl. Gibbon's R. Gesch. K. 35) gewiß, daß schon ein Jahrhundert früher Leo d. Gr. einen beständigen Agenten am kaiserlichen Hofe hielt, und daß dieser im kaiserlichen Palaste seine Wohnung hatte. Ein solcher Apocrisiarius war auch Gregor d. Gr. ehe er Bischof wurde.

Nach Wiederherstellung des abendländischen Kaiserthums waren die römischen Responsales bei den fränkischen Kaisern eben so accreditirt, wie vor dem IX. Jahrhundert in Konstantinopel, und wurden auch, nach Hincmar's Bericht, Capellani und Palatii Custodes genannt. Es

versteht sich übrigens von selbst, daß damals und in den nächsten Jahrhunderten, diese Responsales, welche (wie es Synod. Oec. VI. Act. XVIII. heißt): veluti Ecclesiae Patroni apud Imperatorem Romani Pontificis personam exprimebant atque gerebant — noch keine solche Legati a latere und Nuncii sedis Apostolicae, wie sie in spätern Zeiten erschienen, waren. Sie glichen unsern Agenten, Chargé d'affaires, Residenten, Consuln u. s. w.

Auch angesehene Klöster und Abteyen, so wie die Erzbischöfe, hatten ihre Responsales zu Konstantinopel oder Rom. Daß der Bischof von Ravenna schon im VI. Jahrhundert einen in Rom hatte, ersieht man aus Gregor. M. IV. 15. Das ursprünglich in Gallien einheimische Wort Ambassiator, Ambasciator, Ambaxiator = Ambassadeur, so wie Ambascia, negotium, mandatum, legatio, Ambassiata, Ambassata = Ambassade, kommt seit dem IX. Jahrhundert häufig vor. Du Cange Glossar. s. h. v.

VI. Syncelli, σύγκελλοι. Der Etymologie nach bedeutet es bloß die Mit-Bewohner einer Celle Concellaneos, contubernales, Haus-Freunde. Nach der kirchlichen Statistik aber bezeichnet es ein sehr wichtiges kirchliches und Staats-Amt, besonders in der Konstant. Kirche, wo die σύγκελλοι, und besonders der πρωτοσύγκελλος, von den Kaisern selbst, als geistliche Räthe, den Patriarchen und häufig als deren Coadjutoren und Nachfolger beigegeben wurden. Es wurden daher auch Bischöfe und Metropolitane zu diesem Ehrenamte erwählt. S. Cedreni hist. p. 536.. 593. 602. 624. 686. 723. 796. und Goari Praefat. ad Georg. Syncellum. Edit Niebuhr. Vol. II. p. 55—57. Auch die römische Kirche hatte anfangs Amt und Titel und der Englische Apostel Augustinus wird ausdrücklich Syncellus Leonis genannt. In dem Glassar. man. T. VI. p. 449 heißt es: Habuit olim Romanus Pontifex suos Syncellos, tametsi post-

modum, vel appellationem saltem, si non officium desiisse par sit credere, cum de iis fere sileant cète ex nostris scriptoribus. Daß man sie auch im Occiden für nützlich und nothwendig gehalten, beweisen Capitu Caroli M. lib. V. c. 174. Concil. Paris. a. 829. c. 2 21. Londin. a. 1102. c. 1. Die spätere Benennun war Consiliarius, die gewöhnlichere und noch heut z Tage gebräuliche, Praelatus domesticus, oder Haus-Prälat.

A. E. Klausing de Syncellis. Lips. 1755. 4.

VII. Syndici, s. Defensores. Die beid Ausdrücke σύνδικοι und ἔκδικοι werden durch defenso res und advocati übersetzt und gewöhnlich synonym genom men. Es waren Rechtsverständige, welche die Rechte d Kirche und Cleriker, Kirchen-Güter ꝛc. zu wahren und i entstandenen Rechtsstreitigkeiten zu vertheidigen hatte Sie kommen schon im IV. und V. Jahrhundert häufig v und es fehlet nicht an Beispielen, daß auch Geistliche di ses Amt verwalteten. Daß sie eine Jurisdiction über d Geistlichen ausübten, kann aus Concil. Chalced. c. 2 und Justin. Nov. LIX. c 1. bewiesen werden. In di sem Falle waren sie mit den Cancellariis (wovo Canzler herkommt), wo nicht identisch, doch verwand Doch herrscht über alle diese Punkte noch viel Streit zw schen Petavius, Morinus, Gothofredus u. a. Vg Bingham T. II. p. 58—67.

VIII. Von den gewöhnlichen Rechts-Anwälden de Kirchen, Klöster, Stifter und Geistlichen, welche defen sores, causarum patroni, Syndici u. a. genannt werden sind noch die Schutz- und Schirm-Vögte, Schutz Herrn der Kirchen und Klöster zu unterscheiden, welch zwar auch Advocati hießen, aber auf einen höhern Rang Anspruch machten. Es sind aber davon verschieden Classen:

1) Die Rechts-Gelehrten, Ritter und Grafen, welch einzelne geistliche Corporationen als Defensores er

ählt, oder von den Königen und Kaisern dazu ernannt
urden — eine Stelle, welche in den Zeiten der Barbarei
id des Faustrechts von großer Wichtigkeit war.

2) Die Vicedomini (woraus Vitzthum ent-
anden). So werden bald die Stellvertreter der Kirchen-
)atrone genannt, besonders in den Zeiten, wo die Heiligen
:lbst als Patroni ecclesiarum angesehen wurden. Auch
ießen so die Vicarii Episcopi, oder Geistliche und Dom-
:rren, welche theils in Spiritualibus, theils in saecu-
ıribus die Stelle des abwesenden Bischofs versahen. Beim
ìregor. M. Ep. lib. IX. ep. 66. wird Major domus und
'icedominus gleichbedeutend gebraucht und zuweilen stehet
s für Oeconomus. Das Wort Vicedominus bezeichnet
uch den Gouverneur, Reichs-Grafen ꝛc., welcher in kirch-
ichen Angelegenheiten im Namen des Landesherrn die jura
erritorialia ausübt.

3) Endlich wurden auch Fürsten, Könige und Kaiser
Advocati et Defensores ecclesiarum genannt. So war
er teutsche Kaiser Advocatus ecclesiae Romanae und
uch die Könige Frankreichs strebten nach diesem Ehren-Ti-
tel. Es waren dieß Schirm-Vögte und Schutz-Herrn in
der höchsten Potenz.

Siebentes Kapitel.

Von den äußerlichen Verhältnissen des geist-
lichen Standes.

Unter dieser Rubrik fassen wir mehrere Punkte zusam-
men, welche zwar zunächst in das Gebiet [illegible] chen- und
Staaten-Geschichte, so wie des Kirch[illegible] Staats-
Rechtes gehören, hier aber ebenfalls nich[illegible] wei-

gen zu übergehen sind, weil sie zum kirchlichen Person Status gerechnet werden müssen.

Erster Abschnitt.

Von der Wahl zu geistlichen Aemtern.

Von den zum geistlichen Amte erfoderlichen Eigenschaften haben wir schon Denkwürdigk. Th. IX. S. 361—40 unter der Rubrik: Grundsätze in Ansehung der zu ordinirenden Personen gehandelt und die hier bei geltenden Regeln, sowohl die negativen als positiven angegeben. Indem wir auf diesen Abschnitt verweisen, fügen wir zugleich die Bemerkung hinzu, daß wir in den folgenden Bemerkungen nicht bloß auf die Wahl der Bischöfe, wovon z. B. Baumgärten (Erläuter. der chr. Alterthümer. S. 175 ff.) allein handelt, sondern auf die Wahl zum geistlichen Amte überhaupt, nach Bingham's u. a. Vorgange, Rücksicht nehmen werden. Denn wenn es gleich eine aus dem Geiste des Alterthums leicht begreifliche Thatsache ist, daß man hauptsächlich nur die Bischofs-Wahlen für wichtig genug hielt, um darüber kirchliche Verordnungen zu geben, oder ausführlichere Nachrichten und Berichte darüber zu erstatten, so fehlet es doch glücklicher Weise nicht ganz an Nachrichten, woraus wir die Procedur bei der Wahl der Presbyter und Diakonen kennen lernen und woraus wir ersehen, daß in den früheren Zeiten diese Wahl keinesweges bloß von der Willkühr des Bischof's abhing. Wenn es daher in Binterim's kath. Denkw. I. B. I. Th. S. 560 heißt: „In den ersten Zeiten hing die Anstellung eines Pfarrers einzig und allein vom Bischof ab

— so ist dieser Satz wenigstens nicht so ausgedrückt, daß man die Beziehung desselben auf das Patronat sogleich einsehe. Der Vf. selbst gesteht im Folgenden ein, daß die Gemeine nicht bloß bei der Wahl eines Bischofs, sondern auch eines Presbyters und Diakon's ein vetum negativum hatte. Nach den Grundsätzen und Bedürfnissen der evangelischen Kirche aber verdient das Verfahren der alten Kirche bei der Berufung und Anstellung der Presbyter und Diakonen bei weitem die meiste Aufmerksamkeit.

Die verschiedenen Wahl-Arten aber lassen sich auf folgende Hauptpunkte zurückführen:

I.

Von der Wahl durchs Loos.

Wir haben von dieser Sortitio sacra oder electio per sortes schon Denkwürdigk. Th. X. S. 278 — 280 gehandelt und gezeigt, daß in dem ersten Beispiele Apostg. I, 15 — 26 kein Suffragium, sondern nur ein sortilegium Statt fand, und daß man auch in spätern Zeiten nur dann zum Loose seine Zuflucht nahm, wenn man sich über die Auswahl mehrerer im Paritäts-Verhältnisse stehenden Individuen nicht vereinigen konnte. Daß und warum überhaupt jenes apostolische Beispiel nicht zur Regel und Richtschnur für die gewöhnlichen Fälle der spätern Kirche dienen könne, ist schon oben K. IV. angegeben worden.

Wenn man also einige kleinere Sekten abrechnet, so hat es zu keiner Zeit eine eigentliche Wahl durchs Loos, sondern nur eine Auswahl und Bestimmung unter einzelnen Subjekten durch dasselbe gegeben. Und in der That wäre ja eine eigentliche Wahl kaum anders als nach einer vorhergegangenen Festsetzung einer gewissen Anzahl wählbarer Subjekte denkbar.

Natalis Alexandri Dissert. de usu sortium in sacris electionibus, et de jure plebis in sacrorum ministrorum electione.

Jo Petr. de Ludewig de sorte suffrag. eccl. S. Observat. T. IV. Observ. XIII.
Fr. Guil. Carstedt Dissert. de ministrorum eccl. apud veteres Christianos ope sortitionis designatione. 1751. 4.

II.

Wahl von der ganzen Gemeine.

Nach der Meinung vieler Gelehrten war schon im apostolischen Zeitalter bei der Wahl der Lehrer und Vorsteher die ganze Gemeine thätig. Man berufet sich auf Apostg. I, 15 ff, wornach selbst die Apostel einen Amtsgenossen, an die Stelle des Judas Ischarioth, nicht ohne Zustimmung der Gemeine zu Jerusalem bestimmt hätten. Ferner auf Apostg. VI, 1 ff, wo die von derselben Gemeine zu Jerusalem vorgenommene Wahl der sieben Diakonen beschrieben wird, und wo besonders die Ausdrücke: ἐπισκέψασθε (V. 3), ἐξελέξαντο (V. 5) und ἔστησαν ἐνώπιον τῶν Ἀποστόλων (V. 6.) bemerkenswerth sind. Zwar behauptet schon Hugo Grotius (de imper. summa potest. circa sacra. c. X. §. 3. 4.), daß die Apostel-Wahl eben so wenig beweise, als die Erwählung der Diakonen, welche bloß Almosen-Pfleger gewesen wären, und daß im ganzen N. T. keine Spur von einer Wahl der Bischöfe oder Presbyter durch die Gemeine enthalten sey. Vielmehr gehe aus Apostg. XIV, 23. 2 Timoth. II. Tit. I, 5. hervor, daß die Apostel die πρεσβύτερους selbst bestimmt, und daß Paulus den Timotheus und Titus zur Anstellung derselben ermächtiget habe. Es ist aber mit Recht gegen diese Behauptung erinnert worden, daß der Ausdruck χειροτονεῖν sich auf die Confirmation und Ordination beziehe und eine vorhergegangene Theilnahme der Gemeinen an der Wahl keinesweges ausschließe. Der Apostel setzet voraus, daß Timotheus und Titus, indem er sie zur Confirmation und feierlichen Einsetzung der erwählten Presbyter autorisirt, eben so verfahren würde, wie er selbst und die übrigen Apostel in solchen und ähnlichen Fällen

verfuhren, und daß sie zuvor nach der Regel handeln würden: ἐπισκέψασθε ἄνδρας ἐξ ὑμῶν μαρτυρουμένους d. h. daß sie kein der Gemeine unbekanntes und von ihr nicht gewünschtes Subjekt als Presbyter anstellen würden. Daß die Gemeine auch bei anderen Angelegenheiten um Rath und Beistimmung gefragt wurde, ist aus Apostg. XV, 1 ff. I, 15. 1 Cor. V, 2. 2 Cor. II. 1 Cor. VIII, 19. 20. und andern Stellen zu ersehen.

Als der beste Ausleger der apostolischen Meinung und zugleich als der älteste Zeuge in dieser Sache, ist Clemens Romanus ep. I. ad Corinth. §. 44. zu betrachten. Dieser berichtet, daß die Apostel die ersten Vorsteher der Kirche gesetzt und verordnet hätten: καὶ μεταξὺ ἐπινομὴν δεδώκασιν, ὅπως ἐὰν κοιμηθῶσιν, διαδέξωνται ἕτεροι δεδοκιμασμένοι ἄνδρες τὴν λειτουργίαν αὐτῶν· τοὺς οὖν κατασταθέντας ὑπ' ἐκείνων, ἢ μεταξὺ ὑφ' ἑτέρων ἐλλογίμων ἀνδρῶν συνευδοκησάσης τῆς ἐκκλησίας πάσης — — — — μεμαρτυρημένους τε πολλοῖς χρόνοις ὑπὸ πάντων, τούτους οὐ δικαίως νομίζομεν ἀποβάλλεσθαι τῆς λειτουργίας. Die hier erwähnte Einwilligung und Beistimmung der ganzen Gemeine, welche auf vorhergegangener Prüfung (δεδοκιμασμένοι καὶ μεμαρτυρημένοι ἄνδρες) aller Mitglieder beruhet, zeigt deutlich die Mitwirkung der ganzen Gemeine, und daß die συνευδόκησις mehr als ein bloßes votum negativum sey.

Auch beim Cyprianus findet man die deutlichsten Zeugnisse von der Wahl der Bischöfe und Presbyter durch das Volk. Es wird genug seyn, nur einige Beweisstellen anzuführen. Epist. LXVIII. p. 211. ed. Oberth. sagt er: Quod et ipsum videmus de divina auctoritate descendere, ut sacerdos plebe praesente sub omnium oculis deligatur, et dignus atque idoneus publico judicio ac testimonio comprobetur. — — Coram omni Synagoga jubet Deus

constitui sacerdotem, id est, instruit et ostendit ordinationes sacerdotales non nisi sub populi assistentis conscientia fieri oportere, ut plebe praesente vel delegantur malorum crimina, vel bonorum merita praedicentur, et sit ordinatio justa et legitima, quae omnium suffragio et judicio fuerit examinata. Quod postea secundum divina magisteria observatur in Actis Apostolorum. — — Nec hoc in episcoporum tantum et sacerdotum, sed et in Diaconorum ordinationibus Apostolos animadvertimus. — — Quod utique idcirco tam diligenter et caute convocata plebe tota gerebatur, ne quis ad altaris ministerium, vel ad sacerdotalem locum indignus obreperet. Derselbe berichtet vom B. Cornelius Ep. LII. p. 120: Factus est autem Cornelius episcopus de Dei et Christi ejus judicio, de Clericorum pene omnium testimonio, de plebis, quae tunc adfuit, suffragio, et de sacerdotum antiquorum et bonorum virorum collegio, cum nemo ante se factus esset, cum Fabiani locus, id est, cum locus Petri et gradus cathedrae sacerdotalis vacaret: quo occupato de Dei voluntate, atque omnium nostrum consensione firmato, quisquis jam episcopus fieri voluerit, foris fieri necesse est, nec habeat ecclesiasticam ordinationem, qui ecclesiae non tenet unitatem.

Dergleichen Zeugnisse giebt es noch in Menge, und der Ehren-Titel Parentes, welchen die erwählten Bischöfe ihren Wählern, dem Volke, beilegten (Ambros. Coment. in Luc. lib. VIII. c. 17.) kann allein schon den Einfluß des Volkes beweisen. Wir haben aber hierüber sogar das Zeugniß eines Profan-Schriftstellers, welches uns wichtiger seyn muß, als die testes domestici. Lamprideus in vit. Alexandri Severi c. 45. erzählt, daß dieser Kaiser, welcher von 222—235 regierte, bei der Anstellung seiner Staats-Procuratoren und Ober-Präsidenten auf folgende

Art verfuhr: Ubi aliquos voluisset vel rectores provinciis dare, vel praepositos facere, vel procuratores, id est, rationales, ordinare, nomina eorum proponebat, hortans populum, ut si quis quid haberet criminis, probaret manifestis rebus; si non probasset, subiret poenam capitis: dicebatque grave esse, cum id Christiani et Judaei facerent in praedicandis sacerdotibus, qui ordinandi sunt, non fieri in provinciarum rectoribus, quibus et fortunae hominum committerentur et capita.

Nun könnte man freilich sagen, dieser Fall beweise nur ein votum negativum und der Ausdruck „in praedicandis sacerdotibus“ setze voraus, daß die schon geschehene Wahl dem Volke nur zur Genehmigung vorgelegt werde. Und wirklich scheint es der gewöhnlichere Fall gewesen zu seyn, daß der Clerus oder das Presbyterium (oder der abgehende Bischof oder Presbyter) den Vorschlag thut und die Initiation machte, worauf denn die Abstimmung des Volkes, welche aber doch kein bloßes suffragium testimoniale, sondern auch ein eligens war, erfolgte.

Aber es fehlet auch nicht an Beispielen, wo keine Art von propositio oder praedicatio vorausging, sondern wo das Volk ganz aus eigener Bewegung und per acclamationem irgend ein Individuum zum Bischof oder Presbyter erwählte. Solche Beispiele sind: Ambrosius, welchen das Mailändische Volk als kaiserlichen Statthalter und Ungetauften zum Bischof ausrief und zur Annahme des Amtes nöthigte (Paulin. vit. Ambros. Rufin. h. e. lib. II. c. 11. Theodoret. h. e. lib. IV. c. 6. 7. Sozom. h. e. VI. c. 24.) Martinus Turonensis, welcher vom Volke erwählt und wider seinen und einiger Bischöfe Willen eingeführt wurde (Sulpic. Sev. vit. S. Martini. c. 7.). Dasselbe geschah bei Eustathius zu Antiochien (Theodor. h. e. lib. I. c. 7.); Chrysostomus zu Konstantinopel (Socrat. h. e. lib. VI. c. 2); Eradius zu Hippona (August. ep. 110); Meletius zu Antiochien (Theodor.

h. e. lib. II. c. 31. 32). Anderer Beispiele nicht zu gedenken.

Daß aber auch bei der Presbyter-Wahl das Volk einwirkte, ersieht man aus mehrern Zeugnissen und Beispielen. Außer den schon angeführten Stellen aus Cyprianus gehören hieher Hieron. ep. IV ad Rustic. Comment. in Ezech. X. c. 23. Possid. vit Augustini c. 21. Siricii ep. I. ad Himer. c. 10. Am deutlichsten aber spricht das Concil. Carthag. IV. c. 22: Ut Episcopus sine consilio Clericorum suorum Clericos non ordinet: ita ut civium adsensum et conniventiam et testimonium quaerat.

Zuweilen scheint bei diesen Wahlen eine förmliche Abstimmung (ζητήσις, ψήφισμα, ψῆφος scrutinium) Statt gefunden zu haben, namentlich in den Fällen, wo dem Volke drei, oder mehrere Wahl-Candidaten vorgeschlagen wurden. Concil. Arelat. II. a. 452. c. 54. Concil. Barcin. c. 3. Philostorg. h. e. IX. c. 13. Gregor. Naz. orat. XXI. Gewöhnlich aber wurde die Bestätigung oder Mißbilligung oder Verwerfung der Wahl bloß durch die Formel ἄξιος (dignus) oder ἀνάξιος (indignus) ausgedrückt. Schon in den Constit. Apost. lib. VIII. c. 4. ist von einer dreimaligen Auffoderung an das Volk zur Erklärung über die Würdigkeit des Candidaten die Rede: Ἐκ τρίτου πάλιν πυθέσθωσαν, εἰ ἄξιος ἐστὶν ἀληθῶς τῆς λειτουργίας — — καὶ συνθεμένων αὐτῶν ἐκ τρίτου ἄξιον εἶναι, ἀπαιτείσθωσαν οἱ πάντες σύνθημα (sie sollen zum Beifalls-Zeichen aufgefodert werden). Nach Ambros. de dignit. sacerdot. c. 5. waren die Worte: In ordinationibus eorum clamant et dicunt: Dignus es, et justus. Dasselbe bezeuget Augustin. ep. 110. Vgl. Euseb. h. e. VI. c. 29. Philost. IX. c. 10. Phot. Bibl. cod. 256.

III.

Wahlen durch Stellvertreter und Ausschüsse.

In den erwähnten und den meisten andern Fällen einer vom ganzen Volke ausgehenden und vollzogenen Wahl lag fast immer eine Unregelmäßigkeit und es war zu besorgen, daß diese Art der Ausübung des Wahl=Rechtes nur Unordnung und Störung der öffentlichen Ruhe, so wie eine höchst verderbliche Partheisucht, erzeugen und unterhalten möchte. Wie weit zuweilen die Mißbräuche hierbei gingen, ersieht man am besten aus einer Aeußerung des selbst tumultuarisch erwählten berühmten Chrysostomus de sacerdot. lib. III. c. 15. Opp. T. IV. edit. Francof. p. 41: „Soll ich dir noch eine andere Art solcher tausendfach gefährlichen Kämpfe schildern? Geh' hin und sey ein Beobachter unserer öffentlichen Volks=Feste (τὰς δημοτελεῖς ἑορτὰς), an welchen vorzugsweise, nach der gesetzlichen Vorschrift, die Wahlen der Kirchen=Beamten (τῶν ἐκκλησιαστικῶν ἀρχῶν αἱρέσεις) vorgenommen werden. Du wirst da eben so viele und mancherlei Klagen wider den Priester (τὸν ἱερέα i. e. ἐπισκοπον) erhoben finden, als (verschieden) die Masse der Untergebenen (τῶν ἀρχομένων πλῆθος) ist. Denn alle, welche das Wahl=Recht haben, zerfallen in verschiedene Partheien. Man sieht, daß sie weder unter sich, noch mit dem zum Aufseher=Amte Bestimmten, noch mit dem Presbyterio einverstanden sind. Jeder stehet für sich allein, und der eine wählet diesen; der andere jenen. Der Grund davon lieget darin, daß Alle nicht auf das Eine sehen, worauf sie doch sehen sollten, nämlich auf Tüchtigkeit der Gesinnung (τῆς ψυχῆς τὴν ἀρετὴν). Aber es sind auch noch andere Rücksichten, welche diese Wahlen bestimmen. So sagt z. B. der eine, daß man einen aus vornehmen Geschlechte (γένους λαμπροῦ, von glänzender Abkunft) wählen müsse. Der andere will einen Reichen wählen, welcher keiner Unterhaltung aus dem Kirchen=Vermögen bedürfe. Der eine wählt einen, weil er von der

Gegen-Parthei zu uns übergetreten ist. Der andere einen Freund und Verwandten. Der andere giebt einem Schmeichler (κολακεύοντα) den Vorzug. Aber auf den wahrhaft Brauchbaren (τὸν ἐπιτήδειον) und die Geistes-Probe bestehenden will niemand Rücksicht nehmen."

Daß es aber bei solchen Volks-Wahlen nicht bloß in Konstantinopel, sondern auch in Rom, Alexandrien, Antiochien und andern großen Städten auf diese oder ähnliche Art zugegangen sey, läßt sich nicht bloß aus der Analogie schließen, sondern auch aus mehrern historischen Zeugnissen beweisen. Um solchen Mißbräuchen vorzubeugen, verfielen berühmte Bischöfe auf das andere Extrem, indem sie die geistlichen Stellen eigenmächtig besetzten, und dadurch bei dem auf seine Rechte eifersüchtigen Volke Anstoß und ärgerliche und gewaltthätige Auftritte veranlaßten. Dieß war der Fall mit Hilarius Arelatensis, welchem sogar der Kaiser Valentinian III (Nov. XXIV. ad calcem Cod. Theodos.) öffentlich den Vorwurf machte: Indecenter alios, invitis et repugnantibus civibus, ordinavit. Qui quidem, quoniam non facile ab his, qui non elegerant, recipiebantur, manum sibi contrahebat armatam — — et ad sedem quietis pacem praedicaturos per bella ducebat. Auch Leo d. Gr. (Epist. LXXXIX) tadelt dieses Verfahren und fügt hinzu: Exspectarentur certa vota civium, testimonia populorum; quaereretur honoratiorum arbitrium, electio clericorum. — — qui praefuturus est omnibus, ab omnibus eligatur. Wenn auf der einen Seite Leo's Liberalität und Popularität zu rühmen ist, so läßt sich doch auch nicht läugnen, daß es viel leichter war, einen allgemeinen Grundsatz aufzustellen, oder vielmehr nur zu wiederholen, als in einem bestimmten Falle guten Rath zu geben, was zu thun sey, um unruhige Auftritte zu verhüten, und die Würde des Amtes nicht der Willkühr eines rohen und aufgeregten Pöbels preis zu geben.

Man nimmt häufig an, daß schon das Concil. Nicen. 325. can. 4. das Volk von der Theilnahme an der Bi-)fs-Wahl ausgeschlossen habe. Allein schon Bingham . II. p. 105 seqq.) hat gezeigt, daß diese auf das Me- ianische Schisma sich beziehende Verordnung bloß die chte der Bischöfe und Metropolitane habe festsetzen, die en Rechte des Volks aber nicht schmälern wollen, und ß das Nicenische Synodal-Schreiben (Theodoret. h. e. c. 9 Socrat. h. e. I. c. 9.) letztere ausdrücklich vindicire,)em es fodere: μόνον εἰ ἄξιοι φαίνοντο, καὶ ὁ ὸς αἱροῖτο, συνεψηφίζοντος αὐτῷ καὶ ἐπι-)ραγίζοντος τοῦ τῆς Ἀλεξανδρείας ἐπισκόπου.

Dagegen wird Concil. Laodic. c. 13 dem Pöbel die ahl der Geistlichen geradezu untersagt: Περὶ τοῦ, μὴ)ῖς ὄχλοις ἐπιτρέπειν τὰς ἐκλογὰς ποιεῖσθαι ἶν μελλόντων καθίστασθαι εἰς ἱερατεῖον. Man rf indeß nicht übersehen, daß hier nicht τῷ λαῷ (wie ıſt in der Regel gesetzt wird), sondern τοῖς ὄχλοις het, und daß dieß bloß den Pöbel und solche Volks- ahlen, wie sie in Konstantinopel, Antiochien u. a. oft rfielen, nicht aber eine ordnungsmäßige Repräsentation) Volks ausschließt. Wie aber die Beschlüsse dieser mode überhaupt wenig wirkten, so scheint auch insbeson- re diese zweckmäßige Verordnung nur einen geringen Ein- ß gehabt zu haben. Denn wir finden auch noch nach ser Zeit die ärgerlichen Auftritte, welche durch die Volks- ahlen veranlaßt wurden, in mehrern Gegenden wieder- lt, wie man sich aus August. ep. 155. Synesii ep. 67. ıd andern von Baron. Annal. CCCIII. n. 22 seqq. ıd Baluzii Miscell. T. II. p. 102 seqq. gesammelten eweisen überzeugen kann.

Daß diese Sache ihre großen Schwierigkeiten haben ußte, läßt sich nicht läugnen. In der lateinischen, be- nders afrikanischen, Kirche machte man durch die Inter- ntores oder Intercessores (s. oben K. VI.) einen Ver- ch, mehr Ordnung und Einfachheit in diese Angelegenheit

zu bringen, ohne die Volks-Rechte gänzlich zu verletzen; allein ohngeachtet der Empfehlungen des B. Symmachus (ep. V. c. 6.) und Gregor. d. Gr. (Ep. lib. IX. ep. 16) fand derselbe wenig Beifall und Dauer. Die Verordnung des Kaiser's Justinian. Nov. CXXIII. c. 1. ist ein ähnlicher Versuch, nur mit dem Unterschiede, daß dabei die Aristokratie vorherrschet. Die Verordnung lautet so: „Wir verordnen, daß, so oft ein Bischof zu ordiniren ist (χειροτονηϑῆναι) die Geistlichkeit und die vornehmsten Personen der Stadt, für welche der Bischof ordinirt werden soll (τοὺς κληρικοὺς καὶ τοὺς πρώτους—proceres primates—τῆς πόλεως, ἧς μέλλει ἐπίσκοπος χειροτονεῖσϑαι), über drei Subjekte eine Abstimmung vornehmen sollen (ἐπὶ τρίσὶ προσώποις ψηφίσματα ποιεῖν). Jedes (der Wählenden) aber soll, auf Gefahr seiner Seele, bei den heiligen Büchern (κατὰ τῶν ϑείων λογίων i. e. auf die Evangelien) schwören und sich bei der Abstimmung auch schriftlich dazu verpflichten, daß er weder durch ein Geschenk, noch durch ein Versprechen, noch durch Freundschaft, noch durch irgend einen andern Grund, sondern allein durch die Ueberzeugung von dem rechten, katholischen Glauben, dem frommen Lebens-Wandel und der wissenschaftlichen Tüchtigkeit (γράμματα εἰδέναι) zu dieser Wahl bestimmt werde. Von diesen dreien auf solche Art erwählten Subjekten soll dann derjenige, welcher nach der Auswahl (τῇ ἐπιλογῇ) und dem Urtheile des Consecrator's (τοῦ χειροτονοῦντος d. h. in der Regel des Metropolitan's oder Erzbischofs) der Beste ist, consecrirt (oder ordinirt) werden. „Eine ähnliche Verordnung stehet auch im Cod. Justin. lib. I. tit. 3. de episc. l. 42.

Wäre nun gleichzeitig ein Regulativ unter das Wahl-Collegium festgesetzt, und näher bestimmt worden, wer zu den πρώτοις τῆς πόλεως zu rechnen und wie sie mit der Geistlichkeit zu cooperiren haben sollten, so würde schon damals eine feste Ordnung in diese Angelegenheit gekommen, und viel Willkühr und Nachtheil verhütet worden seyn. Es

hätte sich alsdann ein Collegium der Notablen, aus der Gemeine der Diöces, gebildet, wodurch die Rechte des Volks gesichert und Unordnung, Partheilichkeit und Zwietracht wäre vermieden worden.

Allein statt eines solchen Regulativ's überließ man die Sache dem Zufalle oder der Willkühr; und so geschah es denn, daß das Wahl-Recht dem Volke entrissen, und theils in die Gewalt der Regenten (welche man unter den πρώτοις verstand), theils in die Hände der Geistlichen kam, welche dasselbe theils durch die Bischöfe und deren Suffragane und Vicarien, theils durch die Conventus collegiatos oft ohne Rücksicht auf Gemeine und Diöces, ausübten.

Gegen die Einmischung der weltlichen Macht erklärte sich zwar die Kirche zuweilen sehr nachdrücklich; allein ohne bedeutenden Erfolg. Merkwürdig bleibt der Beschluß des Concil. Paris. a. 557. c. 6., wo es heißt: „Weil die alte Gewohnheit und die kirchlichen Verordnungen vernachlässiget werden, so bestimmen wir, daß kein Bischof wieder Willen der Bürger geweiht werden kann. Auch kann nur derjenige zu dieser Würde gelangen, welcher nicht durch Befehle des Fürsten, sondern durch Wahl des Volks und der Cleriker dazu bestimmt wurde, und dessen Wahl der Metropolitan mit den übrigen Bischöfen der Provinz bestätigte. Wer aber auf bloßes Geheiß des Königs die Stelle antritt, soll von den übrigen Bischöfen nicht anerkannt werden, und wenn ihn einer anerkennen würde, so müsse derselbe ausgeschloßen werden.

Aber solche Zurückfoderungen der apostolischen und kanonischen Wahl, wie man sie sonst nannte (vgl. Gregor. Naz. Orat. XXI.) waren selten und hatten keinen bleibenden Erfolg. Nach dem Concil. Tolet. XII. a. 681. hing in Spanien die Wahl der Bischöfe bloß von den Königen ab. In Frankreich war im Carolingischen Zeitalter die Bischofs-Wahl zwischen den Regenten und Bischöfen (welche zugleich Reichs-Barone waren) getheilt, ohne jedoch das Volk ganz auszuschließen. Auch die Mönche

fingen an, einen Einfluß dabei zu behaupten, worin sie sogar vom Concil. Later. II. unterstützt wurden. Im XIII. Jahrh. schloß Innocent. III. das Volk gänzlich aus und machte die Wahl bloß vom Capitel abhängig. Vgl. Thomassini eccl. discipl. P. II. lib. II. c. 1—42.

Im Oriente wurde das Volk schon früher ausgeschlossen. Concil. Nicen. II. a. 787 c. 3. Concil. Oecum. VIII. a. 871. c. 22.

IV.

Einige außerordentliche Wahl-Arten.

Bloß in Ansehung des Episcopats findet man in der ältern Zeit mehrere Beispiele einer außerordentlichen Wahl, wozu man übrigens auch die schon erwähnten electiones per sortes rechnen kann.

I. Per divinationem (*κατ' ἀποκάλυψιν*), *διὰ τοῦ πνεύματος*). Man rechnet dahin alle die besonderen Fälle, wo die Apostel, nach der ihnen verliehenen Kraft und Gewalt, die Gemeinen mit Lehrern und Vorstehern versorgten. Außer den Stellen des N. T., worin davon die Rede ist, gehören hierher die vielen Traditionen von der Pflanzung der Gemeinen durch die Apostel. Nach Clem. Alex. Hom. quis dives salvus. Beim Euseb. h. e. lib. III. c. 23. versorgte der Ap. Johannes, nach seiner Rückkehr aus Pathmos die Asiatischen Gemeinen in der Nachbarschaft von Ephesus. *Ὅπου μὲν ἐπισκόπους καταστήσων, ὅπου δὲ ὅλας ἐκκλησίας ἁρμόσων, ὅπου δὲ κλήρῳ* [al. *κλῆρον*] *ἕνα γέ τινα κληρώσων τῶν ὑπὸ* [al. *ἀπὸ*] *τοῦ πνεύματος σημαινομένων*. Dann folgt die Erzählung von dem Jünglinge, welchen er dem von ihm angeordneten Bischofe zur Erziehung übergeben hatte und von der wunderbaren Bekehrung desselben.

An solchen außerordentlichen Designationen ist das Alterthum sehr reich, und Beispiele davon findet man Euseb. h. e. lib. VI. c. 11. c. 29 Sozomen. h. e. lib. II. c. 17.

ılpic. Sev. vit. S. Martini c. 7. Cyprian. ep. 34. (al. 9). 33 (al. 38). 35 (al. 40). Letzterer setzt die suffagia divina, welche er auch dignationem et probationem divinam und visiones nocturnas nennt, den suffagiis et electionibus humanis et ecclesiasticis entgen.

Aber man pflegte auch die unter ungewöhnlichen Umständen erfolgten Volks-Wahlen, wie die des Ambrosius ; Mailand u. a., für etwas Wunderbares und für eine Bestätigung des Satzes: Vox populi, vox Dei! zu halten.

II. Zuweilen geschah es, daß man in zweifelhaften Fällen einen im allgemeinen Ansehen stehenden Lehrer um die Ernennung eines Bischofs ersuchte. Dieß war der Fall bei Gregorius Thaumaturgus, welcher den Auftrag hielt, ein vacantes Bißthum zu besetzen und dieß, verfolge einer göttlichen Belehrung, that. S. Gregor. Nyssen. t. Gregor. Thaumat. Opp. T. III. p. 561—62.

In dieselbe Kategorie gehören auch solche Bischofs-Ernennungen für noch nicht kirchlich organisirte Gegenden, wie die des Frumentius durch den berühmten Athanasius on Alexandrien. Socrat. h. e. lib. I. c. 19. Theodor. ɔ. I. c. 23. Rufin. h. e. lib. I. c. 9.

III. Noch häufiger war der Fall, daß ein abgehender Bischof, entweder kurz vor seinem Ende, oder wenn zu einer andern Diöces überging, sich einen Nachfolger erwählte. Beispiele davon findet man Sozomen. h. lib. II. c. 17. c. 20. VIII. c. 2. Theodoret. IV. c. 26. Socrat. VII. c. 46. August. ep. 110. Possid. vita Aug. 8. Gratian. in c. 12. C. 7. qu. I. u. a. Doch wurde allen diesen Fällen die Zustimmung des Volkes entweder vausgesetzt, oder auch ausdrücklich eingeholt, wie das Beispiel des Athanasius und Augustinus beweiset. Durch das Concil. Antioch. a. 441. c. 23. ward eine solche Wahl verboten: Ἐπίσκοπον μὴ ἐξεῖναι ἀντ' αὐτοῦ καθιστᾶν ἕτερον ἑαυτοῦ διάδοχον, ν πρὸς τῇ τελευτῇ τοῦ βίου τυγχάνῃ· εἰ δὲ τι

τοιοῦτον γίγνοιτο, ἄκυρον εἶναι τὴν κατάστ φυλάττεσθαι δὲ τὸν θεσμὸν τὸν ἐκκλησιαστ περιέχοντα, μὴ δεῖν ἄλλως γίνεσθαι ἐπίσκ ἢ μετὰ συνόδου, καὶ ἐπικρίσεως ἐπισκόπων, μετὰ τὴν κοίμησιν τοῦ ἀναπαυσαμένου τὴν σίαν ἐχόντων τοῦ προσάγεσθαι τὸν ἄξιον. E wohl geschah es noch zuweilen und man pflegte es mit göttlichen Eingebung zu entschuldigen. Sozomen lib. II. c. 17. Daß in der Abendländischen Kirch dieses Verbot wenig Rücksicht genommen wurde, kann befremden, wenn man weiß, daß die im J. 503. zu zu Gunsten des Symmachus gehaltene Synodus Pal can. 3. den Bischöfen das Recht, vor ihrem Tode Nachfolger zu denominiren, einräumte, und dadurc der Antiochenischen Synode in Widerspruch trat.

Eigentlich war eine solche Bestimmung nicht sowoh electio, als vielmehr eine commendatio oder commendatio und ein solcher Vorschlag ward wöhnlich so angesehen, wie die Präsentation eines Ca daten von Seiten des Patron's. Uebrigens liegt hierin Theil der Ursprung der Commenden, wodurch viele Regeln des kanonischen Rechts zu umgehen wußte.

Die Empfehlung eines andern Subjektes, wenn Erwählter die Wahl ablehnte, gehört auch hieher. dieser Art ist aus der spätern Zeit die Empfehlung A dorf's zum Bißthum Naumburg durch Luther, wel er abgelehnt hatte.

V.

Das kirchliche Patronat.

Lud. Thomassini de discipl. ecc. P. II. lib. I. c. 29—32. Mogunt. T. IV. p. 150 sqq.

J. H. Boemer jus eccl. Protest. T. III. p. 462 sqq.

Chr. W. Kindleben: Ueber den Ursprung, Nutzen und die bräuche des Kirchen-Patronates. Berlin, 1775. 8.

Geschichte des Patronatrechtes in d. K. Teutschland. 1806. 8.

F. Walter's Lehrbuch des Kirchen-Rechtes aller chr. Confessionen 4 Ausg. 1829. S. 440 ff.
Das öffentliche Recht der ev. luth. Kirche in Teutschland, kritisch dargestellt von J. G. Pahl. Tübingen, 1827. 8. S. 314—332.

Indem wir in Ansehung der weiteren Erörterungen dieses Gegenstandes auf das Kirchen-Recht und die angeführten Schriften verweisen, machen wir bloß einige Bemerkungen über den Ursprung und die erste Gestalt des Patronates in der chr. Kirche.

Die allgemein angenommene Meinung: daß der Ursprung des Patronats-Rechtes erst in's fünfte Jahrhundert zu setzen sey, ist zwar in so fern richtig, als es sich um eine kirchliche und staatsrechtliche officielle Bestimmung hierüber handelt. Denn allerdings enthält das Concil. Araus. I. a. 441. c. 10. (vgl. Concil. Arelat. II. c. 36 und Justiniani Nov. CXXIII. c. 18. und Nov. LVII. c. 2. (Die erste vom J. 541, die zweite vom J. 555, wie angenommen wird) zuerst eine solche. Allein ehe es dazu kam, mußten schon Fälle und Ansprüche dieser Art vorhanden seyn, worauf sich diese Bestimmungen bezogen.

Die Synode zu Orange (Arausicum) verordnet: Si quis Episcoporum in alienae civitatis territoria ecclesiam aedificare disponat, vel profundi sui negotio, aut ecclesiastica utilitate, vel pro quacunque sua opportunitate, permissa licentia aedificandi, quia hoc prohibere votum nefas est, non praesum at dedicationem, quae illi omni modis reservatur, in cujus territorio ecclesia assurgit: reservata aedificatori Episcopo hac gratia, ut, quos desiderat Clericos in re sua videre, ipsos ordinet is, cujus territorium sit; vel si ordinati jam sunt, ipsos habere acquiescat. Et omnis ecclesiae ipsius gubernatio ad eum, in cujus civitatis territorio ecclesia surrexerit, pertinebit. Es wird hierbei vorausgesetzt, daß der Bischof den Kirchen, welche er in

seiner Diöces erbauete, vorstehe, wie dieß schon um das Jahr 402 der nachherige Bischof (seit 409) Paulinus von Nola in Ansehung der dem Märtyrer Felix zu Ehren erbauten Kirchen that. Paulin. epist. 32. carm. XII. XXIV. u. a.

Aber auch von einem sogenannten weltlichen Patronate findet man schon frühere Spuren. Man kann hieher die Stelle aus Chrysost. Hom. XVIII. in Act. Apost. Opp. T. IX. p. 174. ed. Franc. rechnen. Der Redner fodert zur Erbauung und Einrichtung von Kirchen auf. *Εἴ τι ἔχεις εἰς πένητας ἀναλῶσαι, ἐκεῖ ἀνάλωσον· βέλτιον ἐκεῖ ἢ ἐνταῦθα· θρέψον διδάσκαλον· θρέψον διάκονον καὶ ἱερατικὸν σύστημα· ὡς ἂν εἰ γυναῖκα ἀγαγῶν, ἢ νύμφην, ἢ δοὺς θυγατέρα, οὕτω τῇ ἐκκλησίᾳ διάκεισο· προῖκα ἐπίδος αὐτῇ· οὕτω σοι εὐλογίας τὸ χωρίον πληρωθήσεται· τί γὰρ οὐκ ἔσται ἐκεῖ τῶν ἀγαθῶν; μικρὸν, εἰπέ μοι, τὸν ληνὸν εὐλογεῖσται; μικρὸν, ἐξ ὅλων τῶν καρπῶν τῶν σῶν τὸν Θεὸν πρότερον ἀπόμοιραν καὶ ἀπαρχὰς λαμβάνειν; πρὸς εἰρήνην τῶν γεωργούντων τοῦτο χρήσιμον· αἰδέσιμος ἔσται καὶ ὁ πρεσβύτερος λοιπὸν, καὶ πρὸς ἀσφάλειαν τοῦ χωρίου συμβαλεῖται τοῦτο· εὐχαὶ ἐκεῖ διηνεκεῖς διὰ σέ· προσφορὰ καθ' ἑκάστην κυριακὴν· οἷον ἐστιν εἰς θαῦμα μεῖζον, τοῦ τάφους μὲν ἑτέρους οἰκοδομῆσαι λαμπροὺς, ἵνα οἱ μετὰ ταῦτα ἀκούωσιν ὅτι ὁ δεῖνα ᾠκοδόμησε, σὲ δὲ ἐκκλησίας ἀναστῆσαι* u. s. w. Vgl. p. 175: *Μικρὸν ἐστιν, εἰπέ μοι τὸ καὶ ἐν ταῖς ἁγίαις ἀναφοραῖς ἀεὶ τὸ ὄνομα σου ἐγκεῖσθαι, καὶ καθ' ἑκάστην ἡμέραν ὑπὲρ τῆς κώμης εὐχὰς γίνεσθαι πρὸς τὸν θεόν;* Hierbei macht Thomassin. de disc. eccl. P. II. lib. I. c. 29. p. 151. die Bemerkung: Nemo non videt, quam probabile sit, his ecclesiarum fundatoribus permissam fuisse tum potestatem, ut, quos mallent, Episcopo praesentarent

presbyteros ministrosque alios, ut qui secum versaturi jugiter essent, mensae, familiae, denique doti ecclesiae praefuturi. Non oscitantèr hić autem legendum illud est, quod testatum facit Chrysostomus, patroni jus fuisse, ut inter missarum solemnia e S. S. diptychis nomen ejus recitaretur. Parumne est in S. S. Oblationibus nomen tuum semper referri? Und dieß ist ganz richtig; denn, wenn gleich hier von keiner Besetzung einer geistlichen Stelle und Anstellung eines Geistlichen die Rede ist (obgleich auch diese nahe liegt) so ist doch die Erwähnung des Patron's im Kirchen-Gebete, welche stets als ein wichtiges Privilegium des Kirchen-Patron's angesehen ward, von Wichtigkeit.

In Justin. Nov. 123 c. 18. ist schon das Präsentations-Recht der Laien zugestanden: *Εἰ τις εὐκτήριον οἶκον κατασκευάσει, καὶ βουληθείη ἐν αὐτῷ κληρικοὺς προβάλλεσθαι, ἤ αὐτοὺς ἤ οἱ τούτου κληρονόμοι, εἰ τὰς δαπάνας αὐτοὶ τοῖς κληρικοῖς χορηγήσουσι, καὶ ἄξιους ὀνομάσουσι, τοὺς ὀνομασθέντας, χειροτονεῖσθαι· εἰ δὲ τοὺς παρ᾽ αὐτῶν ἐπιλεγεντας, ὡς ἀναξίους χωλύσουσιν ἑι θεῖοι κανόνες χειροτονηθῆναι, τηνικαῦτα ὁ τῶν τόπων θειότατος ἐπίσκοπος, οὓς ἄν νομίσοι καλλίονας προβάλλεσθαι φροντιζέτω.* Hier ist also schon die Form der Denomination durch den Patron, wie sie hernach geblieben ist und noch bestehet. Nicht bloß der fundator hat das Recht dazu, sondern auch die Nachkommen und Erben desselben.

Die seit dem V. Jahrh. vorkommende Benennung Patronus ist aus dem staatsrechtlichen Sprachgebrauche, wo es den Gutsherrn im Verhältnisse zu den Unterthanen bezeichnet, übertragen. Boehmer T. III. p. 475 seqq. Die eigentliche Ausbildung des Patronates fällt in's VIII. und IX. Jahrhundert. Nach Thomassinus sind folgende Perioden zu unterscheiden: 1) De jure patronatus seu de praesentatione per V Priora saecula. 2). De patro-

natu ecclesiastico laicoque sub imperio Chlodovaei usque ad Carolum M. 3) — — — sub imperio Caroli M. et Carolinae stirpis. 4) — — — post A. C. 1000. In Ansehung der ersten Periode wird p. 153 die das Resultat enthaltende Bemerkung gemacht: Illud ergo ex his concluditur, patronatum quidem ecclesiasticum in Occidente fundamenta habuisse primum, laicum autem in Oriente prius emersisse, antequam ejus ulla in Occidente eminerent vestigia, saltem quoad jus praesentandi. Sed hanc patronatus laici obscuritatem inter priora haec saecula abunde compensabat egregia illa potestas, qua fruebantur tum Laïci in Episcoporum aliorumque beneficiariorum electionibus et ordinationibus.

Auch in der evangelischen Kirche bestehet überall, wo die Presbyterial-Verfassung nicht eingeführt ist, das Patronat-Recht und wird theils von Privat-Personen, theils von Corporationen, theils vom Landesherrn ausgeübt. Die allgemeine Regel ist, wie in der alten Kirche: Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus; und die Rechte und Pflichten des Patron's werden noch immer so bestimmt, wie sie in dem alten Denk-Vers ausgedrückt werden:

Patrono debetur hónos, onus, utilitasque;
Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus.

In den meisten lutherischen und auch in einigen reformirten Ländern hat die Gemeine bei der Präsentation des Predigers (sie mag nun vom Patron oder vom Landesherrn geschehen), bloß ein votum negativum. Gegen diese Beschränkung (oder wie man es häufig genannt hat, Vernichtung) des Wahl-Rechtes haben sich in der neuesten Zeit eine Menge zum Theil leidenschaftlicher Stimmen erhoben, und die absolute Wahl-Freiheit der Gemeinen zurückgefodert. Es verdient aber wohl beherziget zu werden, was ein seiner Freimüthigkeit wegen geschätzter Schriftsteller, nämlich Pahl in s. öffentl. Recht der ev. luth. Kirche. 1827. S. 314—32. über diesen Gegenstand erinnert hat. Wir können

cht unterlassen, die Bemerkung S. 318 unsern Lesern
itzutheilen. „Unterdessen gehört dieß Wahl=Recht
ıter die Dinge, die, auf dem idealen Standpunkte betrach=
:, in dem trefflichsten Lichte erscheinen, während ihre Ein=
hrung in's Leben versucht mit unüberwindlichen Schwie=
ıkeiten kämpft, oder mit einer überraschenden Täuschung
bigt. Es hat auch gerade in unsern Tagen der Wider=
:uch sich aufs Neue dagegen erhoben, nachdem wir, bei
:legenheit der in den bürgerlichen Kreisen eingeführ=
r Gemeinde=Wahlen, die Erfahrung gemacht ha=
ı, wie sehr es unserm Volke an selbstständigen Urtheile
d festen Willen fehlt, und wie leicht es der Ränke=
ıcherei und der Keckheit ist, seine Meinungen nach Be=
ben zu lenken; und es kamen bei diesen Wahlen Scan=
:e und Ergebnisse zum Vorschein, denen in dem kirchlichen
'eise die Veranlassung abzuschneiden, jeder Gutgesinnte
: gerathen achten mußte."

Zweiter Abschnitt.

Rang, Gerechtsame und Einkünfte der Geistlichen.

I.

Rang.

Weder im apostolischen Zeitalter, wo noch kein geist=
her Stand, als solcher, existirte, noch in der Periode der
ıterdrückung und Verfolgung konnte von einem eigentlichen
ang=Verhältnisse die Rede seyn. Dieses konnte erst von
r Zeit an eintreten, wo das Christenthum zur Staats=Re=
ıion erhoben wurde. Man darf daher die im N. T. und
den ältesten Kirchenvätern so häufig vorkommenden Aeuſ=

serungen über die hohe Würde, Werth und Verdienstlichkeit der Religions-Lehrer, Seelsorger, Aufseher, Bischöfe rc. nicht hieher rechnen. Die christlichen Lehrer werden Diener und Haushalter Gottes, nicht der Menschen, genannt und ihr Beruf als ein über alles erhabener und himmlischer gepriesen. Die Bischöfe sind, nach den Briefen des Ignatius, Stellvertreter Christi, deren Aussprüchen man eben so wie den Anordnungen Christi und der Apostel gehorchen und welche man höher, als Fürsten und Könige ehren muß u. s. w. Aber alle diese Schilderungen sind doch nur Selbstschätzungen und den Aeußerungen der Philosophen, Dichter, Künstler rc. über den hohen Werth und Rang ihrer Wissenschaft und Kunst zu vergleichen. Sie sind nur etwas Ideales, wovon das, was in der Wirklichkeit gilt, nicht selten den schneidendsten Contrast bildet. So war es in den drei ersten Jahrhunderten in Ansehung der christlichen Bischöfe, welche in der Außenwelt gar keinen, oder eine sehr geringe Anerkennung fanden und von welchen man den Ausspruch Christi IX, 48. Matth. XI, 11 u. a. umgekehrt anwenden konnte: daß der Größte im Himmelreiche der Kleinste auf Erden sey!

Daß aber in den früheren Jahrhunderten auch in der Kirche selbst ein anderes, von der spätern Ordnung und Observanz abweichendes, Rang-Verhältniß Statt fand, kann man aus einer Menge von Inductions-Fällen erweisen. Der berühmte Origenes war in Ansehung seines Standes nur ein geringes Kirchen-Licht, indem er nur das Amt eines Katecheten bekleidete und auf eine unkanonische Art zum Diakonus (nach Andern zum Presbyter) ordinirt wurde. Dennoch hatte er einen größern Einfluß, als irgend ein kirchliches Ober-Haupt, in seinem Zeitalter, und seiner Entscheidung wurden die wichtigsten kirchlichen Angelegenheiten, z. B. die Streitsache mit Berillus von Bostra u. a. unterworfen. Auch die beiden berühmten Kirchenväter, Clemens von Alexandrien und Tertullianus, waren niemals Bischöfe, und standen doch bei ihren Zeitgenos-

en, wie bei der Nachwelt, in größtem Ansehen. Noch n der spätern Zeit war dieß der Fall bei Hieronymus, velcher als presbyter vagus und gleichsam nur honorarius n gewisser Art ein kirchlicher Dictator war. Auch in den olgenden Jahrhunderten, wo sich die kirchliche Aristokratie chon befestiget hatte, kommen noch zuweilen Beispiele vor, daß das Ansehen und der Einfluß eines Mannes nicht bloß nach seinem Amts-Charakter bestimmt wurde.*)

Auf der andern Seite liefert die Geschichte auch häufig en Beweis, daß der bischöfliche Rang allein nicht hinreicht, im Ansehen und Einfluß zu verschaffen oder zu erhalten, wie ft wurden nicht die Bischöfe von Rom, Karthago, Alexan-rien, Antiochien u. a. verächtlich behandelt, angefeindet und ngeklagt — ohne Rücksicht auf die Wichtigkeit ihres Amtes! Eins der merkwürdigsten Beispiele bietet Paulus von Samosata dar. Er war nicht nur ein Mann von einer mponirenden Persönlichkeit, sondern auch zugleich Bischof von Antiochien und Δουκηνάριος d. h. kaiserlicher Procurator. Dennoch konnte ihn sein hoher kirchlicher und politischer Rang icht vor Anklage und Absetzung schützen, ward vielleicht ie Ursache von Beiden. Aber auch da, wo solche Ursachen icht vorhanden waren, finden wir nicht selten Kirchen-Vorsteher, welche fast ohne allen Einfluß und gleichsam nur

---

*) Man hat es dem Augustinus zum besondern Vorwurfe gemacht, daß er vom Pelagius und Cölestius verächtlich sagte: Haeresis orta non ab Episcopis seu Presbyteris, vel quibuscunque Clericis, sed a quibusdam veluti Monachis. Die Monachi aber gehörten damals noch nicht zum Clerus — weshalb auch Vincentius Lerin. u. a. den Pelagius hominem profanum i. e. Laicum, nennen. Wenn sich in solchen Aeußerungen auch „bischöflicher Stolz" zeigte (wie sich Wundemann in s. Gesch. der chr. Glaubenslehre Th. II. S. 46 ausdrückt), so ward er jedoch dadurch gedemüthiget, daß der berühmte Bischof von Hippo doch genöthiget ward, den Kampf mit einem so unbedeutenden Gegner aufzunehmen!

Figuranten waren. Als Beispiel kann der Alexandrinische Bischof Alexander dienen, welcher im Arian. Streite und auf dem Concil zu Nicäa eine ziemlich untergeordnete Rolle spielte und nur durch seinen Diakon Athanasius gehoben wurde. Aber selbst Männer, wie Gregorius Nazianz. und Chrysostomus konnten in ihrer hohen Stellung als Patriarchen von Konstantinopel zu keiner gedeihlichen Amtswirkung nach außen gelangen.

Ein inneres Rang-Verhältniß hatte sich allerdings schon vor Konstantin d. Gr. und von der Zeit an gebildet, wo man die Geistlichen als Ordo zu betrachten und Ordines majores et minores zu unterscheiden anfing.*) Aber auch hierbei bedurfte es einer längern Zeit, ehe sich dieses Verhältniß so feststellte, wie wir es in der morgenländischen und abendländischen Hierarchie seit dem VIII. Jahrhundert erblicken. Mit den meisten Schwierigkeiten hatte das Presbyterat zu kämpfen, indem es zuerst durch das sich immer mehr erhebende Episcopat, und zuletzt durch das dem Episcopate sich immer enger anschließende Diakanat (besonders das Archi-Diakonat) fortwährend Beeinträchtigungen aller Art erlitt, und sich nach beiden Seiten hin zu vertheidigen hatte. Aber auch das Episcopat blieb nicht ohne Kämpfe, und erfuhr, gleichsam als Strafe für die Unterdrückung des Presbyterats, durch die Erz-Bischöfe, Primaten und Patriarchen manche Kränkung und Beeinträchtigung. Unter den letztern selbst aber entstand ein langer und hartnäckiger Rang-Streit, welcher im Abendlande endlich durch das römische Supremat im Allgemeinen und auf die Art, daß nur einzelne Reclamanten übrig blieben, beendiget wurde.

---

*) Nach Anastasius wäre schon der römische Bischof Hyginus der Urheber einer geistlichen Rang-Ordnung: Hic Clerum composuit et distribuit gradus. Es ist aber von jeher daran gezweifelt worden.

s aber den äußerlichen Rang anbetrifft, so
rst seit Konstantin's Zeitalter an eine Bestimmung
gedacht werden. Daß man aber dabei zunächst
Gesetzen und Observanzen des jüdischen Staates
on der Staats-Verfassung des römischen Reiches,
, ist unverkennbar. In beiden aber waren die Sa-
et Pontifices ein mit hoher Würde bekeideter und
nderen Vorrechten ausgestatteter Stand. Indem
kaiserlichen Gesetze das Christenthum an die Stelle
: Staats-Religion setzten, erhoben sie auch die christ-
hrer und Vorsteher zu demselben Range, welchen
:e Priester eingenommen hatten. Ja, man kann
ht behaupten, daß jetzt, nachdem die heidnischen
ihre Privilegien verloren hatten, (Cod. Theodos.
I. l. 10. 53. bes. l. 14) die dem ursprünglichen
hume fremde Idee eines äußerlichen Priesterthums
sirt wurde.

i dabei das Episcopat zu einem besonders hohen
und Range erhoben wurde, hatte seinen besondern
theils in dem gefühlten Bedürfnisse, die christlichen
den jüdischen Patriarchen wenigstens gleich
: (Cod. Theodos. lib. II. tit. I. l. 10. lib. XVI.
1), theils in der Ueberzeugung, daß das gesun-
:sterthum einer Ermuthigung und Erhebung bedürfe
ich Kaiser Julianus die allzu demüthigen heidnischen
ermunterte). (Epist. ad Arsacium Pontif. Galat.
Opp. p. 430, vgl. Denkwürdigk. Th. IV. S. 74.),
dlich in den besonderen Vortheilen, welche für die
lbst daraus entstanden. Konstantin d. Gr., welchen
iseb. de vit. Constant. M. lib. I. c. 44 (vgl. lib.
:4) in vollem Ernste als *κοινὸν ἐπίσκοπον ἐκ*
αθεσταμένον schildert, nennt sich selbst *τῶν*
ὑπὸ Θεοῦ καθεσταμένον ἐπισκοπον, und
:nennung stand offenbar in enger Verbindung mit
:de eines Pontifex Maximus, welche er, nach
ispiele der früheren Kaiser, im J. 325 feierlich an-

nahm. Zozim. hist. lib. IV. c. 36. J. A. Bossii Exerc. post. de Pontificatu M. Imperat. Roman. praecipue Christianorum S. Graevii Thesaur. antiq. Rom. T. V. p. 271 seqq. Kaiser Gratianus war der Letzte, welcher diesen Titel führte; allein er diente, so lange er geführt wurde, sehr gut dazu, um mit dem bischöflichen zugleich das kaiserliche Ansehen zu heben und die Einwirkung der Kaiser auf die Kirchen-Versammlungen und die Bischofs-Wahlen zu rechtfertigen.

Der Haupt-Vorzug aber, welchen die christliche Geistlichkeit vor den jüdischen und heidnischen Priestern erhielt, bestand in dem ihr übertragenen Censor-Amte, wodurch jeder Geistliche in seinem Kreise und der Bischof in seinem ganzen Sprengel als Censor morum bestellt wurde. Dadurch wurden selbst die höchsten Magistraturen und die Regenten für ihre Person einer geistlichen Gerichtsbarkeit, der Excommunication und Kirchen-Buße, unterworfen. Schon Kaiser Theodosius d. Gr. unterwarf sich derselben. Sozom. h. e. lib. VII. c. 25. Theodor. V. c. 17. Rufin. XI. c. 18. Vgl. Socrat. VII. c. 13. Synes. ep. 58. und er hatte bis auf Kaiser Heinrich IV. hierin viele Nachfolger. In Beziehung auf dieses Censor-Amt sagt Gregor. Naz. Orat. XVII. p. 271 in seiner Anrede an Staats-Männer und Fürsten: *Ὁ τοῦ Χριστοῦ νόμος ὑποτίθησιν ὑμᾶς τῇ ἐμῇ δυναστείᾳ, καὶ τῷ ἐμῷ βήματι· ἄρχομεν γὰρ καὶ αὐτοὶ, προσθήσω δ' ὅτι καὶ τὴν μείζονα καὶ τελεωτέραν ἀρχήν· ἢ δεῖ τὸ πνεῦμα ὑποχωρῆσαι τῇ σαρκὶ, καὶ τοῖς γηίνοις τὰ ἐπουράνια;* Und diesen Grundsatz, daß das Geistliche über dem Weltlichen stehe, finden wir von den Kirchenvätern häufig und in verschiedenen Wendungen wiederholt. Eine Menge Beweisstellen findet man in der Schrift des Chrysostomus *περὶ ἱερωσύνης* (vgl. Homil. IV. de verb. Jes. Hom. XV in II. ep. ad Corinth.) und in der dem Ambrosius (wiewohl sehr zweifelhaft) zugeschriebenen Schrift: de dignitate sacer-

otali. Mehrere derselben sind auch in das kanonische Recht
ufgenommen (vgl. Decr. Grat. P. I. distinct. 96. c. 9.
sqq. P. II. caus. IX, quaest. II. III. u. a.) u. haben dadurch
och größere Wichtigkeit erhalten. Vgl. Ph. Rovenii
espubl. chr. Antv. 1668. 4. p. 1. 2. 52 seqq.

Wie hoch aber auch hier das geistliche Ansehen gestellt
erde, so wenig wird doch dadurch etwas Näheres und Zu-
erlässiges über den Rang der Geistlichen im bürgerlichen
eben und im Staatsverhältnisse bestimmt. Erst bei der
Wiederherstellung des abendländischen Kaiserthums wurden
lche Bestimmungen festgesetzt, und in der Carolingi-
schen Monarchie erhielten die Bischöfe den Rang von
Baronen und Grafen, und nahmen als Reichs-
ände an allen wichtigen politischen und kirchlichen An-
elegenheiten, worüber auf den Reichs-Tagen, welche
i der Regel zugleich Synoden waren, einen regelmä-
igen Antheil. Bei der spätern teutschen Reichs-Verfas-
ung wurden die Bischöfe, Erz-Bischöfe, und Aebte häu-
g zugleich Reichs-Fürsten und Kur-Fürsten. Die letz-
ern wurden nicht selten mit den römischen Cardinälen
i Rang-Streit verwickelt. Diese Verfassung hat bis auf
ie durch die französische Revolution herbeigeführte Säcula-
isation und Auflösung des teutschen Reiches fortgedauert
nd hat auch in anderen Ländern zum Vorbilde gedient.

In der protestantischen Kirche waren Grund-
ätze und Verfahren sehr verschieden. In England blie-
ben die Bischöfe in ihrem Wirkungs-Kreise und Range
als Reichs-Barone (Lords) und Mitglieder des Ober-Hau-
ses. Der Erz-Bischof von Canterbury hat den Vor-
rang vor allen Herzogen und Pairs, und der Erz-Bischof
von York kommt ihm, mit geringen Modificationen, am
nächsten. In Schweden verlor zwar seit 1527 die Geist-
lichkeit an den Adel den Rang des ersten Reichs-Stan-
des, erhielt aber dennoch mit dem zweiten Range bedeu-
tende Vorrechte und Vortheile. Vgl. Betrachtungen über
die Ref. und Kirchen-Verfassung in Schweden. Breslau,

1816. 8. S. 101 ff. In Dänemark haben sowohl die Bischöfe und Pröpste, als auch die niedere Geistlichkeit, einen verhältnißmäßig und in Beziehung auf die höheren Civil- und Militär-Beamten geringen Rang. In Teutschland fand von jeher eine große Verschiedenheit in der Praxis Statt. In der Regel gingen die Würde und Rechte der Bischöfe an die Landesherrn über; die Geistlichen aber, welche die bischöflichen Kirchen-Functionen zu verrichten hatten, die Consistorial- und Kirchen-Räthe, General-Superintendenten u. s. w. wurden fast überall den höheren weltlichen Staats-Beamten untergeordnet, so daß häufig die Justiz- und Verwaltungs-Beamte zweiter Instanz den Vorrang vor den Superintendenten hatten.

In den Ländern, wo die alte Stifts-Verfassung noch beibehalten wurde, z. B. im Königr. Sachsen, in Hannover, Braunschweig, Würtemberg u. a. hatten die Aebte, Prälaten rc. einen höheren Rang, welcher aber mehr der Corporation, als der Person, anhing. In der Preußischen Monarchie sind seit 1817, die evangelischen Bischöfe den Ober-Präsidenten, und die Superintendenten den Regierungs- und Land-Räthen gleich gestellt worden — was, im Vergleich mit der früheren Zeit, als eine nicht unbedeutende Rang-Erhöhung anzusehen ist.

In der neuern katholischen Kirche haben die politischen Ereignignisse auch hierin viel verändert und man scheint in manchen Ländern über die Rang-Bestimmung der kathol. Geistlichkeit noch in Verlegenheit zu seyn. Im Königr. Baiern ist den Bischöfen nach den General-Commissarien und Regierungs-Präsidenten, und dem Erzbischofe nach den Ministern und Feldmarschällen der Rang angewiesen. Bei den Versammlungen der Landstände werden Geistliche zwar zugelassen; aber nicht als Geistliche, sondern bloß als Inhaber und Verwalter des Kirchen- und Pfarr-Gutes. Derselbe physiokratische Grundsatz ist auch in den Constitutionen anderer Länder angenommen, und

wird sogar als ein wichtiger Vorzug der neuern Staats-Verfassung von vielen Schriftstellern gepriesen!

II.

Immunitäten, Vorrechte und Privilegien.

Von diesen kann auch zunächst nur vom IV. Jahrhundert an, wo die Geistlichen als eigener Stand staatsrechtlich anerkannt wurden, die Rede seyn.

Noch vor seinem Uebertritt (im J. 312. 316. 321) erließ Konstantin d. Gr. einige Verordnungen zu Gunsten der christl. Geistlichen, wodurch diese in Ansehung einiger bürgerlichen Vorrechte mit den heidnischen Priestern und jüdischen Vorstehern in eine Kategorie gesetzt wurden. Diesen Verordnungen folgten bald andere, wodurch dem christlichen Clerus noch besondere und ausschließliche Privilegien ertheilt wurden. Die Söhne Konstantin's bestätigten und vermehrten dieselben, und die Besorgnisse, welche durch Julian's heidnische Zwischen-Regierung eingeflößt waren, wurden durch die günstigen Gesinnungen der gegen Kirche und Geistlichkeit vorzüglich liberalen Kaiser Valentinianus III. Gratianus, Theodosius d. Gr., Honorius u. a. bald ganz verscheucht. Was die älteren Kaiser in dieser Hinsicht verordneten, ergiebt sich aus Cod. Theodos. lib. XVI. tit. 2. l. 1. 2. 8. 10. XII. tit. I. XI. tit. l. 15. 36. 39. XIII. tit. 1. 10. Cod. Justin. lib. I. tit. 3. l. 7. 8. 25. Novell. XII. LXXIX. LXXXIII. CXXIII. u. a. Die besten Erläuterungen dieser kaiserlichen Gesetze findet man bei Gothofredus, Ritter u. a. Vgl. auch Planck's Gesch. der kirchl. Gesellschafts-Verfassung Th. I. S. 289 ff.

Was nun aber die einzelnen Freiheiten und Vortheile anbetrifft, so verdienen folgende als die vorzüglichsten genannt zu werden:

I. Die Befreiung sämmtlicher Geistlichen von allen bürgerlichen Aemtern. Die Verordnung Konstantin's d. Gr. für die Provinz Afrika vom J. 312

(nach Andern 313) stehet Euseb. h. e. lib. X, c. 7. vgl. Augustin. ep. 68 Collat, Carthag. cl. III. c. 216 und vom J. 319 u. 330 erweitert und auf Italien, so wie auf die Ordines inferiores ausgedehnt. Cod. Theodos. lib. XVI. tit. II. l. 1. 2.: qui divino cultui ministeria religionis impendunt, id est, hi, qui Clerici appellantur, ab omnibus omnino muneribus excusentur: ne sacrilego livore quorundam a divinis obsequiis avocentur. Wenn es beim Eusebius heißt: τοὺς κληρικοὺς — — ἀπὸ πάντων ἅπαξαπλῶς τῶν λειτουργιῶν βούλομαι ἀλειτουργήτους διαφυλαχθῆναι ὅπως μὴ διά τινος πλάνης ἢ ἐξολισθήσεως ἱεροσύλου ἀπὸ τῆς θεραπείας τῆς τῇ θειότητι ὀφειλομένης ἀφέλκωνται, ἀλλὰ μᾶλλον ἄνευ τινος ἐνοχλήσεως τῷ ἰδίῳ νόμῳ ἐξυπηρετῶνται — so ist dabei zu bemerken, daß λειτουργία im allgemeinen, nicht aber im kirchlichen Sprachgebrauch genommen sey, und daß darunter insbesondere die sogenannten eben so beschwerlichen als kostspieligen Municipalitäts-Aemter (Decuriones curiales etc.) verstanden werden. Daß auch die heidnischen Priester und jüdischen Patriarchen davon eximirt waren, ist Cod. Theodos. lib. XII. tit. I. l. 75. XVI. tit. VIII. l. 3. 4. vgl. Symmach. lib. X. ep. 54. zu entnehmen.

2) Die Befreiung von allen muneribus sordidis. Schon Constantius gab deshalb zwei Gesetze (Cod. Theodos. lib. XVI. tit. II. l. 10. l. 14.), welche von Theodosius d. Gr. u. Honorius wiederholt und bestätiget wurden (Cod. Theodos. lib. XI. tit. XVI. l. 15. 21. 24. vgl. lib. XV. tit. III. l. 6. Cod. Justin. lib. I. tit. II. l. 7. 11.). Die Munera sordida hafteten theils auf der Person, theils auf dem Grundeigenthum. Manche Rechtsgelehrte (z. B. Gothofredus) rechnen auch die Angaria et parangaria (Fron-Fuhren, Botengänge) und das onus viarum publicarum et pontium instaurandorum unter die munera sordida. Aber auch von diesen Lasten wurden die Geistlichen, als Personal-Last, befreit. Doch fodert

od. Justin. lib. I. tit. II. l. 7. Nov. Justin. XXXI. c.
von den geistlichen und Kirchen = Gütern eine Concurnz zur Real = Last, und es wird ausdrücklich erklärt, daß e ὁδοστρωσία, ἢ γεφυρῶν οἰκοδομὴ, ἢ ἀνανεώσις dieser Beziehung nicht unter die munera sordida gerecht werden sollen.

3) Von einer Steuer = und Abgaben = Freiit der Geistlichen ist oft die Rede; und da von Amsius (orat. c. Auxent. et lib. IV. in Luc. V.) darüber klagt wird, daß die Kaiser Valens und Valentin d. J. die teuern von den Geistlichen gefodert, so wird daraus mit cht auf eine sonstige Befreiung geschlossen. Es ist aber richtig, an eine allgemeine Steuer = Freiheit denken. Der Census possessionum (oder die Vermön = Steuer), die capitatio terrena: humana et animaım (Grund = Gesinde = Vieh = Steuer) mußte entrichtet erden. Athanas. Apol. II. Sozom. h. e. lib. II. c. 21. heodor. h. e. lib. IV. c. 7. Augustin. serm. 49 de div. od. Theodos. lib. XI. tit. I, l. 33. tit. XXIV. l. 6. . XVI. tit. II. l. 15. 40. u. a. Die Befreiung betraf r:

a) Die Kopf = Steuer (census capitum) in wiern diese pro militia, wovon die Geistlichen frei waren, trichtet wurde. Doch sind die Meinungen über den cens capitum und die capitatio personalis, plebeja u. s. . sehr verschieden. Vgl. Bingham. T. II. p. 229 —32.

b) Verschiedene andere Abgaben und Leistunen, welche mit dem Census capitum größtentheils zuammenhängen. Es gehören dahin: α) Aurum tiroicum (Τιρωνικὸν, s. στρατιωτικὸν Χρυσίον ynes. ep. 79.), ein militärisches Hand=Geld. β) Equus anonicus i. e. Stellung und Ausrüstung eines Pferes zum Kriegs = Dienste, wie in der altteutschen Verfaßung die Stellung eines Ritter = Pferdes.

c) Chrysargyrum (Χρυσάργυρον), oder Tri-

butum lustrale, eine Abgabe, welche auf verschiedne Art von Gewerbe (negotiationes) gelegt war, wovon aber die Ordines inferiores frei waren. Bingham. T. II. p. 240—44. *δ*) Metatum, *μετάτον*, zuweilen auch Metatus. Es wurde darunter die Proviant-Lieferung und Natural-Verpflegung des Militär's und einiger Staats-Beamten verstanden. *ε*) Collatio superindicta et extraordinaria. Man verstehet unter Collatio (*διαγραφή*), oder superindictio, die außerordentlichen Communal-Abgaben und Umlagen. Die Befreiung lehret Cod. Theodos. lib. XI. tit. VI. XVI. tit. II. l. 8. 40. Cod. Justin. lib. X. tit. 18. Justin. Nov. 131. c. 5.

4) Wenn man kein besonderes Gesetz, welches die Befreiung vom Militär-Dienste (militia) ausspricht, findet, so rührt dieß unstreitig daher, weil man dieß, nach der Analogie der jüdischen und heidnischen Priester, als sich von selbst verstehend voraussetzte. Die unter Nr. 3. a. und b. erwähnten Exemtionen setzen sie auch wirklich voraus und sind als das consequens reale zu betrachten. Auch wurde zu allen Zeiten der Grundsatz: ecclesia non sitit sanguinem, vom Staate anerkannt.

5) Von großer Wichtigkeit waren die Vorrechte, welche die Geistlichen in Ansehung der Civil- und Criminal-Gerichte genossen.

a) Kein Geistlicher durfte zum Zeugen-Eide vor Gericht gezwungen werden. Darin lag die officielle Erklärung, daß die Geistlichen als freie Bürger (ingenui) und nicht als Sclaven, welche der Quaestio tormentorum ad testimonium unterworfen waren d. h. gefoltert werden durften, zu behandeln seyen. Cod. Justin. lib. IX. tit. 41. lib. I. tit. 3. l. 8. Cod. Theod. lib. XI. tit. 39. l. 10.

b) Die Bischöfe durften nicht gezwungen werden, um als Zeugen vor Gericht zu erscheinen, und ihr Zeugniß zu beschwören, sondern es genügte, wenn sie in ihrer Wohnung vor einem Gerichts-Deputirten, unter Vorlegung der Evangelien, ihre Aussagen deponirten. Cod. Justin. lib. I. tit.

I. l. 7. Cod. Theodos. lib. XI. tit. 39. l. 8. In der ov. Justin. 123. c. 7. heißt es: *Οὐδενὶ τῶν ἀρχόν-ον ἐξέσται τοὺς Θεοφιλεστάτους ἐπισκόπους ἀναγ-ίζειν εἰς δικαστήριον παραγενέσθαι ὑπὲρ τοῦ ·ὅμαι μαρτυρίαν· ἀλλ' ὁ δικαστὴς πέμπέτω πρὸς ὑτοὺς τινὰς ἐκ τῶν προσόπων τῶν ὑπηρετουμένων ὑτῷ, ἵνα προκειμένων τῶν ἁγίων εὐαγγελίων, κα-ὶ τὸ πρέπον ἱερεῦσι, εἴπωσι ἅπερ γινώσκουσιν.* gl. Concil. Carthag. V. c. 1. Cod. can. Afric. c. 59. oncil Tribur. c. 21., wo dieß auch auf die Presbyters sgedehnt wird: Presbyter vice juramenti per sanctam nsecrationem interrogetur, quia sacerdotes ex levi usa jurare non debent.

6) Daß kein Geistlicher in Kirchen-Sachen (in usis ecclesiasticis) vor das weltliche Gericht gezogen wern dürfe, verordnen eine Menge kaiserlicher Gesetze. Cod. heodos. lib. XVI. tit. XII. l. 3. l. 12. tit. II. l. 23. t. XI. l. 1. Nov. Valent. XII. ad Cod. Theod. Nov. istin. 86, c. 1. Vgl. Ambros. ep. 32.

Unter den Kirchen-Sachen (*ζητήματα ἐκκλησια-τικὰ*) aber, welche nicht vor den *δημοσίοις δικαστηρί-ις* verhandelt werden sollen, sondern bei welchen die Regel lt: Sacerdotes de sacerdotibus judicent (Ambros. ep. 2), sind zuverstehen:

a) Alle Religions- und Glaubens-Sachen und theo-gische Streitigkeiten, worüber nicht den weltlichen Rich-rn, sondern nur den Presbyterien, Bischöfen und Synoen eine Erkenntniß und Entscheidung zustehet.

b) Alles, was in engern und weitern Sinne zur Kir-hen-Zucht gehöret; es mag nun die Geistlichen selbst ür ihre Person, oder die Laien als Gemeine und Kirchen-Mitglieder, betreffen. Dieser Punkt ist in Beziehung auf ie Kirchen-Buße und Excommunication von be-onderer Wichtigkeit. Durch diese Disciplinar-Gewalt war em Clerus ein großes Vorrecht eingeräumt.

Ursprünglich hatte die Kirche kein anderes Corrections-

und Strafmittel, als die Absetzung vom geistlichen Amte und die Excommunication, oder das Anathema. Seitdem aber die kirchlichen Synodal-Beschlüsse ihre Bestätigung von der weltlichen Macht erhalten mußten, finden wir häufig Beispiele bürgerlicher Bestrafung kirchlicher Vergehungen. Dieß geschah, seit dem Arianischen Streite, am häufigsten in Ansehung der Häretiker, und zwar aus dem Gesichtspunkte, daß die Häresie ein schweres Verbrechen sey, welches nicht bloß negativ, sondern auch positiv bestraft werden müßte. Die Verwaltung der Criminal-Justiz blieb nämlich in allen causis gravioribus in den Händen der weltlichen Obrigkeit. Nur die causae leviores konnten auch von dem geistlichen Gerichte entschieden werden.

7) Der überaus wichtige Punkt von dem bischöflichen Schiedsrichter-Amte (audientia episcopalis s. arbitrium Episcoporum) in Civil-Sachen, welches auch die jüdischen Patriarchen hatten (Cod. Theodos. lib. II. tit. I. l. 10.), und von der Intercession in Criminal-Fällen (Concil. Sardic. c. 8 (lat.) Ambros. de offic. minist. lib. II. c. 29. August. ep. 153. Cod. Theodos. lib. IX. tit. 40. l. 15. 16.), gehört unter die schwierigsten Gegenstände der Alterthumskunde und Rechts-Geschichte, sowohl was den Ursprung, als was die Bestimmung, den Umfang und die Grenzen dieses Privilegiums anbetrifft. Vgl. Bingham T. I. p. 129 sqq. T. II. p. 215 sqq. Thomassini discipl. eccles. P. II. lib. III. c. 87. 95. 96. Plank Th. I. S. 310 ff. Vgl. H. M. Hebenstreit histor. jurisdictionis eccl. ex legibus utriusque codicis illustr. Dissert. III. B. Schilting de origine jurisdictionis eccl. in causis civilibus. Lips. 1825. 4. Ferd. Walter's Lehrbuch des K. Rechts. 4. Ausg. 1829. 8. S. 328 ff., wo die Verschiedenheit der Grundsätze und des Verfahrens im römischen Reiche, im Mittelalter und nach dem heutigen Rechte sorgfältig entwickelt werden.

III.

Einkünfte.

Von einer Eintheilung in Substantial- und Accidental-Besoldung, wie sie heut zu Tage gemacht wird und in der levitischen Verfassung des A. T., zum Theil auch bei der heidnischen Priesterschaft, vorkommt, und von einer Unterscheidung des Kirchen- und Pfarr-Gutes, weiß die alte Kirche nichts. Das N. T. setzet die Verpflichtung der Gemeine, für den Unterhalt ihrer Lehrer zu sorgen, voraus. Wenn Christus Matth. X, 10. bloß im Allgemeinen sagt, daß der Arbeiter seiner Speise (τῆς τροφῆς) werth sey, so beruft sich der Apostel Paulus 1 Cor. X, 14 mit folgenden Worten auf diese Anordnung des Herrn: Οὕτω καὶ ὁ Κύριος διέταξε τοῖς τὸ εὐαγγέλιον καταγγέλλουσιν, ἐκ τοῦ εὐαγγελίου ζῆν. Er beruft sich auch (V. 7 — 10) auf Sprüchwörter und Beispiele aus dem gemeinen Leben, so wie auf das Mosaische Gesetz. Dann aber setzt er hinzu, daß er für seine Person sich dieses Rechtes nicht bedienet, sondern ohne Lohn und Vergeltung (ἀδάπανον εὐαγγέλιον εὐαγγελιζόμενος) das Evangelium verkündiget und der Gemeine seine Dienste gewidmet habe (V. 15 — 18). Hierauf berufet sich auch der Apostel bei andern Gelegenheiten. In der Rede Apostg. XX, 33 — 35. sagt er, daß er sich und seine Gehülfen mit seiner Hände Arbeit ernährt habe. Damit ist zu vergleichen 2 Thessal. III, 7 ff., wo sich der Apostel darauf berufet, daß er, obwohl dazu berechtiget (ἔχομεν ἐξουσίαν), doch Tag und Nacht gearbeitet, um sein eigenes Brodt zu essen, um niemand beschwerlich zu fallen (πρὸς τὸ μὴ ἐπιβαρῆσαι τινα), und Andern damit ein gutes Beispiel der Uneigennützigkeit zu geben (ἵνα ἑαυτοὺς τύπον δῶμεν ὑμεῖν εἰς τὸ μιμεῖσθαι ἡμᾶς).

Es giebt aber noch eine Menge von Stellen des N. T., welche von diesem Verhältnisse der Lehrer und Gemeinen handeln. Es gehören dahin 2 Cor. XI, 7 8. XII, 13. Philipp. IV. 16—18. 1 Tim. VI, 5. Tit. I, 11. Apostg.

XVIII. 3. XXIV. 17. u. a. Die Gemeinen sind verpflichtet, für den Unterhalt ihrer Lehrer zu sorgen; diese aber werden ermahnt, mit Uneigennützigkeit zu handeln, und nur dann eine Unterstützung anzunehmen, wenn sie es wirklich bedürfen und dadurch den Armen nichts entzogen wird. Diese Grundsätze wurden auch noch nach dem apostolischen Zeitalter befolgt. An fixirte Besoldungen konnte damals nicht gedacht werden, weil die Kirchen noch keine Güter besaßen und noch kein Zehnten eingeführt war, sondern alle Bedürfnisse aus den Oblationen und Collekten bestritten werden mußten.

Die gewöhnliche Unterstützung der Geistlichen scheint in einer Beköstigung und Natural-Verpflegung bestanden zu haben. Man kann dieß schon aus 2 Thessal. III, 8: οὐδὲ δωρεὰν ἄρτον ἐφάγομεν παρά τινος; vielleicht auch aus 1 Cor. XI, 20 — 22. 33. Jud. 12. u. a. schließen. Auf jeden Fall wurde wohl bei den Agapen vorzüglich darauf gesehen, daß die Geistlichen ihren Antheil erhielten. Tertullianus (de jejun. c. 17) spottet über die bei den Agapen eingerissenen und fortdauernden Mißbräuche, und daß die Vorsteher doppelte Portionen, als ein ihnen nach der h. Schrift zustehendes Recht, verlangen: Ad elogium gulae tuae pertinet, quod duplex apud te praesidentibus honor binis partibus deputatur, cum Apostolus duplicem honorem dederit, ut et fratribus et praepositis. Quis sanctior inter vos, nisi convivandi frequentior, nisi obsonandi pollucibilior, nisi calicibus instructior? merito homines solius animae et carnis, spiritalia recusatis, talibus si placerent prophetae, mei non erant.

Daß die Beiträge der Gemeine-Glieder zum Cultus und zur Armen-Pflege ursprünglich freiwillige Gaben waren, erhellet nicht nur aus dem N. T. (Apostg. XI, 29. Röm. XV, 26. 1 Cor. XVI, 1 ff., wo die διαταγὴ περὶ τῆς λογίας bloß die allgemeinen Verwaltungs-Grundsätze betrifft), sondern auch aus den Zeugnissen der ältesten

Kirchenväter. Am deutlichsten ist Tertull. Apolog. c. 39: Praesident probati quique seniores, honorem istum non pretio, sed testimonio adepti; neque enim pretio, ulla res Dei constat. Etiam si quod arcae genus est (Lade, Gottes-Kasten), non de honoraria summa, quasi redemptae religionis congregatur: modicam unusquisque stipem menstrua die, vel cum velit, et si modo velit et si modo possit, apponit; nam nemo compellitur, sed sponte confert. Haec quasi deposita pietatis sunt, nam inde non epulis, nec potaculis, nec ingratis voratrinis dispensatur, sed egenis alendis humandisque, et pueris ac puellis re ac parentibus destitutis, jamque domesticis senibus, item naufragis, et si qui in metallis, et si qui in insulis, vel in custodiis, duntaxat ex causa Dei Sectae, alumni confessionis suae sunt. Hierbei ist nicht einmal von der Unterstützung der Geistlichen die Rede, weil sie noch nicht als besonderer Stand betrachtet und unter der allgemeinen Rubrik von egenis et senibus mit begriffen wurden.

Auch blieben die Oblationen und Collecten zu allen Zeiten eine freiwillige Steuer; und wenn in spätern Zeiten bestimmte Abgaben zur Sustentation des Cultus und Clerus entrichtet werden mußten, so waren dieß keine kirchlichen, sondern polizeiliche Gesetze und Communal-Einrichtungen. Ueber die Verwaltung der aus freiwilligen oder festgesetzten Beiträgen gebildeten Kirchen-Cassen und die den Geistlichen daraus verabreichten Remuneration findet man Can. Apost. c. 3. Cyprian. ep. 28. 34. 66. Euseb. h. e. lib. V. c. 18. u. a. Nachricht. Die Einkünfte, welche die Geistlichen für ihre Mühwaltung erhielten, wurden Sportae, Sportellae und Sportulae genannt. Vgl. Du Cange Glossar. s. v. Sporta. Beim Cyprianus kommen fratres sportulantes vor. Ep. I. p. 2. ed. Brem. Es beziehet sich aber diese Benennung, wenigstens was die Sache betrifft, weniger auf die Accidentien der römischen Decurionen und Richter Plin. Epist. lib. X. ep. 114 und Cod. Theodos. lib.

V. t. 5.), als auf die 5 Mos. XXVI, 2 — 5 erwähnte Sitte, wo die Gaben in einen Korb (טֶנֶא, κάρταλλον, welches mit κανίσκια, corbis, canistrum, sportula verglichen wird) gelegt und dem Priester dargebracht werden sollen.

Es wäre übrigens ganz unrichtig, wenn man diese Sporteln für einerlei mit den Stol=Gebühren (jura stolae und bloß stola, als Gegensatz von jura altaris) halten wollte. Diese waren in der alten Kirche ganz unbekannt, und es fehlet nicht an bestimmten Kirchen=Gesetzen, wodurch die unentgeldliche Administration aller heiligen Handlungen anbefohlen wird. Das Concil. Illiberit. c. 48 gebietet: Emendari placuit, ut hi, qui baptizantur, nummos in concham non mittant; ne sacerdos, quod gratis accepit, pretio distrahere videatur. Vgl. in Ansehung der Taufe Gelas. Ep. I. (al. IX) c. 5. Gregor. Naz. orat. 40. p. 655. Gratiani Decr. c. I. qu. I. c. 8. In Hinsicht der Communion verordnet Conc. Trullan. II. c. 23: Περὶ τοῦ μηδένα εἴτε ἐπίσκοπον, εἴτε πρεσβύτερον, ἢ διάκονον τῆς ἀχράντου μεταδιδόντα κοινωνίας παρὰ τοῦ μετέχοντος εἰςπράττειν τῆς τοιαύτης μεταλήψεως χάριν ὀβολοὺς ἢ εἶδος τὸ οἱονοῦν· οὐδὲ γὰρ πεπραμένη ἡ χάρις, οὐδὲ χρήμασι τὸν ἁγιασμὸν τοῦ πνεύματος μεταδίδωμεν. Daß auch für die Sepulcra kein Geld entrichtet werden soll, bemerket Hieron. quaest. hebr. in Gen. XXIII. Aus den zuerst angeführten Verboten ergiebt sich, daß man eine Bezahlung aus dem Gesichtspunkte einer Simonie (Apostg. VIII, 18 ff.) angesehen habe, wie dieß auch im kanon. Rechte c. 42. X. de Simon. (5, 3) ausdrücklich dargestellt wird. Daß man späterhin von diesem Verfahren abging, hatte hauptsächlich in der Privat=Verwaltung der h. Handlungen, wo derjenige, der sie verlangte, eine Entschädigung für die in solchen Fällen wegfallenden Oblationen entrichten mußte. Auch bei der Kirchen=Buße wurden zuerst, zum Besten des Kirchen=Aerar's, Ausnahmen von der alten Regel

gemacht, welche alsdann bald eine weitere Ausdehnung herbeiführten. Aber auch da, wo ein solches Surrogat und jura stolae entrichtet wurden, kamen doch diese nicht den fungirenden Geistlichen, sondern dem Gottes-Kasten zu Gute. Die Einführung der noch jetzt üblichen Stol-Gebühren, oder Accidentien, ist erst ein Mißbrauch späterer Zeiten, welcher indeß, wie das so oft angefochtene Beicht-Geld, auch in der protestantischen Kirche (zuletzt noch in Pahl's K. Recht. S. 344 ff.), seine Vertheidiger gefunden hat.

In der frühern Zeit war die Besoldung der Geistlichen in so fern bloß Substantial-Besoldung, als dieselbe, entweder nach dem ausgemittelten Bedürfnisse, oder nach einer allgemeinen Festsetzung, aus dem Gemeine- oder Kirchen-Aerar bestritten wurde. Dieses aber wurde bloß aus Accidentien gebildet, deren Hauptbestandtheil aus den freiwilligen Gaben oder Oblationen bestand. Da also auf eine fixe Einnahme nicht zu rechnen war, so konnten auch die Ausgaben nicht fixirt werden. Die Remuneration der Kirchen-Diener und der Armen, wozu die Ausgaben vorzugsweise verwendet wurden, mußte sich daher nach der Einnahme des Aerar's richten, und bald nach einem größern, bald nach einem kleineren Maßstabe repartirt werden. Die Verwaltung stand unter der Aufsicht des Bischofs, welcher sie aber in der Regel durch die Diakonen oder besondern Dekonomen besorgen ließ.

Wir finden zuweilen (Concil. Bracar. I. c. 25. II, c. 7. Gelasii ep. I (al. IX) c. 27. Simplic. ep. 3. ad Florent. Gregor. M. Ep. lib. III. ep. 11.) eine Nachricht über die Vertheilungs-Grundsätze. Nach Conc. Bracar. I. c. 25 soll alles in drei Theile vertheilt werden: Placuit, ut de rebus ecclesiasticis fiant tres aequae portiones, id est, una Episcopi, alia Clericorum, tertia in reparatione vel in luminariis ecclesiae. Nach Gelas. ep. I. c. 27 in vier Theile: Quatuor tam de reditu, quam de oblatione fidelium — convenit fieri portiones, qua-

rum sit una Pontificis, altera Clericorum, pauperum tertia, quarta fabricis applicanda. Diese Vertheilungs-Art wird auch Addit. IV ad Capitul. c. 58 fast wörtlich so angegeben, und es ist dabei bloß zu bemerken, daß Fabricae oder fabrica ganz so genommen wird, wie das franzöſ. la Fabrique und die Unterhaltung der kirchlichen und geistlichen Gebäude, die Anschaffung der Utensilien des Cultus u.s.w. bedeutet.

Seit dem IV. Jahrhundert kamen Kirche und Clerus in den Besitz eigenen Vermögens und Grund-Eigenthums. Schon im J. 321 verlieh ihnen ein Gesetz Konstantin's d. Gr. das Recht moralischer Personen, vermöge dessen sie Schenkungen und Vermächtnisse annehmen durften. Cod. Theod. lib. XVI. tit. II. l. 4 Cod. Justin. lib. I. tit. II. l. 1. Dieses Recht ward späterhin öfters von neuen bestätiget und näher bestimmt, um donationes inhonestas und andere Mißbräuche zu verhüten. Nach Euseb. h. e. lib. X. c. 6. fügte er noch aus dem kaiserlichen Schatze eine bedeutende Summe (über 70,000 thlr.) zur Unterhaltung der afrikanischen Geistlichkeit hinzu, andere Beweise seiner Freigebigkeit und Vergünstigung nicht zugedenken, welche von Euseb. vit. Const. lib. IV. c. 28. c. 38. 39. lib. III. c. 21. 58. Sozom. h. e. lib. V. c. 5. Theodos. h. e. lib. IV. c. 4. angeführt werden. Vgl. Gieseler's Lehrb. der K. Gesch. I. B. 2. Ausg. S 204—205. S. 308 ff. Julian's Gesetz, welches die Zurückgabe der Stadt-Güter gebot, kam zwar ebenfalls in die Gesetz-Sammlung Cod. Theodos. lib. X. tit. III. l. 1. (wie das Gesetz desselben Kaisers in Ansehung der Begräbnisse; Cod. Theod. lib. IX. tit. XVII. l. 5. Vgl. Denkwürdigk. Th. IX. S. 550 — 51), wurde aber bald wieder abrogirt, oder doch restringirt, und blieb ohne dauernde Wirkung. Cod. Justin. lib. I. tit. II. l. 12.

Außer der Freigebigkeit aber, womit Gratianus, Theodosius d. Gr. und seine Söhne, Theodosius d. J. und andere liberale Kaiser die Geistlichkeit und Kirchen aus den

Staats-Cassen beschenkten, verdienen noch einige besondere Verordnungen zu Gunsten des Kirchen-Vermögens angeführt zu werden.

1) Bei der Aufhebung und Zerstörung der heidnischen Tempel und Priester-Casten, welche unter Theodosius d. Gr. und seinen Söhnen durchgeführt wurde, fielen die Güter und Besitzungen an den Staat, und es wurde damit, wie in spätern Zeiten bei den sogenannten Säcularisationen, verfahren. Vieles davon wurde der christlichen Geistlichkeit überwiesen, oder doch zu christlichen und kirchlichen Zwecken verwendet. Es gehören hieher die Verordnungen des Honorius Cod. Theodos. lib. XVI. tit. X. l. 19. 20. 21. Vgl. Sozom. h. e. lib. V. c. 7. 16.

2) Nach der Analogie des Verfahrens gegen die Heiden wurden auch die Kirchen-Güter der Häretiker eingezogen und der katholischen Kirche überwiesen, wovon man bestimmte Beispiele in Ansehung der Novatianer Cod. Theodos. lib. XVI. tit. V. l. 52. und Socrat. h. e. lib. VII. c. 7. findet.

3) Nach Cod. Theodos. lib. V. tit. III. l. 1. Cod. Justin. lib. I. tit. III. l. 20. 53. Nov. V. c. 4. CXXIII. c. 42. soll das Vermögen der Geistlichen, welche ohne Erben sterben oder ihre Stellen muthwillig und ohne rechtsmäßigen Grund verlassen (was sich besonders auf die Religiosen beziehet) an das Kirchen-Aerarium verfallen.

4) Verwandt damit ist die nach Euseb. vit. Const. M. lib. II. c. 36. von Konstantin. d. Gr. herrührende Verordnung, daß die Kirche alle Güter der Märtyrer und Confessoren, welche keine nahen Verwandten hinterlassen, erben soll. In dem Zeitalter, wo diese Verordnung gemacht wurde, war sie immer von Wichtigkeit.

5) Die Einführung des Zehnten (decimae) und der Erstlinge (primitiae) sollte man auf den ersten Blick für eine der ältesten Einrichtungen in der chr. Kirche halten, da sie offenbar aus dem Judenthume abstammt. Allein sie

läßt sich vor dem IV. und V. Jahrhundert nicht erweisen. Zwar hat man schon Iren. adv. haeres. lib. IV. c. 17. 18. (al. c. 32. 34.) die Primitias finden wollen; allein abgesehen davon, daß dieser Ausdruck nur der alten latein. Uebersetzung angehöret und zweifelhaft ist (vgl. Chr. M. Pfaff Irenaei fragmenta anecdota. Hag. 1715. 8. p. 49 seqq.), so beziehet er sich bloß auf Brodt und Wein, welche Christus in der Eucharistie als προσφορὰ dargebracht werden sollen. Daß die Christen den Zehnten entrichten sollten, um den Juden an Frömmigkeit und Freigebigkeit nicht nachzustehen, ist allerdings die Meinung des Irenäus adv. haeres. lib. IV. c. 8. 13. 18. u. a.; allein dieß ist auch der Rath, welchen Chrysostomus (Hom. IV. in ep. ad Ephes. Hom. XIV. in Act. Apost. vgl. Hom. LXXIV in Matth.), Gregorius Nazianz (Orat. V.), Hilarius (in Ps. 118. et Matth. XXIV), Augustinus (in Ps. 146. serm. de temp. 166. 219) und andre Kirchen-Lehrer geben, ohne daß man den Beweis führen kann, daß er wirklich und als eine allgemeine Verpflichtung sey entrichtet worden. Manche Christen scheinen sowohl Erstlinge als Zehnten an die Geistlichen und Armen gegeben zu haben; aber nur als freiwillige Gabe, nicht als ein Gesetz, dergleichen es in den ersten fünf Jahrhunderten durchaus nicht gab. Denn, daß schon Konstantin d. Gr. ein allgemeines Gesetz deshalb gegeben habe, ist eine ganz grundlose Vermuthung. Bingham. T. II. p. 286. Die Ausdrücke Decumani, Decimae, Decimare, δεκατεύειν, δεκάτη u. a. kommen zwar in den römischen Gesetzen (zum Theil schon bei Cicero) vor, z. B. Cod. Theodos. lib. X. tit. XIX. l. 10. 11.; aber offenbar in der Bedeutung vom Tribut, Abgaben von Metallen u. s. w., nirgend aber in irgend einer kirchlichen Beziehung.

Erst am Ende des VI. Jahrhunderts kommen Verordnungen über den Zehnten vor; aber wohl zu merken, bloß kirchliche. In dem Conc. Matiscon. II. a. 585. c. 5. heißt es: Leges itaque divinae — omni populo praeceperunt decimam fructuum suorum locis sacris prae-

:are. — Quas leges Christianorum congeries longis
:mporibus custodivit intemeratas. — Unde statuimus,
t mos antiquus a fidelibus reparetur et et deci-
:as ecclesiasticis famulantibus cerimoniis populus
mnis inferat, quas sacerdotes aut in pauperum
sum, aut in captivorum redemtionem praerogan-
es, suis orationibus pacem populo et salutem im-
etrent. Si quis autem contumax nostris statutis
aluberrimis fuerit, a membris ecclesiae omni tem-
ore separetur. Von einem Staats-Gesetze ist hier
urchaus nicht die Rede und die angedrohte Excommunica-
.on ist bloß eine kirchliche Strafe. Dasselbe finden wir
uch Conc. Cabilon. II. c. 19. Mogunt. c. 3. Rothomag.
. 7 u. a. wiederholt.

Dagegen machte Karl d. Gr. den Anfang, den
:ehnten durch bürgerliche Gesetze, und unter Androhung
echtlicher Zwangs-Mittel, als allgemeine Verpflichtung,
inzuführen. Capitul. Caroli M. a. 779. c. 7. Capit. de
art. Saxon. a. 789. c. 17. Capit. Francof. a. 794. c. 23.
Er selbst entrichtete den Zehnten von seinen Privat-Gütern
und von den Sächsischen Besitzungen. Seine Nachfolger be-
stätigten das seitdem immermehr ausgebildete, auch in Eng-
and und Schweden eingeführte Zehnt-Recht. Capit.
VI. Ludov. a. 819. c. 9. a. 823. c. 21. a. 829.
ect. I. c. 7. 10. u. a. Vgl. Walter's Lehrb. des
Kirchen-Rechts. 4. Ausg. S. 367 — 69. S. 461 —
469. In der orientalisch-griechischen Kirche ist der Zehn-
:en nie gesetzlich eingeführt worden, wohl aber findet man,
daß er, nach den Grundsätzen Can. Apost. c. 4. Con-
stit. Ap. VIII. c. 40, ferner des Irenäus, Origenes,
Gregor. Naz., Chrysostomus u. a. als freiwillige Gabe und
Religions-Pflicht entrichtet wurde. Nur war durch die
Gesetze verboten, ihn durch Androhung kirchlicher Strafen
zu erzwingen. Photii Nomocan. Tit. VI. c. 1.

Im Abendlande blieben, außer den Erstlingen und Zehn-
ten, auch noch die alten Oblationen oder Spenden, am ge-

wöhnlichsten aber unter dem Namen Offertorien. Sie bestanden theils in Geld, theils in Victualien, theils in lebendigen Thieren, besonders Hühnern, Gänsen, Lämmern, Kühen, Schweinen u. a. Sie wurden entweder zur Fabricin (facrica, la fabrique, Kirchen-Casse) abgeliefert, oder an den Pfarrer, Caplan, Cantor, Altaristen ꝛc. als ein praecipuum gegeben. Dergleichen Offertorien sind auch noch in der protestantischen Kirche häufig geblieben.

Die Regulirung und Fixirung der Pfarr-Besoldungen durch Baarschaft, Ländereien, Zehnten, Zinsen und andern Renten, so wie die Eintheilung in Substantial- und Accidental-Besoldung, fällt erst in die Zeiten des Mittel-Alters, und ist ein so weitläufiger und verwickelter Gegenstand des Kirchen-Rechts, daß er hier nicht weiter zu berühren ist. Es wird daher genug seyn, bloß noch einige Schriften zu nennen, worin dieser Punkt, theils im Allgemeinen, theils nach besonderen Materien, ausführlich abgehandelt ist.

Paul. Sarpi (Fulgentii) de materiis beneficiariis s. beneficiis ecclesiasticis. Ex lingua Ital. in latin. transl. a Car. Caffa. 1681. 12. ins Teutsche übers. von Steeb. 1788. 8.

Hieron. a Costa (Rich. Simon) histoire de l'origine et du progrès des revenues eccles. 1684. 12.

Ludov. Thomassini de beneficiis ecclesiasticis. 1688. f.

Melch. Pastor: de beneficiis eccl. et de bonis eccl. tempor. acquirendis et conservandis. Tolosae. 1702. f.

Casp. Ziegler de dote ecclesiae ejusque juribus et privilegiis. Viteb. 1676. 4.

Chr. Wildvogel de oblationibus, quae fiunt per sacculum sonantem. 1705. 4.

C. H. Hornii observationes circa jura eleemosynarum et aliarum collectarum, templorum et betularum pentecost. Viteb. 1716. 4.

G. P. Stelzer de juribus stolae. Altd. 1700. 4.

Grellmann's kurze Geschichte der Stol-Gebühren und geistlichen Accidentien. Göttingen. 1785. 8.

Dritter Abschnitt.

Von der geistlichen Amtstracht.

Obgleich die römisch-katholische Kirche einen großen Werth auf den kirchlichen und geistlichen Ornat legt, und bei Bestimmung der geistlichen Amts-Kleidung auf Grad, Handlung und Zeit eine besondere Rücksicht nimmt, so ist es doch offenbar unrichtig, wenn man ihr den trivialen Grundsatz: „daß das Kleid den Mann mache," und daß der Ornat ein wesentliches und unveränderliches Attribut des Priesterthums sey, unterschieben will. Offenbar verwechselt man hierbei die Tonsur mit dem Ornate. Diese wird allerdings als ein wesentliches Erforderniß der Ordination betrachtet (vgl. Denkwürdigk. Th. IX. S. 397—400.), nicht aber die Kleider und der Schmuck, wobei die Regel gilt: Vestis non facit ordinem. Auch scheint man den Investitur-Streit falsch verstanden und nicht bedacht zu haben, daß derselbe weit weniger ein kirchliches, als vielmehr ein politisches Interesse habe. Es hat zu allen Zeiten berühmte katholische Schriftsteller gegeben, welche, wie die meisten Protestanten, den Ursprung der geistlichen Amtstracht erst in's IV. Jahrhundert setzten. Es gehören dahin Beat. Rhenanus (argum. ad Tertull. de pallio), Ferrarius (de re vestiar. lib. IV. c. 18), Aringhi (Roma subterr, lib. VI. c. 18.). Bona (rer. liturg. lib. I. c. 5. vgl. Sala Comment. in Bonam. T. II. p. 216. sqq), Baluzius (Not. ad conc. Gall. Narbon. p. 26), Thomassini (discipl. eccles. P. I. lib. II. c. 45 seqq.), Aug. Krazer (de antiq. Liturg. Vindob. 1786. 8. p. 248 seqq.) und viele andere. Am deutlichsten aber erhellet dieß aus Pelliccia de chr. eccl. polit. P. I. p. 120, wo gesagt wird: „Neminem latet, tribus primis aerae christianae saeculis Clericorum vestem nulla in re a communi laicorum discrepasse; ma-

xime enim Clericorum intererat, se Ethnicorum oculis subducere. Disputatum est, num Clerici a saec. IV. vestitu a Laicis diversi fuissent. Verum ecclesiasticae historiae monumenta aperte nos docent, Clericos generatim ad VI. usque saeculum Laicorum veste usos esse.“ Vgl. p. 148—50. Auch in Binterim's kathol. Denkwürdigk. Th. III. S. 385 ff. wird diese Meinung angenommen und behauptet, daß der von den Barbaren herstammende Luxus der Laien seit dem VI. Jahrhundert den abstechenden Unterschied der Clerical-Kleidung herbeigeführt habe.*)

Man ersieht hieraus, daß die katholischen Schriftsteller in Ansehung dieses Punktes noch weiter gehen, als die protestantischen, welche in der Regel beim IV. Jahrh. stehen bleiben. In Eisenschmid's Gesch. der Kirchen-Diener. 1 Abth. Erfurt, 1797. 8. S. 137 heißt es: „Sobald der Kaiser Konstantin d. Gr. sich zum christlichen Glauben bekannte, und unter ihm die Kirche zur Ruhe kam, fing man auch hierin an, eine Aenderung zu machen, und die christlichen Lehrer mit einer besondern, oft sehr kostbaren Kleidung auszuschmücken. Gedachter Kaiser schenkte, wie Theodoret. h. e. lib. II. c. 27. meldet, dem Bischof zu Jerusalem, Macarius, einen langen mit Gold durchwirkten Rock, welchen er bei den gottesdienstlichen Handlungen anziehen sollte; und von dieser Zeit an unterschieden sich die Lehrer in allen Gemeinen durch besondere Kleidungen. Ja, man fing mit der Zeit an, über diese neue Tracht so strenge zu halten, daß Eustathius, Bischof zu Sebastia [Sebaste], als er sich vorgenommen hatte, den philosophischen Mantel wieder aufzubringen, und andere zu solcher Demuth eben-

*) Derselbe Verf. aber hat IV. B. I. Th. S. 188 ff. richtig eingesehen, daß dieß nur von der bürgerlichen Kleidung gelte, und daß höchst wahrscheinlich von den ersten Zeiten an die kirchliche Kleidung von der im gemeinschaftlichen Leben verschieden war. Er weicht also hierin von Pelliccia ab.

ls ermahnte, einzig und allein um dieser Ursache willen, ı seinem eigenen Vater Eulalius, dem Bischofe zu Cä= ien, abgesetzt wurde, unter dem Vorwande, daß er einen chen Habit trage, der dem Orden nicht wohl anstände. ›crat. h. e. lib. II. c. 43.).“

Gegen diese gewöhnlich angenommene Meinung aber ›e ich schon in dem Lehrbuch d. chr. Alterthümer. 1819. S. 39—40 erinnert: „Wenn manche Schriftsteller aupten, daß in den ältesten Zeiten des Christenthums die istlichen gar keine besondere Kleidung gehabt hätten, so :inen sie die Amts=Verrichtungen von den ge= hnlichen Verhältnissen des Lebens nicht gehörig unterschie= ı zu haben. Für das Daseyn eines besonderen priester= chen Ornates beim Gottes=Dienste würden, nn auch keine bestimmten Zeugniße vorhanden wären, on der Ursprung des Christenthums aus dem Judenthume, wie die Analogie anderer Religionen, sprechen. Seit dem I. und IV. Jahrh. wurde die geistliche Amtstracht öffent= her und prachtvoller, und es ist unverkennbar, daß die orschrift des A. T. eben so wohl als die Sitte des griechi=)en und römischen Tempel= und Priester=Dienstes hierbei ım Vorbilde und zur Bezeichnung der verschiedenen geist= chen Classen und Rangordnungen dienten.“

Außerdem ist auch in diesen Denkwürdigkeiten hin und ieder dieses Punktes erwähnt worden. Vgl. Th. I. S. 18—122. Th. VII. S. 311—13. Th. VIII. S. 05 ff. Er verdient hier näher erörtert zu werden:

I. So gewiß im N. T. keine Spur von einer geist= chen Amtstracht zu finden ist (indem eine Folgerung aus Timoth. IV, 13. von dem φελόνης oder φαιλώνης pal= ım, des Apostels Paulus gar zu ungereimt wäre), so ge= ß ist doch, daß sich schon in den ältesten Zeiten Traditionen er gewisse Insignien der Apostel verbreitet haben. ; gehört dahin die Erzählung des Hegesippus von dem Lein= ınd=Leibrock des Jakobus (Euseb. h. e. lib. II. c. 23),

von dem goldnen Stirn-Band (Lamina) des Johannes, Jacobus und Marcus (Epiphan. haeres. XXIX. n. 4. LXXVIII. n. 14. Euseb. h. e. V. c. 24. Hieron. de scriptor. eccl. c. 45. vgl. J. F. Cotta Dissert. de lamina pontific. Ap. Joannis, Jacobi et Marci.) und von dem Pracht-Mantel des Bartholomäus (Abdias Babgl. lib. VIII. c. 2. vgl. Deyling Observat. sacr. P. II. p. 613 seqq). Auch gehöret hieher die im Koran stets vorkommende Benennung der Apostel: Al-Hawarium d. h. Candidi, Albati, wegen der weißen Mäntel, welche sie getragen haben sollen. Denkwürdigk. Th. II. S. 303. Th. VIII. S. 206. Die gegen diese alten Ueberlieferungen, welche doch gewiß eben so gut, wie viele andere dieser Art, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen sind, gemachten Einwendungen betreffen aber doch hauptsächlich nur die Unwahrscheinlichkeit, daß die Apostel mit solchen Auszeichnungen vor Juden und Heiden aufgetreten wären.

II. Daß zur Zeit der Verfolgung die Geistlichen im bürgerlichen und geselligen Leben in keiner Amts-Kleidung auftreten durften, war eben so natürlich, als noch jetzt die Verbergung alles geistlichen Ornates in den Ländern, wo das Christenthum oder eine gewisse Confession desselben keine öffentliche Duldung hat. Aber würde man wohl, wenn in China oder in der Türkei die christlichen Prediger sich nie im Ornate sehen lassen, daraus schließen können, daß sie auch in den gottesdienstlichen Versammlungen ohne denselben erscheinen und die Sacramente in gewöhnlicher bürgerlicher Kleidung verrichten? Nach Barhebraeus (in Asseman's or. Biblioth. im Ausz. von Pfeiffer, Th. I. S. S. 287. vgl. S. 369) ließ der Chaldäische Patriarch Barbaseminus während einer Verfolgung die Geistlichen weltliche Kleider tragen — was sich doch offenbar nur auf die bürgerlichen Verhältnisse beziehet.

III. Aber auch nach den Verfolgungen blieb eine nicht unwichtige Ursache der Verheimlichung übrig, nämlich die Arkan-Disciplin. Sollte wohl da, wo Alles den

harakter des feierlichen und Mysteriösen an sich trug, ein
dministrator der heiligen Handlungen, oder ein *μυσταογὸς*, wie er ausdrücklich genannt wurde, in profanem, alltäglichen Anzuge nur mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden können? Man lese die Beschreibungen, elche in den apostolischen Constitutionen und in den mystagischen Katechesen des Cyrillus von Jerusalem von den rimonien bei der Taufe und Communion gegeben werden, d frage sich, ob dazu ein gewöhnlicher Civil- und Gesellschafts-Rock des Hierarchen passe? Die Täuflinge mußten *ἐν λευκοῖς* (in albis) oder mystischen Kleidern erscheinen und hießen davon grex niveus. Ist es wohl wahrscheinlich, daß der Täufer wie ein gewöhnlicher Mann angezogen seyn sollte? Auch sagt ja der Vers aus Gregor. Nazianz. op. T. II. p. 78:

Οἱ δ' αρ' ὑποδρηστῆρες ἐν εἵμασι παμφανόωσιν
῞Εστασαν, ἀγγελικῆς εἰκόνες ἀγλαΐης —

d man muß doch annehmen, daß hier nicht von einer neu ngeführten Sitte, sondern von einer alten Gewohnheit die ede sey. Bei der Taufe des Theodosius d. J. waren alle roßen des Reichs in weißer Kleidung (omnes candidati, existimaretur multitudo esse nive repleta. Baronii nal. ad a. 401.). Kann man wohl annehmen, daß die bei thätigen Geistlichen ohne Costüm gewesen wären?

Nach Clement. Alex. Paedag. lib. III. c. XI. p. 620 . Oberth. wird von allen Christen ein anständiger Anzug er ein festliches Kleid beim Gottesdienste, gefodert: *᾽Επι την ἐκκλησίαν ἀκτεον την γυναικα, και τον ἀνα, ἐστολισμενους κοσμιως. —— Τουυς δε ἐχρην παρ' ὁλον τον βιον φαινεσθαι και πλαττεσθαι τους Χριστῳ τελουμενους, οἱους ιας ἐν ἐκκλησιαις ἐπι το σεμνοτερον σχηματιυσιν, και εἶναι, μη δοκειν εἶναι αὐτους. — Νυνι δε, ουκ οἰδ' ὁπως, συμμεταβαλλονται ις τοποις και τα σχηματα, και τους τροπους.*

Wer könnte wohl für wahrscheinlich halten, daß diese Vorschrift nicht auch, und zwar ganz vorzüglich, die Vorsteher und Leiter der gottesdienstlichen Versammlungen angehen sollte?

Wir haben in der Geschichte und Verfassung der zum Theil noch jetzt existirenden geheimen Gesellschaften einen ganz analogen Fall. Die Mitglieder und Beamten derselben haben in den ritualmäßigen Versammlungen ihre besonderen Insignien und Decorationen, welche in der profanen Welt niemals sichtbar werden, aber auch nach den Graden verschieden sind, so daß die Lehrlinge die Insignien des Gesellen= oder Meister=Grades vor ihrer Aufnahme gesetzlich nicht kennen lernen. Wer die neuere Schriften: der Signat=Stern, Sarsena, oder der vollkommene Baumeister und viele andere dieser Art mit einiger Aufmerksamkeit liest und damit die mystagogischen Katechesen des Cyrillus von Jerusalem vergleichet, wird eine auffallende Uebereinstimmung finden und die Ueberzeugung gewinnen, daß diese Ritualien oder altchristlichen Arcan=Disciplin vom III. — VI. Jahrhundert nachgebildet sind. Mit dem Aufhören derselben tritt auch der vollständige geistliche Ornat, von welchem früher nur das beim Chrysostomus und Ephinanius so oft vorkommende ἴσασιν οἱ μεμυημένοι galt, in seine Oeffentlichkeit, und die sacra sind nun im vollen Sinne des Wortes sacra publica.

IV. Auch scheint eine offenbare Inconsequenz darin zu liegen, wenn man zwar schon vom II. oder III. Jahrhundert an eine vollständig ausgebildete Hierarchie und ordines majores et minores annehmen und doch keine Amts-Kleidung für diese Periode zu geben will.*) Wir haben schon aus dem IV. Jahrhundert kirchliche Verordnungen,

*) Ich finde bloß bei Binterim IV. I. S. 192 ff. einige gute Bemerkungen hierüber.

wodurch etwas über die den verschiedenen Graden zukommende Kleidung bestimmt wird. Es gehöret hieher Concil. Laodic. c. 22: ὅτι οὐ δεῖ ὑπηρέτην ὠράριον φορεῖν — — c. 23: ὅτι οὐ δεῖ ἀναγνώστας ἢ ψάλτας ὠράριον φορεῖν, καὶ οὕτως αναγινώσκειν ἢ ψαλλειν. Wozu Balsamon die Erklärung giebt: τὸ ὠράριον (orarium vgl. J. Lipsii Elect. lib. II. c. 10.) μόνον ἐστὶν τῶν διακόνων. Das Concil. Carthag. IV. c. 41. verbietet den Diakonen, die Alba zu tragen, nisi in sacro ministerio. Aehnliche Verbote sind Concil. Narbon. a. 599. c. 12. Conc. Bracar. I. c. 27. Vgl. Conc. Tolet. IV. c. 28. Hier wird also die amtliche und außeramtliche Tracht unterschieden, was in andern Verordnungen nicht geschieht, und woraus eben die Mißverständnisse entstanden sind, daß die den Clerikern gegebenen Ermahnungen, sich anständiger, reinlicher und einfacher Kleidung zu bedienen, ein Beweis vom Nichtdaseyn einer Amts-Uniform wären. Alle solche Ermahnungen beziehen sich bloß auf das gewöhnliche, gesellschaftliche Leben und können nur so viel beweisen, daß die Geistlichen außer dem Amte in bürgerlicher Kleidung gehen durften, und daß nur durch die Mönche auch in diesem Stücke eine Veränderung bewirkt wurde. Außerdem haben wir noch das Zeugniß des Hieronym. Comment. in Ezech. c. XLIV.: Religio alterum habitum habet in ministerio, alterum in usu vitaque communi — — Per quae discimus, non quotidianis et quibuslibet pro usu vitae communis pollutis vestibus nos ingredi debere in sancta sanctorum; sed munda conscientia et mundis vestibus tenere Domini sacramenta. Vgl. Hieron. contr. Pelag. l. 1. ep. III. ad Heliod. ep. 127. ad Rabiol. u. a. In Baronii Annal. a. 260. n. 6. heißt es vom röm. B. Stephanus III: Hic constituit, sacerdotes et Levitas vestibus Sacratis in usu quotidiano non uti et nisi in ecclesia.

V. Aus den angeführten und andern Wahrscheinlichkeits-Gründen kann ich mich von der Richtigkeit der ge-

wöhnlichen Meinung, daß eine besondere geistliche Amtstracht erst seit dem IV. Jahrhundert und noch später eingeführt worden, durchaus nicht überzeugen. Damit will ich jedoch keinesweges behaupten, daß die jetzige Tracht, so wie sie ist, aus dem höchsten Alterthume herstamme und keinem Wechsel des Geschmacks und der Mode unterworfen gewesen sey. Ein solcher Wechsel ist nicht nur nach einer allgemeinen Analogie wahrscheinlich, sondern es läßt sich auch geschichtlich nachweisen, daß er nach Stoff, Form, Schnitt und Farbe wirklich Statt gefunden habe.*) Ich bin sogar der Meinung, daß man vom VI. Jahrhundert an eine Haupt-Veränderung hierbei annehmen müsse. Es ist dieß nämlich die Einführung der alt-griechischen und römischen Tracht für die Diener des Altars und Heiligthum's. So auffallend dieß auf den ersten Blick scheinen mag, so leicht läßt es sich doch, wie es scheint, durch folgende Gründe rechtfertigen:

1) Um diese Zeit war die griechisch-römische Tracht durch die Barbaren schon so verdrängt, daß sie die antique geworden, und sich jetzt nicht nur durch ihre Zweckmäßigkeit, sondern auch durch ihr Alter, durch die patriotische Erinnerung an die glänzende Vorzeit, und durch die Abgeschiedenheit vom alltäglichen Leben, wodurch sie dem Wechsel nicht mehr unterworfen war, empfahl.

2) Es schien das beste Mittel, der allgemeinen Einführung der sehr mißfälligen Mönchs-Tracht vorzubeugen. Im V. Jahrhundert finden wir die meisten Beschwerden darüber. Besonders wichtig ist das Sendschreiben, welches der röm. Bischof Coelestinus im J. 428 an die Bischöfe von Vienne und Narbonne erließ. Es steht Opp. Leonis ed. Quesnel T. II. p. 133. Labbei Concil. T. II. p. 1817. Er mißbilliget es, daß die Geist-

*) Es kann nicht genügen, wenn Prosp. Lambertini (Benedict. XIV.) de sacrif. Missae lib. 1. c. 7. annimmt, daß in den ersten fünf Jahrhunderten der Unterschied der priesterlichen und bürgerlichen Kleider nicht in der Form, sondern bloß in Stoff und Farbe bestanden habe.

lichen die tunica und toga verachten, und dagegen an der Mönchs-Kleidung ihr Wohlgefallen haben. Didicimus, quosdam Domini sacerdotes superstitioso potius cultui inservire, quam mentis vel fidei puritati. Amicti pallio et lumbis praecincti (das Eigenthümliche der Mönche), credunt se scripturae fidem, non per spiritum, sed per littoram completuros. — — — Discernendi a plebe vel ceteris sumus, doctrina, non veste. — — Unde hic habitus in ecclesiis Gallicanis, ut tot annorum tantorumque Pontificum in alterum habitum consuetudo vertatur. — — — Nam si incipimus studere novitati, traditum nobis a patribus ordinem calcabimus, ut locum supervacuis superstitionibus faciamus. Aehnliche Aeußerungen findet man auch bei Salvianus, Paulinus Nol. und andern Schriftstellern dieses Zeitalters; und wahrscheinlich ist es diesem Eifer zu verdanken, daß die Mönchs-Tracht nicht in die Kirche eingeführt worden ist. Zwar wird uns von berühmten Bischöfen, z. B. Augustinus, Fulgentius u. a. gemeldet, daß sie sich am liebsten als Mönche gekleidet hätten. So sagt Ferrandus vit. S. Fulgentii c. 18.: Orario quidem, sicut omnes Episcopi, nullatenus utebatur Pelliceo cingulo tanquam Monachus utebatur. Sic studio humilitatis ambitionem vestium corporalium fugiens, ut nec ipsa calceamenta suscipiens clericorum — — frequenter nudis pedibus ambulabat. etc. Allein dieß gilt nicht vom Gottesdienste, sondern vom Privat-Leben.

3) Aller Anstoß, welcher vielleicht dennoch durch die griechische und römische Kleidung, dergleichen toga, tunica, birrus, Dalmatica u. a. waren, gegeben werden konnte, wurde dadurch entfernt, daß damit die Insignien und Ornate der jüdischen Priester des A. T. verbunden wurden. Besonders scheint Gregor d. Gr. dahin gewirkt zu haben, daß der geistliche und gottesdienstliche Ornat in jeder Hinsicht die Form des Antiken habe. Am deutlichsten zeigt sich dieß bei dem Pallio, dessen verschiedene Bedeutungen man kennen muß, um nicht auffallende

Widersprüche zu finden. Das Pallium, wovon Tertullian redet und welches nach Salmasius das griech. τετράγωνον ist, und späterhin auch Cappa heißt, war die gewöhnliche Mönchstracht, deren Annahme Coelestinus u. a. tadelten. Aber das Pallium, welches ὠμοφόριον hieß und dem Ephod des A. T. entsprach, war die Haupt-Insignie des Bischofs, Patriarchen u. s. w.

4) Die neuesten in Teutschland gemachten Versuche, die alt-teutsche Tracht entweder überhaupt, oder doch bei Feierlichkeiten, wieder einzuführen, können als ein analoger Fall für die mit glücklicherem Erfolg in der Liturgie vorgenommene Repristination angesehen werden.

VI. Uebrigens hat Bellarmin (de Missa lib. II. c. 14 Opp. T. III. p. 918) vollkommen Recht, wenn er dem jetzigen Meß-Ornate ein Alter von 8—900 Jahren zuschreibt. Er bemerket: Habemus usum ecclesiae antiquissimum, nam omnia indumenta, quibus nunc utimur in Missa, enumerant et significationes eorum explicant, multi antiqui scriptores, ut Innocentius III. lib. I. de myster. Missae; Rupertus lib. I. de div. of. Bonaventura in libro de explic. Missae; Walafridus Strabo in l. de reb. eccles. c. 24; Hugo de S. Victore libr. II. de Sacram. parte IV. Amalarius lib. II. de offic. eccl. Rabanus lib. I. de institut. Cleric. et Alcuinus in libro de offic. eccl. c. de vestibus sacris. — — — Praeter hos auctores, qui omnia indumenta ordine enumerant, nec dicunt suo tempore incepisse, sed quod a majoribus acceperant, tradunt: non desunt alii antiquiores, qui breviter aliquid attingunt de ejus modi vestibus. Daß im Einzelnen Manches sey verändert worden, läßt sich nicht läugnen und wird auch von mehrern Schriftstellern eingeräumt); aber im Allgemeinen blieb ein feststehender Typus einer geistlichen Dienst-Uniform für die verschiedenen Abstufungen der kirchlichen Orden. *)

*) Bei Ciampini (explicatio duorum Sarcophagorum sacrum baptismatis ritum illustr. Rom. 1697. 4), Schöne (Geschichts-

VII. Als ausgemacht ist anzunehmen, daß die weiße Farbe die ursprüngliche Farbe der Christen und Geistlichen war, und auch zu allen Zeiten die vorherrschende blieb. Wir haben dafür, daß die Geistlichen den Kirchen-Dienst in weißen Kleidern (λευκὸν χιτωνίσκον, ἐν λευκοῖς, veste candente, in albis) verrichteten, die bestimmten Zeugnisse Gregor. Naz. somn. Athan. Opp. T. II. p. 78. Chrysost. Homil. LXXXII (al. LXXXIII) in Matth. p. 872. Hom. XXXVII. de fil. prod. p. 313. Sozom. h. e. lib. VIII. c. 21. Hieron. epist. ad Praesid. ep. 3 ad Heliod. contr. Pelag. lib. I. Gregor. Turon. de glor. Confess. c. 20. u. a. Aus der Erzählung in Socrat. hist. eccl. lib. VI. c. 20 gehet hervor, daß im IV. Jahrhundert die katholischen Bischöfe und höheren Geistlichen in Konstantinopel sich der schwarzen, die Novatianer aber der weißen Kleider bedienten. Denn es wird gemeldet, daß der Novatianische Bischof Sisinnius, als man ihm den Vorwurf machte, daß er ein weißes Kleid trüge, geantwortet habe, man könne nicht beweisen, daß ein Bischof ein schwarzes Kleid tragen solle, aber der Gebrauch der weißen Kleider lasse sich durch Salomo, und durch das Beispiel Christi und der Apostel, so wie des Moses und Elias rechtfertigen. Es ist indeß aus der ganzen Erzählung nicht deutlich, ob gottesdienstliche oder gewöhnliche Kleider gemeint sind: das letztere ist vielmehr wahrscheinlicher. Es ist daher zu voreilig, wenn manche Schriftsteller den ersten Gebrauch schwarzer Kleidung beim Gottesdienste aus Konstantinopel herleiten und sich bloß auf dieses Zeugniß berufen. Aber wenn auch der Gebrauch der schwarzen Farbe in der altgriechischen

forsch. Th. II. Taf. 1.) und Münter (Sinnbilder 2c. H. I. S. 107 ff.) findet man Tauf-Akte abgebildet. Die hier vorkommende Figur des Bischofs und Diakon's (nach Münter des Tauf-Pathen) ist im römischen Mantel- und Toga-Costum; und dieß ist nicht ein Kennzeichen einer früheren, sondern vielmehr spätern Zeit, wo das Römische längst antiquirt und auch kirchlich-classisch geworden war. Der Bischof hat den Nimbus (μηνισκος) um das Haupt, und der Tauf-Stein spricht ebenfalls für eine spätere Zeit. So lange die Arcan-Disciplin dauerte, konnte ja ohnedieß kein Tauf-Akt bildlich dargestellt werden!

Kirche entschieden wäre, so hat doch die neugriechische seit dem X. Jahrh., wo sie die lateinischen Farben einführte, dieselbe abgeschafft und vermindert. Denn an den Festen und bei der Gedächtniß-Feier der Verstorbenen wird die Purpur-Farbe gebraucht. Vgl. Jus Orient. T. I. constitut. XXIX.

Man findet übrigens schon im VII. und VIII. Jahrhundert, daß, außer weißer und schwarzer Kleidung, auch Priester-Ornate von andern Farben, roth, blau, grün rc. vorkommen. S. A. Krazer de Liturg. Aug. Vind. 1786. p. 278 seqq. Es wird p. 280 ganz richtig bemerkt: Cum color albus nulla generali ecclesiae lege esset praescriptus, vestes varii coloris adhibebant episcopi, prout vel Decorum temporis ipsis imperare videbatur, vel mysticae suadebant rationes, donec saeculo XII. certi colores pro festorum ratione in usum venerint.*)

Nach Innocentius III. de sacrif. Miss. lib. I. c. 65. giebt es vier liturgische Farben: Color albus, tanquam symbolum candoris vitae et castitatis, zur Gedächtniß-Feier der Bekenner und Jungfrauen; Color rubeus, zum Andenken der Apostel und Märtyrer; Color viridis, für die Sonn- und Festtage; Color niger, für die Fasten und Todten-Feier, so wie für den Advent und die Quadragesimal-Zeit von Septuagesima bis zum Sabbato magno. Es kommt hierzu noch, als color liturgicus quintus, der color violaceus, welcher in

---

*) Anderer Meinung ist Binterim a. a. O. S. 197: „Was die Farbe angehet, so kannte man bis zum IX. Jahrh. keine andere in der Kirche, als die weiße. Diese war die Grund-Farbe aller Kirchen-Kleider von dem untersten Leviten an bis zum obersten Bischofe doch hatten sie nicht selten Stickereien von Silber und Gold, oder von rosenfarbiger Seide. — — — Erst nach dem IX. Jahrh. fing man an, die andern Farben bei den Kirchen-Paramenten anzunehmen. Der Vf. des Werks: de divinis officiis, welches einige dem Alcuin, andere aber einem weit spätern Autor zuschreiben, erwähnt zuerst der fünf Farben, die zu verschiedenen Zeiten und an gewissen Festen oder Tagen gebraucht werden. Bei dem allen hatte doch die weiße Farbe den Vorzug und das Uebergewicht.“

Rom zu Innocenz Zeiten bloß zweimal des Jahres, nämlich Dom. Laetare und Festo Innocentium, späterhin aber und in andern Particular-Kirchen viel häufiger und mit der schwarzen Farbe abwechselnd war. In dem Pontificali Rom. findet man die Farben-Vertheilung durch's ganze Kirchen-Jahr. Desgleichen in Gavanti Thesaur. sacr. rit. T. I. p. 118 seqq. Es gilt dieß aber nicht bloß von den Meß-Gewändern, sondern auch von dem ganzen Apparat, welcher unter der Benennung Paramentum begriffen wird. Die allegorisch-mystische Erklärung dieser Farben giebt Guil. Durandus ration. div. offic. lib. III, c. 18. So wenig aber auch eine solche Deutung einem gebildeten Geschmacke zusagen mag, so wenig läßt sich doch die Calvinistische Zelotypie, womit Jo. Dallaeus (de cultibus Latinorum relig. lib. VIII. c. 14. p. 1071 seqq.) hierüber spottet, rechtfertigen.

Auch die Lutheraner verschmähen diesen Farben-Wechsel nicht gänzlich und es ist bis jetzt noch in vielen Gegenden gebräuchlich, zu gewissen Zeiten die Altäre, Kanzeln, Pulte u. s. w. bald weiß, bald schwarz, bald roth, bald grün, bald blau; und mit Tüchern von Wolle, Leinwand, Seide und Sammet zu bekleiden. Die Form und Farbe des geistlichen Ornates ist in der Regel die, deren sich Luther, Zwingli u. a. Reformatoren als Mönche oder Welt-Priester bedienten. Denn die beim Anfange der Reformation aufgeworfene Frage: ob nicht sofort die Geistlichen die besondere Amtstracht ablegen sollten? ward, der wahrgenommenen Unordnung wegen, schon frühzeitig verneint. In England, Schweden rc. ward auch ein besonderer Bischofs-Ornat beibehalten. In Teutschland beschränkte man sich auf den sogenannten schwarzen Chor-Rock, Mantel und weißen Kragen (Hals-Krause, Ring-Kragen, Päffchen, Beffen, Schleppchen u. s. w.). Doch blieb bei den Lutheranern noch häufig, und hauptsächlich für die Communion, der Gebrauch der Alba, oder des Chor-Hembdes, welches dagegen von den Reformirten, als Ueberrest des Papismus, verworfen wurde. Eine aus-

führlichere Beschreibung des geistl. Ornates bei den Protestanten liefert Casp. Calvoer Rituale ecclesiast. P. II. p. 515 seqq.: de vestimentis sacerdotum evangelicae ecclesiae. Vgl. Denkwürdigk. Th. VIII. S. 218—20.

VIII. Eine besondere Wichtigkeit findet man auf die Bedeckung und den Schmuck des Hauptes gelegt. Unverkennbar hat auch hierbei das jüdische und heidnische Priesterthum eingewirkt und die successive Feststellung eines gewissen Typus für das bischöfliche, priesterliche und ministerielle Amt herbeigeführt. Die damit in enger Verbindung stehende Tonsur galt seit ihrer allgemeinern Einführung vom VI—VIII Jahrhundert als ein wesentliches Requisit der Clerisey. Dieß war weniger der Fall bei dem übrigen Haupt-Ornat, worin wir auch die größte Mannichfaltigkeit und Verschiedenheit in der orientalischen und occidentalischen Kirche finden.

In der letztern macht uns aber die Geschichte der spätern Zeit mit etwas bekannt, welches dem Oriente fremd geblieben; nämlich die Capillamenta oder Perücken (les Perruqes), eine Kopf-Bedeckung, welche auch die Geistlichen aller Confessionen aus Mode angenommen und, ungeachtet wiederholter Verbote, so lange beibehalten, bis sie wieder von der Mode verdrängt wurde. Auch in der protest. Kirche galten die Perücken im XVII. und XVIII. Jahrhundert abwechselnd als Kennzeichen der Rechtglaubigkeit und Häresie und Neologie, und machten in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrh. im Pietistischen Streite einen nicht unwichtigen Controvers-Punkt aus.

IX. In Ansehung der Fuß-Bedeckung findet man in der frühern Zeit hauptsächlich nur der bischöflichen Sandalia und Caligae erwähnt. Das Concil. Matiscon. a. 581. c. 5. verbietet im Allgemeinen: vestimenta vel calceamenta saecularia, als unschicklich, und das Conc. Narbon. a. 589, Schuhe von rother Farbe. Das Capitul. III. Caroli M. a. 789, befiehlt den Priestern die Schuhe nach römischer Art zu tragen. Im Mittel-Alter kommen oft Aestivalia vor von einer Fußbekleidung, um sich im

ommer vor den Mücken zu sichern, und von diesem Worte stivale, wofür man auch Stivale und Botta sagte, soll ich du Cange und Binterim (III. B. 2. Th. S. 93.), das teutsche Wort Stiefel herkommen. Dagegen merkt aber Adelung Glossar. man. T. I. p. 115.: rigo vocis non est ab aestate, ut Cangius innuere detur, sed aut a german. steif, rigidus, quia e rio solido fuerant, aut, ut vult Wachterus, a tia, vel tibiale, praeposito sibilo, quia tibiam tet, ut ocrea a crure, Varrone teste. In einer Urunde von 1322 kommen vor: Aestivalia de accampiis : sotularibus. . Hierzu bemerkt Binterim: „Was die ccampia sind, erklärt uns du Cange nicht. Waren vielleicht Häute von wilden Thieren?" Dieß irfte schon wegen der Verbindung mit sotularibus (weles soviel als subtalaris ist) schwerlich richtig seyn. Eher irfte man es mit accampatus, campus, campe, acampare, acampar i. e. castra metari, vergleichen und es ir bottas militares halten.

Uebrigens beziehen sich alle diese Angaben nicht auf den ottesdienstlichen, sondern außerliturgischen Gebrauch.

X. Die einzelnen Genera, Species und individua es geistlichen Ornates müssen hier mit Stillschweigen übergangen werden, weil eine bloße Nomenclatur von keinem Nutzen seyn, eine ausführliche Abhandlung aber ein besonderes Werk erfodern würde. Von den wichtigsten zur Messe erfoderlichen Gewändern und Ornamenten haben wir schon Denkw. Th. VIII. S. 212 ff., so wie von den bischöflichen Insignien in diesem Theile K. fünfe gehandelt, worauf hier verwiesen werden muß. Wir fügen daher nur noch eine Notiz über die ziemlich reichhaltige Literatur dieses Gegenstandes, woraus man zugleich einen Schluß auf die Wichtigkeit, welche man darauf legte, machen kann, hinzu.

Octav. Ferrarii de re vestiaria. Ed. 2. 1654.
A. Ritter de vestibus sacris. Lips. 1703.
Io. du Tour de origine, antiquitate et sanctitate vestium sacerdotalium. Paris. 1662. 4.

Ph. Bonnani Gerarchia ecclesiast. considerata nelle veste sagre e civili. Rom. 1720. 4.

Andr. Saussaei Panoplia sacerdotalis, seu libri XIV. de venerando sacerdotum habitu etc. Paris. 1653. f.

— — de ornatu Episcoporum libri VII. et de Clericorum tonsura et habitu. 1646. f.

Jac. Boileau Disquisitio historica de re vestiaria hominis sacri vitam communem more civili traducentis. Amstelod. 1704. 12.

Jo. Andr. Schmidt Dissert. de habitu et insignibus Apostolorum sacerdotalibus. Helmst. 1705. 4.

Jo. Casp. Krause de colore sacro et speciatim vestitus sacerdotalis. Viteb. 1707. 4.

C. Potschii de candido veterum Clericorum vestitu. Viteb. 1685. 4.

J. Ge. Walch de pallio philosophico vet. Christianorum.

J. A. Schmidt de Omophorio Episcoporum Graecorum. Helmstad. 1698. 4.

— — de annulo pastorali. Ibid. 1705. 4.

J. G. Pertsch de origine, usu et auctoritate pallii archiepiscopalis. 1754. 4.

A. Steger de infulis sacrae dignitatis insignibus. Lips. 1739. 4.

Jo. Guil. Berger de ritu operiendi capitis in sacris. Viteb. 1703. 8.

Anselmi Solerii (Theoph. Rainaldi) tractatus de pileo ceterisque capitis tegumentis tam sacris quam profanis. Lugd. 1655. 4. Vgl. Rainaldi Opera. T. XIII. und Graevii Thesaur. Antiq. Rom. T. VI.

Jo. Bapt. Thiers de stola in Archidiaconorum visitationibus etc. Paris. 1674. 12.

— — Histoire des Perruques etc. Paris. 1690. 12.

An. Rhisen. Vecehii (Jo. Henr. Cohausen) Clericus deperrucatus. Amstelod. 1725. 8.

Tob. Hoepfner: an liceat ecclesiastae capillamentum gerere? Lips. 1701. 4.

Fr. Nicolai: Ueber den Gebrauch der falschen Haare und Perrucken in alten und neuern Zeiten. Berlin. 1801. 8.

Von

:n gottesdienstlichen Oertern.



Von den gottesdienstlichen Oertern.

Literatur.

ocopii de aedificiis Justiniani, Lib. I. c. 1—3. Opp. histor. p. 395 seqq.

ı Fresne: Constantinopolis christiana. S. Historia Byzant. Venet. 1729.

:onis Allatii de templis Graecorum recentiorum, et de Narthece veteris ecclesiae. 1645. 8.

ıd. Hospiniani libri V. de origine, progressu, usu et abusu templorum. Tiguri, 1603, f. Edit. Genev. 1672. f.

ach. Hildebrand de priscae ac primitivae eccl. sacris publicis, templis etc. 1652. 4.

S. Schurzfleisch de templorum antiq. Viteb. 1696. 4.

ɜ. Rossteuscher de templis. Viteb. 1675. 4.

. Fabricii oratio de templis veterum Christianorum. Helmst. 1704. 4.

A. Marck Disquisit. hist. theol.: an christiani prima aetate apost. publicas sacrorum conventuum aedes habuerint? P. I. II. Franequer. 1768. 4.

. Fabricii oratio de templis veterum christianorum. Helmst. 1704. 4.

seph Mede'es gründlicher Beweiss, dass Kirchen oder gewisse Oerter von der Apostel Zeiten her zum christl. Gottesdienst verordnet gewesen. Aus dem Engl. übers. von H. L. Benthem. 1706. 4.

e. Wheler's relation of the Temples of the primitif Christians. Lond. 1689. 12.

›. Ge. Walch de ecclesiis domesticis Christianorum apostolicorum. Jen. 1752. 4.

Ge. Ceret de locis sacris Christianorum conventibus destinatis. Onold. 1754. 4.

— — — Commentationes III. de vet. Christianor. templis. Ibid. 1755. 4.

›. Mech. Faber: de templorum apud Christianos antiquitate dubia. Onold. 1774. 4. S. Pött Sylloge Commentat. theol. Vol. III. p. 825 seqq.

Pomp. Sarnelli antica Basiliéografia. Neapol. 1686. 4.
Io. Ciampini Synopsis historica de aedificiis a Constantino M. exstructis. Rom. 1693. f.
— — vetera monumenta, in quibus praecipue musiva opera sacrarum profanarumque aedium structura et nonnulli antiqui ritus illustrantur. Rom. 1690. T. I. II. f.
G. F. Oesfeld de templis Christianorum. Schneeberg. 1770. 4.
L. G. Siber templorum condendorum et dedicandorum ritus. Lips. 1716. 4.
Ge. Chladni Inventarium templorum. Dresd. 1689. 12.
L. A. Muratori de templorum apud vet. Christianos ornatu. S. Anecdota. T. I. 1697. 4. p. 178 seqq.
Fr. Dav. Zech de ecclesiarum origine, forma et divisione. S. Principia Germ. Cathol. Sect. I. Ingolst. 1758.
Gallade: templorum cathol. antiquitas et consecratio. Heidelb. 1761. 8.
A. J. Binterim's Denkwürdigk. der kathol. Kirche u. s. w. IV. B. I. Th. S. 1—162.

Erstes Kapitel.

Benennung und Eintheilung der gottesdienstlichen Oerter.

Die Ausdrücke: heilige und gottesdienstliche Oerter, werden gewöhnlich synonym genommen; und man kann diesen Sprachgebrauch im Allgemeinen schon gelten lassen, obgleich, genau genommen, beide Ausdrücke, wie genus und species, verschieden sind. Jeder gottesdienstliche Ort ist auch ein heiliger, und es wird dabei entweder schon eine anerkannte Heiligkeit vorausgesetzt, oder angenommen, daß er durch die Bestimmung zum Gottesdienste geheiliget werde. Gewöhnlich findet hierbei eine besondere heilige Handlung Statt, welche Consecration, Dedication, oder auch Benediction genannt wird und in Ansehung der Kirchen, Altäre und Gottesäcker gesetzlich vorgeschrieben

t. Aber nicht jeder heilige Ort ist ein gottesdienstli=
her, obgleich bei dieser Benennung die Idee einer besonde=
en Gegenwart Gottes und die Ueberzeugung, daß ein sol=
her Ort zur Anbetung Gottes vorzüglich geeignet sey, vor=
usgesetzt wird. Der Ort, wo Gott dem Moses und Jo=
ua erscheint, wird ein heiliges Land, oder eine
eilige Stätte genannt (2 Mos. III, 5. Jos. V, 15
gl. Apostg. VII, 33 אַדְמַת־קֹדֶשׁ, מְקוֹם־קֹדֶשׁ, τόπος, γῆ
γία); aber er hat weiter keine gottesdienstliche Bestim=
nung, als daß dieser heilige Boden mit unbeschuhten Fü=
en betreten werden muß. In der Stelle 1 Mos. XXVIII,
7 ff. sagt der Patriarch Jakob: wie heilig ist diese
Stätte! Hie ist nichts anders denn Gottes
Haus und hie ist die Pforte des Himmels.
Der Ort wird ein heiliger genannt, weil ihm Gott da=
elbst erschienen war, und deshalb weihet er ihn durch Auf=
ichtung eines gesalbten Steins (Mazebah, lapis ere-
tus, monimentum) zu einem künftigen Gottes=Hause
בֵּית־אֱלֹהִים, Beth-El, welches der spätere Name von Lus
wurde). Hier fließen also heiliger und gottesdienstlicher
Ort in einen Begriff zusammen. Palästina wird das hei=
ige Land genannt, weil Gott dort den Patriarchen er=
chienen, den Besitz desselben ihnen und ihren Nachkommen
verheißen und daselbst in der Mitte seines Volkes zu wohnen
versprochen. Jerusalem wird von den Juden, Christen und
Muhammedanern die heilige Stadt (El-Kods vor=
zugsweise bei den Arabern) genannt, weil dort das Natio=
nal=Heiligthum des alten Bundes und der Schauplatz des
Lebens, Leidens und der Verherrlichung Christi und seiner
Apostel war.

Dieselbe Synonymie findet auch Statt, wenn den Kir=
chen=Dienern und zum Cultus gehörigen Sachen das Prä=
dikat heilig beigelegt wird. Denn es ist offenbar, daß
heilige Personen (personae sacrae) und heilige
Sachen (res sacrae, vasa sacra, vestes sacrae u. a.)

zunächst nichts anderes, als **gottesdienstliche** Personen und Sachen bedeuten sollen.

Unter die heiligen oder gottesdienstlichen Oerter aber gehören vorzugsweise die **Kirchen** (nach ihren verschiedenen Arten, Einrichtungen und Attributen), **Altäre**, (hauptsächlich die außer den Kirchen befindlichen), **Klöster** und **Einsiedeleien**. Von diesen also wird hier ausführlicher zu handeln seyn.

I. Was zuförderst das teutsche Wort **Kirche** betrifft, so ist es wohl unbezweifelt, daß es von dem griechischen *Κυριακὴ* (Dominica), oder dem gewöhnlicheren Neutro *τὸ κυριακὸν* (Dominicum, welches sich schon im Cyprianus findet) abstammt. Es stimmen auch die bessern Etymologisten darin überein; und es läßt sich der Ursprung dieses teutschen Wortes mit Sicherheit bis auf's VIII. Jahrhundert zurückführen. Denn schon bei Walafrid Strabo de rebus eccles. c. 7 heißt es: Ab ipsis autem Graecis Kyrch a Kyrios — et multa alia accepimus. Sicut domus dei Basilica i. e. Regia a Rege, sic etiam Kyrica s. Kyriaca i. e. Dominica a Domino nuncupatur, quia Domino Dominantium et Regi Regum in illa servitur. Si autem quaeritur, qua occasione ad nos vestigia haec Graecitatis advenerint, dicendum — praecipue a Gothis, qui et Getae, cum eo tempore, quo ad fidem Christi, licet non recto itinere, perducti sunt, in Graecorum provinciis commorantes, nostrum i. e. theotiscum sermonem habuerint. Auf dieses Zeugniß berufet sich Beveregius Not. in can. XV Conc. Ancyr. p. 178 und setzt hinzu: Sic etiam antiqui Saxones ecclesiam quamlibet Kyrik vocarunt. Unde in Sectia et septemtrionalibus Angliae partibus Kyrk, nobis vulgo, sed magis corrupto nomine Church, duplici aspiratione nuncupatur. Cum autem haec communis fuerit majoribus nostris cujuslibet ecclesiae templive denominatio, veri nobis simillimum videtur, prima religionis christianae semina a Graecis heic di-

spersa fuisse. Neque enim existimandum est, quod Latini graecum nomen ecclesiis imponerent.

Die letzte Bemerkung kann als entscheidend angesehen werden. Im VII. und VIII. Jahrhundert stand Schotland in häufiger Verbindung mit Konstantinopel. Durch die Gothen kam das Wort auch in die Schwedische und Dänische Sprache, wo es Kyrka und Kirke lautet. Von den Griechen ist es auch zu den Slaven, namentlich zu den Polen, Russen und Böhmen gekommen, in deren Sprache man Cerkiew, Zerkow und Cyrkew findet. Vgl. Gieseler's Lehrb. der K.Gesch. Th. I. 2 Ausg. S. 1—2. u. a.

Aber diese einfache und geschichtliche Ableitung hat unsern Etymologen keine Genüge geleistet, wie man aus Io. Diecmann inquisitio in genuinos natales vocis teutonicae Kirche. Stadae 1718. 4. Henr. Muhlii de veris genuinisque natalibus teutonicae vocis Kirche. Kilon. 1719. 4. I. Ge. Meintelii Dissert. crit. de origine vocis teutonicae Kirche. 1755. 4. Casp. Calvoer rituale eccl. P. I. p. 993. P. II. p. 19. 26. I. G. Eccard: quomodo vox Kirche a Graecis ad Germanos pervenerit? S. Biblioth. Brem. Class. II. Fasc. II. p. 291 seqq. Ejusd. Commentar. ad Leg. Sal. p. 113. Kinderling über die Ableitung des Worts Kirche. S. Allg. Lit. Anzeiger 1798. N. 96 u. andern Schriften ersehen kann.

Folgendes ist die Uebersicht der etymologischen Versuche, welche in Flügge's Gesch. des teutschen Kirchen- und Predigtwesens. Th. I. S. 108—11 gegeben wird: „Die Meisten folgten Walafrid Strabo und selbst Luther nahm die griechische Ableitung von *Κυρία* an. Es kam nur darauf an, daß Walafrid nicht Teutsch genug verstand (?), und eben darum haben Sprachforscher, die ihm hierin überlegen waren, andere Ableitungen versucht, von welchen Kinderling gleichfalls Nachricht giebt. Geropius Becanus leitet es einmal von keren und an einem andern Orte von Karrac her, welches so viel bedeu-

ten soll, als: sich zu Gott kehren, seine Gedanken auf Gott richten. Lipsius leitete es von Circus ab; Meric. Casaubonus von κηρυττω. Wachter nimmt Kilch als das ursprüngliche Wort an, woraus mit der Zeit Kirche geworden wäre; und weil Ulphilas das Zimmer, wo Christus das Abendmahl einsetzte (Marc. XIV, 14) Kelik nennet, so meynt er, man hätte davon Gelegenheit genommen, alle Häuser, worin die Abendmahls-Feyer geschieht, Kilchen oder Kirchen zu nennen. Noch bringt er die Herleitung von Horg als möglich an. Horus, Haruga oder Harga hieß ein Ort, wo man die Götzen verehrte. Frisch meynt ebenfalls, daß besonders das Niedersächsische Karke von harca (welches in Leg. Sal. für arca stehen soll) oder harga, haruga, wahrscheinlich abgeleitet werden könne. Nach Eccard findet sich das Wort Kirche vor dem VIII. Jahrh. nicht. Die Schottischen Mönche, die häufig zu den Griechen reiseten und von ihrer Liturgie und Sprache viel annahmen, hätten es erst aus Κυριακὸν gemacht und daraus Church gebildet. Joh. Diecmann nimmt an, es sey aus Chiraeha, das Reich (nämlich Christi) entstanden. Das Christenthum hätte man per excellentiam schlechthin das Reich genannt, und diese Benennung hernach auf alle Häuser zur Verehrung Christi ausgedehnt. Man wird leicht von diesen Ableitungen abstrahiren können und Körber (in s. Ausg. von Gerh. de Mastricht Canon S. S. Accessit praefatio de vera origine vocis Kirche. 1725. 8.) beitreten, welcher das Wort von dem teutschen küren oder kieren ableitet. Er gehet von der ältesten Bedeutung des Worts aus, von der Bedeutung einer Gemeine oder Versammlung, welche buchstäblich mit dem Sinne des Worts ecclesia übereinstimmt. Diesen buchstäblichen Sinn haben die alten Teutschen in diesem Worte beibehalten und von dem Worte kieren oder kiesen, auswählen, das Wort Kirche gebildet, welches also eigentlich eine auserlesene, ausgekierte Versammlung, oder Gemeine, bedeutet. Mit der Zeit ist dieser Ausdruck

h auf den Versammlungs-Ort übertragen worden. Diese
leitung empfahl sich bald den Sprachforschern durch ihre
gezwungenheit so allgemein, daß sie allen erkünstelten
leitungen vorgezogen wurde, zumal da sich aus vielen
ispielen so leicht zeigen ließ, daß die alten Mönche viele
echische und lateinische Wörter ganz buchstäblich in's
utsche übersetzten."

So mannichfaltig sind diese etymologischen Conjecturen!
) doch ist diese Uebersicht noch nicht vollständig zu nen-
*). Was aber am meisten auffällt, ist die Empfehlung
Ableitung von küren, welche doch vielmehr unter die
vahrscheinlichsten zu rechnen seyn dürfte, und auch kei-
weges den hier gerühmten allgemeinen Beifall der
rachforscher gefunden hat.

---

*) Unter den fehlenden Hypothesen bemerken wir bloß folgende:

1) Vom hebr. קָרָא convocavit. So Muhlius u. a.
2) Vom Syrischen Karkafto, locus cranii, Matth. 27, 33, nach Luther: Schädel-Stätte, besonders wegen der damit verbundenen Kirch-Höfe oder Begräbniß-Plätze. Calvoer rit. eccl. P. II. p. 19.
3) Vom hebr. קָרְחָה, calvitium calvaria. Ibid.
4) Vom Gothischen Kelickn, turris. S. Ihre, Jahn u. a.
5) Vom teutschen Worte Kerker, kerkeren u. s. w., weil die Kirche eine ihre Kinder gleichsam einkerkernde d. h. fest in sich schließende Anstalt sey. So G. Chr. Braun im J. 1821. Vgl. Fuhrmann's Handwörterb. der Rel. u. K. Gesch. Th. II. S. 548. Daselbst wird auch angeführt: Kurke, οἶκος; kerk, still, ruhig; kahren, bekehren.
6) Fast möchte man sich wundern, daß an das lat. Curia nicht gedacht worden, in dem Sinne, worin es Tertull. Apol. c. 39 gebraucht wird: Cum probi, cum boni coeunt, cum pii, cum casti congregantur, non est factio dicenda, sed curia. Als Wortspiel scheint Tertull. curia und κυρία um so mehr gebraucht zu haben, da unter κυρία sc. ἐκκλησία, dies comitialis, comitia, verstanden wurden.

Das griechische Wort Κυριακὸν selbst aber kommt in dieser Bedeutung zuerst im IV. Jahrhundert, hier aber sogleich officiell, vor. Conc. Ancyr. c. 15. Neocaesar. c. 5. Laodicen. c. 28. Euseb. h. e. lib. IX. c. 10. (τὰ κυριακὰ οἰκεῖα κατασκευάζειν) de laud. Const. M. c. 17. Die lat. Uebersetzung ist Dominicum (und das Fömin. Dominica s. domus), welches, wenn es auch im Cyprianus mehr den Sonntag oder das Abendmahl bedeuten sollte, doch ganz entschieden beim Hieronymus (Chronic. Ol. 276. a. 3) vom gottesdienstlichen Gebäude gebraucht wird.

II. Mit Dominicum oder Dominica sind am nächsten verwandt die seit dem III. Jahrhundert so häufig vorkommenden Ausdrücke: Domus Dei, Domus ecclesiae, Domus divina. Der Ursprung der ersten Benennung ist schon in dem Gelübde des Patriarchen Jakob 1 Mos. XXVIII, 17. 19. 22. בֵּית-אֵל, οἶκος Θεοῦ zu suchen; und wenn dieß auch zuweilen nur als ein Typus von dem οἶκος πνευματικὸς, oder von der Oekonomie des neuen Bundes, verstanden wird, so bedeutet doch οἶκος Θεοῦ bei den chr. Schriftstellern auch entschieden das Gott geweihte und für die christl. Kirche als Versammlungs-Ort bestimmte Haus. Beim Euseb. h. e. lib. VII. c. 30. VIII. c. 13. IX. c. 9 kommt οἶκος ἐκκλησίας und τῶν ἐκκλησιῶν οἶκος entschieden in derselben Bedeutung vor, und Concil. Tolet. II. c. 1, ist Domus ecclesiae ganz dieselbe, obgleich Manche es nur von den Wohnungen der Geistlichen verstehen wollen. Daß Domus divina auch den kaiserlichen Palast bedeute, ist zwar gewiß; aber es verhält sich damit, wie mit βασιλική. Man trug diese Benennung um so lieber auf die Kirche über, da darin nicht der Dienst der vergötterten Kaiser, sondern der Dienst des wahren Gottes verrichtet wurde.

Von diesem Domus aber kommt das teutsche Wort: Dom (von den Alten oft Dohm, Thum, Thumb u. a. geschrieben) ganz unläugbar her, und es ist daher ein

Pleonasmus, wenn man von einer Dom=Kirche redet, indem sowohl Dom (Domus, Gottes=Haus) als Kirche (κυριακὸν, Herrn=Haus) ein dem Dienste des Herrn (auf welchen Titel, nach der Kirchen=Lehre, alle drei Personen der Trinität gleichen Anspruch machen) geweihtes Haus bedeutet.

III. Schon der jüdische Tempel wird auch im N. T. οἶκος oder τόπος προσευχῆς i. e. Domus s. locus precum faciendarum genannt. Vgl. Matth. XXI, 13. Marc. XI, 17. Luk. XIX, 46; vgl. Jes. LVI, 7. Jerem. VII, 11. 1 Maccab. III, 47. VII, 20. 37 u. a. Daß προσευχὴ aber auch einen andern zur Anbetung Gottes bestimmten Ort bedeute, ist aus Apostg. XVI, 13. 16 zu ersehen. Solche Proseuchen (worüber auch Joseph. Antiquit. lib. XIV. c. 10. 23 zu vergleichen ist) waren auch die ersten christlichen Kirchen, und sie konnten, wenn sie auch in Privat=Häusern waren, so genannt werden. Indes wurden sie doch gewöhnlicher, wie Euseb. h. e. lib. X. c. 3. de laud. Constant. c. 17. de vit. Const. lib. III. c. 45. Socrat. h. e. lib. I. c. 18. 19. Sozom. h. e. lib. II. c. 6 u. a. bezeugen, προσευκτήρια, oder εὐκτήρια und οἶκοι εὐκτήριοι, von den Lateinern aber Oratoria, genannt. In den spätern Zeiten wurde aber diese Benennung zur Bezeichnung von Neben=Kirchen, Capellen, Haus=Kirchen u. s. w. gebraucht, was anfangs nicht der Fall war.

IV. Ἐκκλησία bedeutet eben so wohl die Versammlung der gottesdienstlichen Gemeine (wie קהל) als den Versammlungs=Ort. Viele finden diese Bedeutung schon im N. T. Apostg. XIX, 40. 1 Cor. XI, 18. 20. 22. vgl. Matth. XVIII, 17, wo aber Andere ἐκκλησία bloß von der Versammlung verstehen. Gleiche Verschiedenheit herrscht auch darüber, ob dieser Ausdruck beim Ignatius, Clemens Alex., Tertullianus, Cyprianus u. a. schon ein Kirchen=Gebäude bedeute — was mehrere Schriftsteller geradezu leugnen. Vgl. Pertschen's K. Historie Th. II.

S. 109—114. Doch dürften Tertull. de vel. virg. c. 13. de pudic. c. 4. de idol. c. 7. Cyprian. ep. 55 ad Cornel. u. a. dafür sprechen. Im IV. Jahrh. aber ist dieser Sprachgebrauch schon völlig entschieden, wie viele Stellen des Eusebius, Cyrillus, Chrysostomus u. a. beweisen. Manche Schriftsteller wollten zwar lieber ἐκκλησιαστήριον sagen (Isidor. Pelus. Ep. lib. II. ep. 246); allein Ecclesia behielt den Vorzug und permanenten Gebrauch.

In allen vom Lateinischen abstammenden oder damit verwandten Sprachen blieb Ecclesia (l'eglise, chiesa etc.). Die Griechen zogen die Benennung Κυριακὸν vor und von ihnen stammt bei den mit ihnen in Verbindung stehenden Völkern das Wort Kirche. S. Nr. I.

V. Der Ausdruck Basilica ist ein profanes, von fürstlichen Palästen und großen öffentlichen Gebäuden gebräuchliches, Wort *), welches erst von dem Zeitpunkte an eine Kirche bedeutete, wo die christlichen Kaiser auch dadurch, daß sie solche Gebäude dem christlichen Cultus überließen, das Christenthum zur Staats-Religion zu erheben suchten. Es kann mithin vor dem IV. Jahrhundert keine christlichen Basiliken gegeben haben. Aber auch die von den christlichen Kaisern neugebauten Kirchen werden, so viel ich weiß, nur sehr selten Basilicae genannt; und in dieser Hinsicht haben wenigstens die Gelehrten, welche du Canges v. Basilice bestreitet, nicht Unrecht, wenn sie darunter „aedes nondum consecratas" verstehen, obgleich später auch diese Basiliken hießen. Nach Mabillon Opp. posth. T. II. p. 355 wurden im VI. u. VII. Jahrh. in Gallien die Kloster-Kirchen vorzugsweise Basilicae, die bischöflichen und Parochial-Kirchen aber schlechthin Ecclesiae genannt.

---

*) Vgl. Architektonisches Wörterbuch in Stieglitz Baukunst der Alten. 1796. 8. S. 184.

Daß das Wort Ἀνάκτορον (palatium regium, bei den Heiden vorzugsweise der Tempel der Dioscuren) auch von christlichen Kirchen, als Synonym von Basilica, gebraucht werde, erhellet aus Euseb. de laud. Constant. c. IX. p. 1167. ed. Zimmerm., welche Stelle zugleich beweiset, daß, obgleich selten, doch zuweilen die von den Kaisern erbauten Kirchen so genannt wurden. Der Grund davon liegt in der Größe und Pracht der von Konstantin in Antiochien aufgerichteten Kirche, welche Eusebius ἀνάκτορον nennet, während er von den übrigen Gottes-Häusern das Wort ἐκκλησία braucht.

Der von Isidor. Hispal. Orig. lib. XV. c. 4. Amalar. de eccl. off. lib. III. c. 2. Honor. Augustodun. lib. I. c. 127. u. andern Schriftstellern oft angeführte Grund: Ideo divina templa Basilicae nominantur, quia ibi Regi omnium Deo cultus et sacrificia offeruntur — ist eine spätere moralisch-ascetische Erklärung, welche man, wie passend sie auch sey, bei den Alten nicht findet.

VI. In Ansehung der Benennung Tituli (τίτλοι) sind die Meinungen der Gelehrten verschieden: ob sie von der Dedications-Inschrift (womit schon die heidnischen Tempel und Paläste versehen wurden): Deo, vel Christo, vel Apostolis sacrum; oder von dem Zeichen des Kreutzes; oder von den Gräbern der Märtyrer und Heiligen; oder von der Bestallung der dabei angestellten Geistlichen, herrühren. Die Meinung des Baronius vom Titulo Crucis dürfte noch immer die wahrscheinlichste seyn, und der von Bingham (T. III. p. 134) erhobene Zweifel: „non constat, quod signum crucis adeo mature ecclesiis affixum fuerit, vel si fuerit, quod peculiaris distinctio fuerit ab ecclesia parochiali; nam sine dubio cathedralis sive episcopalis ecclesia aeque mature atque ullae aliae signum illud habuit“ — dürfte sich theils durch die Bemerkung, daß das Kreutzes-Zeichen vom IV. Jahrhundert an außer Zweifel sey (wie denn auch die Kreutz-

Form der davon σταυρωτὰ oder σταρρωειδῆ benannten Kirchen schon in dieser Zeit vorkommt), theils durch den Umstand, daß eben die Kathedral-Kirchen τίτλοι genannt wurden, beseitigen lassen.

VII. Die Benennung Τρόπαια (Tropaea) findet man zuerst Euseb. h. e. lib. II. c. 25. u. de laudib. Constant. c. 17, wo τρόπαια νικητήρια vorkommen und zur Erklärung beigefügt wird: ναοῖς τε ἁγίοις καὶ προσευκτηρίων σεμνοῖς ἀφιερώμασα τὴν σύμπασαν οἰκουμένην αὖθις ἐξ ὑπαρχῆς κοσμήσας. Vgl. Hieron. ep. XVIII. ad Marc. u. a. Der Grund dieser Benennung ist wohl hauptsächlich in der Kreuz-Erscheinung Konstantin's d. Gr. und dem Labarum zu suchen, worauf nach Euseb. de vit. Const. M. lib. I. c. 28. 31. 32. τοῦ σταυροῦ τρόπαιον gebildet war. Es würde dieß daher mit Titulus, nach der angeführten Erklärung, auf's engste verwandt seyn. Vorzugsweise wurden auch die zu Ehren der Märtyrer erbauten oder ihnen geweihten Kirchen so genannt. Auch stammt daher die Dedication und Denomination: Sancto Victori — mit Beziehung auf das τούτῳ νίκα (Euseb. vit. Const. I. c. 28.).

VIII. Die Lateiner brauchen das griechische Μαρτύρια auch noch in spätern Zeiten als Benennung der den Märtyrern geweihten heil. Oerter. Isidor. Hispal. Orig. XV. c. 9. Walafrid. Strabo de reb. eccl. c. 6: Martyria vocabantur ecclesiae, quae in honorem aliquorum Martyrum fiebant, quorum sepulcris et ecclesiis honor congruus exhibendus in Canonibus decernitur. Dennoch war bei ihnen Memoria, statt μαρτυρίον, älter und beliebter. Beim Augustin. de civit. Dei lib. XXII. c. 10 wird gesagt: Nos Martyribus nostris non templa, sicut Diis, sed Memorias, sicut hominibus mortuis, quorum apud Deum vivunt spiritus, fabricamus; nec ibi erigimus altaria, in quibus sacrificemus Martyribus, sed uni Deo et martyrum et nostro. Vgl. Contr. Faustum. lib. XX. c. 9.

Nach Euseb. de vit. Const. M. lib. IV. c. 40 wurde die von Konstantin d. Gr. zu Jerusalem erbaute und feierlich eingeweihte Kirche μαρτύριον genannt, und es ist dieß eine allgemeine und bedeutungsvolle Benennung (als Zeugniß für die Frömmigkeit des Kaisers = μαρτυρία), ohne daß dabei an eine Memoria Martyrum zu denken wäre. In den spätern Zeiten pflegte man die Christo, der heil. Jungfrau, den Engeln und Heiligen geweihten Kir- [illegible] schlechthin nach dem Namen derselben zu nennen: St. Salvator, St. Maria major, St. Michael, St. Nicolaus, Maria Magdalena, Elisabeth, Margaretha u. s. w. Und auch in Beziehung auf dieses Patronat wurde Titulus gebraucht.

IX. Die Benennungen: Ἀποστολεῖον und Προφητεῖον sind mit μαρτύριον nahe verwandt, oder vielmehr nur eine species davon. Vom Kaiser Konstantin d. Gr. erzählt Euseb. de vit. Const. IV. c. 58 u. c. 71, daß er in Konstantinopel mit großer Pracht habe erbauen lassen τὸ μαρτύριον ἐπὶ μνήμῃ τῶν Ἀποστόλων, und diese auch zu seinem Begräbniß bestimmte Kirche nennet Eusebius bald νεὼς (ναὸν), bald τὸ σκῆνος (tabernaculum). Das Wort Ἀποστολεῖον findet man aber auch Sozom. h. e. IX. c. 10. VIII. c. 17., und beim Optat. Milev. c. Parmen. lib. II. p. 32 kommen Memoriae Apostolorum vor. Auch Προφητεῖα, oder zu Ehren der Propheten erbaute und geweihte Kirchen, findet man Conc. Constant. sub Menna. act. III. u. Theodor. Lect. lib. II. p. 568.

X. Gegen das Wort ναὸς, templum, hatten die alten Christen eine eben so große Abneigung, wie gegen βωμὸς, ara, altare, ἀγάλρατα u. a., weil sie diese Ausdrücke auf den heidnischen Götzen-Dienst bezogen. Daher lesen wir bei den Apologeten so oft die Versicherung: daß die Christen weder Tempel noch Altäre hätten. Minuc. Fel. Octav. c. 10. 32. Orig. c. Cels. lib. VIII. c. 9. Arnob. disputat. lib. VI. c. 1 sqq.

Es war offenbar unrichtig, wenn man diese und ähnliche Aeußerungen im absoluten Sinn nahm und nicht, wie es seyn sollte, im relativen, oder als Gegensatz gegen das Heidenthum. Aber auch in Beziehung auf das Judenthum mußte die Benennung Tempel verworfen werden, weil sie an ein National-Heiligthum und an einen Particularismus des Judenthums, welcher mit der kosmopolitischen Tendenz des Christenthums unverträglich war, erinnerte. Auch hatte man hierbei bestimmte Aeußerungen des N. [illegible] IV, 20 ff. II, 19—21. Apostg. VII, 48. XVII, 23—25 und andern Stellen, welche, wenigstens für die erste Zeit der Pflanzung, jede Annäherung an den levitischen Tempel-Dienst, wie den heidnischen Cultus, zu verbieten schienen.

Nachdem aber die Gefahr einer Verschmelzung mit Juden- und Heidenthum verschwunden war, trug man um so weniger Bedenken, die für den christlichen Cultus bestimmten Gebäude Tempel zu nennen, da dieses Wort durch das A. T. ein geheiligtes Ansehen hatte. Gleichzeitig wurden auch die anfangs gleichfalls vermiedenen oder in einem anderen Sinne gebrauchten Ausdrücke Priester, Priesterthum, Opfer u. a. in den kirchlichen Sprachgebrauch aufgenommen. Beim Lactantius, Ambrosius, Eusebius, Chrysostomus u. a. findet man ναὸς und templum schon sehr häufig. Daß es schon im IV. Jahrhundert ein gewöhnlicher Sprachgebrauch geworden, bezeuget Hilar. Comment. in Ps. 126: Conventus quidem ecclesiarum, sive tum templi, quos ad secretam sacramentorum religionem aedificiorum septa concludunt, consuetudo nostra vel domum Dei solita est nuncupare, vel templum. Hieraus ergiebt sich auch, daß zugleich eine Beziehung auf die Arcan-Disciplin genommen wurde. Auch wurden nunmehr die Ausdrücke σεμνεῖον (welches die Essäische Benennung war, Euseb. h. e. II. 17), ἄδυτον, sacrarium u. a. unbedenklich gebraucht.

Dagegen wurden solche Ausdrücke, wie fanum und

delubrum, zu allen Zeiten als profane und heidnische verworfen. Nur von den Versammlungs-Oertern der Häretiker wurden sie zuweilen sarkastisch gebraucht. So sagt Ambros. ep. XXIX. ad Theodos. (al. XVII.): Vindicabitur etiam Valentinianorum fanum inversum? Quid est enim nisi fanum, in quo est conventus gentilium? Licet gentiles duodecim Deos appellant, isti triginta Aeonas colant, quos appellant Deos. Doch findet man in Ansehung der griechischen Wörter σηκὸς und τέμενος einige Ausnahmen.

XI. Erst im Eusebius (de vit. Const. IV. c. 56) und Sokrates (h. e. I. c. 18) findet man σκηνὴ (oder auch τὸ σκηνὸς), wovon Tabernaculum die Uebersetzung ist, und zwar nur von der Feld- oder Militär-Kirche Konstantin's d. Gr. Nach dem neutestamentlichen Sprachgebrauche (Hebr. VIII, 2 ff. IX, 11 ff. Offenbar. XXI, 3) würde es die passend'sche Benennung (obgleich nur im allegorischen Sinne) seyn. Man hat sie aber erst im Mittel-Alter eingeführt, jedoch nicht von der Kirche, sondern bloß von einem Theile des Altares und von dem Ciborium (κιβώριον, Canopeum)

XII. Das Wort Μοναστήριον braucht zwar schon, nach Philo, Eusebius (h. e. lib. II. c. 17) von den Gotteshäusern der ägyptischen Therapeuten, welche er für Christen hält; allein wir finden diesen Sprachgebrauch erst im Mittel-Alter wieder, wo es so gewöhnlich war, die großen Parochial- und Kathedral-Kirchen Monasteria zu nennen, daß davon das bei uns noch gebräuchliche Münster (Dom) herkommt, worüber du Cange Glossar. zu vergleichen ist.

XIII. Wenn die Kirchen von den Alten σύνοδοι (Synodi), Concilia, Conciliabula und Conventicula genannt wurden, so waren diese Namen entweder Uebersetzungen oder Synonyme von ἐκκλησία. Am frühesten und häufigsten findet man Conventiculum. Wenn es aber auch beim Ammian. Marcell. lib. 27: Basilica

Sicinni, ubi ritus Christiani est conventiculum in der verächtlichen Bedeutung genommen seyn sollte, so brauchen es doch Arnobius disput. lib. IV. c. 36. Lactant. instit. div. lib. V. c. 11 u. a. auch im guten Sinne; und es vergingen mehrere Jahrhunderte, ehe man vorzugsweise die abgesonderten Versammlungs-Oerter der Häretiker und Schismatiker, wie noch jetzt gewöhnlich ist, Conventikel nannte.

XIV. Einige andere Benennungen gottesdienstlicher Oerter sind theils ihres Alters, theils der zum Grunde liegenden eigenthümlichen Vorstellungsart wegen zu bemerken:

1) Ueber Casa macht Bingham (T. III. p. 132) die Bemerkung: „Cur ecclesiae dictae sint casae, id quidem non facile est ad hariolandum. Usque dum melior hujus rei ratio data fuerit, statuere nobis liceat, id a plana et simplici earum conditione factum." Aber gerade in der ältern Zeit findet man dieses Wort nicht gebraucht, sondern erst im Mittel-Alter und zwar in der Regel casa Dei. S. Du Cange Glossar. s. v. casa. Es würde allerdings der σκηνὴ Θεου entsprechen, obgleich dafür fast immer tabernaculum gesetzt wird. Vorzugsweise wird das heil. Haus zu Loretto casa santa genannt.

2) Mensa wird mit θυσιαστήριον und μαρτύριον gleichbedeutend gebraucht, zur Bezeichnung eines zu Ehren eines Märtyrers erbauten Altares und Gottes-Hauses. So war in Karthago eine Mensa Cypriani, wovon Augustin. serm. de div. 113 sagt: Sicut nostis, quicumque Carthaginem nostis, in eodem loco mensa Deo constructa est, tamen mensa dicitur Cypriani, non quia ibi est unquam Cyprianus epulatus, sed quia ibi est immolatus, et quia ipsa immolatione sua paravit hanc mensam, non in qua pascat sive pascatur, sed in qua sacrificium Deo, cui ipse oblatus est, offeratur.

3) Κοιμητήριον, Coemiterium, coemete-

rium, oder *μαρτυρῶν τὸ τάφος*, oder area sepulturarum, area Martyrum u. a. wird von Athanasius, Chrysostomus u. a. gleichfalls von Bethäusern gebraucht, welche an den Oertern erbaut wurden, wo Märtyrer und andere fromme Personen begraben liegen. Das Wort entspricht unsern Gottesacker-Kirchen.

4) Der Name Columba kann wohl allerdings von Tertullianus: Columbae domus simplex in editis semper et apertis et ad lucem; amat figuram Spiritus Sancti, orientem Christi figuram (Tertull. c. Valent. c. 3) herrühren und in einer allegorisch-mystischen Bedeutung, wie Hohesl. II, 14, genommen seyn. Oder es kann so viel als Kirche des heil. Geistes seyn. Indeß dürfte die historische Ableitung von dem Missionär Columba oder Columbanus doch den Vorzug verdienen.

5) Die Benennung Corpus Christi kann überhaupt so viel seyn als Christ-Kirche (Christ-Church), und sich auf Stellen des N. T., wie Coloss. I, 18, (*αὐτὸς ἐστιν ἡ κεφαλὴ τοῦ σώματος τῆς ἐκκλησίας*) beziehen. Doch dürfte dieser Titel schwerlich älter seyn, als das Zeitalter, wo die Transsubstantiations-Lehre eingeführt war und ein Festum corporis Christi (oder Fronleichnam's-Fest) gefeiert wurde.

6) Wenn Cyrillus Alex. Comment. in Jes. XXIV. die Kirche *νῆσος* (insula) nennet, so ist dieß eine allgemeine Allegorie und gehet auf die Gesammtheit der Verehrer Jesu. Doch wird dieses Wort sonst auch von dem Gebäude, seiner isolirten Lage wegen, gebraucht. So sagt Steph. Durant. de ritib. eccl. cath. lib. I. c. 3: Insulae etiam nuncupantur, quia ecclesiae ab omnibus aedibus atque etiam aediculis distinctae et separatae esse debent, vel, ut Graece loquar, *οἰκίαι περιάμφοδοι*, nullis parietibus continuae, veluti insulae quaedam in mari. Diese Bedeutung von Insula (ein freistehendes Haus) findet man auch schon bei den Römern. Vgl. Stieglitz Baukunst der Alten. Leipz. 1796. 8. S. 220.

XV. Was aber die Eintheilung und Unterschiede der gottesdienstlichen Oerter anbetrifft, so verdient zuvörderst bemerkt zu werden, daß die Classificationen der spätern Zeit den früheren Jahrhunderten, wo sich die kirchliche Hierarchie noch nicht ausgebildet hatte, fremd war. Die Alten bemerken bloß negativ, daß ihre Kirchen und Altäre von anderer Art und Bestimmung seyen, als die jüdischen und heidnischen Tempel u. s. w. Noch häufiger finden wir seit dem IV. Jahrh. einen Gegensatz gemacht zwischen katholischen und häretischen Kirchen und Altären, und die Erklärung, daß letztere keine Anerkennung verdienen. In dieser Beziehung verdient besonders eine Aeußerung in Cyrill. Hierosol. Catech. XVIII. n. 26 beachtet zu werden: *Ἐπειδὴ δὲ τὸ τῆς ἐκκλησίας ὄνομα κατὰ διαφόρων λέγεται πραγμάτων — — κυρίως δὲ ἄν τις εἴποι καὶ ἀληθῶς ἐκκλησίαν εἶναι πονηρευομένων, τὰ συστήματα τῶν αἱρετικῶν Μανιχαίων, καὶ τῶν λοιπῶν· διὰ τοῦτο σοι νῦν ἠσφαλισμένως παρέδωκεν ἡ πίστις, τὸ, καὶ εἰς μίαν ἁγίαν καθολικὴν ἐκκλησίαν, ἵνα ἐκείνων μὲν τὰ μιαρὰ συστήματα φεύγῃς· παραμείνῃς δὲ τῇ ἁγίᾳ καθολικῇ ἐκκλησίᾳ διὰ παντὸς, ἐν ᾗ καὶ ἀνεγεννήθης. Κἂν ποτε ἐπιδημῇς ἐν πόλεσι, μὴ ἁπλῶς ἐξέταζε ποῦ τὸ κυριακόν ἐστι; καὶ γὰρ αἱ λοιπαὶ τῶν ἀσεβῶν αἱρέσεις κυριακὰ τὰ ἑαυτῶν σπήλαια καλεῖν ἐπιχειροῦσι· μηδὲ ποῦ ἐστιν ἁπλῶς ἐκκλησία, ἀλλὰ ποῦ ἐστιν ἡ καθολικὴ ἐκκλησία· τοῦτο γὰρ ἴδιον ὄνομα τυγχάνει τῆς ἁγίας ταύτης, καὶ μητρὸς ἡμῶν ἁπάντων, ἥτις νύμφη μὲν ἐστι τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ τοῦ μονογενοῦς υἱοῦ τοῦ Θεοῦ.* Aehnliche Aeußerungen finden wir auch bei andern Kirchenvätern, welche die Versammlungs-Oerter der Häretiker und Schismatiker für unheilige, entweihte Plätze erklärten. Auch lag darin der Grund, daß man die den Häretikern abgenommenen Kirchen und Altäre von neuem consecrirte,

n wir viele Beispiele in der Geschichte finden. Daß
auch die Häretiker aus Retorsion die katholischen Kir-
für profanirt und unrein erklärten und durch eine neue
weihung reinigten, lehrt insbesondere die Geschichte der
atisten, Eumonianer, Manichäer u. a. Auch die Ge-
te späterer Zeiten ist reich an solchen Fällen.

Hiervon aber sind die andern Eintheilungen, welche
theils auf Zweck und Bestimmung, theils auf gewisse
echte und Verhältnisse beziehen, und wobei theils auf
Gebäude, theils auf die darin zu verrichtenden gottes-
tlichen Handlungen, so wie auf die den Dienst verrich-
en Personen gesehen wird, verschieden. Die vorzüg-
en darunter sind folgende:

1) Mutter- und Tochter-Kirchen. Eccle-
matrices (matricales) et filiales oder bloß Matres
'iliae. Nach der im N. T. und bei den apostol. Vä-
oft vorkommenden Metaphern ist die Kirche die Mutter
Glaubigen, und demnach würde jede Particular- oder
l-Kirche nur eine Tochter der allgemeinen Mutter,
im Verhältniß zu den andern nur eine Schwester
nnt werden müssen. Es hat sich aber schon frühzeitig,
wir aus Irenäus, Tertullianus, Cyprianus u. a. er-
, der Sprachgebrauch gebildet, daß die von den Apo-
selbst gestifteten Gemeinen Matrices (Tertull. de
script. c. 21) genannt wurden; und dieser Sprachge-
ch ging dann auch auf die ersten und ansehnlichsten got-
enstlichen Versammlungs-Häuser dieser Gemeinen über.
wird unter mater und matrix eine ecclesia cathedra-
erstanden; noch häufiger aber nennet man jede Paro-
-Kirche so, deren Pastor noch andere Kirchen, welche
e (Filial-Kirchen) heißen, zu besorgen hat.

2) Cathedrales, Kirchen an dem Sitze (καθέ-
, sedes, auch thronus, βῆμα, tribunal) eines
lichen Oberhauptes. Sie sind wieder entweder Episco-
et Archiepiscopales, oder Metropolitanae, oder
archales.

3) Catholicae. Außer der schon erwähnten Bedeutung, als Gegensatz von Haereticae et Schismaticae, findet man es auch für Episcopales gebraucht. In der Orientalischen Kirche, besonders bei den Jakobiten und Nestorianern ist *Καθολικὸς* der Titel des Primas oder Patriarchen, und daher ist *Καθολικὴ* so viel als Patriarchalis.

4) Dioecesanae, oder *διοίκησεις*, oft so viel als episcopales, zuweilen als matres, ephorales, cardinales, tituli, Haupt-Kirchen u. a.

5) Parochiales oder Parochiae: Pfarr-Kirchen, von *παροικία*, Pfarr-Gemeine. Unter einer Parochial-Kirche wird oft eine solche Kirche verstanden, worin alle actus ministeriales verrichtet werden. Zuweilen ist es mit Dioecesanae und episcopales gleichbedeutend, und wird den Neben-Kirchen, Filialen u. s. w. entgegengesetzt.

6) Ecclesiae baptismales, Tauf-Kirchen. Man findet *Βαπτιστήρια*, *Κολυμβήθραι*, Piscinnae, Tinctoria, Baptisterii Basilicae, Aulae baptismatis u. a. Sie gehörten unter die ältesten und größten gottesdienstlichen Gebäude. Seit Einführung der Kinder-Taufe wurden sie überflüßig und verloren sich entweder gänzlich, oder wurden in Parochial-Kirchen verwandelt.

7) Ecclesiae curatae wurden die Kirchen genannt, deren Dienst bloß provisorisch von einem Curatus (Curator, Curio, Curé) versehen wurde. Es ist daher auch so viel als Neben-Kirchen, Filiale, Capellen u. s. w.

8) Oratoria und Capellae werden gewöhnlich synonym genommen. Doch wird auch der Unterschied gemacht, daß erstere bloße Privat-Bet-Häuser, ohne Altar und Sacraments-Verwaltung, letztere aber Neben-Kirchen mit priesterlicher Administration sind. S. oben Capellanus. Beide heißen auch zuweilen Sacellae sacrae

nd im Neutro Sacella, wovon Sacellanus kommt i. e. acelli praefectus, Capellanus.

9) Ecclesiae articulares, Kirchen, welche on andern abhängen, filiae, capellae u. s. w.

10) Ecclesiae collegiatae, collegiales, oder onventuales, Collegiat= oder Collegen=Kirchen haben re Benennung von dem Collegio oder Conventu Canocorum regularium. Sie hießen auch Stifts=Kirchen, athedralen, zuweilen auch Kloster=Kirchen (Monaerium, Münster) u. s. w.

11) Ecclesiae commendatae, oder comendatariae sind, wenigstens in früheren Zeiten, so viel s Curatae.

12) Außerdem findet man seit dem Mittel=Alter noch ufig folgende Unterschiede:

Ecclesiae civicae i. e. in civitate s. urbe: Stadt=Kirchen.

Ecclesiae rurales s. villanae: Land= oder Dorf=Kirchen.

Ecclesiae castellanae: Burg= und Schloß=Kirchen.

Ecclesiae coemeteriales: Gottes=Acker= oder Begräbniß=Kirchen.

Ecclesiae capitales s. cardinales, principales.

Ecclesiae majores s. primariae i. e. matres.

Ecclesiae minores s. secundariae i. e. filiae, capellae.

Ecclesiae seniores et juniores i. e. matres et filiae.

Ecclesiae per se: selbstständige Kirchen, parochiales, matres etc.

Bei den Protestanten findet man zwar auch einen nterschied der Kirchen, z. B. Mutter= und Tochter=Kirchen (Filial=Kirchen), Haupt=Kirchen, Hof=, Garnison=, niversitäts=Kirchen u. a. Allein es wird wenig Gewicht rauf gelegt, und es pflegt davon gewöhnlich weder ein orrecht und Vorzug, noch eine Zurücksetzung und ein

Nachtheil abzuhängen. Auf jeden Fall aber beziehet sich hierbei alles bloß auf die Parochial-Verhältnisse.

Zweites Kapitel.

Historische Uebersicht.

I.

Erste Periode vom apostolischen Zeitalter bis Konstantin d. Gr. Sacra tecta et privata.

Die Frage: ob die ersten Christen Kirchen gehabt? ist oft aufgeworfen und verschieden beantwortet worden. Diese Verschiedenheit aber rührt von der Verschiedenheit des Begriffs Kirche her. Sobald man nämlich darunter bloß einen Versammlungs-Ort verstehet, so muß man auch zugeben, daß die ersten Christen Kirchen hatten, da gottesdienstliche Versammlungen zu ihrer vorzüglichsten Religions-Pflicht gehörten. In diesem Sinne läugnet auch niemand das Daseyn christlicher Kirchen; allein es sind solche, wie sie in dem Sendschreiben des Dionysius von Alexandrien Euseb. h. e. lib. VII. c. 22 beschrieben werden: *Καὶ πᾶς ὁ τῆς καθ' ἕκαστον θλίψεως τόπος πανηγυρικὸν ἡμῖν γέγονε χωρίον, ἀγρὸς, ἐρημία, ναὸς, πανδοχεῖον* [al. *πανδοκεῖον*], *δεσμωτήριον* etc.; oder doch nur momentane, gemiethete oder nur für eine gewisse Zeit eingeräumte Lokale, wie das *ὑπερῷον*, dessen Apostg. II, 6. 15 u. a. erwähnt wird. Ja, man giebt auch zu, daß die jüdischen Proseuchen und Synagogen, worin sich die Christen zu versammeln pflegten, wegen dieser Versammlungen Kirchen genannt werden könnten. Dagegen läugnet man, daß die ersten Christen schon öffentliche selbstständige, zum gottesdienstlichen Ge-

brauch erbaute oder eingerichtete und von allen profanen Zwecken ausgeschlossene Gebäude, dergleichen unsere Gotteshäuser sind, gehabt hätten.

Dieß ist die von Vedelius (Exercitat. ad Ignat. ep. ad Magnes. c. IV. n. 2), Suicerus (Thesaur. eccl. s. v. ναὸς), Quenstedt (Antiq. bibl. P. I. c. 8), Hertsch (K. Historie. Th. I. S. 409 ff. Th. III. S. 23 f.) und vielen andern Schriftstellern vertheidigte Meinung. Die dafür angeführten Gründe haben auch auf den ersten Blick viel für sich. Es sind aber hauptsächlich folgende: 1) Zur Zeit der Verfolgung durften die Christen nicht wagen, ihrem Cultus den Charakter der Oeffentlichkeit zu geben, sondern mußten ihre Zusammenkünfte in entlegenen Schlupfwinkeln halten, wie die angeführte Stelle des Eusebius und viele andere Zeugnisse lehren. „Wer will glauben, daß eine Versammlung, welche als eine ἐκκλησία ἄνομος angesehen wurde, befugt gewesen seyn sollte, öffentliche Gebäude zu ihren Zusammenkünften aufzuführen? Es wurden solche als Hetaeriae oder solche verbotene Versammlungen angesehen, welche nur auf Fressen und Saufen ihre Absicht hätten. Denn dergestalt wurde das Nachtmahl des Herrn und die dabei verknüpften Liebesmahle bei den Heiden ausgeschrieben. Plinius (Ep. lib. X. ep. 97) hat daher als Praefectus provinciae allein aus dieser Ursache die Zusammenkünfte verboten. Sollten nun diejenigen, denen man ganz und gar die Zusammenkunft nicht gestatten wollen, befugt gewesen seyn, öffentliche Gebäude dazu aufzurichten? Dieses wird niemand, der die Vernunft nur etwas gelten läßt, glauben können. Arnobius, Minucius Felix und Origenes sagen, daß dergleichen Kirchen-Gebäude, oder Tempel, nicht vorhanden gewesen.“ Pertschen's K. Historie. Th. I. S. 416.

2) Ein zweiter Hauptgrund wird von den Grundsätzen der Christen hergenommen, nach welchen sie, auf die Autorität des N. T. gestützt, auf die Heiligkeit des Ortes keinen besondern Werth legten. Man hielt fest an der E-

meinung, an jedem Orte Gott anzubeten (Joh. IV, 20 f. 2 Cor. III. 17. Apostg. VII, 48—50. XVII, 24. 25) und erklärte Tempel und Altäre für überflüssig und der ächten Gottesverehrung nachtheilig. Hierüber haben wir eine Menge von Zeugnissen. In Arnobii Disputat. adv. gent. lib. VI. c. 1. heißt es: In hac consuetis partes crimen nobis maximum impietatis affingere, quod neque aedes sacras venerationis ad officia construamus, non Deorum alicujus simulacrum constituamus, aut formam: non altaria fabricemus, non aras, non caesorum sanguinem animantium demus, non thura, neque fruges salsas, non denique vinum liquens paterarum effusionibus inferamus etc. Nach Origen. c. Cels. lib. VII. behauptet der Philosoph Celsus von den Christen: *οὐκ ἀνέχονται νεὼς ὁρῶντες, καὶ βωμούς, καὶ ἀγάλματα* — vgl. lib. VIII.: *ὁ κέλσος φησὶν ἡμᾶς βωμοὺς καὶ ἀγάλματα, καὶ νεὼς ἱδρύσθαι φεύγειν* — und Origenes bestreitet die Richtigkeit dieser Behauptung nicht, sondern sucht bloß zu beweisen, daß die Christen dennoch keine Atheisten wären. Noch bestimmter sind einige Stellen in Minuc. Fel. Octavius, worin die dem christlichen Obscurantismus gemachten Vorwürfe der Heiden angeführt werden. c. 8.: Qui de ultima faece collectis imperitioribus et mulieribus credulis sexus sui facilitate labentibus, plebem profanae conjurationis instituant: quae nocturnis congregationibus, et jejuniis solemnibus et inhumanis cibis, non sacro quodam, sed piaculo foederantur: latebrosa et lucifugax natio, in publicum muta, in angulis garrula; templa ut busta despiciunt, Deos despuunt, rident sacra, miserentur miseri, si fas est, sacerdotum honores et purpuras despiciunt, ipsi seminudi. c. 10.: Multa praetereo consulto; nam et haec nimis multa sunt, quae aut omnia aut pleraque omnium vera declarat ipsius pravae religionis obscu-

ritas. Cur etenim occultare et abscondere quidquid illud colunt magnopere nituntur? cum honesta semper publico gaudeant, scelera secreta sint? Cur nullas aras habent, templa nulla, nulla nota simulacra? Nunquam palam loqui, nunquam libere congregari, nisi illud quod colunt et interprimunt, aut puniendum est, aut pudendum? Vgl. die Antwort des Christen. Ibid. c. 32: Putatis autem, nos occultare quod colimus, si delubra et aras non habemus? Quod enim simulacrum Deo fingam, cum si recte existimes, sit Dei homo ipse simulacrum? Templum quod ei exstruam, cum totus hic mundus ejus opere fabricatus eum capere non possit? Et cum homo laxius maneam, inter unam aediculam vim tantae majestatis includam? Nonne melius in nostra dedicandus est mente? in nostro imo consecrandus est pectore? Hostias et victimas Domino offeram, quas in usum mei protulit, ut rejiciam ei suum munus? Ingratum est.

In diesen und andern Stellen wird allerdings deutlich gesagt: daß die Christen weder Tempel noch Altäre haben und daß sie sich hierin nicht nur von den Heiden, sondern auch von den Juden *) unterscheiden. Allein, schon Elmenhorst (Commentar. ad Min. Fel. Octav. p. 24. ed. Ouzel.) bemerkt ganz richtig: „Hoc non simpliciter intelligendum, quasi templa nulla omnino habuerint

*) Von dem jüdischen Cultus heißt es weiterhin: Judaeorum sola et misera gentilitas unum et ipsi Deum, sed palam, sed templis [templo], aris, victimis cerimoniisque coluerunt — — — Ast etiam Christiani quaenam monstra, quae portenta confingunt? Deum illum suum, quem nec ostendere possunt, nec videre, in omnium mores, actus omnium, verba denique et occultas cogitationes diligenter inquirere? discurrentem scilicet atque ubique praesentem, etc.

Christiani. Habuerunt enim (ut recte notat. Cl. Wowerius) basilicas et templa sua, sed non more Ethnico consecrata, nec sublimibus elata fastigiis. Non enim solliciti erant de aedificio pulcro, cum revera sciebant, universum mundum esse Dei templum, et omnem locum, in quo Deum adorare et venerabilibus adire obsequiis possent, satis sanctum esse. Pagani igitur, qui externam speciem pluris faciebant, quam intestinum cordis recessum, crimen impietatis maximum Christianis affingebant, quod neque aedes sacras venerationis ad officia constituerunt, non altaria fabricarent et aras. Profanam igitur et impiam esse sectam illam.

Der Grundsatz der ersten Christen war allerdings, keine solchen Tempel, Statuen, Bilder, Altäre und Cerimonien, wie die Juden und Heiden, zu haben; aber mehr beweisen die angeführten und andere Stellen nicht. Wir haben einen ganz analogen Fall in der Geschichte der Perser. Von diesen erzählt Cicero de leg. lib. II. c. 10: Nec sequor Magos Persarum, quibus auctoribus Xerxes inflamasse templa Graecorum dicitur, quod parietibus includerent Deos, quibus omnia deberent esse patentia ac libera, quorumque hic mundus omnis templum esset et domus. Klingt dieß nicht ganz wie die Sprache der alten Apologeten? Und dennoch hatten die Perser ihre Sonnen-Tempel und Altäre, wie derselbe Cicero de divin. I. 90. und Strabo lib. XV. p. 733. u. a. bezeugen *). Die Declamationen der Apologeten beweisen also nur die Abneigung der Christen von dem heidnischen Cul-

---

*) Es ist daher unrichtig, wenn es in Stieglitz Baukunst der Alten. Leipz. 1796. S. 76 heißt: „Nur die Perser allein, welche sich die Gottheit nicht unter menschlicher Gestalt dachten, sondern das Feuer als ihren Gott verehrten, hatten keine Tempel" u. s. w.

tus. Sie können aber deshalb nicht mehr beweisen, weil wir selbst während der Verfolgungs-Periode die deutlichsten Spuren von christlichen Versammlungs-Oertern, oder Kirchen finden. Wir machen über diesen Gegenstand noch folgende Bemerkungen:

1) Die Christen-Verfolgungen waren weder allgemein noch permanent, sondern nur partiell und nicht selten von zufälligen, persönlichen und lokalen Umständen abhängig. Vom Jahr 260, wo Kaiser Gallienus den Christen Freiheit gab, bis zum J. 303, wo Diocletian auf's neue wüthete — also 43 Jahre hindurch, wurden die Christen in ihrer Religions-Uebung nicht gestört. Das Euseb. h. e. lib. VII. c. 13 mitgetheilte Edikt Gallien's an die Vorsteher der christlichen Kirche (*τοῦ λόγου προεστῶσι* i. e. Episcopis) sagt ausdrücklich: *τὴν εὐεργεσίαν τῆς ἐμῆς δωρεᾶς διὰ παντὸς τοῦ κόσμου ἐκβιβασθῆναι προσέταξα. ὅπως ἀπὸ τῶν τόπων τῶν θρησκευσίμων ἀποχωρήσωσι — ὥστε μηδένα ὑμῖν ἐνοχλεῖν.* Aber auch schon früher gab es freie Zwischenräume, und in manchen Provinzen blieben die Christen entweder ganz verschont, oder hatten doch nur theilweise und vorübergehende Beschränkungen und Bedrückungen zu erleiden.

2) Nach Lamprid. vit. Alex. Severi c. 49 befahl dieser Kaiser, welcher vom J. 222—235 regierte und den Christen so günstig war, daß selbst die Vermuthung entstand, daß er ein heimlicher Christ gewesen (Oros. lib. VII. c. 18. Mosheim de reb. Chr. ante Const. M. p. 463 seqq.), daß den Christen ein ihnen streitig gemachter Ort eingeräumt werden sollte: Cum Christiani quendam locum, qui publicus fuerat, occupassent, contra Popinarii dicerent, sibi eum deberi, rescripsit: melius esse, ut quomodocunque illic Deus colatur, quam Popinariis dedatur. Dieß ist doch offenbar die Einräumung eines Lokals zum gottesdienstlichen Gebrauche, oder einer Kirche.

3) Bei der großen Wasserfluth zu Edessa im J. 202 wurde, nach dem sehr glaubwürdigen Chronic. Edessen. in Assemani Bibl. Or. T. I. p. 387 seqq., auch das Versammlungs-Haus der Christen zerstört. Und zwar ist charakteristisch, daß hier (p. 391) das Wort templum gebraucht wird: ܗܝܟܠܐ ܕܥܕܬܐ i. e. templum conventuum (ἐκκλησίας) Christianorum. Nach Assemani soll darin ein Beweis liegen, daß der Verfasser der Chronik kein Christ gewesen sey, weil er sich sonst des bei den alten Christen verhaßten Worts templum (ܗܝܟܠܐ=היכל) nicht bedient haben würde. Allein dieß ist nicht wahrscheinlich, da nach Euseb. h. e. lib. II. c. 1. ganz Edessa christlich war, und da auch ein christlicher Annalist das Gebäude, wenn es früher ein heidnischer Tempel war, recht passend den für die Versammlungen der Christen eingerichteten, ehemals heidnischen Tempel nennen konnte. Vgl. Faber de templor. apud Christian. antiquit. dubia in Pott's Sylloge Comment. theol. Vol. III. p. 334—37. Nach Michaelis ad Castelli Lex. Syr. T. I. p. 223. soll im Chronico Edess. das Wort Haiclo nur pars tertia templi, sonst sanctuarium genannt, seyn. In diesem Falle würde auch schon die dreifache Abtheilung der christlichen Kirchen bis in's zweite Jahrhundert hinauf gehen. Vgl. Michaelis orient. Biblioth. Th. X. S. 61 u. Schröckh's chr. K. Gesch. Th. IV. S. 17—18.

4) Daß es im II. u. III. Jahrhundert schon häufig und in vielen Provinzen des röm. Reichs christliche Kirchen gab, welche den Namen ἐκκλησιαὶ, domus Dei u. a. führten und vorzugsweise zum christlichen Gottesdienste bestimmt waren, läßt sich aus einer Menge von Zeugnissen darthun. Man hat dabei gar nicht nöthig, sich auf die Märtyrer-Akten zu berufen, gegen deren Zeugniß die Kritik mancherlei Ausstellungen zu machen hat, weil die Zahl anderer glaubwürdiger Zeugnisse groß genug ist. Es gehören aber vorzugsweise hieher Tertull. de idol. c. 7. adv. Valent.

3. de coron. mil. c. 3. de pudic. c. 4. Cyprian.
). 55. 33. Gregor. Thaumat. epist. can. c. 11.
regor. Nyssen. vita Gregor. Thaum. Opp. III. p. 567.
ionys. Al. ep. can. c. 2. Lactant. instit. div. lib. V.
.11. de mort. persec. c. 12. 15. Ambros. in Ephes.
'. u. a.

5) Der entscheidendste Beweis aber liegt in der Ge- ichte der Diocletianischen Verfolgung, welche gemeiner und heftiger, als irgend eine, vorzugsweise zen die heilige Schrift und den Gottesdienst der Christen :ichtet war. Das im J. 303 (nach Andern schon 302, ch Andern aber erst 305) erlassene Edikt befahl: τὰς ν ἐκκλησίας εἰς ἔδαφος φέρειν, τὰς δε γραφὰς ϕανεῖς πυρὶ γενέσθαι. Euseb. hist. eccl. lib. VIII. 2. Hiermit ist der Eingang dieses Kapitels zu verglei- n: Συντετέλεσται δῆτα [al. δὴ τὰ] καθ' ἡμᾶς αντα, ὁπηνίκα τῶν μὲν προσευκτηρίον τοὺς ;ους ἐξ ὕψους εἰς ἔδαφος αὐτοῖς θεμελίοις κα- ῤῥιπτομένους [al. καταῤῥιπτουμένους], τὰς δὲ θέους καὶ ἱερας γραφὰς κατὰ μεσας ἀγορὰς ρὶ παραδιδομένας αὐτοῖς ἐπείδομεν ὀφθαλμοῖς. ch der Zeitgenosse und Augenzeuge Lactantius de ›rt. persec. c. 7 seqq. bestätiget dieß und beschreibt besondere c. 12. die Zerstörung der Kirche zu Niko- dien: Qui dies cum illuxisset, agentibus consula- n senibus ambobus octavum et septimum, repente ıuc dubia luce ad ecclesiam profectus cum duci- s et tribunis et rationalibus venit; et revulsis fo- us, simulacrum Dei quaeritur. Scripturae reper- incenduntur, datur omnibus praeda, rapitur, pidatur, discurritur. Ipsi vero in speculis (in alto .m constituta ecclesia ex palatio videbatur) diu er se concertabant, utrum ignem potius suppo- oporteret. Vicit sententia Diocletianus, cavens magno incendio facto pars aliqua civitatis arde- . Nam multae et magnae domus ab omni parte

cingebant. Veniebant igitur Praetoriani, acie structa, cum securibus et aliis ferramentis; et immissi undique, tamen [al. tandem] illud editissimum paucis horis solo adaequarunt.

Es ergiebt sich aus dieser Erzählung, daß die christl. Kirchen schon ansehnliche Gebäude seyn mußten und keinesweges leicht aufgebaute, hölzerne Hütten seyn konnten, wie man angenommen hat. Es stehet damit in Verbindung, was Lactantius l. c. c. 15. vom Constantius Chlorus erzählt: Constantius, ne dissentire a majorum praeceptis videretur, conventicula, id est, parietes, qui restitui poterant, dirui passus est, verum autem Dei templum, quod est in hominibus, incolume servavit. Vgl. Euseb. h. e. VIII. c. 13, wo von diesem Kaiser gerühmt wird: μήτε τῶν ἐκκλησίων τοὺς οἴκους καθελών. Daß in dieser Periode in Rom schon über 40 große Kirchen existirten, bezeuget Optatus Milevit. de schism. Donatist. lib. II. c. 4. p. 26. ed. Oberth., wo er das Vorgeben der Donatisten, daß sie gleich anfangs in Rom eine günstige Aufnahme gefunden und eine große Gemeine gebildet hätten, bestreitet, und daß ihre Gesellschaft (oder Heerde) nur sehr klein gewesen sey, behauptet: Non enim grex aut populus appellandi fuerant pauci, qui inter quadraginta, et quod excurrit, Basilicas, locum, ubi colligerent, non habebant. Sic speluncam quandam foris a civitate, cratibus sepserunt, ubi ipso tempore conventiculum habere potuissent, unde Montenses appellati sunt.

Hier haben wir also bloß in Rom über 40 katholische Kirchen, welche den Namen Basilicae führen und den armseligen Winkel-Versammlungen der schismatischen Donatisten entgegengesetzt werden. Wie reimt sich dieß mit der Behauptung, daß die Christen vor dem III. Jahrhundert keine Kirchen gehabt hätten?

Wenn indeß diese Zeugnisse noch nicht genügen sollten, so wird doch der Bericht, welchen Eusebius h. e. Lib. VIII. c. 1. über die Lage der Christen vor der Diokletianischen Verfolgung erstattet, als entscheidend angesehen werden müssen. Er meldet aber: *Πῶς δ᾽ἄν τις διαγράψειε τὰς μυριάνδρους ἐκείνας ἐπισυναγωγὰς, καὶ τὰ πλήθη τῶν κατὰ πᾶσαν πόλιν ἀθροισμάτων, τάς τε ἐπισήμους ἐν τοῖς προσευκτηρίοις συνδρομάς; ὧν δὴ ἕνεκα μηδαμῶς ἔτι παλαιοῖς οἰκοδομήσασιν* [al. *πάλαι οἰκοδομήσασιν*] *ἀρκούμενοι, εὐρείας εἰς πλάτος ἀνὰ πάσας τὰς πόλεις ἐκ θεμελίων ἀνίσταν ἐκκλησίας.* Hier wird also ganz deutlich gelehrt, daß in allen Städten so zahlreiche Christen-Versammlungen waren, daß man neue und geräumigere Bet-Häuser, oder Kirchen, erbauen mußte. Was brauchen wir weiter Zeugniß?

II.

Zweite Periode, von Konstantin d. Gr. bis Justinian. Sacra publica et cultus splendidissimus.

Bald nach der diokletianischen Verfolgung erfolgte für den christlichen Cultus nicht nur eine restitutio in integrum, sondern auch eine mutatio in melius. Schon die beiden nach dem Sturze Maximius vereinigten Kaiser Constantin und Licinius erlaubten in ihrem Toleranz-Edikte (Euseb. h. e. lib. X. c. 5.) den Christen nicht nur freie Religions-Uebung, sondern verordneten auch die unentgeldliche Zurückgabe aller den Christen abgenommenen Versammlungs-Oerter (*τόπους αὐτῶν, εἰς οὓς τὸ πρότερον συνέρχεσθαι ἔθος ἦν αὐτοῖς*). Die Freude der Christen über dieses glückliche Ereigniß beschreibt Eusebius (lib. X. c. 2.) mit folgenden Worten: *Μάλιστα δ᾽ ἡμῖν τοῖς ἐπὶ τὸν Χριστὸν τοῦ Θεοῦ τὰς ἐλπίδας*

ἀνηρτημένοις, ἄλεκτος παρῆν εὐφροσύνη, καί τις ἔνθεος ἅπασιν ἐπήνθει χαρὰ, πάντα τόπον τὸν πρὸ μικροῦ ταῖς τῶν τυράννων δυσσεβείαις ἠρειπωμένον, ὥσπερ ἐκ μακρᾶς καὶ θανατηφόρου λύμης ἀναβιώσκοντα θεωμένοις, νεώς τε αὖθις ἐκ βάθρων εἰς ὕψος ἄπειρον ἐγειρομένους, καὶ πολὺ κρείττονα τὴν ἀγλαΐαν τῶν πάλαι πεπολιορκημένων ἀπολαμβάνοντας. Vgl. Lactant. de mort. persec. c. 48.

Nachdem aber Konstantin, nach Besiegung des gegen die Christen stets mißtrauischen und zuweilen wieder feindselig gesinnten Licinius, Alleinherrscher geworden und seinen Uebertritt zum Christenthume feierlich erklärt hatte, ließ er es seine vorzüglichste Sorge seyn, die noch zerstörten oder noch nicht wieder zurückgegebenen Kirchen überall wieder herzustellen, und mit großem Kostenaufwand neue und prachtvolle zu erbauen und auszuschmücken. Sein Biograph hat diese Unternehmungen Konstantin's und seiner Mutter Helena mit besonderer Vorliebe beschrieben. Euseb. de vit. Constant. M. lib. III. c. 25 seqq. Er unterläßt dabei nicht, zu bemerken, wie sein Held nicht nur die Denkmäler des Götzendienstes zerstörte und einige heidnische Tempel in christliche Kirchen verwandelte, sondern auch den Häretikern ihre Versammlungsörter wegnehmen und den katholischen Christen einräumen ließ (lib. III. c. 64. 65.)

Ehe wir aber etwas weiter hierüber bemerken, ist noch Einiges gegen diejenigen Schriftsteller zu erinnern, welche zwar das Daseyn christlicher Kirchen vor Konstantin nicht läugnen, diese aber doch als außerordentlich klein und armselig schildern. Ich selbst habe in dem Lehrb. der chr. Alterth. 1819. 8. S. 45 u. 235—36. diese Ansicht getheilt und den Satz aufgestellt: „Von der Structur und Einrichtung der chr. Kirchen in den drei ersten Jahrhunderten haben wir keine zuverlässigen Nachrichten. Was sich darüber findet, läßt nur auf Seltenheit, Verborgenheit und

ürftigkeit schließen." Allein dieß ist nach den oben geführten Beweisen zu berichtigen. Denn es gab nicht r Kirchen in Rom, Nikomedien u. a. Oertern, welche den ımen Basilicae führten und mit kaiserlichen Palästen verchen wurden, sondern es wird auch von Eusebius ausicklich gesagt, „daß die zunehmende Menge der Christen r Diokletian's Zeitalter eine Vermehrung und Vergrößeng der chr. Versammlungshäuser nöthig machte. Schon mals aber mußten diese von größerm Raum und Umıge seyn, als die heidnischen Tempel in der Regel zu ın pflegten. Dieß kann auch nicht befremden, sobald ın weiß, daß die Tempel nur kleine Gebäude zu seyn auchten, weil sie nicht dazu bestimmt waren, die Volksenge (δημοσία) in sich aufzunehmen, sondern bloß ἀγάλματα καὶ συμεῖα (signa, statuas), die ἀναήματα, die βωμοὺς, die vasa sacra und die den Dienst rsehenden ἱερεῖς καὶ ὑπηρέτας. Das Volk pflegte sich i Festen, Opfern, Orakeln ꝛc. nicht in den Tempeln, sonrn im Umkreise derselben zu versammeln *). Der christ-

*) Die Schilderungen der meisten griechischen und römischen Classiker von der Größe und Pracht der Tempel sind größtentheils hyperbolisch und passen nur auf einige der berühmtesten Tempel in Conta, Milatos, Samos, Epidaurus, Alexandrien u. a. Vgl. Gisp. Cuperi Ep. II. in Bauldri ed. Lactant. de mort. persec. P. II. p. 334 seqq. Leop. de Cicognara storia della scultura etc. Vol. I. Venet. 1813. f. p. 141 seqq. Ich kann und mag nicht bestreiten, was der geistreiche und gelehrte Alterthumsforscher Fr. Jacobs (Leben und Kunst der Alten. Th. II. 1829. 8. über den Reichthum der Griechen an plastischen Kunstwerken. S. 415—554) zum Lobe der Griechen, auch in Hinsicht der Größe und Pracht der Tempel (S. 426. 481 u. a.), gesagt hat. Aber die Tempel, welchen Aristides und andere Panegyriker „den Umfang einer Stadt" beilegen, waren doch seltene Ausnahmen von der Regel, welche nur nach des Sachkenner's Vitruvius (lib. III.) und des ihm folgenden Stieglitz (Baukunst der Alten.

liche Cultus aber erforderte, da er ein κήρυγμα τοῦ λόγου, oder eine θρησκεία oder λατρεία λογικὴ seyn und in einer unmittelbaren Einwirkung auf die Glaubigen bestehen sollte, eine gegenwärtige, theilnehmende und mitwirkende Menge. Dieß erfordert ja schon, wie beim hebr. קהל der Begriff einer ἐκκλησία d. h. einer gesetzmäßigen und activen Volksversammlung, welchen Sprachgebrauch wir auch schon bei den Atheniensern, im Demosthenes, Aristophanes u. a. finden.

Hätten wir also auch keine näheren Notizen, so würden wir doch schon aus dem Begriff und der Bestimmung eines für den Gottesdienst der Christen eingerichteten Lokals den Schluß auf eine mit der Gemeine im Verhältniß stehenden Größe desselben machen müssen. Wenn daher die von Konstantin und seinen Nachfolgern erbauten Kirchen auch wegen ihrer Größe gerühmt werden, so beziehet sich dieß auf die Zunahme und Erweiterung der Gemeinen. Es ist aber vorzüglich die Kunst, Pracht und Schönheit, worauf Eusebius, Sokrates u. a. aufmerksam machen, und wodurch die chr. Kaiser die gepriesene Herrlichkeit des Heidenthums zu erreichen und zu übertreffen suchten.

S. 71—118) sorgfältigen Angaben bestimmt werden kann. Die Schönheit und Regelmäßigkeit der Construction, der Reichthum der Verzierungen und der Utensilien, Altäre, Statuen, Gemälde u. s. w. läßt sich nicht abläugnen und bleibt ein Vorzug der Griechen, wobei die Römer nur als Nachahmer erscheinen. Einige gute Bemerkungen hierüber findet man in v. Wiebeling's theoret. prakt. Baukunde, Th. II. S. VIII. S. 163 ff. Es wird gezeigt, daß nur die Basiliken sich dazu eigneten, in christliche Gotteshäuser umgewandelt zu werden, oder denselben zum Vorbilde zu dienen. „In den christlichen Kirchen sollte sich die Gemeine versammeln; wozu die mit Säulen umringten Tempel, ihres geringeren inneren Flächenraumes wegen, nicht geeignet waren. — — — Die Tempel der Römer waren gegen die der Griechen im Verhältnisse zur Breite kürzer, wahrscheinlich des Cultus wegen" u. s. w.

Einige heidnische Tempel wurden späterhin allerdings in Kirchen verwandelt (Socrat. h. e. lib. IV. c. 24. Evagr. h. e. lib. I. c. 16. Cod. Theodos. XVI. tit. 10. 16. 19. 25. u. a.); aber es sind nur solche, welche sich durch ihre Größe und Einrichtung dazu eigneten. Die meisten Tempel wurden unter Konstantius, Theodosius d. Gr. und seinen Söhnen verbrannt, oder zerstört. Dieß geschah freilich auch aus dem Wiedervergeltungsrechte und des Zelotypie; zuverlässig aber hatte auch die Ueberzeugung von der Unbrauchbarkeit dieser Gebäude zu chr. Zwecken viel Antheil an diesem Verfahren. Ganz anders verhielt es sich dagegen mit den Basiliken, Palatien und Curien; und daher finden wir auch, daß diese vorzugsweise für den christlichen Gottesdienst bestimmt, und mit weniger Kösten und Mühe eingerichtet wurden *).

Die von Konstantin d. Gr. zuerst eingeführten, von Eusebius ausführlich beschriebenen ἐγκαίνια (Encaeniae, ecclesiarum inaugurationes) fanden nicht bloß bei den in Kirchen verwandelten Tempeln, sondern auch bei den neu erbauten Gotteshäusern Statt. Euseb. hist. eccl. lib. X. c. 3 sagt: Ἐγκαινίων ἑορταὶ κατὰ πόλεις, καὶ τῶν ἄρτι νεοπαγῶν προσευκτηρίων ἀφιερώσεις. Es gehören aber, nach Balsamon Resp. 38., zwei Stücke dazu, τὰ ἀνοίξια und ὁ ἐνθρονιασμός. Schon in diesen Einweihungs-Akten lag eine Annäherung an das Judenthum, welches unter dem Titel Chanukah ein Jahres-Fest der Tempelweihe feierte (Esra VI, 17. Nehem. XII, 27. 1 Macc. IV, 52. 58. 59. 2 Macc. X, 6, 8. Joh. X, 22.), so wie auch eine Annäherung an das Heiden-

*) Die Schrift von Gutensohn und Knapp: Denkmäler der christlichen Religion, oder Sammlung der ältesten christlichen Kirchen oder Basiliken Rom's vom vierten bis dreizehnten Jahrhunderte, — kenne ich bloß aus Stieglitz Gesch. der Baukunst. S. 337.

thum, welches gleichfalls eine förmliche Einweihung (dedicatio) der Tempel foderte. Livii hist. lib. IX. c. 46: Itaque ex auctoritate senatus latum ad populum est, ne quis templum aramve injussu senatus aut tribunorum plebei partis majoris dedicaret. Vgl. Tacit. Annal. lib. IV. c. 57. u. a.

Die von Konstantin d. Gr. und seiner Mutter mit großer Pracht erbauten Kirchen zu Jerusalem, Betlehem, Nikomedien, Antiochien, Mambre (Mamre), Heliopolis und Byzanz oder Konstantinopel werden Euseb. vit. Const. M. lib. III. c. 25—40. 41—43. 48. 50. 51. 58. lib. IV. c. 43—46. 58—60. ausführlich beschrieben. Am ausführlichsten ist die Beschreibung des *μαρτύριον*, oder der *ἐκκλησία τῆς τοῦ Σωτῆρος ἀναστάσεως*, welche Eusebius (III. 33.) auch *σωτήριον Νίκην* (victoriam salutarem, s. tropaeum victoriae) und *καινὴν καὶ νέαν Ἱερουσαλὴμ* nennt. Mit größter Umständlichkeit (c. 25—40) wird Größe und Umfang, Vorhof, Säulenordnung, Dach, Thüren, Verzierungen u. s. w. angegeben. Auf eine ähnliche Art wird auch (lib. IV. c. 58—60) die zu Konstantinopel erbaute Apostel-Kirche (*τὸ μαρτύριον ἐπὶ μνήμῃ τῶν Ἀποστόλων*), in welcher sich der Kaiser selbst ein Grabmal (*λάρνακα*) errichten ließ, beschrieben. Einen gehaltreichen Commentar darüber findet man in folgenden beiden gelehrten Abhandlungen: Jo. Ciampini de sacris aedificiis a Constantino M. exstructis. Rom. 1693. f. und E. F. Wernsdorf historia templi Constantiniani propter resurrectionis Christi locum exstructi. Viteb. 1770. 4. Ejusd. de templi Constantiniani — solemni dedicatione. Ibid. 1770. 4. Und doch haben Socrat. h. e. I. c. 16. II. c. 16. 43. Sozomen. h. e. lib. II. c. 4. 26. lib. IV. c. 26. und Nicephor. h. e. lib. VIII. c. 30. noch andere Kirchen Konstantin's und seiner Mutter erwähnt, namentlich der Kirche zu Constantinopel, welche bald *Σοφία* bald *Εἰρήνη* (Friedens-

Kirche) genannt wird, und worüber die Gelehrten verschiedener Meinung sind, ob es nur eine, oder zwei verschiedene Kirchen waren. Ciampini l. c. c. XXIII. XXIV. XXVII. c. LIX.

Von den bisher erwähnten Kirchen haben wir historische Zeugnisse, deren Zuverlässigkeit nicht zu bezweifeln ist. Dagegen ermangeln die Traditionen von dem Ursprunge der römischen Kirchen in diesem Zeitalter alles eigentlich historischen Beweises, und obgleich Ciampini c. XI—XXII. viel Kunst aufbietet, um die berühmtesten Kirchen Rom's (d. h. die noch jetzt daselbst befindlichen) als Konstantinische Stiftungen darzustellen, so fehlet es dennoch seinen Hypothesen und Combinationen an innerer und äußerer Wahrscheinlichkeit. Aber auch andere italienische Schriftsteller, z. B. Caesar Rasponi (de Basil. et Par. Lateran.), Fontana (il templo Vaticano e sua origine), Binius u. a. gewähren keine größere Zuverlässigkeit. Sie berufen sich auf die Angaben des röm. Bischofs Sylvester in dem Pontificale Damasi; diese aber sind eben so unsicher, wie die Nachrichten über Konstantin's Schenkung und Taufe durch Sylvester u. s. w. Es gehört hieher die Erzählung von dem Palaste des Lateranus, welchen Konstantin dem Sylvester geschenkt und daneben eine Kirche, welche zu Ehren des Erbauers Constantiana geheißen, nebst Baptisterium (dem h. Johannes geweihet) erbaut haben soll. Dasselbe wird von der Vaticanischen oder Peters-Kirche, von der Kirche des h. Paulus, Marcellinus, Chrysogonus, Sebastian und Laurentius, der heil. Agnes, Sabina, Maria in ara coeli u. a. behauptet, aber nicht bewiesen. Die Verhältnisse zwischen Konstantin und der Stadt Rom waren zu ungünstig, als daß eine solche Vorliebe und Auszeichnung, wie in Ansehung Jerusalem's, Antiochien's und Konstantinopel, einige Wahrscheinlichkeit hätte. Weit eher läßt sich ein höheres Alter wahrscheinlich machen. Denn nach Optatus Milevit, (s. oben)

hatte Rom in dieser Periode schon über vierzig Basiliken. Auch ergiebt sich aus dem Edicte der Kaiser Valentinianus, Theodos. und Arcadius in Baronii Annal. a. 386., daß die Pauls-Kirche in Rom schon lange vor Konstantin existiren mußte, da sie am Ende des IV. Jahrh. schon als ein altes, verfallenes Gebäude beschrieben wird. Nach dieser Analogie versteht es sich übrigens von selbst, daß dieses höhere Alter nicht den jetzigen Kirchen, deren Structur und Einrichtung ein viel späteres Zeitalter beurkundet, zuzuschreiben ist. Es würde nicht wohl zu erklären seyn, warum man gerade bei Konstantin stehen bleibt und nicht lieber ein höheres Alterthum in Anspruch nimmt, wenn nicht in der berüchtigten Schenkung und Taufe Konstantin's ein dem römischen Interesse zusagender Erklärungs-Grund zu suchen wäre.

Von einer Schließung oder Zerstörung christlicher Kirchen durch Kaiser Julianus finden wir keine Spur, sondern nur, daß er dem heidnischen Tempel-Dienste mehr Würde zu geben suchte (wobei er die Christen sogar als Muster empfahl, vgl. Juliani ep. ad Arsacium ep. XLIX. vgl. Sozomen. h. e. V. c. 16. Gregor. Naz. orat. I. in Jul. u. a.) und den Tempel zu Jerusalem wieder herstellen wollte. Von seinen nächsten Nachfolgern findet man auch nichts Näheres über diesen Gegenstand. Auch Theodosius d. Gr. wird mehr als Tempel-Zerstörer, denn als Kirchen-Erbauer geschildert. Daß er den Arianern, wenigstens in Konstantinopel, die Kirchen abnahm und sie den Katholischen einräumte, wird als ein besonderer Beweis seines rechtglaubigen Eifers gerühmt. Gregor. Naz. de vita sua p. 21. Unter seiner und seiner Söhne Regierung wurde übrigens der Sturz des Heidenthums vollendet, welches nun allgemein als Paganismus (Dorf-Religion) bezeichnet wurde — eine Benennung, welche die völlige Herrschaft des Christenthums als Staats-Religion anzeigte, und daß das Heidenthum aus den großen Städten und selbst aus Rom (urbs), wo es sich am längsten erhalten

hatte (wie Symmachus unter andern bezeuget), nunmehr verschwunden sey.

Die heidnischen Tempel wurden jetzt nicht mehr ohne Ausnahme zerstört, sondern bloß die Altäre, Statuen, Bilder und vasa sacra. Die Gebäude wurden, so weit sie dazu tauglich waren, für den christlichen Gottesdienst gereiniget und geweihet (ἐγκαίνια) und durch das signum crucis (conlocatione venerandi religionis chr. signi expiari praecipimus. Cod. Theodos. lib. XVI. tit. 10. l. 25.) als christliches Eigenthum (τίτλος) bezeichnet. Zugleich erhielt eine solche Kirche einen neuen Namen und dieß ist es, was vorzugsweise dedicatio genannt wird. Nach Evagr. h. e. lib. I. c. 16. verwandelte Theodosius d. J. das Τυχαῖον (templum Fortunae) zu Antiochien in eine dem heiligen Märtyrer Ignatius gewidmete Kirche: καί σηκὸς εὐαγὴς καὶ τέμενος ἅγιον τῷ Ἰγνατίῳ τό πάλαι Τυχαῖον γέγονε. Nach Sozomen. h. e. lib. VII. c. 15. wurde der vom K. Arcadius geschenkte Tempel des Dionysos zu Alexandrien für den chr. Cultus eingerichtet, eben so wie der daselbst befindliche Serapis-Tempel (τὸ Σεράπιον), welcher übrigens den Namen des Kaisers erhielt (Ἀρκαδιοὺ τοῦ βασιλέως ἐπώνυμον). Dieß pflegte auch sonst wohl zu geschehen, obgleich es wider die Grundsätze des Ambrosius (Sermo contra Accentium de Basilicis tradendis und Ep. XXI. ad Valent. Imperat.) war, welcher den Kaisern alles Recht an den Kirchen absprach.

Unter allen christlichen Regenten der Vorzeit und Nachwelt aber hat sich keiner durch Kirchenbau so ausgezeichnet, als der durch seine Gesetz-Sammlung so berühmte Kaiser Justinianus I. Er erbaute zu Ehren der h. Jungfrau, der Apostel, Märtyrer und Heiligen so viele große, schöne und prachtvolle Kirchen, daß, nach dem Urtheile des Geschichtschreibers Procopius (de aedificiis Justin. lib. I. c. 3.), jede einzelne dieser Kirchen die Vermuthung unterstützen konnte, als habe er die ganze Sorgfalt seiner langen

Regierung (vom J. 527—565) bloß darauf verwendet. Als den Culminations-Punkt seiner Kunst-Unternehmungen aber kann man die Sophien-Kirche zu Konstantinopel betrachten. Diese von Konstantin schon in einem großen Styl erbaute Kirche war, unter der Regierung des Anastasius, während eines Volks-Aufstandes abgebrannt, und wurde von Justinian in einem Umfange und mit einer Pracht wieder hergestellt, daß er bei der Einweihung derselben im J. 557 ausrufen konnte: *Νενίκησα σε Σολομών*. Die Beschreibung dieses prachtvollen Kirchen-Colosses findet man Evagr. hist. eccl. lib. IV. c. 31. Procop. de aedif. Justin. lib. I. c. 1 sqq. Nach Agath. histor. lib. V. c. 9. p. 295—96. ed. Niebuhr. wurde der Bau *τοῦ μέγιστου Θεοῦ νεὼς* durch den Anthemius und Isidorus junior geleitet und vollendet. Agathias verweiset auf das große Gedicht des Paulus Silentiarius (*Παύλου, τοῦ κύρου τοῦ φλώρου, ὅς ταπρῶτα τελῶν ἐν τοῖς ἀμφὶ τὸν βασιλέα σιγῆς ἐπιστάταις*). Dieses beschreibende Gedicht in Hexametern (Sophianae aedis descriptio) wird von dem gelehrten du Cange (histor. Byzant. Venet. 1729. und Constantinopolis christ. lib. III. p. 1 sqq.) erläutert, und zugleich die Sophien-Kirche in ihrer ehemaligen Gestalt und in ihrer jetzigen Umwandelung in eine Moschee in verschiedenen Abbildungen dargestellt. Doch behauptet Ciampini (de aedific. Constant. M. constr. c. 59.), daß der von ihm mitgetheilte Grundriß viel richtiger sey, als der in vielen Stücken fehlerhafte bei du Cange.

Von der Größe dieser Kirche wird man sich einige Vorstellung machen können, wenn man weiß, daß Justinian (Nov. III. praef. u. c. 1.) für den Dienst derselben folgende Verordnung erließ: Sancimus, non ultra sexaginta quidem Presbyteros in sanctissima majore Ecclesia esse, Diaconos autem masculos centum, et quadraginta foeminas, Subdiaconos vero nonaginta, Lectores autem centum et decem,

tores viginti quinque: ita ut sit omnis nume-
everendissimorum Clericorum sanctissimae majo-
ecclesiae in quadringentis viginti quin-
: et insuper centum existentibus iis, qui vo-
ar Ostiarii. Dieß macht also ein Dienst-Perso-
von 525 Personen! Der Theil der Kirche, wo der
t-Altar stand, enthielt an Schmuck und Verzierun-
en Werth von 40,000 Pfund Silber. Es war da-
eine Hyperbel, wenn Justinian von diesem seinem
e behauptete, daß er den König Salomo übertroffen
In Ansehung der Größe bleibt kein Zweifel übrig;
die Kunst, Zweckmäßigkeit und Schönheit ward häufig
spruch genommen.

III.

te Periode, von Justinian bis zum zehnten
hrhundert. Zeit der Abnahme und des
Verfalls.

Mit der Sophien-Kirche schien sich die Kunst erschöpft
ben, und wir finden eine ganze Reihe von Jahrhun-
hindurch nichts Aehnliches. Die politischen Unru-
welche Asien und Europa zerrütteten, sind allerdings
haupt-Ursache des Verfalls der Baukunst, Sculptur
Malerey; allein der veränderte Geschmack hat offenbar
Antheil daran, daß die großartigen Formen immer
verlassen wurden.

Im Abendlande hatte man überdieß das Colossale und
ske in der Baukunst nie geliebt, wie das Beispiel der
r hinlänglich beweiset. Es ist eine falsche Vorstel-
welche man sich von der Größe und Pracht der römi-
Curien, Basiliken und Palatien zu machen pfleget.
die Römer ein Colosseum hatten, so meint man,
en auch ihre öffentlichen Gebäude den Charakter der
n Nation (principis gentium) und der Welt-Beherr-
(terrarum Domini), wie sich der National-Stolz

schmeichelte, an sich getragen haben. Es ist aber ausgemacht, daß, wie die Römer in ihrem Privat-Leben sich mit kleinen Wohnungen und Zimmern begnügten, auch die öffentlichen Gebäude derselben der Mehrzahl nach fast immer nur nach einem sehr beschränkten Maaßstabe construirt und eingerichtet waren. Nicht nur in Rom, sondern auch in den großen Provinzial-Städten, z. B. Trier, Lyon, Mainz, Mailand, Neapel u. a. sind noch zum Theil wohl erhaltene Ueberreste von Basiliken, Thermen, Palatien, domus Augustae u. s. w. zu sehen, welche die Erwartungen von der Größe, Pracht und Herrlichkeit, welche man aus verjährten Vorurtheilen mitzubringen pfleget, gar sehr herabstimmen müssen *). Die großen Paläste und Kirchen des heutigen Rom's und Italien's stammen fast alle aus dem Mittel-Alter her, und können daher nicht zur Vergleichung mit den alt-römischen Denkmälern gebraucht werden.

Wäre dieß aber auch nicht an dem, so ist doch historisch gewiß, daß seit der Trennung des Reichs, in dem den Einfällen der Barbaren vorzüglich ausgesetzten weströmischen Kaiserthume die Kunst überhaupt, vorzüglich aber die Baukunst, in tiefen Verfall gerieth. Wir finden daher in der Periode vom V—VIII. Jahrhundert nur sehr selten Spuren eines berühmten Kirchen-Baues. Wie früher, geschah es auch jetzt noch, daß heidnische Tempel in chr. Kirchen umgewandelt wurden. Gregor d. Gr. gab dem Bene-

*) Der Verfasser erhielt erst während seines Aufenthaltes in Trier die völlige Ueberzeugung, daß man bei den römischen Bau-Alterthümern einen kleinern Maßstab anwenden müsse. Und doch gelten die Trier'schen Monumente mit Recht für die vorzüglichsten — was aus der Wichtigkeit, welche die Römer auf diese Stadt legten, leicht zu erklären ist. Das einzige wahrhaft großartige Monument, die Porta nigra, wird allgemein für ein nicht-römisches gehalten. Man vgl. Quednow's, v. Haupt's u. a. Schriften über Trier.

dictiner-Missionär Augustinus den Rath, die Sächsischen Tempel in Britanien nicht zu zerstören, sondern für den chr. Gottesdienst zu weihen. Wie dieß zu bewerkstelligen sey, erzählt Beda Venerab. hist. eccl. angl. lib. I. c. 30. mit folgenden Worten: „Quod fana idolorum destrui in eadem gente (Anglorum) minime deberent; sed ipsa, quae in ipsis sunt idola, destruantur, aqua benedicta fiat, in eisdem fanis adspergatur, altaria construantur, reliquiae ponantur. Quia si fana eadem bene constructa sunt, necesse est, ut a cultu Daemonum in obsequia veri Dei debeant commutari, ut dum gens ipsa eadem fana sua non videt destrui, de corde errorem deponat, et Deum verum cognoscens ac adorans, ad loca, quae consuevit, familiarius concurrat.

In diese Zeit fällt auch die Verwandlung des so berühmten von Agrippa erbauten römischen Pantheon's in eine Marienkirche. Der Kaiser Phokas schenkte dieses noch mit allen Götzen-Bildern versehene Gebäude (was im Anfange des VII. Jahrhunderts gewiß eine Merkwürdigkeit und ein Beweis ist, daß sich die Ueberreste des Heidenthums nirgend so lange erhielten, als in der Hauptstadt der christlichen Welt!) dem Bischofe Bonifacius IV., und dieser weihte es der Jungfrau Maria und den Märtyrern. Anastasii lib. Pontif. p. 238. Vgl. Beda Ven. lib. II. c. 4: Hic est Bonifacius quartus a b. Gregorio Romanae urbis episcopo, qui impetravit a Phocate principe donari ecclesiae Christi templum Romae, quod Pantheon vocabatur ab antiquis, quasi simulacrum esset omnium Deorum. In quo ipse eliminata omni spurcitia fecit ecclesiam sanctae Dei genitricis atque omnium Martyrum Christi, ut exclusa multitudine Daemonum multitudo ibi Sanctorum memoriam

haberet *). Es ist dieß die noch jetzt in ihrer alten Gestalt und Form existirende höchst merkwürdige Chiesa di Santa Maria dei Martiri, oder, wie sie gewöhnlicher genannt wird, Chiesa della Rotonda. Diesen Namen erhielt sie von ihrer runden Gestalt. Sie bestehet aus einem einzigen runden und hohen Gewölbe, das weder auf Pfeilern ruhet, noch Fenster hat, sondern das Licht in die Kirche durch eine runde Oeffnung in der Mitte hineinfallen läßt. Schröckh's chr. K. Gesch. Th. XIX. S. 490. Diese Kirche hat die besondere Merkwürdigkeit, daß sie von dem alten und allgemeinen Kirchen-Style, welcher in der Form des Schiffes (Navate) und Kreutzes bestehet, gänzlich abweichet **), und erst in den neuern Zeiten hin und wieder Nachahmung gefunden hat, da man in der Regel die Ueberzeugung hatte, daß die runde Form für das Theater, aber nicht für den christlichen Gottesdienst, geeignet sey.

Im VI. und VII. Jahrhundert wurden in Italien, Frankreich, Spanien, England, Schottland und Teutschland viele Kirchen erbauet, aber nicht im römischen, son-

*) Die im Pantheon aufgestellten Götter-Bilder (deren leere Plätze, nach der Versicherung mehrerer Reisebeschreiber, noch jetzt zu bemerken sind) müssen noch in Rom aufbewahrt worden seyn, weil sie Kaiser Constans II. im J. 663., zugleich mit den ehernen Dach-Ziegeln des Pantheon's, aus Rom nach Syracus entführte — von wo sie durch die Araber nach Alexandrien kamen. Pauli Diaconi gest. Longobard. lib. V. c. 11. 13. Schröckh's K. Gesch. XIX. S. 108.

**) Bei Ravenna giebt es ebenfalls eine Rund-Kirche, Chiesa di S. Maria della Rotonda, welche ursprünglich zum Grabmale des Königs Theoderich bestimmt war, und deren Kuppel aus einem einzigen Steine von bewundernswürdiger Größe bestehet, und wovon D'Agincourt Histoire de l'art par les monumens etc. T. III. Planche XVIII. eine Abbildung geliefert hat.

dern im byzantinischen Style und Geschmacke. Die Bekanntschaft damit wurde durch die Gothen gemacht und daher ist die so gewöhnliche Benennung gothische Baukunst, gothischer Styl u. a. entstanden. Die beiden Haupt-Stämme der Gothen waren zwar ursprünglich nichts weiter, als eine Militär-Colonie, und weder ihrem Ursprunge, noch Charakter, noch Bildungs-Grade nach zu irgend einer bedeutenden Kunst-Erfindung und Leistung geeignet. Auch haben sie sich späterhin, so viel man weiß, bloß griechischer und römischer Künstler bedient und durch diese verschiedenen Kunst-Monumente aufführen lassen. Die meisten derselben verdanken dem mächtigen Gründer des Ostgothischen Reiches in Italien, Theoderich, († 526) ihr Daseyn; und da dieser seine Bildung in Konstantinopel (unter Kaiser Zeno) erhalten hatte, und die neugriechische oder byzantinische Kunst hochschätzte, so wird es begreiflich, warum die unter seiner Regierung in Ravenna, Rom und andern Städten aufgeführten, nicht unbedeutenden Kunstwerke, gothische genannt wurden. Die Kirchen-Schriftsteller selbst scheinen auch dazu hauptsächlich beigetragen zu haben, indem sie die von Theoderich erbauten Kirchen ecclesias Gothicas nennen. So heißt es in der Geschichte der Kirche zu Ravenna in Muratori scriptor. rer. Italic. T. I. P. II. p. 576: Per haecce tempora (a. 519), quibus Theodericus, Rex Gothorum, regnabat in Italia, ipse fecit construi egregia opera, maxime in Ravenna, scilicet ecclesiam Gothicam, turrim Palatii, ecclesiam S. Martini in coelo aureo, ecclesiam S. Mariae Rotundae (d. h. die nachher der Maria geweihte Capelle, Rotonda) extra muros, quae uno lapide tegitur. Die Benennung ecclesia Gothica beziehet sich wohl auf das Arianische Glaubens-Bekenntniß, wozu sich Theoderich, wie alle Gothen, bekannte, und ist der catholica entgegen gesetzt. Es konnte aber dieser Sprachgebrauch gut dazu dienen, den Namen gothisch in einen Kunst-Ausdruck zu verwandeln. Einige

lehrreiche Bemerkungen über Kunst und Kunstgeschmack in Theoderichs Zeitalter findet man in Manso's Geschichte des Ost-Gothischen Reichs in Italien. Breslau, 1824. 8. S. 137. 167. 396 ff. Es heißt unter andern S. 401: In jedem Falle ist es bemerkenswerth, daß Cassiodor und Valesius Ungenannter, die so viele weltliche, von dem Könige theils aufgeführte, theils hergestellte, Gebäude namhaft machen, keine einzige Kirche nennen. Die Voraussetzung, daß der arianisch-gesinnte König nur für Arianische Christen baute und dadurch die katholische Parthey ärgerte, könnte allein das Schweigen begreiflich machen." Eine Bestätigung hiervon liegt in der erwähnten Benennung ecclesia Gothica i. e. Ariana. Eine ähnliche Erscheinung findet man bei den West-Gothen in Spanien und Narbonne, deren König Reccared im J. 586. nebst dem größten Theile seiner Unterthanen dem Arianismus entsagte und zur katholischen Kirche übertrat. Die Arianischen Gotteshäuser wurden, nach erfolgter Purification, für den katholischen Ritus eingerichtet, und der von katholischen Bischöfen gesalbte und gekrönte König stiftete, um seinen rechtsglaubigen Eifer zu beweisen, neue Kirchen und Klöster. Gregor. Turon. hist. Franc. lib. IX. c. 15 seqq.

Hier war also wieder eine Veranlassung, der ursprünglich byzantinischen Baukunst, wenigstens in Beziehung auf Kirchen-Bau, als der Hauptsache, den Namen der gothischen zu verschaffen. In diesem byzantinisch-gothischen Style, womit sich in Spanien und Portugal, zum Theil auch in Italien, der Sarazenisch-Maurische verband, sind nun aber fast ohne Ausnahme die geistlichen Gebäude in Italien (wo die Longobarden an die Stelle und in die Fußtapfen der Ost-Gothen traten), Frankreich, Teutschland u. a. Ländern Europa's aufgeführt. Auch im Zeitalter der Carolinger und späterhin bis in's XII. Jahrhundert blieb dieser Geschmack in Kirchen-Bau vorherrschend.

Man findet aber auch hierbei häufig das Vorurtheil, daß man sich die zahlreichen von Karl d. Gr. u. seinen Nachfolgern erbauten Paläste und Kirchen, als colossale und splendide Kunst=Werke vorstellt, da sie doch, im Vergleich mit der Sophien=Kirche und den teutschen Domen des XIII. Jahrhunderts, unter der Mittelmäßigkeit zurückbleiben. Wenn man in Eginhardti vit. Caroli M. c. 26 u. sonst liest, daß Karl d. Gr. Säulen und Marmor aus Rom und Ravenna herbeischaffen ließ, um seinen Palast und die Kathedral=Kirche zu Aachen damit zu schmücken, so wird man leicht zur Vermuthung einer außerordentlichen Größe, Erhabenheit und Pracht verleitet. Wenn man aber die noch vorhandenen Ueberreste mit einem unbefangenen, vergleichenden Blicke betrachtet, so wird man zugestehen müssen, daß sie der vorgefaßten Meinung durchaus nicht entsprechen.

Wenn dieß aber selbst bei den Hauptstädten und Lieblings=Oertern des fränkischen Reiches der Fall war: wie groß muß nicht erst der Abstand in den Provinzial=Städten und auf dem Lande gewesen seyn! Und daß es wirklich so war, wird durch eine Menge von Thatsachen bezeuget. Die von den Mönchen, welche England und Schottland als Missions=Apostel aussendete, und worunter Bonifacius und Ansgarius die berühmtesten sind, erbauten und zum Theil noch jetzt in Ruinen vorhandenen Kirchen waren fast alle klein, niedrig und von Holz. Dieselbe Beschaffenheit hatten selbst die auf königliche und kaiserliche Kosten erbauten Kathedral=Kirchen. Man kann dieß schon allein daraus schließen, daß es als etwas Merkwürdiges erzählt wird, daß die auf Kosten Karl's d. Gr. erbaute St. Salvators=Kirche zu Paderborn ein steinernes Gebäude war! Adami Hist. eccl. Brem. lib 1. c. 8. Möser's Osnabrück. Gesch. Th. I. S. 286. Trithemii Chronic. Hirsang. T. I. p. 3. Andere Zeugnisse über die gesunkene Kunst in Frankrei Italien

und Teutschland findet man Mabillon de liturg. Gallic. lib. I. c. 8. Mart. Gerbert vet. Liturg. Aleman. T. I. p. 181 seqq. Walafr. Strabonis de reb. eccles. lib. I. c. 8. Du Chesne script. rer. Franc. T. IV. u. a. Um aber den gänzlichen Kunst-Verfall zu vollenden, verbreitete sich im zehnten Jahrhundert fast allgemein der Glaube von dem Antichrist und dem bald bevorstehenden Welt-Ende. Und in Folge dieses Glaubens unterließ man, neue Kirchen zu bauen und die baufälligen zu repariren. Schröckh's chr. Kircheng. Th. XXI. S. 243 ff. Es konnte also auch in dieser Hinsicht jenes Zeitalter saeculum obscurum genannt werden.

IV.

Vierte Periode. Das Wiederaufleben und die Vervollkommnung der christlichen Kunst im elften und zwölften Jahrhundert.

Obgleich dieser Zeitraum der Blüthe der Scholastik für die Wissenschaft wichtiger ist, als für die Kunst, so blieb doch auch diese nicht ganz ohne Pflege. Gleich im Anfange des XI. Jahrhunderts überzeugte man sich zwar von der Nichtigkeit der Furcht vor dem Welt-Ende, und fing an, den verfallenen Cultus wieder zu verbessern; aber es verging eine geraume Zeit, ehe wieder etwas Ausgezeichnetes geleistet wurde. Der Benedictiner-Abt Desiderius (nachherige Papst Victor III.) wird gerühmt, daß er im J. 1066. die Kloster-Kirche von Monte Cassino mit viel Pracht einrichtete; allein er mußte für die Musiv-Arbeit die Künstler aus Konstantinopel kommen lassen. Jagemann's Gesch. der Künste u. Wissensch. in Italien. Th. II. B. II. S. 248 ff. Mehrere Bischöfe und Mönche wurden selbst Baumeister, z. B. Berenger, Bischof von Roussillon, Conrad, B. von Utrecht, der Abt Wilhelm v. Dijon u. a., deren Kloster-Kirchen besonders ge-

rühmt werden. Schröckh's K. Gesch. XXI. 244. Doch zweifelt derselbe, ob Künstler, welche für das XI. Jahrhundert vortrefflich waren, es auch noch jetzt zu heißen verdienen würden.

Ueberhaupt aber scheint in der ganzen Zeit vom VII—XII. Jahrhundert die Liebe zu den Klöstern die Sorgfalt für die Kirchen beeinträchtiget zu haben. Wie die Mönche in den Wirkungs-Kreis der Säcular-Geistlichen eingriffen und die Parochial-Rechte und Verhältniße störten, so scheinen auch die immer zahlreicher werdenden Kloster-Kirchen den Glanz der Pfarr-Kirchen verdunkelt und in den Kreis ihrer Mittelmäßigkeit hingezogen zu haben. Daß es auch prachtvolle Kloster-Kirchen gab, kann nicht geläugnet werden; aber die Mehrzahl derselben war doch klein und unbedeutend, und sollte es auch seyn, nach den Grundsätzen und Wünschen der vorzüglichsten Männer jenes Zeitalters. Es ist bemerkenswerth, daß der H. Bernhard von Clärvaux (Apologia ad Guihelm. S. Theod. Abb. Opp. T. II. p. 544 seqq. ed. Bened.) den Mönchen des berühmten und reichen zu Clugny eine scharfe Straf-Predigt wegen ihres Kirchen-Luxus hält. Er sagt unter andern: Omitto Oratoriorum immensas altitudines, immoderatas longitudines, supervacuas latitudines, sumptuosas depolitiones, curiosas depictiones: quae dum orantium in se retorquent adspectum, impediunt et affectum et mihi quodammodo repraesentant antiquum ritum Judaeorum. Sed esto, fiant haec ad honorem Dei. Illud autem interrogo Monachus Monachos, quod in gentilibus gentilis arguebat: Dicite, ait ille, Pontifices, in sancto quid facit aurum*)?

---

*) Dieses Citat ist aus Persius Sat. II. v. 68—69:
— — At vos,
Dicite, Pontifices, in sancto quid facit aurum?
Statt Pontifices aber werden, in der Anwendung, Pau-

Ego autem dico: Dicite pauperes (non enim attendo versum, sed sensum), dicite, inquam, pauperes, si tamen pauperes, in sancto quid facit aurum? Et quidem alia causa est Episcoporum, alia Monachorum. Scimus namque, quod illi sapientibus et insipientibus debitores cum sint, carnalis populi devotionem, quia spiritualibus non possunt, corporalibus excitant ornamentis. Nos vero, qui jam de populo exivimus, qui mundi quaeque pretiosa ac speciosa pro Christo reliquimus, qui omnia pulcre lucentia, canore mulcentia, suave olentia, dulce sapientia, tactu placentia; cuncta denique oblectamenta corporea arbitrati sumus ut stercora, ut Christum lucrifaciamus: quorum, quaeso, in his devotionem intendimus? Quem, inquam, ex his fructum requirimus? stultorum admirationem, an simplicium oblationem [al. oblectationem]? An quoniam commoti sumus inter gentes, forte didicimus opera eorum, et servimus adhuc sculptilibus eorum?

Der Vf. verstattet bloß den bischöflichen Kirchen einen großen Umfang und einen ausgewählteren Schmuck, fodert aber für die Kloster-Kirchen die höchste Einfachheit. Was er tadelt, fand nur bei den größern und reichern Klöstern Statt; und so gingen also, wenn auch nicht aus Grundsatz und Verdienst, doch aus Zufall und Dürftigkeit, die Wünsche des frommen Mannes in Erfüllung!

Als etwas Charakteristisches ist es zu betrachten, daß in Frankreich von den Bischöfen für Beiträge zum Kirchen-Bau Ablaß verkündiget wurde. Dieß geschah schon im J. 1016. vom Bischof Pontius von Arles, und wurde seitdem oft wiederholt. Nach Morinus (de sacram. poenit. lib. VII. c. 14. 20.) stellten die fran-

---

*peres (i. e. die zum Gelübde der Armuth verpflichteten, aber dasselbe schlecht befolgenden Mönche) gesetzt.

zösischen Bischöfe im XII. Jahrhundert den Grundsatz auf: Wer zum Bau oder zur Wiederherstellung einer Kirche oder eines Bethauses eine bestimmte, kleine Geldsumme hergiebt, dem erlassen wir im Herrn den dritten oder vierten Theil der ihm aufzulegenden Buße. Er bemerkt auch, daß Mauritius, Bischof von Paris, von solchen Ablaß-Geldern die schöne Kathedral-Kirche Notre Dame zu Paris und vier Abteyen erbaut habe, deshalb aber von dem berühmten Petrus Cantor getadelt worden sey. In spätern Zeiten wurde dieß besonders von Rom aus wiederholt, und es ist bekannt, daß der von Julius II. ausgeschriebene Peters-Pfennig und der zum Bau der Peters-Kirche promulgirte Ablaß die nächste Veranlassung zur Reformation in Teutschland, Helvetien, Dänemark und Schweden wurde. Aber auch in den neuesten Zeiten sind in Teutschland zur Erhaltung und Wiederherstellung ausgezeichneter Dome, sogenannte Subsidia charitativa oder Kathedral-Steuern bewilliget worden.

Die in Teutschland neu gebauten oder restituirten Kirchen werden, theils wegen ihrer Größe, theils wegen der reichen Verzierung und Ausstattung derselben, gerühmt. Was die Größe betrifft, so darf man dafür nicht gerade den Maßstab des XIII. und XIV. Jahrhunderts, sondern vielmehr der frühern Zeit, wo man noch keine so colossale Gebäude hatte, anwenden. In Ansehung der Verzierung und Ausstattung aber finden wir vorzüglich im XI. Jahrhundert einen merkwürdigen Wetteifer unter den teutschen Bischöfen. Die Bischöfe Bernward und Hezilo von Hildesheim, Anno II. von Cöln (von welchem die jetzige Einrichtung der St. Gereons-Kirche herrührt) und viele andere haben sich in der teutschen Kunst-Geschichte einen berühmten Namen erworben *).

---

*) Nach Stieglitz Gesch. der Baukunst. S. 337. erreichte man im XI. Jahrh. in Teutschland eine grosse Vollkommen-

V.

Fünfte Periode. Das dreizehnte Jahrhundert als der Culminations-Punkt der christlichen Baukunst.

Gegen die Behauptung Büsching's, Nolten's u. a., daß die schöne teutsche Baukunst mit der Erfindung des charakteristischen Spitz-Bogens in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunders, wie durch einen Zauber-Schlag, und wie Minerva aus dem Haupte Jupiters, entstanden sey und sich sogleich in ihrer höchsten Vollkommenheit gezeigt habe, sind von Stieglitz, Lepsius u. a. erhebliche Einwendungen gemacht worden. Wenn aber auch dieser Punkt noch unentschieden ist, und von unserer Seite insbesondere gilt: Non nostrum est, tantas componere lites: so bleibt doch so viel eine ausgemachte Thatsache, daß von diesem Zeitpunkte an Kirchen zum Vorschein kommen, welche an Großartigkeit, architektonischer Kühnheit und ästhetischer Fremdartigkeit alles übertreffen, was das ganze Alterthum in dieser Art aufzuweisen hat, und was noch jetzt als ein außerordentliches, durch keine Nachahmung erreichtes Unternehmen des an die neue Zeit angrenzenden Mittel-Alters bewundert wird *). So gewiß es ist, daß

---

heit in der byzantinischen Bauart. Die Dome zu Limburg an d. Lahn, zu Bamberg u. a. sind zwar kalt und ernst, doch großen Eindruck erregend. Vgl. v. Wiebeking's Baukunde. Th. II. B. V. Kap. XIII.

*) Obgleich Stieglitz die Uebertreibungen vieler neuern Schriftsteller rügt, so enthält doch seine Geschichte der Baukunst. 1827. S. 308 ff. eine gerechte Würdigung der teutschen Baukunst. Er bemerkt unter andern S. 309: „Hat man der Kunst des XIII. Jahrh. nicht immer die Achtung geschenkt, die ihr gebührt, so hat dazu das Ansehen gewirkt, welches die antike Kunst gewann. Beide sind jedoch auf keine Weise neben einander zu stellen, und Beide

Zeit dieser in seiner Art einzige Bau-Styl den
:n der Gothischen Baukunst (nach Einigen
Neu-Gothische Styl) geführt hat, so entschieden stim-
fast alle neuere Sachkenner darin überein, daß die-
lame in keiner Hinsicht gerechtfertiget werden könne.
darüber herrscht noch einige Verschiedenheit der Stim-
ob man diese Kunst die teutsche (wofür sich die
en erklären) oder die germanische (indem auch
ınd, Dänemark und die Niederlande Anspruch dar-
ıachen können) zu benennen habe. In Italien,
ıkreich und Spanien ist sie, wie selbst Cico-
ra, D'Agincourt u. a. lehren, erst durch
sche Künstler und Nachahmung des teutschen Styl's
führt und vervollkommet worden. Nach v. Wiebe-
's Meinung würde Sachsen auf die Ehre der
dung und ersten Ausübung den meisten Anspruch
achen haben *).

)aben besondere, einander widersprechende Eigenthümlichkei-
en. Dem Schönen ist die Kunst der Griechen geweiht
ınd sie ist die Quelle alles Schönen; dem Geistigen
)ie Kunst der Teutschen, die vom Sinnlichen zum Geisti-
gen sich erhob."

:. Fr. v. Wiebeking's theoret. prakt. bürgerl. Bau-
kunst rc. Th. I. München, 1821. 4. §. 383: „Die von mir
gesammelten Notizen waren es, welche mich bestimmten,
)ie ersten im teutschen Baustyl aufgeführten Kirchen an
)en Ufern der Elster, Elbe und Saale aufzusuchen,
ınd im J. 1819 fand ich durch eine Reise in diese Gegen-
)en meine Vermuthung bestätiget. Die Schloß-Kirche zu
Zeitz an der Elster, den Dom zu Meißen, Merse-
burg und Naumburg halte ich nämlich für die ältesten
Kirchen, die nach diesem Styl gebaut sind, wenn gleich
die letztern einige Nebendinge vom Neu-Griechischen auf-
weisen." Die Einwendungen dagegen von Stieglitz im
Kunst-Blatt 1821. N. 99. 100. und Lepsius, der Dom
zu Naumburg 1822. 4. S. 70 ff. sind auf jeden Fall von

Wir können weder eine Geschichte noch artistische Darstellung dieses höchst merkwürdigen Gegenstandes geben, sondern bloß auf einige Schriften aufmerksam machen, worin derselbe sowohl in historischer, als artistischer, ästhetischer und religiös-ascetischer Hinsicht ausführlich und lehrreich abgehandelt wird.

J. G. Grohmann's Bruchstücke der Gothischen Baukunst. I. Heft. 1799. II. H. 1801. 4.
C. L. Stieglitz von altteutscher Baukunst.
— — Geschichte der Baukunst. 1827. 8. III. Abth. S. 305 ff.
G Moller's Denkmäler der Baukunst. Heft I—XX. Darmst. 1815—29. Fol.
Dom. Quaglio Denkmale der Baukunst des Mittel-Alters im Königr. Bayern.
J. G. Büsching's Versuch einer Einleitung in die Geschichte der altteutschen Baukunst. Breslau, 1821. 8.
— — Reise durch einige Münster des nördlichen Teutschland's.
Costenoble über altteutsche Architectur und deren Ursprung (mit Kupfern).
C. Fr. v. Wiebeking's theoret. prakt. bürgerl. Baukunst, durch Geschichte und Beschreibung der merkwürdigsten antiken Bau-Denkmale und ihre genaue Abbildung erläutert. Th. I—IV. München, 1821—1826. 4. (mit vielen Kupfern und Grundrissen in Fol.)
Nolten archäologische Beschreibung der Münster-Kirche zu Aachen.
Beschreibung des Straßburger künstlichen Münsters und dessen Thurms. Straßb. 1785. 8. 5. Ausg.

Wichtigkeit. Bei den englischen Architekten Randall, Wallis, Chambers u. a. wird unter der Sächsischen Baukunst bloß die der früheren Jahrhunderte, sonst auch griechisch-gothische genannte, verstanden, vorzugsweise die unter König Adelstan (Athelstan) geübte Kunst.

Fr. Werner's: der Dom von Mainz und seine Denkmäler ꝛc. I. Th. Mainz, 1827. 8.

L. E. v. H... historische Beschreibung der berühmten hohen Erz-Domkirche zu Cöln. Cöln, 1821. 8.

L. P. Lepsius über das Alterthum und die Stifter des Dom's zu Naumburg und deren Statuen im westlichen Chor. Naumburg, 1822. 4.

Neller's) Beschreibung der bischöfl. Grabdenkmäler in der Domkirche zu Bamberg. Nürnberg, 1827. 8.

Bir fügen dieser Anzeige von Schriften, welche übrigens einesweges vollständig ist, sondern bloß diejenigen enthält, velche uns zur näheren Belehrung als die vorzüglichsten ekannt geworden sind, noch einige allgemeine Erinnerun- en bei.

I. Wir mögen mit denjenigen nicht streiten, welche die ngenommene Periodisirung nicht billigen, und für die Zeit om XI—XIII. Jahrhundert nur eine Periode vom Ueber- ange der neugriechischen oder byzantinisch-teutschen Kunst n die rein-teutsche (oder schön-teutsche) annehmen wollen. Denn es hängt am Ende von diesem Schematismus nicht iel ab. Daß seit dem XIII. Jahrhundert die rein-teutsche orm in ihrer Vollendung hervortritt und zwei Jahrhun- erte hindurch die vorherrschende bleibt, muß ja auch von n Gegnern zugestanden werden. Ob man sie also, mit r Erfindung des Spitz-Bogens, wie durch einen salto ortale entstehen, oder erst aus einer stufenmäßigen Durch- ldung und Verschmelzung hervorgehen läßt, kann an sich inen so großen Unterschied machen, wenn man nur darin ereinstimmt, daß mit dem XIII. Jahrhundert die Durch- ungs- und Entwickelungs-Periode der teutschen Kunst vol- ndet war.

II. Ueber die Frage: woher diese teutsche Kunst ren Ursprung habe? sind die Meinungen getheilt; nd zwar haben sich darüber hauptsächlich drei Hypothesen ebildet.

A.) Diese Kunst soll von den Arabern oder Sarazenen abstammen, theils aus dem Zeitalter der Kreuzzüge, theils noch früher von Spanien und Sizilien her. Wir begnügen uns damit, das Urtheil eines Sachkenner's anzuführen: „Ungeachtet der Bekanntschaft mit arabischer Kunst und Wissenschaft, können wir uns nicht überzeugen, daß der Einfluß arabischer Kunst auf die teutsche sehr bedeutend gewesen sey. Doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß einige Formen von den Arabern entlehnt wurden. Hieher zählen wir die aus mehrern Kreutzstücken zusammengesetzten Bögen, die ausgeschweiften Spitzbögen, die viereckigen Pfeiler mit eingeblendeten Säulen, und die mit Untersätzen versehenen Würfel-Knäufe." Stieglitz Gesch. der Baukunst S. 366.

B.) Die Hypothese: daß in der Zeit von 1200—1240 durch einen oder ein Paar große Meister diese Kunst erfunden und die neue Schöpfung hervorgebracht worden — stützt sich auf die Annahme von der erst in dieser Zeit erfundenen und angewendeten Spitzbogen-Form. Aber sie verliert diese Stütze, wenn das viel frühere Daseyn und der Gebrauch dieser Form erwiesen ist. Da nun Männer, wie Moller, Stieglitz, Lepsius u. a. diesen Beweis geführt haben und bis jetzt nicht widerlegt worden sind, so scheint diese Hypothese ihre Haltbarkeit zu verlieren. Es kommt noch der ungünstige Umstand hinzu, daß die Geschichte die Namen der Erfinder nicht zu nennen weiß. Denn obgleich die Meister Bonsack, Hanns Riesenberger, Erwin von Steinbach, Hülst u. a. wegen ihrer vorzüglichen Kunst-Leistungen zu Magdeburg, Freyburg, Straßburg, Cöln, Ulm u. a. mit Recht gerühmt werden, so finden wir doch nirgend eine Spur, daß ihnen die erste Erfindung ihrer Kunst beigelegt worden.

C.) Die Ableitung aus den Bau-Gesellschaften hat auf den ersten Blick viel Wahrscheinlichkeit, und wird noch besonders durch die Autorität solcher Männer, wie Stieglitz, v. Wiebeking, Lepsius u. a. empfoh-

Das Daseyn solcher Gesellschaften im Mittel-Alter, h dem Vorbilde der schon im alten Rom seit Numa's Zei bestehenden Bau-Corporationen (Collegia fabrorum, ficum), kann nicht bezweifelt werden *). Ob sie zuerst England (unter König Adelstan und Edwin), oder in nkreich, oder in Teutschland entstanden, und die Art, sie sich verzweigten und vereinten, ist zweifelhaft. Aber iß ist, daß in Italien erst im XIII. Jahrhundert Spuren on vorkommen, und daß sie in Teutschland von der en Geistlichkeit begünstiget, und von den Päpsten und Tern mit besonderen Privilegien versehen wurden. Auf Reichstage zu Cöln 1459 und durch die Privilegien dinand's I. wurden vier Haupt-Hütten (in Eng- d Logen genannt) zu Straßburg, Wien, Zü- h und Cöln (eine Zeitlang auch Regensburg) be- ders privilegirt. Die Vorsteher hießen Magistri oder ctores Fabricae (auch wohl Magistri lapicides, Stein- ßen), und schon dieser Name beweiset, daß der Kirchen- Kloster-Bau ihr Hauptgeschäft war. Ein solcher Vor- er war schon der berühmte Meister Erwin von Stein- ch in der den Vorrang behauptenden Straßburger Hütte. nöpflin Alsat. illustr. T. II. p. 338 seqq. Ueber Einrichtung und Vorrechte dieser Vereine vgl. v. Wie- ing's Baukunde Th. III. Vorr. S. II—XII. Stieg- Gesch. der Bauk. S. 421 ff. Vgl. Krause: die ältesten Urkunden der Freymaurer-Brüderschaft. N. bg. II. B. 2 Abth. S. 92 ff. vgl. I. B. 1 Abth. S. ff.

Bei der Annahme einer stufenweisen Fortbildung der nst läßt sich aus diesen Bau-Gesellschaften des Mittel- ers (welche bei aller Aehnlichkeit doch von den viel spä-

---

*) Daß die Vergleichung der Bau-Gesellschaften mit den römischen Bau-Corporationen nicht durchaus passend sey, hat Stieglitz Gesch. der Baukunst. S. 422 gezeigt.

ter organisirten Frey=Maurern verschieden waren), wo nicht alles, doch viel erklären. Ist sie aber, wie Viele annehmen, wie ein Deus ex machina entstanden, so bleiben eine Menge von Schwierigkeiten und Unwahrscheinlichkeiten übrig. In diesem Falle möchte allerdings gelten, was mir mein geistreicher und gelehrter Freund, Fr. v. Raumer, schrieb: „die Meinung, daß die große christliche Baukunst aus den Bau=Gesellschaften entstanden, stehet mit der auf gleicher Linie, daß die Ilias allmählig durch die Bänkel=Sängerei entstanden!“

Bei den in v. Hammer's Schrift: Mysterium Baphometis revelatum. Vindob. 1818 f. über die Gnostiker und Templer und deren Architekten aufgestellten zum Theil hyperkritischen Hypothesen, wird man theils zu den Sarazenen zurückgeführt, theils in Ansehung der bischöflichen und päpstlichen Begünstigung in neue Schwierigkeiten und Zweifel verwickelt. Auch haben sie in anderer Beziehung von Sylvestre de Sacy, Raynouard, Wilken, Müntet u. a. Widerspruch gefunden.

III. Es ist ein Vorurtheil, daß man im Mittelalter bloß große Kirchen erbaut habe. Der große Styl ward bloß bei den Kathedral= und Haupt=Kirchen der Städte und bei einigen Kloster=Kirchen angewendet. Es scheint, als ob man auch dadurch den Unterschied zwischen hoher und niederer Geistlichkeit habe darstellen wollen. Die Kirche sollte allerdings, als Domus Dei, *τὸ ἀνάκτορον*, wie an Umfang und Höhe, so an Pracht und Schönheit alle übrigen Profan=Wohnungen übertreffen. Aber man beobachtete auch hierbei das gehörige Verhältniß und bauete keinen Pracht=Dom in einer kleinen Landstadt oder in einem Dorfe, wo ein gar zu auffallendes Mißverhältniß mit den umgebenden Hütten entstanden, und überdieß der Kirchen=Dienst selbst erschwert seyn würde. Auch in den kleinen Dorfkirchen leistete der teutsche Bau=Styl etwas Vorzügli=

)es und wurde daher auch vorzüglich in England nachge=
hmt. Vgl. v. Wiebeking's Baukunde. Th. III. S.
60.

Drittes Kapitel.

)on der Form und Einrichtung der christli=
chen Kirchen.

I.

Form, Gestalt und Lage.

Nach den allen Particularismus und Lokal=Cultus ver=
)mähenden Grundsätzen der ersten Christen, sollten ihre got=
sdienstlichen Versammlungs=Oerter weder mit dem Natio=
ıl=Heiligthume der Juden, noch mit den Tempeln und Al=
ren der Heiden Aehnlichkeit haben. Daher konnten die
ristlichen Apologeten der Wahrheit gemäß versichern, daß
r Cultus der Christen ohne Tempel und Altäre sey, ob=
eich, wie schon gezeigt worden, die Folgerung, daß sie
ine besonderen Versammlungs=Häuser, oder Kirchen, ge=
:bt, unrichtig ist.

Für den ersten Anfang des Christenthums bietet die jü=
sche Synagogal=Einrichtung die nächste Verglei=
ung dar. Aus derselben ging die erste Bildung des christ=
hen Lehr= und Vorsteher=Amtes hervor, und mit den jü=
schen Synagogen und Proseuchen hatten die christlichen
irchen und Oratorien die nächste Verwandtschaft; ja, sie
)einen mit denselben so lange identisch gewesen zu seyn,
s die Katastrophe des jüdischen Staates und die stets und
)nell wachsende Zahl der Christen eine Erweiterung und
eränderung nöthig machte.

Aber auch seit dieser Zeit blieb noch immer eine nahe Verwandtschaft und Gemeinschaftlichkeit, wodurch sich die Synagoge und Kirche von dem heidnischen Tempel-Dienste unterschied; nämlich das, was die Griechen unter δημοσία verstehen, und die Juden und Christen קָהָל und ἐκκλησία nennen. Es ist die Versammlung der ganzen Menge der Glaubigen (τὸ πλῆθος τῶν πιστευσάντων, Apostg. IV, 32. u. a.) zum gemeinschaftlichen Gebet, zum Unterricht und zur Erbauung. Es ist die Bruderschaft im Herrn und die Vereinigung unter einem unsichtbaren Oberhaupte. Um den Zweck einer solchen Gesellschaft zu erreichen, ist erfoderlich, daß sie sich an einem Orte versammle, wo alle Mitglieder an dem zu ertheilenden Unterrichte und den gemeinschaftlichen Andachts-Uebungen einen gleichmäßigen, selbstthätigen Antheil nehmen können. Der Versammlungs-Ort muß die Einrichtung eines Gesellschafts-Saales, oder Auditoriums (ἀκροατήριον, wie sie die Philosophen und Redner hatten) haben, worin für die Bedürfnisse Aller gleichmäßig gesorgt werden kann. Die Größe und besondere Einrichtung richtet sich nach der Zahl der Gesellschaft und nach den besonderen Bedürfnissen derselben.

Zwei Stücke aber sind es, wodurch sich die Kirche von der Synagoge gleich anfangs unterschied: 1) Die Eucharistie, welche unter der Form der Agape, auf jeden Fall in enger Verbindung mit derselben, als Bundes-Bruder- und Liebesmahl, gefeiert wurde. Diese heilige Handlung erfoderte die Einrichtung eines Speise-Saales und eines Tisches (τράπεζα, mensa), welcher erst bei der nachherigen Form der Eucharistie zur mensa mystica wurde. 2) Die Taufe, welche von der Zeit, wo sie nicht mehr an jedem Orte, unter freiem Himmel, in Flüssen u. s. w., sondern in der Kirche verrichtet wurde, und wo sie noch im Ritus des Untertauchens (ritus immersionis) bestand, ein Tauf-Becken (κολυμβήθρα, piscina) und besondere Administrations-Verrichtungen erfoderte.

Schon diese beiden, dem Christenthume eigenthümlichen h. Handlungen, oder Sacramente, und die damit verbundenen Vor- oder Nach-Uebungen, erfoderten eine besondere Beschaffenheit und Einrichtung der christlichen Kirchen. Auch lehret die Geschichte, daß diese beiden Handlungen der Central-Punkt des chr. Cultus blieben Die meisten Schwierigkeiten in Ansehung des Lokals verursachte, wie leicht zu erachten, die Taufe, besonders die in den früheren Jahrhunderten nur gebräuchliche Taufe der Erwachsenen. Wenn man auch annehmen wollte, daß die 3000 Menschen, welche nach Apostg. II, 41, an einem Tage die Taufe empfingen, unter freiem Himmel getauft wurden (wiewohl V. 1. u. 2 dagegen zu sprechen scheinet), so ist doch gewiß, daß dieselbe Zahl von Katechumenen, welche in der Oster-Vigilie zu Antiochien getauft wurde (Chrysost. ep. 1. ad Innoc.), dieses Sacrament in der Kirche empfing. Die Nothwendigkeit, für dieses Bedürfniß zu sorgen, veranlaßte die Einrichtung der Baptisterien, oder Tauf-Säle, Tauf-Kirchen. Sie scheinen die ersten Gottes-Häuser von bedeutendem Umfange gewesen zu seyn, da sie nicht bloß zum Tauf-Akte, sondern auch zur Vorbereitung der Katechumenen, oder Tauf-Candidaten, dienten, und daher auch zuweilen κατηχουμενεῖα (oder κατηχούμενα) genannt wurden. Die größern Baptisterien dienten sogar häufig zur Versammlung der Synoden. Concil. Chalcedon. Act. I. Seit Einführung der Kinder-Taufe und Vernachlässigung der festgesetzten Tauf-Zeiten wurden sie überflüssig, und daher findet man ihrer seit dem VI. Jahrhundert nur noch selten erwähnt.

Die heidnischen Tempel waren in der Regel Rund-Gebäude. Diese Form ward von den Christen verschmäht und nur mit seltenen Ausnahmen (Strabo de reb. eccl. c. 4.) zugelassen. Dagegen war die länglichte Figur, oder die Form des Schiffes die älteste und beliebteste. Schon Constitut. Apost. lib. II. c. 57 kommt

als Regel vor: πρῶτον μὲν ὁ οἶκος ἔστω ἐπιμήκης (oblonga), κατ' ἀνατολὰς τετραμμένος· ἐξ ἑκατέρων τῶν μερῶν τὰ παστοφόρια πρὸς ἀνατολὴν, ὅστις ἔοικεν νηί. Auch die Basiliken werden schon von Vitruvius und andern alten Schriftstellern mit einem navis und einem Parallelogramm verglichen. In der christlichen Kirche aber fand man schon frühzeitig, wie aus Cyprianus u. a. zu sehen ist, eine allegorisch-mystische Deutung. Wie Cicero, Horatius u. a. Schriftsteller häufig den Staat unter dem Bilde eines Schiffes vorstellen, so wählten die Kirchenväter dieses Bild um so lieber, um nicht nur die Gefahren, sondern auch die Rettung der Christenheit zu bezeichnen. Sie nannten daher ecclesiae figuram so wohl die Arca (i. e. navis) Noae, als die navicula Petri. Beides ist beim Tertull. de bapt. c. 8. c. 12. und de pudic. c. 13. verbunden. Wenn aber diese Vergleichung sich auf das Schicksal der Gesammtheit der aus den Fluthen geretteten Gesammtheit der Verehrer Jesu bezog, so galt die Benennung Schiff, vom mittleren Theil der Kirche, vorzugsweise von der Gestalt und Einrichtung dieses Theils des Gottes-Hauses. Nach Turrecremata de eccl. c. 33 und Steph. Durandi rit. eccl. cath. lib. I. c. 3. p. 20. wird nicht bloß ein Theil, sondern auch das Ganze, Schiff genannt. Itaque in hodiernum usque usum ecclesia navis dicitur, ut ipsum nomen sit adstipulatio Apostolicae Constitutionis de exstruendis ecclesiis instar navis, ad orandum. In summo vero extat altare quasi puppis in navi.

Die zweite Haupt-Form war das Kreutz, besonders von der Zeit an, wo Konstantin d. Gr. dasselbe zum Panier des Reichs und der Christenheit erhob. Die Kirchen, welche entweder in ihrer ganzen Anlage und Construction, oder in einzelnen Theilen, die Form eines Kreutzes darstellten, wurden σταυροειδῆ oder σταυρωτὰ genannt, oder, wie es Evagr. h. lib. I. c. 14

heißt: ἡ τοῦ νεὼ οἰκοδομία σύγκειται σταύρου δίκην. Von der durch Konstantin d. Gr. zu Konstantinopel zu Ehren der Apostel erbauten Kirche, singt Gregor. Naz. carm. IX. p. 79:

Σὺν τοῖς καὶ μεγάλαυχον ἕδος χριστοῖο μαθητῶν,
Πλευραῖς σταυροτύποις τέτραχα τεμνόμενον.

Vgl. Cedreni vit. Justin. in compend. histor. p. 390 *).

Folgende Kunst-Ausdrücke verdienen noch bemerkt zu werden:

1) Wenn den Kirchen eine figura dromica (δρομικὴ) zugeschrieben wird, so geschieht dieß theils wegen der Form eines länglichten Vierecks, theils wegen der an den Seiten angebrachten langen Gänge.

2) Der Ausdruck τρουλλωταὶ wird häufig durch cylindricae übersetzt, für gleichbedeutend mit κυλινδρωτὰ, θολωτὰ und κυκλοειδῆ genommen und von der runden oder ovalen Form verstanden. Baumgarten's Erkl. d. chr. Alterth. S. 375. Allein dieß ist nicht ganz richtig, weil das griech. τρουλλος (τρουλλίον, τρυήλης) nichts anderes ist, als das lateinische Trulla, welches eine Maurer-Kelle, Napf bedeutet und von den Lexikographen stets als ein vas oder instrumentum oblongum beschrieben wird. Bingham (T. III. p. 174) macht die Bemerkung: Si proprie loqui velimus, haec (τρουλλωτὰ) non tam forma ecclesiae, quam figura unius partis quarundam ecclesiarum, speciatim san-

*) Daß es zweierlei Arten von Kreuz-Kirchen gab, das griechische Kreuz mit 4 gleichen Schenkeln, und das lateinische, wo der vordere Schenkel eine größere Länge hat, als die übrigen; und daß nicht nur in Italien, sondern auch in Teutschland Kirchen in beiden Formen vorkommen — hat Stieglitz Gesch. d. Baukunst. S. 338—39 gezeigt.

ctae Sophiae fuit, cujus corpus in formam trullae aedificatum erat, tota autem aedes si spectabatur, oblonga erat ceterarum ecclesiarum formae similis. Vorzugsweise aber hieß der kaiserliche Palast in Konstantinopel τρουλλος und von diesem wurden die in demselben im J. 680 und 692 gehalteten Synoden Concilia Trullana genannt.

3) Die Ausdrücke Polygonae, Octaedrae, Octachorae, Octagonae, Quadratae sind sämmtlich aus der griechisch-römischen Baukunst hergenommen und werden in der Regel nur in diesem allgemeinen Sprachgebrauche angewendet.

4) Nach einigen neuern Schriftstellern liegt bei der Construction der christlichen Kirchen, besonders der sogenannten gothischen (oder vielmehr teutschen) ein besonderes arithmetisches, oder heiliges Zahlen-Verhältniß zum Grunde. Es ist dieß die Zahl 3, 5 und 7, welche wieder mit der Vierzahl auf mannichfaltige Art combinirt worden. Man vgl., außer v. Wiebeking's und anderer Gelehrten Abhandlungen über die teutsche Baukunst, noch insbesondere C. L. Stieglitz Geschichte der Baukunst vom frühesten Alterth. bis in die neueren Zeiten. Nürnberg, 1827. 8. Abschn. III. S. 340 ff. vgl. J. A. Litt. Zeit. 1829. N. 189. Auch verdient hier angeführt zu werden, was in Pierer's encyclop. Wörterb. B. VIII. S. 467 geäußert wird: „Nicht mit Unwahrscheinlichkeit hat man angeführt, daß der Gothische Baustyl durch die Idee eines aus ungeheuern Bäumen gebildeten Eichen-Waldes entstanden, und ihre Bauwerke Nachbildungen von jenen gewesen wären; und auf jeden Fall hat der menschliche Geist durch Aufstellung dieses Baustyles gezeigt, daß noch mehrere Weisen, das Erhabene durch die Kunst darzustellen, vorhanden sind, und man eben so gut, wie auf die griechische und römische Art, auch auf andere Weise Schönheit, Kraft und Zierlichkeit vereinen könne."

Was die Lage der Kirchen anbetrifft, so ist dabei 1) auf Ort, Stelle und Platz, 2) auf die Richtung zu sehen.

I. Da nach Geist und Vorschrift des Christenthums die Gottes-Verehrung an keinem Ort gebunden ist, und die ersten Christen bald unter freiem Himmel, bald in Wäldern und Höhlen, bald in Synagogen und Privat-Häusern, bald auf Schiffen ihre Andacht verrichteten, so läßt sich auch schon im voraus vermuthen, daß es nie ein allgemeines Gesetz gegeben habe, wodurch die gottesdienstlichen Versammlungen durch einen bestimmten Ort beschränkt wurden. Und diese christliche Freiheit finden wir auch wirklich zu allen Zeiten. Indeß kommen doch schon frühzeitig Spuren von einer besondern Vorliebe für gewisse Oerter vor. Es gehören dahin: 1) Anhöhen und Berge. Der Grund davon liegt theils in der größern Sicherheit und Abgeschiedenheit von der profanen Welt, theils in der Uebereinstimmung der meisten alten Völker, in der Meinung von der besonderen Heiligkeit dieser Oerter. Auch im A. T. fand man diesen Glauben; und wenn gleich der Tempel-Berg auf Moriah nicht mehr der Central-Punkt des Cultus seyn konnte, so hielt man doch eine vervielfältigte Nachbildung dieses Heiligthums und die Anwendung des Spruchs: Ich hebe meine Augen auf zu jenen Bergen (Ps. 122, 1.) für ein heilsames Beförderungs-Mittel der Andacht. In den frühesten Zeiten zwar scheint man die Versammlungen auf Bergen und Hügeln vermieden zu haben, theils, weil zur Zeit der Verfolgung solche Oerter nicht die gewünschte Verborgenheit gewährten, theils, weil auch die heidnischen Tempel häufig diese Lage hatten, und man daher, bei erlangter Sicherheit, schon um des Gegensatzes willen, die δημοσία und die Mitte der Städte und Dörfer wählte. Aber bei veränderten Umständen fiel diese Rücksicht weg und man liebte daher die Berg-Kirchen. Auch in Ansehung der Capellen und Klöster war dieß der Fall. Doch finden wir hierbei

die Divergenz, daß einige Mönchs-Orden vorzugsweise die Berge, andere dagegen die Thäler wählten — wie dieß schon die alten Verse anzeigen in Brusselii Tract. de Monast. German.

— — Vallis sylvestribus undique cinctas
Arboribus divus Bernhardus amoenaque prata:
Colles et montes Benedictus amavit et arces
Coelo surgentes, ex quarum vertice late
Prospectus petitur, secessum plebis uterque.

2) Die Gräber der Märtyrer und Bekenner, an welchen man Memorias, entweder Altäre (mensas), oder Capellen und Kirchen (*μαρτύρια*) erbaute, welche entweder nur an gewissen Tagen zu Stationen und Wallfahrten), oder auch zu allen Zeiten für den Gottesdienst bestimmt wurden.

3) Außerdem wählte man gern Plätze, welche durch irgend eine merkwürdige Begebenheit rühmlich ausgezeichnet waren und für loci honesti gehalten wurden, überdieß durch freie, gesunde Lage, anmuthige Nachbarschaft oder andere gute Eigenschaften den Vorzug [illegible] ausgezeichneten.

4) Daß man auch unterirdische Kirchen und Bethäuser anlegte, [illegible] verschiedenen [illegible] Gründen [illegible]. Vgl. E. S. Cyprian de ecclesiis subterraneis. Helmst. 1699. 4. [illegible] de [illegible] subterran. [illegible] 1716. 4. Die [illegible] Unter-Kirchen [illegible] subterraneae), [illegible] Sie dienten zu Schlüß[illegible] [illegible] zum [illegible] und zu geheimen Zusammenkünften. Man findet sie [illegible] X. und XI. Jahrh. [illegible] S. [illegible] S. 350—52. [illegible] S. [illegible]

[illegible] man die [illegible] [illegible] man die [illegible] angenommen habe. Man [illegible]

net darin vielleicht einen Antagonismus gegen das Judenthum, dessen Tempel die westliche Richtung hatte und gegen die jüdische Regel, sich beim Gebet gegen Westen zu wenden. Vgl. 1 Kön. VIII, 44. 48. XVIII, 43. 2 Chron. XXIX, 6. Dan. VI, 10, u. a. St. Diese Einrichtung und Gewohnheit hatte also schon biblische Beispiele für sich, und man kann als wahrscheinlich annehmen, daß sie schon in der jüdischen Zeit-Rechnung, nach welcher der Tag vom Sonnen-Untergange anfängt und in der Sabbats-Feier ihren Grund hatte. Dem Christenthume hingegen ist der Aufgang aus der Höhe, der Morgen-Stern, der am Morgen (πρωΐ) auferstandene Christus, die Sonne der Gerechtigkeit, heilig, und daher ist der Blick des betenden Christen nach dem Osten gerichtet. Diese Idee ist mit mehrern christlichen Gebräuchen verbunden. Bei der Taufe der Erwachsenen wurden die Neuaufgenommenen zuerst mit dem Gesichte gegen Osten gewendet. Cyrill. Hierosol. Catech. myst. I. n. 2. Gregor. Naz. orat. 40. p. 671. Hieron. Comment. in Amos. VI, 14. Dionys. Areop. de hier. eccl. c. 3. Vgl. Denkwürdigk. Th. VII. S. 54—55. S. 99 ff. Auch die Verstorbenen werden in der Regel mit gegen Morgen gerichteten Gesichte in's Grab gelegt. Denkwürdigk. Th. IX. S. 568. Wie wichtig auch andern Religionen die Richtung des Gesichts beim Gebete und den heiligen Handlungen und Oertern ist, ersiehet man insbesondere aus dem Eifer, womit im Islamismus auf die Kiblah (Gesichtswendung) gehalten wird.

Das erste Beispiel von einer gefoderten östlichen Richtung christlicher Kirchen und Altäre findet man Constit. Apost. lib. II. c. 57: *ὁ οἶκος ἔστω ἐπιμήκης, κατ᾽ ἀνατολὰς τετραμμένος.* Auch beweisen die von mehrern Schriftstellern angeführten Ausnahmen am deutlichsten das Daseyn dieser Regel. So bemerkt Socrat. h. e. lib. V. c. 22 von der großen Kirche zu Antiochien: *Ἐν Ἀντιοχείᾳ τῆς Συρίας ἡ ἐκκλησία ἀντίστρο-*

φον ἔχει τὴν θέασιν· οὐ γὰρ πρὸς ἀνατολὰς τὸ θυσιαστήριον, ἀλλὰ πρὸς δύσιν ὁρᾷ. Dasselbe bezeuget Paulin. Nolan. ep. XII: Prospectus Basilicae non, ut usitatior mos est, Orientem spectat, sed ad Domini mei beati Felicis Basilicam pertinet, Memoriam ejus adspiciens. Man kann daher Bingham (III. 175) nicht wohl beistimmen, wenn er behauptet: Ex istis exemplis apparet, morem illum non adeo universalem fuisse, sed admisisse exceptiones, prout necessitas id requisierit vel tulerit loci opportunitas. Ausnahmen hat es allerdings gegeben; aber die Art und Weise, wie sie die Alten anführen, bestätigen die Regel. Und dieß ist auch die Meinung des Card. Bona (rer. liturg. lib. I. c. 20. n. 4.), welche er durch folgende Stelle aus Walafrid. Strabo (de reb. eccl. c. 4.) recht gut bestätiget: Cognoscimus, non errasse illos vel errare, qui templis noviter Deo constructis, vel ab idolorum squalore mundatis, propter aliquam loci opportunitatem, in diversas plagas altaria statuerint, quia non est locus, ubi non sit Deus. Verissima enim relatione didicimus, in ecclesia, quam ad Aeliam Constantinus Imperator cum matre Helena super sepulcrum Domini mirae magnitudinis in rotunditate constituit; itemque Romae in templo, quod ab antiquis Pantheon dictum, a S. Bonifacio Papa, permittente Phoca Imperatore, in honorem omnium Sanctorum consecratum est: in ecclesia quoque S. Petri, principis Apostolorum, altaria non tantum ad Orientem, sed etiam in alias partes esse distributa. Haec cum secundum voluntatem vel necessitatem fuerint ita disposita, improbare non audemus. Sed tamen usus frequentior et rationi vicinior habet in Orientem orantes converti, et pluralitatem maximam ecclesiarum eo tenore constitui. Die letzten Worte lassen keinen Zweifel darüber, was der Vf. für Regel hält.

Daß es auch später noch und überhaupt Regel war, ersieht man aus Stieglitz Gesch. der Baukunst. 1827. S. 338: „Stets bekam der hohe Chor seinen Stand an der Morgen-Seite der Kirche, damit der Priester vor dem Altare stehend und die Gemeine bei der Verehrung des Heiligen, das Antlitz gegen Osten, die Quelle alles Lichtes und aller Erkenntniß, richtete. Erhielt die Kirche zwei Chöre, so wurde der andere Chor an der Abend-Seite angebracht. Dieses kommt jedoch nicht häufig vor, und fand nur zuweilen bei Dom-Stiftern statt."

II.

Einrichtung und Bestandtheile der Kirchen.

In den ersten drei Jahrhunderten findet man keine zuverlässige Nachricht hierüber; sondern es scheint, daß die innere und äußere Einrichtung, nach Beschaffenheit des Ortes und der Verhältnisse, sehr verschieden gewesen sey. Dagegen tritt seit dem IV. Jahrhundert eine gewisse Gleichförmigkeit hervor. Christiani (heißt es bei Pelliccia Polit. T. I. p. 129) a quarto saeculo consona quadam lege, tum in Oriente, tum in Occidente, sacra templa condiderunt. Fragt man nach dem Grunde dieser Uebereinstimmung in der vorherrschenden Trittotomie, welche doch nicht als ein Werk des Zufalls angesehen werden kann, so bietet sich ein doppelter Wahrscheinlichkeits-Grund dar: 1) Die Eintheilung des Christen-Staates in drei Classen: a) Ἡγουμένοι (oder προεστῶτες, ἱερεὶς κληρικοί). b) Πιστοὶ (fideles, oder die eigentliche Gemeine). c) κατεχούμενοι (die Vor-Gemeine). Für die erste Classe war das Heiligthum; für die zweite das Schiff der Kirche; für die dritte der Vorhof, oder die Propyläen. 2) Die dreifache Eintheilung des jüdischen Tempels: Allerheiligstes, Heiliges, Vorhof (πρόναος, πρόπυλον). Da jetzt die früher zu besorgende Gefahr vor einer Vermischung des Christenthums

mit dem Judenthume verschwunden war, so nahm man den durch die Autorität des A. T. empfohlnen Tempel-Typus um so bereitwilliger an, da man ja auch schon die levitische Priester-Thorah mit den sonst abweichenden Grundsätzen der christlichen Kirche zu vereinigen gewußt hatte. Vgl. die Abhandlung von den gottesdienstlichen Personen. K. IV. und V. Es liegt in der Natur der Sache, daß beide Gründe hierbei zusammenwirkten, oder vielmehr identisch waren.

Man findet bei manchen Schriftstellern auch vier oder fünf Haupttheile angegeben. Es läßt sich aber leicht darthun, daß diese Verschiedenheit bloß daher rühret, daß man beim dritten Theile einen Narthex interior und exterior unterscheidet, oder außerdem noch die Exedras als besonderen Theil aufzählet. Auch beim jüdischen Tempel wurde ja ein doppelter Vor-Hof (der Kinder Israel und der Heiden), dessen auch im N. T. Erwähnung geschieht, unterschieden. Daß man die Theile bald in der Ordnung a minori ad majus, bald in der Folge a majori ad minus dargestellt findet, kann als ziemlich gleichgültig betrachtet werden. Für das Letztere scheint indeß die im A. T. vorherrschende Tempel-Ichnographie zu sprechen.

Erster Theil.

Der Chor.

Diese Benennung ist zwar spätern Ursprungs, in der abendländischen Kirche aber vorzugsweise eingeführt worden. Sie ist vom coetus canentium Clericorum hergenommen. Concil. Tolet. IV. c. 18. Isidor. Hispal. Orig. lib. I. c. 3. Rabanus Maurus u. a. wurden dadurch verleitet (s. oben), den Chorepiscopus davon abzuleiten, was durchaus unrichtig ist. Außerdem sind noch folgende Benennungen gebräuchlich:

1) *Βῆμα*, von *ἀναβαίνειν*, was die Lateiner zuweilen beibehalten (Bema), gewöhnlicher aber durch Suggestum übersetzen. Zuweilen wird bloß der erhabene Sitz, wo der Thron (*θρόνος*) oder Stuhl (*καθέδρα*) des Bischofs und der Platz der Geistlichen war, oft aber auch der ganze Theil der Kirche, mit Einschluß des Altares ꝛc. so genannt. Die Geistlichen heißen davon *τάξις τοῦ βήματος*, oder *οἱ περὶ τὸ βῆμα*, *οἱ ἐκ τοῦ βήματος*. Gregor. Naz. orat. 19. 20.

2) *Ἅγιον*, *ἁγίασμα ἅγιον ἁγίων* Sanctum, Sanctuarium, Sacrarium, weil die wichtigsten h. Handlungen, besonders das Opfer des Altares, darin verrichtet wurden. Euseb. h. e. X. 4. VII. 15. Conc. Carthag. IV. c. 93.

3) *Ἱερατεῖον* und *Πρεσβυτήριον*, Presbyterium, weil es der Ort war, wo die Priester ihren Sitz und ihre Functionen hatten. Beim Cyprian. ep. 55. kommt Consessus cleri vor und Concil. Laodic. c. 21. ist es so viel als *Διακονικὸν*, weil verordnet wird, daß die *ὑπηρέται* das Diaconicum nicht betreten sollen. Doch erklären es Andere von der Sacristei, worin die vasa sacra aufbewahrt werden.

4) Bei den Griechen wird bloß *θυσιαστήριον* für den Ort, wo der Haupt=Altar stehet, gebraucht. So sagt man *εἰσέρχεσθαι εἰς τὸ θυσιαστήριον* Conc. Laod. c. 44. Trullan. c. 69. i. e. *ἱερατεῖον*; ingredi et accedere ad eam partem ecclesiae, ubi est altare. Man sagt auch *ἡ ἱερὰ τράπεζα* in derselben Bedeutung.

5) *Ἄδυτον* und *ἄβατον* (gewöhnlicher in der Mehrzahl *ἄδυτα καὶ ἄβατα*) brauchte man, obgleich es ursprünglich heidnischer Sprachgebrauch war, um dadurch auszudrücken, daß kein Profaner und Laie, so wie kein Weib, das nur den Priestern zugängliche Heiligthum betreten dürfe. Conc. Laodic. c. 19. 44. Trullan. c. 69. Theodoret. h. e. V. 18. Sozom. VII. 25.

6) Eine ähnliche Bewandniß hat es mit Ἀνάκτορον, welches die gewöhnliche Benennung der Tempel bei den Tragikern ist. Man brauchte sie späterhin, da man in der Uebersetzung des Symmachus von Ps. XXV, 8. vgl. Theodoret. T. I. p. 766. ed. Schulz. eine Berechtigung dazu zu finden glaubte. Vielleicht geschah es auch deshalb, weil die Tempel der Dioskuren vorzugsweise ἀνακτορα hießen, diese aber ein Lieblings-Mythus der Kirchenväter waren, weil sie darin einen Typus der beiden Naturen in Christo fanden.

7) Locus intra cancellos, τὰ ἔνδον τῶν κιγκλίδων, Theodoret. h.e. V. 18., weil der Chor durch Vorhang und Gitterwerk vom Schiff der Kirche abgesondert war.

In der Regel war der Chor vom Schiffe aus etwas erhöhet, so daß eine oder mehrere Stufen (gradus) darauf führten; und auch dieß sollte durch βῆμα ausgedrückt werden. In spätern Zeiten wurde diese Erhöhung vermehrt, um unter derselben Gewölber für Reliquien und Gräber für heilige und besonders ausgezeichnete Personen anzulegen. Man liebte, besonders in spätern Perioden, den Chor in runder und ovaler Form; das Schiff dagegen in länglichter Gestalt zu bauen. Wenigstens pflegte der obere oder vordere Theil die Gestalt eines Halb-Cirkels, oder eines gespannten Bogens, oder einer Muschel zu haben. Dieß sollten die Wörter ἀψὶς (Apsis, öfters absis, absidis, absida), Concha (κόγχη) und Conchula bematis ausdrücken. Nach du Cange soll auch Exedra dafür gesagt werden., was aber von Valesius ad Euseb. vit. Const. lib. III. c. 50 bezweifelt und nur für Neben-Gebäude vindicirt wird.

In diesem Halb-Kreise befand sich der erhöhte Sitz (καθέδρα, sedes alta) oder Thron (θρόνος) des Bischofs. Bei vollständiger Einrichtung hatten auch die Presbyter ihre besonderen Sitze; und daher sind die Kunstausdrücke σύνθρονοι und Θρόνοι πρωτοὶ καὶ

δευτέροι, θρόνος καὶ συμψέλλια (subsellia) u. a. zu erklären. Euseb. h. e. X. 4. 5. VII. 30. Gregor. Naz. somn. Anast. v. 4. carm. Jamb. 23. Constit. Ap. II. c. 57. Theodor. h. e. VII. c. 3. Der Bischofs-Sitz war gewöhnlich mit Vorhängen versehen und hieß cathedra velata. Augustin. ep. 203. Athanas. Apol. II.

In der Mitte des Chors stand der Haupt-Altar, welcher bald τὸ τῶν ἁγίων ἅγιον θυσιαστήριον, bald τράπεζα ἱερὰ, μυστικὴ, πνευματικὴ, mensa sancta, tremenda u. a. genannt und auf welchem die Eucharistie consecrirt wurde. Er pflegte frei zu stehen, so daß man um denselben herumgehen konnte — eine Gewohnheit, welche aus Ps. XXVI, 6. hergeleitet wurde.

Zur Seite des Altars (gewöhnlich zur rechten) war das Παρατράπεζον (mensula, Neben- oder Bei-Tisch), wofür man auch πρόθεσις, paratorium, oblationarium, auch zuweilen sacrarium und secretarium, sagte, wodurch der Ort bezeichnet wurde, wohin die Oblationen und Opfer, nachdem sie von den Diakonen in Empfang genommen worden, vor dem Anfange der Eucharistie, gelegt wurden. In Cyprian. de op. et eleemos. kommt Corbona vor, welches durch Gazophylacium erklärt wird (Du Cange Glossar. s. h. v.). Es ist aber eher das hebr. und syr. Wort Korban, welches in den liturg. Schriften der Syrer, Aethiopier, Kopten u. a. stets die Eucharistie (sacrificium missae) bedeutet. Nach Binterim's kath. Denkw. Th. II. B. II. S. 142. Th. IV. B. I. S. 139. hieß dieser Ort auch Pastophorium (παστοφορία Constit. Ap. II. 57. VIII. 13). Andere aber rechnen ihn zu den Exedris.

An der andern (linken) Seite pflegte das Σκευοφυλάκιον oder Diaconicum bematis (auch D. minus), der Ort, wo nach Vollendung der Communion die h. Geräthe hingestellt wurden, um gereiniget und eingepackt und sodann in das Gazophylacium magnum, oder Diaconicum majus (Sacristei) zurückgebracht zu werden.

Daß in der Regel jede Kirche nur einen und zwar östlichen Chor hatte und daß ein Doppelt-Chor eine Seltenheit sey, ist schon bemerkt worden. Nach Büsching (Reise durch einige Münster S. 343. sind „Abend-Chöre eine überaus seltene Erscheinung"; und nach Moller (Denkmäler rc. N. V. u. XXXI.) haben die Kirchen zu Oppenheim und Worms, „wie mehrere Kirchen dieser Gegend, außer dem östlichen Chor, ein westliches, das für die Stifts-Herren diente." Ueber den merkwürdigen Doppelt-Chor des Dom's zu Naumburg, vgl. Lepsius über das Alterthum des Dom's zu Naumb. 1822. 4. S. 3. und S. 35.

Zweiter Theil.

Das Schiff.

Die beiden Benennungen des mittlern Kirchentheils Navis und *Ναὸς* scheinen auf den ersten Blick in so naher Verwandtschaft zu stehen, daß erstere aus der letztern entstanden zu seyn scheint, was jedoch nicht der Fall ist, da navis das griechische *ναῦς* (Schiff) ist, und als technischer Ausdruck zur Bezeichnung des Mittel- oder Haupttheiles größerer und kleinerer Gebäude gebraucht wird. Bei den Kirchen bedeutet zwar *ναὸς* ganz dasselbe, aber nur in wiefern sie gottesdienstliche Gebäude sind, und *ναὸς* den Haupt-Theil des Tempels, zum Unterschied vom Heiligthume und den Nebengebäuden oder Hallen (*πρόναος*), wie beim Tempel zu Jerusalem, bezeichnet.

Die übrigen Benennungen zeigen vornemlich die Bestimmung dieses Theiles an:

1) Oratorium populi s. Laicorum, weil sich hier die Gemeine zum Gottesdienste, zur Anhörung der Schriftlectionen und Predigt, zur Psalmodie u. s. w., nach einer bestimmten Ordnung und Eintheilung, versammelte.

2) *Ἐκκλησία*, nach der ursprünglichen Bedeutung vorzugsweise die gottesdienstliche Versammlung der Gemeine.

3) Quadratum populi, weil das Schiff, im Gegensatze von der rotunda oder vom Halb-Cirkel des Chors, ein quadratum oder parallelopipedum war und sich so am besten zu seiner Bestimmung eignete.

Als besondere Punkte und Merkwürdigkeiten dieses Schiffes werden folgende angegeben:

I. Der ἄμβων (ambo, onis), oder wie er auch genannt wird, βῆμα τῶν ἀναγνωστῶν (Suggestum lectorum) — beides von ἀναβαίνειν, weil es ein etwas erhöhter Pult war — nicht von ambire, nach der fehlerhaften Ableitung von Walafrid. Strabo de reb. eccl. c. 6. Beim Cyprian. ep. 33. 34. findet man Pulpitum (wovon Pult, Lese-Pult) und Tribunal ecclesiae (zum Unterschied vom βῆμα oder tribunal chori.) Hier wurde die h. Schrift und was sonst von Bekanntmachungen nöthig schien, vorgelesen. Die Predigt wurde in der Regel im Chor gehalten, und es wird nur als Ausnahme vom Chrysostomus und Augustinus erwähnt, daß sie auch vom ambo herab ihre Vorträge hielten. Auch das Evangelium und die Epistel wurden vor dem Altare abgesungen, woher die Eintheilung des Altares in cornu Evangelii und cornu Epistolae entstand. Für den Lese-Pult blieben die eigentlichen Lectiones biblicae et ecclesiasticae, formulae solemnes, Ankündigungen und dergl. Auch die Psaltisten und Cantores hatten daselbst ihren Platz. Concil. Laodic. c. 15. Um denselben herum hatten zunächst die Fideles ihre Sitze, so daß er, wie der Altar im Chor, als der eigentliche Mittelpunkt des Schiffes anzusehen war.

II. Bei der später erfolgten Vergrößerung und Erweiterung der Kirchen fand die Predigt im Chor immer mehr Schwierigkeiten, und es trat, wie beim Chrysostomus (Socrat. h. e. VI. c. 5.), häufig der Fall ein, daß der predigende Bischof oder Presbyter, wegen zu großer Entfernung nicht wohl verstanden werden konnte. Man traf daher die Einrichtung, um die Bestimmung des ἄμβων nicht zu verändern, daß die Predigt von einem Suggestum,

welcher im Schiffe an den Schranken (κιγκλίδες ἔμπροσθεν τῶν θυρῶν ἱσταμέναι, Cancelli) angebracht ward, gehalten wurde. Er hieß schlechthin Cancellus (oder c. ecclesiasticus, um ihn vom cancellus forensis i. e. le barreau zu unterscheiden) und davon kommt unser teutsches Wort Kanzel (le cancel) — im kirchlichen, so wie Canzler, Canzlei u. a. im politischen und juristischen Sprachgebrauche.

III. Daß auf die Eintheilung der für die Gemeine bestimmten Plätze, oder, wie man es jetzt nennet, der Kirch-Stühle, schon in den frühesten Zeiten eine besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt verwendet wurde, ergiebt sich aus vielen Zeugnissen. Constit. Apost. libr. II. c. 57. lib. VIII. c. 20. Cyrill. Hierosol. Pro-Catech. c. 8. Euseb. h. e. II. 17. u. a. Es geschah, um Unordnungen und Unanständigkeiten, worüber schon die Apostel geklagt hatten, zu vermeiden, besonders bei der Communion und den Agapen. Auch machte die Arcan-Disciplin und die Buß-Anstalt eine besondere Einrichtung in Ansehung dieses Punktes nöthig. Doch hing hierbei viel von der Größe der Gemeine, von der Lokalität und besondern Umständen ab. Auch war zwischen den orientalischen und occidentalischen Kirchen manche bedeutende Verschiedenheit, nicht bloß in den spätern, sondern auch schon in den frühern Zeiten, wie man insbesondere aus Leonis Allatii Abhandlung de templis Graecor. hod. ersehen kann.

Daß die Männer von den Weibern abgesondert waren, erfoderte die alte Regel und blieb beständige Gewohnheit. Constit. Ap. II. 57. Cyrill. Hier. Pro-Catech. c. 8. August. de civ. Dei. II. 28. Chrysost. Hom. 74. in Matth. Steph. Durandi de rit. eccl. libr. I. c. 18. u. a. Die Männer pflegten linker Hand gegen Süden; die Weiber aber rechter Hand gegen Norden zu sitzen; und oft waren zwischen beiden Plätzen Vorhänge oder Gitter. Im Oriente waren die Männer unten; die Weiber aber oben in erhabenen Sitzen, oder Empor-Kirchen,

welche die Griechen ὑπερῷα (im N. T. Söller) nennen. Gregor. Naz. carm. IX. Evagr. h. e. IV. 31. Paul. Silent. aed. Soph. descr. I. 256. Dort waren auch die κατηχούμενα, worin aber nicht bloß die Katechumenen ihren Platz hatten. Bei den Griechen ist auch zuweilen von einem Ματρονίκιον (Matronaeum, Matronen-Platz) die Rede, und dieses wird wieder von einem Παρθενίκιον (Jungfrauen-Platz, Jungfrauen-Chor) unterschieden. Ambros. ad virg. laps. c. 6. Ciampini vet. Monim. P. I. c. 2. In spätern Zeiten hatten die Kloster-Jungfrauen (Virgines moniales) und die Mönche besondere Sitze dicht am Chor zur rechten und linken Seite desselben, da ihnen die alten Kirchen-Gesetze den Eintritt in's Chor selbst untersagten.

Hinter den Glaubigen (πιστοις) hatten die Katechumenen ihre Plätze, ebenfalls nach Geschlecht und Grad (oder Katechumenats-Stufe) abgesondert. Dieß galt jedoch nur von den öffentlichen Handlungen, woran die Katechumenen Theil nehmen durften. Bei den Mysterien mußten sie sich, auf den Ruf des Diakons: ite, Catechumeni! entfernen. Dann folgten die Poenitentes, d. h. diejenigen, welchen der Eintritt in die Kirche wieder erlaubt war. Die Aufsicht über sämmtliche Plätze und über die zu beobachtende Ordnung hatten die Ostiarii, Akoluthen, Sub-Diakoni, Diakonissen und Diakonen, welche dafür verantwortlich waren. Constit. Apost. II. c. 57. 58.

Einen besonderen Streit hat der Theil des Schiffes veranlaßt, welcher bald Σωλέα, bald Σολία, bald ὁ Σολέας (σωλέας), bald ὁ Σωλεύς, bald τὸ Σολεῖον (σωλεῖον), bald Σωλίον genannt wird, und worüber Codinus de offic. c. 17. Leo Allatius de templ. Graec. ep. II. §. 5. Gretherus in Codinum lib. III. c. 12. du Cange not. in Paul. Silentiar. p. 584. seq. zu vergleichen sind. Die Lateiner haben Solea; doch ist es zweifelhaft, ob man es aus solium gebildet, oder für solea (Sohle, Fußboden) halten soll. Die Meisten aber

nennen diesen Platz Senatorium und verstehen darunter die ausgezeichneten Sitze, welche am Eingange des Chors für die Kaiser, Könige, Statthalter, Magistrats-Personen und andere ausgezeichnete Personen, eingerichtet waren. Auch die Sitze der Unter-Geistlichen und der Mönche sind zuweilen so genannt worden. Aber auf jeden Fall wahr es mehr, als bloß ein gepflasterter Platz vor dem Chor, wie Manche annehmen.

Daß das ganze Schiff mit Gängen und Kammern umgeben war, bezeugen Paulin. Nol. ep. 12. Conc. Trull. c. 97. Nov. Leonis Imp. nov. 73. Davon ist aber noch verschieden der Vorhang und das Gitterwerk (cancelli), welche das Schiff vom Chor absonderte, welcher daher locus intra Cancellos hieß. Die Eingänge durch die Schranken wurden *ἀμφίθυρα* (Halb-Thüren, Flügel-Thüren) genannt. Chrysost. Hom. III. in ep. ad Ephes. Evagr. h. e. VI. 21. Paul. Nol. nat. Felic. III. VI. Auch diese Thüren pflegten Vorhänge (*βῆλα τῆς ἐκκλησίας*) zu haben. Sie wurden, so wie der Haupt-Vorhang, welcher, wie in der Stifts-Hütte und im Tempel zu Jerusalem, *καταπέτασμα* und *καταπέτασμα μυστικὸν* hieß, bei der Eucharistie (wenigstens in der frühern Zeit, wo die Communicanten noch zum Altare hinzugehen durften) und bei der im Chore gehaltenen Predigt, zurückgezogen, welches das Geschäft der Subdiacone und Akoluthen war.

Dritter Theil.

Die Vor-Halle.

Die gewöhnlichen Benennungen dieses Kirchen-Theiles sind folgende:

1) *Πρόναος*, Vor-Tempel, Vor-Halle.

2) Porticus (*πρόπυλα*), bedeckte Gänge, Säulen-Gänge.

3) Νάρθηξ, was die Lateiner entweder beibehalten (Narthex, ecis) oder durch Ferula übersetzen. Zur Erklärung dieses Ausdrucks bemerket Bingham (III. p. 188): Si quaeras, cur isthaec ecclesiae pars narthex vocata sit, respondeo, ideo quod figura illius similis esse credebatur ferulae, quod nomen latinum ejus est. Nam figura quaevis oblonga, sive dromica, ut Graeci vocant, narthex ipsis dicebatur, quemadmodum Suicerus et du Fresnius e Theodosio Zygomala observarunt. Atque hinc haec pars ecclesiae, cum esset longa quidem, sed angusta, e transverso frontis ecclesiae, narthex seu ferula ex hac ratione appellabatur. Es verdient noch bemerkt zu werden, daß ναρθήκιον (narthecium) auch ein Kästchen bedeutet, und daß man auch vielleicht νάρθηξ in dieser Bedeutung genommen, und dabei an κιβωτὸς (arca) gedacht habe. So hätte man eine Benennung, welche mit navis, als besonderer Theil und als Allegorie des Ganzen (vgl. oben) nahe verwandt wäre. Paulus Silentiarius, Goar u. a. reden in der Mehrzahl und unterscheiden ἐξωνάρθηκας (Nartheces s. Porticus exteriores) und ἐσωνάρθηκας (Nartheces s. Porticus interiores). Gewöhnlicher aber ist die einfache Zahl.

Als besondere Theile und Merkwürdigkeiten dieses Narthex werden beschrieben:

1) Die Thore und Eingänge. Gewöhnlich waren drei Haupt-Eingänge, und zwar an der westlichen, südlichen und nördlichen Seite. Im Westen, dem Altare gegenüber, war das große Thor, welches, wie beim Tempel zu Jerusalem, πύλη ὡραῖα oder βασιλικὴ, und beim Eusebius (h. e. X. c. 4.) πρωτη ἐίσοδος genannt wurde. Die Thore und Thüren hatten in der Regel zwei Flügel (portae et januae bifores), waren von Holz, jedoch häufig mit Erz, Sculpturen und Anaglyphen künstlich verzieret. Dieß ist besonders bei den seit dem XI. Jahrhundert erbauten Kirchen der Fall.

Die ins Schiff führenden Eingänge waren für die besondern Classen der Gemeine bestimmt und wurden darnach benannt, z. B. porta sacerdotum, virorum, virginum u. s. w. Alle diese Einrichtungen waren der guten Ordnung wegen gemacht.

2) In dem Vestibulo, oder πρόναος im engern Sinne, hatten die Katechumenen und Poenitentes audientes ihre Station. Constit. Ap. VIII. c. 5. Basil. M. ep. can. c. 57. Gregor. Nyss. ep. ad Let. c. 5. Den Nicht-Christen (infidelibus) und Häretikern wurde hier auch ein Platz vergönnt, obgleich einige orientalische Synoden (Conc. Laodic. c. 6.) es untersagten. Doch ging das Verbot zunächst bloß auf die Häretiker und Schismatiker. Die lat. Kirche war hierin liberaler, wie das Conc. Carthag. IV. c. 84 beweiset: Ut Episcopus nullum prohibeat ingredi ecclesiam et audire verbum Dei, sive Gentilem, sive Haereticum, sive Judaeum, usque ad Missam Catechumenorum.

3) Die Porticus, πρόπυλα, Hallen und Säulen-Gänge dienten vorzüglich dazu, um die Todten-Vigilien daselbst zu halten. Denkwürdigk. Th. IX. S. 552. ff. Auch wurden sie bei großen Kirchen zu mancherlei Versammlungen und Geschäften in kirchlicher Beziehung benutzt.

4) Erst in spätern Zeiten haben hier zwei Dinge ihren Platz gefunden, welche in der alten Zeit sich nicht hier, sondern außer der Kirche befanden: a) der Weihkessel; b) der Taufstein.

Was den erstern betrifft, so ist es vergebliche Mühe, wenn Baronius (Annal. LVII. n. 107. seq.) und andere katholische Schriftsteller den jetzigen Gebrauch des Weih-Wassers schon aus dem höchsten Alterthume herleiten wollen. Sie verwechseln damit die auch bei den Heiden eingeführte Sitte, vor dem Eintritt in's Heiligthum die Hände zu waschen. Von dieser Sitte handeln schon Tertull. de orat. c. 11. Euseb. h. e. X. 4. Chrysost. Hom. LII. in Matth. in Ps. 140. Synes. ep. 121. u. a: Es war zu diesem

Behuf in der erea ecclesiae ein Wasser-Behälter angebracht, welcher κρήνη, φιάλη, φρέαρ, κολυμβεῖον, λεοντάριον, Nymphaeum, Cantharus u. a. genannt wurde. Den heidnischen Ritus beschreibt Sozom. h. e. VI. c. 6, wo er erzählt, daß ein Priester in Gallien den Julianus und Valentinianus an der Schwelle der Kirche mit Weih-Wasser besprengt habe: Ἐπεὶ ἔμελλεν (Julianus) ὑπεραμείβειν τοῦ ναοῦ τὸν ὀδὸν, θαλλούς τινας διαβρόχους, (verbenas aqua tinctas) κατέχων ὁ ἱερεὺς νόμῳ ἑλληνικῷ περιέῤῥαινε τοὺς εἰσιόντας. Statt des in jeder Hinsicht anstößigen νόμῳ ἑλληνικῷ schlug man die Lesart: νόμῳ ἐκκλησιαστικῷ vor. Aber schon Valesius zeigte, „quam periculosum sit, conjecturae suae indulgere" und setzte hinzu: „quasi non et Pagani hujusmodi adspersionibus aquae lustralis usi fuerint diu ante aquae lustralis exordium. Nota sunt veterum Graecorum περιῤῥαντήρια.

Nach Pelliccia (T. I. p. 133.) ist die jetzige Einrichtung erst nach dem IX. Jahrhundert entstanden. Seine eigenen Worte verdienen hier angeführt zu werden: In eodem Porticu aquae Labrum sive Malluvium erat, quod ante Paganorum templa quoque fuisse testes sunt Graecorum vetustissimi (Aristoph. Pac. 966 Soph. Oed. Tyr. 240. Athen. Deipnos, IX. 18. p. 409 ubi vid. Casaubon. et ad Theophrast. Charact. 16, 1.) qui illud χέρνιβον appellarunt, unde medio aevo Graeci ecclesiae malluvio χερνιβόξεστον nomen fecerunt. Labrum igitur illud ante fores ecclesiae stetit ad eam usque aetatem, qua templa suas porticus habebant. Quare eo tempore (quod post IX. saec. contigit), quo ecclesiae porticibus caruere, labrum intus ecclesiae navem juxta portam translatum est. Aqua, quae in labro erat, manibus facieque fidelium lavandis inserviebat, ut in templo S. Sophiae Constantinopoli (Pachym. l. 4. c. 3.); ac Romae illud etiam factum fuisse conjicere licet ex Anastasio Bibliothecario in Hilario

Pontif. Der gegenwärtige ritus et modus adspergendi ist noch viel spätern Ursprungs.

Die Tauf-Steine (Tauf-Becken, Tauf-Brunnen, Tauf-Engel) kamen erst von dem Zeitpunkte an in die Kirche, wo die Einführung der Kinder-Taufe und Vernachlässigung der Tauf-Zeiten den Gebrauch besonderer Baptisterien überflüßig machte.

Nebengebäude und Umgebungen der Kirchen.

Die allgemeine Benennung ist Exedrae (zuweilen Exhedrae), das griech. ἐξέδραι (wovon auch ein Diminutiv ἐξέδριον vorkommt), welches einen Anbau, Seiten-Gebäude, Gallerie u. s. w. bedeutet. Man begreift darunter alle Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, welche in dem ganzen Umfange und Umkreise des Platzes, wo die Kirche stehet, angetroffen werden. Dieser Umkreis heißt schon beim Eusebius (h. e. X. 4.) περίβολος, ambitus, mit Beziehung auf die Mauern, Gänge und Säulen, welche ihn umgeben. Diese werden auch Peristylia genannt; man findet auch στοάς, περιστῷον, τετραστῷον, τετράστυλον u. a. Den freien Mittel-Platz zwischen der äußersten Umgebung und der Kirche, nennet Eusebius αἴθριον, welches zwar auch durch Impluvium übersetzt wird, aber doch nichts anderes als das lateinische atrium ist. Mit diesem atrium aber wird auch das so gewöhnliche area gleichbedeutend genommen, und so findet man hier eine Menge synonymer Ausdrücke, welche im Glossar. man. T. I. p. 445. so zusammengefaßt werden: Latinis scriptoribus leg. atrium est area ante aedem porticibus [porticibus] et columnis cincta, unde et Peristylium et Impluvium dicebatur. Αἴθριον Graeci etiam vocarunt, quod sub Dio esset. Utramque atrii formam expressit Glossar. Lat. Gr. Atrium, Μεσαύλιον, Περιστῷον. Nam et αὐλὴν atrii, aream Graeci, porticus vero atrium cingentes περι-

στῶον et *τετραστῶον*, quadriporticum, interdum et triporticum, pro ratione numeri porticuum — — — Praesertim vero ita appellabant et impluvia porticibus cincta, quae aedibus sacris obversabuntur, in quorum meditullio erat fons perennis aquae. — — Atrium coemeterium, quia in ecclesiarum atriis fidelium sepulturae erant. Ebrardus in Graecismo c. XI.:

Atria dic aulas, eadem et cimiteria dicas,
Et loca sacrorum etc.

Von diesem Vor-Platze, Kirch-Hofe oder Gottes-Acker (area Dei) aber ist Folgendes zu bemerken:

1) Daß er die vorschriftsmäßige Station der Energumenen und derjenigen Classe von Büßenden, welche *προσκλαίοντες* oder Flentes genannt wurden, war. Sie hatten den gemeinschaftlichen Namen *χειμάζοντες* oder *χειμαζόμενοι* (hiemantes), welcher wahrscheinlich daher entstand, daß sie, selbst bei rauher Witterung, unter freiem Himmel zubringen mußten — womit *αἴθριον* verwandt seyn würde. Vgl. Denkwürd. Th. IX. S. 72 — 73.

2) Daß man zwar nicht in den früheren Jahrhunderten (wiewohl schon im IV. Jahrh. mehrere Beispiele vorkommen), aber doch seit dem sechsten Jahrhundert fast überall die Todten hier zu beerdigen pflegte, und daß daher der Name Kirch-Hof und Gottes-Acker in seiner jetzigen Bedeutung entstand. Vgl. Denkwürd. Th. IX. S. 546 ff.

3) Unter den auf der area befindlichen Gebäuden sind unstreitig die *Βαπτιστήρια*, oder Tauf-Säle die wichtigsten. Daß sie auch *φωτιστήρια* hießen, rührt daher, daß man die Taufe *φωτισμός* (i. e. sacramentum illuminationis) nannte. Die Benennung *κολυμβήθρα* piscina (fons) entstand aus Joh. IX., 7. Vgl. V, 2. Optat. Milev. de schism. Donat. lib. III. c. 2. u. a. Sie kommen schon im IV. Jahrhundert als etwas

Gewöhnliches vor und es ist daher auf ihr hohes Alter zu schliessen. Paulin. Nol. ep. XII. Cyrill. Hieros. Catech. mystag. I. 2. II. 1. Sidon. Ep. IV. 15. August. de civ. Dei. XXII. 8. Ambros. ep. 33. Gregor. Turon. hist. Franc. VI. 11. II. 31. Justin. Nov. LVIII. XLII. c. 3. Conc. Constant. sub Manna. Act. I. Concil. Trull. c. 59. Vgl. I. H. Wedderkamp de baptisteriis. Helmst. 1703. 8.

Da sie, wie vorzüglich aus Cyrill's Katechesen erhellet, zum Unterrichte und zur Vorbereitung der Tauf-Candidaten dienten, und deshalb auch zuweilen κατηχούμενα hießen, und da besondere Säle für das männliche und weibliche Geschlecht eingerichtet waren, so läßt sich schon daraus ein Schluß auf die Größe und Geräumlichkeit derselben machen. Sie waren auch wirklich so geräumig, daß Gemeine-Versammlungen und Synoden darin gehalten werden konnten.

Indeß darf man sich nicht vorstellen, daß bei allen Kirchen solche Baptisterien gewesen wären. Sie waren nur bei den Kathedral-Kirchen, welche auch ecclesiae baptismales hießen und gleichsam Central-Tauf-Kirchen waren, und zu einer Zeit, wo bei festgesetzten Tauf-Terminen (Oster- und Pfingst-Vigilie, zuweilen Epiphanien), der Bischof selbst noch Administrator der Taufe war. Daß seit allgemeiner Einführung der Kinder-Taufe die Baptisterien entbehrlich wurden und die Tauf-Steine in die Kirchen aufgenommen werden konnten, ist bereits bemerkt worden. Aber eben daraus läßt sich abnehmen, daß die noch vorhandenen Ueberreste von Baptisterien unter die ältesten kirchlichen Denkmäler gehören und in der Kunstgeschichte von besonderer Wichtigkeit sind. Vgl. Münter's Sinnbilder. Heft II. S. 107 ff.

4) Unter den übrigen Areal-Gebäuden und Anstalten, wovon einige mit der Kirche selbst verbunden, andere aber

isolirt waren, sind folgende als die vorzüglichsten und am häufigsten vorkommenden zu bemerken:

a) Das Diaconicum magnum zum Unterschied vom Diaconico minori, welches im Chor war. Es wird darunter ein gewöhnlich von der Kirche abgsondertes Lokal verstanden, worin alles, was zur Aufsicht und Verrichtung der Diakonen und Unter-Geistlichen gehörte, z. B. vasa sacra, Kleinodien, Kleider rc. aufbewahrt wurde. So kommt es Philostorg. h. e. lib. VII. c. 3 vor. Außer dieser allgemeinen Benennung erhielt es aber auch noch folgende:

α) κειμηλιαρχεῖον, γαζοφυλάκιον und Σκευοφυλάκιον, weil daselbst die Kleinodien und vasa sacra in Verschluß waren. Du Cange Comment. ad Paul. Silent. p. 597. Cod. Theodos. lib. XVI. de haer. l. 30.

β) Secretum oder Secretarium, theils, weil es ein locus secretus war, worin die kirchlichen Heiligthümer in Sicherheit gebracht wurden, theils, weil die fungirenden Geistlichen daselbst sich vorbereiteten, theils, weil der Bischof daselbst Verhöre und Untersuchungen anstellte. Sulpit. Sev. Dict. II. c. 1. Du Cange ad Paul. Silent. p. 594. Unser Sacristei ist ein sehr später Ausdruck.

γ) Receptorium und Salutatorium werden zuweilen gleichbedeutend für Sprach-Saal, Audienz-Zimmer u. s. w. genommen. Andere aber verstehen unter Receptorium (als wenn es so viel als receptaculum wäre) einen Ort, wo allerlei aufbewahrt wird. Aber Salutatorium ist entschieden ein Zimmer, wo man jemand empfängt, ein Besuchs-Zimmer. Nach Theodoret. h. e. lib. V. c. 18 empfing der Bischof Ambrosius von Mailand den Kaiser Theodosius d. Gr. vor seiner Reception in die Kirchen-Gemeinschaft: ἐν τῷ οἴκῳ ἀσπαστικῷ, welches in der lat. Uebersetzung in Salutatorio gegeben wird. Ueberhaupt scheinen die Bischöfe an diesem Orte gewisse

Geschäfte, wozu ihre Wohnung nicht geeignet schien, abgemacht, auch zuweilen Convente und Synoden gehalten zu haben. Sulpit. Sev. Dial. II. c. 1. Praef. ad Concil. Carthag. III et IV.

δ) Vestiarium und Metatorium (μετατώριον oder μιτατώριον bei Theodor. Lect. hist. II. p. 165) oder Mutatorium scheinen beide nichts weiter, als Benennungen der Camera paramenti gewesen zu seyn, wo die priesterlichen Gewänder, Altar-Bekleidungen ꝛc. aufbewahrt und die Umkleidung (vestium mutatio) vorgenommen wurde.

ε) Auch die Δικανικὰ, Decanica oder Decaneta, worunter die carceres ecclesiae für die zu bestrafenden Kirchen-Diener, verstanden werden, sollen in diesem Gebäude, nach Andern aber besondere Gefängnisse gewesen seyn. Daß solche Gefängnisse vorhanden waren, bezeugen Cod. Theodos. lib. XVI. tit. 5. l. 30. Justin. Nov. 79. c. 3. Du Cange Comment. in Paul. Silent. p. 594. Gregor. II. ep. ad Leon. Isaur. In der gelehrten Abhandlung von Jo. Gaertner de incarcerat. Clericor. cum et sine carena, wird dieser Gegenstand ausführlich abgehandelt und gezeigt, daß auch in der evangel. Kirche dergleichen Gefängnisse in und neben den Sacristeien, unter dem Namen: Priester-Gehorsam, Posaune u. a. eingerichtet waren.

b) Ueber die Παστοφόρια (Pastophoria) waren die Meinungen der Gelehrten von jeher verschieden. Nach Hesychius wird παστοφόριον (auch παστοφορεῖον) erklärt durch τὸ τὸν παστὸν φέρον, ἢ οἰκονομία, ἢ συναγωγὴ, ἢ ναὸς εὐανθής. Andere Lexikographen eben so unbestimmt bald durch ταμιεῖον, bald durch γαζοφυλάκιον, bald durch thalamus, cubile, cellula u. a. Andere begnügen sich damit, es bloß im Allgemeinen für Atrium templi aut Sacrarium zu erklären. Du Cange Glossar. s. h. v. Andere glauben, daß dieser Ausdruck aus Ezech. 40, 17 entlehnt sey, wo die LXX. das hebr.

לְשָׁכוֹת durch παστοφόρια übersetzt hat. Die ganze Stelle heißt: *καὶ εἰσήγαγέ με εἰς τὴν αὐλὴν τὴν ἐσωτέραν, καὶ ἰδοὺ παστοφόρια, καὶ περίστολα κύκλῳ τῆς αὐλῆς, τριάκοντα παστοφόρια ἐν τοῖς περιστύλοις.* Die übrigen alten Uebersetzungen variiren. Die Vulgata hat: Gazophylacia; Symmachus *ἐξέδρας;* der Syrer gradus. Nach Hieronymus sind es cellariae, quae habitationi Levitarum atque sacerdotum fuerant praeparatae. Für conclavia erklärt sich auch Rosenmüller Schol. in Ezech. Vol. II. p. 596. Es würde demnach *παστοφόριον* eine Art von Wacht-Haus seyn, worin die Wächter und Wärter der Kirche ihren Aufenthalt hatten und sonst noch allerlei Geräthschaften ꝛc. für Processionen waren.

Eine ganz abweichende Erklärung giebt Binterim kath. Denkw. Th. IV. B. I. S. 139—40. vgl. Th. II. B. II. S. 139—143. Er glaubt, daß nach Constitut. Apost. lib. II. c. 61 das *παστοφοριον* ein mit der Kirche selbst und dem Chor verbundener Ort seyn müsse, weil gemeldet werde, daß die Diakonen die Ueberbleibsel von der Eucharistie in's Pastophorium tragen sollen. Dazu passe auch die Bedeutung thalamus sehr gut, wenn sie im allegorisch-mystischen Sinne genommen werde. Aber der Vf. trägt spätere Bestimmungen über die Aufbewahrung der Elemente in die frühere Zeit über. Nach Justin. Mart. Apolog. I. c. 65. p. 220. Cyprian. de bono pat. p. 216. de laps. p. 133 u. a. sollen ja die Diakonen die consecrirten Elemente auch an die Abwesenden überbringen. Die Conjectur Jes. XXII, 15. ist unhaltbar und kann für die angenommene Erklärung nichts beweisen. Die Alten, wenn gleich in ihren Erklärungen verschieden, rechnen doch einstimmig das Pastophorium zu den Exedris.

c) Daß schon frühzeitig Bibliotheken bei den Kirchen waren, ergiebt sich aus vielen Zeugnissen, besonders Euseb. h. e. VI. c. 20. Hieron. cat. script. eccl.

c. 3. 75. 113. Comment. in Tit. c. 3. Augustin. de haeres. c. 80. Basil. M. ep. 82. u. a. Zu diesen Bücher-Sammlungen aber gehören nicht bloß die libri ecclesiastici et liturgici (Matriculn, Märtyrer-Akten, Dyptychen, Lectionarien u. s. w.) und die Handschriften der h. Schrift im Original und in Uebersetzungen, sondern auch Schriften zur Erklärung der h. Schrift, Homilien, Katechesen und theologische Werke. Daß sie zum Theil von Wichtigkeit waren, bezeugen Eusebius und Hieronymus, welche die Kirchen-Bibliotheken zu Jerusalem und Cäsarea benutzt zu haben versichern. In Alexandrien, Rom und Konstantinopel waren besondere, große Gebäude neben den Kirchen dazu bestimmt. Vgl. Hospinian. de templis. lib. III. c. 6. Lomeier de Bibliothecis. Ultraj. 1680. 8. De Bibl. in templo S. Sophiae Constant. S. Bibl. Angl. T. III. p. 502 seqq. J. M. Cladenii D. de fortuna Bibl. D. Augustini in excidio Hipponensi. Lips. 1742. 4.

d) Auch darüber ist kein Zweifel, daß schon frühzeitig Schulen mit den Kirchen verbunden waren, und daß, wenn auch keine besondern Schul-Gebäude vorhanden, die kirchlichen Lokale, besonders die Baptisterien und Diakoniken, zum Unterrichte benutzt wurden. Das älteste Beispiel hiervon giebt Origenes, von welchem Rufin. hist. Eus. VI. c. 3. schreibt: Demetrius (Episc. Alex.) catechizandi ei, id est, docendi magisterium in ecclesia tribuit. Schon Bingham (T. II. p. 54—55. T. III. p. 272—73) hat ganz richtig bemerkt, daß dieß von keinem eigentlichen kirchlichen Lehramte, wozu der 18jährige noch nicht ordinirte Origenes nicht geeignet war, sondern von einer Privat-Uebung in der Kirchen-Schule zu verstehen sey. Quod utrum in Catechumeniis intra ecclesiam, an vero in Baptisteriis vel Pastophoriis extra ecclesiam factum sit, non facile est nec multum refert decernere, siquidem in aliquo ad ecclesiam

ertinente, a nullo autem antiquorum scriptorum xacte definito loco, id factum esse constat.

Solche κατηχούμενα erwähnt auch Concil. Trull. 97, und Leonis Imp. Nov. 73. und Zonaras sagt zur rklärung: *ἱεροὺς τόπους οὐ τοὺς θείους ναοὺς ἐνταῦθα καλεῖ, ἀλλὰ, τὰς περὶ αὐτοὺς κατοικίαι, οἷα εἰσι τὰ λεγομενα κατηχούμενα.* Auch gehören hieher die öfters erwähnten und setzlich (Concil. Constant. VI. c. 4. c. 5.) gefoderten piscopal= und Presbyterial= oder Parochial= schulen, welche mit den Kirchen verbunden waren und odurch die Alten die enge Verbindung zwischen Kirche nd Schule ausdrückten. Daß man in spätern Zeiten icht so oft derselben erwähnt findet, rührt daher, daß e Kloster=Schulen die kirchlichen und pfarrlichen ewissermaßen verdrängt hatten.

e) Endlich waren auch die Kirchen von verschiedenen andern Gebäuden umgeben. Euseb. vit. onst. M. lib. IV. c. 59. und Cod. Theodos. lib. IX. t. 45. l. 4. Die *οἶκοι βασίλειοι* sind ohne Zweifel e Wohnungen der Bischöfe und Cleriker. Auch werden ουτρὰ i. e. balnea, Bäder erwähnt. Die *ἀναχμπτήρια* werden bald durch Spatzier=Gänge deambulatorii recessus), bald durch Herbergen (diersoria) übersetzt. Letzteres verdient den Vorzug und ehet in Verbindung mit *καταγώγια* (obgleich Eusebius es nur von den Wächter=Wohnungen — *τοῖς τοῦ όπου φρουροῖς ἐπιτηδείως εἰργασμένα* — verstehet). Beide Ausdrücke beziehen sich auf die *ξενοδοχεῖα*, oder uf die Häuser, worin Fremde (nicht bloß Geistliche), rme und Kranke aufgenommen und verpflegt wurden. Diese Hospitäler, oder Armen= und Kranken=Anstalten, urden schon vom Kaiser Julianus (Ep. ad Arsac. ont.) den Heiden als Muster empfohlen; und die alte Kirche bewies dadurch, daß sie solche Anstalten mit der Kirche verband, daß ihr diese Angelegenheit nicht fremd und

kein bloß policeilicher Gegenstand sey. Auch hierbei sind in spätern Zeiten die Klöster an die Stelle der Kirche getreten.

Viertes Kapitel.

Von Thürmen, Glocken und Orgeln.

Diese drei Gegenstände sind in den spätern Zeiten ein so wesentliches Attribut einer Kirche geworden, daß Thurm und Glocken sogar ein Zeichen und Beweis der Freiheit des Gottesdienstes geworden sind, und daß selbst Calvin's auffallende Orgel-Scheu in dem größten Theile der reformirten Kirche den Bedürfnissen und Foderungen der Zeit hat weichen müssen.

Dennoch ist es eine ausgemachte Thatsache, daß sie der alten Kirche völlig unbekannt waren. Dieß ist auch der Grund, warum die Archäologen diesen Punkt entweder ganz mit Stillschweigen übergehen, oder denselben doch nur beiläufig und theilweise (in Ansehung der Glokken und Orgeln; denn über die Thürme findet man fast nirgend eine genügende Auskunft) erwähnen. Dieses Verfahren ist auch ganz richtig, wenn das chr. Alterthum mit dem VI. oder VII. Jahrhundert abgeschlossen wird. Da dieß aber fast von Keinem, selbst nicht von Bingham, consequent durchgeführt wird, sondern die Meisten oft in das Gebiet des Mittel-Alters herabstreifen, so läßt sich in der That nicht wohl absehen, warum dieß bei diesem Gegenstande nicht geschehen sollte, welcher schon im Anfange des Mittel-Alters in's kirchliche Leben eintritt, und seitdem ohne Unterbrechung bis auf den heutigen Tag einen so großen Einfluß auf dasselbe ausgeübt hat.

Es scheint daher unerläßlich, auch über diesen Gegenstand einige dem Zwecke dieses Werks entsprechende Bemerkungen mitzutheilen. Die Sache hat ihre Schwierigkeiten, theils, weil überhaupt weit weniger, als über andere archäologische Gegenstände, darüber geschrieben worden; theils, weil man in den meisten Schriften und Abhandlungen, welche darüber noch vorhanden sind, mehr das Technische, als das Geschichtliche und die kirchlichen Verhältnisse Betreffe, dargestellt findet. Aber eben deshalb wird auch die Unvollständigkeit und Mangelhaftigkeit auf die Nachsicht des wohlwollenden Lesers und Beurtheilers Anspruch machen können.

I.

Die Kirchen-Thürme.

Daß es schon in den ältesten Zeiten Thüme (turres πύργοι) gab, bedarf keines Beweises, da schon in der Bibel und in den ältesten griechischen, römischen und arabischen Schriftstellern derselben Erwähnung geschieht. Ueber die Erfindung der Thürme sagt Polydor. Vergil. de rer. invent. lib. III. c. 9 (p. 182—83. ed. Basil. 1540.): „Turres, ut Aristoteles ait, Cyclopes invenerunt: ut Theophrastus, Phoenices. Quod Virgilius Palladi assignare videtur in Bucolicis dicens:

— — Pallas, quas condidit arces
Ipsa colat. — — —

Quae quidem omnia postea inventa puto, cum Cain, Adami filius, qui, sicut palam est, in ipso propemodum orbis principio fuit, auctore Josepho in primo Antiquitatum, mortalium omnium primus urbem condiderit, murisque muniverit, quam ab Enoch filio suo seniore Enochiam appellavit. Turrim vero, quae prae altitudine vix oculis terminari poterat, in eo loco, quae deinceps Babylon vocata est, ut idem testatur, inventus post diluvium Noë, rursum vim

aquarum formidans, id suadente Nemroth, primum construxit. Quare Cecropiam, Argos, Sicyonem, Diospolin, urbes una cum turribus postea conditas fuisse, jam meo judicio liquido constat. Aber bei diesem ab ovo Ledae bleibt Polydor stehen, ohne auch nur der verschiedenen Arten der Streit- und Wart- oder Wacht- und Leucht-Thürme zu erwähnen.

Am häufigsten kommen Mauer- Wall- und Lager-Thürme, sowohl zur Vertheidigung als zum Angriff vor. Demnächst die Streit-Thürme, welche man auf den Rücken der Elephanten setzte, welche davon den Namen Elephanti turriti (beim Plinius) und bloß turres, *πύργοι* und *πύργοι ἔμψυχοὶ* (Basil. M. Hom. IX. in Hex. p. 120) erhielten. Als Warten (Speculae) und Observatorien kommen die Thürme in der Bibel und bei den Classikern oft vor. Wozu ein solcher Thurm diene, sagt Basil. M. in Jes. c. II. p. 889: *Πύργος ἐστὶν ὑψηλὸν σκοπευτήριον πρὸς φυλακὴν πόλεως, καὶ γνῶσιν ἐφόδων πολεμικῶν ἐπιτήδειον.*

Mit solchen Wart- und Schirm-Thürmen waren auch die Schlösser und Burgen von den ältesten Zeiten her versehen, und von diesen sind sie auch aller Wahrscheinlichkeit nach auf die christlichen Kirchen übertragen worden. Aber in welcher Periode dieß zuerst geschehen, läßt sich, wie es scheint, nicht mehr mit Sicherheit vermitteln. Nur so viel ist gewiß, daß die christlichen Kirchen in den ersten sieben Jahrhunderten ohne Thürme waren, und daß das ganze Alterthum von solchen Thürmen, wie wir sie seit dem XIII. Jahrhundert im Abendlande allgemein finden, durchaus keine Vorstellung hatte. Wenn man daher das Wort *πύργος*, was durch turris übersetzt wird, von Kirchen gebraucht findet, so bedeutet es nicht den Thurm, sondern die erhöhten Theile und Punkte in der Kirche, und ist einerlei

mit βῆμα, ἄμβων, Suggestum, Kanzel u. s. w. Calvoer rit. eccles. T. II. p. 143—44.

Auf den Tempel zu Jerusalem darf man sich nicht berufen; denn theils war dessen Zinne (πτερύγιον τοῦ ἱεροῦ, pinnaculum, fastigium porticus) kein Thurm (vgl. Kuinoel Comment. in Matth. IV, 5.), theils wäre es unbegreiflich, wie man nicht schon seit dem IV. Jahrhundert, wo man anfing diesen Tempel als den Proto-Typus der christlichen Kirchen zu betrachten, an eine Nachahmung dieser Einrichtung gedacht haben sollte.

Die Ableitung der Thürme von den Kuppeln (Cuppula, cupula, cupa, τρούλλος, fornix, tholus etc. — ein Wort, was Bernh. Balbus not. in Vitruv. vom arab. caba oder cuba herleitet), als wären sie vergrößerte oder verlängerte Kuppeln, ist auf jeden Fall unrichtig. Schon die römischen Baumeister übten die Kunst der Bogen-Wölbungen aus, und die Kirchen hatten längst Kuppeln, ehe an Thürme gedacht wurde, und man sieht wieder nicht ein, warum man erst so spät darauf verfallen seyn sollte. Auch widerspricht die Stellung und Structur der meisten Thürme dieser Vorstellung.

Daß die Araber die Thürme liebten und ihre Moscheen reichlich mit Minareth's versahen, ist eine bekannte Sache. Daß aber die Christen von ihnen ihre Thürme entlehnt haben sollten, folgt daraus noch nicht, und wird aus mehreren Gründen unwahrscheinlich. Vor der sarazenischen Occupation Spanien's und eines Theiles von Italien könnte schwerlich eine Bekanntschaft mit der arabischen Bauart angenommen werden; so wie späterhin im XI. und XII. Jahrhundert nur die Kreutzzüge zu einer Nachahmung dieser Kunst Veranlassung gegeben haben könnten. Aber diese Nachahmung selbst, wenn sie auch geschichtlich nachgewiesen oder nur wahrscheinlich gemacht werden könnte, würde doch nur von den sogenannten kleinen gothischen Spitz-Thürmen, oder von den Kuppel-Thürmchen und Spitzen

verstanden werden können, welche mit den arabischen Minareth's noch am ersten Aehnlichkeit haben. Wie hätten die Sarazenen an solchen Colossen, wie der Straßburger Münster, der St. Stephanus-Thurm in Wien und so viele andere, die Riesen dieser Art sind, jemals Geschmack finden, und woher die Idee und die Kunstfertigkeit dazu nehmen sollen? Auch diese Hypothese ist daher höchst unwahrscheinlich *).

Es ist aber auch offenbar unrichtig, wenn man die Einführung der Thürme überhaupt erst in die Periode vom IX. bis XIII. Jahrhundert setzen will. Das Daseyn derselben im Carolingischen Zeitalter ist außer Zweifel. Die von Zeitgenossen Karl's d. Gr. erbauten Kirchen hatten schon Thürme, welche aber, wie die Kirchen selbst, nur von Holz waren, was auch in dem seltenen Fall, wo die Kirchen aus Stein gebaut wurden, in Ansehung der Thürme ausdrücklich bemerkt wird. In der Beschreibung, welche Gelenius (de admir. magnit. Colon., woraus Binterim IV. I. S. 66 ff. einige Stellen übersetzt hat) von der von Karl's d. Gr. Hofcaplan Hildebold erbauten vom B. Willibert im J. 873 eingeweihten Kirche gegeben, kommen zwei Glocken-Thürme vor, welche mit dem obern Chor und dem Schiffe die Form eines Kreuzes bildeten. Auch die im J. 837 erbaute Kloster-Kirche zu Hirschau, welche Trithem. im Chronic. Hirsgav. beschrieben hat; die Dom-Kirche zu Mainz seit 978; die St. Geveva's-Kirche zu Cöln und andere waren mit Glocken-Thürmen versehen. Vgl. Binterim S. 71: „Hier

*) Wenn es in v. Wiebeking's prakt. Baukunde Th. II. S. 293 heißt: „Daß die Kirchen- oder Glocken-Thürme nicht vom christlichen, wohl aber mahomedanischen Cultus (die Minarets) gefodert werden" — so ist dieß auf jeden Fall unrichtig ausgedrückt, da die Muhamedaner die Glocken verabscheuen, der christliche Cultus aber seit dem VII. Jahrhundert ihren Gebrauch fodert.

äußert sich wieder vollkommen der Carolingische Geschmack in den zwei Thürmen, den unter dem Chor angebrachten Grüften, und in den auf den Wänden aufgeführten Malereien.

Bei näherer Erwägung aller Umstände scheint daher die Meinung, daß die Thürme gleichzeitig mit den Glocken entstanden und zur Aufbewahrung und zum Gebrauch derselben bestimmt waren, vor allen andern den Vorzug zu verdienen. Zur Bestätigung kann schon das dienen, daß es gewöhnlicher Sprachgebrauch des Mittelalters ist, turres und campanarium oder campanile synonym zu brauchen. Letzteres wird erklärt: Turris ecclesiae, in qua campanae pendent, campanaria turris. Du Cange Glossar. Beim Leo Ost. lib. III. c. 28 heißt es: In ejus quoque fronte prope valvas ecclesiae de quadratis et maximis saxis mirificam arcem, quae vulgo Campanarium nuncupatur, erexit. Auch die spätern Griechen haben καμπανάριον. Anonymus de Locis sanctis. p. 8. In dem Glossar. man. T. VI. p. 689 heißt es: Turris: Campanarium. Mirac. S. Columbani c. 2: Ecclesiam — — — ex lapidibus struxit, turremque super eam aedificavit, et lampadas fecit in ea pendere.

Unsere Thürme scheinen daher ihrem Ursprunge und ersten Bestimmung nach nichts anderes, als Glocken-Häuser zu seyn, und nicht sowohl aus einer besonderen Kunst-Idee, als vielmehr aus einem unmittelbaren Bedürfnisse entstanden zu seyn. Die Thatsache, daß man häufig Glocken-Thürme findet, welche in keinem Zusammenhange mit der Kirche stehen und ganz isolirt sind, kann zur Bestätigung dieser Annahme dienen. Daß man sie anfangs kleiner und niedriger, späterhin aber immer größer und höher aufführte, findet seine natürlichste Erklärung in der physisch-mechanischen Lehre vom Schall und in den Regeln der Akustik, ohne daß man genöthiget ist, sich nach einem anderen bedeutungsvolleren Grunde umzusehen.

Wem indeß diese Herleitung zu materiell und prosaisch vorkommt, der mag die Freiheit behalten, sich den Ursprung dieser dem Alterthume fremden Erscheinung auf jede beliebige Art zu construiren. Und allerdings scheint bei den sogenannten Gothischen Thürmen, welche zur Aufnahme der Glocken nicht geeignet sind, irgend etwas Ideelles, oder eine besondere Richtung des vom Alterthume abweichenden Kunst-Geschmacks im Mittel-Alter angenommen werden zu müssen. Aber es dürfte schwer, wo nicht unmöglich seyn, näher zu bestimmen: ob man, bei der schon frühzeitig angenommenen Darstellung der Kirche unter dem Bilde eines Schiffes, die Idee eines mit Masten versehenen Schiffes, oder aber das Bild eines Eichen-Waldes (was man bei den gothischen oder teutschen Kirchen angenommen hat), habe ausdrücken wollen? Im ersten Falle würde aber doch immer die Frage übrig bleiben: warum man nicht schon mehrere Jahrhunderte früher, wo doch das Schiffs-Emblem so bekannt und beliebt war, auf diese Idee gekommen? Der zweite Fall aber wird für alle diejenigen, welche keinen besonderen Phantasie-Reichthum besitzen, keine große Wahrscheinlichkeit haben.

Immer wird die Gleichzeitigkeit der Glocken für den, der die Sache nicht poetisch, sondern bloß historisch auffaßt, ein großer Wahrscheinlichkeits-Grund für den Ursprung und die Bestimmung der Kirch-Thürme bleiben.

Ueber die Eintheilung und Construction der Thürme findet man in L. Chr. Sturm Prodrom. Architecturae. 1714. Stieglitz Encykl. der bürgerl. Baukunst. Th. V. 1798. 8. S. 262 ff. und v. Wiebeking's theoret. prakt. Baukunde Th. IV. S. 288 ff. noch die besten Belehrungen. In dem letztern Werke findet man Tabellen und Notizen über die berühmtesten Thürme Europa's. Es wird dargethan, daß in Italien und Rom zwar die ersten Glocken-Thürme waren, daß diese aber sich nie zu der Größe und Pracht,

welche wir in Teutschland, Frankreich und England bewundern, erhoben. Nach S. 292. entbehren die meisten Kirchen Italien's, die Peters-Kirche zu Rom, der Dom zu Mailand, zu Bologna, Pavia u. a. der Glocken-Thürme gänzlich, wogegen man sich in andern Ländern nicht mit einem begnügte, sondern deren zwei, drei, vier und fünf aufführte. Nach S. 293 schicken sich die Thürme nur zum neugriechischen und teutschen Baustyle.

II.

Die Glocken.

Arn. Stockflet de campanarum usu. Altdorf. 1665. 12.
Jo. Chr. Reimanni Dissert. de campanis. Isen. 1679. 4.
Nicol. Eggers Dissert. de origine et nomine campanarum. Jen. 1684.
— — — de campan. materia et forma. 1685. 4.
Harald. Wallerii Dissert. de campanis et praecipuis earum usibus. Holm. 1694. 8.
P. Chr. Hilscher de campanis templorum. Lips. 1692. 4.
J. B. Thiers traité de clôches etc. Paris. 1719. 12.
St. A. Mizler de Campanis. Viteb. 1695 4.
Historische Nachricht von den Glocken, deren Ursprung, Materie, Nutzen und Missbrauch; von Ireneus Montanus. Chemnitz. 1726. 8.
Chr. W. J. Chrysander histor. Nachricht von Kirchen-Glocken. Rinteln, 1755. 8.

Daß die Hebräer, Griechen und Römer noch keine Glocken, sondern nur Schellen (Tintinnabula) hatten, und daß das Wort campana (wie das synonyme Nola) spätern Ursprungs ist, kann als entschieden angesehen werden, da es schon Hier. Magius de tintinnabulis c. 1. Guid. Pancirolus rer. memor. lib. II. c. 9. Hospinianus de orig. templ. lib. III. c. 11. u. a. als

ausgemacht voraussetzen. Wenn auch die in den römischen Bädern gebräuchlichen Tintinnabula schon eine Art von Glocken waren, so sind sie doch auf keinen Fall mit unsern Thurm-Glocken zu vergleichen. Das Stillschweigen des Plinius und Vitruvius kann als entscheidend angesehen werden. Man hat die bei den Opfern gebräuchlichen Becken (lebetes), das Aes Dodonaeum (Δωδωναῖον χάλκωμα), die Godones (κώδωνας) und den Petasus (πέτασος, majus tintinnabulum) mit dem gottesdienstlichen Gebrauche der Glocken verglichen und diesen selbst entweder dieselben oder ähnliche Benennungen beigelegt (Nic. Eggers de campan. nomine et orig. 1684. 4. p. 4—24.) Eine solche Vergleichung ist auch nicht unstatthaft, weil der Zweck und die Absicht auf jeden Fall verwandt ist, obgleich dadurch jene Instrumente noch keine Glocken im gewöhnlichen Sinne werden. Die Vergleichung würde nur auf die kleinen Meß- und Kloster-Glöckchen passen.

Auf jeden Fall gehört Erfindung und Einführung der Glocken der christlichen Kirche an, und zwar, wenn nicht schon früher, doch gewiß im siebenten Jahrhundert. Bei den Griechen und Römern waren sie unbekannt, und die orientalischen Völker (namentlich Juden, Araber und Türken) haben von jeher eine große, noch jetzt fortdauernde Abneigung gehabt. Auch fehlet es nicht an bestimmten Zeugnissen darüber, wie die schon Denkwürdigk. Th. IV. S. 13. angeführte Stelle aus R. Bechai Comment. in libr. Moys. p. 96. beweiset, wo gesagt wird, daß das Glocken-Läuten bei keinem andern Volke (als dem Edomitischen, d. i. Christen) gebräuchlich sey.

Nach der sonst gewöhnlich angenommenen Meinung wird Paulinus von Nola in Campanien am Ende des IV. Jahrhunderts für den Glocken-Erfinder gehalten, und von seinem Vaterlande soll die Benennung Nola und Campana (Aes Campanum) herrühren. Aber schon Magius l. c. sagt: Halucinantur, qui putant, Pauli-

num, Episcopum Nolanum, Nolae sive Campanae inventorem fuisse. Gegen Pancirolus erinnert Salmuth ad Pancir. rer. m. II. c. 9. Vulgaris error est, quo Paulinus, Ep. Nolanus, D. Hieronymi aequalis et sanctimonia vitae spectabilis, primus in suam ecclesiam campanae usum invexisse creditur. Man scheint bloß durch die Ausdrücke Nola und Campana veranlaßt worden zu seyn, einen berühmten Kirchen-Lehrer dafür aufzusuchen. Daher bemerkt Eggers l. c. p. 41. ganz richtig: Haec tamen Nolarum sive Campanarum inventio sola vocabulorum convenientia niti videtur; praesertim cum sint, qui et viro ipsi Nolae nomen fuisse putant. Neque enim in ipsius (Paulini) quinquaginta Epistolis, in quibus alias de rebus multis egregie est commentatus, neque in variis ejus poematibus, neque in ipsius vita, ex suis operibus et veterum de eo elogiis concinnata, vel volam de eo reperire nobis licuit aut vestigium. Dieses Stillschweigen ist um desto auffallender, da gerade dieser Paulinus über die Einrichtung und Ausschmückung seiner beiden Kirchen so ausführlich berichtet.

Weit mehr historischen Grund hat daher die Meinung, daß der römische Bischof Sabinianus, welcher im J. 604. der Nachfolger Gregor's d. Gr. wurde, wenn auch nicht als Erfinder der Glocken, doch als der Erste zu betrachten ist, welcher einen gottesdienstlichen Gebrauch von den Glocken machte. So berichtet es der sonst sehr glaubwürdige Polydorus Vergil. de invent. rer. lib. VI. c. 11. p. 400: Quod tintinnabolorum sono populus invitatur vocaturque ad sacra audienda statis dici horis, Sabiniani, qui Gregorio successit, hoc docretum est. Und hiermit stimmen auch Martinus Polonus, Platina, die Centuriator. Magdeb. (Centur. VII. c. 6.) Hospinian. de orig. templ. lib. II. c. 26. und viele andere Geschichtsforscher überein.

Dieser Zeitpunkt ist auch in jeder Hinsicht für eine solche Einführung geeignet. Durch Gregor's Anordnungen war der Anfang gemacht worden, dem Cultus mehr Oeffentlichkeit und Feierlichkeit zu geben; und es ist von selbst einleuchtend, daß die Glocken ein treffliches Mittel seyn mußten, beide zu vermehren. Es mag seyn, daß die ersten Glocken nur noch klein waren, und daher den Namen tintinnabula, welchen ihnen Polydorus Vegilius noch beilegt, verdienten; aber die in Campanien, oder Nola zuerst (wahrscheinlich nicht lange vor Sabinianus) erfundenen, aus Erz gegossenen Glocken (woher sie den Namen Aes Campanum erhielten) fanden bald allgemeinen Beifall und gottesdienstlichen Gebrauch. Wir setzen hierbei voraus, daß das Wort Campana, und das ebenfalls gebräuchliche Neutrum Campanum, von der Landschaft Campanien, nicht aber von campus (Feld) aes in campo fusum (weil die größern Glocken anfangs im freien Felde gegossen wurden) gebildet sey, wie manche Etymologisten behauptet haben. Für Campanien spricht wenigstens das Zeugniß des Plinius (hist. nat. lib. XXXIV. c. 8.), wornach schon von den alten Römern Aes Campanum für das Beste unter allen Erzen gehalten wurde.

Auch das latinisirte teutsche Wort: Clocca, Cloqua oder Glogga und im Neutro Cloccum muß schon im siebenten Jahrhundert bekannt gewesen seyn. Es ist daher durchaus unrichtig, wenn in Pierer's encyclop. Wörterb. VIII. Bd. 2. Abth. S. 394. gesagt wird: „Um's J. 600 wurden sie (die Glocken) im Römischen, als gewöhnliches Zeichen zum Anfang der Messe und des Gottesdienstes geläutet. Nach Deutschland und der Schweiz kamen sie indessen nicht vor dem XI. Jahrhundert." Schon in den Briefen des h. Bonifacius kommt diese Benennung als eine bekannte vor. Bonifac. epist. IX.: Et si vobis laboriosum non sit, ut Cloccam unam transmittatis. Ep. LXXXV.: Cloccam, qualem ad manum habui, tuae paternitati mittere curavimus.

Auch in Caroli M. Capitul. a. 789. c. 7.: Ut Cloccae non bapitentur kommt nicht nur dieser Name, sondern auch schon (was einen längern Gebrauch voraussetzt) die Sitte der Glocken=Taufe vor.

In Ansehung der Orthographie und Etymologie des teutschen Worts herrscht Verschiedenheit. Erstere wird von Eggers l. c. p. 20, so angegeben: Triplici autem modo scribitur, sed hoc ferme cum discrimine, ut in Saxonia superiori Glocken, in inferiori fere Klocken; Belgae denique plerique Gloggen pronuntient: ceu ipsa conversatio docet. Was die Etymologie anbetrifft, so hat man dasselbe bald vom griech. κλάζω oder κλώζω (clamo), oder vom καλεῖν (im passivo), vocare, bald vom teutschen Klingen (sonare), bald von Locken (herbeilocken, wie sich Olearius in seiner Glocken=Predigt ausdrückt: „Die vom Locken oder Zusammenberufung der Gemeine also genannte Glocken!") hergeleitet. Wie dem auch sey, so ist so viel gewiß, daß das Englische Clock (die Schlag=Uhr, Uhr=Glocke, wogegen die große Thurm=Glocke Bell oder Toll genannt wird) und das Französische la cloche mit dem teutschen einerlei ist. Dagegen findet sich Campana (was auch die Italiener haben) schon in dem um das J. 660 geschriebenen Leben des h. Columbanus (Mabillon Annal. Benedict. Saec. I. c. 22. 25.) und in Beda Ven. hist. Angl. lib. IV. c. 23: notum campanae sonum.

Daß die Glocken in Frankreich in VII. und VIII. Jahrhundert schon allgemein und zwar nicht bloß in den Klöstern, sondern auch in den Kirchen in Gebrauch waren, erhellet am deutlichsten aus Flodoardi hist. Rhemens. lib. II. c. 12. Vgl. Binterim IV. Bd. I. Th. S. 291 — 93. In dieser Erzählung von der wunderbaren Art, wie der Bischof Rigobert von Rheims zwei entwendete und nach Gascogne gebrachte Glocken vindicirte, ist schon vom kirchlichen Glocken=Gebrauche als etwas Gewöhnlichen die Rede. Es kommen die Ausdrücke vor: Campanae pulsantur ex

more — duo signa (i. e. campanae) pulsata sonitum nullum edunt — impulsa consuete non resonant signa — ad cujus impulsum his altisone reboantibus — suae sibi Nolae redduntur u. s. w. Noch ein älteres Zeugniß aus dem Anfange des VII. Jahrh. wird in Vincentii Specul. histor. lib. XXIII. c. 9. 10. gefunden. Cum anno decimo saec. VII. Clotharius, Rex Francorum, Aurelianum obsidione cinxisset, Episcopus civitatis aera turribus templo ad St. Stephanum imposita, ita movere jussit, ut terrificum clangorem ederent. Quo audito hostes veluti insolito hoc sono perterriti urbem reliquere, fugaque perculsi sibi consuluere. Hier hat man schon ein Zeugniß von der Sturm-Glocke. Unter Karl d. Gr. waren die Glocken in Frankreich und Teutschland schon fast allgemein, auch in den eroberten Provinzen, eingeführt. Der St. Gallar Mönch Tanoho wurde als ein berühmter Glocken-Gießer, welcher insbesondere eine schöne Glocke (campanum optimum) für die Kirche zu Aachen verfertigt hatte, am Hofe Karls besonders ausgezeichnet. De gestis Caroli M. lib. I. c. 31. in Canisii Thesaur. monum. P. III. p. 68.

Wenn aber der kirchliche Glocken-Gebrauch ein ritus oecumenicus genannt wird (Eggers l. c. p. 49.), so kann dieß erst von der Zeit an gelten, wo er auch in der orient. griechischen Kirche eingeführt war. Dieß aber geschah erst gegen drei Jahrhunderte später. Denn erst im J. 865 (nach Andern 870 oder 874) machte der Herzog Ursus von Venedig dem griech. Kaiser Michael (nach Andern Basilius) zwölf große Erz-Glocken zum Geschenke, und dieser ließ die Sophien-Kirche zu Konstantinopel mit einem Glocken-Thurme versehen. Calvisii Chronol. hat: Anno DCCCLXV. campanarum usus increbrescit in Graecia, cum a Venetis eo mitterentur. Vgl. Baronii Annal. ad a. 865. Es läßt sich aber leicht einsehen, daß noch lange Zeit vergehen mußte, ehe etwas dem Oriente so Fremdartiges Eingang fand, wenn

es überhaupt wirklich allgemeinen Eingang gefunden, woran noch gezweifelt werden kann. Auf keinen Fall aber war die Glocken-Freude der orientalisch-griechischen Christen von langer Dauer, da die Araber und Türken entschiedene Feinde der Glocken waren, und den unter ihrer Bothmäßigkeit stehenden christlichen Kirchen und Klöstern den Gebrauch derselben durchaus nicht gestatteten.

Man mußte sich daher im Morgenlande mit den schon vor der Erfindung und Einführung gewöhnlichen Glocken-Surrogaten begnügen. Diese aber waren folgende:

1) Die Θεοδρόμοι oder Cursores, auch Internuntii genannt, welche die Tage und Stunden des Gottesdienstes ansagen mußten. Baronii Annales ad a. LVIII. n. 102. Joach. Hildebrand Enchirid. de sacris publ. eccl. primit. c. 3. u. a. Dieß war die älteste, zugleich aber auch beschwerlichste Art der Ankündigung.

2) Die Tuba, oder sonst ein Blase-Instrument, welches zum Signal-Geben geeignet ist, und dergleichen besonders in Aegypten, wie sonst bei den Juden, gebräuchlich war.

3) In den Klöstern war das Klopfen mit hölzernen Hämmern an die Cellen eingeführt, oder auch ein solches Klappern mit Hölzern (welches auch Rätschen und Raiteln genannt wird), wie es im Occidente noch zu der Zeit, wo eine Succinctio campanarum vorgeschrieben ist, Statt findet. Cassian. instit. coenob. lib. II. c. 17. IV. c. 12. Palladii hist. Lausiac. c. 104.

4) Die Griechen haben zwei Instrumente, womit sie den Anfang und die Haupt-Momente ihrer gottesdienstlichen Versammlungen anzeigen: 1) Das σημαντρὸν, σημαντὴρ und σημαντήριον (woraus, nach einer andern Aussprache, Symandrum wird), in der Bedeutung, wie signum und signaculum. 2) Das ἁγιοσίδηρον (Agiosidirum) i. e. sacrum ferrum. Von Beiden giebt Hieron. Magius de tintinnabulis c. 15. folgende Beschreibung: „Sy-

mandrum (σημαντρὸν) a convocandis hominibus, seu potius coadunandis, appellant. Agiosidirum (ἁγιοσίδηρον), quod sacrum sit ferrum istud. Symandri usum inde mihi Sacerdotes nonnulli Famochustani inventum in ecclesias dixerunt, quod Noah in arca non absimile instrumentum ad convocanda bruta usurpavit. Verum id sit, nec ne, prorsus ignoro. Si conjecturas sequi videtur, existimaverim, factum esse ut Graeci Symandro et Agiosydiro uterentur, quia ab initio constructis Monachorum Sacerdotumque coenobiis ethnicisque principibus Graeciae imperium obtinentibus, aereiis tintinnabulis, quod eorum sonus et nimiae securitatis et auctoritatis indicium esset, abstinuisse et Symandri usum excogitasse, quem succedentia christianorumque principum tempora non excusserunt, quandoquidem ex consuetudine voluptatem conciliari scimus, et Graeci non facile a majorum traditionibus majoribusque recedunt. Quamobrem campanis novissime in multa Graecorum templa inventis (de templis, quae in orbe christiano sunt, loquor, reliqua campanis Turcae carere jubent), et Symandri locus est. Symandrum autem esse scias tabulam ligneam, latitudine digitorum plus minus quinque crassitudine sesquidigiti, longitudine fere pedum quatuordecim. Non e quolibet ligno fit, sed e praeduro, et quantum lignea materia patitur, sonoro. Capita foramina habent nonnulla, non magna admodum, sed pennae anserinae calamoque scriptorio pervia. In medio tenuem funiculum continet. Qui populum ad templum est convocaturus, et Campanarii (ut ita cum vulgo dicam) nocturnis et antelucanis horis munus obiturus, ante fores templi vel edito loco tabulam praenotatam malleis duobus ligneis pulsat, non sine aliqua ratione musica, atque in gyrum volvitur, qua re fit, ut gravior cum ingrata raucedine sonus emittatur. Tabula non qua latior, sed qua arctior est, quasi li-

brae scapus, in sinistro Campanarii et pulsantis humero quiescit: ac ne pulsando dilabatur, funiculo praedicto mordibus apprehenso retinetur; manibus enim non licet, tum, quod ea apprehensa, sonum non parum decedit, tum, quia utraque manus malleo impeditur. Ambabus enim manibus pulsatur hinc inde, ut nunc quaedam frequentamenta, nunc quasdam quasi pausas audias.

Agiosydirum (ἁγιοσίδηρον) hac forma vidimus: Ferrea erat lamina quatuor digitorum, sexdecim vero longitudine, funiculo in medio librata, haec ferreo malleolo ternis interpolatis vicibus ab homine pulsari solet, qui sacerdotem Eucharistiam ad aegrotos lectoque decumbentes deferentem solet praecedere, ut inter transeundum quisque rei admoneatur."

In der abendländischen Kirche dagegen, wo man mit keinen Glocken-Feinden zu kämpfen hatte, fing man immer mehr an, die Glocken unter die res sacras zu rechnen und als einen integrirenden Theil des Cultus zu betrachten. Die an mehrern alten Glocken befindliche Inschrift:

„Laudo Deum verum, plebem voco, congrego, clerum,
Defunctos ploro, nimbum [al. pestem] fugo, festaque honoro." —

enthält die allgemeinen Bestimmungen über den gottesdienstlichen Glocken-Gebrauch, wobei auch die sogenannte Wetter-Glocke (ad nimbum fugandum, das Wetterläuten bei Gewittern) nicht vergessen ist, deren abergläubischer Gebrauch erst in den neuern Zeiten durch Polizeigesetze abgeschafft oder doch sehr vermindert worden ist. Wie ernstlich man die Glocken unter die heiligen Sachen gerechnet, erhellet am besten aus der schon im VIII. Jahrhundert vorkommende Glocken-Weihe oder Glocken-Taufe, wovon wir schon Denkwürdigk. Th. X. S. 208 — 10. gehandelt haben. Hier ist nur

noch zu bemerken, daß nach Binterim (IV. Bd. I. Th. S. 294.) das schon erwähnte Verbot im Carolingischen Zeitalter: Ut Cloccas non baptizent, nicht von den bekannten Kirchen-Glocken, sondern von den Haus-Uhren, welche von den Alt-Teutschen, wie von den Holländern und Engländern Klock's genannt würden, zu verstehen seyn soll. Aber man sieht nicht ein, was dadurch eigentlich gewonnen seyn könnte, da ja diese Uhren (Schlag-Uhren) doch nur ihrer Glocken wegen so genannt wurden und man statt der Glocken-Taufe eine noch weit weniger zu rechtfertigende Haus-Uhren-Taufe erhalten würde! Der Zusatz im Capitular: Nec chartae per perticas pendeant propter grandinem bezeichnet eben sowohl einen kirchlichen als häuslichen Aberglauben.

Die Sitte, den Glocken Namen beizulegen und bei ihrer Taufe Pathen zuzuziehen, ist allerdings spätern Ursprungs, indem die ältesten Spuren nicht über das X. und XI. Jahrhundert hinausgehen. Die Päpste, Gregor. IX., Johann XXII. und Calixtus III. haben mehrere Verordnungen in Ansehung des täglichen mit Gebet verbundenen Glocken-Läutens gegeben, welche noch jetzt, zum Theil auch in der evangel. Kirche, beobachtet werden, und woher die Benennungen: Morgen-, Mittags- und Abend-Glocken, auch Ave-Maria-Glocken u. a. abstammen. Die Mittags-Glocke wird auch vorzugsweise Bet-Glocke, oder auch Türken-Glocke genannt, von dem von Calixtus III. im J. 1457 beim Läuten derselben angeordnete Gebet wider allerlei Unglücksfälle, besonders aber wider die damals so furchtbare Macht der Türken (wogegen auch besondere Kirchen-Gebete angeordnet wurden.) Diese Benennung konnte auch schon deshalb als passend angesehen werden, da gerade die Türken die leidenschaftlichsten Glocken-Feinde waren!

Wenn man zuerst angefangen, den Glocken eine so colossale Größe und Schwere, wovon wir noch Bewunderung erregende Exemplare in Moskau, Paris,

Wien, Toulouse, Mailand, Erfurt u. a. haben, zu geben, läßt sich nicht mit Gewißheit ausmitteln. Aber so viel ist offenbar, daß es schon frühzeitig geschah und mit den Kirchen und Thürmen in Riesen-Gestalt zusammenhing — wie es denn überhaupt der vorherrschende Charakter der abendländischen Kirche des Mittel-Alters ist, sich in allen Stücken durch großartige Formen auszuzeichnen.

III.

Die Orgeln.

Fr. Blanchini Dissert. de tribus generibus instrum. musicae veter. organ. Romae, 1742. 4.

G. E. Müllers hist. phil. Sendschreiben von Orgeln, ihrem Ursprunge und Gebr. in der Kirche Gottes. Dresden. 1748. 8.

J. Ulr. Sponsels Orgel-Historie. Nürnberg, 1771. 8.

D. B. de Celles Geschichte der Orgeln. Aus dem Französ. übers. Berlin, 1793. 4.

J. W. Fischers Geschichte und Beschreibung der grossen Orgel in Breslau. Bresl. 1821. 8.

Auch bei diesem dritten Attribute unserer Kirchen tritt der Fall ein, daß es, wie die beiden ersten, weder in der alten Kirche, noch außer derselben bei irgend einem Volke des Alterthums gefunden wird, und daher als etwas den Christen seit dem IX. Jahrhundert Eigenthümliches betrachtet werden muß. Das Wort Orgel stammt wohl unstreitig von ὄργανον und Organum ab, welches bei griechischen und römischen Schriftstellern nicht nur häufig vorkommt, sondern auch ein musikalisches Instrument bedeutet. Obgleich aber die Form Orgel ein Diminutiv zu seyn scheint (womit man ὀργάνιον vergleichen könnte), so findet hier doch gerade das umgekehrte Verhältniß Statt, indem unsere Orgeln (selbst bis auf die sogenannten Posi-

tive herab) an Größe und Kunst der Construction die ὄργανα der Alten in dem Grade übertreffen, daß diese nur mit unsern Dreh-Orgeln und Leyer-Kasten verglichen werden können. Auch in der LXX. kommt ὄργανον als Uebersetzung der hebr. Wörter: כִּנּוֹר (sonst auch κιθάρα), נֵבֶל (νάβλα, oder ναῦλον) und עֻגָב (Ps. 150, 4. ἐν ὀργάνῳ) als musikalisches Instrument vor, obgleich über dessen Beschaffenheit keine nähere Auskunft gegeben wird.

Außer den bei griechischen und römischen Dichtern oft erwähnten, als Pan's Erfindung gepriesenen Orgeln, welche gewöhnlich aus sieben Schilf-Röhren (calami) oder Metall-Pfeifen bestanden, kommen bei den Römern auch Wasser-Orgeln (organa hydraulica) vor. Sie waren das Lieblings-Instrument des Kaisers Nero, von welchem Sueton. vit. Ner. c. 41. vgl. c. 54. erzählt: Reliquam diei partem per organa hydraulica novi et ignoti generis circumduxit. Daß die Wasser-Orgeln erst damals wären erfunden worden, folgt daraus nicht, sondern nur, daß Nero eine neue, bisher unbekannte Art derselben hatte. Nach Tertull. de anim. c. 14. ist das Organum hydraulicum eine ungeheure Erfindung (portentotissima munificentia) des Archimedes. Doch redet er de spectac. c. 10. auch von den gewöhnlichen Organis et lyris. Auch in spätern Zeiten waren die bei den Griechen, wenn auch nicht unbekannten, doch nicht beliebten Wasser-Orgeln im Occident sehr gebräuchlich; von einem kirchlichen Gebrauche aber findet man nur ein Paar Beispiele als seltene Ausnahmen.

Indeß waren die größern Wind-Orgeln (Organa pneumatica) schon lange zuvor, ehe sie in die Kirchen des Occidents (denn der Orient hat sie nie angenommen) eingeführt wurden, bekannt. Es ist unrichtig, wenn Binterim S. 147. sagt: „Der Kaiser Julian hat sogar ein Epigramm auf seine Wasser-Orgel verfertiget." Schon Bona div. Psalm. c. XVII. p. 602. hat das Richtigere;

nur irret er darin, daß er mit Bulenger u. a. den Julian für den Erfinder der Wind-Orgel hält. Davon sagt das Epigramm (welches in der Spanhem'schen Ausg. App. p. 9 — 10 stehet) kein Wort. Aber die Beschreibung dieses ὄργανον selbst ist sehr merkwürdig:

Ἀλλοίην ὁρόω δονάκων φύσιν· ἦπου ἀπ' ἄλλης
Χαλκείης τάχα μᾶλλον ἀνεβλάστησαν ἀρούρης.
Ἄγριοι οὐδ' ἀνέμοισιν ὑφ' ἡμετέροις δονέονται,
Ἀλλ' ὑπὸ ταυρείης προθορὼν σπήλυγγος ἀήτης
Νέρθεν ἐϋτρήτων καλάμων ὑπὸ ῥίζαν ὁδεύει.
Καί τις ἀνὴρ ἀγέρωχος, ἔχων θοὰ δάκτυλα χειρὸς,
Ἵσταται ἀμφαφόων κανόνας συμφράδμονας αὐλῶν.
Οἱ δ' ἁπαλὸν σκιρτῶντες ἀποθλίβουσιν ἀοιδήν.

Daß sie auch in Afrika und Spanien im V. und VI. Jahrh. bekannt waren, ergiebt sich aus einem Zeugnisse des Augustin. in Ps. LVI.: Organa dicuntur omnia instrumenta musicorum. Non solum illud Organum dicitur, quod grande est, et inflatur follibus, sed quidquid aptatur ad cantilenam, et corporeum est, quo instrumento utitur, qui cantat, organum dicitur. Damit stimmt überein Isidor. Hispan. Orig. lib. II. c. 20: Organum, vocabulum est generale vasorum omnium musicorum. Hoc autem, cui folles adhibentur, alio Graeci nomine appellant. Ut autem Organum dicatur, magis ea vulgaris est consuetudo Graecorum. Auch wird in dem Glossar. man. lat. med. T. V. p. 63. ein Zeugniß des Senetor (i. e. Cassiodorus in Ps. 150.) angeführt, welches als eine Beschreibung unserer Orgeln gelten kann: „Organum est quasi turris diversis fistulis fabricata, quibus flatu follium vox copiosissima destinatur. et ut eam modulatio decora componat, linguis quibusdam ligneis ab interiore parte construitur,

quas disciplinabiliter Magistrorum digiti reprimentes grandisonam efficiunt et suavissimam cantilenam.

Dennoch müssen diese Orgeln im Abendlande lange Zeit nicht im Gebrauche gewesen seyn, weil es als eine besondere Merkwürdigkeit angeführt wird, daß der griechische Kaiser Konstantinus Copronymus im Jahr 757 durch seinen Gesandten dem fränkischen Könige Pipin d. Kl. während seines Aufenthaltes zu Compingne eine Orgel zum Geschenk machte. Es scheint aber keine Kirchen-Orgel, sondern nur eine Haus- oder Concert-Orgel, wie sie in Konstantinopel allein üblich waren, gewesen zu seyn. Dagegen wurde die Orgel, womit der griech. Kaiser Konstantin. Michael Karln d. Gr. beschenken ließ, in der Kirche zu Aachen aufgestellt, welches das erste Beispiel dieser Art ist. Der Monachus Sangallensis de Carol. M. libr. II. c. 10. (vgl. Canisii Thesaur. monum. P. III. p. 74.) macht davon folgende Beschreibung: Adduxerunt etiam iidem Missi (Legati) omne genus Organorum, sed et variarum rerum secum, quae cuncta ab opificibus sagacissimi Caroli, quasi dissimulanter adspecta, accuratissime sunt in opus conversa; et praecipue illud musicorum organum praestantissimum, quod doliis [nicht Delus, wie bei Binterim S. 149. stehet] ex aere conflatis, follibusque taurinis, per fistulas aereas mire perflantibus rugitu quidem tonitrui boatum, garrulitatem vero lyrae vel cymbali dulcedine coaequabat. Hier findet man schon die Kraft und Wirkung dieses großartigen Instruments angegeben, ganz in Uebereinstimmung mit der poetischen Schilderung, welche Walafrid. Strabo (de ornatu eccles. Aquisgran.) von dieser Orgel, welche Eginhard (Annal. ad a. 787.) unrichtig für eine Wasser-Orgel hält, gegeben hat.

Da aber derselbe Eginhard berichtet: Similiter erudiverunt Romani Cantores supradicti Cantores Franciae (d. h. die Canonicos zu Metz und Aachen, wo Sänger-

hulen eingerichtet wurden) in arte organandi — ist wohl der von Binterim (S. 150.) gemachte Schluß ıtig, daß damals in Italien schon Orgeln seyn muß- *). Von Verona wissen wir, daß zur Zeit Karls Gr. eine ansehnliche Orgel gespielt wurde (Ughelli lia sacr. T. V. p. 604. 610). Zu Metz muß auch e gewesen seyn: wie hätten sonst die Canoniker einen Un- richt im Orgel-Spielen erhalten können? Vielleicht war r die erste dem Pipin geschickte griechische Orgel aufge- lt worden. Aber höchst auffallend bleibt es, daß im . Jahrhundert Papst Johann VIII. den Bischof Anno n Freysingen um eine gute Orgel und einen geschickten gel-Spieler bat. Baluzii Miscellan. lib. V. p. 490. an muß also annehmen, daß entweder diese Kunst in ım, nach Ablauf eines Jahrhunderts, in eben dem Grade eder in Verfall gerieth, in welchem sie im fränkisch- ıtschen Reiche aufblühte, oder daß die italienischen Or- ln von anderer Art und Beschaffenheit waren, und daß ın zur Zeit Karls d. Gr. nur den Versuch machte, die lienische Spielart auf das neue Instrument anzuwenden, d daß dieser Versuch in Teutschland, wo sich besonders Mönche um die Kunst verdient machten (vgl. Fi- ȷers Gesch. der großen Orgel 2c. 2c. S. 26.) bald zu ıer Vollkommenheit führte, welche man sich auch in alien anzueignen suchte.

Das Letztere ist um so wahrscheinlicher, da auch in den

*) Man muß sich wundern, daß der Vf. nicht auf Papst Vitalianus (vom J. 657 — 671) aufmerksam gemacht hat. Von diesem sagt Platina de vit. Pontif. p. 210: At Vitalianus cultui divino intentus et regulam ecclesiasticam composuit, et cantum ordinavit, adhibitis consonantiam (ut quidam volunt) organis. Es wird nicht als gewisse Thatsache, aber doch als eine vom Referenten nicht bestrittene Meinung angeführt. Vgl. Bona div. Psalmod. c. XVII. §. 2. p. 602.

folgenden Jahrhunderten die Geschichte fast nur von teutschen Orgel-Künstlern zu berichten hat. Wir wollen einige Angaben aus Fischers Geschichte S. 26. ff. mittheilen: „In München soll die erste große Orgel gewesen seyn. Vom X. Jahrh. an verbreiteten sich die Orgeln in den Haupt-Kirchen der bischöflichen Residenzen und in den Kloster-Kirchen Teutschlands. — — — Nach vielen alten Urkunden gehet die Erfindung solcher Orgeln, wie wir sie etwa bis zum XVII. Jahrh. hatten, nicht über 1320 hinaus. — — Ein venetianischer Patrizier, Marinus Sanutus (Sanudo), mit dem Beinamen Torsollus (Torcellus, Torxellus), ließ im J. 1312 die erste (große) Orgel zu Venedig bauen und in die Kirche des h. Raphael setzen. Der Erbauer war ein Teutscher. Im J. 1471 oder 1480 vermehrte man die Zahl der Pfeifen und führte das Pedal und den Unterschied der Register ein. Der Erfinder, Bernhard, Hof-Organist des Dogen zu Venedig, war ebenfalls ein Teutscher. Bis zu Ende des XV. Jahrh. befanden sich im Münster zu Straßburg, in der Domkirche zu Halberstadt, in der Ulrichs- und Barfüßer-Kirche zu Augsburg und in der Blasius-Kirche zu Braunschweig die ersten großen Orgeln. Im XVI. Jahrh. folgten die Verbesserungen schnell auf einander. — — — — Im J. 1580 befand sich zu Stendal eine Orgel, welche auf dem Manual-Clavier 48 und im Pedal 26 Claves mit offenen und gedeckten Stimmen, auch schon Zungen-Werke hatte. So war über ein halbes Jahrtausend erfoderlich, um die Orgel-Baukunst auf die Stufe der Vollkommenheit zu erheben, auf welcher sie jetzt stehet. Welche Zeiträume mußte sie durchlaufen, ehe sie solche Meister-Werke liefern konnte, wie London, Straßburg, Görlitz, Grüssau und Breslau aufweisen können, und ehe für die Peters-Kirche in Rom eine Orgel gebaut werden konnte, die hundert Stimmen hat! Die hohe Religiosität der

Vorzeit bewies ihren Einfluß auch auf diese göttliche Kunst und deren Meister-Werke."

Außer Teutschland zeichnete sich vorzüglich England in der Orgel-Kunst aus. Ja, es scheint, daß hier noch früher colossale Orgeln erbaut wurden. Der um's J. 980 lebende Mönch und Präcentor Wolstanus (oder Wolftanus) zu Winchester in England giebt in der Vita S. Swittuni Monachi (in Mabillon Act. S. Benedict. saec. V. p. 630.) folgende poetische Beschreibung von der großen Winton'schen Kirchen-Orgel:

Talia et auxistis organa, qualia nusquam
Cernuntur gemino constabilita solo.
Biseni supra sociantur in ordine folles,
Inferiusque jacent quatuor atque decem.
Flatibus alterius spiracula maxima reddunt,
Quos agitant validi septuaginta viri,
Brachia versantis, multo et sudore madentes;
Certatimque suos quisque movet socios,
Viribus ut totis impellant flamina sursum,
Et rugiat plena Capsa referta sinu,
Solas quadringentas, quae sustinet ordine musas,
Quas manus organici temperat ingenii.

Daß ein solches Orgel-Spielen viel Aufwand und Kraft erfoderte, läßt sich leicht denken. Ueberhaupt waren die alten Orgeln, ehe man sie zu der spätern Vollkommenheit gebracht hatte, das schwerste Instrument, sowohl in Ansehung seiner Construction, als in Hinsicht der Behandlung. Und wenn man die nähere Beschreibung dieses Geschäftes bei den alten Schriftstellern liest, so begreift man wie die Ausdrücke: die Orgel schlagen, Orgel-Schläger u. a. entstehen und so lange officiell bleiben konnten.

Aber dieses herrliche Attribut unserer Kirchen fand dennoch schon frühzeitig Gegner. Die orientalisch-griechische Kirche hat sie zu allen Zeiten verschmäht, und den Gebrauch der Orgel bloß auf das Theater und Concert be-

schränkt. Dafür hat sich aber auch der griechische Kirchen-Gesang nie zu der Vollkommenheit erhoben, welche wir in dem Lateinischen mit Recht bewundern.

Aber es fehlet auch im Abendlande nicht an Beispielen der Mißbilligung und des Widerspruchs. Wenn Thomas Aquin. (Secunda sec. quaest. 91. art. 2.) sagt: Ecclesia nostra non adsumit instrumenta musica, sicut citharas et psalteria, in divinas laudes, ne videntur judaizare — so ist dieß kein Beweis, daß die Orgeln erst nach seiner Zeit wären eingeführt worden (wie Baumgarten Erläuter. d. chr. Alterth. S. 393. behauptet), sondern entweder ein Ausdruck der Mißbilligung, oder eine (ganz richtige) Erklärung, daß die Orgeln kein jüdisches Instrument seyen. Wie hätten dem im XIII. Jahrh. lebenden Thomas Aquin. die Orgeln unbekannt seyn können? Oder wie sollte man dem Vf. der Sequenz: Lauda, Zion, salvatorem etc. einen Widerwillen gegen die Orgel zutrauen dürfen? Entschieden aber ist diese Abneigung beim schottischen Cistercienser-Abt Aelredus (oder Ealredus im XII. Jahrh.), welcher in seinem Speculo caritatis lib. II. c. 23. sich unter andern so äußert: Unde cessantibus jam typis et figuris, unde in ecclesia tot organa, tot cymbalae? Ad quid, rogo, terribilis ille follium flatus, tonitrui potius fragorem quam vocis exprimens suavitatem? Ad quid illa vocis contractio et infractio? Hic succinit, ille discinit, alter medias quasdam notas dividit et incidit. Und doch dürfte hier mehr der Mißbrauch als der nützliche Gebrauch getadelt seyn. Also dasselbe, was auch in dem Concilio Tridentino darüber verhandelt wurde. Einige Mitglieder hielten die Mißbräuche für so groß, daß sie lieber auf gänzliche Entfernung der Orgel aus der Kirche, wenigstens bei der Messe, antrugen. Dieser Antrag ward zwar nicht angenommen; indeß veranlaßte er doch die Bestimmung Sess. XXII. c. IX. p. 163: Ab ecclesiis vero musicas eas, ubi sive organo, sive cantu lascivum aut impurum aliquid miscetur, item saeculares omnes

iones, vana atque adeo profána colloquia, deambu-
iones, strepitus, clamores arceant; ut domus Dei
re domus orationis esse videatur ac dici possit.
eses gewiß sehr zweckmäßige Decret ward auch von Papst
nedikt XIV. im J. 1749 aufs neue eingeschärft. Car-
al Bona (de div. Psalm. c. XVII. §. 2.) giebt die
)re: Cantores ecclesiasticos admoneo, ne ad usum
citae voluptatis assumant, quod S. Patres ad effectum
tatis instituerunt. Talis enim debet esse sonus,
n gravis, tam moderatus, ut non totum animum ad
rapiat oblectationem, sed eorum, quae cantantur
sui et pietatis affectui majorem relinquat portionem.
ch in protestantischen Kirchen-Ordnungen fehlet es nicht
Vorschriften über zweckmäßiges Orgel-Spiel und War-
ngen vor Mißbrauch. S. Hanauische Kirchen-Ordnung
59. 4. p. 5.

Uebrigens haben katholische und protestantische Dichter
Lobpreisung der Orgel gewetteifert. Pope, Zacha-
ä, Ramler, Herder, E. Schulze, Chateau-
iant, v. Wessenberg u. a. haben treffliche Oden
diese Königin aller musikalischen Instrumente gedichtet.
n den Dichtern ist auch hauptsächlich die schöne Legende
der heiligen Cäcilia, als Orgel-Erfinderin und
tronin des Gesanges, deren Gedächtnißtag am 22. No-
nber (in London durch ein großes Musikfest, dergleichen
h in den Klöstern unter dem Namen des Cäcilien-
ftes sehr gewöhnlich waren) gefeiert wird, ausgeschmückt
rden. Der Märtyrer-Tod der h. Cäcilia fällt in die
gierung des K. Alexander Severus in die erste Hälfte
III. Jahrhunderts und die alten Märtyrologien melden
hts von einem Orgel- oder Saiten-Spiel bei ihrem Tode.
er eine aus dem XIV. Jahrhundert herrührende Erzäh-
g sagt: Cantantibus organis (Caecilia Virgo in corde
soli Domino decantabat etc.) Wahrscheinlich hat
e alte Gemme, worauf eine Orgel, welche von einer
iblichen Figur gespielt wird, abgebildet ist, die Veran-

lassung gegeben, die von neuern katholischen Schriftstellern selten erwähnte Legende von der h. Cäcilia, als Schutz-Heilige der Orgel, auszubilden. S. Fischer's Geschichte rc. S. 6—16., wo es zum Beschluß heißt: „Cäcilia hat die Orgel nicht erfunden, nicht gespielt, nicht geliebt; denn sie hat sie gar nicht gekannt. Die Phantasie hätte jedoch kaum etwas Schöneres erfinden können. Und wer würde sich nicht freuen, wenn ihr, der hochgefeierten Jungfrau, wirklich der Ruhm gebührte, den viele Jahrhunderte gepriesen haben? Sie hätte ihren frommen und hohen Geist wohl kaum einem größern Gegenstande zuwenden, und außer ihrer unbegränzten Wohlthätigkeit, ihrem Heldenmuth und Märtyrerthum, durch etwas Wichtigeres sich auszeichnen können, als durch eine Erfindung, die den Kranz der Unsterblichkeit verdient."

Fünftes Kapitel.

Von den Altären.

Godofr. Voigt Thysiasteriologia, s. de altaribus vet. Christian. Ed. J. A. Fabricii. Hamb. 1709. 8.

Petri Molinaei Dissert. de altaribus et sacrificiis vet. Christ. 1607. 8.

J. B. Thiers sur les principaux autels des eglises, sur les jubez et sur la clôture du choeur. Par. 1688. 8.

Jo. Fabricii D. de aris vet. chr. Helmst. 1698. 4.

J. A. Schmidt de aris portatilibus. Jen. 1695. 4.

J. F. Treiber de situ altarium versus Orientem. Jen. 1668. 4.

S. Th. Schoenland histor. Nachricht von Altären. Lips. 1716. 8.

Chr. Wildvogel de juribus altarium. Jen. 1716.

J. Ge. Geret de vet. Christian. altaribus. Onold. 1755. 4.

Von den in den Kirchen befindlichen Altären, beson-
rs von dem Haupt-Altare, von welchem die Euchari-
e die Benennung Sacrament des Altar's er-
lten hat, haben wir schon Denkwürdigk. Th. VIII.
. 43. S. 168 ff. S. 401—03. 474. Vgl. Th. X.
. 204 ff. ausführlich gehandelt, und können daher die-
n Punkt übergehen. Auch die Altaria portatilia,
elche erst in spätern Zeiten eingeführt wurden und
uptsächlich bei den Stationen und Processionen, so wie
i der Kranken-Communion, gebräuchlich waren (Th. X.
. 13 ff.) bedürfen keiner weiteren Beschreibung.

Dagegen verdienen die außer den Kirchen be-
ndlichen und als selbstständige Gegenstände
nd Denkmäler des christlichen Cultus zu be-
achtenden Altäre noch eine besondere Aufmerksam-
it. Sie sind, wenn sie auch sonst keine Merkwürdig-
it hätten, schon durch ihr hohes Alterthum ausgezeich-
t. Ja, man kann mit Recht behaupten, daß sie un-
: allen Gegenständen des religiösen Cultus das höchste
terthum in Anspruch nehmen. Denn wenn auch unsere
zigen Altäre nicht älter, sondern vielmehr jünger sind,
s die Kirchen, so hat es doch lange vor dem Christenthume
täre gegeben, welche auch da, wo keine Tempel waren,
richtet wurden, und zu deren Sicherheit und Verherr-
hung die Tempel dienen sollten.

Daß es in der Zeit des alten Bundes so war, ergiebt
aus der Geschichte des A. T. aufs deutlichste. Lange
vor, ehe die Stifts-Hütte und der Tempel existirte, gab
Altäre und Denkmäler, welche dem Dienste des wahren
ottes geweiht waren. Das älteste Beispiel eines Al-
r's, auf welchem geopfert wird, ist der von Noah er-
ute 1 Mos. VIII, 20. 21., wo zuerst das Wort מִזְבֵּחַ
υσιαστήριον) vorkommt. Dann folgen in ununter-
chener Reihe die Altäre Abraham's (1 Mos. XII, 7. 8.
II, 18. XXII, 9.), Isaak's (1 Mos. XXVI, 25),
kob's (1 Mos. XXXIII, 20. XXXV, 1. 3. 7.), Mosis

(2 Mos. XVII, 15. XX, 24. 25. XXIV, 4.), Josua's (5 Mos. XXVII, 4. Jos. VIII, 30), Gideon's (Richt. VI, 24.), Samuel's (1 Sam. VII, 17.), Saul's (1 Sam. XIV, 35.), David's (2 Sam. XVIII, 21. 25.) u. a. Von derselben Art sind die religiösen Denkmäler, welche unter dem Namen מְקוֹם־קֹדֶשׁ בֵּית־אֵל מַצָּב מַצֵּבָה u. a. 1 Mos. XXVIII, 18. 22. 2 Mos. XXIV, 4. Jos. IV, 3. Richt. IX, 6. 1 Sam. III, 23 und sonst häufig vorkommen. Sie sind Denk- und Erinnerungs-Zeichen ex voto, Gebets-Oerter (στάσεις) und Opfer- und Libations-Plätze.

Solche Altäre (βωμοὺς, aras, altaria) außer den Tempeln, hatten auch die Griechen und Römer in großer Menge. Sie standen in den heiligen Hainen (ἐν ἄλσοις), auf den Feldern und Bergen, an den Landstraßen, in den Wohnungen (besonders in den atriis und impluviis) und auf den öffentlichen Plätzen. In die letzte Classe gehört unter andern der Altar zu Athen, von welchem der Apostel Paulus Apostg. XVII, 23 sagt: εὗρον καὶ βωμὸν, ἐν ᾧ ἐπεγέγραπτο· ἀγνώστῳ Θεῷ — über dessen Bestimmung die Ausleger von jeher so verschiedener Meinung waren, wie man aus Wolfii Curis philol. und Eichhorn's Allgem. Biblioth. der bibl. Lit. B. III. S. 413 ff. ersehen kann.

Solche βωμοὺς wollten die alten Christen nicht dulden, und ihre Abneigung war so groß, daß sie auch in den spätern Zeiten, wo sie Altäre hatten, welche sie θυσιαστήρια nannten, dennoch das Wort βωμὸς als ein ganz profanes aus dem kirchlichen Sprachgebrauche verbannten *). Aber auch ara und altare war ihnen

---

*) In Voigtii Thysiaster c. III. p. 72—73 wird durch eine Menge von Stellen aus den griech. Kirchenvätern dargethan, daß man den Altar stets θυσιαστήριον nannte. Dann wird hinzugesetzt: „Βωμοῦ autem vocem de altaribus Chri-

nfangs und im heidnischen Sinne, sowohl dem Worte als
er Sache nach, stets anstößig. Die Heiden machten, nach
Iinucius Felix, den Christen den Vorwurf: Cur nullas
ras habent? templa nulla? nulla nota simulacra?
)ie kurze Antwort hierauf ist: Delubra et aras non
abemus. Eben so in Arnobii disput. adv. gent. lib.
I. c. 1: In hac enim consuestis parte crimen nobis
iaximum impietatis affingere, quod neque aedes sa-
:as venerationis ad officia construamus, non Deorum
icujus simulacrum constituamus, aut formam: non
ltaria fabricemus, non aras, non caesorum
nguinem animantium demus, non thura, neque
uges salsas, non denique vinum liquens paterarum
fusionibus inferamus etc. Vgl. Lactant. instit. div.
b. II. c. 2. Orig. contr. Cels. lib. VIII. p. 389:
*Ἡμεῖς βωμοὺς, καὶ ἀγάλματα, καὶ νεὼς ἱδρύσθαι
εύγειν.* Die Götzen-Opfer bewirkten diese Abneigung.
uch waren es wohl insbesondere die Arae apotheo-
ios und die Consecrationes, welche in der Pe-
ode der Kaiser-Vergötterungen den Abscheu der Christen
stärkten und vermehrten.

---

stianorum usurpatam apud christianos scriptores legisse non memini, nisi in Constit. Theodos. et Valentin. ad Antiochum P. P. perscripta et Concilio Ephesino Oecum. III. annexa, T. VI. Concil. ed. Paris. f. 449. At in aris Gentilium designandis, nihil ea frequentius." Wenn es Origen. c. Cels. VIII. p. 389 heißt: *Βωμοὶ εἰσιν ἡμῖν τὸ ἑκάστου τῶν δικαίων ἡγεμονικὸν, ἀφ' οὗ ἀναπέμπεται ἀληθῶς καὶ νοητῶς εὐώδη θυμιάματα, προσευχαὶ ἀπὸ συνειδήσεως καθαρᾶς* — so beweiset dieß um so mehr die Abneigung vor dem heidnischen Altar-Dienste. Bingham (III. 225) will dieß zwar, gegen Mede, nicht zugeben; aber das einzige Beispiel, welches er aus Synesii cat. p. 304 beibringt, kann nichts beweisen, weil in *βωμὸς ἀναίμακτος* durch dieses Adjectivum der Gegensatz von den sacrificiis cruentis ausgedrückt wird. Vgl. Denkw. Th. VIII. S. 168.

Um jede Gemeinschaft mit der Idololatrie zu vermeiden, nannten sie selbst den Ort, wo sie ihr geistiges Opfer (θυσία, oder προσφυρα πνευματικὴ, λογικὴ, μυστικὴ u. a.) d. h. die εὐχαριστία, zum h. Genuß bereiteten, nicht θυσιαστήριον (noch viel weniger βωμὸς und ara), sondern τράπεζα (mensa, Tisch zum Essen und Trinken). Damit man aber auch hierbei an nichts Gemeines und Profanes denken möchte, setzte man noch gewisse Epitheta ornantia et solemnia hinzu. Die gewöhnlichsten waren: τράπεζα ἱερὰ, ἁγία, θεία, βασιλικὴ, κυριακὴ, ἀθάνατος, φρικτὴ, φρικώδης, φοβερὰ, πνευματικὴ, μυστικὴ u. a. Man findet sie am häufigsten bei Chrysostomus und Gregorius von Nyssa. Vgl. Denkwürdigk. Th. VIII. S. 169. Suiceri Thesaur. eccl. T. II. s. v. τράπεζα.

Schon im II. und III. Jahrhundert finden wir das Wort τράπεζα und mensa oft von den Gräbern und Denkmälern der Märtyrer gebraucht. Dann ist dieses Wort so viel als Tumba, oder lapis, qui sepulcro insternitur, wobei jedoch zweifelhaft bleibt, ob man es im eigentlichen oder uneigentlichen oder allegorischen Sinne genommen habe. Für das Letztere spricht die Erklärung, welche Augustin. serm. 310. Opp. T. V. p. 1250. von der Mensa i. e. Memoria Cypriani zu Karthago, an welcher er mehrere Reden gehalten (vgl. T. V. p. 78. 271. 572 u. a.), giebt. Diese Erklärung ist wichtig, weshalb wir sie ganz hersetzen: Cyprianus Carthaginensem ecclesiam vivens gubernavit, moriens honoravit. Ibi episcopatum gessit, ibi martyrium consummavit. In eo quippe loco, ubi posuit carnis exuvias, saeva tunc multitudo convenerat, quae propter odium Christi sanguinem funderet Cypriani, quae propter Natalem Cypriani bibit sanguinem Christi. Et tanto dulcius in illo loco propter Natalem Cypriani sanguis bibitur Christi, quanto devotius ibi propter nomen Christi, sanguis fusus est Cypriani.

Denique sicut nostis, quicunque Carthaginem novitis, in eodem loco mensa Deo constructa est; et tamen Mensa dicitur Cypriani, non quia ibi est unquam Cyprianus epulatus, sed quia ibi est immolatus, et quia ipsa immolatione sua paravit hanc mensam, non in qua pascat sive pascatur, sed in qua sacrificium Deo, cui et ipse oblatus est, offeratur. Sed ut mensa illa, quae Dei est, etiam Cypriani vocetur, haec causa est, quia ut illa modo cingatur ab obsequentibus, ibi Cyprianus cingebatur a persequentibus: ibi nunc illa honoratur ab amicis orantibus, ibi Cyprianus calcabatur ab inimicis frementibus: postremo ibi illa erecta est, ibi prostratus est.

Aus dieser Stelle ergiebt sich (wie die Worte: bibit multitudo sanguinem Christi — epulatus — sacrificium offeratur u. a. deutlich anzeigen), daß an den Gräbern der Märtyrer die Eucharistie gehalten wurde. Daß dieß häufig geschah, bezeugen auch andere Schriftsteller, und es läßt sich daher die Benennung τράπεζα (mensa) am leichtesten erklären.

Da aber den Christen dieser Sitte wegen von den Heiden oft der Vorwurf einer Martyrolatria gemacht wurde (Chr. Kortholt Paganus obtrectator. p. 366 seqq.) und da unter den Christen selbst Vorurtheile und Aberglauben überhand nahmen, so schien es nöthig, sich dagegen zu verwahren. Theodoret. adv. Graec. lib. VIII. sieht sich genöthiget, zu erklären: Ἡμεῖς οὔτε θυσίας οὔτε τὴν χοὰς τοῖς μάρτυσιν ἀπονέμομεν, ἀλλ' ὡς θείους καὶ θεοφιλεῖς γεραίρομεν ἄνδρας. Die an ihrem Grabe gefeierte Eucharistie aber konnte leicht für ein den Märtyrern dargebrachtes Opfer und für eine Libation (χοὴ von χεειν, ἐκχεχειν, effundere) angesehen werden. Auch beim Prudent. Peristeph. hymn. II. v. 385 seqq. findet man die Worte des Richters Dacianus:

Jam nunc et ossa extinxero,
Ne sit sepulcrum funeris,

Quod plebs gregalis excolat
Titulumque figat Martyris.

Und deshalb scheinen auch späterhin die Vorsteher der Kirche die Märtyrer-Altäre in die Kirche verlegt zu haben.

Aus einer solchen Verlegung aber läßt sich nicht nur die Vermehrung der Altäre in den Kirchen (da ursprünglich in jeder Kirche nur einer seyn sollte), sondern auch die Ausstattung der Altäre mit Reliquien, so daß jeder Haupt-Altar mit einem Reliquien-Kasten, welcher den auf den Ursprung deutenden Namen Sepulcrum erhielt, versehen wurde, erklären.

Durch das Concil. Carthag. IV. (al. V.) c. 14 (in Justelli Bibl. Jur. Can. vet. T. I. p. 370) wurde verordnet: Item placuit, ut altaria, quae passim per agros et per vias, tanquam Memoriae Martyrum constituuntur, in quibus nullum corpus aut relliquiae Martyrum conditae probantur, ab Episcopis, qui locis eisdem praesunt, si fieri potest, evertantur. Fast ganz übereinstimmend damit ist die Epitome Canonum a Symeone Magistro et Logoth. T. II. p. 734: *Θυσιαστήρια ἐν ἀγροῖς ἢ ἀμπελῶσι συνιστάμενα* [nach Voigt Thysiast. p. 145. ist es ein Uebersetzungs-Fehler des latein. Textes: in agris et viis, oder per agros et vias, wofür der griech. Uebersetzer: vineis oder vineas las und durch *ἀμπελῶσι* ausdrückte], *ἐν οἷς οὐ λείψανον κεῖται μάρτυρος, εἰ μὴ δημόσιος θόρυβος γίνεται, καταστρέφεται.*

Dieser Zusatz beweiset, daß das Volk in manchen Gegenden sich der Destruction oder Translocation seiner Lokal-Heiligthümer widersetzte, oder doch wenigstens sich dadurch gekränkt fühlte. Und aus dieser Rücksicht wurde denn um so mehr den Volks-Wünschen nachgegeben, wenn sich der Beweis führen ließ, daß die Memoria wirklich die Ueberreste der Märtyrer enthielten und also keine bloße Kenotaphien, dergleichen es viele gab, waren. Daher finden

ir, daß dergleichen Mensae oder Arae, deren Aechtheit
nbestritten war, auch dann noch fortdauerten und ein Ge=
enstand der religiösen Verehrung und der Wallfahrten
lieben, als es schon zur Regel geworden war, die relli–
uias Martyrum et Santorum in der Kirche zu versam=
eln. Von dieser Art war der Altar der Apostel=Fürsten
etrus und Paulus zu Rom, von welchem Hieronym.
ontr. Vigilant. schreibt: Male facit ergo Romanus
piscopus, qui super mortuorum hominum Petri et
auli, secundum nos, ossa veneranda, secundum te,
lem pulvisculum offert Domino sacrificia, et tumu–
s eorum Christi arbitratur altaria. Von diesem alten,
urch neuere Kunst aber sehr veränderten Monumente hat
oigt Thysiast. p. 144. eine Abbildung geliefert und
abei bemerkt: Cujusmodi adhuc illud est, quod pro isto
eteri nova monstrat Roma, nova indutum forma.
er schön gearbeiteten Figur selbst hat er die tadelnde Un=
rschrift beigefügt: Speciosiora nova, non meliora.

Es lag in der Natur der Sache, daß diese im Freien
hende oder nur leicht bedeckte und gegen den Einfluß der
Witterung und gegen Muthwillen und Frevel nicht hinläng=
h gesicherten Denkmäler und Altäre von Stein, oder Me=
ll, oder sonst einem dauerhaften Stoff, und ohne Bedeckung
er Bekleidung (altaria nuda) waren. Der Begriff ei=
s Tisches wurde dadurch freilich verändert, weil dabei
n Tisch=Tuch, eine Decke oder ein Teppich we=
ntlich ist; und daher mag es auch gekommen seyn, daß
h die alte Benennung mensa immer mehr verlor und da=
gen ara, altar und altare gebräuchlicher wurde. Indeß
achte man doch darauf, in den Fällen des Gebrauchs,
elche fast immer außerordentliche waren, durch besondere
ltar=Decken, wie bei den aris portatilibus, für das
edürfniß und Decorum zu sorgen.

Dieß geschah besonders in der Griechisch=Orientalischen
irche, wo man in der Regel bei der alten Einrichtung,
jeder Kirche nur Einen Altar zu haben, beharrte und

von einer Translocation und Incorporation der Einzel-Altäre fast nie oder höchst selten Gebrauch machte. Dafür aber bestimmte und consecrirte man besondere **Altar-Decken**, um damit die außer der Kirche befindlichen und unbedeckten Altäre, so oft es das Bedürfniß erfodert, zu bekleiden. Solche Altar-Decken nannte man *Ἀντιμήνσια*, oder (nach dem bei den spätern Griechen beliebten Jotacismus) *ἀντιμίνσια*. Nach Suiceri Thesaur. eccl. T. I. p. 378 sind es: voces barbarae ex *ἀντὶ* et *μίνσια* pro mensa. Doch haben auch die Lateiner oft Antimensium, wodurch sie theils mappas, quibus altare cooperiebatur, theils pallas corporales, theils altaria portatilia verstehen. Nach Suidas ist: *Ἀντιμίνσιον παρὰ ῥωμαίους τράπεζα πρὸ τοῦ δικαστηρίου κειμένη*. Die verschiedenen kirchlichen Bedeutungen giebt Suicer nach Balsamon, Jo. Citrus u. a. an und bemerkt: Non erat necessarium, haec *ἀντιμίνσια* omnibus insterni mensis, sed iis tantum, quae vel non essent consecratae, vel de quibus non constabat, utrum essent consecratae, nec ne. Nach Steph. Durandi de ritib. eccl. cath. lib. I. p. 271. bedeutet das Wort bloß altaria portatilia s. superaltaria. Es heißt unter andern: Appellantur autem *ἀντιμήνσια*, quod multas ejusmodi mensas exprimant et referant, quae sanctam Dominicam perficiunt. Die in Voigtii Thysiast. c. XXI. p. 441 gegebene Definition ist: Erant *ἀντιμίνσια* panni altarium ritu et vice consecrati, quibus stratae mensae redderentur sacrae ad s. Eucharistiam celebrandam. Zur Erklärung wird hinzugesetzt: Nimirum Graeci, recentiores inprimis, templum consecraturi solebant pannum humi sternere, sanctaeque mensae modo dedicatae circumvolvere, eundemque postea in multas partes scissum inter sacerdotes distribuere, ut ipsi mensas, ubi sacra mysteria celebraturi erant, illis sternerent.

der katholischen Kirche noch jetzt in der Marter-
..n Grün-Donnerstage, Kar-Freytage und Oster-
(a feria V. usque ad Sabbatum sanctum) ge-
..liche Entkleidung der Altäre (denudatio
..arium) stehet mit diesem Punkte in Verbindung, und
soll, wie die Alten sagen (Durandi rit. eccl. cath. lib.
I. p. 101), theils eine Erinnerung an den seiner Kleider
beraubten und von seinen Jüngern verlassenen Heiland,
theils ein Zeichen der tiefsten Trauer (in welcher man die
Kleider zerriß) bedeuten. Aber auch auf die tumulos et
sepulcra Martyrum, deren Ueberreste späterhin in die Se-
pulcra altarium kamen, dürfte diese Gewohnheit eine ge-
schichtliche Beziehung haben. Diese nudatio altarium darf
übrigens nicht mit der aus Rachsucht und Frevel herrüh-
renden Entblößung und Schmuck-Beraubung der Altäre,
wovon seit dem VII. Jahrhundert Beispiele vorkommen
und wogegen das Concil. Turon. XIII. a. 683. c. 7. ein
strenges Gesetz gab (vgl. Baronii Annal. ad a. 683. n. 24.
und Voigtii Thysiast. c. XXIII. p. 451—53), ver-
wechselt werden.

Sechstes Kapitel.

Von den Einsiedeleien und Klöstern.

Jo. Cassiani De institutis Coenobiorum, libri XII.
— — Collationes Patrum in Scythica eremo commorantium. XXIV.

Phil. Loos Geschichte der ältern christlichen Einsiedler u. s. w. Th. I. II. Leipzig, 1787. 8.

Jo. Creccelius de origine et fundatione Monasteriorum. Francof. 1614. 4.

A. D. Alteserrae Asceticôn, s. Origines rei monasticae, libri X. Paris. 1674. 4. edit. Chr. F. Glück. Hal. 1782. 8.

J. B. Thiers de la Clotûre des Religieuses. Par. 1681. 12.

Lud. Thomassini vetus et nova disciplina eccles. P. I. lib. III. Ed. Mogunt. T. III.
(Crome's) pragmat. Geschichte der Mönchs-Orden. Th. I. Leipz. 1774. 8.

Unter die heiligen oder gottesdienstlichen Oerter sind auch noch die Einsiedeleien und Klöster zu rechnen. Denn obgleich die Anachoreten und Mönche, wie schon bemerkt worden, in den frühern Jahrhunderten noch nicht zum geistlichen Stande, sondern unter die Laien gerechnet wurden, so verband man doch schon frühzeitig mit dem Eremiten- und Cönobiten-Leben die Vorstellung von einer besonderen Heiligkeit; ja, es fehlte nicht an Lobrednern, welche den Monachismus für die höchste Vollkommenheit erklärten, und die Regular-Geistlichkeit weit über die Säcular-Geistlichkeit erhoben *). Schon der allgemeine Name Religiosi Devoti u. a. deutet auf die Vorstellung, daß das Kloster-Leben eine Art von Gottesdienst und ein vorzügliches exercitium pietatis sey. Bei dieser Ansicht kann es nicht befremden, wenn man die Klöster für die eigentlichen Uebungs-Plätze der Frömmigkeit und Pflanz-Schulen der Gottseligkeit hielt und sie den Kirchen und Bet-Häusern nicht nur gleich stellte, sondern ihnen sogar noch den Vorzug einräumte. Ueberdieß erhielten die Klöster schon frühzeitig nicht nur eigene Kirchen (Kloster-Kirchen), sondern erlangten auch für dieselben die Rechte der Parochial- und Episcopal-Kirchen. Ja, diese Kirchen kamen zum

---

*) Unter die excentrischen Lobredner der Mönchs-Vollkommenheit (τῆς μοναχικῆς τελειώσεως) gehören Basilius d. Gr., Chrysostomus, Epiphanius, Macarius, Ambrosius, Hieronymus und viele andere. In Abbonis Floriac. Apolog. p. 397 heißt es: Clericorum ordo inter Laicos et Monachos medius, quantum est superior inferiore, tantum inferior superiore.

Theil zu einem solchen Ansehen, daß sie sogar den hohen Metropolitan- oder Dom-Kirchen den Namen Münster (von *M*onasterium s. oben K. I. n. XII.) gaben. Ueberdieß nahmen die Klöster (obgleich nicht ohne Widerspruch) alle Rechte und Vorzüge gottgeweihter Stätten, den Gottes-Frieden (Treuga Dei), das Asyl-Recht u. a. in Anspruch und waren nicht selten im Besitz und in der Ausübung dieser Vorrechte. Wer wollte also daran zweifeln, daß sie unter die heiligen Oerter gerechnet werden müssen?

Wir werden also in dieser Qualität von ihnen zu handeln haben, ohne in eine Geschichte und Statistik des Mönchsthum's und Kloster-Lebens einzugehen indem diese theils überhaupt nicht hieher gehöret, theils schon oben in der Darstellung der gottesdienstlichen Personen K. III. n. V. in Ansehung des allgemeinen Kloster-Personals berührt worden ist.

A.

Von den Einsiedeleien, oder Eremitagen.

Wenn man, was häufig geschah, den Ursprung der Anachoreten (d. h. der Menschen, welche sich aus der Welt in die Einsamkeit zurückgezogen haben) und Asketen (continentes, nach Tertullian) von den von Philo beschriebenen Therapeuten in Aegypten herleitet, so hat dieß um so weniger Schwierigkeit, da wir die ältesten Anachoreten- und Asketen-Etablissements in Aegypten, und besonders in Ober-Aegypten, oder Thebais, finden, und diese gar wohl für eine Fortsetzung der Therapeuten gehalten werden können. Sie selbst halten den Täufer Johannes für ihren Vorläufer und den Propheten Elias für den Urheber der Eremiten und Troglodyten, obgleich geschichtlich nur Antonius, Paulus von Theben, Pachomius, Ammon, Hilarion und einige andere Asketen aus der ersten Hälfte des IV. Jahrhunderts als die

eigentlichen Stifter der Anachoreten angesehen werden können.

Zur Zeit der Verfolgungen, besonders der Decianischen und Maximinianischen, begaben sich mehrere Christen in einsame Gegenden, um sich ihren Verfolgern zu entziehen und ungestört ihre in Gebet und Fasten bestehende Andacht verrichten zu können. Solche Anachoreten ahmten nicht nur das Beispiel des Elias (1 Kön. XIX) und anderer frommen Männer der Vorzeit nach, welche sich vor den Verfolgern in die Einsamkeit begaben, sondern auch das Beispiel Jesu, welcher den Nachstellungen seiner Feinde dadurch entging, daß er sich auf Bergen oder einsamen Gegenden (ἐν ἐρήμῳ) verbarg. Es ist aber bemerkenswerth, daß in den Stellen, wo dieß erzählt wird (Matth IV, 12. Marc. III, 7. Joh. VI, 15 u. a.), das Zeitwort ἀναχωρέω gebraucht, und daher die Bedeutung von Ἀναχωρητής (Anachoreta, ἀναχώρησις, ἀναχώρημα u. a.) auch durch den neutestamentlichen Sprachgebrauch gerechtfertiget wird.

Die Alten gaben ausdrücklich die Christen-Verfolgungen als das Motiv und den Anfang der christlichen Anachoreten an. Sozomen. hist. eccl. lib. I. c. 12. 13. Athanas. vit. Antonii, Hieronym. vit. Pauli Theb. Nicephor. hist eccl. lib. VIII. c. 39. u. a. Während derselben gewann man diese Art der Frömmigkeits-Uebung, wozu ohnedieß im Oriente eine große Neigung war, so lieb, daß man sie auch noch fortsetzte und vermehrte, als die Freiheit des Cultus wieder hergestellt wurde. Ja, es ist charakterisch für die Geschichte, daß gerade im IV. und V. Jahrhundert der Hang zum Einsiedler-Leben am größten war. Es ist daher eine sehr richtige Bemerkung in Suiceri Thesaur. eccl. T. I. p. 1212: Ἐρημίτης, ὁ ἐν ἐρήμῳ διάγων: Eremita (Solitarius) in deserto degens. Est ergo Solitaxius atque serorsum in locis desertis vitam degens. Quales e Christianis primo genuit necessitas fugae, propter persecutiones Gentilium: post

odum auxit superstitio et opinio sanctitatis. Alias
οναχοὶ et ἀναχωρηταὶ dicti. — — — Alias ἐρη-
ίτης potest appellari, quisquis solitaria vita delecta-
r, ut Deum liberius colat, etsi in media urbe habi-
t. Ἐρημία enim, ut Chrysostomus quodam in lo-
, οὐχὶ ὄρος μόνον ἐστι, ἀλλὰ καὶ οἰκίσκος (cel-
la) κραυγῆς ἀπηλλαγμένος.

Die ersten Anachoreten scheinen allerdings ἐρημῖται
ıd μοναχοὶ (oder μονάζοντες) im ursprünglichen und
ıentlichen Sinne des Worts, d. h. Menschen, welche für
h allein und abgesondert von aller Verbindung mit andern
ihren Hütten oder Klausen (ἐν σκηναῖς, casis, tuguriis)
ır ihrem religiösen Zwecke lebten, gewesen zu seyn. Sie
tsprachen also den Einsiedlern, Eremiten, oder
lausnern, welche noch jetzt, selbst nach Aufhebung der
löster, hin und wieder in ihren Einsiedeleien oder Ere-
itagen existiren. Man hielt aber schon frühzeitig die all-
meinere Ausbreitung dieser Lebens-Art für bedenklich,
ıd suchte daher die Troglodyten (Höhlen-Bewohner)
ıd Styliten (Säulen-Bewohner) möglichst zu be-
ıränken. Es gab aber auch Verordnungen, wodurch
s Allein- oder Einzel-Wohnen nur unter gewissen Be-
ngungen erlaubt wurde. Von heil. Sabas wird be-
chtet: Nulli imberbi licebat omnino lauram ingredi.
um autem vidisset hic divinus pater eum, qui re-
ıntiaverat et regulam monasticae institutionis insti-
ıisse, et recte mentem suam posse custodire, et a
ente sua expulisse omnem rerum mundanarum me-
oriam, ei praebebat cellam in laura, si corpus ha-
ıret infirmum. Si vero esset fortis et robustus, ei
ıbebat cellam aedificare. Surius vit S. Sabae. c.
K. n. 36. 91. Auch wird in Thomassini discipl.
cl. P. I. lib. III. c. 23. p. 173 ein Decret der Synod.
enet. c. 7. angeführt: Servandum quoque de Mo-
achis, ne eis ad solitarias cellulas liceat a congrega-
one discedere, nisi forte probatis post emeritos la-

bores. Und so findet man häufig, daß nur einzelnen bewährten und tauglichen Mönchen die Erlaubniß, eine Einsiedelei oder Klause, welche aber stets unter Aufsicht des Klosters, aber auch des Bischofs stehen sollte, zu beziehen, ertheilt wurde. Diese Einsiedeleien aber standen von jeher beim Volke im größten Ansehen und hatten den Ruf einer besonderen Frömmigkeit und Heiligkeit. Sie waren daher gewöhnlich Wallfahrts-Oerter, wo Bekümmerte, Büßende, Kranke und Arme Trost, Schutz und Hülfe suchten und oft fanden.

B.

Von den Cönobien und Klöstern.

Eigentliche Einsiedeleien gab es gleich anfangs nur in geringer Anzahl. Schon die ersten Urheber und Beförderer dieser Art zu leben und Gott zu dienen, Antonius, Paulus, Pachomius, Hilarion, Papheutius und a. waren darauf bedacht, unter den Anachoreten eine gewisse asketische Gemeinschaft und eine Art von Kirche (ἐκκλησια, nach dem Ausspruche Jesu: wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen ꝛc. Matth. XVIII, 20.) zu stiften. Die zu asketischen Zwecken Vereinten sollten eine communio bonorum (wenigstens in Ansehung des Gebrauchs) unter sich haben und ein gemeinschaftliches Leben (κοινὸν βίον) führen. Sie hießen davon Cönobiten (κοινοβῖται, συνοδῖται) und ihre Wohnungen und Einrichtungen (Coenobia (κοινόβια). Wenn sie dabei eine gewisse Regel befolgten, so hießen sie davon κανονικοὶ (Canonici, oder Regulares, welcher Ausdruck der allgemeinere blieb, da Canonicus in der abendländischen Kirche bald eine andere Bedeutung erhielt).

Aus Hieronym. ep. ad Eustoch. und Cassian. Collat. XVIII. c. 7. 8. u. a. ersehen wir, daß schon frühzeitig unter diesen Cönobiten Unordnungen eingerissen wa-

ren, und gerade die kleinen, aus zwei oder drei Personen bestehenden Vereine die meiste Veranlassung zur Unzufriedenheit gaben. Dieß war hauptsächlich der Fall bei einigen solcher Gesellschaften in Aegypten (wo sie Remoboth genannt wurden), von welchen Hieronymus schreibt: Hi bini, vel terni, nec multo plures simul habitant, suo arbitratu ac ditione viventes; et de eo, quod laboraverint, in medio partes conferunt, ut habeant alimenta communia. Aber schlimmer beschreibt sie Cassianus, der sie genau kannte: Districtionem coenobii declinantes, bini vel terni in cellulis commorantur, non contenti Abbatis cura atque imperio gubernari, sed hoc praecipue procurantes, ut absoluti a seniorum jugo, exercendi voluntates suas, vel quo placuerit evagandi agendive, quod libitum fuerit, habeant libertatem. — — — Aut in suis domiciliis sub privilegio hujus nominis iisdem obstricti occupationibus perseverant, aut construentes sibi cellulas, easque Monasteria nuncupantes, suo in eis jure ac libertate consistunt.

Um dergleichen Excesse zu verhüten, wurde darauf Bedacht genommen, daß diese Gesellschaften vergrößert und einer bestimmten Ordnung und Regel unterworfen würden. Pachomius, ein Zögling des h. Antonius, welcher im J. 340 auf der Nil-Insel Tabenna ein großes Cönobium, welches zuletzt 1300 Mönche faßte und nach dessen Muster viele andere eingerichtet wurden, stiftete, und bei seinem Tode über 7000 Mönche unter seiner Aufsicht hatte (Sozom. h. e. lib. III. c. 14), war der Urheber einer übrigens nicht sehr strengen Regel, von welcher Palladius histor. Lausiaca (einem der Verherrlichung des Mönchsthums gewidmeten Werke) c. 38. p. 95. behauptet, daß sie ihm auf eine eherne Tafel geschrieben von einem Engel mitgetheilt worden sey. Nach Gennad. de script. ecol. c. 7. hat ein Engel diese Regel (regulam utrique generi Monachorum aptam) dem Pachomius

in die Feder dictirt. Aehnliche Regeln wurden im Laufe des IV. und V. Jahrhunderts von mehrern ausgezeichneten Männern entworfen, worunter die von Basilius d. Gr. im Oriente, und die von Benedictus von Nursia (welcher nicht mit Benedictus von Aniana im IX. Jahrhundert zu verwechseln ist) im Occidente das größte Ansehen erlangt haben.

Die Menge und Mannichfaltigkeit dieser Regeln ist ein sicherer Beweis von der großen Ausbreitung dieser Anstalt. Nach Sulpitius Sever. h. e. lib. II. c. 18. Ruffin. hist. eccl. lib. II. c. 4. u. a. übernahm Macarius vom h. Antonius die Aufsicht über 5000 Mönche; von Serapion, dem Zeitgenossen des Athanasius, heißt es: Sed et in regione Arsinoite Serapionem quendam presbyterum vidimus, multorum Monasteriorum patrem, sub cujus cura plura et diversa Monasteria quasi decem millia habebantur Monachi. Dergleichen Angaben findet man sehr häufig. Und wenn es schon in diesem Zeitalter heißen konnte: Quanti populi habentur in urbibus, tantae pene habentur in desertis multitudines Monachorum — so läßt sich leicht denken, welchen Zuwachs die aus männlichen und weiblichen Individuen bestehende Militia Christi (exercitum Domini nennet sie Rufin. III. 4.) in spätern Zeiten, wo sich die Neigung dazu eher vermehrte, als verminderte, erhalten haben müsse.

Die Vergleichung mit einem Heere, welche wir bei den Alten so oft finden, paßte aber nicht bloß auf die Anzahl und Menge, sondern vorzüglich auch auf die Organisation dieser geistlichen Militär-Colonien. Die ganze Einrichtung, Eintheilung, Verpflegung u. s. w. stimmte mit den römischen Castris überein; und die meisten Klöster hatten die Einrichtung einer Caserne. Es herrschte darin die strengste Militär-Subordination und es ward mit größter Strenge darauf gehalten, daß alle Stationes pünktlich beobachtet wurden. Eine solche militärische Ordnung beschreibt Hieronymus (ep. ad Eustoch.): Prima

pud eos confoederatio est obedire majoribus, et uidquid jusserint, facere. Divisi sunt per Decuias atque Centurias, ita ut novem hominibus deimus praesit et rursus decem praepositos sub se entesimus habeat. Manent separati, sed junctis celılis.

Man ersieht hieraus, wie aus andern Stellen, daß uch die Obern und Vorsteher militärische Benennungen atten. Späterhin aber suchte man diese zu vermeiden, nd, außer Superior, Prior, Decanus, Praepositus (woı noch das spätere Gardianus, Guardian, Warden etc. ım) ward für den Vorsteher des syrisch-griechischen Ἀββᾶ)er Ἀββᾶς (Abt i. e. Vater) eingeführt. Zwar mißılliget Hieron. Comm. in Ep. ad Galat. diese Beennung als eine zu stolze; aber er führt es doch auch omment. in Matth. XXIII. als eine Gewohnheit der egyptischen und Palästinensischen Klöster an: ut se inicem Patres vocent. Dergleichen Widersprüche sind :im Hieronymus nichts Seltenes. Die Mönche hießen ratres und die Vorsteher Patres (Abbates), woırch also ein Familien-Verhältniß bezeichnet wurde. Eben bei den Weiber-Klöstern Sorores und Matres und die berin Mater Domina. Man findet auch das orient. :iechische Ἀμμὰ (Amma, μήτηρ, τρόφος, Mama); ofür man aber später lieber Abbatissa (Aebtissin) :auchte.

Die andern beliebteren Benennungen in der orient. :iechischen Kirche waren: Ἡγούμενοι (Egumeni, oder ıch Igumeni i. e. Primates s. Abbates), Vorsteher. ιανδρῖται und Ἀρχιμανδρῖται (auch Ἀρχιμανριτιδες, Abbatissae) von Μάνδρα, Monasterium. Wahrscheinlich waren die Jungfrauen-Klöster die Ursache, ıß auch bei den Mönchs-Klöstern die Militär-Titel größntheils abrogirt wurden.

Auch in Ansehung der Wohnungen glichen die ersten :löster einem Lager. Jeder Mönch mußte seine eigene

Celle selbst bauen und einrichten, aber in beständiger Verbindung mit dem Cönobium, welches gleichsam der allgemeine Sammel-Platz und das Haupt-Quartier war, bleiben. Die klösterliche Einrichtung des Palästinensischen Abts Gerasimus wird in Surii vit. SS. cl. 20 Jan. c. 57 mit folgenden Worten beschrieben: Hic ergo magnus Gerasimus, qui Jordanis solitudinis civis fuit simul et patronus, cum maximam illic lauram, quae non pauciores, quam septuaginta Anachoretas habebat, construxisset, et praeterea coenobium in medio ejus optime colocasset: curabat, ut qui introducebantur quidem Monachi, manerent in coenobio, et vitam monasticam exercerent. Qui autem crebris et longis se laboribus exercuerant, et ad perfectionis mensuras jam pervenerant, eos in iis, quae vocantur, cellis collocans, sub hac jubebat vivere regula, ut quinque dies hebdomadae unusquisque in sua cella sileret, nihil gustans, quod esset esculentum, nisi panem et aquam et dactylos. Sabbato autem et Dominica venientes in ecclesiam, cum participarint sanctificata, coeto uterentur in coenobio, et sumerent parum vini.

Eine solche Verbindung des anachoretischen und cönobitischen Lebens findet man fast in allen Klöstern der früheren Zeit. Vorzüglich war es die Bemühung des berühmten Basilius d. Gr., zu beweisen, daß man auch in der Einsamkeit die Verbindung mit seinen Brüdern nicht gänzlich aufgeben dürfe und daß eine völlige Absonderung mit großer Gefahr verbunden sey. Dieß ist die Absicht in seinen asketischen Reden und in seinen größeren und kürzeren Mönchs-Regeln (ἀσκητικαὶ διατάξεις) S. Basil. M. Opp. T. II. p. 199 seqq. vgl. Holstenii Cod. Regular. P. I. p. 169 seqq. Und dem gemäß waren auch die von ihm gestifteten und beförderten Vereine, welche nicht bloß in der Einöde, sondern auch in der Nachbarschaft der Städte

gestiftet wurden, eingerichtet. Es ist auch diese Einrichtung bei den orientalischen Mönchen, welche sich nach der Regel des h. Basilius richten, auch noch in spätern Zeiten geblieben. Die Klöster auf dem Berge Athos tragen noch bis auf den heutigen Tag das Gepräge dieser Institute, welche den Anachoretismus mit dem Cönobitismus vereinigen, an sich. Es wurden auch einige Basilianische Klöster in Sicilien, Italien und Spanien gestiftet. Auch die von Cassianus im südlichen Frankreich, nach dem Muster der ägyptischen, eingerichteten Klöster scheinen dieselbe Verfassung gehabt zu haben. In Spanien bietet das berühmte Mönchs-Institut zu Montferrat (Mons Serratus) in Catalonien, obgleich nach Benedikts Stiftung, noch ein Muster der alten Einrichtung dar.

Im Abendlande aber gab man der cönobitischen Regel den Vorzug, so daß die Klöster nicht ein Inbegriff vieler einzelner, getrennter Wohnungen, sondern eine Gemein-Wohnung einer bestimmten Anzahl von Asketen waren, deren jeder zwei ein besonderes Zimmer (cella, cellula) bewohnte, welche aber gemeinschaftlich aßen, beteten und (wenigstens zum Theil) arbeiteten. Der Grund dieser Einrichtung war die Erfahrung, daß es bei der anachoretischen Verfassung schwer, wo nicht unmöglich sey, die Disciplin aufrecht zu erhalten und eine strenge Clausur einzuführen. Schon die Regel des h. Benedict erklärt die Gyrovagos, d. h. die an keinen bestimmten Ort gebundenen, sondern herumschweifenden Mönche (qui tota vita sua per diversas provincias ternis aut quaternis diebus per diversorum cellas hospitantur, semper vagi et nunquam stabiles), für die verwerflichste von allen. Regula S. Bened. c. 1. p. 8. Auch im IX. und XI. Jahrh. ward auf strenge Clausur gedrungen; und dieser Strenge verdankt es die occidentalische Kirche hauptsächlich, daß ihre Ruhe nicht so, wie im Oriente, durch die Zügellosigkeit und das Umherschwärmen wilder Mönchs-Horden, wovon die

Nestorianischen, Eutychianischen, Monophysitischen und Monotheletischen Streitigkeiten so viele traurige Beispiele liefern, gestört wurde.

So zahlreich bewohnte Klöster, wie der Orient hatte, konnte freilich der Occident nicht aufweisen. Wie wäre es auch möglich gewesen, Gesellschaften von 5 — 7000, dergleichen im Oriente keine Seltenheit waren, in Einer Wohnung unterzubringen und in Ordnung zu erhalten? Aber eben daher läßt sich auch die größere Anzahl von Klöstern erklären, da der Hang zum Kloster-Leben nicht geringer war, als in der morgenländischen Kirche. Aber auch der größere Umfang der abendländischen Kloster-Gebäude erhält daraus seine natürlichste Erklärung. Von solchen Colossal-Klöstern, wie das Kloster San Lorenzo in Spanien, oder mehrere Benedictiner-Abteien und Jesuiten-Collegia in Italien, Frankreich, Teutschland, Polen u. s. w., findet man im Oriente kein Beispiel. Indeß stehet dieser Punkt noch in besonderer Verbindung mit dem großartigen Style, worin seit dem XIII. Jahrhundert, die sogenannten Gothischen oder teutschen Kirchen erbaut wurden. Zwischen diesen Kirchen und diesen Klöstern findet man eine offenbare Wechsel-Wirkung.

Die alten Klöster wurden in einsamen Gegenden (ἐν ἐρήμοις) angelegt. Dieß änderte sich seit den Zeiten des h. Basilius und Benedictus, welche eine gänzliche Absonderung von der menschlichen Gesellschaft widerriethen. Noch mehr verlor sich das Anachoretische von der Zeit an, wo die Canonici regulares in die Städte eingeführt wurden. Seitdem wurden die Klöster nicht nur in der Nachbarschaft der Städte, sondern auch in diesen selbst angelegt und dadurch die Verbindung mit der Kirche und dem Clerus noch enger gemacht. Auch dieß stand mit der dadurch noch mehr erleichterten Clausur in Verbindung. In Joach. Hildebrand Tractat. de Religiosis. Helmst. 1701. 4. p. 21. wird hierüber folgende Bemerkung gemacht: Locum, in quo Monasterium exstrui debet, Synodus

Mogunt. a. 813 talem definit, in quo necessaria ad victum facile haberi possint, ne necessitas Monachis vel Monialibus detur crebro Coenobio exeundi: et quo loco pudicitia probe sit custodita, et quibusdam quasi cancellis inclusa. Hinc in hunc usque diem pleraque Monasteria locis amoenioribus et maxime fertilibus sita sunt, adeo, ut nonnulli de fertilitate alicujus territorii judicent, si multa ibidem Monasteria exstant. Sed non male conqueritur Trithemius, Abbas Spanheimius, in Chronic. Hirsov. veteres Monachos cellas habuisse tenebrosas, sed corda virtutibus illustria, hodiernos autem Monachos lucidas habere cellas, sed corda vitiorum tenebris obducta.

Daß aber die Klöster so häufig in die Städte verlegt wurden, hatte doch nicht allein in der Erleichterung der Subsistenz und Disciplin, sondern auch in der größern Sicherheit seinen Grund. Bei den Einfällen der Barbaren und in den Zeiten des Faust-Rechts, wo selbst Kirchen und Altäre oft nicht geschont wurden, waren vorzüglich die Klöster der Raub- und Plünderungs-Sucht roher Rotten ausgesetzt, und die Chroniken sind mit Greuelthaten aller Art, welche gegen die einsam liegenden Klöster verübt wurden, angefüllt. Vorzüglich aber waren die Jungfrauen- oder Nonnen-Klöster fast stets in Gefahr, den viehischen Leidenschaften und Lüsten der Räuber und Soldaten preisgegeben zu werden. Daher suchte man für diese Institute Zuflucht und Sicherheit in den Städten, wo dergleichen Excesse weniger zu besorgen waren. Auch rührt daher die Gewohnheit, die Klöster mit Gräben, Mauern, Bastionen und Wällen zu umgeben und sie zum Theil in regelmäßige Festungen zu verwandeln. Im Oriente waren solche Sicherheits- und Vorsichts-Maßregeln noch weit nothwendiger, als im Abendlande, und es ist aus den Berichten der Reisebeschreiber sattsam bekannt, daß die meisten orientalischen Klöster noch bis auf den heu-

tigen Tag befestigten Schlössern und regelmäßigen Forts gleichen.

Im Abendlande suchte man, außer Mauern und Bollwerken, noch einen andern Schutz für die Uebungs-Plätze der Andacht und Frömmigkeit. Es waren dieß die Schutz- und Schirm-Vögte, oder Kloster-Vögte, welche größtentheils aus den adeligen, gräflichen und fürstlichen Geschlechtern gewählt wurden, und mit den Patronen, Advocaten, Syndiken und Defensoren der Kirchen (s. oben) nahe verwandt, zum Theil identisch waren, und ihre Clienten theils mit dem Schwerdte, theils mit der Feder zu vertheidigen hatten.

Auf dieser Einrichtung beruhet zum Theil die Eintheilung der Klöster. Man findet Monasteria Regia oder Regalia (was sich theils auf die Stiftung, theils auf den Schutz beziehet), Monasteria libera (i. e. ab omni jurisdictione exemta) Monast. episcopalia, patriarchalia, capitalia, u. a., wobei wiederum vornämlich auf die Jurisdiction gesehen wird. Weniger damit zusammenhängend, aber allgemeiner, ist die Eintheilung nach dem Geschlecht in Männer und Frauen- oder Mönchs- und Nonnen-Klöster (*μοναστήρια γυναικεῖα καὶ ἀνδρῷα s. ἀνδρικά*), welche nach den neuern Regeln und bestimmten Kirchen-Gesetzen gänzlich von einander getrennt seyn sollen. Im IV. und V. Jahrhundert aber findet man häufig Fälle, daß Religiose beiderlei Geschlechts in einer Anstalt, obgleich abgesondert, und einem Oberhaupte vereiniget waren. Eine solche Anstalt hieß *μοναστήριον διπλοῦν*, Monasterium duplex. Der vielen Mißbräuche wegen aber wurden solche Monasteria duplicia Cod. Justin. lib. I. tit. III. l. 43. Concil. Nic. II. c. 20. und Concil. Arelat. VI. c. 8. verboten, und alle Gemeinschaft zwischen Mönchen und Nonnen untersagt. Daß aber *μοναστήρια διπλᾶ* auch zwei Klöster (männliche oder weibliche), welche so nahe an einander stießen, daß sie für eins gelten konnten, genannt und gemißbilliget wurden, ersieht

man aus Balsamon in Conc. Nic. II. c. 20. p. 546.

Von einer Classification und Rang-Ordnung der Klöster findet man schon frühzeitig Spuren und es hat damit eine ähnliche Bewandtniß, wie mit den Kirchen (s. oben). Es gehören dahin die Abteien, Propsteien, Priorate, (Priorie, Prieurè), Commendarien (Comthureien), Balleien, Stifter u. a. Doch hat dieser Punkt mehr ein staatsrechtliches und statistisches, als kirchliches Interesse, was überdieß durch die gegenwärtige europäische Staats-Verfassung fast gänzlich verschwunden ist.

Die Namen und Bei-Namen, welche die Klöster führen, rühren entweder von den Stiftern und Urhebern der Ordens-Regeln her; oder von den Schutz-Heiligen, welchen sie geweihet worden; oder von dem Orte und Platze, worauf sie stehen; oder von dem besondern Zweck der Stiftung und der vorzüglichsten Beschäftigung der Bewohner; oder von der Farbe des Ordens-Habits und der Eigenthümlichkeit der Tracht u. s. w. Demnach finden wir Benedictiner-Klöster und Abteien, St. Stephanus, S. Cäcilia, Brigitta, Clara rc. Klöster von Monte Cassino, Schotten-Kloster, Kreutz- und Calvarien-Berg; barmherzige Brüder und Schwestern, graue Kloster, graue Schwestern (Soeurs grise), schwarze Mönche, Capuziner, beschuhte und unbeschuhte, (calceati et discalceati), Carmeliter u. s. w. Kurz, es herrschet hierbei eine noch größere Mannichfaltigkeit, wie bei den Kirchen und Capellen.

Die Statistik der Mönche und Nonnen übergehen wir, und verweisen in Ansehung derselben auf die zahlreichen ältern Werke, welche diesen Gegenstand ausführlich abhandeln. Von den orientalischen Mönchs- und Nonnen-Klöstern handelt ausführlich Assemani Biblioth. Orient. T. III. P. II. p. 847—909. In Binterim's kathol. Denkwürdigk. III. B. 2 Th. S. 447—82. wird ein kurzgefaßtes chronologisches Verzeichniß der in

der katholischen Kirche bestandenen Ordens-Stände und Regulär-Congregationen gegeben, worin 75 verschiedene Familien aufgeführt werden. Dann folgt noch eine besondere Classification nach den vier Haupt-Stämmen: 1) Orden des h. Basilius, zu welchem alle griechische Mönche (Kalogeri genannt) und die Carmeliter gehören. 2) Orden des h. Augustinus, nach drei Abstufungen: Regulär-Kanoniker, Mönche und Eremiten des h. Augustinus — nebst den dazu gehörigen Nonnen-Congregationen. 3) Orden des h. Benedictus, nach den verschiedenen Verzweigungen männlicher und weiblicher Institute. 4) Orden des h. Franciscus, nach seinen Ramificationen. Die S. 475—76 ausgedrückten Wünsche sind in der neuesten Zeit zum Theil schon erfüllt!

Dagegen scheint es nicht unzweckmäßig, zum Beschluß noch etwas länger bei der sehr reichhaltigen und manche nicht unwichtige Bemerkung veranlassenden Nomenclatur zu verweilen.

I. *Μοναστήριον* (Monasterium, Münster); es ist der Ort, wo *οἱ μονάζοντες* (solitarii, singulares) leben, welche auch *μοναχοὶ*, *μοναχαὶ*, *μοναί*, *μονάστριαι*, aber auch *ἀναχωρῆται*, *ἐρημῖται* u. a. genannt werden. Es ist schon oben bemerkt worden, daß seit Einführung des *κοινὸς βίος* der ursprüngliche Begriff des Einzel-Lebens verändert wurde und von der singularitas, zur Rechtfertigung des Namens nur noch das blieb, theils, daß eine solche Anstalt im Allgemeinen von den gesellschaftlichen Verbindungen mit der Welt isolirt war, theils, daß in den meisten dieser Anstalten, außer dem, was die cönobitische Ordnung erfoderte, jedes Mitglied in seiner Celle entweder stets, oder doch für gewisse Tage und Zeiten, für sich allein und als Einsiedler leben konnte.

II. Claustrum ist die im Occident am meisten beliebte Benennung. Davon kommt das teutsche Kloster; das französ. Cloître; das englische Cloister;

das spanische Claustro (claustrico kleines Kloster, claustrero, Kloster-Bruder, claustral, clausura) und das italienische Chiostro (chiudere in un convento in's Kloster thun). Man findet auch Claustra, ae, als Substant. foemin. pr. declinat. Die verwandten Ausdrücke sind Claustura, claustrellum, clausura, clusura und clausa; von letzterem Klause, Klausner, Klausnerei u. a. Die Griechen haben zwar auch κλεῖθρον und κλεῖστρον, aber stets in der Bedeutung von Schloß, Riegel u. s. w., nicht aber in der Bedeutung von Kloster. Nur zuweilen findet man ἔγκλειστοι (inclusi) von den Anachoreten und Cönobiten. Der allgemeine Sprachgebrauch im Abendlande spricht für die größere Strenge, mit welcher die Mönche an ihr Kloster gebunden wurden; was man durch clausura ausdrückte. Die orientalischen Mönche waren, wie die Geschichte lehret, mehr gyrovagi oder vagantes; selbst wenn die Regel eine größere Beschränkung der Freiheit und Eingezogenheit foderte.

III. Coenobium, κοινόβιον, (von κοινὸς βίος), communis Monachorum habitatio et vita. Den Unterschied zwischen κοινόβιον und μοναστήριον giebt Jo. Cassian. Collat. XVIII. c. 18 mit folgenden Worten an: Licet a nonnullis soleant indifferenter Monasteria pro Coenobiis appellari, tamen hoc interest, quod Monasterium est diversorii, nihil amplius, quam locum, id est, habitaculum significans Monachorum: Coenobium vero etiam professionis ipsius qualitatem disciplinamque designat, et Monasterium potest etiam unius Monachi habitaculum nominari, Coenobium autem appellari non potest, nisi ubi plurimorum cohabitantium degit unita communio. Die Mitglieder wurden Coenobitae genannt und der Vorsteher führte den Titel κοινοβιάρχης, welches mit Abbas und Praepositus, Prior u. a. gleichbedeutend ist. Zuweilen wird die lat. Uebersetzung Convictorium gebraucht, wovon sich jedoch in den ältern Zeiten kaum ein Beispiel findet.

IV. Laura, λαῦρα, oder λάβρα, ist die alte Benennung der Anachoreten-Wohnungen. Nach Suidas ist λαῦρα ἡ στενὴ κατοικία τῶν Μοναχῶν. Beim Balsamon ad Concil. Nicen. II. c. 12 p. 517 werden verbunden: παρὰ τῶν ἄνωθεν ἀριθμηθέντων μοναστηρίων, ἢ καὶ ἡσυχαστηρίων, ἢ καὶ ἀναχωρητικῶν κελλίων (cellularum), καὶ λαβρῶν, καὶ ἁπλῶς κατοικητηρίων μοναχικῶν. Nach Epiphan. haeres. LXIX. p. 311. war λαῦρα oder λάβρα ein enges und schmutziges Gäßchen (angiportus) in Alexandrien, nach welchem man die kleinen und armseligen Anachoreten-Wohnungen in Thebais, Palästina, Syrien u. a. benannte. Man pflegte Laura, welches auch bei den Lateinern häufig vorkommt, dem Coenobia entgegen zu setzen.

V. Σουμνεῖον, welches die Lateiner Semnium (auch wohl verstümmelt Simnium oder Scimnium) aussprachen und durch Monasterium sive honestorum conventiculum erklärten, zuweilen auch Sanctuarium übersetzten, war der Name, welchen Philo dem Versammlungs-Orte der Therapeuten beilegte, und welchen man um so lieber beibehielt, da man sie für die Ahnherrn der christlichen Mönche hielt. Nach Suidas ist σεμνεῖον· τὸ μοναστήριον, ἐν ᾧ μονούμενοι οἱ ἀσκηταὶ τὰ τοῦ σεμνοῦ βίου μυστήρια τελοῦσι. Nach Methodius wurden vorzugsweise die vom Ev. Markus (wie die Tradition behauptete) gestifteten Klöster σεμνεῖα genannt.

VI. Ἀσκητήριον i. e. ἀσκητῶν καταγωγὴ, locus exercitotionis et contemplationis. Die Lateiner haben Asceterium beibehalten, aber in spätern Zeiten sehr corrumpirt. Nach du Cange sind die Wörter: Archisterium, Architerium, Arcisterium, Architrium, Assisterium, Acistarium, Acisterium und Ascysterium nichts anderes als Corruptionen eines und desselben Wortes.

VII. φροντιστήριον ist so viel als ἀσκητήριον mit besonderer Beziehung auf Nachdenken und Geistesübungen. Das Wort Curatorium würde ihm entsprechen, wenn es nicht eine andere Bedeutung erhalten hätte. Doch wird die Wohnung des Abtes und Prior's, welcher auch Curator heißt, zuweilen Curatorium genannt. Nach Hesychius wurde das Haus des Sokrates φροντιστήριον genannt, und alsdann erhielt es die Bedeutung von διατριβὴ, σχολεῖον und μοναστήριον. Die Klöster erhielten diesen Namen hauptsächlich wegen der mit denselben verbundenen Schulen und Erziehungs-Anstalten, wodurch sie sich große Verdienste erwarben und weshalb sie auch in der Augsburg. Conf. Art. 27. Apolog. A. C. art. XIII. besonders gerühmt werden. Auch auf die Sorgfalt, welche gewisse Mönchs-Orden, z. B. die Benedictiner, Basilianer u. a. auf die Erhaltung und Förderung der classischen Literatur, so wie der Kunst, verwendeten, paßte dieser Name sehr gut.

VIII. Ἡσυχαστήριον, Hesychasterium, wird erklärt: locus, in quo degunt ἡσυχασταί. Dieser Ausdruck aber bezeichnet diejenigen, welche sowohl zur Ruhe (vita otiosa) als zum Schweigen (silentium) verpflichtet waren. Die Verpflichtung zum Schweigen, welche schon bei den Pythagoräern gefunden wird, war auch in spätern Zeiten, besonders bei den Karthäusern, Trappisten u. a., ein besonderes Mönchs-Gelübde.

IX. Conventus, (convento), conventualis domus, conventuales fratres, congregatio und verwandte Wörter, welche eine gesellschaftliche Verbindung und ein Zusammen-Leben anzeigen, werden häufig für Kloster und dessen Bewohner und Einrichtung, gesetzt. Auch gehören hieher die Wörter ἀδελφάτον (fraternitas) und ἀδελφατρία, weil die an einem Orte zusammenlebenden Mönche als Glieder einer Familie angesehen werden.

X. Ἡγουμενεῖον ist eigentlich der Sitz der ἡγουμενεία (praefectura), oder die Wohnung des

ἡγούμενος (primas s. princeps Monasterii i. e. Abbas) oder der ἡγουμένη (Hegumena, Praeposita, Domina, Abbatissa). Dann wird es für die ganze Anstalt gesetzt, obgleich Hegumenium auch zuweilen bloß das Fremden-Zimmer bedeutet.

XI. Die oft bei Griechen und Lateinern vorkommende Benennung *Μάνδρα* (Mandra), Viehstall, Schaaf-Hürde ꝛc. ist aus der Vergleichung der Mönche mit dem Nomaden-Leben hergenommen und beziehet sich theils auf die ursprünglichen Anachoreten-Wohnungen, theils auf die Absonderung von der menschlichen Gesellschaft. Es ist also eine ähnliche Metapher, wie grex, congregatio u. a. Wäre der Sprachgebrauch von *μάνδρα* (ovile) bei griechischen und römischen Schriftstellern (Theocrit. Id. IV. 61., wo der Scholiast aber zwischen drei Bedeutungen schwankt und eine schwerfällige Ableitung angiebt, und beim Juvenal und Martial) nicht begründet, so würde man vermuthen können, daß es ein orientalisches Wort sey, und entweder dem syrischen mandra (r. nadar, vovit, woher bar nedre: filius votorum. Assemani Bibl. Or. T. I. p. 286.), locus et status voti; oder dem arabischen naḍir (nodur, r. nadara, solus mansit) singularis entspreche. Es ist aber weniger der Umstand entgegen, daß dieses Wort bei Griechen und Römern vorkommt (weil sie es aus dem Oriente entlehnt haben könnten), als vielmehr der Umstand, daß es von den orientalischen Schriftstellern selbst nicht in dieser Bedeutung gebraucht wird.

XII. Bei den Syrern und Arabern findet man fast ohne Ausnahme das Wort Dairo (ܕܝܪܐ) und Dairon (دير) für Kloster, und zwar vom Zeitworte dûr, welches vorzugsweise von den Zelten und Wohnungen der Nomaden gebraucht wird. Michaelis (Castelli Lexic. Syr. P. I. p. 189) macht hierüber die Bemerkung: „Monasterii significatio apud ecclesiasticos scriptores histo-

ricosque christianos frequentissima et ubivis obvia [vgl. Assemani Bibl. Or. T. I. p. 32.], inde fortassis orta, quod in solitariis locis eremitae sua a solitudine sic dicta μοναστήρια conderent. Nomen ergo pagorum solitariorum, in quibus Nomades per deserta vagi habitabant, ad Monasteria, initio non saxea nec ornata, transferebatur. Domus, ut ait poeta, antra fuerunt, et densi frutices. Haec scribens, generaliorem habitationis notionem neutiquam in dubium voco, sed proprias ac speciales pono."

Siebentes Kapitel.

Von den Utensilien und Ornamenten der Kirchen.

Ge. Chladni Inventarium templorum. Dresdae, 1689. 12.
L. A. Muratori de templorum apud veteres Christianos ornatu. Ejusdem Anecdota, T. I. p. 178 seqq.

Unter diese Rubrik werden zuweilen auch die Thürme, Glocken und Orgeln gebracht. Aber man könnte auch die gewöhnlich hieher gerechneten Gegenstände unter die Attribute der Kirchen zählen und diese in äußere und innere eintheilen. Die äußern würden seyn: Thürme und Glokken. Zu den innern aber würden zu rechnen seyn:

1) Die Altäre.
2) Der Taufstein.
3) Die Sacristey.
4) Die Kanzel.
5) Der Opfer-Stock (mensa oblatoria).

6) Die Kirchen=Stühle, so wohl im untern Raume des Schiffes, als auf den Empor=Kirchen.
7) Die Orgel.
8) Der Beicht=Stuhl (Confessionale s. sacrum poenitentiae tribunal).

Es ist aber leicht einzusehen, daß diese Eintheilung mehr auf die neue, als auf die alte Kirche passe, und daß es noch eine Menge merkwürdiger Gegenstände in den alten und neuen Kirchen giebt, welche keinesweges unter diese Rubrik gehören.

Es ist alles hieher zu rechnen, was man unter dem Inventario ecclesiastico zu verstehen pfleget. Es gehören vorzugsweise dahin alle Vasa sacra, welche beim Gottesdienste überhaupt und bei der Administration der Sacramente gebraucht werden; Kelche, Patenen, Ciborien, Crucifixe, Leuchter, Lampen, Rauch=Fässer u. s. w. Ferner die Camera paramenti, worin die liturgischen Kleider und Ornamente, die Altar=Pult= und Kanzel=Decken, Polster, Teppiche, Vorhänge, Fahnen u. s. w. aufbewahrt werden. Endlich alle Arten von dem, was man *ἀνάθημα* (Anathema, donarium Deo vel Sanctis dicatum) nennet, Bilder, Votiv=Tafeln, Statüe, Inscriptionen und dergleichen. Einiger dieser Stücke ist schon früher, besonders Th. VIII., erwähnt worden; von den übrigen wird in der letzten Abtheilung von den heiligen Sachen noch ausführlicher, wenn auch nicht in Ansehung ihrer Kunst, doch in Ansehung ihres Gebrauchs, zu handeln seyn.

Es sind aber noch einige Gegenstände übrig, welche schon aus dem Grunde nicht unter diese Rubrik gebracht werden können, weil sie keine beweglichen Sachen (res mobiles) sind, sondern als beständige Attribute und stehende Utensilien betrachtet werden müssen. Sie gehören gleichfalls in das Gebiet der Kunst, und sind zum Theil als artistische Werke von besonderer Wichtigkeit, weshalb sie auch in der Kunst=Geschichte eine Stelle erhalten haben. Es gehören aber vorzugsweise in diese Classe: 1) Die Thüren.

2) Die Fußböden. 3) Die Wände und Decken und deren Ausschmückung. 4) Die Fenster. Von diesen Stücken werden wir, dem Zwecke dieses Werkes gemäß, das Merkwürdigste berichten.

I.

Die Kirchen-Thüren.

Daß die Portale und Thüren der Kirchen, besonders in den früheren Jahrhunderten, eine größere Wichtigkeit hatten, als die Eingänge anderer Gebäude, nicht bloß der gewöhnlichen, sondern auch der Curien, Basiliken u. s. w., wird man nicht befremdend finden, sobald man sich der Arcan-Disciplin erinnert und daß es in der Kirche ein besonderes Amt der Ostiarien gab, welchen man bei ihrer Ordination durch Ueberreichung der Schlüssel ein nicht unwichtiges Geschäft übertrug. Es bestand darin, daß sie nicht nur alle Profane entfernten, sondern auch den Katechumenen und Büßenden, nach ihren verschiedenen Stufen und Stationen, den Zugang zu der Mysterien-Feier verschlossen. Vgl. oben I. K. VI. n. 4. Die biblischen Stellen 2 Chron. VIII, 14. Ps. LXXXIV, 11. CXVIII, 19. 20. Joh. X, 1 ff. Joh. XX, 19. Apostg. XIV, 27. Offenb. Joh. XX, 12. 21. XXII, 14. u. a. gaben den Kirchenvätern reichlichen Stoff zur Allegorie über die Thüren des Himmelreichs und die Pforten des Himmels. Auch ist daraus die Mythe von Petrus als Himmels-Pförtner (portitor coeli) entstanden. Und auch dieß schon spricht für die Wichtigkeit der Kirchen-Thüren.

Eine andere Wichtigkeit erhalten sie durch die uralte Gewohnheit, die Namen der Excommunicirten, späterhin die Namen der Verlobten, und sonst noch allerlei kirchliche Proclamationen, Placate und Bekanntmachungen an die Thüren anzuheften (ad valvas ponere, valvis affigere). Sie dienten also zu einem öffentlichen Anzeiger,

(index publicus); und diese Gewohnheit hat sich bis auf die neuesten Zeiten erhalten.

Gewöhnlich werden, nach dem Muster des Tempels zu Jerusalem, drei Thüren, oder Haupt-Eingänge erwähnt. Zuweilen werden *πύλη* (porta) und *θύρα* (janua), auf eine ähnliche Art, wie Thor und Thüre, mit einander verwechselt. Doch ist es herrschender Sprachgebrauch, den Haupt-Eingang im Westen, dem Altare gegenüber, vorzugsweise *τὴν πύλην* zu nennen und ihm auch den Namen *πύλη ὡραία* (Apostg. III, 2. 10. stehet vom Tempel zu Jerusalem beides: *τὴν θύραν τοῦ ἱεροῦ τὴν λεγομένην ὡραίαν*, und: *ἐπὶ τῇ ὡραίᾳ πύλῃ τοῦ ἱεροῦ*) oder *βασιλικὴ* zu geben. Auch werden äußere und innere, erste (vordere) und letzte (hintere) Thüren (*τελευταίων θυρῶν*), und *ἀμφίθυρα* unterschieden, was sich theils auf den Ort, theils auf die Construction beziehet. Wenn *θύραι* und *εἴσοδοι τῶν ἀνδρῶν καὶ γυναικῶν* unterschieden werden, so hat dieß seinen Grund in der Trennung der Geschlechter beim Gottesdienste. Die Aufsicht über das weibliche Geschlecht beim Ein- und Ausgange war das Amt der Diakonissen, welchen das *φυλάττειν τὰς θύρας* (Constit. Apost. lib. VIII. c. 28 vgl. Ignatii ep. ad Antioch. c. 12.) ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird.

Bei dieser Wichtigkeit läßt sich die Verfertigung und Verzierung der Thüren verwendete Sorgfalt leicht erklären. Sie waren zwar gewöhnlich von Holz, aber von dem besten und dauerhaftesten, und es wurde auf die Verfertigung derselben ein besonderer Fleiß verwendet. Daß man aber auch Thüren mit Gold- und Silber-Blech überzogen, mit Bronze, Arabesken u. s. w. reich verziert hatte, beweisen alte Zeugnisse und Ueberreste. Auch waren aus Erz gegossene Thüren keine Seltenheit, wie noch verschiedene auf unsere Zeit gekommene Denkmäler dieser Art beweisen. In Fiorillo's Kunst-Geschichte findet man mehrere interessante Nachrichten hierüber. Am sorg-

fältigsten aber ist dieser Gegenstand in einer gehaltreichen Schrift von Fr. Adelung: die Korsun'schen Thüren zu Nowgorod. Berlin 1823. behandelt. Es wird wahrscheinlich gemacht, daß die über 11 Fuß hohen und 3 F. breiten bronzenen Thüren in der Kathedral-Kirche zu Nowgorod, worauf verschiedene, meist biblische, Gegenstände auf 24 Feldern abgebildet sind, nicht im J. 988 aus dem Chersones, sondern wahrscheinlich aus Teutschland dorthin gekommen sind. Nach diesem Schriftsteller sind in Italien 36, in Rußland 6, in Teutschland 5, in Spanien 5, und in Frankreich nur 2 solche Erz-Thüren vorhanden. Der Adelung'schen Vermuthung über den teutschen Ursprung der Korsunschen Thüren kann die schöne Beschreibung eines ähnlichen Denkmal's der alten Kunst von einem Kenner und Beförderer derselben zur Bestätigung dienen. Es hat nämlich im J. 1827, der Hildesheim'sche Domherr, Freiherr von Gudenau, auf 2 Blätter Groß-Folio litographiren lassen: Abbildung der großen aus Metall gegossenen Thor-Flügel am zweiten Haupt-Eingange der Dom-Kirche zu Hildesheim. Ein Monument des XI. Jahrhunderts. Es sey erlaubt, aus diesem kleinen, nur für Freunde bestimmten und dem Verfasser vom Herrn Herausgeber gefälligst mitgetheilten Aufsatze, welcher ein denkenswerther Beitrag zur teutschen Kunst-Geschichte des Mittel-Alters ist, das Wesentlichste auszuheben, und mit einigen Zusätzen zu begleiten.

Unter die merkwürdigsten Monumente der Kunst und eines beharrlichen Fleißes gehören die ehernen Thüren von Guß-Arbeit en haut relief in der hohen Dom-Kirche zu Hildesheim unter der Orgel. Die Höhe der Kirch-Thüre beträgt 16 Fuß 2 Zoll, und die Breite 7 Fuß 8½ Zoll Calenberger Maaß (also mehr als bei irgend einer andern). Sie ist so schwer, daß nur ein starker Mann einen Flügel derselben öffnen kann. Ein jeder Thür-Flügel enthält 8 bildliche Darstellungen, der eine von der Geschichte

Adam's; der andere von der Geschichte des Heilandes. In der Mitte zwischen diesen Bildern befindet sich folgende eingegrabene Inschrift mit Uncial-Buchstaben:

Auf dem linken Thür-Flügel:

ANNO. DOMINICAE. INCARNATIONIS. MXV. BERNWARDUS. DIVAE. MEMORIAE. HAS. VALVAS. FUSILES.

Auf dem rechten Thür-Flügel.

IN. FACIEM. ANGELICI. TEMPLI. OB. MONUMENTUM. SUI. FECIT. SUSPENDI.

Dieß nämlich ist die von dem Herausgeber, mit Zustimmung mehrerer darum befragten Gelehrten, für wahrscheinlich gehaltene und aus den Abbreviaturen ergänzte Legende, wobei nur zu bemerken ist, daß templum Angelicum wohl nichts anderes seyn kann, als die dem h. Erz-Engel Michael geweihte Kirche. Solche *Μιχαηλίδια* kommen schon im IV. Jahrhundert in Konstantinopel vor, und im VII. Jahrhundert wurden in Frankreich Kirchen und Klöster zu Ehren des h. Michael gestiftet.

Nach dieser Inschrift können die vom Bischof Bernward verfertigten Thüren erst nach dessen im J. 1022 erfolgtem Tode aufgestellt worden seyn; und es ist wahrscheinlich, daß dieß von Hezilo, einem seiner Nachfolger († 1079), dem Wiederhersteller des Hildesheimer Dom's, von welchem auch der große Cron-Leuchter, mit 24 Capellen und 72 Lichtern, herrührt, geschehen sey.

Dieses Monument ist um so merkwürdiger, da es aus einer Zeit abstammt, welche gewöhnlich als die Zeit der Unwissenheit und Barbarei, wenigstens in Teutschland, geschildet wird. Aber dieser Hildesheimische Bischof Bernward gehörte unter die erfreulichsten Ausnahmen; und es erregt Staunen, wenn man aus Tangmar's Lebensbeschreibung des im J. 1192 von Cölestin

III. kanonisirten Bernward's *) so viel bewährte Zeugnisse über seine seltene Gelehrsamkeit und außerordentlichen Kunstfertigkeiten, welche er sich selbst in der Chemie, Plastik, Mechanik und Architektonik erwarb, zusammengestellt findet. Was er in der Baukunst leistete, ist in v. Wiebeking's lehrreichen Werken nach Verdienst gewürdiget worden.

Die bildlichen Darstellungen sind in dem erwähnten Aufsatze ohne Erläuterung geblieben. Wir müssen es uns hier versagen, eine solche zu geben, und bemerken daher bloß, daß in der Wahl und Ausführung derselben ein belehrender Zweck unverkennbar ist und daß durch diese beiden Gruppen die Lehre vom ersten und zweiten Adam, oder die Lehre vom Fall und der Erlösung des Menschengeschlechts bildlich dargestellt und anschaulich gemacht werden soll.

Eine ähnliche Bewandtniß hat es auch mit andern Thür-Bildern und man erkennet auch darin die Absicht, alles belehrend einzurichten und schon am Eingange in das Heiligthum des Unterrichts und der Erbauung unterrichtende und erweckende Lehr-Tafeln aufzustellen, und die Kirch-Thüre gleichsam zum Katechismus zu machen!

Diesen Zweck hatten auch die Inschriften, welche wir so häufig an oder über den Thüren finden. Sie bestanden theils in biblischen Sprüchen, theils in Doxologien und Gebets-Formeln, theils in frommen Betrachtungen und Sentenzen. Nach Paulin. Nolan. ep. 12. standen in der von ihm gestifteten und beschriebenen Kirche auswendig beim Eingange die Worte:

---

*) Vita S. Bernwardi, auctore Tangmaro, presbytero, ejusque magistro. Es stehet in Leibnitz Scriptor. Rer. Brunsvic. T. I. p. 441—63. Vgl. Schröckh's chr. Kirch. Gesch. Th. XXI. S. 187—88. Th. XXVIII. S. 174.

Pax tibi sit, quicunque Dei penetralia Christi
Pectore pacifico candidus ingrederis.

Inwendig aber war folgendes Distichon angeschrieben:

Quisquis ab aede Dei, perfectis ordine votis,
Egrederis, remea corpore, corde mane.

Was nichts anderes als eine Variation des Kirchen-Liedes:

Unsern Eingang segne Gott,
Unsern Ausgang gleichermaßen —

und zugleich ein öffentliches Zeugniß für das Bekenntniß der Gottheit Christi ist. Solche, auch in dogmatischer Hinsicht, wichtige Inschriften, wie die nach Procop. de aedif. Justin. lib. I. an der Sophien-Kirche zu Konstantinopel war, kommen oft vor. Andere enthielten historische Notizen über das Jahr der Erbauung oder Renovation, Dedication u. s. w. und haben daher einen gewissen historischen und chronologischen Werth.

II.

Die Fuß-Böden.

Aus Vitruvius, Plinius u. a. ersehen wir, welche Sorgfalt in der alten Baukunst auf die Fuß-Böden (solum, stratum, pavimentum, πέδον, ἔδαφος) verwendet wurde. Hauptsächlich geschah dieß bei Basiliken, Curien und Tempeln. Der eigentliche Boden (solum) ward zuweilen bloß gepflastert, gewöhnlicher aber mit ausgewählten Steinen oder Marmor plattirt oder mit Estrich bedeckt, und letzteres hieß vorzugsweise pavimentum (von pavio, schlagen, stampfen). Außerdem wurde der Boden häufig noch mit glatt polirten, farbigen Steinen, oder Stein-Würfeln, besetzt, was man pavimentum tessellatum, auch bloß tessellatum (ψηφοθέτημα, ψηφολήγημα), oder auch (nach Vitruvius) spica testacea) und opus spicatum nannte. Diese auch bei den Wänden und Decken gebräuchliche Verzierung erhielt auch den Namen opus vermiculatum und musivum, oder

opus musivum, und daher ist auch die Benennung Musiv-Arbeit, Mosaik, Mosaisches Pflaster u. a. entstanden. Daß sie auch Stein-Malerei genannt wird, rührt von der alten, aus Indien, Persien oder Aegypten abgeleiteten Kunst her, durch Zusammenfügung kleiner Stücke, von Stein, Marmor, Glas ꝛc. vollkommene und mannigfaltige Gemälde zu Stande zu bringen. Dergleichen alte Mosaiken hat man noch in nicht unbedeutender Anzahl aufgefunden. Eine der merkwürdigsten ist das Pavimentum tesselatum, welches man im J. 1805 bei den Nachgrabungen in der Nachbarschaft von Salzburg, unter den Trümmern der alten Jujavia, gefunden. Dieser große musivische Fuß-Boden enthält, nach Thiersch, eine bildliche Darstellung des Mythus von Theseus und Ariadne, und zeichnet sich durch Erfindung und Ausführung gleich vortheilhaft aus.

Aehnliche Einrichtungen und Verzierungen finden wir auch seit dem IV. Jahrhundert in den chr. Kirchen. Man hatte dabei hauptsächlich den Tempel zu Jerusalem vor Augen, dessen Boden (קַרְקַע, LXX. *οἱ ἔδαφοι*) mit Holz getäfelt und mit Gold-Blech (*χρυσίον καταγόμενον*) verziert war. 1 Kön. VI, 15. 16. 30. 4 Mos. V, 17. Der Narthex pflegte gepflastert, das Schiff plattirt oder getäfelt, und das Sanctuarium oder die Umgebung des Hoch-Altars mit Mosaik geschmückt zu seyn. So findet es sich wenigstens in den größern Kirchen zu Rom, Konstantinopel u. a., von deren innerer und äußerer Einrichtung wir genauere Beschreibungen und Abbildungen besitzen.

Eine besondere Ueberladung und Verunstaltung erhielten die kirchlichen Fuß-Böden durch die in der Periode vom VII—X. Jahrhundert eingeführten Begräbnisse im Schiff und Chor der Kirche. Von dieser Zeit an findet man eine Menge von Cippis, monumentis et epitaphiis, wodurch die Böden und Wände der Kirche gleichsam bedeckt, und Einfachheit und Symmetrie gestört wurden.

III.

Wände und Decken.

Hierüber verdient im Allgemeinen Folgendes bemerkt zu werden.

1) Wie an den Thüren und Fuß-Böden, waren an den Wänden und Decken gewöhnlich Inschriften und Mosaiken (besonders an den Wänden) angebracht.

2) Sie pflegten Gemälde und Bilder zu haben, theils auf Kalk, theils auf Holz, theils auf Metall, theils auf Leinwand gemalt, welche man in Wand- Decken- und Altar-Gemälde (oder Altar-Stücke) eintheilt.

3) Des Opus lacunare oder lacunatum und laqueatum wird öfters besonders erwähnt und mit den Kunst-Arbeiten, welche man Bas-relief nennet, verglichen. Es waren Schildereyen und Verzierungen der Wände, hauptsächlich der Decken mit tiefen Feldern, aus Gyps, Thon, Stein oder Metall. Sie wurden, nach Beschaffenheit der Farbe, bald opus variegatum, bald opus inauratum genannt. Auch hiervon wurden die Vorbilder schon im Tempel zu Jerusalem gefunden.

4) An den Wänden wurden gewöhnlich die *ἀναθήματα* und *ἐκτυπώματα*, die Votiv-Tafeln, Schilde, Wappen, Fahnen und dergleichen aufgehängt. Auch dienten sie, wie die Decken, zur Befestigung der Lampen und Kron-Leuchter.

5) Die gewölbten Decken, gewöhnlich der Kirchen-Himmel genannt, sind erst spätern Ursprungs.

IV.

Die Fenster.

Wie oft auch, nach Minucius Felix, die Heiden die Christen natio latebrosa et lucifugax nennen mochten, so gewiß ist es doch, daß die Religion des Lichtes auch in ihren

gottesdienstlichen Oertern das Licht und die Heiterkeit liebte, und daß nur in der Zeit der Verfolgung, wo sich die Bekenner derselben in die Verborgenheit zurückziehen mußten, eine Ausnahme von der Regel gemacht werden konnte. Der Grundsatz der Christen war ja stets, daß Gott nicht im Verborgenen rede, im finstern Ort der Erde (Jes. 45, 19). Selbst bei der nur zuweilen statt findenden Nacht-Feier (Vigiliae) suchte man durch glänzende Erleuchtung das Licht des Tages zu ersetzen.

Wir finden daher, daß von den frühesten Zeiten her, die chr. Versammlungs-Oerter reichlich mit Fenstern versehen waren, und daß man auch dabei den Tempel zu Jerusalem (1 Kön. VI, 4.) zum Muster nahm, zugleich aber auch die Arche Noah's, womit man überhaupt die Kirche verglich, als Vorbild betrachtete (1 Mos. VI, 16, VIII, 6.). Gewöhnlich wird angenommen, daß die ersten Glas-Fenster im III. Jahrhundert vorkommen, obgleich Manche einen noch früheren Gebrauch aus den Ueberresten zu Herculanum beweisen wollen. Gewiß ist, daß im VI. Jahrhundert in Frankreich die Kirchen schon allgemein Glas-Fenster, zum Theil bunte und künstlich geschliffene, hatten. Der im V. Jahrhundert lebende Dichter Venantius Fortunatus sagt von den Fenstern der Kathedral-Kirche zu Paris:

Prima capit radios vitreis oculata fenestris,
Artificisque manu clausit in arce diem.

Aus Beda Venerab. histor. lib. I. c. 5. erfährt man, daß am Ende des VII. Jahrhunderts dieser Gebrauch noch nicht bekannt, aber aus Frankreich eingeführt wurde. Er sagt: Misit legatarios in Galliam, qui vitri factores, artifices videlicet Britannis eatemis incognitos, ad cancellandas ecclesiae porticumque et coenaculorum (i. e. in Monasterio) ejus fenestras adducerent.

Nach Plinius haben zwar schon die Römer die Glas-Malerei (d. h. die Art derselben, welche man auch Enkaustik genannt hat) gekannt. Sie muß aber untergegangen

sen, weil wir erst am Anfange des XI. Jahrhunders wieder Spuren davon finden. Seit dieser Zeit aber erreichte sie eine außerordentliche Vollkommenheit und aus dem XV. und XVI. Jahrhundert giebt es eine Menge von Kirchen-Fenstern, welche als der Triumph der Kunst des Mittel-Alters zu betrachten sind — einer Kunst, welche, nach einem fast dreihundertjährigen Schlummer im XIX. Jahrhundert auf eine erfreuliche Weise wieder erweckt worden ist.

In der Regel kann übrigens angenommen werden, daß die Kirchen unter allen öffentlichen Gebäuden, nicht nur die meisten, sondern auch die größten Fenster hatten. In der Baukunst bildet das Kirchen-Fenster eine besondere Rubrik und gilt für den höchsten Maaßstab. Denn während man im Durchschnitt bei Wohngebäuden die Breite zu 4—6 Fuß, und die Höhe zu 5—7 Fuß, bei Prachtgebäuden aber zu 4—6 F. Breite und 8—10 F. Höhe annimmt, werden dem Kirchen-Fenster noch einige Fuße an Breite und Höhe zugegeben. Doch machen die Fenster aus dem Carolingischen Zeitalter hiervon eine Ausnahme; denn diese waren fast alle klein und rund, und gewährten keine hinlängliche und vollständige Beleuchtung. In den sogenannten Gothischen Kirchen ist gewöhnlich der Chor die eigentliche Licht-Seite.

V.

Pfeiler und Säulen.

Von den in den Kirchen so häufig gefundenen Pfeilern, Säulen, Colonnaden u. s. w. ist zum Theil schon gehandelt worden, zum Theil aber gehört dieser Punkt in die Kunst-Geschichte. Sie dienten entweder zur Unterstützung und größern Festigkeit des ganzen Gebäudes, oder einzelner Theile, der Empor-Kirchen, Decken, Kuppeln u. s. w., theils zur Zierde und zur Vermehrung des Gefühls der Andacht und Verehrung. Man erkennet darin häufig

eine Nachahmung der Jerusalemischen Tempel-Säulen und deren symbolische Deutung, vgl. 1 Kön. VII, 21. 2 Chron. III, 17. Sehr interessante Bemerkungen hierüber macht Stieglitz Gesch. der Baukunst. Nürnberg, 1827. S. 434—440. Auch dienten sie, wie die Thüren, zu einer Art von kirchlichen Anzeiger, zur Bezeichnung der Stationen bei den Katechumenen und Büßenden, und sonst noch zu allerlei liturgischen Zwecken.

VI.

Allgemeine Grundsätze.

Wir beschließen diesen Abschnitt mit einigen Bemerkungen über den Gesichtspunkt, aus welchem die Alten diesen Gegenstand im Allgemeinen betrachteten.

Wie in den neuern Zeiten, wo hauptsächlich die Anhänger des kunsthassenden Calvin's wider allen Kirchen-Ornat eiferten *) und einige kleinere Sekten die Foderung der Simplicität fast bis zur Alltäglichkeit und Unanständigkeit trieben, so finden wir auch schon seit dem IV. Jahrhundert häufig Männer, welche die höchste Vereinfachung des Gottesdienstes fodern und wider den immer mehr einreißenden Kirchen-Luxus eiferten.

Schon Ambrosius de offic. lib. II. c. 21 sagt: Quidquid ex affectu puro et sincero promitur, hoc est decorum; non superfluas aedificationes aggredi, nec praetermittere necessarias. Et maxime hoc sa-

---

*) Daß aber die reformirte Kirche dennoch nicht allen Kirchen-Schmuck verschmähe, ergiebt sich aus Confess. Helvet. I. c. 22. p. 79. und Conf. Polon. II. p. 272. In der letzten Stelle heißt es: Operam dabunt, ut sacrae aedes, seu templa, in quibus cultus divinus peragitur, non desolentur, sed diligenter restaurentur et accurate ornentur, citra tamen ejusmodi ornatum, qui ullam idololatriae speciem resipiat aut prae se ferat.

cerdoti hoc convenit, ornare Dei templum decore congruo, ut etiam hoc cultu aula Domini resplendeat, impensas misericordiae convenientes frequentare, quantum oporteat largiri peregrinis, non superflua, sed competentia, non redundantia, sed congrua humanitati, ne sumtu pauperum alienam sibi quaerat gratiam, ne restrictiorem erga Clericos aut indulgentiorem se praebeat. etc. In diese Classe gehöret auch Hieronymus, welcher in mehrern Stellen über die übertriebene Pracht in den Kirchen und der Kleidung der Priester klaget. So sagt er Coment. in Jerem. c. VII: Praecepit autem Deus et tunc populo Judaeorum, et hodie nobis, qui videmur in ecclesia constitui, ne fiduciam habeamus in aedificiorum splendore, aureatisque laquearibus et vestitis parietibus marmorum crustis, et dicamus templum Domini. Illud enim templum est, in quo habitat vera fides, sancta conversatio, omniumque virtutum chorus. In der Epist. II. ad Nepot. heißt es: Multi aedificant parietes et columnas ecclesiae, substruunt marmora, nitent auro laquearia, gemmis altare distinguitur. Ferner Epist. VIII ad Demetr. Alii aedificent ecclesias, vestiant parietes marmorum crustis, columnarum moles advehant, earumque deaurent capita, pretiosum ornatum non sententia, ebore argentoque valvas, et gemmis aurata distinguant altaria, non reprehendo, non abnuo, unusquisque in suo sensu abundet, meliusque hoc est hoc facere, quam repositis opibus incubare. Sed tibi aliud propositum est: Christum vestire in pauperibus, visitare in languentibus, pascere in esurientibus etc. Endlich Ep. XII. ad Gaudent.; Auro parietes, auro laquearia, auro fulgent capita columnarum; et nudus atque esuriens ante

fores nostras Christus in paupere moritur! Vgl. Comment. in Zachar. VIII.

Dieselben Grundsätze werden auch von Chrysostomus oft angeführt. Er tadelt es nicht, daß man Kirchen und Altäre mit schönen Wänden und Fuß-Böden, mit Gold und köstlichen Gefäßen ausschmücke — wenn es nur nicht aus Eitelkeit oder Aberglauben und zum Nachtheil der Armen geschehe. Man vgl. Hom. LXXXI. in Matth. T. VII. p. 849—50. Hom. LX ad pop. Antioch. Hom. LI in Matth. u. a.

Ganz vorzüglich aber gehöret eine Aeußerung aus S. Bernhardi Apolog. ad Guil. Opp. T. I. p. 545 ed. Bened. hieher: Tali quadam arte (sagt er von den Kirchen) spargitur aes, ut multiplicetur. Expenditur, ut augeatur, et effusio copiam parit. Ipso quippe visu sumptuosarum, sed mirandarum vanitatum, accenduntur homines magis ad offerendum, quam ad orandum. Sic opes opibus hauriuntur, sic pecunia pecuniam trahit: quia nescio, quo pacto, ubi amplius divitiarum cernitur, ibi offertur libentius. Auro tectis reliquiis saginantur oculi, et loculi aperiuntur. Ostenditur pulcherrima forma Sancti vel Sanctae alicujus, et eo creditur sanctios, quo coloratior. Currunt homines ad osculandum, invitantur ad donandum; et magis mirantur pulcra, quam venerantur sacra. Ponuntur dehinc in ecclesia gemmatae, non coronae, sed rotae, circumseptae lampadibus, sed non minus fulgentes insertis lapidibus. Cernimus et pro candelabris arbores quasdam erectas, multo aeris pondere, miro artificis opere fabricatas, nec magis coruscantes superpositis lucernis, quam suis gemmis. Quid, putas, in his omnibus quaeritur? poenitentium compunctio, an intuentium admiratio? O vanitas vanitatum, sed non vanior, quam insanior! Fulget ecclesia in parietibus, et in pauperibus eget. Suos lapides

induit auro, et suos filios nudos deserit. De sumptibus egenorum servitur oculis divitum. Inveniunt curiosi, quo delectentur, et non inveniunt miseri, quo sustententur. Utquid saltem Sanctorum imagines non reveremur, quibus utique ipsum, quod pedibus conculcatur, scalet pavimentum. Saepe spuitur in ore Angeli, saepe alicujus Sanctorum facies calcibus tunditur transeuntium. Et si non sacris his imaginibus, cur vel non parcitur pulcris coloribus? Cur decoras, quod mox foedandum est? Cur depingis, quod mox necesse est conculcari? Quid ibi valent venustae formae, ubi pulvere maculantur assiduo? Denique quid haec ad pauperes, ad Monachos ad spirituales vivos? Nisi forte et hic memoratum jam poetae versiculum propheticus ille respondeatur: Domine dilexi decorem domus tuae, et locum habitationis gloriae tuae. Assentio: patiamur et haec fieri in ecclesia: quia etsi noxia sunt vanis et avaris, non tamen simplicibus et devotis.

Solche Stimmen wurden fast zu allen Zeiten in der Kirche vernommen, und es war daher nicht die Schuld dieser Männer, wenn der Hang zur Ausstattung und Verschönerung der Gotteshäuser dennoch immer mehr in Ueberladung und Luxus ausartete.

Die Simplifications-Grundsätze mancher Häretiker, z. B. der Eustathianer, Messalianer, Manichäer u. a. haben gewiß auch viel zur Beförderung des Gegensatzes in der katholischen Kirche beigetragen. Es ist von Wichtigkeit, was Augustininus in dieser Hinsicht den Manichäern, welche Feinde des öffentlichen Cultus und auf ihr templum rationabile sehr stolz waren, vorwirft, oder vielmehr, was er auf ihre Beschuldigungen erwiedert. Es gehöret vorzüglich hieher August. contr. Faustum. lib. XX. Opp. T. VIII. p. 333 seqq. Der Manichäer Faustus beschuldigte die Katholischen: Sacrificia Genti-

lium vertistis in Agapes [Agapas], idola in Martyres, quos votis similibus colitis: defunctorum umbras vino placatis et dapibus — —. Nec non et priores vestri Judaei, segregati etiam ipsi a Gentibus, sculpturas solum dimiserunt: templa vero et immolationes, et aras, et sacerdotia, atque omne sacrorum ministerium eodem ritu exercuerunt, et multo superstitiosius, quam Gentes. Diese Beschuldigung wird von Augustinus weitläufig widerlegt und zu zeigen gesucht: daß man durch diese Einrichtungen und Gebräuche noch nicht zum Heiden werde, und daß der katholische Tempel-Schmuck doch besser sey, als der manichäische Nicht-Cultus. Auch scheint der Bilder-Krieg nicht wenig dazu beigetragen zu haben, in der abendländischen Kirche dem Kirchen-Schmuck überhaupt das Wort zu reden.

Achtes Kapitel.

Von der Ehrfurcht und den Privilegien, welcher die gottesdienstlichen Oerter genossen.

Jac. Lobbetii liber de religioso templorum cultu. Leod. 1641. 4.

Chr. Kortholti Dissert. de sacris publicis debita cum reverentia praesentisque numinis metu colendis. Kilon. 1693. 4.

Des eglises et des temples des Chretiens etc. Paris, 1706. 12.

Jo. Fabricii Dissert. de reverentia erga sacra. Helmst. 1706. 4.

J. H. Boehmer de sanctitate ecclesiarum. Halae, 1722. 4.

Paul. Gióngiosi a Pettyen de reverentia templorum eccles. N. T. Francof. ad Viadr. 1731. 4.

Henr. Lynckeri Dissert. de juribus templorum. Francofurti, 1698. 4.

Io. Moebii Ἀσυλολογία, s. de Ebraeorum, Gentilium et Christianorum asylis. Lips. 1673. 4.

Ge. Goetzii Dissert. de Asylis. Jen. 1660. 4.
Gust. Carlholm de Asylis. Upsal. 1682. 8.
Ge. Rittershusii Tractat. de asylis, S. Critic. Anglor. T. VIII.
Chr. J. C. Engelbrecht de injusta Asylorum immunitatisque ecclesiarum ad crimina dolosa extensione. Helmst. 1720. 4.

Von dem Zeitpunkte an, wo die Christen Kirchen und Altäre hatten, und dieselben, was durch die Dedication und Consecration, welche ja außerdem eine leere und bedeutungslose Cerimonie seyn würde, geschah, öffentlich und feierlich für gottgeweihte und heilige Gegenstände erklärten, konnten sie sich nicht dem Verdachte und Vorwurfe, daß sie den Juden und Heiden in Ansehung der Ehrfurcht gegen ihre Heiligthümer nachständen, aussetzen. Das Judenthum gab ihnen ein glänzendes Beispiel von Pietät gegen dessen National-Heiligthum, wovon das A. u. N. T., die Apokryphen, Philo und Josephus so viele Zeugnisse enthalten. Vorzüglich gehören hieher Joseph. Antiq. lib. XVIII. c. 5. XVII. c. 6. de bello Jud. lib. I. c. 33. Röm. II, 22. Apostg. XXI, 28 seqq., wo auch das Wort ἱεροσυλεῖν (spoliare et violare templum) gebraucht wurde. Wie eifrig und streng auch der Paganismus hierin war, beweisen die griechischen und römischen Gesetze gegen das, Sacrilegium, und die vielen Beispiele von Bestrafung, welche wir bei Xenophon, Plutarch, Diogenes Laertius, Livius, Cicero u. a. finden. Cornel. Nep. vit. Agesil. c. 4. führt den Agesilaus als ein besonderes Muster von Ehrfurcht vor den Tempeln an. Hujus victoriae vel maxima fuit laus, quod, cum plerique ex fuga se in templum Minervae conjecissent, quaerereturque ab eo, quid his fieri vellet, etsi aliquot vulnera acceperat eo praelio, et iratus videbatur omnibus, qui adversus arma tulerant, tamen antetulit irae religionem, et eos vetuit violari. Ne-

ero hoc solum in Graecia fecit, ut
a Deorum sancta haberet, sed etiam
barbaros summa religione omnia si-
ra arasque conservavit. Itaque prae-
, mirari se, non sacrilegorum numero habe-
supplicibus eorum nocuissent, aut non gravio-
oenis adfici, qui religionem minuerent, quam
a spoliarent. Derselbe Schriftsteller vit. Alcibiad.
gl. c. 6. erzählt vom Alcibiades, daß er in Athen
halb des sacrilegii angeklagt worden, weil er die
schen Mysterien in seinem Hause gefeiert habe:
gebatur etiam infamia, quod in domo sua fa-
ysteria (Cereris) dicebatur, quod nefas erat
Atheniensium; idque non ad religionem, sed
iurationem pertinere existimabatur.
r allen aber gehöret hieher die schöne Erklärung,
Seneca de benefic. lib. VII. c. 7. dem Sophi-
on (welcher entweder alles oder nichts für Sacrile-
rklärte — ohngefähr auf dieselbe Art, wie in den
Zeiten einige Redner in der franz. Deputirten-
r das neue Gesetz wider das sacrilege bestritten) ent-
gte: Omnia quidem Deorum esse, sed non
Diis dicata. In his observari sacri-
m, quae religio numini adscripsit.
totum mundum Deorum esse immortalium
m, solum quidem amplitudine illorum ac
icentia dignum: et tamen a sacris profana dis-
et non omnia licere in angulo, cui nomen fani
tum est, quae sub coelo et conspectu siderum
Injuriam sacrilegus Deo quidem non potest
, quem extra ictum sua divinitas posuit: sed
n punitur, quia tanquam Deo fecit.
illum nostra ac sua obligat poena. Quomo-
go sacrilegus videtur, qui aliquid aufert sacri,
iocunque transtulit, quod surripuerat, intra ter-
est mundi: sic et sapienti furtum potest fieri.

Aufertur enim illi, non ex his, quae universa habet, sed ex his, quibus Dominus inscriptus est, quae viritim ei serviunt etc.

Diese Ansicht ist auch in den kaiserlichen und kanonischen Gesetzen älterer und neuerer Zeit die vorherrschende, wie man sich hauptsächlich aus Boehmer jus eccl. Protest. T. V. p. 1014 seqq. überzeugen kann. So wichtig aber auch die Unterscheidung von Sanctitas interna et externa s. civilis in anderer Hinsicht auch ist, so kann doch hier auf diesen Unterschied wenig ankommen, da es sich weniger darum handelt, aus welchem Grunde man den gottesdienstlichen Oertern eine besondere Heiligkeit und Unverletzlichkeit beigelegt habe, als um die Thatsache, daß dieß geschehen sey? Es ist aber von Böhmer (l. c. p. 1026) ganz richtig bemerkt worden: Quia vero consecratio tempore Imperatorum Christianorum ecclesiis jam addita erat, quae sanctitatem internam loco conciliat, vix dubitandi locus est, quin sub his appellationibus illi in legibus adductis non substiterint in sanctitate externa, sed internam stabiliverint. In illa vero vel nos ideo subsistimus, quia consecratione nulla, sed simplici dedicatione utimur.

Aber auch da, wo unter der Einweihung nur eine solche simplex dedicatio verstanden wird, werden die gottesdienstlichen Oerter dennoch als heilige Oerter (loci sacri) anerkannt und mit höchster Ehrfurcht behandelt. Hierüber lassen die reformirten Confessionen keinen Zweifel. Conf. Helvet. I. cap. XXII. p. 79: Sint autem loca, in quibus coëunt fideles, honesta et ecclesiae Dei per omnia commoda. Deligantur ergo aedes amplae, aut templa. Repurgentur tamen ab iis rebus omnibus, quae ecclesiam non decent. Instruantur autem omnia pro decoro, necessitate et honestate pia, ne quid desit, quod requiritur ad ritus et usus ecclesiae necessarios. Sicut autem credimus, Deum non habitare

in templis manu factis, ita propter verbum Dei et usus sacros scimus, loca Deo cultuique ejus dedicata non esse profana, sed sacra, et qui in his versantur, reverenter et modeste conversari debere, utpote qui sint in loco sacro, coram Dei conspectu et sanctorum Angelorum ejus. Longe itaque a templis et oratoriis Christianorum repellendus est omnis vestium luxus, omnis superbia, et omnia, quae humilitatem, disciplinam et modestiam dedecent christianam. Ac verus templorum ornatus non constat ebore, auro et gemmis, sed frugalitate, pietate virtutibusque eorum, qui versantur in templo. Vgl. Conf. Hungar. p. 251. Conf. Polon. II. p. 272 u. a.

Daß hierin die Grundsätze der alten Kirche enthalten sind, wird kein Unbefangener in Abrede stellen können. Ganz übereinstimmend hiermit beschreibt Cave (Primit. Christianity p. 156 seqq. p. 285 seqq.) das in den früheren Jahrhunderten von der oriental. und occidentalischen Kirche beobachtete Verfahren. Die besten Zeugen für die Christen sind der Kaiser Julianus und der Redner Dio Chrysostomus, welche das ehrfurchtsvolle Betragen der Christen in ihren Bethäusern als Muster der Nachahmung empfahlen.

Die gröbsten Excesse fielen zur Zeit der Arianischen und Donatistischen Händel vor. Beide Partheien erlaubten sich gegen die katholischen Kirchen, Altäre, vasa sacra, Geistlichen u. s. w. Unanständigkeiten und Gewaltthätigkeiten aller Art. Insbesondere zeichneten sich die Donatisten, vorzüglich die Parthei derselben, welche Circumcellionen genannt wurden, durch großen Frevel gegen den katholischen Cultus und als eigentliche Heiligthums-Schänder aus. Die Klagen darüber aus Optat. Milev. de schism. Donat. lib. II. c. 19. VI. c. 1. 2. sind schon Denkwürdigk. Th. VIII. S. 12—13 angeführt worden. Indeß ließen es die Katholischen auch ihrerseits nicht an Repressalien fehlen; ja, es scheint, daß

sie, besonders gegen die Arianer, zuweilen als der angreifende Theil zu betrachten sind. Auf solche in der Geschichte des IV. und V. Jahrhunderts häufig vorkommenden Excesse beziehen sich die so oft erwähnten wiederholten Consecrationen und Dedicationen der Kirchen und Altäre, die sogenannten Reconciliationen, Expurgationen u. s. w.

Schon im J. 398 erließ Kaiser Honorius ein scharfes Mandat (Cod. Theodos. l. X. de episc. l. 31. Cod. Justin. de ep.) wegen Bestrafung der gegen eine katholische Kirche verübten Verbrechen. Alle Statthalter und Magistrate sollen ex officio solche Verbrechen untersuchen und mit dem Tode bestrafen. Die Verordnung Justin. Nov. CXXIII. c. 31 giebt folgende nähere Bestimmungen: De his, qui in ecclesia Episcopo aut aliis Clericis injuriam inferunt. Si quis cum sacra ministeria celebrantur, in s. ecclesiam ingrediens Episcopo aut Clericis aut Ministris aliis ecclesiae injuriam aliquam inferat, jubemus, hunc verbera sustinere et in exilium mitti. Si vero haec sacra ministeria conturbaverit, aut celebrare prohibuerit, capitaliter puniatur; hoc ipso et in Litaniis, in quibus Episcopi aut Clerici reperiantur, custodiendo. Et si quidem injuriam solum fecerit, is verberibus exilioque tradatur. Si vero etiam Litaniam concusserit, capitale periculum sustinebit: et vindicare jubemus non solum civiles, sed etiam militares judices.

Diese und ähnliche Gesetze betreffen zwar zunächst nur die Störung der gottesdienstlichen Handlungen und Personen; allein es war natürlich, daß sie auch auf die locos sacros und res sacras ausgedehnt wurden. Außerdem giebt es noch eine Menge bürgerlicher und kirchlicher Gesetze, welche sich auf die Befreiung der gottesdienstlichen Oerter von aller Profanation beziehen. Sie sind größtentheils negativ und prohibitiv, und man bemerkt leicht, daß der Begriff der Profanation bald in weitern, bald im engern Sinne genommen wird.

Wir begnügen uns damit, die Hauptpunkte dieser Verbote im Allgemeinen anzugeben.

I. Die Kirchen und ihre Utensilien, Geräthe u. s. w. dürfen nicht verkauft, verpfändet, oder mit Abgaben belegt werden. Dieß ist die so oft erwähnte libertas et immunitas ecclesiarum, welcher man oft eine ungebührliche Ausdehnung gegeben, und wovon sich viele Ausnahmen finden.

II. Durch eine Menge von Gesetzen wird die Benutzung der heiligen Oerter für andere, als gottesdienstliche und kirchliche, Zwecke gänzlich untersagt. Sie sollen nicht gebraucht werden:

a) Zu Sitzungs-Sälen bei Civil- und Criminal-Untersuchungen und Processen.
b) Zu Raths- und Wahl-Versammlungen. Doch wurden davon die Synoden, Visitationen, theol. Doctor-Promotionen, Krönungs-Feierlichkeiten u. dergl. ausgenommen.
c) Zu Kauf- und Verkauf-Plätzen, Märkten, Börsen u. s. w. Durch mehrere Gesetze wurden auch die Jahrmärkte und Messen in der Nähe und im Bezirk der Kirche untersagt. Doch konnte den Mißbräuchen der sogenannten Kirchmessen (Kirmessen, Kirmsen) zu gewissen Zeiten nicht gesteuert werden.
d) Zu Eß- und Trink-Gelagen. Die Convivia, comessationes, epulae u. s. w. waren verboten. Ja, selbst die Agapen, bei deren Feier schon im apostol. Zeitalter Mißbräuche eingerissen waren (1 Cor. XI, 18 ff. Br. Jud. 12.), sollten nicht mehr in den Kirchen gehalten werden, nach der Verordnung des Concil. Laodic. c. 28: Ὅτι οὐ δεῖ ἐν τοῖς κυριακοῖς, ἢ ἐν ταῖς ἐκκλησίαις τὰς λεγομένας ἀγάπας ποιεῖν, καὶ ἐν τῷ οἴκῳ τοῦ Θεοῦ ἐσθίειν καὶ ἀκούβιτα (accubitus) στρωννύειν. Vgl. Chrysost. Homil. in 1 Cor. XI.

e) Zur Aufnahme und Bewirthung von Fremden und Reisenden. Es wird vorzugsweise die inhospitatio (Einquartierung) gemeint und daher dieser Punkt auch unter die Immunitäten und Exemptionen gerechnet. In Ansehung der Klöster entstand darüber viel Streit. Vgl. Boehmer T. III. p. 1055.

III. Die positiven Verordnungen können größtentheils auch als negative betrachtet werden. Denn jedes Gebot eines anständigen Betragens ist auch ein Verbot der Unanständigkeit u. s. w. Sie sind theils generelle, theils specielle.

Zu den erstern gehören solche Verordnungen, wodurch die Kirchen für die einzig legitimen Oerter der Gottes-Verehrung erklärt und Geringschätzung und Verachtung des öffentlichen, gesetzlichen Gottesdienstes verboten werden. Das Concil. Gangrense a. 324. c. 5. 6. verordnet wider die Eustathianer und Messalianer, welche Verächter des öffentlichen Cultus und Lehramtes waren, Folgendes. C. 5: *Εἴ τις διδάσκοι τὸν οἶκον τοῦ Θεοῦ εὐκαταφρόνητον εἶναι, καὶ τὰς ἐν αὐτῷ συνάξεις, ἀνάθεμα ἔστω.* C. 6: *Εἴ τις παρὰ τὴν ἐκκλησίαν ἰδίᾳ ἐκκλησιάζοι, καὶ καταφρονῶν τῆς ἐκκλησίας ἐθέλοι πράττειν μὴ συνόντος πρεσβυτέρου κατὰ γνώμην τοῦ ἐπισκόπου, ἀνάθεμα ἔστω.*

Unter die speciellen Verordnungen gehören hauptsächlich folgende:

1) Das Waschen der Hände vor dem Eintritt in die Kirche. Daß es schon eine alte Sitte seyn mußte, ergiebt sich aus Tertull. de orat. c. 11., wo sie übrigens nicht empfohlen, vielmehr getadelt wird, als opus operatum. Er sagt ausdrücklich: Nec propterea manus abluere debemus, nisi quod conversationis humanae inquinamentum conscientiae causa lavemes. Ceterum satis mundae sunt manus, quas cum toto corpore in Christo semel lavimus. Omnibus licet membris lavet quotidie Israel, nunquam tamen mundus est, etc.

Andere Zeugnisse sind aber günstiger. Euseb. h. e. lib. X. c. 4. Socr. II. c. 38. Chrysostom. Hom. LII. in Matth. p. 566. Hom. LXXII in Joann. p. 465. Hom. III. in Ep. ad Ephes. p. 888. u. a. Es war zu diesem Behufe eine cisterna, malluvium cantharus (κρήνη, φρέαρ, κολυμβεῖον, φιάλη) u. s. w. im Vorhofe und vor dem Eingange in die Kirche angebracht. Daß in spätern Zeiten daraus die Sitte des Weih-Wassers (aqua lustralis) entstand, ist bereits bemerkt worden.

2) Daß das Ausziehen der Schuhe, welches aus II. Mos. III, 5. Apostg. VII, 33 und aus der auch bei den Muhammedanern eingeführten Sitte des Orients abgeleitet wird, nur in einigen Gegenden, hauptsächlich bei den Mönchen, und bei den Christen in Abessynien, gebräuchlich war, ist schon von Bingham. III. p. 342—43. dargethan.

3) Daß die Feldherrn, Statthalter und Regenten beim Eintritt ihre Waffen, Insignien und Wachen zurückließen, wird als Beweis der Pietät gerühmt Chrysost. orat. post redit. T. IV. p. 849 u. a., und auch als Verordnung angeführt. Cod. Theodos. lib. IX. tit. 45. l. 4. Kaiser Julianus fand diese Gewohnheit so löblich, daß er dem Ober-Priester Arsacius die Weisung ertheilte, daß die Priester des Hellenismus dieses gute Beispiel der Galiläer nachahmen und die Würde der Tempel und Priester aufrecht erhalten sollten. Julian. Ep. 49. ad Arsac. p. 431. Sozomen. h. e. lib. V. c. 16. Vgl. Denkwürdigkeiten. Th. IV. p. 71—72.

4. Das Küssen der Thüren und Thür-Schwellen, so wie des Altares und dessen Umgebungen, wird als eine alte und ziemlich allgemeine Gewohnheit angeführt. Ambros. ep. 33. Prudent. hymn. II. in S. Laur. v. 519. 520. Paulin. Nol. natal. VI. Fel. Chrysost. Hom. XXIX. in 2 ep. ad Cor. Athanas. T. II. p. 304. Cassiodor. hist. tripart. lib. IX. c. 30. Dionys. Areop. de hier. eccl. c. 2. §. 4. Später kam die Sitte

hinzu, auch die Bilder und h. Geräthe zu küssen. Nach Baumgarten (Erläuter. der chr. Alterth. S. 399) ist der Fuß-Kuß des Papstes daher entstanden. Dieß dürfte indeß doch zu weit hergeholt seyn und die Ableitung von den Buß-Candidaten, welche προσκλαίοντες genannt wurden, scheint ungleich näher zu liegen.

5) Einer besonderen Gewohnheit, des Ablegens des Mantels oder Ueber-Kleides, erwähnt Tertull. de orat. c. 12, obgleich mit Mißbilligung und Tadel. Die ganze Stelle verdient hier angeführt zu werden, um die aufgeklärte Denkart dieses Kirchenvaters zu beweisen. Sed quoniam unum aliquod attigimus vacuae observationis, non pigebit cetera quoque denotare, quibus merito vanitas exprobranda est: si quidem sine ullius aut Dominici aut Apostolici praecepti auctoritate fiunt. Hujusmodi enim non religioni, sed superstitioni deputantur, affectata et coacta, et curiosi potius, quam rationalis officii, certe vel eo coercenda, quod Gentilibus adaequent. Ut est quorundam, positis penulis orationem facere: sic enim adeant ad idola nationes. Quod utique si fieri oporteret, Apostoli, qui de habitu orandi docent, comprehendissent, nisi, si qui putant, Paulum penulam suam in oratione penes Carpum reliquisse.

6) Endlich gehören auch hieher alle Vorschriften über das ruhige, stille, andächtige und anständige Betragen in der Kirche, bei dem Gottesdienste, und bei der Verwaltung der Sacramente. Sie betreffen theils die anständige und feierliche Kleidung, theils das Knien oder Stehen beim Gebete, das Entblößen des Hauptes (im Gegensatz der jüdischen Kopf-Bedeckung), das Verbeugen des Hauptes, Falten der Hände u. s. w. Ferner die Verbote alles Geräusches, Lärmens, Schreiens, Plauderns, Räusperns, Ausspuckens (welches im Oriente für besonders unanständig gehalten wurde) und aller Handlungen, Reden und Gebehrden, wodurch Geringschätzung oder Verachtung des

Heiligthums an den Tag gelegt wurde. Dahin zweckte überhaupt die ganze Kirchen-Disciplin ab; und die Sorgfalt, womit man alles, was Störung und Beschädigung veranlassen könnte, zu entfernen suchte, ist ein Beweis, daß man die Gesinnungen und Wünsche des frommen Israeliten Ps. XXVI, 8. XXVII, 4. in der christlichen Kirche zu allen Zeiten theilte.

Außerdem findet man noch zwei Thatsachen und Einrichtungen, wodurch der Glaube an die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der gottesdienstlichen Oerter am deutlichsten bewiesen wird.

I. Die Kirchen und Altäre wurden zur Zeit der Noth und Kriegsgefahr als Zufluchtsort, wo man für Menschen und Kostbarkeiten Schutz und Sicherheit suchte, betrachtet. Sokrates, Sozomenus, Orosius, Augustinus, Hieronymus u. a. erzählen viele Fälle dieser Art, und daß selbst die Barbaren die chr. Kirchen und Altäre als ein unverletzliches Heiligthum ehrten und beschützten, und daß auch die Heiden und Juden daselbst oft einen sichern Zuflucht-Ort gefunden hätten. Dasselbe geschah auch in spätern Zeiten in Ansehung der Klöster, obgleich nicht immer mit so glücklichem Erfolge.

II. Seit dem IV. Jahrhundert erhielten die christlichen Kirchen und Altäre das Asyl-Recht (jus asyli, libertas asyli). Ueber diesen in das Gebiet des Staats und Kirchen-Rechts gehörenden Gegenstand sey es genug, einige historische Bemerkungen zu machen.

I. Was zuförderst das griechische in die lateinische und in die meisten neuern Sprachen aufgenommene im Teutschen durch Freistatt (Freistätte, Zufluchts-Ort) übersetzte Wort τὸ ἄσυλον anbetrifft, so ist es ursprünglich ein Adjectivum, bei welchem ein Wort, wie δῶμα, χωρίον,

τέμενος u. a. zu suppliren ist. Es bezeichnet einen Ort, wo keine σύλη (von συλόω, depraedatio, rapina) zu befürchten, sondern vielmehr Schutz und Sicherheit der Person und des Eigenthums zu erwarten ist *). Ursprünglich also bestehet das kirchliche Asyl in der Sicherheit, welche die in die Kirche geflüchtete Person oder Sache findet vrgl. oben N. I.). Der hinzugekommene und allgemein gewordene Begriff aber gehet von der Voraussetzung aus, daß derjenige, der in der Kirche seine Zuflucht sucht, eines Verbrechens wegen verfolgt werde, und daher ist die gewöhnliche Definition entstanden: Asylum est privilegium, quo malefactoribus ad ecclesias, loca sacra et religiosa confugientibus securitas praestatur, ne inde vi extrahi possint, praesertim ad poenam in vita et membris irrogandam.

II. Daß schon lange vor dem Christenthume ein Asyl-Recht existirte, namentlich bei den Juden, Griechen und Römern, ist eine bekannte Sache, und es kann daher bloß die Frage seyn: ob die Christen diese Einrichtung, wovon sich unter der Regierung Konstantin's d. Gr. die ersten Spuren zeigen und worüber erst die Kaiser Theodosius der Gr., Arcadius, Honorius, Theodosius d. J. und Justinianus verschiedene gesetzliche Bestimmungen gegeben, von den Juden oder aus dem Heidenthume entlehnt haben? Das Judenthum scheint am nächsten zu liegen; aber schon Polydorus Vergil. de invent. rer. lib. III. c. 12. p. 169 hat die richtige Bemerkung: Sunt hodie in orbe nostro christiano, praesertim apud Anglos, passim Asyla, quae non

*) Nach Servius ad Vergil. Aen. II. 761. soll ἄσυλον so viel seyn, als ἄσυρον (von σύρω, traho): quod neminem inde abstrahere liceat. Nach Andern kommt es vom hebr. אֶשֶׁל, nemus, nach Andern aber von שָׁלַל spoliavit, her. Voigti Thysiast. p. 276.

modo insidias timentibus, sed quibusvis sontibus etiam majestatis reis patent: quod facit ut manifeste appareat, nos id institutum non a Mose, qui illis duntaxat, qui nolentes hominem occidissent, asylum posuit, sed a Romulo esse mutuatos. Quae nempe res haud dubie in causa est, cur bene multi a maleficiis minus abstineant manus. Quid, quod templa nostra ubique gentium istiusmodi sceleratis hominibus instar asylorum sunt? et id contra quam Moses etiam constituerit, qui in Exodo c. 21 ita sanxit: Si quis per industriam occiderit proximum suum et per insidias, ab altari meo avelles eum, ut moriatur.

Allerdings sollte das von Moses angeordnete Asyl (עָרֵי מִקְלָט, welches die LXX durch φυγαδευτήρια übersetzen, 4 Mos. XXXV, 6. 11—15. Jos. XX, 2. 3. XXI, 13. 21. 27. 32. 38. 1 Chron. VI, 52. 55. 1 Maccab. I, 56) nicht jedem Mörder und Verbrecher zum Zufluchts-Ort und zur Amnestie dienen, sondern nur Schutz gegen die Verfolgung des Blut-Rächers (גֹּאֵל) gewähren; wie Michaelis im mosaischen Recht aufs deutlichste erwiesen hat. Darin war ihm zwar das christliche Kirchen-Asyl ähnlich, indem es ursprünglich nur der Hitze und Uebereilung der Strafe vorbeugen und Raum zur Buße und Bekehrung geben sollte. Es giebt aber noch einen andern, gewöhnlich nicht beachteten Gesichtspunkt, nach welchem das christliche Asyl eben so wohl von dem jüdischen als heidnischen verschieden ist.

Nach der Mosaischen Verordnung und Einrichtung wurden für das ganze Reich nur sechs Frei-Städte bestimmt, und wenn man auch, was doch noch nicht ganz ausgemacht ist, den Tempel zu Jerusalem und dessen Haupt-Altar mit dazu rechnet, so ist doch die ganze Zahl der Asyle auf sieben beschränkt. Auch den heidnischen Asylen war nur eine bestimmte Lokalität angewiesen. So das von Romulus in seiner neuen Stadt als Zu-

flucht für alle Verbrecher angeordnete. Liv. hist. lib. I. c. 8. Aber in der Regel waren nur gewisse Inseln, Städte, Haine, Tempel und Altäre (arae salutis) zu Freistätten bestimmt, und die Anzahl derselben war nie bedeutend, so daß es gewöhnlich von den Geographen und Geschichtschreibern, als eine besondere Merkwürdigkeit angeführt wird, wenn ein Ort ein Asyl war. Von solchen redet Livius hist. lib. XXXV. c. 51: Templum est Apollinis Delium — — — Ubi et in fano locoque, ea religione et eo jure sancto, quo sunt templa, quae asyla Graeci adpellant etc. Erst in spätern Zeiten wurden sie bei den Römern häufiger, da man den Bildsäulen der Kaiser und den Adlern der Legionen eine Art von Asyl-Recht beilegte. Vgl. die Constitut. Theodos. et Valent. Imp. ad calcem Concil. Ephesin. a. 431. Act. Concil. T. VI. p. 449: *Βωμὸν σωτηρίας καὶ ἐν τοῖς ἡμετέροις ἀφιδρύμασιν* (statuis, simulacris) *ἡ ἀρχαιότης ἀνέθηκε* etc. Es wird dieß als eine alte Sitte der Vorfahren angegeben, und das Verbot des K. Tiberius muß also nicht in Ausübung gekommen seyn. Denn dieser verbot nicht nur templa, flamines, sacerdotes decerni sibi prohibuit, etiam statuas atque imagines — sondern er schaffte auch die Asyle gänzlich ab: Abolevit et vim moremque asylorum, quae usquam erant. Suetonius vit. Tiber. c. 26. c. 37. Vom K. Augustus meldet Strabo lib. XIV., p. 641, daß er dem Dianen-Tempel zu Ephesus das Asyl-Recht genommen, weil es nur zur Vermehrung der Verbrecher diente. Dennoch waren dieß nur Ausnahmen, und die Asyle vermehrten sich immer mehr. Aber auch diese Vervielfältigung stand ja doch immer noch in keinem Vergleich mit der seit dem IV. Jahrhundert sich immer mehr verbreitenden christlichen Sitte, jede Kirche und jeden Altar als eine Freistätte zu betrachten.

Es ist offenbar, daß in dieser Hinsicht die christlichen Asyle eben so wohl von den jüdischen als heidnischen ver-

schieden waren. Es ist daher eben so unrichtig, wenn Moebius in seiner *Ἀσυλολογία* s. c. VI. die christlichen Freistätten bloß aus dem Heidenthume herleitet, als wenn in Voigtii Thysiasteriologia, c. 17., p. 296 behauptet wird: Probabilius videtur, Christianos Imperatores templis et altaribus Christianorum jus *ἀσυλίας* tribuentes, Judaeorum sibi ob oculos posuisse asyla, de quibus agitur Num. XXXV. et Jos. XX. ——— Illa Christianorum veterum asyla, ut initio se habebant, similiora Judaeorum, quam Gentilium asylis erant. Hic enim omnes promiscue supplices, etiam sceleratissimi, impunitatem inveniebant. At illic isti tantum homicidae, qui non erant voluntarii, ut ex Num. XXXV, 11. videre est. Das Letztere ist zwar richtig; aber in Ansehung der Zahl bleibt die Verschiedenheit doch immer auffallend.

III. Die große Vervielfältigung und Ausdehnung des Asyl-Rechtes und die Besorgniß, daß daraus ein völliges Justitium entstehen möchte, scheint auch schon frühzeitig selbst orthodoxe Kaiser, nach dem Beispiele ihrer Vorfahren, namentlich des Augustus und Tiberius, bewogen zu haben, auf völlige Aufhebung oder doch große Beschränkung desselben zu denken. Schon Theodosius d. Gr. sah sich im J. 392 genöthiget, den Staats-Schuldnern das Asyl-Recht abzusprechen. Cod. Theodos. lib. IX. tit. 45. l. 1. Dasselbe geschah von Arcadius und Honorius im J. 397 durch ein Gesetz, welches auch auf die Juden, welche vorgaben, daß sie Christen werden wollten, ausgedehnt wurde. Ibid. l. 16. Cod. Justin. lib. I. tit. 12. l. 1: Judaei, qui reatu aliquo vel debitis fatigati simulant se Christianae legi velle conjungi, ut ad ecclesias confugientes evitare possint crimina, vel pondera debitorum, arceantur, nec ante suscipiantur, quam debita universa reddiderint, vel fuerint innocentia demonstrata purgati.

Nach dem Berichte des Socrat. h. e. lib. VI. c.
und Sozom. lib. VIII. c. 7. ließ sich Arcadius d
den mächtigen Günstling Eutropius bewegen, das A
Recht durch ein Gesetz förmlich und gänzlich aufzuheb
Μηδαμῶς μηδένα εἰς ἐκκλησίαν καταφυγεῖν, ἐ
λαύνεσθαι τε καὶ τοὺς ἤδη προσπεφευγότ
Beide Geschichtschreiber, so wie Prosper de praedi
lib. III. c. 38., finden darin einen Beweis des göttlich
Straf-Gerichts, daß der Urheber einer solchen Ruchlos
keit, durch sein eigenes Gesetz (welches von den Alten
wöhnlich Lex Eutropii genannt wird) gestraft wurde u
in der Kirche keine Zuflucht fand. Wie es dem Eutropi
erging, wird in Schröckh's K. Gesch. Th. VIII.
60—61 erzählt.

Aber von allen Seiten erhoben die Geistlichen wid
dieses Gesetz ihre Stimme. Eine im J. 499 gehalte
Afrikanische Synode (Coleti Concil. T. II. p. 146
beschloß, durch eine Deputation den Kaiser *um Aufhebu*
dieses Gesetzes *zu bitten. Am meisten* aber eiferte Chr
sostomus (Homil. in Eutropium. T. IV. p. 481 seq
dagegen. Er findet gerade darin, daß die Kirche *eine*
solchen Verbrecher und Kirchen-Feinde, wie Eutropiu
Zuflucht gewähre und den Kaiser um Verschonung bit
damit er sich bessern könne, einen Beweis christlicher Fei
des-Liebe und ächter Menschenfreundlichkeit. Dennoch fi
den wir nicht, daß Arcadius sein Gesetz zurückgenomm
habe. Sein Bruder Honorius aber erließ im J. 41
für den Occident die Verordnung, daß die Nicht-Achtu
des Asyl-Rechtes als ein Majestäts-Verbrech
angesehen werden sollte. Cod. Justin. I. 12. l. 2: Fid
devotaque praeceptione sancimus, nemini licere
sacrosanctas ecclesias confugientes abducere, sub h
videlicet definitione, ut si quisquam contra hanc l
gem venire tentaverit, sciat se majestatis crimine e
retinendum. Bald darauf im J. 431, bestätigte a
der Sohn des Arcadius Theodosius d. J. das Asy

cht nicht nur, sondern gab demselben auch in Ansehung Lokal's eine weit größere Ausdehnung. Der Eingang ausführlichen Gesetzes im Cod. Theodos. lib. IX. tit. l. 4. und Cod. Justin. I. tit. 12. l. 3. lautet also: teant summi Dei templa timentibus, nec sola alta- et oratorium templi circumtectum, quod ecclesias adripartito parietum septu concludit, ad tuitionem fugientium sancimus esse proposita, sed usque extremas fores ecclesiae, quas oratum gestiens pulus primas ingreditur, confugientibus aram utis esse praecipimus: ut inter templum, quod ietum descripsimus cinctu, et post loca publi- et januas primas ecclesiae, quidquid fuerit in- jacens sive in cellulis, sive in domibus, hortulis, neis, areis atque porticibus, confugas interioris mpli vice tueatur. Nec in extrahendos eos netur quisquam sacrilegas manus im- ttere: ne qui hoc ausus sit, cum discrimen m videat, ad expetendam opem ipsi quoque con- kant. Hanc autem spatii latitudinem ideo indul- mus, ne in ipso Dei templo et sacrosanctis altari- confugientium quemquam mane vel vespere cu- e vel pernoctare liceat: ipsis hoc Clericis religio- causa vetantibus. ipsis, qui confugiunt, pietatis one servantibus.

Ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Gesetzge- g in diesem Punkte war die vom K. Justinianus J. 535. erlassene Verordnung. Justin. Nov. constit. XI. c. 7: Neque autem homicidis, neque adul- is, neque virginum raptoribus delinquen- s terminorum custodies cautelam, sed etiam inde ahes et supplicium eis inferes. Non enim ia delinquentibus parcere competit, hoc patientibus, ut non talia a prae- mptoribus patiantur. Deinde templo- m cautela non nocentibus, sed laesis

datur a lege: et non erit possibile utrumque tueri cautela sacrorum locorum, et laedentem et laesum. Publicorum vero tributorum exactiones intra templa decenter fieri procurabis etc.

IV. Daß aber diese richtigern Grundsätze wenig Eingang und Erfolg hatten, lag theils in der Barbarei der Zeit, theils in der Gesetzgebung, welche sich die Bischöfe und Synoden über diesen Punkt aus dem Grunde, weil sie ein kirchlich=geistlicher Gegenstand sey und zur Gerichtsbarkeit der Bischöfe gehöre, angemaßt hatten. Die Beweise davon liefern eine Reihe von Synodal=Beschlüssen, der Synode zu Orange im J. 441., zu Orleans i. J. 511., zu Arles i. J. 541., zu Maçon i. J. 586., zu Rheims i. J. 630, zu Toledo i. J. 681 u. a., wodurch das Asyl=Recht der Kirche vindicirt und auch auf die schwersten Verbrecher ausgedehnt wird. Wenn minder mächtige Fürsten in diese Beeinträchtigung der gesetzgebenden Gewalt einwilligten, so kann dieß weniger befremden, als wenn selbst Karl d. Gr. das kirchliche Asyl=Recht in seinem ganzen Umfange anerkannte und bestätigte. Capitul. Car. M. a. 789. c. 2. Capit. II. a. 803. c. 3. Dasselbe geschah auch von Karl's Nachfolgern, und man findet, daß auch die Kirchhöfe oder Gottesäcker und die Wohnungen der Bischöfe als Asyle angesehen wurden. Späterhin geschah dieß auch in Ansehung der Capellen, der außer den Kirchen aufgerichteten Crucifixe, des sogenannten Venerabile, wenn es der Priester zu den Kranken brachte, ja, selbst in Ansehung der Pfarr=Wohnungen. Lud. Thomassini discipl. eccl. P. II. lib. 3. c. 100. T. VI. p. 686 seqq. Daß die Klöster dieses Recht in Anspruch genommen, ist gewiß; obgleich man nur selten einen Beweis findet, daß es ihnen förmlich zugestanden worden. Erst die Synode zu Nemours im J. 1284. erklärt Xenodochia et religiosas domus für gerechte Asyle. Auch die Wohnungen der römischen Cardinäle erhielten das Asyl=

Recht (Thomassin. T. VI. p. 692), welches sodann auch die politischen Gesandten in Anspruch nahmen und erhielten. Es ist bekannt, was für Streit wegen der Quartier-Freiheit (jus asyli Legatorum) entstand, und wie bis in die letzte Hälfte des XVIII. Jahrhunderts dieser Punkt noch eine besondere politische Wichtigkeit hatte.

V. Wie groß die Mißbräuche im Mittel-Alter seyn mußten, läßt sich schon daraus abnehmen, daß Innocentius III. und Gregor IX. zu der Verfügung sich genöthiget sahen, daß grobe Verbrecher, Mörder und Straßen-Räuber, keinen Anspruch auf den Schutz der Kirche zu machen hätten. Decret. Gregor. lib. III. tit. 49. c. 6. Auch eine Synode zu Cöln im J. 1280. c. 13. drückte ihr Mißfallen darüber aus, daß die h. Oerter zur Beförderung der Verbrechen gemißbraucht würden und verordnete: Custodiri facinorosos, ut maturius deliberaretur, an ad gratiam, vel ad poenam, prout facti qualitas exegerit, procedatur. Thomassin. T. VI. p. 688. Noch mehr Beschränkungen verordnete Gregor. XIV. im J. 1591. Vgl. Boehmer T. III. p. 1040 seqq.

Auch in dem griechischen Kaiserthume verursachte das Asyl-Recht viel Streit. Als ein eifriger Vertheidiger desselben wird der Konstant. Patriarch Tarasius (im VIII. Jahrh.) gerühmt. Nach Balsamon Nomocan. tit. IX. c. 25. wurde durch kaiserliche Gesetze den Mördern, Räubern und Ehebrechern der Schutz der Kirche versagt. Nach Cedreni histor. p. 523. verlieh aber der Kaiser Theophilus dem Grabe seiner Tochter das Recht einer Freistätte für alle Verbrecher. Aus der Histor. Alex. Annae. Comn. lib. II. Nicephor. Gregor. hist. lib. IX. u. a. ergiebt sich ein großer Eifer für das Asyl. Charakteristisch ist, daß auch die Türken das christliche Asyl-Recht anerkennen und respektiren.

VI. In der evangelischen Kirche wurde das

Asyl-Recht hauptsächlich aus folgenden
schafft: 1) Quod templis, extra usum
sanctitas tribuatur. 2) Quod temp
ecclesiastica potestati et jurisdict
status civilis subsint. 3) Quod
ab Imperatoribus indultum ad
perii praesentem applicari neque
salus publica et auctoritas magistratus
nitatis abolitionem urserit, praesertim
summum tracta fuerit abusum, ut
monasteria facta sint latibula
rum, quae tamen debebant esse ora
norum. 5) Quod ratio V. T. a ten
solymitani sanctitate interna
omnino cesset. Vgl. Myler ab Eh
jure asyl. c. V. §. 9. Boehmer T.

Unter den katholischen Staaten gab Fr
ein Gesetz des K. Franz I. im J. 1539 d
einer solchen Beschränkung des Asyl-Rechte
eigentlich als aufgehoben angesehen werden
massin. T. VI. p. 690. seqq. Diesem Beis
meisten katholischen Staaten und selbst in
es seit der Invasion der Franzosen am E
Jahrhundert auf. Es fehlte auch nicht
Kanonisten, welche den Grundsatz aussprä
deberi gratiae et munificentiae Princip
Hedderich de vero ac genuino s
Asyli. S. Dissertat. juris eccl. Ge
Bonnae, 1783. p. 361 seqq.

Register.

A.

B.

C.

D.

E.

L.

Recht (Thomassin. T. VI. p. 692), welches sodann auch die politischen Gesandten in Anspruch nahmen und erhielten. Es ist bekannt, was für Streit wegen der Quartier-Freiheit (jus asyli Legatorum) entstand, und wie bis in die letzte Hälfte des XVIII. Jahrhunderts dieser Punkt noch eine besondere politische Wichtigkeit hatte.

V. Wie groß die Mißbräuche im Mittel-Alter seyn mußten, läßt sich schon daraus abnehmen, daß Innocentius III. und Gregor IX. zu der Verfügung sich genöthiget sahen, daß grobe Verbrecher, Mörder und Straßen-Räuber, keinen Anspruch auf den Schutz der Kirche zu machen hätten. Decret. Gregor. lib. III. tit. 49. c. 6. Auch eine Synode zu Cöln im J. 1280. c. 13. drückte ihr Mißfallen darüber aus, daß die h. Oerter zur Beförderung der Verbrechen gemißbraucht würden und verordnete: Custodiri facinorosos, ut maturius deliberaretur, an ad gratiam, vel ad poenam, prout facti qualitas exegerit, procedatur. Thomassin. T. VI. p. 688. Noch mehr Beschränkungen verordnete Gregor. XIV. im J. 1591. Vgl. Boehmer T. III. p. 1040 seqq.

Auch in dem griechischen Kaiserthume verursachte das Asyl-Recht viel Streit. Als ein eifriger Vertheidiger desselben wird der Konstant. Patriarch Tarasius (im VIII. Jahrh.) gerühmt. Nach Balsamon Nomocan. tit. IX. c. 25. wurde durch kaiserliche Gesetze den Mördern, Räubern und Ehebrechern der Schutz der Kirche versagt. Nach Cedreni histor. p. 523. verlieh aber der Kaiser Theophilus dem Grabe seiner Tochter das Recht einer Freistätte für alle Verbrecher. Aus der Histor. Alex. Annae. Comn. lib. II. Nicephor. Gregor. hist. lib. IX. u. a. ergiebt sich ein großer Eifer für das Asyl. Charakteristisch ist, daß auch die Türken das christliche Asyl-Recht anerkennen und respektiren.

VI. In der evangelischen Kirche wurde das

P.

Q.

R.

S.

U.

V.

D.

E.

F.

G.

S. 101 Z. 15 v. o. statt זְקֵנִם l. זְקֵנִים.
- 102 - 1 - - - עֻשְּׁלַח l. מְשֻׁלַּח.
- 107 - 20 - - - ist nach „setzt" einzuschalten Novell.
- 125 - 6 - - - בני—אלחים l. בְּנֵי—אֱלֹהִים.
- 125 - 14 - - - δαιμονων l. δαιμόνιον.
- 132 - 8 - - - ecclesiarum. Praelatos terreri l. ecclesiarum Praelatos teneri.
- 136 - 1 - - - χώμαις l. κώμαις.
- 136 - 3 - - - τροκαταστᾳθέντας l. προκατασταθέντας.
- 136 - 5 - - - δὲ l. δὲ.
- 142 - 11 - u. - λαμπαδουκον l. λαμπαδοῦχον.
- 148 - 16 - o. ist nach „Bischof" einzuschalten von.
- 149 - 10 - - statt 431 l. 451.
- 151 - 5 - u. - prodectieus l. Protecdicus (πρωτέκδικος).
- 151 - 6 - - - Scenophylax l. Sceuophylax.
- 151 - 12 - - - Exacotacoeli l. Exocatacoeli.
- 153 - 19 - - - Collatoral-Bischöfe l. Collateral-Bischöfe.
- 155 - 11 - - - Sasmo l. Sasina.
- 160 - 5 - - lies صُور (cûr).
- 170 - 9 - o. statt Jatus l. datus.
- 171 - 23 - - - rectotes l. rectores.
- 172 - 7 - u. - ἀφηνῇ l. ἀφηγῇ.
- 172 - 10 - - - Kystus l. Xystus (Xystus).
- 172 - 19 - - muß σκόπους vor δὲ wegfallen.
- 172 - 22 - - statt καλαίον l. καλαιὸν.
- 176 - 3 - o. - Boston l. Bostra.
- 189 - 7 - u. - עשרת l. מִשרת.
- 190 - 6 - o. - (B. B) l. (B. 6.)
- 191 - 18 - - - διακονία l. διακονίας.
- 191 - 19 - - - Judaeica l. Judaica.
- 191 - 22 - - - Sannedr. l. Sanhedr.
- 192 - 6 - u. - entgangen l. entgegen.
- 192 - 26 - - - τῇ l. τῆς.
- 195 - 8 - o. - λειτουργικὰ l. λειτουργικά.
- 210 - 7 - - - Beschreibung l. Beschränkung.
- 212 - 4 - u. - Antissae l. Antistae.
- 214 - 1 - o. - editus l. aditus.
- 223 - 11 - - - ἀποδιακονος l. ὑποδιάκονος.
- 228 - 12 - u. - Unter l. Ueber.

S. 239 Z. 9 v. u. statt κοπετὸς, planctus l. κοπετὸς, planctus.
- 243 - 15 - - - ζαράβολοι l. παράβολοι.
- 245 - 13 - - - Xenobochien l. Xenodochien.
- 251 - 14 - - - ἀποκρισιάριοι l. ἀποκρισιάριοι.
- 257 - 5 - v. - vetum l. votum.
- 259 - 17 - - - ἐλλογίμων l. ἐλλογίμων.
- 260 - 4 - u. - Lamprideus l. Lampridius.
- 265 - 6 - - - unter l. über.
- 265 - 22 - - - Jebes l. Jeber.
- 276 - 4 - - - Berilus l. Berollus.
- 277 - 11 - o. - erhalten, wie l. erhalten. Wie.
- 280 - 1 - - - Zosim. l. Zosim.
- 280 - 1 - - - Bossii l. Bosii.
- 284 - 12 - - - ἐξολισθησεως l. ἐξολισθήσεως.
- 284 - 13 - - - θεραπείας l. θεραπείας.
- 287 - 5 - - - νεῦμαι l. νεῖμαι.
- 292 - 21 - - - μεταλήφεως l. μεταλήψεως.
- 298 - 5 - - - Fabricia l. Fabricie.
- 302 - 9 - - - Al-Havarium l. Al-Havariun.
- 304 - 12 - u. - Ephinanius l. Epiphanius.
- 304 - 16 - - - oder l. der.
- 307 - 7 - o. - littoram l. litteram.
- 314 - 1 - - - Bonnani l. Bonanni.
- 317 - 3 - u. - Jo. Mech. l. Jo. Melch.
- 317 - 7 - - - Ceret l. Geret.
- 317 - 16. 17. muß Jo. Fabricii — — — — 1704. 4. wegfallen.
- 326 - 9 v. u. statt Canges v. Basilice l. Cange s. v. Basilica.
- 328 - 9 - o. - ἀφιερώμασα l. ἀφιερώμασι.
- 328 - 20 - - - Sencto l. Sancto.
- 329 - 6 - u. - ἀγάλρατα l. ἀγάλματα.
- 333 - 19 - - - αὐτςο l. αὐτὸς.
- 334 - 13 - - - τοῦ l. κοῦ.
- 335 - 5 - o. - Eumonianer l. Eunomianer.
- 336 - 20 - - - Piscinnae l. Piscinae.
- 347 - 13 - - - ἀνισταν l. ἀνίστων.
- 347 - 22 - - - Dioletianischen l. Diocletianischen.
- 347 - 25 - - - Maximius l. Maximin's.
- 349 - 15 - - - συμεῖα l. σημεῖα.



P.





Verbesserungen.

S. 3	Z.	10	v.	o.	statt Jo. Cavei lies Guil. Cavei.
- 3 -		12	-	-	regione l. regimine.
- 6 -		8	-	u. -	Semmlers l. Semler's.
- 10 -		16	-	-	und sonst noch zuweilen st. Pellicia l. Pelliccia.
- 15 -		3	v.	o.	statt aufzubringen l. aufzubringen.
- 16 -		11	-	-	innocius l. innocuis.
- 20 -		7	-	u. -	Pafinger l. Tafinger.
- 20 -		7	-	-	Christophorie l. Christophori.
- 22 -		3	-	-	bewiesen l. beweisen.
- 31 -		12	-	o. -	σιλήνην l. σελήνην.
- 34 -		21	-	-	نظاري l. نصاري.
- 34 -		22	-	-	نظراني l. نصراني.
- 34 -		24	-	-	نظر l. نصر.
- 38 -		17	-	-	Das l. Daß.
- 40 -		16	-	-	δαγματα l. τάγματα.
- 46 -		6	-	u. -	Abnotatus l. Abnodatus.
- 46 -		21	-	-	sordidares l. sordidarer.
- 60 -		17	-	o. -	μεμνημενοι l. μεμνημένοι.
- 61 -		11	-	-	διδασκυμεν l. διδάσκομεν.
- 71 -		12	-	-	Alixius l. Alipius.
- 76 -		14	-	-	cultu l. cultui.
- 97 -		9	-	-	Apokolypse l. Apokalypse.

S. 101 Z. 15 v. o. statt זְקֵנָם l. זְקֵנִים.

\- 102 - 1 - - - עצלח l. משלח.

\- 107 - 20 - - - ist nach „setzt" einzuschalten Novell.

\- 125 - 6 - - - בני—אלחים l. בְּנֵי—אֱלֹהִים.

\- 125 - 14 - - - δαιμονων l. δαιμόνιον.

\- 132 - 8 - - - ecclesiarum. Praelatos terreri l. ecclesiarum Praelatos teneri.

\- 136 - 1 - - - χώμαις l. κώμαις.

\- 136 - 3 - - - προκαταςταθέντας l. προκατασταθέντας.

\- 136 - 5 - - - δὶ l. δὲ.

\- 142 - 11 - u. - λαμπαδουκον l. λαμπαδοῦχον.

\- 148 - 16 - o. ist nach „Bischof" einzuschalten von.

\- 149 - 10 - - statt 431 l. 451.

\- 151 - 5 - u. - prodectieus l. Protecdicus (προτέκδικος).

\- 151 - 6 - - - Scenophylax l. Sceuophylax.

\- 151 - 12 - - - Exacotacoeli l. Exocatacoeli.

\- 153 - 19 - - - Collatoral-Bischöfe l. Collateral-Bischöfe.

\- 155 - 11 - - - Sasmo l. Sasina.

\- 160 - 5 - - lies صور (cûr).

\- 170 - 9 - o. statt Jatus l. datus.

\- 171 - 23 - - - rectotes l. rectores.

\- 172 - 7 - u. - ἀφηνῦ l. ἀφηγῆ.

\- 172 - 10 - - - Nystus l. Xystus (Xystus).

\- 172 - 19 - - muß σκόπους vor δὲ wegfallen.

\- 172 - 22 - - statt καλαίον l. παλαιὸν.

\- 176 - 3 - o. - Boston l. Bostra.

\- 189 - 7 - u. - עשרת l. משרת.

\- 190 - 6 - o. - (B. B) l. (B. 6.)

\- 191 - 18 - - - διακονία l. διακονίας.

\- 191 - 19 - - - Judaeica l. Judaica.

\- 191 - 22 - - - Sannedr. l. Sanhedr.

\- 192 - 6 - u. - entgangen l. entgegen.

\- 192 - 26 - - - τῇ l. τῆς.

\- 195 - 8 - o. - λειτανργικὰ l. λειτουργικά.

\- 210 - 7 - - - Beschreibung l. Beschränkung.

\- 212 - 4 - u. - Antissae l. Antistae.

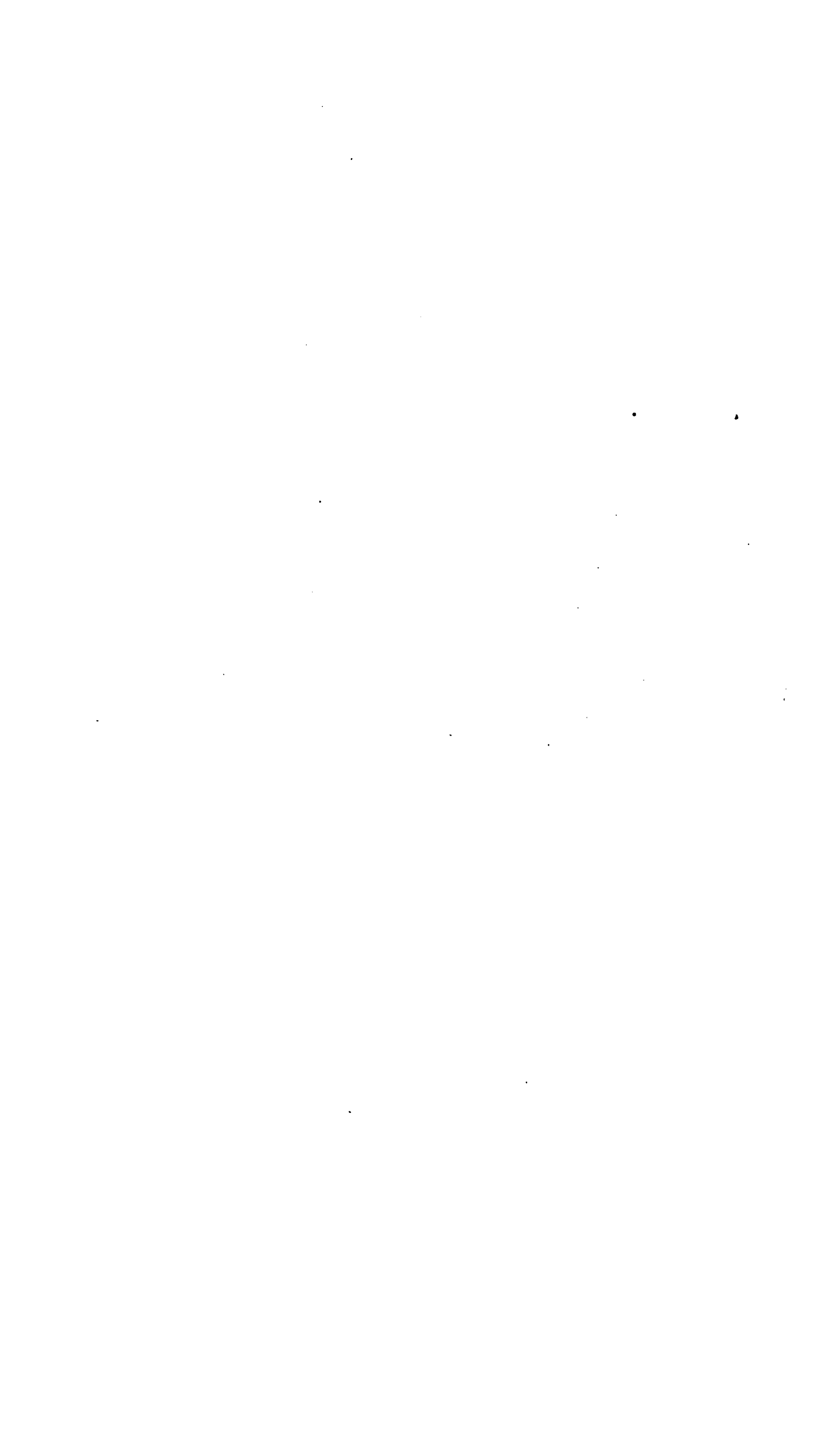
\- 214 - 1 - o. - editus l. aditus.

\- 223 - 11 - - - ἀποδιακονος l. ὑποδιάκονος.

\- 228 - 12 - u. - Unter l. Ueber.

S. 239 Z. 9 v. u. statt κοπετὸς, plandus l. κοπετὸς, planctus.
- 240 - 16 - - - βαραβολοι l. παράβολοι.
- 248 - 13 - - - Renodochien l. Xenodochien.
- 251 - 14 - - - ὠποκρισιαριοι l. ἀποκρισιάριοι.
- 257 - 5 - o. - vetum l. votum.
- 259 - 17 - - - ἐλλυγίμων l. ἐλλογίμων.
- 260 - 4 - u. - Lamprideus l. Lampridius.
- 266 - 6 - - - unter l. über.
- 266 - 22 - - - Zedes l. Zeder.
- 276 - 4 - - - Berillus l. Beryllus.
- 277 - 11 - o. - erhalten, wie l. erhalten. Wie
- 280 - 1 - - - Zozim. l. Zosim.
- 280 - 1 - - - Bossii l. Bosii.
- 284 - 12 - - - ἰξολισθησεως l. ἐξολισθήσεως.
- 284 - 13 - - - θερατείας l. θεραπείας.
- 287 - 5 - - - νεόμαι l. νεῖμαι.
- [illegible] - 21 - - - [illegible] l. μεταλήψεως.
- [illegible] - 4 - - - Fabricin l. Fabricie.
- 302 - 9 - - - Al-Havarium l. Al-Havarium.
- 304 - 12 - u. - Ephinanius l. Epiphanius.
- 304 - 16 - - - oder l. der.
- 307 - 7 - o. - littoram l. literam.
- 314 - 1 - - - Bonnani l. Bonanni.
- 317 - 3 - u. - Jo. Mech. l. Jo. Melch.
- 317 - 7 - - - Ceret l. Geret.
- 317 - 16. 17. muß Jo. Fabricii — — — — 1704. 4. wegfallen.
- 326 - 9 v. u. statt Canges v. Basilice l. Cange s. v. Basilica.
- 328 - 9 - o. - ἀφιερώμασα l. ἀφιερωμασι.
- 328 - 20 - - - Sencto l. Sancto.
- 329 - 6 - u. - ἀγάλρατα l. ἀγάλματα.
- 333 - 19 - - - αὐτςο l. αὐτὸς.
- 334 - 13 - - - τοῦ l. ποῦ.
- 335 - 5 - o. - Eumonianer l. Eunomianer.
- 336 - 20 - - - Piscinnae l. Piscinae.
- 347 - 13 - - - ἀνισταν l. ἀνίστων.
- 347 - 22 - - - Dioletianischen l. Diocletianischen.
- 347 - 25 - - - Maximins l. Maximin's.
- 349 - 15 - - - συμεῖα l. σημεῖα.

S. 349 Z. 23 v. o. statt Conta, Milatos l. Creta, Miletus.
- 393 - 5 - u. - Gretherus l. Gretserus.
- 398 - 7 - - ist leg. vor atrium wegzustreichen.
- 400 - 6 - o. statt Manna l. Menna.
- 407 - 8 - - - Betreffe l. Betreffende.
- 407 - 15 - - - τυργοι l. πύργοι.
- 416 - 8 - - - Vegilius l. Vergilius.
- 418 - 17 - - - Gallar l. Galler (Gallner).
- 425 - 6 - - - δονάκον l. δονακων.
- 425 - 8 - - - ἡμίτεροις l. ἡμετέροις.
- 425 - 10 - - - ὀϋτρήτων καλάμον l. ἐϋτρήτων καλαμων.
- 425 - 27 - - - Senetor l. Senator.
- 426 - 8 - - - Compingne l. Compiegne.
- 433 - 5 - u. - עִזְבֵּחַ l. מִזְבֵּחַ.
- 434 - 6 - o. muß es heißen: מַצֵּבָה, מַצַּב, מְקוֹם־קֹדֶשׁ.
- 436 - 8 - - statt προσφυρα l. πὲροσφορὰ.
- 446 - 15 - - - Papheutius l. Paphnutius (Paphnutius).
- 449 - 12 - - - des syrisch-griechischen l. das syrisch-griechische.
- 458 - 16 - - - Σουμνειον l. Σεμνεῖον.
- 460 - 6 - u. - ܕܝܪܐ l. ܕܝܪܐ (Dairo).
- 465 - 12 - - - denkenswerther l. dankenswerther.
- 471 - 6 - - - eatemis l. eatenus.
- 475 - 14 - - - sanctios l. sanctior.
- 476 - 7 - - - Augustinius l. Augustinus.




UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06224 4184

BR
131
.A923
vol.11

Auguste, Johann C.W.

Denkwürdigkeiten aus
der christlichen
archäologie...
375999

A 412798

